**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

OLIN
DD
901
M15
G47
46. Jahrg.
1911

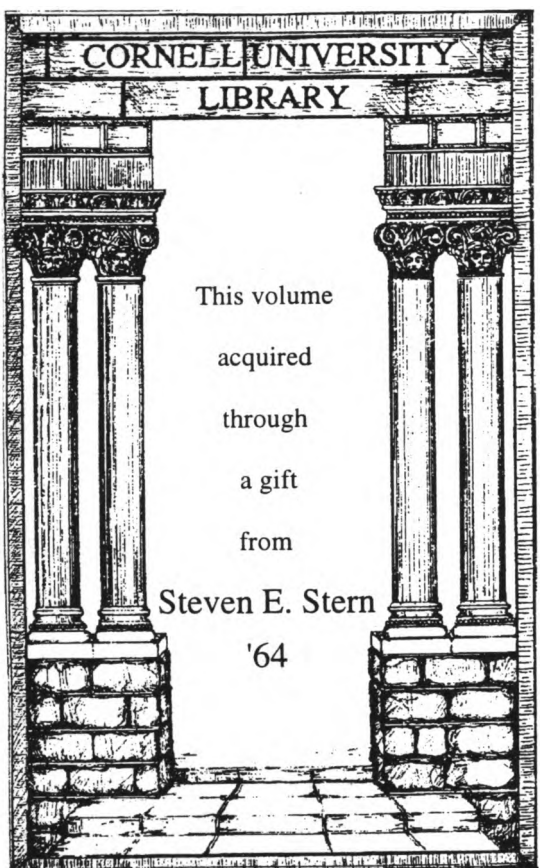


Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 084 481 229

Digitized by Google

Digitized by Google

# Geschichts-Blätter
## für Stadt und Land Magdeburg.

Mitteilungen des Vereins
für Geschichte und Altertumskunde des
Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.

46. Jahrgang 1911. 1. Heft.

Herausgegeben
vom Vorstande des Magdeburger Geschichts-Vereins.

Magdeburg, 1911.
Druck von E. Baensch jun.

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY LIBRARIES ★ ITHACA, N.Y. ★

Digitized by Google

# Geschichts-Blätter

## für Stadt und Land Magdeburg.

Mitteilungen des Vereins
für Geschichte und Altertumskunde des
Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.

46. Jahrgang 1911. 1. Heft.

Herausgegeben
vom Vorstande des Magdeburger Geschichts-Vereins.

Magdeburg, 1911.
Druck von E. Baensch jun.

Digitized by Google

1787-8

Digitized by Google

# Die bäuerlichen Miniſterialen des 14. bis 16. Jahrhunderts im Erzbistum Magdeburg.

Von Dr. phil. Karl Heinrich Lampe.

## I.

### 1. Wie werden wir auf das Vorhandenſein bäuerlicher Miniſterialen aufmerkſam?

Spricht man gemeinhin von Miniſterialen oder Dienſtleuten, ſo denkt man an unfreie Ritter, die ihrem Herrn zu beſtimmten Dienſten verpflichtet ſind und dafür ein Dienſtlehen erhalten, das beim Tode des Belehnten an den Herrn zurückfällt, meiſt aber dem Sohne aufgetragen wird. Hierdurch ſetzt ſich die Erblichkeit durch. Rechte und Pflichten ſowohl der Miniſterialen dem Herrn gegenüber, als auch umgekehrt, zeigen uns die zahlreich erhaltenen Dienſtrechte[1]).

Lange glaubte man, daß eben dieſe Ritter den einzigen Beſtandteil der Miniſterialität ausgemacht hätten, bis einige Urkunden und ein im Jahre 1369 von Magdeburg nach Breslau geſandtes Weistum über die Dienſtleute von Magdeburg die Aufmerkſamkeit auf eine andere Gruppe von Miniſterialen richtete, zu der nicht nur Ritter zählten[2]).

Dies Weistum erklärt, daß es in Magdeburg zwei Arten von Miniſterialen gab. Einmal die ritterlichen, qui sub se et suo omagio tenent et habent milites et clientes.... Zu der anderen gehören simplices milites, clientes, famuli, villani ceterique tales personae saeculares. Dieſe haben ihren Gerichtsſtand vor dem Stadtrichter, jene nur vor dem Erzbiſchofe oder ſeinem Vertreter.

[1]) Mehrere der wichtigſten gedruckt in W. Altmann u. E. Bernheim, Ausgew. Urk. zur Erläuterung d. Verfgſch. Deutſchlands im Ma. 4. verb. Aufl. 1909. Nr. 74. 75. 77. 83. 93. 100. — Fürth im Anhang.

[2]) S. Anhang Nr. 1.



Digitized by Google

Aus dem Weistum selbst geht nun hervor, daß es aus früherer Zeit stammt. Es ist schon „olim" nach Breslau gesandt worden und wird im Protokoll als „ius nostrum sic antiquatum per nosque ac nostros antecessores observatum" bezeichnet. Nach Gaupp[3]) fällt diese frühere Einsendung in die Zeit zwischen 1261 und 1306, da sich in einem Breslauer Kodex von 1306 bereits eine offenbare Übersetzung des lateinischen Weistums befindet[4]), und da das erste Recht, das Magdeburg an Breslau mitteilte vom Jahre 1261 stammt[5]). In dieser Rechtsweisung finden wir noch keine Andeutung über die Ministerialen, wir erfahren nur, was zum Heergewäte zu rechnen ist[6]). Das Institut muß um diese Zeit erst im Entstehen begriffen gewesen sein, so daß wir die Überweisung von den zweierlei Dienstleuten ins letzte Viertel des 13. Jahrhunderts legen können. Also um 1250 können wir schon die beiden Gruppen von Dienstleuten — wenn auch noch nicht so streng geschieden — annehmen.

Darüber hinaus können wir, auch mit Hilfe der Urkunden, kaum diese niederen und besonders bäuerlichen Dienstleute ansetzen. Sie lassen sich wohl aus gelegentlichen Bemerkungen, so z. B. aus ihrem Titel, vermuten[7]), doch Sicheres ist daraus vorläufig nicht zu entnehmen.

## 2. Problemstellung.

Diese niedere Klasse der Ministerialen, die das Weistum erwähnt, ist von den Forschern fast ganz unberücksichtigt geblieben. Zuerst macht Fürth auf sie aufmerksam, doch sucht er sie als spätere Einrichtung hinzustellen[8]). Als Ministerial gleichbedeutend mit Vasall gebraucht wurde, konnten auch Leute den Titel „Ministerial" erhalten, „auf welche keine Verhältnisse der früheren Ministerialität sich bezogen, und welche niemals in solchen gestanden hatten, noch auch irgend eine

[3]) S. 349.

[4]) S. Anhang Nr. 1.

[5]) Gaupp, S. 230 ff. — Altm. u. Bernh. Nr. 202., S. 426 ff.

[6]) § 55; Altm. u. Bernh. S. 432; vgl. Sachsenspiegel (Ausg. v. Homeyer) 1. Teil I. 22 § 4.

[7]) S. v. Mülv. Reg. III. Nr. 157: Urk. v. 1. Sept. 1274: Hugoldus, curie magister coquine. — Nr. 236: Urk. v. 21. Okt. 1276: Hermannus sartor et feodalis noster. — Nr. 437: Ericus Carpentarius et filius suus Ericus, Johannes decimator, Ciues nostri. — Stets an letzter Stelle unter den Zeugen.

[8]) S. 499. § 296.

Digitized by Google

Verbindung mit jenen ehemaligen Ministerialen nachweisen konnten, sobald nur eine Lehensverbindung bei ihnen stattfand ... auch geringe Bauern und andere Leute, welche gegen ein Lehngut bestimmte Dienste verrichteten"[8]). Die von Fürth festgestellten Ministerialen sind von den meisten Forschern überhaupt nicht beachtet worden. Nur Schele geht auf diese Gruppe von Dienstleuten ein[9]). Im Gegensatz zu Fürth setzt er aber die nicht ritterbürtigen Ministerialen schon bedeutend früher an und sieht solche z. B. schon in den scararii des Registrum Prumiense[10]). Maurer sucht die Scheidung der Ministerialen „in zwei sehr verschiedene Massen von Ritterbürtigen und nicht Ritterbürtigen" im Gegensatz zu Fürth[11]) in dem „Ritterdienste". Die ihn leisten, bilden den Stand der ritterbürtigen Ministerialen; die andere Gruppe sinkt zu den Hörigen herab[12]). Maurer scheint also die Meinung zu vertreten, daß es später nur ritterbürtige Ministerialen gab, anfangs wohl beide Gruppen, die das Weistum angibt, nebeneinander bestanden haben, die nicht ritterbürtigen aber, sich nicht lange als Schicht über den niederen Hörigen zu halten vermochten, sondern in ihnen aufgingen.

Dann ruht das Problem. Erst Heck hat ihm wieder Aufmerksamkeit geschenkt und sucht für Sachsen nachzuweisen, „daß die Ministerialität weder eine Neuschöpfung des 11. oder auch 10. Jahrhunderts, noch ein Berufsstand jüngeren Typs ist, sondern nur die Sonderform eines uralten Institus, des höheren Libertinentums, ... bei welcher die Abhängigkeit des Mundlings in Diensten hervortrat[13]). Fast allgemein ist diese Theorie abgelehnt worden. Zuletzt hat sich mit der Frage des bäuerlichen Ursprungs der früheren Ministerialität Keutgen beschäftigt[14]).

---

[9]) S. 65. 76 f. — Diese Arbeit ist noch nirgends beachtet worden; auch Dahlmann-Waitz führt sie nicht an.

[10]) S. 78. — vgl. Fürth, S. 217 —19, § 140—41.

[11]) Fürth, S. 44 ff., 64 ff.

[12]) Maurer, Fronhöfe II., S. 29—30.

[13]) Heck, Sachsenspiegel S. 720. — derf. Ursprung S. 119. — Im Sachsenspiegel S. 728—30 sucht H. nachzuweisen, daß die coloni des 10. Jahrhunderts im Magdeburgischen die Vorläufer der späteren niederen Ministerialen waren. Gewiß kannte das spätere Magdeburger Recht niedere Ministerialen, aber auch ebenso noch coloni.

[14]) Keutgen, Minist.



Digitized by Google

Hiermit wollen wir uns unmittelbar nicht befaſſen, da wir auch kaum, wie oben ſchon angedeutet wurde, für unſer Gebiet nennenswerte Ergebniſſe erzielen würden. Dagegen dürfte es von Intereſſe ſein, jener vom Magdeburger Weistum aufgeſtellten zweiten Gruppe, der der niederen Miniſterialen — simplices milites, clientes, famuli, villani —, weiter in gleichzeitigem oder jüngerem Quellenmaterial nachzuſpüren und feſtzuſtellen, was es eigentlich mit ihnen auf ſich hat. Vielleicht können wir von dem dann gewonnenen Ergebnis Rückſchlüſſe auf eine weſentlich frühere Exiſtenz der niederen Miniſterialität ziehen oder ſogar den Urſprung des Inſtituts erkennen.

Wir wollen alſo unſer Augenmerk vor allem auf die ſpäteren bäuerlichen Dienſtleute richten und ihre Rechte und Pflichten zu erforſchen ſuchen.

Dabei tauchen noch andere Fragen auf: Wie lange laſſen ſich die bäuerlichen Miniſterialen in ſpäterer Zeit nachweiſen? Aus welchen Ständen gehen ſie hier hervor, und mit welchen haben ſie ſich vermiſcht, bezw. in welchem ſind ſie aufgegangen?

Dieſe Fragen drängten ſich auf, als Ilgen in Cleve-Mark[15]) mehrere Hundert von Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert fand, durch die „vollſchuldig Eigene, Kurmedsleute, Wachszinſige beiderlei Geſchlechts zu „vryen dienſtluden" (lateiniſch ministeriales liberi oder bene conditionati) freigelaſſen" werden; „die Männer werden „freie Dienſtmänner", die Frauen „freie Dienſt-Weiber" oder „— Mägde[16])". Es handelt ſich hier nach Ilgen um eine Miniſterialität im abgeänderten Sinne: Der Eintritt oder die Aufnahme in die Miniſterialität begründete im ſpäteren Mittelalter das eigentliche freie Untertanenverhältnis[16]). Da bei dem Durcheinander von vielen Sonderrechten ſich „der moderne ſtaatsrechtliche Gedanke der Untertanenſchaft" noch nicht klar ausbilden konnte, mußte eben dieſer Rechtsbegriff aushelfen[17]).

Wir ſehen hier alſo, wie die Miniſterialität — wenn ſie ſich auch nicht auflöſte — ſo doch eine andere Bedeutung angenommen hat.

Wie ſteht es nun in Magdeburg?

---

[15]) Ilgen, Regiſterb. S. 27 ff. mit den Urkunden Nr. 15—18, S. 48 f.

[16]) S. 27. u. Urk.

[17]) Vgl. Keutgen, Miniſt. S. 174.

Digitized by Google

## II.

## Wodurch wird uns das Vorhandensein der bäuerlichen Ministerialen in Magdeburg bewiesen?

### 1. Die gedruckten Urkunden.

Nur vier Urkunden können hierher gerechnet werden.

Am 6. August 1299 befreit Erzbischof Burchard von Magdeburg die Brüder Ulrich, Heinrich und Johann de Ottersleve, nostre ecclesie litones, a jugo litonico und übergibt sie dem Kloster Berge in ministeriales ad imitandam dominam Wiburgim matrem suam, que ministerialis exstitit ecclesie predicte[18]). Die späte Zeit spricht dafür, daß wir es hier mit Bauern zu tun haben. Ganz ausgeschlossen ist es, daß sie der ritterbürtigen Familie gleichen Namens angehören. Es werden Liten sein, deren Vater oder Großvater aus Ottersleben gebürtig war. Die Mutter — domina Wiburgis — hat einem niederen Ministerialengeschlecht des Klosters Berge angehört und durch ihre Heirat mit einem Liten, folgten ihre Kinder der ärgeren Hand. Durch diese Erhebung kommen sie nun in den Stand ihrer mütterlichen Vorfahren. Das „von" kann hier, wie in vielen anderen Fällen, nicht als Adelsbezeichnung angesehen werden, sondern heißt nur „gebürtig aus dem betreffenden Orte" und verliert sich in späterer Zeit[19]).

Am 10. August 1407 beleiht das Domkapitel den frommen Mann Peter Bole mit seinem Klosterhof in der Sudenburg „mit aller vriheit, rechte und gewonheit to besittene siene levedage". Nach seinem Tode soll der Hof an das Kapitel zurückfallen; dafür soll für ihn und seine Eltern eine Seelenmesse im Dom alljährlich gehalten werden. Er selbst hat die Vergünstigung, „dat man yn na sienem dode in

---

[18]) Holstein, Kl. Berge Nr. 145.

[19]) Auch in dem später zu behandelnden Aktenmaterial kann man beobachten, wie allmählich das Wörtchen „von" bei den Familiennamen, die die Herkunft aus einem Orte bezeichnen, verschwindet.

Digitized by Google

unsen crucczgank to dem dome legen und begraven mach"[20]). Er muß, wenn auch nicht sicher zu den bäuerlichen Ministerialen, so doch in die zweite Gruppe gerechnet werden, da sein Begräbnis im Kreuzgang die Erhebung zum Dienstmann voraussetzt[21]). Mülverstedt hat nachgewiesen, daß nur die Ministerialen dieses Recht hatten, ja vielmehr, daß sie sogar die Pflicht hatten, ihr Begräbnis am Dome zu nehmen[22]).

1448 am 26. Juni entläßt Dompropst Arndt Treßkow 13 Litonen, ihre Kinder und Erben vom Latrecht zum Dienstrecht[23]).

Endlich 1494 am 20. Oktober befreit Abt Andreas von Kloster Berge Levin Snok zu Welsleben und seine Kinder vom Hofrecht desgenannten Klosters. Sein Vater Cirolt Snok zu Stemmer wird unses cloſters hoferechtes man genannt[24]). Danneil[25]) glaubt hierin die Erhebung vom Liten zum Dienstmann zu sehen. Da nach dem Sprachgebrauch der später zu erwähnenden gleichzeitigen Zeugnisse die Liten dem „Latrecht", die Dienstleute dem „Hofrecht" unterstehen, haben wir hier einen Dienstmann, dem die Lehnware erlassen wird[26]).

---

[20]) Hertel, Magd. 2, Nr. 33.

[21]) Hertel bezeichnet P. B. im Register als Bürger Sudenburgs; auch als solcher kann er Ministerial gewesen sein.

[22]) v. Mülverstedt, Wer durfte im Dom zu Magdeburg begraben werden? — Ebenso Wohlbrück, Ministerialen S. 94. — W. betont noch besonders, daß nur Ministerialen und ihre Nachkommen, auch der weiblichen Linie, dieses Recht hatten. — Daß auch andere Bürger dieses Vorrecht erlangen konnten, wird nirgends gesagt. Der Fall wird nur eingetreten sein, wenn sie zugleich in die Dienstmannschaft aufgenommen wurden. Zwei Urkunden von 1407 u. 1443 (Hertel, Magd. II., Nr. 41 und 472) beweisen, daß die Verpflichtung, sich im Kreuzgang des Domes begraben zu lassen, um diese Zeit von den Ministerialen nur noch als Last angesehen wurde, von der man sich möglichst zu befreien suchte. Daher bezeichnet auch P. B. „Bevorzugung", sich am Dom begraben zu lassen, in Wirklichkeit seinen Stand als Ministeriale.

[23]) Krühne, S. 412 f. — Diese Urkunde ist aus dem weiter unten zu besprechendem Dompropsteibuche abgedruckt und wird im Zusammenhang mit den anderen dort aufgefundenen besprochen werden s. u. S. 31 ff., vergl. Anhang 3b Nr. 1.

[24]) Holstein, Kl. Berge, Nr. 722.

[25]) Danneil, Bauernst., S. 169.

[26]) S. u. den Abschnitt über das ius litonicum und ius servile S. 23 ff — vgl. das Recht der Dienstmannen zu Magdeburg i. Anhang 2. § 7.

Digitized by Google

Es liegt also wenig gedrucktes Material vor, so konnte man nur auf dem Wege der Archivforschung zu einem gesicherten Ergebnis kommen. Doch auch hier erwiesen sich die Funde nicht so reichlich, wie man bei der weitgehenden rechtlichen Stellung Magdeburgs wohl annehmen durfte. Es genügen aber die gefundenen Urkunden und Akten, um uns über die Verhältnisse Klarheit zu verschaffen[27]).

## 2. Das Dompropsteibuch[28]).

Die oben angeführte Urkunde von 1448, die Krühne als Anhang zu seiner Verfassungsgeschichte abgedruckt hat, lassen weitere derartige in dem „sogenannten Roten Buch mit der Mönchsschrift" vermuten. Und in der Tat finden sich dort nicht nur Freilassungsurkunden, sondern noch manches andere, das für die zu untersuchenden Verhältnisse von der größten Wichtigkeit ist. Für uns kommen hauptsächlich die Litonenverzeichnisse aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundert, das Lehnbuch aus derselben Zeit und die sogenannten Manumissionsnotizen, die kurz vor 1450 einsetzen, in Betracht.

Sehen wir uns diese näher an!

### a) Die Litonenverzeichnisse.

Drei Verzeichnisse von Liten sind uns in dem Roten Buche überliefert und zwar alle unter dem Dompropst Hermann von Werberge, der nach Lentzens Stiftshistorie noch 1349 Propst zu St. Sebastian in Magdeburg war[29]). Die erste Aufstellung ist ohne Jahreszahl;

---

[27]) Feuersbrünsten und vor allem den Heimsuchungen des dreißigjährigen Krieges wird ein ansehnlicher Teil der Akten und Urkunden zum Opfer gefallen sein. Auch später sind noch teils durch die Sorglosigkeit der Beamten, teils wohl durch ihre Unkenntnis manche für diese Frage sicherlich wesentliche Aktenstücke abhanden gekommen oder auch wissentlich vernichtet worden.

[28]) St. A. Magd. Kop. 91. — Beschreibung des Kopiars s. Anhang 3a.

[29]) Lentzen, Stiftshist. S. 372. — Hermann von Werberge wurde am 23. Nov. 1359 vom Papste zum Dompropst providiert. Sein Vorgänger, der jetzt Electus von Naumburg war, Gerhard von Schwarzburg, darf aber die Stelle noch 4 Jahre lang behalten. Deshalb begegnet uns H. v. W. erst im Jahre 1364 als Dompropst in den Urkunden. Hertel, Dompröpste S. 220 meint, daß er schon 1363 in dieser Würde gewesen sein muß, da er schon 1363 in dem Liber feudorum (s. u. S. 21) als Dompropst bezeichnet wird. Man kann seine Tätigkeit aber noch früher ansetzen: Er wird auch im zweiten Litonenverzeichnis schon Dompropst

Digitized by Google

doch ist sie jedenfalls bald nach seiner Wahl zum Dompropst gemacht, so daß wir sie ungefähr um 1360 ansetzen können. Das nächste Register trägt die Jahreszahl 1363[30]); das letzte endlich ist für das Jahr 1383 aufgestellt.

In diesen Verzeichnissen lernen wir die Liten der Dompropstei aus 21 Dörfern kennen, die z. T. zu Meiereien gehören: Schnarsleben und Groß-Ottersleben[31]). Das zweite Verzeichnis ist das kürzeste, doch werden dort zuerst am Schluß nach den Liten in vier Dörfern: Klein Ammensleben, Olvenstedt, Bornstedt und Altenweddingen — Dienstleute aufgeführt. 1383 sind in Ottersleben, Altenweddingen und Hohendodeleben Dienstleute genannt[32]). Das erste Register hat

---

genannt. Das erste ist ohne Jahreszahl und kann doch kaum im gleichen Jahre niedergeschrieben sein. Ich möchte dies daher in den Anfang seiner Tätigkeit als Dompropst stellen, und als Entstehungszeit das Jahr 1360 annehmen. Dann würde er gleich nach seiner Providierung schon die Verwaltung der Dompropstei übernommen haben. Dies ist sehr gut möglich, da sein Vorgänger Gerhard schon zum Bischof von Naumburg bestätigt war und nur Schuldenhalber seine Präbenden in Straßburg und Magdeburg noch behalten durfte, in den Besitz der Magdeburger Dompropstei aber wohl nie richtig gekommen war. (Vgl. Schmidt, a. a. O. S. 219.) — H. v. W. ist am 19. August 1385 gestorben. Die Verwandtschaftsverhältnisse hat Lentzen a. a. O. genau untersucht. S. Schmidt, Dompröpste S. 220 f.; Lentz, Stiftshist. S. 371—77.

[30]) Ursprünglich stand nur LXIII dort; die Hand der ersten Manumissionsnotizen unter Dompropst Arnold Treskow hat CCC hinzugefügt. Daß dies die richtige Jahrhundertszahl ist, beweist die Aufstellung unter Hermann v. Werberge. Ebenso fehlt bei dem 3. Verzeichnis die Jahrhundertszahl ganz.

[31]) Schnarsleben gehört 1564 dem Domkapitel. Nach Schn. haben zu dienen: Ackendorf, Bornstedt, Drakenstedt, Niederdodeleben, Olvenstedt, Remkersleben, Groß-Rodensleben, Valdorf, Wellen. —

Groß-Ottersleben wird 1433 nebst anderen Orten als Eigentum des Erzbischofs Günther von Magdeburger Bürgern eingenommen und in Besitz behalten. Später finden wir es unter den zehn Dörfern des Domkapitels. — Zu ihm gehört Lemstorf, das spätere Vorwerk der Dompropstei. —

Außer den schon erwähnten Dörfern werden noch folgende genannt: Altenweddingen, Klein-Ammensleben, Gerstorf, Hermsdorf, Hohendodeleben (Südd.), Langenweddingen (Großenw.), Osterweddingen, Schwaneberg und Amersdorf up der Wipper.

[32]) In Ottersleben, Klein Ammensleben und Schnarsleben finden wir Dienstgüter nach der Aufstellung über den Besitz der Dompropstei im Kop. 91.

Digitized by Google

nur Liten. Hätten wir nur diese Litonenverzeichnisse, so wäre wenig damit zu beginnen. Wir sähen wohl, daß es zu dieser Zeit in den Dörfern noch Liten und Dienstleute gegeben hat, doch über ihr gegenseitiges Verhältnis fehlten uns alle Angaben. Da sind nun die Manumissionsnotizen von der größten Wichtigkeit.

Doch vorher noch die Vasallen!

### b) Das Lehnbuch.

„Liber feudorum prepositure Magdeburgensis infeudati per dominum hermannum de werberge prepositum ecclesie Magdeburgensis in annis domini MCCCLXIII° et sequentibus" lautet die Überschrift. Dies Lehnbuch hat am Anfang ein ausführliches Personen- und Ortsregister. Die Nachträge und Berichtigungen aus späterer Zeit sind nicht erheblich. Der Zeit nach stimmt es, wie schon angegeben wurde, mit den beiden letzten Litonenverzeichnissen überein.

Wir finden nicht nur Adel und Bürger als Lehnträger, sondern zweifellos solche, die im Litonenverzeichnis als Dienstleute oder noch als Liten verzeichnet waren. Diese beiden letzten Gruppen umfassen, wenn man nur den Namen in Betracht zieht, über 50 Namen, davon scheiden aber gegen die Hälfte aus, teils weil sie zu Adel- oder Bürgergeschlechtern gehören, teils weil es zu gebräuchliche Namen sind. Endlich müssen diejenigen ausgeschalten werden, die zu selten vorkommen. So stehen also rund 25 Namen zur Verfügung.

Am meisten Verwunderung muß das Vorkommen von Liten als Mannlehnträger erregen. Deutlich wird es aus folgenden Beispielen[33]):

1. Bode:

Lv. 1363 Heydike b. in Klein Ammensleben lit.

Lb. 1363 ff. Heydike b. eine Wiese in Klein Ammensleben.

2. Bonkenbeke:

Lv. 1383. Claus b. in Osterweddingen lit. wohnt in Gr. Ottersleb.

Lb. 1363 ff. Nicolaus b. $^1/_4$ Acker u. 1 Hof in Ottersleb.

3. Cruse:

Lv. 1363, 83 henning cr. in Schnarsleb. lit.

Lb. 1363 ff. heyne cr. 1 Hof in Schn.

[33]) Lv. = Litonenverzeichnis, Lb. = Lehnbuch.

Digitized by Google

4. Grieſemann:

Lv. 1360 herman gr. } in Niederdodeleb. lit.
ludeke, ſei. Bruder }

1363 ludeke gr. in Gr. Ottleb. lit.

Lb. 1363 ff. ludeke gr. 1/4 Acker in Gr. Ottleb.

5. Hermsdorf:

Lv. 1383 Hennig h. in magdeburg morans, in Hermſtorf lit.

Lb. 1363 ff. henningus de h. in Hilmesdorf bei H. 1 Hufe u. 1 Hof et est lyto.

6. Ludeken:

Lv. 1383 hans l. in ſudenburch, Dienſtmann in Ottersleb.

Lb. 1363 ff. Hanſe l. kauft unum spatium in villa Iudeorum (Sudenburg).

7. Peters:

Lv. 1363 Tile p. Dienſtm. in Kl. Amleb.

Lb. 1363 ff. Tilo p. 1 Hof in Kl. Amleb.

8. Schlaf (ſlap):

Lv. 1383 Rolef ſ. lit in Suderdodeleb.

Lb. 1363 ff. Rolef ſ. 1/2 Hufe u. 1 Hof in Suderdodeleb.

9. Hanten—Swyn:

Lv. 1360, 63, 83 heyne h. lit. in Kl. Amleb.

Lv. 1363 ludeke ſw. lit. in Kl. Amleb.

Lb. 1363 ff. Ludeke ſw. u. krumoghe heynen hantens Sohn, Müller in Kl. Amleb. haben Lehen zuſ.

10. Branke:

Lv. 1363 Hans v. lit. in Gr. Ottersleb.

1383 V. in lemstorf, lit. in L.

Lb. 1363 ff. Johannes v. in Gr. Ottleb. 1/2 Hufe in Gr. Ottersleb.

Demnach müßten alſo Liten tatſächlich Mannlehn empfangen können, beſonders ſcheint dies der Zuſatz bei Hermsdorf (5) anzudeuten: et est lyto. Oder ſollte vielleicht nur dieſer eine Lite den Vorzug haben und deshalb, um ihn von den anderen zu unterſcheiden, ſein Stand beſonders hervorgehoben ſein? Dies ſcheint mir in der Tat der Fall zu ſein; denn wir treffen die angeführten Lehnsleute und die übrigen Familien ſpäter entweder als Dienſtleute wieder oder garnicht. In dieſem Falle müſſen ſie als ausgeſtorben gelten, als

Digitized by Google

Opfer der Pest, die zu der behandelten Zeit durchschnittlich alle 18 Jahr das Magdeburger Land heimsuchte[34]). Oder sie sind durch Kauf oder Tausch an andere Herren übergegangen. Ebenso zeigt uns der Besitz von einer halben oder sogar einer Hufe zu Lehen, daß sie keine Liten mehr sein können.

Daraus ergibt sich:

Da Bauern, die in den Litonenverzeichnissen noch als Liten aufgeführt sind, nach dem Lehnbuche Mannlehn haben, müssen wir ihr Aufsteigen in den Dienstmannenstand annehmen.

Diese Annahme bestätigen die Manumissionsnotizen, zu denen wir uns nun wenden wollen.

### c) Die späteren Eintragungen.

Es sind meist flüchtig geschriebene, oft sehr schwer lesbare Notizen, die 1445 beginnen und wenigstens bis zum Anfang des dreißigjährigen Krieges reichen. Wir haben uns hier hauptsächlich mit den Manumissionsnotizen zu beschäftigen. Zuerst soll der Unterschied zwischen dem ius litonicum und servile erörtert werden, den uns eine Bemerkung am Schluß der Manumissionsaufzeichnungen erklärt.

### d) Ius litonicum und ius servile.

Differentia inter ius { llitonicum est ius, quod tenentur dare litones post mortem eorum, scilicet medietatem omnium bonorum. Ex concordia tamen et gratia potest minus recipi.

. servile est ius quod datur de bonis manumissorum post mortem eorum in signum servitutis antiquae. Datur equus . . . proximus post optimum vel vacca aut aliud animal secundum exigenciam facultatum.

Item si fuerit adeo pauper, ut in bonis nil habeat, tenetur dare lito pro iure isto pileum, palleum et baculum[35]).

---

[34]) Nach Fr. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, 1. Bd., S. 146—251, wütete in den Jahren 1350—1476 die Pest achtmal im Magdeburger Gebiet: 1350. 57, 63; 1404, 05, 1428, 1450, 1463. — vgl. Danneil, bäuerl. Verh. S. 26 ff.

[35]) St.-A. Magd. Kop. 91. S. 116. Wo ich Punkte gesetzt habe, steht im Texte ein gestrichenes Wort. — Vgl. den Druck bei Krühne a. a. O. S. 413.

Digitized by Google

In den dieser Erklärung vorhergehenden Notizen des Dompropsteibuches steht immer, wenn es sich um Abgabe nach dem Tode eines Dienstmannes handelt: filius od. heredes satis fecerunt pro iure servili proprie ein hauerecht . . . oder ähnlich[36]). Das kann nur die Lehnware sein, die die Erben, wie es das Hofrecht vorschreibt, dem Herren bei Übernahme des Erblehn zu entrichten hatten. Es ist das alte Heergewäte. Noch nach dem Tecklenburger Dienstrecht (zw. 1186 u. 1236) haben die Dienstleute bei Nachfolge im Erbe per equum meliorem praemortui vel cum dimidia marca, si equus non est, herwadium zu zahlen[37]). Also ist hier der Anspruch auf die ganze Kriegsrüstung im weitesten Sinne auf die Abgabe eines Pferdes beschränkt worden[38]). Ebenso scheint es im Magdeburgischen zu sein, das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 fordert noch das ganze Heergewäte[39]), jetzt wird nur noch „ein Pferd" gefordert, das die manumissi zu Hofrecht zu geben haben. So kann man wohl hier „hauerecht" gleich Heergewäte setzen[40]). Wenn statt des Pferdes auch eine Kuh als Abgabe geleistet wird, so geschieht es doch nach den vorliegenden Aufzeichnungen nur sehr selten und es handelt sich dann stets nur um einen Kossaten. Es mag dies als eine Degeneration des Institutes aufgefaßt werden, doch die Urkunde für die Kroppenstädter Bürger zeigt deutlich, daß sehr wohl eine Kuh als Heergewät-Abgabe vorkommen kann[41]).

Ferner sind die Magdeburger Dienstleute tatsächlich im Besitz von Lehen, und zwar Mannlehen, wie das oben besprochene Liber feudorum beweist.

---

[36]) Wenn Danneil, Bauernst. S. 180 meint, daß es sich hier um zu Liten erhobene Manzipien handelt, so ist es ein Irrtum. Jus litonicum ist doch das Recht der Liten, dann kann ius servile nur das nächst höhere Recht sein. Von einem Mancipienrecht steht gar nichts hier.

[37]) Altm. u. Bernh. Nr. 93 § 10 (S. 181). — Über die Zeitbestimmung vgl. Fressel a. a. O. S. 5ff. bs. S. 8.

[38]) Klatt, Heergewäte S. 214.

[39]) s. Anmerk. 6.

[40]) Ein weiterer Beweis, der die Annahme sehr wahrscheinlich macht, wird weiter unten im Abschnitt über die Reiterdienste beigebracht werden. S. u. III 1.

[41]) S. u. III 1, Anmerk. 163.

Digitized by Google

Man wird einwenden, daß doch nur die Hofhörigen unter dem Hofrecht ſtanden, für die Dienſtleute aber das ungefähr Mitte des 13. Jahrhunderts niedergeſchriebene Dienſtrecht galt, durch das ſie ſich in der jetzt behandelten Zeit längſt vom niederen Hofrecht befreit hatten[42]). Dem widerſpricht aber das Dienſtrecht ſelbſt[43]); die vollſtändige Befreiung von dieſen Banden geſchah erſt 1447, als der Adel vom Erzbiſchofe Friedrich von Magdeburg von „Hoferechte und Helfegelde" befreit wird[44]). Von der zweiten Klaſſe der Miniſterialen iſt nichts geſagt, ſodaß die Annahme berechtigt iſt: die bäuerlichen Miniſterialen unterſtehen auch ferner dem Hofrecht.

Nur einmal finden wir Hofrecht mit ius curiale überſetzt. — Wir müſſen doch Überſetzung annehmen und Verhandlung in deutſcher Sprache. —: 1489 ffricke, drewes, hans strumpelwik in parva ammenslebe satisfecerunt de iure curiali proprie hofferecht nomine patris sui Symonis strumpelwik advocati ibidem interfecti . . .[45]) Es liegt hier eine ſonſt nicht übliche Überſetzung vor, da obengenannter Symon Strumpelwik 1463 ſeinen geſtorbenen Vater de iure litonico pro quo ab eodem domino (Arndt Treskow) fuerat obligatus, impetitus se sufficienter expurgavit und vij sexagenas . . pro iure servili vulgariter hoverecht nuncupato solvit[46]). Ebenſo begegnen wir dieſem Ausdruck nur einmal im Bistum Halberſtadt. 1363 befreit Biſchof Ludwig dominus Gebehardus de Hoym miles und ſeine Kinder vom Hofrecht (. . . non tenebantur nec debebant

---

[42]) Fürth, S. 523 f.: Recht der Dynſtmanne to Magdeborch. — S. Anhang Nr. 2.

[43]) Ebd. § 7; ebenſo haben ſie noch Hoflehn — kein Dienſtlehn —; dies iſt aber erblich. Vgl. §§ 4, 5.

[44]) Joh. Chr. v. Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici, oder ausführliche diplom.-hiſt. Beſchreibung des . . . Saal-Kreyſes . . . Halle 1755. 1 S. 129. Regeſt. der Urkunde. Die vollſtändige Urkunde habe ich leider nirgends finden können. — Es kann ſich hier nur um die erſte Klaſſe der Miniſterialen handeln, wie die Bezeichnung „Adel" andeutet.

[45]) a. a. O. Kop. 91. S. 118, 3. Not. feria quarta post felicis in pincis (Freitag, d. 18. Januar) ſ. u. Anmerk. 60.

[46]) Ebd. S. 37, 14. Not. in die undecium milium virginum (Freitag d. 21. Oktober). — S. Anhang 3b, Nr. 7.

Digitized by Google

domino dare ius curie, quod proprie hoverecht dicitur)[47]). Wittich bemerkt: „Die Leiſtungspflicht der Litonen heißt auch ius curiae.“ Und über die Leiſtungen: „Sie bildeten einen Beſtandteil der Villikationsverfaſſung des ius litonicum,“ waren im Fronhofsrecht feſtgeſetzt und unveränderlich[48]). Als einzigen Beleg, daß die Litenpflicht mit ius curiae bezeichnet wird, führt Wittich eine Urkunde um 1300 an, die alſo mit ſeiner Villikationsverfaſſung des 11. bis 12. Jahrhunderts nichts zu tun hat[49]). Dieſe Urkunde nennt „vulſchulghe man“ als diejenigen, die dem ius curiae unterſtehen. Alſo lagen wohl in Weſtfalen die Dinge anders.

Die Beſtimmung über die Abgabe der Liten ſteht aber in Widerſpruch mit der Verordnung Erzbiſchof Burchards III. (1307—25) über die Liten auf dem Lande vom Jahre 1316[50]). Danach wird den Liten, die nicht in der Stadt Magdeburg ſelbſt oder in anderen erzſtiftlichen oder domkapitulariſchen Städten wohnen[51]), erlaſſen, als Sterbefall das Buteil zu geben, ſondern in signum subjectionis et servicii caput melius von Pferd und Rind, vestimentum optimum

---

[47]) Schmidt, Halberſt. IV. Nr. 2654. Vgl. Barth, Beamtentum S. 360.

[48]) Wittich, Grundh. S. 280 Anmerk. 4, dazu Text S. 280 f.

[49]) Seibertz, UB. Weſtfalens 1. Nr. 370. (a. 1275 bis 1332) .... Manso predictos in ipsam curtem (in Diſtinchuſen) spectantes nullus deberet de iure habere nisi loco, qui dicitur vulschulghe man dicte curtis. sed opidani susatenses de hac curte habent plures mansos alienatos ab eodem, et nullum volunt facere ius curie de illis mansis nec in hereditatione vel petitione danda, vectura, vel aliis servitiis, que proprii homines de mansis curtis solent facere; et per hos perit ius curtis per omnia.... — Vulſchulghe Leute ſcheinen doch aber Dagewerchten, nicht Liten zu ſein, ſo daß W. die Stelle in Bezug auf Liten überhaupt nicht anführen kann.

[50]) Kopie der Urkunde a. a. O. im Kop. 91, S. 125, gedr. bei Krühne S. 411. — vgl. Danneil, Bauernſt. S. 179 f.

[51]) Ein Grund für die Ausnahme der Städte iſt nicht angegeben. Es iſt anzunehmen, daß es der Kampf geweſen iſt, den der Erzbiſchof beſonders mit der Stadt Magdeburg, aber auch oft mit anderen Städten geführt hat. Vielleicht ſollte aber auch auf dieſe Weiſe der Zug vom Lande in die aufblühenden Städte einzuſchränken verſucht werden, und die in der Stadt wohnenden Liten ſollten härter an ihre Abhängigkeit erinnert werden, da ſie ſich ſonſt, durch leichte Erwerbmöglichkeit veranlaßt, ſchneller von dieſen unangenehmen Feſſeln befreit hätten.

Digitized by Google

oder ein Pfund (talentum) magdeburgischer Denare[52]). Hierdurch werden die Liten in der Abgabe den Dienstleuten ziemlich gleichgestellt. Diese Befreiung war aber verfrüht, wie man aus der späteren Vorschrift über das ius litonicum sieht. Propst und Domkapitel werden sich eben wenig um die Neuerung gekümmert haben, obwohl sie mit ihrer Einwilligung geschehen war. Sie hatten die Macht, bei ihren alten Rechten zu beharren, und nur der zweite Satz des Latrechtes: ex concordia tamen et gratia potest minus recipi scheint auf den Erlaß des Erzbischofs hinzuweisen[53]). Die Zeit der Befreiung war noch nicht gekommen. Erst ungefähr hundert Jahre später begann sie und war um 1600 zum Abschluß gelangt.

Eine plötzliche Berufung auf diese Urkunde Erzbischof Burchards findet sich scheinbar in einer kleinen Aufstellung über die Liegenschaften und Gerechtigkeiten der Dompropstei vom Jahre 1661: Summarischer doch ausführlicher Bericht aller der Dompropstei zu Magdeburg Pertinentien, Recht: unt Gerechtigkeiten, samt angehengeten notwendigen Erklärungen[54]). Der Dompropstei gehören zehn Dörfer „mit Ober-

[52]) Vgl. Danneil, Bäuerl. Verh. S. 240f.; derf. Bauernst. S. 181 ff. Wenn D. vom „Schätzen" des Geldwertes um 1366 redet, so ist er in einem groben Irrtum befangen. Von „Schätzen" kann gar keine Rede sein, da Karl der Große ein für allemal festgesetzt hat, daß 1 Pfund (talentum, ℔) = 20 Schillinge (solidus, ß); 1 Schilling = 12 Pfennige (denarius, d.) ist. — Um 1296 und 1350 ist 1 Pfund Pfennige = ½ Mark = 2 Wispel Hafer = 1 Wispel Roggen (= 1 Stück (frustrum) hart Korn).

[53]) Um das Kapitel nicht als zu herrisch erscheinen zu lassen, ist es denkbar, daß der Erlaß infolge der großen Teuerung von 1316 festgesetzt worden ist, um den Bauern wieder zu einem gewissen Wohlstande zu verhelfen, und nur für einige Jahre gültig war. Doch ist es höchst unwahrscheinlich, da der Erlaß selbst nichts darüber sagt.

[54]) St. A. Magd. Rep. A. 3e (Dompropstei) I. 2d. — In Förderstedt müssen die Erben des Verstorbenen noch Heergewäte und Gerade geben, „wann es keine privilegirte Personen sein". Doch ist die Verpflichtung in Geld abgelöst: „entweder den dritten, vierten oder zehendten Pfennig zumb Abzug, oder nur 7½ gr. geben, auch woll garnichtß, Allein nach der maße, wie es sonsten die gerichte, darunter die Erben wohnhafft, gegen ander in der gleichen Erbfällen zu halten pflegen." Vom Dorfe Löbenitz in Anhalt wird gesagt: „ist steuer undt dienstfrey, hat sich vor alterß Loß gekaufft." — Von den 27 hier angegebenen Mannlehnleuten kommen 12 in unseren Litonenverzeichnissen und Manumissionsnotizen vor. Der Begriff ius servile begegnet uns hier nicht mehr und scheint ganz der deutschen Bezeichnung gewichen zu sein.

Digitized by Google

und Untergerichten, . . . Auch mit dem AbzugsRecht von Erbſchafften . . . An- und AbzugsRecht der Unterthanen . . . Wie auch mit dem HoffRecht". Dies iſt folgendermaßen feſtgeſetzt: „Wann ein Ackermann ſtirbet, geben die Erben ein Pferdt, Undt ein Kotſaß, ſo er ſtirbet eine Kuhe, (woferne er Viehe gehabt,) zum HoffRecht[55])." Am Schluß des Berichtes wird dieſes Recht nun Latrecht genannt. Es iſt dort die Rede von drei Bauerngeſchlechtern, die zur Dompropſtei gehören: über die Rauſchen, Strumpen und Bedauen „vndt hat müſſen uf ſolcheß iedtweders Hauswirths abſterben 1 Pferdt, vndt ſofern ein Kodtſaß, der Domprobſtey 1 Kuh zum LatRecht gegeben werden, ſie haben gleich in der Domprobſtey oder andern Gerichten gewohnet". Alſo hier plötzlich Latrecht. Daß es kein Schreibfehler ſein kann, beweiſt die gleich folgende Befreiung der Rauſchen von dieſem Recht und die Behauptung, daß nur noch die Strumpen und Bedaunen Laten ſeien. Es heißt dort wörtlich: So viell das geſchlechte der Rauſchen betrifft, hat bey damahligen deß DomCapitulls weldtlichen Richter vndt Voigt Heinrichen von Randau, ohnzweiffelich sede vacante, umb befreiung vndt erlaßung ſolcheß Latrechteß angeſuchet, auch erhalten, derogeſtalt, daß die ſembtlichen Rauſchen dagegen der Domprobſtey fortan, vndt biß zu Ewigen Zeiten jährlich. 22 Schffl. guten reinen weizen ſchaffen Vndt vergnügen ſollen, wie ſolches der getroffen Vergleich Anno 1619 . . . beſchehen, . . ."

„Und ſomit man itzt von keinen andern Laten mehr, wiewoll Vor Alterß bey der Dombprobſtey ſehr vill Familien geweſen ſein ſollen: Muſſen entweder ausgeſtorben ſein, Oder ſich Loß gekauft haben."

Man könnte dadurch in Zweifel geraten, ob es ſich hier um das ius servile oder um die ſpätere Durchführung des Burchardſchen Edikts handelt, da hier nicht geſagt iſt, ob das beſte Pferd (bezw. Kuh) oder das nächſtbeſte gemeint iſt. Aber die Namen der genannten Familien beſeitigen jeden Zweifel. Es handelt ſich hier um das ius servile(Hofrecht) und nicht um das ius litonicum(Latrecht); denn alle drei Familien geben ſchon lange beim Tode eines ihrer Mitglieder das zu Anfang dieſes Abſchnittes angeführte Hofrecht[56]).

[55]) So lautet die Beſtimmung in Bornſtedt; ähnlich in den anderen Dörfern. Die eingeklammerten Worte hat Lemſtorf mehr, hier ſind auch die Koſſaten vorangeſtellt.

[56]) S. o. S. 23.

Digitized by Google

Die Rauschen oder Ruschen werden in allen drei Litonenverzeichnissen aufgeführt: als Liten in Hohedodeleben und Schnarsleben, außerdem ein Dienstmann Henning R. in Bornstedt, das zu Schnarsleben gehört. — 1458 am Sonnabend nach Okuli (11. März) reinigen sich durch Eid (se expurgaverunt) die Erben des verstorbenen Tile Rusche vom ius litonicum und unterwerfen sich dem ius servile, d. h. sie schwuren, daß sie schon dem Hofrecht und nicht mehr dem Latrecht unterstanden[57]). Diesem genügen die Mitglieder der Familie jedesmal beim Tode eines ihrer Angehörigen, das letzte Mal im Jahre 1618 beim Tode Hans Rauschens in Schnarsleben. Dieses Mal, wie schon in früheren Fällen ist die Abgabe des Pferdes oder der Kuh schon durch Geld abgelöst worden[58]). 1619 tritt nun endlich an Stelle der jedesmaligen Abgabe beim Tode eines Familienangehörigen eine jährliche bestimmte Zahlung, hier in Korn, bei anderen vielleicht in Geld.

Die Strumpen oder Strumpelwigs haben nach den späteren Bemerkungen zum Litonenverzeichnis von 1363 noch das ius litonicum zu geben. 1463 beim Tode Hans (Johannes) Str. bezahlt der Sohn Symon Str. den Testamentarien Arndt Treskows vij sexagenas und reinigt sich (se sufficienter expurgasset) vom Latrecht, d. h. er hat schon unter dem Hofrecht gestanden[59]). Auch sie entrichten 1618

---

[57]) S. Anhang 3b Nr. 4.

[58]) Die Rauschen leisten diese Abgabe: 1471 henning r. — 1483 Henning R. in Wellen . . . Et dedit iij flor. pro j equo. — 1492 Tile R. stirbt, sein Sohn Henningh R. in Schnarsleben dedit iij sexag. quod non habuit equos. — Henningh R. in Schnarsleben stirbt, seine Frau dedit j equum. — 1522. Die Erben Simon R. in Schnarsleben geben unum equum. — 1586 gibt die Witwe Peter R. in Schnarsleben equum. (Es ist ein Schreibfehler, wenn hier „Latrecht" statt Hofrecht steht; dieser Fehler kommt öfter auf dieser Seite vor, ist aber sonst stets verbessert). — Stux (Stachius) Rausche in Destorf stirbt; die Witwe gibt equum, quem reemerunt 21 Thaleris. — 1613 geben die Erben Valtin R. in Schnarsleben equum. — 1617 die Erben Drewes R. in Schnarsleben Vaccam reemerunt 6 sol. (Hier fehlt zum ersten Male die Angabe des Rechts). — 1618. die Witwe Hans R. in Schnarsleben gibt equum, quem reemerunt 38 Thaleris. — Aus den Erbzinsregistern der Dompropstei (ebd. XVIIb 1) ergibt sich, daß die Rauschen in den verschiedenen Ortschaften zur selben Familie gehören.

[59]) S. Anhang 3b Nr. 7.



Digitized by Google

zum letzten Mal die Abgabe: die Witwe Chriſtian Strumpes in Hermsdorf gibt equum, quem reemerunt pro 12 Thaleris[60]). Sie können unmöglich um dieſe Zeit noch Laten geweſen ſein, da ſie ſchon 1613 von der Dompropſtei zu geſamter Hand „frey männlich Lehengut" erhalten[61]).

Den Bedauen endlich begegnen wir erſt 1610, in welchem Jahr die Erben des Claus B. in Atzendorf equum, quem reemerunt 23 Thaleris, geben. Zuletzt genügt 1616 die Witwe von Jochim B. in Löbbenitz dem ius servile, ſie gibt 6 sol.[62]).

Wenn alſo die beiden letztgenannten Geſchlechter noch die einzigen Latenfamilien im Jahre 1661 geweſen ſein ſollen, ſo ſtimmt dies nicht. Die Strumpen und Bedauen waren ſchon Dienſtmannfamilien. Man kann annehmen, daß die Laten, die ja ſchon am Ende des 16. Jahrhunderts in verſchwindender Anzahl vorhanden waren, durch die langjährigen Wirren des großen Krieges ausgeſtorben ſind. Nach dem

---

[60]) Außerdem werden ſie noch erwähnt 1483 Symon St. officiatus als Zeuge bei einer Manumiſſion. — 1489 ſtirbt Symon St. advocatus, ſeine 3 Söhne genügen dem ius curiale proprie hoffrecht (= ius serv. zu ſetzen ſ. o. S. 25). — 1516 die Erben des geſtorbenen iudex Hans St. dederunt dei gratia j equum. — 1589 geben die Erben Andreas St. das gleiche. — Alle wohnen zu Klein-Ammensleben. — Nach dieſer Aufſtellung ſcheint die Familie im 16. Jahrhundert nicht ſehr ausgebreitet geweſen zu ſein; um ſo zahlreicher finden wir ſie zu Anfang des 17. Jahrhunderts in den Dörfern vertreten: 1613 in 6 Dörfern mit 12 männlichen Mitgliedern; 1622 noch ſtärker mit 14 Angehörigen in 8 Dörfern, während ſie 1646 nur noch 6 Köpfe in 6 Dörfern zählen. Dieſe Aufſtellung iſt nach 3 Mannlehnsbriefen der Dompropſtei an die Strumpen gemacht (St. A. Magd. Rep. A 3e XVIIa 1 Bl. 62, 65, 96.). Aus der letzten Belehnung ſieht man, welche Folgen der dreißigjährige Krieg hatte. (Vgl. Danneil, Bauernſt. 7. Kap., S. 385—449.) So werden die Strumpen hier auch als „unvermögende Leute, auch ihre Dürfftigkeit ungeſchuldet" bezeichnet.

[61]) A. a. O. Rep. A 3e. (Dompropſtei) XVIIa. 1. Bl. 62.

[62]) Außerdem kommen ſie vor: 1610 am 10. Nov. ſtirbt noch ein Claus B. (der vorige am 9. Mai) in Atzendorf und vidua dedit equum pro iure servile. — 1612 geben die Erben des Hans B. in Atzendorf Vaccam pro iure servile, — im gleichen Jahre die Witwe Lenchs (?) B. in Eggersdorf equum pro iure servile. — 1608 und 1617 iſt ein Thomas B. Erbzinslehnträger der Dompropſtei in Eggersdorf und Förderſtedt (a. a. O. XVIIb. 1).

Digitized by Google

Kriege wird nur noch die auch schon früher übliche Bezeichnung nach der Größe des bewirtschafteten Landes gebraucht, nicht mehr die nach den Graden der Freiheit oder Unfreiheit.

Doch sind wir hier in unserer Betrachtung etwas vorausgeeilt; wir kehren zum Roten Buche zurück und beginnen die Besprechung der Manumissionsnotizen.

### β) Die Manumissionsnotizen.

Diese Bemerkungen stehen zum Teil zwischen den Litonenaufstellungen und dem Lehnbuch, zum Teil hinter diesem. Einige finden sich als spätere Eintragungen an freien Stellen bei den Litonenverzeichnissen.

Vollständig oder doch wenigstens im ausführlichen Regest sind uns 15 Befreiungsurkunden, natürlich nur in Abschrift, erhalten[63]). Sollten sich Originale in den Bauernfamilien gehalten haben, so sind sie wohl alle im dreißigjährigen Kriege der Vernichtung anheimgefallen. Interessant wäre es jedenfalls, wenn sich irgendwo noch eine durch Zufall finden sollte.

Diese Befreiungen setzen nach der Überlieferung des Dompropsteibuches erst unter dem Dompropst Arnold (Arndt) Treskow mit dem Jahre 1448 ein[64]). Aus der Zeit seiner Amtstätigkeit liegen uns noch 7 andere vor: je zwei aus den Jahren 1450 und 1458[65]), je eine von 1457, 1460 und 1462; außerdem haben wir eine kurz nach dem Tode des Propstes 1463, die vor seinen Testamentarien ausgefertigt ist. Unter seinem Nachfolger Tielemann von Trothe ist uns nur eine von 1465 überliefert[66]). Ebenso kennen wir nur eine aus

[63]) S. Anhang 3b.

[64]) S. o. Anmerk. 23. — Arnold Treskow stellt am 13. Juli 1443 dem Domkapitel einen Revers aus, nachdem sein Vorgänger Gunzel von Bartensleben jedenfalls auf die Würde verzichtet hatte. A. T. stammt aus dem bekannten kurbrandenburgischen Adelsgeschlecht der Trescowe und kommt häufig in Brandenburger Urkunden vor. 1463 erscheint er zum letzten Male. — Vgl. Lentzen, Stiftshist. S. 482 ff. — Hertel, Dompröpste S. 224.

[65]) Die eine ohne Jahr; s. darüber im Anhang 3b, Nr. 5.

[66]) Dompropst Tile von Trote von 1464 bis 1466. Sein Eid ist vom 15. Februar 1464; am 21. Juli wurde er Bischof von Merseburg. Näheres über ihn s. Lentzen, Stiftshist. S. 484 ff. — Hertel, Dompröpste S. 224 hat nur die obenstehenden Angaben.



Digitized by Google

dem Jahre 1483 von Melchior von Meckau (Meggau)[67]). Ihm folgt Adolf zu Anhalt, der drei Urkunden ausſtellt: 1488, 1490, 1495[68]). Und faſt 100 Jahre ſpäter befreit Joachim Friedrich, Herzog zu Schleſien, im Jahre 1592 noch eine Familie[69]). Doch werden hier die genannten Perſonen auf einmal ſowohl von Latrecht, als auch von Dienſtrecht losgeſprochen, und als einzige Verpflichtung wird die jährliche Ablieferung eines halben Wiſpels guten reinen Weizens von einer halben Hufe Ackerlandes beſtimmt, die ihnen erb- und eigentümlich aufgetragen wird.

Dann wird in zwei Fällen: 1460 und 1489 bei der Abgabe des Hofrechts der frühere Litenſtand angegeben[70]).

Während dieſer Zeit gehen auch andere Familien, die bis 1383 noch als Liten bezeichnet ſind, in den Dienſtmannenſtand über, ohne daß wir von ihnen Befreiungsurkunden beſitzen, d. h. ſie genügen auf

---

[67]) Melchior von Meckau wurde am 10. Sept. 1479 per procuratorem als Dompropſt eingeführt. Er iſt der zweite Nachfolger Tile von Trotes. Am 14. Sept. desſelben Jahres leiſtete er den Eid. 1487 bewarb er ſich um den Biſchofsſitz in Meißen, doch mußte er dem Dechanten Johannes von Salhauſen weichen. Er ging nach Rom und empfing 1489 das Bistum Brixen. Er ſcheint ſchon 1487, gleich nachdem ſeine Hoffnungen, Biſchof von Meißen zu werden, fehlgeſchlagen waren, in Magdeburg abgedankt zu haben. — Vgl. Lentzen, Stiftshiſt. S. 486. — Hertel, Dompröpſte S. 225.

[68]) Adolf, Sohn des Fürſten Adolf I. von Anhalt, (* 1458) erhielt 1487 als Nachfolger Melchiors die erledigte Dompropſtei. 1514 wurde er Biſchof von Merſeburg; doch erſt zwei Jahre ſpäter verzichtete er auf die Dompropſtei. S. Lentzen, Stiftshiſt. S. 487 ff.; — Hertel, Dompröpſte, S. 225.

[69]) Joachim Friedrich, Herzog zu Liegnitz, war der vierte Nachfolger Adolfs von Anhalt und Dompropſt von 1585 bis 1602. — S. Lentzen, Stiftshiſt. S. 503; — Hertel, Dompröpſte, S. 270.

[70]) 1460. Dienstag, den 22. Juli: Relicta et heredes Tile Schonebudel quondam in Suldorp dum vixit commorantis satisfecerunt domino Arnoldo treszkow preposito de iure servili hoferecht vulgariter nuncupato qui quidem Tile Schonebudel prius lito prepositure exstiterat postea manumissus. Anno domini M°CCCC°LX° feria sexta post alexij. (— Kop. 91, S. 37, Not. 9) 1489. Freitag, den 6. Nov. Manset, Henning, fratres conditi Padawe, nunc in magna Wantzsleve commorantessatis fecerunt pro iure servili [übergeſchrieben; vorher ſcheint litonico dageſtanden zu haben] haverecht pro patre eorum in jugo et iure litonico defuncto et dederunt unum equum. Anno LXXXIX feria quarta post valentini. (A. a. O., S. 118, Not. 4.)

Digitized by Google

einmal beim Tode eines Mitgliedes pro iure servili vulgariter eyn hoverecht nuncupato, während sie beim vorhergehenden Male noch das ius litonicum gegeben hatten. Hauptsächlich sind diese Familien in den größeren Orten ansässig: Schnarsleben, Groß-Ottersleben, Langenweddingen, Altenweddingen und Hermsdorf[71]). Es mögen nun einige Familien angeführt werden, bei denen man das Emporsteigen genau beobachten kann, wenn auch die sichere Bezeugung durch eine Urkunde nicht vorliegt:

1. Die frühste Bezeugung ist im Litonenverzeichnis selbst.
   Lv. 1360 Tile boue, ludeke frater suus lit. in Bornstedt.
   Lv. 1363 Tile boue Deynstmann in Bornstedt[72]).
2. Herkonigh-Groß Ottersleben. In den 3 Lv. je 2 als Liten aufgeführt.
   1454. Item Urban, filius Herkonigh similiter manumissus [per Arnoldum Trescowe], ut in litera desuper confecta et illis concessa plenius continetur[73]).
3. Kruse-Schnarsleben. In den 3 Lv. je 2 als Liten aufgeführt.
   1477 genügt hans k. dem ius servile . . . et sunt manumissi; das kann doch nur heißen vom Latrecht, da 1492 bei seinem Tode die Erben wiederum das ius serv. geben[74]).

---

[71]) S. u. die Aufstellung der Einwohner bei der Landfriedenurkunde S. 45 f.

[72]) Im dritten Litonenverzeichnis fehlt Bornstedt ganz. Da im zweiten schon für diesen Ort nur Dienstleute — wenigstens soweit sie Untertanen der Dompropstei — angeführt sind, so muß man das gleiche für 1383 annehmen.

[73]) A. a. O. Kop. 91, ein Zettel zwischen S. 36 u. 37, der zufällig mit eingebunden ist. In magna Ottersleve anno domini MCCCCLIIII. 1454 feria sexta post estomihi (Freitag, den 8. März). Dieser Zettel ist insofern für uns von Wichtigkeit, als wir durch ihn erfahren, daß Dompropst Arnold Treskow ein Lehnregister hatte anfertigen lassen, in das die einzelnen Belehnungsurkunden eingetragen wurden. Dieses Register war nach Ortschaften geordnet. Die Bemerkung heißt: Vi. registrum pheudi eiusdem domini de Trescowe sub villa Ottersleve.

[74]) 1477, Donnerstag, den 23. Okt. Anno domini MCCCCLXXVII Hans Kruse in Snardesleve satisfecit experte prelati sui de iure servili proprie eyn hoverecht et dedit unam vaccam feria tertia post die undecim milium virginum et sunt manumissi. (Kop. 91, S. 115, Not. 5). — 1492. — Anno quo procime supra heredes Hans Krußes ynn Snardesleven satisfecerunt pro iure servili teutonicum eyn hofeRecht et dederunt unum equum et pro equo vj florenos (a. a. O. S. 118, Not. 8).

Digitized by Google

4. Bulstrung-Klein-Ammensleben.

1. Lv. Johann b. als Lite.

1483 genügt Hans b. beim Tode seines Vaters Arnold dem ius servile[75]).

Aus dem vorliegenden Material ließen sich noch weitere Beispiele anführen, aus denen der Übergang der Laten in die Dienstmannschaft hervorgeht, doch mögen diese vier genügen.

Die große Lücke in der Überlieferung der angeführten Familien erklärt sich dadurch, daß von den Dompröpsten zwischen Hermann von Werberge und Arnold Treskow keine Nachrichten erhalten sind, die uns ihre Verwaltungstätigkeit auf diesem Gebiete erkennen lassen. Doch da die angeführten Familien stets an demselben Orte ansässig sind und auch später noch als dort ansässig genannt werden, so ist es ausgeschlossen, daß es sich um verschiedene Geschlechter handelt[76]).

Die meisten Namen der Litonenverzeichnisse lassen sich natürlich infolge der schlechten Überlieferung nicht weiter verfolgen; sie verschwinden ganz oder tauchen erst im 17. Jahrhundert in den Zins- oder Mannlehnregistern wieder auf, meist auch an anderen Orten, so daß sie für uns nicht in Betracht kommen können. Viele Familien werden, durch Seuchen dahingerafft, ausgestorben sein[77]), andere haben einen andern Namen angenommen[78]).

---

[75]) 1483. Anno domini MoCCCCoLXXXIII obiit Arnolt Bolstreng in parva Ammensleve et filius suus Hans Bolstreng dedit vjij sex. ant. pro iure servili (darübergeschr. vorher stand: civile) pro equo quod sunt manumissi (a. a. O. S. 115, Not. 14).

[76]) Vgl. die Mannlehn- und Erbzinsregister der Dompropstei aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. St.-A. Magd. Rep. A 3e (Dompropstei) XVIIa 1 und XVIIb 1.

[77]) S. o. Anmerk. 34.

[78]) Es kommt im Litonenverzeichnis ziemlich häufig vor, daß die Söhne andere Namen als die Väter tragen. Hier nur einige Beispiele:

1383 Otto Halvehüve, Heyne Halvehüve, filii Petri Foredels in Niederdodeleben.

1383 Hans Homut (dictus Jacobs) officiatus mortus in Klein-Ammensleben Spätere Hand zu 1383. Dienstleute. Jacob Ebelingh filius Jacobi et moratur in Hogendodelege et Henning Jacobi frater alius. — Bertold Widenbusch patruus Henningi Jacobi, qui habent unum patrem nomine Ludeke Widenbusch. — und schließlich von der ersten Hand: Henning Jacobs in civitate Magdeburgensi. Dazu setzt die spätere Hand hinzu Eiusdem filius nomine Jacob in Dodelegen. Hier

Digitized by Google

Wie stimmt nun dies Ergebnis mit der Folgerung überein, die aus dem Lehnsbuche gezogen wurde? Dort konnte geschlossen werden, daß die Mannlehnträger alle Dienstleute geworden sein müßten. Bestätigt sich dies nun? In der Tat sehen wir, daß diejenigen, die sich bis in die spätere Zeit verfolgen lassen, durchgängig das ius servile leisten. Zwar scheinen die späteren Freilassungsurkunden dem zu widersprechen, da sie demnach erst das Mannlehn empfangen hätten und erst später vom Latrecht befreit worden wären. Ich halte diese Urkunden nun für Bestätigungen früherer Freilassungen oder für späte Beglaubigung eines Zustandes, der sich längst herausgebildet hatte. Es scheint mir solche späte Beglaubigung aus einer Urkunde hervorzugehen, die allerdings ohne Jahr unter Arnold Treskow ausgestellt worden ist: die Urkunde für die Curten[79]). Die dort befreit werden, beschwören, daß weder sie noch ihre Vorfahren jemals Laten der Dompropstei gewesen wären; und doch führen sie die Litonenverzeichnisse als Laten. Dies ist ein krasser Fall. Ich glaube, daß auf ähnliche Weise die Ausfertigung der anderen Urkunden vor sich gegangen ist. Wir haben es in der Tat mit Dienstleuten zu tun. Die weiter unten zu behandelnden Dienste werden auch die Ministerialität dieser Bauernfamilien beweisen[80]).

Doch vorher wollen wir noch einmal in die Zeit des zweiten Litonenverzeichnisses und des Anfangs des dompropsteilichen Lehnsbuches zurückgehen. Aus dieser Zeit ist uns eine Landfriedensurkunde des Erzbischofs Dietrich von Magdeburg erhalten, die er gemeinsam mit dem Domkapitel zu Magdeburg, den Dienstleuten, Mannen und Städten des Gotteshauses aufgesetzt und beschworen hat. Es wurde festgestellt, daß es um diese Zeit bäuerliche Ministerialen gab. Sollten sie nicht auch in dieser Urkunde vorkommen?

---

findet Namensänderung in jeder Generation statt: Widenbusch — Jacobs oder Jacobi, Ebelingh, d. h. nur ein Sohn nimmt stets einen anderen Namen an. Damit wollen wir es genug sein lassen. Der Familienname ist also noch nicht fest eingebürgert. Die Benennungen schwanken noch. Oft wird durch das Gewerbe, oft durch den Wohnplatz im Orte selbst der Namen geändert.

[79]) S. Anhang 3b Nr. 5.

[80]) S. u. III.

Digitized by Google

## 3. Die Landfriedensurkunde Erzbischof Dietrichs von Magdeburg vom 12. April 1363[81]).

Diese Urkunde führt alle diejenigen auf, die einem Aufgebot bei Unruhen, Aufständen und Angriffen auf das Land Folge zu leisten haben. Daraus lernen wir eine große Anzahl Namen von Einwohnern der Magdeburger Dörfer kennen; außerdem sind unbenannte Bauern der Zahl nach angegeben, die auch zu dienen verpflichtet sind[82]). Danneil glaubt nun aus dieser Aufstellung auf die Zahl der Einwohner der Dörfer schließen zu können, und zwar sind es „Ritter, die „Herr" angeredet wurden, Freie, die mit Namen genannt werden, und die, nach der Zahl der zum Dienst verpflichteten, genannten Bauern"[83]). Aus welchem Grunde hält Danneil die namentlich angeführten Dorfbewohner für Freie? Wir finden manchen von ihnen oder schon seine Vorfahren als Ritter oder Knappe bezeichnet, andere weist das Dompropsteibuch als Dienstleute, andere als Liten aus. Einige Namen sind die von Magdeburger Patriziergeschlechtern.

Auch im Protokoll der Urkunde selbst werden keine Freien erwähnt. Der Landfrieden ist aufgestellt worden vom Erzbischof und dem Kapitel mit Verpflichtung aller ihrer Dienstleute, Mannen und Städte. Später werden dann noch die Dörfer hinzugesetzt. Dieser Formel begegnen wir fünf Mal[84]). Bei der Aufzählung der einzelnen zur Landfolge Verpflichteten werden Mannen und Dörfer zusammen

---

[81]) Hertel, Magd. 1. Nr. 458.

[82]) Über die Landwehrverpflichtung der Bauern in ganz Niedersachsen vgl. den demnächst erscheinenden Aufsatz von G. Liebe, Die berittene Landfolge in Niedersachsen im ersten Hefte der Thüringisch-Sächsischen Zeitschrift für Geschichte und Kunst (Neue Folge der „Neuen Mitteilungen") hergeg. v. Heldmann. Halle 1911. — Es erübrigt sich deshalb, auf diese Frage hier näher einzugehen. — Die betreffenden Verhältnisse in Anhalt berührt Kraatz a. a. O. S. 102 bei der Untersuchung über die Freigüter.

[83]) Danneil, Bauernst. S. 166.

[84]) Hertel, Magd. 1, Nr. 458.: . . . allen unsern und unsers gotzhuses dynstluten, mannen und steten, dy zwischen der Elbe und der Bode gelegen sind . . . — . . . eb sin dynstlute, manne, stette oder dörffer . . . — So sind dis unser dynstlute, manne, stette und dorffer, die in dissem lantfrede horen. . . — Dis sind nu alle manne und dorffer dis lantfrieden und ire volge. — Es soll auch nyemand under allen unsen egnanten dynstluten, mannen, stetten und dorffern . . .

Digitized by Google

angeführt. Diese Mannen nun, die stets den Dienstleuten nachstehen, bezeichnet Danneil als Freie. Sollten aber dies nicht vielmehr die im Weistum genannten niederen Ministerialen sein, seien es simplices milites, famuli oder villani, sei es nur eine dieser Schichten der niederen Ministerialität? Einmal sind sie fast ausschließlich in den Dörfern, aber doch durch Namennennung über die anderen Gemeindemitglieder erhoben, und dann urkundet der Erzbischof für sie mit, da sie eigene Burgen nicht haben[85]). Die anderen, die den Vertrag beurkunden, sind die in dem Vertrag selbst genannten Dienstleute, die der ersten Klasse der Ministerialen angehören[86]). Dies Schlußprotokoll läßt uns also einen deutlichen Unterschied zwischen Dienstleuten und Mannen erkennen.

Eine Untersuchung der Namen macht es zur Gewißheit, daß es hier tatsächlich Ministerialen sind, und die Unterscheidung, die zwischen Dienstleuten und Mannen gemacht wird, ist eben diejenige, die auch das Weistum macht. Selbst die drei Schichten der niederen Ministerialen — simplices milites, famuli und villani — lassen sich mit einiger Sicherheit abgrenzen. Einige der Mannen, allerdings nur sehr wenige, werden gleich den Dienstleuten „her" tituliert[87]). Es sind dies ohne Frage die „simplices milites". Die anderen namentlich Genannten sind zu den famuli zu rechnen, wofern sich bei ihnen nicht die bäuerliche Abstammung nachweisen läßt[88]). Die Ungenannten d. h. nur der Zahl nach Genannten sind die „villani", wie weiter unten bewiesen werden wird[89]).

---

[85]) A. a. O. . . . des haben wir unse capitel und al die unsen dynstlute, stette und manne die in dissem landfreden begriffen sind, geloubet in guten truwen und geloben in eydes wis an geverde und an alle argelist und haben des zu orkunde vor uns und alle die unsern mannen, die eygene vesten nicht enhaben, alle unse eigen vesten, markte und dörffern unse ingesigel an dissen brieff lazzen hangen.

[86]) Es sind genau dieselben Namen, die in der Urkunde stehen. Nur für ganze Familien (v. Werberge, v. Ummendorf und Schenken von Flechtingen) urkundet ein einzelner. Zu jedem Namen ist die Burg hinzugesetzt, für die er sich zur Landfolge verpflichtet.

[87]) Vgl. o. S. 17 domina.

[88]) Es ist hierbei zu beachten, daß um diese Zeit viele verzichteten, sich förmlich in den Ritterstand aufnehmen zu lassen. Auch unter den Dienstleuten der ersten Klasse gibt es einige wenige, die den Titel „her" nicht führen.

[89]) S. u. S. 45 f.

Digitized by Google

Es ſoll nun ein genauer Nachweis zu führen verſucht werden, welchem Stande die von Danneil als „Freie" bezeichneten Mannen angehören. Da in Bahrendorf die meiſten Mannen aufgeführt ſind — wie überhaupt die Börde die zahlreichſten ſtellt[90]) —, ſo mag es genügen, wenn dieſe genau beſprochen werden und bei jedem einzelnen der Nachweis ſeines Standes beizubringen verſucht wird.

Die Harkſtroh ſind ein Magdeburger Patriziergeſchlecht, ehemalige Miniſterialen. 1315 begegnen wir einem dominus Tile Harkstroh, miles, in einer Urkunde als Zeugen zuſammen mit den ſpäter zu erwähnenden Conrad und Friedrich Winnigut[91]). — 1340 verkaufen Arnoldus, Heinricus, Bernardus . . ., famuli, filii quondam Thiderici militis dicti Harkstro eine Hufe zu Korlingen und eine halbe Hufe nebſt fünf Höfen zu Altenweddingen[92]). — 1368 und 1374 verkaufen die Gebrüder Harkſtro Getreide aus ihrem Zehnten zu Bahrendorf[93]). Doch auch in anderen Dörfern haben ſie Land in Beſitz, ſo z. B. in Stemmern dicht bei Bahrendorf gelegen 19 Morgen[94]). Das Lehnbuch der Erzbiſchöfe Albrecht III. und Peter führt Hentze Harkstro, Nicolaus et Thilemannus, filii sui unter den Caſtrenſes und Vaſallen auf. Sie haben Land in Bahrendorf, Stemmer, Langen- und Altenweddingen[95]). Das Lehnsbuch Albrecht IV. nennt Thile H., der in Bardorf und Wolmersleben belehnt iſt[96]). Alſo keine Freien, ſondern ehemalige Burgmannen, die vor allem Lehen in Bahrendorf hatten.

---

[90]) Vielleicht deutet auch die den Börde-Höfen und -Dörfern eigentümliche Bauart auf eine beſſere Stellung der Bewohner hin, gegenüber der Stellung der Bauern des umliegenden Landes.

[91]) Holſtein, Kl. Berge Nr. 171. — S. u. S. 43.

[92]) Ebd. Nr. 198.

[93]) Ebd. Nr. 224 und 229.

[94]) Ebd. Nr. 263.

[95]) Hertel, Lehnbücher S. 67 an 5. Stelle. — S. 72. Hentzo H. cum filiis N. et Th. habet iij mansos in Barndorp et ij areas. — Item j mansum in Stemmer. — Item in magna Weddinge ij mansos et ij areas. — Item in antiqua Weddings ½ mansum.

[96]) Ebd. S. 243: Tile H. habet xv iugera in campis Bardorp et eadem bona uxor sua Jhese habet pro dotalicio. — S. 244. T. H. habet iij mansos in campis Wolmersleue sibi resignatum (!) per ohmicerum (!?) totum domini.

Digitized by Google

Im dritten Litonenverzeichnis (1383) finden wir als Dienstleute der Dompropstei die von Wedding in Altenweddingen[97]). v. Mülverstedt gibt an, daß die von Wedding schon im 13. Jahrhundert zu den angesehensten Vasallen des Erzbischofs gehören, ihr Stammsitz Altenweddingen sei. Im 14. Jahrhundert trete Verfall ein. Sie hätten Frei- und Soolgüter zu Bahrendorf und Stemmern. Im 15. Jahrhundert hätten mehrere Adlige Pfännergüter in Staßfurt[98]). Auch die genannte Familie finden wir in Bahrendorf und Staßfurt ansässig und zwar sind es auch stets dieselben Vornamen, die uns die Urkunden angeben: 1383 luder v. w. in barendorf, Dienstmann zu Altenweddingen und 1368 Henryk van Weddinghe vnde Luder syn bruder als Zeugen bei einem Verkauf in Bahrendorf. Die Landfriedenurkunde nennt auch Hinrik von W. — Ende des 15. Jahrhundert finden wir sie in den Manumissionsnotizen und sehen sie dort das ius servile geben, auch wieder in Bahrendorf und Staßfurt[99]). Es handelt sich demnach um dieselbe Familie, aber alles spricht gegen ihre Freiheit[100]).

---

[97]) 1383 in Altenweddingen, deynstlude:
frederich van wedding.
luder van wedding in barendorf.
dann ein späterer Nachtrag:
(14)43 Jacob van wedding in Staßfurde (gibt Hofrecht)
Heinrich van wedding (hat Schloß Monke neigeburg)

[98]) Mülv. Wappb. S. 179. — Vgl. Hertel, Lehnbücher. Die Wed. werden auch zu den Castrenses und Vasallen gezählt. Sie haben Hufen und Zehnten in Altenweddingen, Korlingen, Barendorf und Loddeburg zu Lehen, und in Staßfurt j sartaginem et j köet. — Außerdem werden W. als Bürger von Gr. Salze angeführt.

[99]) S. o. Anmerk. 92 in Staßfurt 1483 geben die Erben des Deynrich von W. das ius servile.

[100]) In Niederdodeleben, Schnarsleben und Groß-Rodensleben haben wir Liten des Namens, die aber zweifellos nicht zu unserer eben genannten Familie gehören. Eine Eintragung ist der Aufmerksamkeit wert: 1383 steht der Lite Ludeke Weddinges nnter Niederdodeleben mit dem Zusatz „in civitate Magdeburg". Im 15. Jahrhundert ist hinzugefügt heidike weddinch in civitate in domo lapidea etc. Wir können ihn wohl als den Enkel des erstgenannten ansehen. Denselben treffen wir 1448, 1471 und 1477 als civis Magdeburgensis (Hertel, Magd. 2. Nr. 560. — 3. Nr. 164 und Anh. Nr. 124). Da ist nichts mehr von

Digitized by Google

Über die Freiheit von Heydike Ruther können wir nichts feststellen. Schon 1334 besitzt ein Konrad dictus Ruther 2 Häuser in Magdeburg-Neustadt[101]). Dagegen ist auf dem Lande erst um 1500 eine Familie Ruther in Osterweddingen[102]).

Schuthe, Schütthe, Schütze ist ein Name, den 1324 und 1383 Bürger der Neustadt tragen[103]). Vielleicht gehört unser Schütthe zu dieser Familie.

Friedrichs finden wir im Kopiar als Laten in Niederdodeleben, Klein-Ammensleben und Altenweddingen. Das Lehnbuch nennt einen Jan vrederikes in Soltzow. Zusammenhänge lassen sich bei einem so gebräuchlichen Namen (Sohn des Friedrich) natürlich nicht erbringen.

Die Dodeleben, früher Ministerialen des Erzstifts[104]), finden wir von 1324 an auch als Magdeburger Bürger erwähnt[105]). Am

---

irgend welcher Abhängigkeit zu spüren, obwohl er noch gewissenhaft als Lite eingetragen ist.

Dann ist ein höchst wahrscheinlicher Fehler des Roten Buches zu berichtigen. Unter den Liten von Altenweddingen verzeichnen die Nachträge zum Jahr 1383:

Laurentz van Wedding in Staßfurt lito
Hans van Wedding in Barendorf.

Meiner Ansicht nach handelt es sich hier um das Dienstmannengeschlecht, und da ist „lito" falsch. 1494 stirbt ein laurentz van weddingehen in Staßfurt und die Erben geben das ius servile. Beide Lorenze sind als dieselbe Person anzusehen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß sich L. in der Zwischenzeit losgekauft hat, sondern er war schon Dienstmann, wie seine Geschlechtsgenossen in Staßfurt und Stemmern.

101) Hertel, Magd. 1. Nr. 354.

102) Holstein, a. a. O. Nr. 579 (1488); Nr. 824 (1497); Anthonius Ruther. — Nr. 919 (1502) Thomas Ruther.

103) Hertel, a. a. O. 1. Nr. 369; 573. S. 368: Heyno Schutte als letzter consul iuratus universitatis nove civitatis Magdeburgensis. Auch in Hertel, Lehnsbücher kommen Schutte vor, sowohl als Magdeburger Bürger, als auch als Bewohner der Börde, doch keiner hat Lehen in Bahrendorf.

104) Über die ritterliche und bürgerliche Familie s. Danneil, bäuerl. Verh. a. a. O. S. 282—74, denen ich nicht ganz zustimmen kann. Doch würde eine Auseinandersetzung zu weit führen.

105) Hertel, Magd. 1. Nr. 305. Heyne von D. unter den Zeugen als Ratsmann. Vgl. Hertel, Lehnbücher S. 25 f., 37; außerdem in Hohendodeleben belehnt S. 316.

Digitized by Google

Tage nach der Ausfertigung des Landfriedens finden wir unsern Hans v. Dobeleben und einen Berthold D. unter den Gläubigern der beiden Otto v. Hadmersleben, Herren zu Egeln[106]).

Zu den Olvenstedt! Um 1250 finden wir miles Rantwicus de O. als Zeugen, und schon 1189 Albert und Marquard v. O. gleichfalls unter den Zeugen[107]). 1339 wird eine Ulze (Ölze) v. O. als Ratsmann der Neustadt-Magdeburg erwähnt. Die beiden hier genannten Luder und Henning treffen wir 1351 schon, und zwar jenen als Magdeburger Bürger, so daß wir vielleicht auch diesen mit einiger Wahrscheinlichkeit dahin rechnen können[108]). Ein Zweig des Ministerialengeschlechts scheint also Anfang des 13. Jahrhunderts in die Stadt übergesiedelt zu sein.

Die Hackeborn sind schon Mitte des 12. Jahrhunderts ein angesehenes erzstiftliches Ministerialengeschlecht[109]). Hier scheint es sich wohl um eine andere Familie zu handeln. 1321 verzichten Arnoldus ac Johannes, fratres dicti Hakeborne, cives ville Stemmern et Bahrendorp dem Kloster Berge gegenüber auf je eine halbe Hufe de bonis suis censualibus . . ., quos . . . a nobis (Kl. Berge) . . . tenuerant iure et titulo censuali, und erhalten sie wieder . . . sub annua pensione, quo vulgo vocatur ervepacht, d. h. sie haben jährlich je einen Wispel Weizen dem Kloster Berge zu geben[110]). Zu dieser Familie wird der in der Landfriedenurkunde genannte Abe H. gehören, da im 16. Jahrhundert noch H. in Bahrendorf und Stemmern ansässig sind. Im Auszug aus dem „Inventarium und Verzeichnus aller des Klosters Berge beweg- und unbeweglichen Gütern und Vermögens auff Ertzbischöffl. gn. befehl von denen hierzu verordneten Commissariis auffgerichtet mense Januar Ao 1562[111])." kommen die H. wiederholt vor: darin ist der „Zehnten zu Bahrendorf an Burchart H.

[106]) Ebd. 1. Nr. 459.

[107]) Ebd. 1. Nr. 116. — Ders. U. L. Frauen. Nr. 59.

[108]) Ders., Magd. 1. Nr. 375. — Nr. 413.

[109]) Holstein, a. a. O. Urk. v. 17. Juli 1231. (Nr. 85) Zeugen: Nach den Klerikern und Grafen folgen Hermannus nobilis de Lovedeburg et Albertus de Hakeborne, Ludolphus pincerna et Heidenricus marscalcus et Bartholomeus de Sutterhusen et alii quam plures.

[110]) Ebd. Nr. 181.

[111]) Ebd. Nr. 1062. (17. 18. u. 20. Jan.)

Digitized by Google

verschrieben"; ferner hat „Burchart H. zu B. samt seinen Vettern 28 Morgen auf Bahrendorfer und Stemmer Felde, eine Graswiese und Weidenbusch daselbst zu Lehen"; ebenso „Caspar und Christoph H., Brüder und Vettern, 1 freien und 1 wüsten Hof, 1 Garten, 1 Weidenbusch, 1 Wiese, 5 Wort Landes vor Stemmern und auf Polener Mark gelegen. — Bartholomeus H. und seine Gevettern 3 Hufen Landes auf Stemmer Feld[112])".

1321 werden die H. „cives" in Stemmern und Bahrendorf genannt. Dadurch soll doch sicher ihre Gemeindemitgliedschaft bezeichnet werden (Ritter, Bürger oder Bauer). Spricht auch der Besitz eines Zinsgutes nicht gegen ihre Freiheit, so doch die einfache Benennung civis. Ihre Freiheit wäre zu dieser Zeit sicher betont worden. Auch der freie Lehnhof, den sie 1562 besitzen, kann sie nicht zu Freien machen. Die Freiheit hängt am Hofe, nicht an der Person, also onus reale, nicht personale, wie später zu beweisen sein wird[113]).

Die Hackeborn sind, soviel mir die Urkunden sagen, niedere Ministerialen, nicht Freie. Jedenfalls werden sie zu den „simplices milites" gehören und keine „villani" sein.

1346 übergibt Volrad von Dreileben dem Kloster Berge einen Hof in Bahrendorf, „de dar lit bi der kerken, den Hannes Dreghowe und Tamme, syn broder, von me hebben hat, vri eghen mit alle deme rechte, also alse he an mich gheervit is von miner elderen weghene . . ." Danach könnte es nun scheinen, als ob die Dregow Freie gewesen wären, doch der weitere Text belehrt uns eines Besseren. Denn es heißt weiter in der Übertragungsurkunde: „. . . und hebbe wiset und wise de erbaren knapen, de den selven hof und dat leyn von minen elderen und von me hebben gehat, an den edelen vorsten den abbet und an dat goddeshus to Berghe . . .". Knappen können aber keine Freien sein, da sie das Weistum von 1369 unter den Ministerialen zweiter Ordnung aufführt[114]). —

Das Lehnbuch der Dompropstei (1363 ff.) verzeichnet: „Tile et kone Eggherdes ½ mansum in Bahrendorp qui fuit Fritzen

---

[112]) Ebd. S. 495 u. 497 u. 98. Die Schreibweise wechselt zwischen ck und k.
[113]) S. u. IV, 2.
[114]) Holstein, a. a. O. Nr. 207.

Digitized by Google

eggherdis fratris eorum". Ferner: „Fritze eggherdes iij curias in Bahrendorp et ½ mansum in antiqua Weddinge, quem ultra contulit ... wynnegudes ..."[115]). 1396 verkauft „Hennyng Eggherdes knape wonhaftig in dem dorpe to Barendorp" und seine Brüder Fritz und Tile Winterkorn aus dem Zehnten zu Bahrendorf, den er vom Kloster Berge zu Lehn hat[116]). Und 1402 haben Fritz und Henning E. zu B. dem Kloster Berge Zins von einer Pachthufe zu Altenweddingen zu zahlen[117]). Nach dieser Zeit treffen wir Eggerds nur noch als Magdeburger Bürger[118]). Nach v. Mülverstedt sind sie Vasallen des Klosters Berge, die später als Pfännergeschlecht in Groß-Salze auftreten[119]). Ich möchte sie zu den Ministerialen, die Vasallenlehen haben, als zu den freien Vasallen rechnen; vielleicht hat sich von Mülverstedt hier etwas ungenau ausgedrückt. Jedenfalls geht aus allem hervor, daß es sicher keine Freien sind. —

1315 treten Conrad und Friedrich Winnegut, die ich schon oben bei den Harkstro erwähnt habe, als Zeugen in einer Urkunde des Klosters Berge auf[120]). 1328 erhält derselbe Friedrich eine Hufe als Erbzinsgut in Bahrendorf[121]). Und vorhin haben wir erfahren, daß vor 1363 ein wynnegud eine halbe Hufe zu Altenweddingen von der Dompropstei zu Mannlehn getragen hatte[122]). Von Freiheit ist hier nie die Rede, auch wird uns dieselbe durch

---

115) A. a. O. Kop. 91. S. 56. In den ältesten erzbischöfl. Lehnbüchern finden wir die Brüder Fritz, Thile, Kone und Hennig E. fast immer zusammen erwähnt. Einmal ist das genaue Datum ihrer Belehnung überliefert: 13. Jan. 1382, doch nie womit sie belehnt sind. Zu den Pfännern in Suldorf haben sie gehört. Vgl. Hertel, Lehnbücher S. 73, 182, 196, 236, 243, 252, 317.

116) Holstein, a. a. O. Nr. 244.

117) Ebd. Nr. 249.

118) Zuerst wird 1415 ein Peter E. und seine Frau Sophie als Magdeburger Bürger erwähnt. (Ebd. 3. Nachträge Nr. 13.) Zum zweiten Male 1454 Claus und Tile E. (Hertel, Magd. 2. Nr. 671.) Dann in Magdeburg 1473: Balthasar E. (Sudenburg) (ebd. 3 Nr. 202.) — 1510: Lamprecht E. (ebd. 3 Nr. 1487). 1494 und 95 eine Frau Margarete E., Bürgerin. (Ebd. 3 Nr. 906 S. 504 u. Nr. 916. S. 541.)

119) Mülv. Wappb. S. 41.

120) S. o. Anmerk. 91.

121) Holstein, Kl. Berge Nr. 189.

122) S. o. Anmerk. 115.

Digitized by Google

keine der Urkunden glaubhaft gemacht. Der Beſitz eines Erbzinsgutes würde eher dagegen ſprechen. —

Aben ſone ut der widen wird uns ſodann genannt. In der ſchon erwähnten Urkunde des folgenden Tages[123]) wird als Gläubigerin der genannten Herren von Egeln Aben wydewe us der widen genannt, die ich für die Mutter des erſteren halte. 1409 beweiſt der Abt zu Kloſter Berge auf Grund alter Regiſter, daß das bei Bahrendorf gelegene Holz, der Witbuſch genannt, Eigentum des Kloſters ſei. Dieſes Holz hatte auch Cone ut der widen ehemals zu Lehen[124]). Wie ſteht es hier mit der Freiheit? Dieſen Abe ut der widen halte ich für einen Bauer, da er ſpäter weder unter den Bürgern noch beim Adel vorkommt, auch v. Mülverſtedt ihn nicht unter den ausgeſtorbenen Adelsfamilien aufführt[125]). Ebenſo läßt ſeine Bezeichnung „ſone ut der widen" nicht ritterlichen Urſprung vermuten[126]).

Wir finden in Bahrendorf alſo dasſelbe Ergebnis, das wir ſchon aus dem Unterſchied zwiſchen Dienſtleuten und Mannen, den die Urkunde macht, erſchloſſen hatten. Sicherlich kann dies Reſultat auch ohne weiteres auf die anderen Dörfer angewendet werden, nämlich:

Wir können nicht mit Danneil „die mit Namen Genannten" als Freie annehmen. Einige weiſen ſich bei genauerer Unterſuchung als Bürger aus, ſind alſo keine Freien im Sinne Danneils, gehören aber vielleicht mit zur folgenden Gruppe. Andere müſſen wir in die zweite Klaſſe der Miniſterialen rechnen: simplices milites, famuli und vielleicht auch villani. Auch diejenigen, die ſich nicht genau kontrollieren laſſen, ſind kaum als Freie anzuſprechen. Vielleicht ſind ſie ehedem Freie geweſen. Jetzt müſſen ſie zu den niederen Miniſterialen gezählt werden.

---

123) S. o. Anmerk. 106. — Hertel, Lehnbuch S. 323f: (nach 1400) Heine ut d. w. hat eine Hufe in Tundersleben zu Lehn und ebenſo Hennig u. ſeine Frau Katharine einen Hof zu Bornſtedt.

124) Holſtein, Kl. Berge Nr. 253. — Vielleicht rührt von dieſem Lehen der Name der Familie her.

125) Mülv., Wappb. S. 186/87.

126) Über die beiden letzten Namen Pulemann und Swarten weddewe (Schwarz' Witwe), ſowie über Buſſe frouwen Ilſeken habe ich keine paſſenden Belege finden können. — Der Name Schwarz kommt natürlich häufig in den Urkunden vor.

Digitized by Google

Ich nehme an, daß sie einen freien Hof, wie er sich bei manchen später noch nachweisen läßt, zu Lehen hatten, und daß diese Tatsache Danneil zu seiner Annahme der Freiheit bestimmt hat[127]).

Wir kommen zu den in der Landfriedensurkunde nur der Zahl nach genannten Bauern. Danneil glaubt, in den Rittern, Freien und Bauern die Gesamtheit der Einwohner einer Ortschaft zu erblicken, ausgenommen die Handwerker und Einlieger[128]). Auch diesen Punkt kann ich nicht für richtig halten. Leider steht fast kein Kontrollmaterial zur Verfügung. Nur die Litonenaufstellungen des Dompropsteibuches, die fast um dieselbe Zeit fallen, können zur Vergleichung herangezogen werden. Danach ergibt sich folgendes Bild:[129])

| Ort | Lbfr. | Litonenverz. | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1363 | 1360 | 1363 | 1383 |
| Valdorf | 2 | 2 | — | — |
| Kl. Ammensleben | 5 | 29 | 33 (2)<br>9 D. | 14 |
| Olvenstedt | 15 | 3 | 10<br>2 D. | 16<br>iuxta regestr. antq. |
| Gersdorf | 3 | 4 | — | — |
| Hermsdorf | 5 | 26 | 8 | 14 (4) |
| Schnarsleben | 6 | 35 | 24 (1) | 20 |
| Niederdodeleben | 15 | 31 | 10 | 25 (1) |
| Retmersleben Gr. | 6 | 4 | — | — |
| Retmersleben Kl. | 2 | | | |
| Bornstedt[130]) | 1+5 | 7 | 20 D. | — |
| Gr. Rodensleben | 1+10 | 4 | — | — |
| Hohendodeleben | 20 | 36 | — | 17 (5)<br>9 (2) D. |

127) Vgl. o. Anmerk. 83 und Danneil, Bauernst. S. 169 f.

128) Ebd. S. 166.

129) Die eingeklammerten Zahlen zeigen diejenigen an, die an anderen Orten wohnen, als sie angeführt sind. Sie sind von der ersten Zahl abzuziehen.

130) Noch später gibt es in B. nur einen freien Hof und dieser gehört der Dompropstei. — Vgl. den „Summarischen Bericht" von 1661. (Anmerk. 54.)



Digitized by Google

| Ort | Lbfr. 1363 | Litonenverz. 1360 | 1363 | 1383 |
|---|---|---|---|---|
| Gr. Ottersleben | 3+10 | 61 | 38 | 23 (7)<br>3 (1) D. |
| Lemstorf | 3 | 34 | 10 | 15 (2) |
| Osterweddingen | 2+15 | — | — | 17 (6) |
| Langenweddingen | 3+15 | 46 | 24 (2)<br>38 (1) | 34 (1)<br>29 |
| Altenweddingen | 2+20 | 24 | 3 D. | 4 (1) D. |

Durchschnittlich ergibt sich eine größere Einwohnerzahl. Rechnen wir hiervon immerhin noch einige ab, die Danneil nicht mit einbegriffen haben will, d. h. die nur ein Haus besitzenden Einlieger, so bleiben doch noch mehr Einwohner, als die Landfriedensurkunde angibt. Dann ist noch zu bedenken, daß die wenigsten der Dörfer ausschließlich der Dompropstei gehört haben werden, sondern noch andere Herren dort Besitz hatten. Dies würde die Zahl noch erhöhen. Besonders in Klein Ammensleben, Hermsdorf, Schnarsleben, Gr. Ottersleben, Lemstorf und Langenweddingen finden wir beträchtlich mehr Einwohner. Allgemein ist eine bedeutende Bevölkerungsabnahme in diesen Jahren festzustellen, mag sie nun von der Pest herrühren oder mit dem Ländertausch der Dompropstei zusammenhängen. Eine sichere Statistik über die Einwohnerzahl kann vorhergehende Aufstellung natürlich auch nicht gewähren, darüber müssen wir uns klar sein; höchstens kann man sie für folgende Orte annehmen: Klein Ammensleben und Lemstorf, die der Dompropstei gehörten, sowie Schnarsleben und Gr. Ottersleben, in denen die damaligen Fronhöfe der Dompropstei lagen. Auch den Einwand, daß diese Liten vielleicht nicht zu Diensten verpflichtet gewesen wären, widerlegt das Rote Buch. Dort steht in dem Abschnitte über die Ausgaben der Dompropstei unter dem Titel: Haec ministrantur ad diversa in prepositura[131]): Commestio litonum in ottersleue in communi septimana deconstat circa V fertones. Et commestio scabinorum et litonum bibarium (bibenda) ibidem circa V ladones. Item villanis de Tzuchow qum portant

[131]) A. a. O. Kop. 91 S. 110 f.

Digitized by Google

frumentum propinatur circa iij ladones. Item villanis de utroque weddinge propinatur feria tertia post martini et feria tertia post Walburgis circa V solidos. Item villanis in lostowe pro transportandis frumentis xxij denarios. Item commestio in die ascensionis estimatur circa ij marc[132]).

Steht auch nur in Tzuchow und Loſtow, daß ſie Eſſen und Trinken für Getreidefuhren erhalten, ſo muß man dies auch für die übrigen Orte annehmen. Wenigſtens erſieht man daraus, daß die Liten zu dienen hatten, und wenn ſie dienen mußten, ſo werden ſie auch Land von der Dompropſtei gehabt haben. Alſo müſſen wir ſie zu den Einwohnern rechnen.

Wie erklärt ſich nun die meiſtens weit geringere Zahl der Bauern in der Landfriedensurkunde. Anfangs will es vielleicht erſcheinen, als ob es die Knechte wären, die die namentlich dort Aufgeführten zu ſtellen hatten. Doch haben wir viele Dörfer, die nur Bauern zu ſtellen haben. Auch ſie müſſen zu der zweiten Gruppe der Miniſterialen rechnen. Dies um ſo eher, als ja aus den Beſtimmungen der Urkunde klar hervorgeht, daß es ſich um Reiterdienſte handelt (gereten yederman, der eygen pherd hette) und ſolche zu leiſten war ja Pflicht der Miniſterialen.

So erklärt ſich dann auch die geringe Anzahl der Bauern in der Landfriedensurkunde. Und folgendes Ergebnis hätten wir gefunden:

> Die in der Landfriedensurkunde namentlich ohne den Titel „Herr" Aufgeführten ſind größtenteils keine Freien, ſondern Miniſterialen, die vielleicht einen freien Hof zu Lehn trugen. Die der Zahl nach angegebenen Bauern haben wir durchweg als Dienſtmannen anzuſehen, die nach dem Weistum von 1369 ihren Gerichtsſtand vor dem Stadtrichter haben[133]).

---

[132]) Alſo ſcheinen Ottersleben (jdſl. doch Groß-O.?) und Altenweddingen ganz Eigentum der Dompropſtei geweſen zu ſein. — Tzuchow und Loſtow liegen rechtselbiſch unterhalb von Magdeburg.

[133]) Aber nur für die, die in der Stadt wohnen.



Digitized by Google

## III.

# Die Dienste der bäuerlichen Ministerialen[134]).

Verschiedentlich wurden im Vorhergehenden die Dienste erwähnt, die die Ministerialen zu leisten haben. Für die ritterlichen kommen hauptsächlich Reiterdienste und die Verwaltung von Ämtern — Haus- und Hofämter — in Frage[135]). Was wissen wir über die Dienste der Bauern? Läßt sich darüber etwas ermitteln?

### 1. Reiterdienste[136]).

Es wurde oben gesagt, daß aus den Bestimmungen der Landfriedensurkunde klar hervorgeht, daß Reiterdienste zu leisten sind. Aber sind vielleicht nicht doch die Bauern von diesen Diensten ausgenommen und sind nur zu Fußdiensten verpflichtet? Diese Annahme weisen aber die verschiedentlich erhaltenen Heergewätebestimmungen ab, die auch für die Bauern Gültigkeit haben, wie es sich noch aus den Aufstellungen über das „Heergewethe zu Hofrechte im ampte Egeln nach Landrechte zu fordern" aus dem Jahr 1581 ergibt[137]). Es

134) Über Dienste in Anhalt im 16. Jahrhundert, vergl. Kraatz S. 80—115.

135) Vgl. Die Dienstmannenrechte, s. o. Anmerk. 1.

136) Vgl. G. Liebe, Landwehrverpflichtung der Bauern. — Klatt, S. 250 (70) dazu Anhang Nr. 29: Magdeburger Polizei-Ordnung von 1688 (Halle), Kap. 44, § 42: Und zwar zum Heer-Geräthe gehöret ein Pferd, ohne Unterscheid, obs gleich eine Stute oder Mutter-Pferd ist, gesattelt und gezäumet, dabey auch die Pistolen und darzu gehörige Halfftern mit zuverstehen, ob einer gleich dasselbige zu seinen Ackerbau und zu andern nothwendigen Fuhren zuweilen mit gebrauchet. Dasjenige Pferd aber, damit einer sich durch dessen Vermiethung oder sonst genehret und damit täglich ümbs Lohn gefahren, gehöret nicht zum Heer-Geräthe, sondern zum Erbe. Das beste Schwerd oder Degen ohne Unterscheid, von was Metall oder anderer Materie dessen Gefässe verfertigt sey, das beste Harnisch, des Mannes tägliches Kleid, ein Heer-Pfüel, das einist Bette nechst dem besten, ein Küssen, zwei Bett-Lacken, ein Tisch-Tuch, eine Handqueel, zwo zinnerne Schüsseln, ein Heer- oder Tischkessel, ein Holl- und Schüssel-Rinck. Was aber an solchen Stücken nicht vorhanden, die können nicht gefodert noch abgefolget werden." — Sachsensp. I. 27, § 2 über Heerschild und Heergewäte. K. W. Nitzsch, Das Sächsische Heergewäte und die Holsteinisch-Ditmarsische Bauernrüstung. (Jahrbücher f. d. Landesk. d. Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg I, 1858, S. 335—54.)

137) St.-A. Magd. Rep. A. 2. (Domkapitel) II. 320 (1581). Hiermit sind auch noch zwei andere Heergewätebestimmungen zusammengebunden.

Digitized by Google

stehen dort zwei Verzeichnisse über Heergewäte: Im ersten werden unter anderen auch sonst üblicher Abgaben Spieß, Sattel, Pferd oder Knecht, Harnisch und ein Paar Stiefel mit Sporn gefordert, während im zweiten diese ebengenannten Stücke fehlen. Letzteres ist nun für die Kossathen bestimmt, und die Schlußbemerkung hebt es nochmal deutlich hervor, daß diese Stücke zu leisten sind, wenn der Verstorbene kein Ackermann gewesen ist[138]). Also — die erste Aufstellung gilt für die Ackerleute oder Vollspänner, wie sie auch heißen. — Eine andere Aufstellung über Heergewäte und Gerade findet sich auf den ersten Seiten des Schöppenbuches von Alt-Staßfurt aus den Jahren 1564 bis 1662[139]). Auch hier finden wir wieder unter den anderen Stücken Pferd, Harnisch, Spieß, doch steht hinter jedem aufgeführten Stück „wo es dar ist". Mag diese auch vielleicht hauptsächlich für die Bürger bestimmt sein, so lassen uns die beiden Ordnungen im Roten Buche selbst sicher erkennen, daß die Magdeburger Bauern zur Abgabe des Heergewätes verpflichtet waren[140]). Zwei Aufstellungen sind es aus verschiedenen Jahren der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die erste, kürzere, fordert: Tom irsten Eyn swert und dat beste pert gesadelt und die beste hernsch, dat he hadde to eynes mannes lyve, dar to eynen herpol edder eyn bedde und eyn kussen und eyn lynenlaken, eyn dischlaken, twe becken und eyne dwele. dat iß eyne gemeyne wyse herwede to gerede unde recht." Die zweite ist bedeutend ausführlicher und besagt: Thom hehrgewehde gehoret Das besthe pfert gessadelt und gezohmet: thegeliche Kleyder, also Mantel, rock, Jope, hossen, hemde, hwth, schw: gortel, tasche, messer und was am gortel getragen, alle harniss zw eynes mannes leibe gehorich alsso pantzer, Iserne hwth, kragen, Jacke, Slappen, Kerbs (?), behn wapfen, arm wapfen, hantschen, kappe, hinderzwuch, Schilt, pafeissen, Spiss und Swert, In Ein Herphol das Ist ein bedde, j par laken, j decke, j kwssen, j hantfahss, j hantquel, j gross und j klein becken, j dischtuch, j kessel dar man einen schincken ader schulder Inne kochen kann,

138) Für die Kossathen bleibt dann: eynen herpol edder eyn bedde und eyn bedde und eyn kussen und eyn lynenlaken, eyn dischlaken, twe becken und eyne dwelen . . . . s. vorh. Anmerk.

139) S. den Abdruck in den Magd. Gschbl. 13 (1878) S. 444.

140) A. a. O. Kop. 91, S. 129, Not. 1 u. 3.

Digitized by Google

j kesselhake und j stuhlkwssen, alsso wird es noch In des capittels dorffern gefurdert und gegheben. — Es sind wieder vor allem Pferd, Harnisch, Schild, Spieß und Schwert, die sich auf das ritterliche Wesen des Verstorbenen beziehen. Und dazu kommt die Schlußbemerkung, die ausdrücklich hervorhebt, daß es noch so Brauch in den Dörfern ist. Die Adligen, die Güter auf den Dörfern hatten, können doch nicht gemeint sein, da sie sich von dieser Abgabe längst befreit hatten und ganz frei geworden waren. Also bleiben nur die Bauern und, wie ich annehmen muß, die Vollspänner. Wenn sie aber ein Heergewäte zu zahlen hatten, als dessen hauptsächlichste Bestandteile Pferd, Harnisch und Schwert bekannt sind, so waren sie auch noch zum Reiterdienst verpflichtet, wenn Kriegsnot über das Land ausbrach oder ein Feind zu demütigen war. So hätten wir hiermit ein Kennzeichen für die Ministerialität der Bauern.

Wer von den Bauern hatte nun diesen Dienst zu leisten? Wie ich schon sagte, sind es die Großbauern, früher Ackerleute oder Vollspänner genannt, jetzt im Gefühl ihrer Freiheit sich als Landwirte oder Ackergutsbesitzer bezeichnend, die wir unter den villani des Weistum zu verstehen haben. Auch die Bauern der Landfriedensurkunde sind eben jene Vollspänner. Denn erstens bezeichnet „Bauer", worunter der Städter den Landmann schlechthin versteht, nicht einen Kossat oder gar einen Häusler, sondern eben jenen Ackermann, der mindestens wohl die alte Hufe besaß, und dessen Vorfahren in den ersten Zeiten des Erzbistums vielleicht noch zu den Freien gehört hatten. Dann scheiden sich heute noch die Bewohner eines Dorfes in streng auseinandergehaltene gesellschaftliche Schichten, so daß z. B. Heiraten zwischen Angehörigen von Ackergutsbesitzern und Kossaten so gut wie gar nicht, auch in unserer Zeit noch vorkommen. Bei dem Konservativismus unserer Landbevölkerung, ihrem starren Festhalten an alten Sitten und Gewohnheiten, dem erst die neuste Zeit erheblich Abbruch getan hat, kann man zur Zeit unserer Zeugnisse dieselben Unterscheidungen zwischen den einzelnen Dorfangehörigen annehmen, nur daß damals die Stufen der Unfreiheit scheiden, während jetzt der Besitz maßgebend ist. Endlich kommt dazu, daß wir manchen, den wir nach der Theorie auf Grund des Roten Buches als Ackermann annehmen müssen, tatsächlich in späteren Jahrhunderten noch im

Digitized by Google

Besitze eines Vollspännerhofes als Mannlehn oder Erbzinslehn finden.

Wir können demnach als erwiesen hinstellen:

Die in der Landfriedensurkunde zum Aufgebot verpflichteten bäuerlichen Ministerialen, sind im Besitze eines Vollspännerhofes. Ein solcher Besitz kann mit Sicherheit auch für die übrigen bäuerlichen Ministerialen angenommen werden[141]).

Werden später auch Kossaten, wenn auch in verschwindender Minderheit, als Dienstleute aufgeführt, so kann dies auf zwei Ursachen zurückgeführt werden[142]). Erstens kann eine ganze Familie und deren Nachkommen in den Dienstmannenstand erhoben sein. Die jüngeren Söhne, für die kein Platz auf dem Hofe war, mußten sich mit einem kleineren Hofe zufrieden geben, der sie in eine niedere Stufe herunterdrückte. Oder zweitens: mag es sich im 16. Jahrhundert auch hier um eine erweiterte Ministerialität handeln, die Ilgen schon früher in Cleve-Mark als die Begründung des eigentlichen freien Untertanen-Verhältnisses annimmt[143]). Doch, wie ich betonen muß, bleibt diese alte Ministerialitätsverpflichtung des Reiterdienstes bei den Vollspännern bestehen. Die Kossaten dagegen haben, wie die Ordnung für Egeln beweist, ein Heergewäte ohne die kriegerische Ausrüstung zu geben.

## 2. Ämter.

Wie schon mehrfach erwähnt, hat Krühne als Anhang zu seiner Verfassungsgeschichte eine Freilassungsurkunde des Dompropstes Arnold Treskow abgedruckt[144]). Vor dieser deutschen Urkunde von 1448

---

141) Dazu können wohl auch noch die Halbspänner gezählt werden, da sie im Besitze eines halben ehemaligen Vollspännerhofes waren. Auch später haben zwei Halbspänner die gleichen Lasten, wie solche auf einem Vollspännerhof ruhen. — Die Bezeichnungen Dreiviertel- und Viertelspänner, wie sie Wittich, Grundh. S. 85, Anmerk. 1, für Braunschweig-Wolfenbüttel, Hildesheim und Göttingen-Grubenhagen angibt, scheinen im Magdeburger Gebiet nicht gebräuchlich gewesen zu sein. Dagegen hat es im Quedlinburger Lande Spitzspänner (Erklärung s. Grimm, Dt. Wörterb. 10, I., S. 2648) gegeben.

142) Ich halte diejenigen, die eine Kuh geben müssen, für Kossaten. Vgl. „Summarischer Bericht" von 1661. Oben Text zu Anmerk. 54., S. 15 ff.

143) Ilgen, Registerb. S. 27.

144) S. o. Anmerk. 23. — Anhang 3b, Nr. 1, Abdruck mit Vorrede.

Digitized by Google

findet sich nun noch eine lateinische Vorrede, wie wir sie nennen wollen, die ebenfalls von der Befreiung der in der Urkunde genannten Litonen handelt. Hieraus ist der letzte Satz wichtig, durch den ausgesprochen wird, daß sie mit dieser Befreiung die Verpflichtung auf sich genommen haben, allenfalls ein Amt anzunehmen oder Schöffe zu werden, wie es der Herr bestimmt (Et quemcumque dominus praepositus Magd. ex hiis manumissis et absolutis ad unum officiatum vel schabinum elegerit vel assumpserit, quod idem assumptus vel electus ad hoc sine contradictione, prout etiam pro se et sius heredibus promiserunt, astricti sunt). Daraus folgt also, daß die Dienstverpflichtung im Begriff der Ministerialität noch keineswegs erloschen war.

Ist nun „officiatus" hier im allgemeinen Sinne (Beamter) oder in einem besonderen (etwa Amtmann, Richter) gebraucht? Auch hier kann vielleicht das Dompropsteibuch Auskunft geben. Es sind dort die officia der Dompropstei aufgezeichnet, sowie die Namen der damaligen Inhaber mit ihren Einkünften[145]). Wir finden die folgenden Ämter angegeben: Celerarius, Pincerna, Dapifer, (Duo)Spiser, Clausor refectorii, Braxator medonis, (duo) Camerarii, Magister coquine, (tres) minores cocinarii, (septem) pistores, Aurifaber, Lapicida, Carpentarius, duo Loystenheuer und Questebindere; also im ganzen 15 Ämter. Eine spätere Hand fügt noch hinzu: officia porte et caritatum. Nun scheiden die ersten drei Ämter und das fünfte aus, da sie zu den Domherrnpfründen gehören. Ob die übrigen Ämter von Weltlichen oder niederen Geistlichen besetzt sind, geht nicht klar hervor. Ich halte sie für Weltliche, weil ich annehmen muß, daß der geistliche Stand wohl sonst gekennzeichnet wäre. Im übrigen sind diese „Ämter" wohl schon reine Einnahmequellen geworden, da wohl ihre Einkünfte verzeichnet stehen, nicht aber ihre Verpflichtungen dafür. Dies scheint mir auch daraus hervorzugehen, daß ein und derselbe zwei Ämter innehaben kann. Flor vor den Jarden hat sogar fünf von den sieben Fischerämtern inne. Die übrigen zwei besitzt Albert Schacht, der außerdem noch die drei niederen Küchen-

145) A. a. O. Kop. 91, S. 97f., 103f., 109. — Als Entstehungsjahr für die Aufzeichnungen kann rund das Jahr 1375 angesetzt werden.

Digitized by Google

ämter hat[146]). Auch spätere Anführungen dieser Ämter geben keinen Aufschluß, da es sich stets nur um ihre Einkünfte handelt[147].) Hier werden dann auch zu den officiis noch Succentor, Subcustos, Turibularius und Pulsator gerechnet[148]). Ich glaube nicht, daß die manumissi zu diesen Ämtern je bestimmt wurden, da sie, wie ich schon sagte, jedenfalls nur noch gute Einnahmequellen waren.

So bleiben wieder nur die Manumissionsnotizen, die uns schon so oft Aufklärung gegeben haben. Und auch diesmal scheinen wir uns nicht vergeblich an sie zu wenden. Bei den Strumpen oder Strumpelwigs in Klein Ammensleben findet sich dreimal ein Symon Strumpelwig[149]). 1483 als Zeuge trägt er die Bezeichnung officiatus, und bei seinem Ableben 1489 wird er advocatus genannt. Officiatus bezeichnet ursprünglich den Amtmann, während advocatus der Vogt ist. Aber schon im 14. Jahrhundert werden beide Ausdrücke wechselnd gebraucht[150]). Auch hier läßt sich kein Unterschied erkennen. Sicheres würde aber erst eine genaue Untersuchung der Amtsverfassung des 17. und 18. Jahrhunderts liefern. Daß keine genaue Unterscheidung mehr bestand, scheint aus der Amtsbezeichnung von Symons Sohn Hans hervorzugehen, der bei seinem Tode 1516 als iudex bezeichnet wird. Es ist doch als sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß der Sohn dem Vater im Amte gefolgt ist. Officiatus, advocatus, iudex bezeichnet also die höchste Gewalt im Dorfe, die des vom Herrn eingesetzten Amtmanns, der zugleich die niedere Gerichtsbarkeit hat.

Ebenso zeugt das Vorkommen des officiatus in anderen Orten für die Richtigkeit der Behauptung[151]).

---

146) Ebd. S. 97.

147) S. o. Anmerk. 145.

148) Succentor ist derjenige, „der dem praecentor im Gesange antwortet". (Brinkm., Gloss. 2. S. 592), also jedenfalls ein geistliches Amt. — Thuribularii auch Turiferarii sind Jünglinge der untersten geistlichen Stufen, die das Weihrauchfaß (Thuribulum) tragen. (Ebd. 2 S. 617.) — Pulsator muß die Glocke zu den Horen läuten.

149) S. Anmerk. 60.

150) Vgl. bei Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, den Nachweis für Halberstadt. S. 423 ff.

151) heyne smet in Langenweddingen. — herueſt in Gr. Ottersleben. —

Digitized by Google

Ein anderes Amt möchte ich noch für die Dienstleute ansetzen, obwohl uns für Magdeburg bis jetzt keine urkundliche Nachricht darüber überkommen ist: es ist das Amt des decimators, der in Halberstadt nicht unter dem Meyer stand, sondern direkt vom Herrn eingesetzt war, die ihm gebührenden Zehnten einzutreiben und an den Herrn abzuliefern[152]). Wir finden den Namen Tegeder oder Teider = Zehnteinnehmer sowohl im Roten Buche als auch in Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts[153]). Deshalb meine ich, daß wir auch für das Magdeburger Gebiet einen Zehnteinnehmer annehmen dürfen.

Wir fassen zusammen:

Die bäuerlichen Dienstleute sind zu einem Amte verpflichtet, zu dem sie der Herr bestimmt. Diese Ämter sind die des Amtmanns und Zehnteinnehmers. Ebenso können sie im Gerichte als Schöffen herangezogen werden. Andere für sie in Betracht kommende officia lassen sich mit dem vorliegenden Material nicht nachweisen.

### 3. Sonstige Dienste.

Die Stellung von Heerfahrtswagen, die sowohl in den späteren Aufzeichnungen des Dompropsteibuches, als auch im „Summarischen Bericht" von 1661 gefordert werden[154]), sind wohl als abgelöste Kriegsdienstverpflichtung zu betrachten. Die Bauern brauchen nicht mehr selber ins Feld zu ziehen, sondern sämtliche eines Dorfes, zuweilen auch zweier Dörfer, haben beim Aufgebot dem Heere einen Wagen, gewöhnlich unter Obhut eines Kossaten, zuzuführen. Aber nur die Bauern, d. h. Voll- und Halbspänner haben diese Verpflichtung.

---

hans homut (Jacobs) in Eichenbardeleben. — Bertolt Betken in Altenweddingen.

152) Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. S. 89.

153) In der Landfriedensurkunde von 1363: Hintze Thegeder in Wolmirsleben. — 1480 Hans Th. der jüngere zu Bahrendorf (Hertel, Magd. 3, Nr. 415). — 1491 Hans Th. d. ältere zu B. (ebd. Nr. 768). — 1525 Moritz, Hans, Jacob, Klaus Th. Zinsacker vom Kloster Unser Lieben Frauen (Hertel, U. L. Frauen, Nr. 380). — Außerdem im Erbzinslehnbuch der Dompropstei (a. a. O. Rep. A. 3e XVIIb 1) in den Jahren 1610, 13, 14 und 16.

154) S. o. Anmerk. 54.

Digitized by Google

Außerdem müssen sie nach dem Bericht von 1661 auch Dienstfuhren leisten[155]). In Förderstedt sind sie zu Getreidefuhren verpflichtet, müssen den Kornzehnt aus Kalbe holen und die Beamten bis auf vier Meilen weit bei ihren Dienstreisen fahren. Die Ackerleute haben das verkaufte Getreide an die Schiffsladestelle zu bringen und es sodann zu verladen. — Der eine Lemstorfer Ackermann tut allerlei geringe Fuhren. Dazu kommen bei einigen noch Pflugdienste, die schon einen Gerad niedriger gewertet wurden als die übrigen Spanndienste[156]). — Dies sind aber alles Dienste, die recht eigentlich den Laten zukamen! Die folgenden Ausführungen über Halberstadt werden zeigen, daß auch sogenannte Freie sogar Spanndienste zu leisten hatten[157]). Es ist aber fraglich, ob diese Dienste als Angehänge aus dem früheren Litenstande betrachtet werden müssen, ob es nicht Lasten sind, die auf dem Hofe ruhen (onus reale) und erst neu eingeführt sind. Die persönlich ziemlich unabhängige Stellung den Dienstfuhren gegenüber, geht daraus hervor, daß die Freien und Ackerleute nicht selbst die Wagen zu führen brauchten, sondern einen Kossaten (auch einen Knecht?) stellen konnten.

In Magdeburg wurden nun diese anfangs geringen Dienste immer drückender. Nur einige Akten über die Klagen der Amtsuntertanen, alle nach dem großen Kriege, sind uns erhalten. Diese noch zu betrachten, überschreitet den Rahmen der Arbeit. Auch hat sie Weichsel schon eingehend erörtert[158]). Danach kann man annehmen, daß diese Fuhrdienste erst später von den Herren den Untertanen auferlegt worden sind.

---

155) Vgl. Recht der Limburger Klosterleute (1035) § 10. Altm. u. Bernh. Nr. 75.

156) Wittich. Grundh. S. 168 f.: Der Ackerfrondienst wurde im südlichen Niedersachsen in den unmittelbaren Amtsbezirken an das Amt, in den geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten aber an den adligen Gerichtsherrn geleistet; in den nördlichen Landesteilen ausnahmslos dem Grundherrn. — In Magdeburg-Halberstadt wurde, soweit ersichtlich ist, der Dienst nur dem Amt geleistet.

157) S. u. S. 46 ff.

158) F. F. Weichsel, Rechtshistorische Untersuchungen, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis betreffend. 1830, s. bs. 3. Teil, 2. Abt., S. 66 ff.; vgl. Danneil, Bauernst. S. 348 ff. — (Über die Zeit vor dem Kriege) vgl. für das Harzgebiet: Habs, Beiträge zur Geschichte des Frohndienstes am Südharze seit Anfang des 16. Jahrhunderts (Zst. d. Harzver., Jhrg. 25, S. 168—211).

Digitized by Google

## IV.

## Vergleich der Halberſtädter mit den Magdeburger Verhältniſſen.

Unterſuchen wir die Ergebniſſe, die uns Magdeburg gegeben hat, für das Stift Halberſtadt, vielleicht finden wir hier weitere Belege für das Vorhandenſein von „Bäuerlichen Miniſterialen". Zuerſt ſehen wir uns das gedruckte Urkundenmaterial an!

### 1. Urkunden[159]).

1326. Mai 10. findet eine ähnliche Freilaſſung ſtatt, wie wir ſie für ſpätere Zeiten im Roten Buche haben[160]). '— Alard auf dem Berge, des geſtorbenen Johannes Sohn, der Einwohner in Groß Uplinghen war, wird von Albrecht, dem Biſchof von Halberſtadt, mit ſeinen Söhnen und Töchtern vom ius litonicum des Kloſters Stöterlingenburg befreit, und zwar ſollen ſie ſo frei bleiben, als ob ſie von ihren Eltern freigeboren worden wären[161]). Es iſt dasſelbe Schema wie in den ſoeben erwähnten Urkunden, doch durch die ausdrückliche Betonung der Freiheit weicht ſie ab. Wir können hier kaum einen Dienſtmann vermuten.

Dann ſchenkt 1316 Biſchof Albrecht von Halberſtadt dem Erzbiſchof Burchard III. von Magdeburg: proprietatem et dominium omnium subscriptorum ad ecclesiam nostram spectantium, videlicet castri opidi et ville Vredeberghe cum omnibus suis pertinentiis . . ., preterea et hominum utriusque sexus litonice aut servilis condicionis . . .[162]). — Haben wir hier nun eine Unterſcheidung zwiſchen Liten und Dienſtleuten? Aus dieſer Urkunde kann man nichts ſchließen. Klarer wird die Stelle indeſſen durch eine Urkunde Biſchofs Ernſts aus dem Jahre 1391, in der er das Recht

159) Schmidt, Halbſt., Urkundenbuch des Stifts.

160) S. Anhang 3b.

161) Schmidt-Phiſel., Stoeterlingenburg. Nr. 95.

162) Schmidt, Halbſt. Nr. 1949. — Der gleichlautende Revers des Erzbiſchofs von Magdeburg vom gleichen Tage (14. Mai) Nr. 1950.

Digitized by Google

des Besthaupts für die Bürger in Wegeleben aufhebt. Fortan soll nur das zweitbeste Pferd nach dem Tode eines Bürgers eingefordert werden, und zwar „na hoferechte“[163]). Sieht dies schon der Bestimmung über das ius servile in Magdeburg sehr ähnlich, so läßt der Schluß deutlich erkennen, daß wir es mit Dienstleuten zu tun haben: „sie sullen uns zu dienste darmete sitzin vnde volgin, wen not is“.

Gerade zwei Jahrzehnte vorher (1371) wird den Kroppenstedter Bürgern dieselbe Vergünstigung zu teil, die in beiden Urkunden fast gleich lautet[164]). Nur fehlt in der Kroppenstedter „unde geburen“. Jedenfalls sind sie im Ausdruck „borger“ miteinbegriffen, da es doch hierbei nur auf die Gemeindemitgliedschaft (Bürgerrecht) ankommt. Zweifellos unterschied sich aber die Bevölkerung dieser Landstädtchen in Bezug auf den Beruf wenig von den Landleuten. Ackerleute werden auch sie zum größten Teil gewesen sein; denn Handel und Gewerbe spielte bei ihnen gewiß keine große Rolle[165]). Sicher müssen die Bürger dieser beiden Städte zu den Ministerialen der zweiten Ordnung gerechnet werden, die „wen uns des not is“ Reiterdienste

163) Ebd. Nr. 3054 (15. Aug.): Wir Ernst usw. bekennen usw., das wir unsirn lieben getruwen borgern unde geburen wanhafftig zu Wegeleybin durch des willen, das sie sich bepherdin unde beste beßere pherde haldin unde habin, or ielich na syner macht, dar sie uns unde den unsin uffe folgen unde denen mogen, unsem lande unde luden zu nutze unde on selbin zu framen, de gnade wedir gethan haben vor uns unde unses gotishufis wegin, das das beste pherd ieliches borgers unde bures darselbis zu Wegeleiben noch syme tode erbin sal unde wil, sundir sin andir beste pherd, das her had na synem ersten besten pherde, das sal uns werdin na hoferechte unde volgen, als men das wenhere had gehaldin. ouch ensallen wir noch nymand von unsir wegen on die selbin besten pherde abebeten noch vorlihen, sundern sie sullen uns zu dienste darmete sitzin unde volgin, wen des not is. . . .

164) Zft. d. Harzver. Jhrg. 22 (1889), S. 434—35. (4. März); dieselbe Urkunde (nur in der Rechtsschreibung abweichend) mit einer Befreiung vom Zoll stellt ihnen Bischof erst am. 1. Nov. 1391 aus. Ebd. S. 136.

165) Über das Verhältnis der Stadtbevölkerung zu den Amtswirtschaften in Anhalt im 16. Jahrhundert, vgl. Kraatz, S. 105 f.: „Alle anhaltische Städte betrieben zur damaligen Zeit den Ackerbau als einen der Hauptnahrungszweige und stehen mit den fürstlichen Vorwerken mit wenigen Ausnahmen in einem ähnlichen Konnex wie die Dorfschaften, in betreff der Dienstpflicht. Die Standeseinteilung in „Ackermänner“ (Vollspänner), Halbspänner und Kothsassen gleicht der der Dorfbewohnerschaft so sehr, daß man die damaligen Städte mit vollem Recht als große, privilegierte Dörfer bezeichnen kann.“

Digitized by Google

zu leisten hatten[166]). Ein Beispiel aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird einen genauen Beweis dafür liefern[167]).

Zum Schluß noch zwei Beispiele die das Vorhandensein der niederen Dienstleute belegen:

1324 bekundet der Dompropst von Halberstadt, daß er den Bürger Strobeke in Braunschweig angesprochen habe super iure, quod dicitur hoverecht, quod nobis in ipsis competere putabamus. Doch wird ihm bewiesen, quod iidem fratres tam ex parte patris quam matris essent ingenui et omnino liberi. Damit kein Argwohn wieder contra ingenuitatem et libertatem aufkommen könne, ist dieser Brief ausgestellt worden[168]). Zweifellos ein Mann, den der Dompropst zu seinen Dienstleuten zählt, der aber seine Freiheit beweist.

Als 1401 Bischof Rudolf die Rechte der Stadt Aschersleben bestätigt, wird besonders hervorgehoben, daß er von keinem Buteil oder Hofrecht verlangen darf, der Jahr und Tag in der Stadt angesessen ist[169]).

Damit schließen die Zeugnisse der gedruckten Urkunden. Das Vorhandensein von niederen Ministerialen läßt sich auch hier erkennen, doch ein klares Bild über ihre Verpflichtungen geben sie nicht, außer den beiden Privilegien für Wegeleben und Kroppenstedt, die Reiterdienste verlangen.

## 2. Akten[170]).

Für Halberstadt fließen die Akten reichhaltiger als für das Erzstift Magdeburg. 150 Jahre lang, also bis ungefähr 1550, fehlt jede Nachricht. Dann ist hier schon die Bezeichnung nach der Größe des Besitzes durchgeführt, also: Vollspänner, Halbspänner, Spitzspänner,

---

166) Es sind dies also Ministerialen, die denen bei Ilgen, Registerb. S. 27 ff., völlig gleichen.

167) S. u. S. 48.

168) Hänselm. Braunschweig, III. Nr. 110. (S. 85.)

169) Schmidt, a. a. O. Nr. 3176 (17. Juli) . . . wie ok dat se (Vögte und Amtleute) ienich man, he wire, we he wire, geistlik oder wertlik wedder recht oder orer alden wonheyt wolde budeylen oder hoverecht eschen von unsen vorgescreven borgern, de iar unde dach in unser vorgescrevenen stat geseten vnde gewont hedde, des wil we se vordedingen vnde be rechten behalden. . . .

170) St.-A. Magd. Rep. A. XIII. (Stift Halberstadt).

Digitized by Google

Kossaten und Häuslinge. Daß sich aber die alte Einteilung der Landbevölkerung in Liten und Dienstleute bis in diese Zeit noch gehalten hat, bewies das magdeburgische Dompropsteibuch[171]).

Wie bestätigen sich die Folgerungen, die aus dem Magdeburger Material gezogen werden konnten.

Das halberstädtische Amt Schlanstedt liefert am meisten Akten, deshalb wollen wir dessen Besprechung zuerst vornehmen. Neun Orte gehören demselben nach dem Untertanenverzeichnis von 1559 an[172]). Badesleben, Eylenstedt, Dingelstedt, Schlanstedt, Beide Dedeleben, Anderbeck, Eylichsdorff, Papsdorf. In den vier zuerst genannten finden sich Freie[173]); insgesamt 27 Freie im Amte.

1. Badeleben: Henning Spangenberg hat einen Freihof, d. h. er ist z. T. zehntfrei, dazu hat Sp. Mannlehn. „Er soll wie ein halbspenner dinen (oder soll Steffen Spangenberg sein Bruder eine Hufe zulegen)[174])."

2. Dingelstedt. Die Höfe dieser Freien sind Meierhöfe; doch haben alle Besitzer außerdem Hufen zu Lehn oder Pacht. Bei Hans Kuster ist die Freiheit nochmals betont.

3. Eylenstedt. „Valtin Kropf hat Einen freyen hof mith vij hufen, Einer wischen und Ein holtzfleck, dint dem Stiffte halberstat mith phert und harnisch." — „Henning Mischke. Ein freyen hoff mit iiij hufen lande, j holtzfleck von Magnus von heim zu Manlehn." — Hans Löman, Valtin Schaffer und Steffen Arnold haben freie Höfe zu Pacht. — Henning Heyse hat den Hof von seines Weibes Stiefkind.

4. Schlanstedt. Die freien Höfe sind zu Lehn oder Pacht. Nur bei einem ist der Dienst angegeben: „dint M. s. h. c. Mit einem pferde."

---

171) S. o. die Ausführungen unter II., 1.

172) Verzeichnis der Unterthanen des Amtes Schlanstedt. A. a. O. Rep. A. XIII., Nr. 508.

173) Die 15 im Dorfe Schlanstedt werden als „Freisassen" aufgeführt, da aber später in den Akten (s. w. u.) auch in Schl. nur von Freien gesprochen wird, so können nur diese gemeint sein.

174) Dieser Steffen Sp. ist unter den Halbspännern aufgeführt. Ist er auch frei?

Digitized by Google

Wie steht es mit diesen Freien? Die meisten haben Höfe und Land zu Pacht. Die Höfe werden freie Höfe sein, wie es in Eylenstedt angegeben ist. Darin wird der Grund ihrer Freiheit liegen, wie wir es schon für Magdeburg bei den nach Danneil sogenannten Freien angenommen und zum Teil bewiesen hatten[175]). Es finden sich als Dienste wieder Reiterdienste angegeben, worauf die Bemerkungen hinweisen: „dint . . . mit pfert und harnisch", „dint . . . mit einem pferde" und „dint wie ander freye Männer[176])". Auch bei den Einwohnern zu Wegeleben und Kroppenstedt hatten wir diese Dienstverpflichtung, und doch mußten sie zu den Dienstleuten gerechnet werden[177]).

Aber dies wäre noch kein Zeugnis gegen die Freiheit. Der Dienst zu Pferde läßt sich mit dem Stande eines Freien wohl vereinen. Aber die anderen Dienste, die sie zu leisten haben, sprechen auf das Entschiedendste gegen die Freiheit der Dorfbewohner.

Diese Dienste lernen wir nun aus den folgenden Akten kennen:

Zuerst ein Verzeichnis der Freien im Amt Schlanstedt nebst ihren Diensten, um 1600 aufgestellt[178]).

1. Bahrendorf: Christoph Micheill.

2. Dingelstedt: Hans Buhmann, Conradt (später Thomas) Kettrer, Tile Biermann, Hans Gunther.

3. Eilenstedt: Henningh Scheffers Witwe; Mische.

4. Schlanstedt: von Marretig, von Linen, der alte Stöltingk, Joachim Schmidt, Jachim Degen, Michel Bögelsack undt Henning Könnecke.

Zuerst können wir hieraus einen bedeutenden Rückgang der Freien sehen: 1556 waren es noch 25, jetzt nur noch 14, also in rund 50 Jahren sind es 11 weniger geworden. Dann kann festgestellt werden, daß neue Namen unter den Freien auftreten. Wo kommen

---

175) S. o. II., 2.

176) S. o. unter 3. Eylenstedt und 4. Schlanstedt.

177) S. o. unter IV., 1, S. 45 f.

178) St.-A. Magd. Rep. A. XIII., 434a, Nr. 4. Verzeichnus Wieviel der Freyen zum ambte Schlanstedt Vorhanden, undt was dieselben jehrlichs ahn Diensten Zu ufrichten schuldigk undt Pflichtigk sein (um 1600).

Digitized by Google

diese her[179])? Darüber später! Jetzt wollen wir uns die Dienste ansehen.

Sie haben nur Spanndienste zu leisten. Hauptsächlich kommen Kornfuhren in Betracht, mit denen sie eine vorgeschriebene Menge Korn nach Magdeburg, Braunschweig und anderen Orten zu fahren haben; z. T. erhalten sie für diese Fuhren Bezahlung[180]). — Mit Ausnahme der sieben von Schlanstedt müssen sie je einen Tag den Acker eggen[181]). Endlich haben alle während der Erntezeit, jeder einen Tag, Getreide zuzufahren[182]). Abgesehen von den Eggedienſten müssen sie nur Fuhrdienste tun, die genau bestimmt sind. Es sind dies zwar keine entehrenden Dienste, doch würden sich Freie zu solcher Arbeitsleistung kaum bereit finden.

Verglichen mit der fast gleichzeitigen Aufzeichnung über die Dienste der Ackerleute, Halbspänner, Kossaten und Heuslinge zu Badersleben (1617) sind die Verpflichtungen der Freien nur sehr gering[183]).

179) Hatte 1556 jeder Freie nur einen Hof, so besitzen jetzt die ersten drei in Schlanstedt je zwei Höfe.

180) Die ersten fünf in Schlanstedt „müssen jehrlichs zwey Wispell Neun Scheffel altes Halberstetisches Maße nach Braunschweigk Magdeburgk oder anderswo Verfahren". Die beiden andern „seindt jeder besonders jehrlichs $1^1/_2$ W. Korn Zuverfahren schuldigk". Ähnlich in den anderen Orten.

181) Badersleben: „Eggett mitt Vier Egen einen tagk." — Dingenstedt: „Das Eggen wird von allen Vieren zue gleich mit Vier Egen in einem Tage Verrichtet." — Eilenstedt: „Diese Eylenstetische gefreyete Egen undt fuhren mehr getreidig insgesampt ein drey tage." —

182) Badersleben: „fehret einen tagk in Der Erndte Zeitt Ein". — Dingenstedt: „Gleichfalls seindt Vorgesatzte Viere Jglichen Insonderheit einen tagk einzufahren schuldigk". — Eilenstedt: s. Anmerk. 180. — Schlanstedt: „In der Erndte müssen die Schlanstetischen gefreyten undt ein Jglicher insonderheit einen tagk getreidig einfahren".

183) St.-A. Magd., Rep. A XIV, (Stift Halberstadt) 392xx, vgl. 509. „Verzeichnis, was die von Baderschleben hiebevorn dem Amte Schlanstedt für Dienste geleistet, undt verrichtet haben". — Nachfolgende drei posten sind gar frey, und ohne Dienste.

1. Der Richter undt zwen Bürgermeister. [wichtig! vgl. Anmerk. 202, also das Amt befreit!]
2. Vier Werke, und der Wechter.
3. Ein Halbspenner, welcher dem Cüster seinen Acker pflüget, item alle flaks heüsern, und dan ein Kotsaß, den die Bürgerschaft gewinnet, welicht dem rath zum besten kömt."



Digitized by Google

Mit Ausnahme der Heuslinge haben die übrigen viererlei Dienst:

1. Pflügen: Es ist nicht bestimmt, wie viel Tage sie zu dienen haben; die Bestimmung lautet: „müssen zwen tage pflügen, wenn ein Halbspanner einen tag pflüget"; und umgekehrt beim Halbspänner. Der Kossat hat nur Handdienste zu tun, dabei kommt nicht in Betracht, ob er Pferde hat oder nicht[184]).

2. Marktfuhren: Auch hier ist keine bestimmte Dienstzeit festgesetzt, nur die Ladung ist verschieden schwer, je nachdem, ob der Weg gut oder schlecht ist[185]). Die Halbspänner haben wieder ungefähr den halben Dienst, nur bei schlechtem Wetter sind sie mehr belastet[186]).

3. Holzfuhren: Die Dienste sind ungemessen. Jeder Ackermann und zwei Halbspänner zusammen haben je einen Wagen zu stellen, wenn es von ihnen verlangt wird[187]).

4. Erntefuhren: Ackerleute und Halbspänner haben während der Ernte gleichen Dienst. Sie müssen während der ganzen Ernte einfahren und erhalten für jeden Wagen drei Garben und die Hofkost[188]). Auch die Marktfuhre erhielten sie schon bezahlt[189]). Doch was nützte alle Bezahlung, wenn sie ihren Acker nicht bestellen konnten! Arbeits-

---

184) „Ein jeder Kottsaß, er hab pferde oder keine, item, Es werde gebauet oder nicht, so thutt er alle Zeit den Hand Dienst, undt mitt keinem pferde"

185) A.: „Wenn die Marktfuhr vorhanden, undt der Weg gutt ist, Muß ein jeder Ackerman anderthalb Wispel laden: ist aber der Weg böse, so muß ein jeder v Scheffel laden, undt wird jedem Wage 2 Hiemptt Habern gegeben, undt den Wagen Schillingk." —

186) Hsp.: „Wenn die Marktfuhr angesagt wird, und der Weg gutt ist, so spannen zwen halbspenner zusammen undt laden, so viel als ein Ackerman, ist aber der Weg ubel, so fehrt ieder halbspenner allein, undt muß als dan ein ieglicher $4\,^1/_2$ Malder laden, undt wird einem ieden ein himpt habern und ein Wag. $\beta$ gegeben."

187) A.: „Die Holtzfuhr belangende, wenn es bedarff undt nötig, so muß ein ieder Ackermann mitt einem Wagen allein fahren." — Hsp.: Wenn holtz Zufahren ist, so spannen die halbspenner zusammen."

188) A.: „Die Erndt uber, wenn sie Einfahren, so kriege ein ieder für seinen Wag. drey garben undt die hofekost." Hsp.: „Das Einfahren in der Ernde, muß ein ieder mitt seinem Wag. thun, undt kriegt ein ieglicher seine gewönliche hofekost, mit 3 garben."

189) S. o. Anmerk. 185 und 186.

Digitized by Google

leistung und Entgelt waren bei weitem nicht gleich. Der Bauer kam durch die vielen Herrendienste immer mehr in Rückstand.

Doch nicht genug der Spanndienste mußten sie in der Ernte auch Handdienste tun und — Ackermann wie Halbspenner und Kossat zwei Schock Weizen schneiden, wofür sie wieder die Hofkost und etwas Geld erhielten[190]).

Der einzige, der noch wenigstens größtenteils gemessene Dienste hat, ist der „Colonus auf dem Münchhof". Seine Dienste sind wesentlich die des Freien in Badersleben, wie sie um 1600 uns genannt werden[191]), doch kommt hauptsächlich eine Bestimmung hinzu, die seine ganze Stellung ungleich härter erscheinen läßt: Er hat Holz und Steine, wie ein Ackermann, zum Bau auf dem Hause hinzufahren, ohne daß bestimmte Fuhren festgesetzt sind. Man muß dabei in Betracht ziehen wie gerade diese Baudienste den Landleuten später zur größten Last wurden[192]).

Es ist also ein großer Unterschied zwischen den Freien und den übrigen Gruppen der Landbevölkerung festzustellen, diese haben zum größten Teile ungemessene Dienste, während jene allein ausschließlich nur gemessene haben.

---

190) Unter den Pflichten des Kossaten Nr. 3: „In der Ernde Muß ein ieder, Er sey Ackerman, halbspenner, oder Kotsaß 2 Schock Weitzen schneiten dar für kriegt ein ieder j mg. undt die hofekost". — Die anderen Dienste der Kossaten nennt Nr. 4.: „Daß Treschen aufm hause belangend, so schaffen die Kotsassen zwei Treschers darhin, dieselben müssen 6 Wispel Winterkorn, oder aber 12 Wispel Sommerkorn treschen, unde giebtt das Ambe für jeden Wispel 3 mg. und essen und drincken."

191) Über die Dienste des Freien s. Anmerk. 181 und 182. — Der Münchhof hat folgende Dienste:

„1. Der Münchhoff mus 9 Braunschwiegische Scheffel in 2. Malen zum Markte fahren.

„2. Muß der hoff in der Fastn, wenn geseet wird, einen tag mitt vier Eggen auf der Breütte eggen, darfur krieget er ein himpt haber, undt sein Essen.

„3. Die Erndt uber muß er ein tag Einfahren, darfur wird ihm gegeben ein himpt habern, 3. garbn undt sein essen.

„4. Wenn aufm hause gebauet wird, so muß der Colonos holtz undt steine darhinfahren, gleich wie ein Ackermann."

192) Vgl. Danneil, Bauernstand, S. 384, über die Dienste der Gemeinde Welsleben nach 1600. — Nach F. F. Weichsel a. a. O., 3. S. 87.



Digitized by Google

Wie nun vielleicht der Colonus des Münchhofes der ehemalige Freie ist, der mit ungemessenen Diensten beschwert wurde[193]), so finden wir auch Klagen bei den Freien von Papstorf über Vermehrung ihrer Pflichten[194]). Im Verzeichnis von 1559 gehört das Dorf ebenfalls zum Amt Schlanstedt, seine Einwohner werden als Stiftsleute bezeichnet, doch müssen wir sie nach ihren Diensten zu den Freien rechnen[195]). Sie haben nur Fuhrdienste neben den anderen verrichtet, niemals aber Pflugdienste. Nun auf einmal 1617 eine Klage, daß sie gezwungen werden sollen wie andere Untertanen zu dienen[196]). Sie versichern aber, daß sie seit alters im ganzen jährlich drei Fuhren tun mußten und zu jedem Wagen einen Kossaten stellen, der für sich ein Mahl, fürs Vieh Futter und außerdem noch zwei Groschen bekam[197]). Sie bitten darum, daß ihnen auch fernerhin die Zusagen gehalten würden und unterzeichnen „Semptliche freien in Pabstorff ans Ambt Gröningen gehörig[198])". Also ein Beweis, daß es nur sogen. Freie sind. Ferner. Zuerst werden sie als Stiftsleute aufgeführt, später

---

193) In einem Verzeichnis über Dienstentziehungen von 1604 (St.-A. Magd. Rep. 392xx) steht unter Nr. 20 Christoff Micheill, so benecht, gleich seinen Nachbahrn, Oben undt unten unverweigerlich dienen." Derselbe wird aber in dem Verzeichnis der Freien um 1600 noch als Freier aufgeführt. 1617 dagegen als alle Dienste in Badesleben aufgestellt sind, fehlt der Freie, dagegen finden wir einen Colonus auf dem Münchhof (jedenfalls der einzige ehemalige Freihof i. B.), der die Dienste des sogen. Freien hatte, die aber um ungemessene vermehrt sind.

194) St.-A. Mgd., Rep. A. XIII 392xx.

195) Es sind 5 (Freie?) „Des Stiffts leut daselbst haben niemals mith dem pfluge gedint, seint Zun furenn beneben andern gebraucht worden." (Diese Feststellung scheint später eine Rolle gespielt zu haben, da sie mit Tinte unterstrichen und mit Blei am Rand kenntlich gemacht ist.)

196) „ . . . durch des ambtes Voigt zu Schlanstidde, ernstlichen anbefehlen lassen, das wir nun hinfuhro woll ermelten ambt, gleich wie ander Underthanen, die wochentliche Dienste prestieren und leisten sollen."

197) „Wann aber unleugbar wahr, dessen Gott unser Zeuge, auch weit uber menschen gedencken hergebracht, das wir dem ambt Greningen jährlich ein fur alles, drey fuhren thuen, und bey iegelichen wagen einen Kottsassen (welchen dann futter und mahl, wie auch zween groschen zu stellgeldt auf dem ambt gereicht worden) verschaffen mussen und sonstens weiter mitt keinen Diensten beschweret sein."

198) Jetzt gehören sie zum Amt Schlanstedt.

Digitized by Google

nennen sie sich Freie. Stiftsleute aber können wir wohl zu den Dienstleuten rechnen, so gehören auch alle sogen. Freien dahin[199]).

Das Bestreben der Dorfeinwohner, die lästigen Dienste abzuschütteln, zeigt das Ergebnis einer Untersuchung auf Grund einer Beschwerde der sämtlichen Untertanen, daß einige unter ihnen die vorgeschriebenen Dienste nicht leisten wollten[200]). Es liegen im ganzen 29 Fälle vor; ich glaube nicht, daß es sich um eine Nichterfüllung der bestimmten Dienste handelt, sondern vielmehr in manchem Fall wird es nur ein Sträuben gegen die Mehrbelastung sein. Nur bei 6 wird festgestellt, daß sie nicht mehr zu dienen haben[201]).

Weniger Freie sind uns aus den anderen Ämtern überliefert. Ihre Dienste, die sie dem Amte zu tun haben, sind ziemlich denen im Amte Schlanstedt gleich:

1. Amt Oschersleben hat nur vier Freie[202]). Da fällt uns die Bezeichnung des Freien in Herrenhusen auf: „Der lebende Herr ist

---

199) Vgl. Kalenb. U. B., Abt. 9, Nr. 170 (a. 1376—79). Hier sind Stiftsleute gleich Laten. — Doch das Verzeichnis von 1559 lehrt, daß im vorliegenden Falle Stiftsleute und Freie gleichzusetzen sind. Vgl. Anmerk. 195.

200) St.-A. Magd., Rep. A. XIII, 392xx. „. . . sich die sembtliche unterthanen des Ambts Schlanstedts, dahero Clagende beschweret, daß ihrer etzliche sich der gemeihnlichen, undt hergebrachten Dienstleistungen eine Zeit hero verweigert, undt dieselbe gleich andere, aus allerhandt praetendirten Ursachen nicht praestiren noch verrichten wollen, Derhalben umb geburen des Ernstes einsehen, untertenigk angehalten und dis fals die gleichheit zu obseruieren undt künfftig anzuordnen gebeten."

201) In Schlanstedt (Nr. 27—29): Steffen Könneke, Heinrich Röybe, Andreas Schreubbe, Jürgen RöhrWaldt, Wie auch Peter Tieleke, damit [jedenfalls mit dem kurz vorher genannten „gewohnlichen Frondienst"] verschonet bleiben." — In Eylsdorf (Nr. 11): „Demnach aus getanen bericht befunden, daß der ehrenvehste undt hochgelarter herr Tobias Paurmeister beider Rechte Doctor, Cum consensu . . . Reverendi Capituli, die dienstbefreiung ahn Autor kochß hoffe erlanget, Alß soll es dabey Wie billigk verbleiben, undt ehr aber sein Nachkommen, künfftigk Midt dienst nicht beschweret werden." Leider steht die Begründung der Dienstbefreiung nicht angegeben.

202) St.-A. Magd., Rep. A. XIII, 434a Nr. 5. „Designation der Dienste, wie dieselben dem Ambth Oschersleben von den sambtlichen underthanen Freyen und Unfreyen jherlich geleist und vorricht werden müssen" (um 1600.) In Herrenhusen: 1; von den 14 Halbspennern in H. „Ist jherlich einer frey wegen des Bauermeister Ambts". (Vergl. Anmerk. 183, Bascherschleben.) — Dedeleben: 2. — Hamersleben 1. —

Digitized by Google

frey;" das kann doch nur heißen, derjenige, der den Gutshof in Pacht hat, ist frei. Also hier wieder deutlich: Die Freiheit hängt am Besitz[203]). Durch Verwaltung von Herrengut hat sich die Stellung gehoben, aber Freie sind sie deshalb nicht geworden, sondern nur frei im Gegensatz zu den anderen, die ungemessene Dienste hatten.

Amt Hornburg: Aus der gleichen Zeit (um 1600) ist uns ein Verzeichnis der Freien des Amtes und ihrer Dienste erhalten[204]). Die Dienste sind hier insofern härter als die Holz- bezw. Harzfuhre fortfällt, und dafür scheinbar ein Pflugdienst von 5 Tagen eintritt.

Das Untertanenverzeichnis des Amtes Zillingen von 1604 nennt uns nur einen Freien zu Atenstidt ohne seine Dienste näher zu bezeichnen[205]).

Im Amt Gröningen haben die Freien nach einem Dienstverzeichnis von 1607 wieder ziemlich dieselben Dienste zu verrichten[206]). Die fünf Freien von Schwanebeck haben zusammen vier Wagen zu stellen zu einer Marktfuhre von $1^1/_2$ Wispel Gerste, eine Harzfuhre nach Dielen, Holz oder Kohlen und eine Jagdfuhre, um für die Jäger das Zeug heranzufahren[207]). In Wegeleben wohnen nur vier Freie,

---

203) S. o. S. 48.

204) St.-A. Magd., Rep. A. XIII, 434a Nr. 3 (um 1600) Hornburg: 3. „Davon thuett ein ieder eine Kornfuhr undt ladet $1^1/_2$ W. Muß 2 tage zur Reiße haben. Item ein ieder Pflugk des Jahrs 5 tage. Eß muß auch ein Jeder in der Ernde einen tagk einsharenn." — Veltheimb.: 4. „Fhuren und verrichtung dasselbe wie die zu Hornburgk. — Schoten: 1. „furt und verrichtet was die zu Veltheimb." — Osterroda: 1. „Muß auch gleich den andern dienen". Am Schluß folgt eine Umrechnung dieser Dienste in Geldabgaben, wie auch schon in anderen Verzeichnissen.

205) St.-A. Magd., Rep. A. XIII, 509. (1604) — In Zillingen sind 3 freie Höfe und in Hadeber einer, die alle Dr. Tobias Bauermeister besitzt. — Zu Atenstidt ist ein Freier, Henning Claws (später Henricus Cuser). Auch hier also plötzlich wieder ein anderer Freier!

206) Ebd. 434a Nr. 2. (1607). „Verzeichnis der Dienste, welche die Freyen Ackerleutte Im Ambte Grüningen verrichten müssen."

207) „In Schwannebegk Wohnen fünf freye ackerleute dieselben machen jedesmalen Was sie zu dienste gefordert werden vier Wagen auß und verrichten

1. Eine Marchtfuer von $1^1/_2$ WisPel gerften ein jeder Wagen.
2. Eine Harzfur nach Dhielen Holz oder Kollen.
3. Eine Jagenfuher, daß Jäger zeuge czufuren.

Digitized by Google

die drei Wagen zu stellen haben. Trotzdem haben sie dieselben Dienste wie die Schwanebecker[208]).

Wie steht es mit diesen Freien? Nach dem Vorhergehenden zu schließen, sind es unmöglich Vollfreie. Sie haben kein Eigen, sondern nur Haus, Hof und Acker zur Pacht oder zu Lehn. Wir müssen annehmen, daß es manumissi sind. Gewiß sind diese frei, aber doch keine Vollfreien. Sie können nur zu den niederen Dienstleuten gerechnet werden, da auch ihre Dienste dafür sprechen.

Ich glaube hierdurch auch die Annahme entkräftet zu haben, als ob die „Freien" im Halberstädtischen „freie Landsassen" waren, die schon der Sachsenspiegel kennt. Äußerlich mögen sie ja jenen gleichen, doch sind sie von ihnen verschieden. Freies Eigen brauchen beide nicht notwendig zu haben. Wenn sie aber fremdes Land bewirtschaften, so haben es die „Freien" zu Lehn, während es die „freien Landsassen" zur Pacht besitzen. Jene leisten nur ihre Dienste, die am Hofe haften und gemessen sind, diese haben außer den Diensten noch Abgaben zu leisten. Das unterscheidet beide deutlich[209]).

Ich schließe die Betrachtung hiermit ab und ziehe nicht mehr Beispiele aus anderen Stiften heran, wie es ursprünglich in meiner Absicht lag, teils, weil sie uns nur das gleiche lehren würden, teils auch, weil das Urkunden- und Aktenmaterial in nicht genügender Weise vorhanden ist, um noch irgend einen weiteren Aufschluß geben zu können. Urkunden und Akten der Reichsabtei Quedlinburg bieten nichts Neues[210]). In Naumburg, Zeitz und Merseburg findet sich

---

208) „In Wegeleben whonen vier freye dieselben machen allemäelich drei wagen auß und verrichten Ihrer Dienste gleichsamb dhenen von Schwanebegk mehr oder weniger nicht." Daß die Wegeleber zu den Dienstleuten gerechnet werden müssen, wurde aus den Urkunden erschlossen (s. o. Anmerk. 163 und Text dazu S. 45.) Doch liegen über 200 Jahre dazwischen.

209) Vll. sind die auch in den Akten vorkommenden „freien Ackerleute" und „freien Kossaten" die „freien Landsassen" des Sachsenspiegels. Indessen werden sie nur selten genannt.

210) Die Urkunden sind gedruckt in v. Erath, Codex Diplomaticus Quedlinburgensis. (— 1517). Frankf. 1764. — Die Akten habe ich auch genau durchforscht, aber nichts Wesentliches mehr gefunden.

Digitized by Google

nichts, was die Arbeit irgendwie fördern würde[211]). Ebenso fallen Havelberg und Brandenburg fort, da ich mich möglichst auf linkselbische Gebiete beschränkt habe[212]). Meißen habe ich nicht herangezogen[213]).

## V.

## Zusammenfassung der Ergebnisse.

Das Magdeburger Weistum über die Dienstleute (1369) diente als Ausgangspunkt für die Untersuchung. Da das gedruckte Material zu wenig Belege bot, mußte ungedrucktes herangezogen werden. Das Dompropsteibuch aus dem 14. und 15. Jahrhundert gab besonders durch spätere Eintragungen zahlreiche Beweise für das Vorhandensein von bäuerlichen Dienstleuten bis zum Beginn des 30jährigen Krieges. Danach war es üblich, daß Laten, die das nötige Geld aufbringen konnten, sich von dem Latrecht freikauften und dem Dienstrecht unterwarfen. Dann wurden sie den Dienstleuten zugerechnet. Ebenso lehrte ein Vergleich der Litonenverzeichnisse mit dem Lehnbuch in dem sogen. „Roten Buche" ein Aufsteigen der Liten zu Dienstleuten. Bei der Standesveränderung ist die Verringerung des Sterbefalls die Hauptsache: Statt des Buteils (bulewinge) brauchten sie nur noch das Besthaupt zu geben. Auf Grund dieser Ergebnisse wurde das Vorkommen von Dienstleuten zweiter Ordnung in der Landfriedenurkunde des Erzbischofs Dietrich von Magdeburg (1363) nachgewiesen. Zum Beweise mußte unter anderm auch eine ungefähre Berechnung der

---

211) Im Domkapitelarchiv zu Naumburg, wie im Stiftsarchiv zu Zeitz war gar nichts für meinen Zweck. — Für das Stift Naumburg-Zeitz kämen noch die Staats-Archive von Weimar und Dresden in Betracht, mit denen ich aber nicht in Verbindung getreten bin. — Das Stiftsarchiv in Merseburg hatte Herr Archivdirektor Winter erst im Winter 1909 eingehend besichtigt und teilte mir liebenswürdigerweise mit, daß sich auch dort kein Stoff für meine Arbeit fände.

212) Die Akten des Havelberger Stifts liegen im kgl. Gh. St.-A. Berlin und bieten kaum etwas, da sie erst ziemlich spät beginnen. Die Urkunden hat Riedel in seinem Novus Codex dipl. Brand. A. I. gedruckt. — Ebenso läßt sich den Brandenburger Akten, sofern sie im gleichen Archiv liegen, nichts entnehmen. Das Stiftsarchiv zu Brandenburg a./H. habe ich nicht eingesehen. Die Urkunden ebenfalls bei Riedel a. a. O.

213) Stift Meißen habe ich gar nicht berücksichtigt, da es schon zu weit südlich liegt.

Digitized by Google

Anzahl aller Dorfbewohner nach den Litonenverzeichnissen aufgestellt werden. Die Bauern der Landfriedenurkunde konnten den Vollspännern gleichgesetzt werden, da bäuerliche Dienstleute, soweit es sich genau verfolgen läßt, ausschließlich im Besitze eines Vollspännerhofes zu Lehn sind. Als Ausnahme rechnen diejenigen Kossaten, die als Söhne eines Vollspänners schon Dienstleute sind. In Halberstadt gehören nur die Freien zu den Dienstleuten, nicht auch die Ackerleute oder Vollspänner.

Durch diese Feststellung kamen wir auf die Dienste. Reiterdienst läßt sich ohne weiteres nachweisen: Landfriedenurkunde und Abgabe des Heergewätes von Bauern noch im Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Verpflichtung zum Bauermeister- und Schöppendienst, sowie dem des Amtmanns bewies die Vorrede zur ersten uns erhaltenen Freilassungsurkunde des Dompropstes Arnold Treskow zu Magdeburg. Doch auch das Amt eines Zehnteinnehmers konnte mit großer Wahrscheinlichkeit in Anspruch genommen werden. Endlich haben sie Spanndienste zu leisten, hauptsächlich Korn- und Marktfuhren, selten Pflug- oder Eggedienste.

Wieviele manumissi bei der bäuerlichen Lebensweise geblieben sind, kann nicht ohne weiteres angegeben werden. Manche mögen sich dem ritterlichen Stande zugewendet haben, andere in die Stadt gezogen sein. Jeder einzelne Fall einer Freilassung muß daraufhin verfolgt werden, in welchem Stande wir die Nachkommen treffen. Vielleicht geben die manchmal recht hohen Zahlungen auch einen Anhaltspunkt!

Auf den Verfall der bäuerlichen Ministerialität deutet hin, daß sich an einzelnen Orten sämtliche Laten vom Latrecht befreit zu haben scheinen. Damit verlor zugleich dann das Institut seine Bedeutung.

## VI.

## Schlußbetrachtung.

Können wir nun einen Rückschluß auf ein früheres Vorkommen oder gar auf den Ursprung der niederen Ministerialität ziehen? Das letztere ist abzulehnen. Das Material bietet keine Handhabe etwas über den Ursprung herauszudeuten. Doch auch der Ansicht Fürths,

Digitized by Google

daß die niedere Ministerialität erst entstanden sei, als die eigentliche schon verfallen war, kann ich mich nicht anschließen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts blüht das Institut der niederen Dienstmannen. In allen Kreisen hat es Vertreter: niedere Ritter und Knappen, Bürger und Bauer. Deshalb ist es nicht gut möglich, daß es erst nach dem Abblühen des eigentlichen Ministerialenstandes d. h. der Ministerialität erster Ordnung nach dem Magdeburger Weistum entstanden ist, sondern beide Gruppen haben, so viel mir es scheint, von Anfang an nebeneinander bestanden. Die bäuerlichen Dienstleute bildeten den Grundstock, der den ritterlichen Ministerialenstand immer wieder durch neue Kräfte ergänzte.

(Schluß folgt in Heft 2 des Jahrgangs 1911.)

Digitized by Google

# Die evangelischen Geistlichen des Kreises Neuhaldensleben von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Von M. Riemer.

P. W. Behrends hat in seiner Chronik des Kreises Neuhaldensleben bereits eine Zusammenstellung der evangelischen Geistlichen innerhalb der Chronik der einzelnen Ortschaften gegeben. Das war im Jahre 1826. Seitdem ist — von einem nicht weiter fortgeführten Ansatz bei B. R. Behrends abgesehen — auf diesem Gebiete nicht weiter gearbeitet. Und doch verlohnt es sich, gerade hier die Arbeit wieder aufzunehmen und weiter zu führen. Ist es doch ein sehr treffendes Wort, wenn Drews seine treffliche Monographie über den evangelischen Geistlichen mit der Behauptung beginnt: „Einen so lebendigen Anteil am geistigen Leben unsers Volkes, wie ihn der evangelische Pfarrerstand genommen hat, hat wohl kaum ein andrer Stand aufzuweisen". So wird denn nicht nur die Ortsgeschichte, sondern auch die allgemeine Kirchen- und Kulturgeschichte und nicht zum wenigsten auch die religiöse Volkskunde, deren Bedeutung und Wichtigkeit immer mehr erkannt wird, von allen Arbeiten zur Geschichte des evangelischen Landpfarrers reichen Gewinn haben.

Freilich darf man sich dann nicht mit einer trockenen Zusammenstellung von Namen und Jahreszahlen begnügen. Vielmehr sind zunächst die Einzelheiten, die über jeden Pfarrer bekannt sind, anzugeben. Aus den verschiedenen, an und für sich oft recht belanglosen und unbedeutenden Einzelheiten wird dann ein allgemeines Zeitbild

Digitized by Google

hergestellt werden müssen. Erst dadurch wird es dann auch möglich sein, den einzelnen Pfarrer als Persönlichkeit zu würdigen, sein Tun und Lassen unter das richtige geschichtliche Urteil zu stellen. Dem entsprechend wird die vorliegende Arbeit zunächst eine Übersicht über die Pfarrer der gegenwärtig im Kreise Neuhaldensleben vereinigten Dörfer bringen, um dann in einem zweiten Teile eine zusammenfassende Schilderung der ganzen kirchlichen Verhältnisse und der geistlichen Amtstätigkeit zu versuchen.

Bei der ganzen Arbeit konnte nur in wenigen Ausnahmen auf Pfarrarchive, Kirchenbücher und Kirchenchroniken zurückgegangen werden. Die Ausbeute ist hier in der Regel sehr dürftig und gering. Außerdem sind die Angaben vielfach unsicher und bisweilen geradezu unrichtig. Das ist nicht zu verwundern, da sie fast immer nur auf Tradition beruhen. Weit ergiebiger sind die alten Konsistorialakten, die einen eigenen Bestandteil des Kgl. Staatsarchivs zu Magdeburg bilden, der die Bezeichnung Kultusarchiv trägt. Diese Akten kommen daher als unbedingt zuverlässige Quellen fast ausschließlich in Betracht.

## I.

## Die Geistlichen des Kirchenkreises Eilsleben[1]).

### 1. Alleringersleben und Morsleben.

a) Alleringersleben: Kirchenheiliger: St. Liudger[2]). — Patronat: 1564 Abt von Werden[3]). Seit 1650 v. Veltheim in Gr. Bartensleben und Liudgerikloster in Helmstedt[4]), — Filial: Seit der Reformationszeit Morsleben[5]). — Hospital: ein heiliges Haus[6]).

---

[1]) Dieser Zusammenstellung sind einige allgemeine Angaben vorangestellt. Sie sollen der Vollständigkeit dienen, sind aber auch für das Verständnis dieser oder jener Besonderheit nicht zu entbehren.

Citate ohne nähere Angabe beziehen sich durchweg auf Rep. A. 12 Spec.

[2]) Ortschronik. Behrens, 1. Aufl. S. 488. 2. Aufl., Alleringersleben S. 14.

[3]) Danneil, Protok. 2 S. 133.

[4]) 1, 35. 109.

[5]) S. Anm. 3 S. 134.

[6]) St.-A. Rep. II. A. 1051 f. 218.

Digitized by Google

NB. Im Pfarrarchiv eine sehr ausführliche Ortschronik die Zeit von 1703—1735 umfassend, aber auch ältere Nachrichten. Verfasser ist der dortige Pfarrer Schulitz 1701—1735.

b) Morsleben: Kirchenheiliger: St. Petrus (?)[7] — Patronat: Kloster Marienborn. 1680—1712 streitig, dann v. Veltheim in Gr. Bartensleben als Filial von Alleringersleben[8]). — Filial nicht vorhanden. — Hospital desgl.

## Pfarrer.

1. Christopherus Klober[9]) 1562—1572[10]).
   1515 war er geboren und 1543 in Stendal ordiniert. „Dieser Pfarrer verstehet christliche Lehre recht, ist verständig im Amte. Aber die Bauern haben erst vorm Jahre angefangen, sind vorher aus dem Kloster Marienborn übel versorgt."
2. Johannes Choräander[11]) 1573—1582.
3. Dietrich Rupert[12]) 1582—1583/84.
4. Joachim Reithmann[13]) 1583/84—1593.
   Er stammte aus Vienenburg und war bei seinem Amtsantritt, da er noch nicht 25 Jahr alt war, noch gar nicht ordiniert. Infolgedessen hatte er nur erst geprebigt, aber noch keine Amtshandlungen verrichtet. Sie wurden vom Bartensleber Pfarrer besorgt.
5. Heinrich Brandes[14]) 1593—1624.
6. Bartholomäus Sprokhoff[15]) 1625—1662 († um Pfingsten).
   Er war der Sohn eines Schneiders und 1694 in Hannover geboren. Studiert hatte er 3 Jahre lang in Helmstedt. 1618 wurde er Pfarrer in Beendorf, 1625 in Alleringersleben.

---

[7]) Mülverstedt Reg. III. S. 96. 708. — Behrens, a. a. O.
[8]) 1 u. 2.
[9]) Danneil a. a. O. 134.
[10]) Ortschronik.
[11]) Ebend.
[12]) Ebend.
[13]) K. A. Gen. 2439 f. 253. — Ortschronik.
[14]) Ortschronik. — Morsleben 3, 8 v. 18.
[15]) St.-A. Rep. II A 1051 f. 218.

Digitized by Google

„Weil er ein alter feiner Mann, ist er mit dem Examen verschonet, doch zu fleißigem Lesen der Bibel und christlicher Glaubensbücher vermahnet und in der Gesinnung mit gutem Exempel vorzugehen et dimissus cum admonitione, das Konkordienbuch sich wieder zu schaffen."

7. Johann Heinrich Werner[16]) 1662—1700 († 13. Oktober). Er wurde 1668 auch als Pfarrer von Marienborn vociert. Sein präsentierter Nachfolger Heinrich Christof Delbrügge[17]) wollte nicht auf Marienborn verzichten. Dessen Probepredigt fand am 15. März 1701 statt über Jes. 43, 24. 25.
8. Joachim Schulitz[18]) 1701—1735 († 26. März). Am 22. September hielt er Probepredigt über Jes. 26, 19. — (Lebenslauf fehlt).
9. Johann Rudolf Heise[19]) 1735—1759 († 24. März). Geboren 1697 als Sohn eines Sekretärs beim Domkapitel in Halberstadt. Er besuchte die Domschule seiner Heimatstadt und die Schule zum Kloster U. L. Frauen in Magdeburg. 1717 bezog er die Universität Leipzig, 1718 Halle. Dann war er 2 Jahre Hauslehrer beim Pastor in Schönebeck und bei v. Veltheim, hielt sich dann wegen eines Augenleidens an verschiedenen Orten auf bis er nach Alleringersleben berufen wurde. 1735 am 5. nach Trin. hielt er seine Probepedigt über Ps. 36, 37.
10. Just Friedrich Erdmann Fabricius[20]) 1759—1765. 1727 war er in Diesdorf als Sohn des dortigen Pastors geboren. Mit 11 Jahren kam er auf die Schule des Klosters Berge. 1745 ging er nach Halle, 1750 kehrte er nach Hause zurück. Infolge vieler Krankheiten konnte er erst nach längerer Zeit Lehrer am Kloster Berge werden. Seine Probepredigt hielt er am 18. September 1759 über Ps. 103, 23. — 1765 ging er als Kompastor nach Neuhaldensleben.

---

16) Ortschronik. — 2, 288.
Sein Leichenstein befindet sich noch jetzt in gutem Zustande an der Nordseite der Kirche.
17) 1, 4.
18) 1, 44. 50 f. 2, 68.
19) 1, 57 ff. 60. 81.
20) 1, 82. 86. 115.

Digitized by Google

11. Johann Georg Büchner[21]) 1765—1767.
Vorher war er pastor adjunctus in Wegenstedt. Seine Probepredigt hielt er am 3. Juli 1765 über Jakob. 5, 11. — 1767 ging er nach Flechtingen.
12. Johannes Wilhelm Markgraf[22]) 1767—1789 († 12. März).
Er war 1722 in Magdeburg geboren, wo sein Vater Lehrer am Kloster St. Augustini war. Nachdem er die Schule in Magdeburg besucht hatte, ging er 1742 auf die Universität nach Halle, wo er 3 Jahre verblieb. Von 1745 bis 1749 war er als Hauslehrer in verschiedenen Stellungen tätig. Dann bekleidete er 4 Jahre das Amt eines Lehrers im Kloster Berge, um von dort als Rektor und Frühprediger nach Neuhaldensleben zu gehen. Seine Probepredigt hielt er am 1. April über Hiob 33, 23. 24.
13. Johann Christian Dietrich Anton Brinkmann[23]) 1789 (September) — 1824.
Er kam von Beendorf, wo er $1^1/_2$ Jahre Pfarrer gewesen war. Die Probepredigt fand am 18. August statt über Hebr. 11, 6.

## 2. Ausleben.

1. Kirchenheiliger a) in Ausleben: St. Petrus[24]).
b) in Ottleben: St. Stephanus[25]).
2. Patronat: 1564 Domkapitel in Hildesheim[26]). — „Interregno Suevico" ist der Pfarrer von Halle aus präsentiert[27]), nach dem vom Erzstift.
3. Filial: Ottleben[28]). 1620 von Ausleben getrennt[29]), 1644 wieder vereinigt[30]).

---

21) 1, 118. 128.
22) 1, 133 ff. 149.
23) 1. 150 ff.
24) K. A. Gen. 2451 f. 331.
25) Ebend.
26 Danneil, Protok. 2 S. 145.
27) Rep. II. A. 1051 f. 166.
28) S. Anm. 32.
29) S. Anm. 24 f. 332.
30) S. Anm. 27 f. 164.

Digitized by Google

4. Hospital, Kapelle ꝛc.: In Ausleben ein Kirchenhaus und heilige Scheune[31]).

## Pfarrer.

1. Matthias Pirner[32]) 1556—1594.
   Er war 1537 in Badeleben geboren und trat mit 19 Jahren bereits in die Ausleber Pfarrstelle ein. 1564 war er noch nicht ordiniert. Er „war ein einfältiger Mann, hat der Lehre halben guten Bericht gegeben. Aber die Leute sind sehr grob". Die Ordination geschah noch in demselben Jahre in Halberstadt.
2. Jonas Pirner[33]) 1595—1598.
   „Dieser Pirner ist zwar zu der Pfarre gelanget, aber weil die Ottlebischen mit ihm nicht friedlich gewesen, nicht lange dabei verblieben." Er ging nach Watzendorf.
3. Caspar Bölsche[34]) 1598—1631.
   Früher Kaplan in Wolmirstedt. Nach seinem Tode blieb die Stelle 4 Jahre unbesetzt, doch wurde sie von dem bisherigen Substitutus des Bölsche, Felician Meier, während dieser Zeit verwaltet.
4. Elias Rödiger[35]) 1635—1676.
   Er war 1602 in Erfurt geboren. Studiert hat er 3 Jahre in Königsberg und 3 Jahre in Erfurt. Zu der Stelle nach Ausleben war er vom Schwedischen Konsistorium in Halle 1635 präsentiert.
5. M. Christian Breithaupt[36]) 1676—1684.
   Er war ein Bruder des bekannten pietistischen Theologen. Er ging nach Ermsleben.
6. Andreas Barde[37]) 1685—1733 († 29. Juni).
   Er stammte aus Osterwieck und war dort 1650 als Sohn eines Stadtsekretärs geboren. Seine Ausbildung erhielt er zunächst

31) Ebend. f. 166 v.

32) Danneil S. 145. — Nebe. Die Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt, S. 140. 141. — K. A. Gen. 2439 f. 104. — 1, 35.

33) 1, 21. 33.

34) II. A. 1051 f. 165. — 1, 19. 33.

35) Ebend. fol. 162 v. — 1, 19 v.

36) 1, 1 ff. 19.

37) 1, 12. 14. 86.

Digitized by Google

auf den Schulen in Osterwieck, Goslar und Halberstadt, von 1679—1682 auf der Universität Helmstedt. Dann war er Hauslehrer in Hötensleben. — Die Probepredigt fand am 5. n. Epiphanias statt. Sie mußte am 21. Juni wiederholt werden.

7. Simon Matthäus Barde[38]) 1733—1757 († 21. Februar). 1688 war er in Ausleben geboren. Er besuchte die Schulen in Halberstadt und Marienthal. 1708 bezog er die Universität Helmstedt, später ging er nach Halle. 1721 wurde er seinem Vater adjungiert. Die Probepredigt hielt er über Gal. 2, 20.
8. Johann Martin Sieckel[39]) 1757—1775 († 6. März). Er war vorher Garnisonprediger auf dem Regenstein und wurde vom König zum Pfarrer in Ausleben ernannt.
9. Johann Karl Heinrich Feuerstack[40]) 1775 (27. April)—1823. 1744 war er in Siestedt als Sohn des dortigen Pastors geboren. Der Vater unterrichtete ihn bis zum Jahre 1764, wo er zum Studium nach Halle ging. Er kehrte nach Beendigung der Studien nach Hause zurück und wurde Hauslehrer in Egeln. Auf Immediatgesuch der Gemeinde Ausleben wurde er dorthin vociert. Die Probepredigt fand am 7. nach Trin. über Joh. 3, 20. 21 statt.

### 3. Badeleben.

1. Kirchenheiliger: St. Petrus[41]).
2. Patronat: Der Landesherr.
3. Filial: —
4. Hospital: —

#### Pfarrer.

1. Gerhard Friese[42]) 1553 — nach 1584[43]). ca. 1526 geboren. 1553 in Braunschweig ordiniert. Vociert wurde er vom Amtmann. „Er hat wohl geantwortet auf alle

38) 1, 65. 74. 91.
39) 1, 99.
40) 1, 118 ff.
41) Kirchensiegel.
42) Danneil, Protok. 2, S. 125.
43) K. A. Gen. 2439 f. 178.



Digitized by Google

stück christl. Lehre; es haben auch seine Pfarrkinder alle den Katechismus aufsagen können, darin sein Fleiß zu spüren gewesen."

2. Johannes Leopoldus[44]) — ?
Er war der Schwiegersohn des vorigen. Um 1548 geboren, wurde er 1575 in Ampfurt ordiniert und kam um 1577 als Adjunkt nach Badeleben. Seinem Schwiegervater mußte er einen Teil der Einkünfte abtreten.

3. Thomas Agrikola[45]) ? — 1639 († August).

4. Peter Krull[46]) 1640 (März) — 1693 († Februar).
Er war 1607 in Offleben geboren und hatte 4 Jahre in Helmstedt studiert. 1683 erhielt er seinen Schwiegersohn Johannes Rieseberg[47]) als Substitutus. Dieser ging jedoch 1692 unter dem Druck äußerer Not nach Buckow in eine selbständige Pfarre. Als Adjunkt in Badeleben trat darauf Ludwig Mevius ein.

5. Ludwig Mevius 1693[48]) (Mai) — 1729 († 26. November).
Er stammte ans Alleringersleben, wo er 1659 geboren war. Nachdem er die Schule in Helmstedt besucht hatte, studierte er dort 1684 ein Jahr Theologie. 1685 wurde er Hauslehrer, 1686 Lehrer an der Stadtschule in Helmstedt, 1687 Konrektor ebendort. 1692 kam er nach Badeleben. Der Text seiner Probepredigt war 5. Mose 32, 10—15.

6. Konrad Georg Mevius[49]) 1730 (Januar) — 1775 († 25. Dezember).
1694 war er in Badeleben geboren. Nach dem Unterricht, der ihm vom Vater und Hauslehrern erteilt war, kam er auf die Martinsschule in Halberstadt. 1712 ging er auf die Universität Helmstedt. 1714—1716 war er, da es ihm an Mitteln fehlte, Hauslehrer, 1716 studierte er ein Jahr in Halle. Dann war er wieder bis zu seiner Anstellung Hauslehrer. 1725 wurde er

---

44) Ebend. f. 175.
45) 1, 23.
46) Rep. A. II. 1051 f. 145. — 1, 1 ff.
47) 2, 1—12. 3, 1.
48) 3, 7—21. 61.
49) 3, 23—66. 70.

Digitized by Google

Substitut bei seinem Vater. Die Probepredigt hielt er über Hiob 33, 29—30. — November 1775 bat er um einen Adjunktus in der Person Krügers.

7. Johann Christian Krüger[50]) 1776(Mai)—1809 († 17. April). Er stammte aus Calbe an der Saale, wo er 1743 geboren war. Eine Zeit lang war er als Lehrer und Prediger in dem Hospital St. Augustini in Magdeburg tätig. Seine Probepredigt hielt er über Hebr. 13, 20. 21.

## 4. Barneberg.

1. Kirchenheiliger: ?
2. Patronat: 1564 Kloster Marienborn[51]). Seit 1732 Kloster U. L. Frauen in Magdeburg[52]).
3. Filial: —
4. Hospital: —

### Pfarrer.

1. Johannes Lindemann[53]) nach 1584.
   1522 geboren, war er noch ganz katholisch vorgebildet. Er war Mönch im Kloster Lokkum gewesen und hatte als solcher die Ordination erhalten. Nach Barneberg kam er 1546, vociert von der Gemeinde und dem Amtmann, aber ohne Collation des Klosters Marienborn. Sie wurde ihm erst 1574 nachträglich erteilt. 1584 hatte er einen Adjunktus, der sich trotz geschehener Vorladung zur Visitation nicht einfand.
2. Jakob Herbst[54]) ca. 1584—1616.
   Er war früher Schulmeister in Hötensleben gewesen und wurde 1584 von dem dortigen Amtmann dem Kloster Marienborn als Adjunkt des alten Pfarres Lindemann präsentiert.
3. Ludwig Wolf[55]) 1616—1631.
   Das Kloster Marienborn hatte ihm Barneberg als eine bessere Stelle schon versprochen, während er noch das Pfarramt in

50) 3, 66—72. 80. 171. — Kirchenbuch im Pfarrarchiv zu Badeleben.
51) Danneil, Protok. 2, S. 143. — 1, 2.
52) Völpke 2, 45.
53) Danneil, S. 143. — K. A. Gen. 2439 f. 192. — 1, 2.
54) 1, 3 v. 12.
55) 1, 6—53.



Digitized by Google

Marienstuhl bei Egeln bekleidete. Die Gemeinde mußte ihren Einspruch zurückziehen.

4. Valentin Marquard[56]) 1632—1637.
Er stammte aus Nordhausen. Nach seinem Tode trat eine Vakanz von einem halben Jahre ein.

5. Simon Vilter[57]) 1637—1656.
1606 in Kirchdorf bei Hannover als Sohn des dortigen Pastors geboren. Studiert hatte er in Helmstedt und zwar 6 Jahre. Hier war er auch mit Genehmigung des Domkapitels examiniert und ordiniert. Ein halbes Jahr war er dann Adjunkt in Vogelstedt gewesen. Bei der Visitation wurde er „vermahnet, fleißig Gottes Wort und Bibel zu lesen und seine Lehre und Predigten zu richten nach unserem evangelischen Glaubensbekenntnis".

6. M. Balthasar Posewitz[58]) 1656—1665.
Er war der Sohn des Pastors in Langeln und wurde von Barneberg aus als Nachfolger seines Vaters dorthin berufen.

7. Christoph Rakenius[59]) 1665—1704 († 5. März).
Er wurde zugleich mit zwei Andern der Gemeinde vom Kloster Marienborn präsentiert und dann gewählt. Seine Jugend scheint traurig und schwer gewesen zu sein, da er „ein armes vater- und mutterloses Waiselein" von seiner Verwandten, der Domina in Marienborn allezeit unterstützt war. — Nach seinem Tode bewarben sich 18 Kandidaten um die erledigte Stelle.

8. Jonas Caspar Teichmann[60]) 1704—1741 († 3. März).
Er hielt seine Probepredigt über Luk. 21, 32. 33. Vorher war er Prädikant in der Schloßkirche zu Schöningen gewesen. Bei der Generalkirchenvisitation 1739 wurde befunden, daß er wegen seiner Leibesschwachheit einen Adjunkt nötig hätte. Die Gemeinde bestand auch hier auf der Bildung einer Dreizahl.

---

56) 2, 1. 2.
57) St. A. Gen. 2451 fol. 239. — Rep. II. A. 1051 f. 155 v. — 1, 54. 55.
58) 1, 59. 60, 68.
59) 1, 56—76. — 2, 48.
60) 2, 48. 63. 131 ff. 167.

Digitized by Google

9. Johannes Stephan Bildzing[61]) 1741—1745 († 4. Septbr). Er war vorher Konventual im Kloſter U. L. Frauen in Magdeburg. Seine Probepredigt hielt er über Röm. 8, 14 am 23. Juli 1741. Bei der Wahl erhielt er von 44 abgegebenen Stimmen 39.
10. Tobias Müller[62]) 1746—1798 († Ende Auguſt).
Er ſtammte aus Halle, wo er 1717 als Sohn eines Flötenmachers geboren wurde. Seine Ausbildung erhielt er auf der Schule und Univerſität ſeiner Vaterſtadt. Dann war er verſchiedentlich als Hauslehrer tätig, bis er vom Propſt Ebeling an das Kloſter U. L. Frauen in Magdeburg berufen wurde. Die Probepredigt hielt er über Luk. 11, 9. Bei der Wahl erhielt er von 43 Stimmen 35.
11. Andreas Gottlieb Nathanael Evers[63]) 1799—1841.
Er war ein geborener Magdeburger. Sein Vater war Paſtor an der Ulrichskirche und Senior des geiſtlichen Miniſteriums. Evers beſuchte das Domgymnaſium, ſtudierte in Halle und wurde bald darauf Lehrer und Konventual des Kloſter U. L. Frauen. Die Probepredigt hiet er am 26. Auguſt 1798 über Matth. 7, 13. 14. Bei der Wahl erhielt er von 53 Stimmen 48.

## 5. Beendorf und Schwanefeld.

1. Kirchenheiliger: Beendorf: ? — Schwanefeld St. Nikolaus: (?).
2. Patronat: 1564 Kloſter Marienberg vor Helmſtedt[64]). 1684 alternierend mit v. Veltheim in Gr. Bartensleben[65]). 1718—1729 ſtreitig zwiſchen Kloſter Marienberg und v. Veltheim, denen zuletzt das ausſchließliche Beſetzungsrecht zugeſprochen wurde[66]).
3. Filial: Schwanefeld. (1584 fraglich[67]).
4. Hospital ꝛc.: Ein hilliges Haus[68]).

---

61) 2, 174—197.
62) 2, 205, 214—237.
63) 2, 270. 304.
64) Danneil Protok. 2, 135.
65) 2, 104.
66) 1—2, 169.
67) K. A. Gen. 2439 f. 255.
68) Ebend. f. 256 v.

Digitized by Google

## Pfarrer.

1. Christian Daleken[69]) 1553—1607.
   Geboren 1531. 1553 in Stendal ordiniert, von Hans v. Veltheim und seinen Brüdern vociert. Er war etwas langsam in der Lehre während die Bauern „sehre groff" befunden wurden.
2. Josias Fabricius[70]) 1607(?)—1617 (†).
3. Bartholomäus Sprockhoff[71]) 1618—1625.
4. Heinrich Decker[72]) 1625—1627.
5. Nikolaus Werner[73]) 1627—1646.
6. Johann Heinrich Heine[74]) 1648—1654.
   1622 in Wolfenbüttel geboren. Studiert hatte er 3 Jahre in Helmstedt. „Weil er erst vor 2 Jahren examiniert und ein feiner Mann, ist er mit dem Examine verschonet, doch zum Fleiß und aller Gottseligkeit vermahnet, auch sonderlich in den Helmstedtischen controversiis, weil er der Theologen Schriften gelesen, sich nicht zu vertiefen, sondern fein bei dem klaren Wort Gottes und unsern reinen evangelischen Theologen zu verbleiben."
7. Peter Engelbrecht[75]) 1654—1675.
   Er war aus Helmstedt gebürtig und von dem Herrn v. Veltheim alleine berufen.
8. Johann Coerber[76]) 1675—1721 († 9. April).
   Er stammte aus Bever im Braunschweigischen und war der Sohn eines Bauern. Examiniert und ordiniert war er in Helmstedt. — Er bemühte sich vergebens, seinen Sohn als Adjunktus zu bekommen. Das Patronat wußte es durch allerhand Intriguen zu hintertreiben.
9. Johannes Daniel Müller[77]) 1721—1724 (ging nach Bartensleben).

---

69) Danneil S. 135. — Außerdem s. Anm. 67.
70) Behrens, 2., Bundesf. S. 11.
71) Rep. A. II. 1051 f. 218 v.. — 1, 381.
72) 1, 383.
73) Rep. A. II. 1051 f. 222 v. — 1, 368 v.
74) Ebend. 221 v. — 1, 383.
75) 1, 250, 367, 377.
76) 1, 12, 142.
77) 1, 136, 192.

Digitized by Google

Geboren war er 1690 in Oschersleben als der Sohn eines Schneiders. Mit Unterstützung anderer konnte er die Schulen in Oschersleben und Halberstadt besuchen. 1712 bezog er die Universität Helmstedt. Ein Jahr später mußte er infolge der gänzlichen Verarmung seiner Eltern eine Hauslehrerstelle annehmen. 1715 besuchte er die Universität Halle, dann war er wieder Hauslehrer. Im September 1721 wurde er trotz des Widerspruches des Klosters Marienberg von dem Herrn v. Veltheim alleine vociert und konfirmiert. Der Probepredigt lag Joh. 16, 33 zu Grunde.

10. Georg Heinrich Baebenroth[78]) 1725—1753 († 9. Januar). Er stammte aus Helmstedt, wo er 1693 geboren war. Sein Vater war Schuhmacher. Nachdem der Knabe die Schule in Helmstedt besucht hatte, trat er 1716 in die dortige Universität ein. Auf Grund eines Veltheimschen Stipendiums konnte er auch noch einige Zeit in Halle studieren. Er war dann als Hauslehrer an verschiedenen Orten tätig. Am 25. März 1725 hielt er seine Probepredigt über Offenb. Joh. 2, 10.

11. Josias Daniel Lüders[79]) 1753—1758 († Januar). Er war 1724 in Bartensleben als Sohn des dortigen Amtsverwalters geboren. Den ersten Unterricht erhielt er bei dem dortigen Pastor. Dann besuchte er die Schule in Halberstadt und seit 1742 das Waisenhaus in Halle. Das Veltheimsche Stipendium ermöglichte ihm das theologische Studium. Nach dessen Beendigung war er einige Zeit als Hauslehrer in der Altmark tätig. Am Mittwoch nach Pfingsten 1753 hielt er seine Probepredigt über 2. Cor. 1, 21. 22.

12. Gottfried David Vattke[80]) 1758—1776 († 24. Februar). Er war 1722 in Oschersleben geboren, wo sein Vater Organist und Schullehrer war. Seine erste Ausbildung erhielt er auf dem Stephaneum in Halberstadt. 1744 konnte er die Universität Halle beziehen. Nach vollendetem Studium war er Hauslehrer

---

78) 1, 432, 435 f. 2, 243.
79) 2, 249, 255.
80) 2, 263. — 284.

Digitized by Google

in Harbke und Bartensleben. Seiner Probepredigt lag Hesekiel 36, 26. 27 zu Grunde.

13. Christian Heinrich Theophil Rohde[81]) 1776—1787.
Seine Heimat war Großörner im Mansfeldischen. Hier war er 1748 geboren. Sein Vater verwaltete hier das Amt eines Kantors und Schulmeisters. Als dieser früh gestorben war, kam der Sohn auf die Schule in Wernigerode. 1771 ging er nach Halle. 1775 war er Rektor in Seehausen. Seine Probepredigt hielt er am 3. September 1776 über Matth. 9, 37. 38. 1778 wurde er als Pfarrer nach Glentorf im Braunschweigischen berufen, wohin er im Dezember übersiedelte.

14. Johann Christian Dietrich Anton Brinkmann[82]) 1788 bis 1789.
Er war 1763 in Brandsleben geboren. Sein Vater zog jedoch nach Bartensleben. Von hier aus schickte er seinen Sohn auf die Schule in Celle. 1781 ging er von dort zum Studium der Theologie nach Helmstedt und 1783 nach Halle. Bei seiner Präsentation für Beendorf hatte er das kanonische Alter noch nicht erreicht. Er erhielt aber Dispens und konnte am 17. Dezember 1787 seine Probepredigt über 1. Joh. 1, 7 halten. Im Juni 1789 siedelte er nach Alleringersleben über.

15. Karl Christian Konrad Ludolf Vattke[83]) 1789—1814 († 6. Oktober).
Er war der Sohn des früheren Pastors in Beendorf. Nähere Daten über seinen Werdegang fehlen. Zuletzt war er Subkonrektor in Schöningen. Die Probepredigt hielt er über 1. Tim. 6, 15. 16.

## 6. Belsdorf und Wefensleben.

1. Kirchenheiliger: unbekannt für beide Kirchen.
2. Patronat: 1564 die Herren von Warberg bis um 1660. 1668 wird zum ersten Male die Braunschweig-Lüneburgische

81) 2, 285 ff.
82) 3, 1 ff.
83) 3, 26.

Digitized by Google

Regierung genannt[84]), an die es nach dem Aussterben derer von Warberg gekommen war.

3. Filial: Vor 1564 war Wefensleben eine selbständige Pfarre[85]), jedoch waren die Pfarreinkünfte schon damals nicht mehr zu ermitteln.

## Pfarrer.

1. Stephan Schneider[86]) 1562—1601[87]).
Er war schon mit 20 Jahren in Gifhorn ordiniert, hatte also schon vor seiner Berufung nach Belsdorf ein Pfarramt bekleidet. Bei der Generalkirchenvisitation im Jahre 1564 erhielt er das Zeugnis: dieser Pfarrer verstehet christliche Lehre recht; es sind auch seine Pfarrkinder mit wenigen Ausnahmen im Beten wohl bestanden.
2. Henning Gordian[88]) 1601—1626 († 29. November).
3. Heinrich Decker[89]) 1627—1668 († Mitte Juli).
Er stammte aus dem Gericht Bartensleben. Nachdem er 2 Jahre in Helmstedt studiert und drei Jahre lang das Amt eines Kantors in Seesen bekleidet hatte, wurde er 1625 in Magdeburg zum Pfarrer in Beendorf ordiniert. Als die Pfarre in Belsdorf erledigt war, wurde er von dem Herrn Heinrich Julius und Wolf Gebhard von Warberg zu dieser Stelle präsentiert. Am 2. Advent 1626 hielt er seine Probepredigt und am Mittwoch nach Reminiscere des folgenden Jahres wurde er durch den Pfarrer Thomas Agrikola aus Badeleben eingeführt. Seine theologischen Kenntnisse reichten „so hin".

Vom Jahre 1635—1640 versah er auch den Gottesdienst im evangelischen Kloster Marienborn. Dann wurde er auch als dortiger Pfarrer ausdrücklich vociert, „welches denn anzunehmen wegen des kümmerlichen Einkommens hiesiger Pfarre ich bin verursachet und gezwungen worden". Er erhielt dafür 40 Gulden, 1 Wispel Roggen, 1 Wispel Gerste und 2 Schweine mastfrei.

84) Danneil, Protok. 2, 126. — 1 a.
85) Ebend. K. A. Gen. 2439 fol. 180.
86) Ebend.
87) 1 a.
88) Rep. A. II. 1051 fol. 145 ff. — 1 a. 1 ff
89) 1 a. 1 f. — Rep. A. II. 1051, 145 f.

Digitized by Google

4. Johannes Drepper[90]) 1668—1673 († 7. Juni).
Er hinterließ bei seinem Tode eine Witwe, eines Goldschmieds Tochter aus Helmstedt mit 2 Kindern.

5. Wilhelm Achilles[91]) 1674 Juli—1684 († Februar).
Gleich nachdem die Pfarrstelle in Belsdorf erledigt war, wurde er auf Fürsprache der Verwandten der Pfarrwitwe von dem Braunschweig-Lüneburgischen Konsistorium präsentiert. Da es sich aber je länger je mehr zeigte, daß er die Pfarrwitwe nicht zu ehelichen gedachte, verweigerte ihm der Amtmann in Sommerschenburg die Vokation. Es bedurfte erst langer Auseinandersetzungen und einer bestimmten Aufforderung des Konsistoriums in Halle, ehe dieser nachgab.

6. Johann Heinrich Achilles[92]) 1684 (September) — ?
Er stammte aus Goslar und war noch Student der Theologie als er vom Konsistorium in Wolfenbüttel am 12. März 1684 präsentiert wurde. Noch vor seinem Amtsantritt petitionierte die Gemeinde, daß er angehalten werden sollte, die Witwe mit 2 Kindern zu heiraten. Die Behörde fand das zwar bedenklich, aber sie hatte auch nichts dagegen.

Der neue Pfarrer hielt seine Probepredigt am 17. Juni 1684 über den 122. Psalm. Darauf erhoben beide Gemeinden Widerspruch. Auf Anordnung der Behörde mußte der Kandidat eine neue Probepredigt über das Evangelium des Sonntags halten. 1720 wurde ihm der Kandidat der Theologie Heinrich Nikolaus Trier adjungiert.

7. Heinrich Nikolaus Trier[93]) ? — 1743 († 16. Juni).
Am 29. September 1682 war er in der Stadt Höxter geboren. Sein Vater war ein reicher Bürger, verarmte aber. Nachdem er die erste Ausbildung in der Heimatstadt erhalten hatte, besuchte er die Schule im Kloster Amelungsborn. Die Freigebigkeit zweier Professoren ermöglichte ihm ein ferneres Studium in

---

90) 1 a, 16. — 1b.
91) 1 a, 22—73.
92) 1 a, 88—100.
93) 2, 1 ff. 12. 41.

Digitized by Google

Gießen. Er wurde Hauslehrer am Hofe in Wolfenbüttel. 1720 wurde er als Adjunkt nach Belsdorf berufen, wo er seine Probepredigt über 1. Petr. 5, 2—4 hielt.

8. Christian Daniel Otto Pohlmann[94]) 1743 (Dezember) bis 1773 († 17. Juni).
Er stammte aus Braunschweig (geb. 6. Nov. 1715) und war der Sohn des Konrektors am dortigen Gymnasium. 1736 ging er nach Halle und hörte bei Michaelis, Lange, Baumgarten, Knapp. Ein Jahr war er Hauslehrer beim Pfarrer in Rottmersleben und trat dann als Konventuale ins Kloster Riddagshausen ein. Von hier aus wurde er als Pfarrer nach Belsdorf berufen. Er hielt seine Probepredigt am 4. Dezember über Hebr. 2, 17.

9. Gotthilf Gottfried Moldenhauer[95]) 1773—1794 († 16. April).
1739 in Sommersdorf als Sohn des dortigen Pastors geboren, wurde er zunächst auf dem Waisenhaus in Halle erzogen und studierte dann ebendort bei Knapp, Semler, Michaelis. Nachdem er eine Hauslehrerstelle einige Zeit bekleidet hatte, half er seinem alten Vater in der Führung des Pfarramtes. Er sollte als Adjunktus nach Belsdorf kommen. Da jedoch hier Vakanz eintrat, wurde er gleich als selbständiger Pfarrer eingeführt. Seine Probepredigt hielt er am 27. Juli 1773 über Gal. 2, 20. Nach Moldenhauers Tode wurde der bisherige Feldprediger Justus Heinrich Stoeter[96]) vom Braunschw.-Lüneb. Konsist. präsentiert. Er hielt am 19. August 1794 seine Probepredigt über Röm. 3, 23—25, verzichtete jedoch anfangs November auf Belsdorf, da er eine bessere Stelle erhalten hatte.

10. Heinrich Anton Franz Horn[97]) 1795—1834.
Er hielt am 29. Januar seine Probepredigt über 1. Tim. 1, 15. Bis dahin war er braunschweigischer Feldprediger gewesen. Am 20. November 1815 bat er um die Erlaubnis aus der Kirchen-

---

94) 2, 14.
95) 2, 36, 72.
96) 2, 79 ff.
97) 2, 79. 111.

Digitized by Google

kasse das Geld für einen neuen Ornat zu nehmen, da er vielerlei Unglück unter seinem Viehbestande und auf seinem Acker gehabt hatte.

## 7. Eilsleben.

1. Kirchenheiliger: ?
2. Patronat: Vor der Reformation das Kloster Hillersleben. In der Reformationszeit Andreas von Meyendorf. Seit 1680 der Landesherr[98]).
3. Filial: Ovelgünne. 1583/84 auch Siegersleben[99]).
4. Hospital: Von Andreas von Meyendorf gegründet[100]).

### Pfarrer.

1. Anton Holdefreund[101]) 1547—1553.
   Er war 1523 geboren und wurde 1547 in Halle ordiniert. Wegen seiner Kränklichkeit verschonten ihn die Visitatoren mit dem Examen, der von Meyendorf gab ihm aber das Zeugnis, „daß er in der christlichen Lehre wohl bestehe".
2. Jakob Bulderberg[102]) 1553—
   Er war 1553 in Magdeburg ordiniert, von Patron und Gemeinde vociert.
3. Martin Fabricius ? — Anfang 1627 (†).
4. Konrad Heinemann[103]) 1627 September — ?
   Er war 1583 als Sohn des dortigen Pastors in Emden geboren, hatte dann drei Jahre in Helmstedt studiert, um dann 20 Jahre als Schulmeister tätig zu sein. Bei der Visitation 1650 wurde befunden, daß er „zwar etwas mirabilis, aber doch in der Bibel ziemlich belesen sei, sodaß man mit ihm könne zufrieden sein". — Schon damals hatte er sich seinen Schwiegersohn, Lothar Fehrmann, als Substitutus und Kollaborator angenommen. Dieser wurde dann sein Nachfolger.

---

98) Danneil, Protokolle 2, 27 — K. A. Gen. 2439 f. 165.
99) Ebend. f. 183.
100) Ebend. f. 167 — Danneil, Protokolle 2, 28.
101) Ebend.
102) K. A. Gen. 2439 f. 165.
103) Rep. A. II. 1051 f. 128.

Digitized by Google

5. Lothar Fehrmann[104]) ? —1658.

Er war ebenfalls der Sohn eines Pfarrers und stammte aus dem Dorfe Jeggeleben im Amte Jerxheim. Seine theologische Bildung hatte er sich in $3^1/_2$jährigem Studium aus Helmstedt geholt. Er kam 1648 nach Eilsleben und war damals bereits 43 Jahr.

6. Christian Engel[105]) ? —1682.

7. Georg Friedrich Gündel[106]) 1682—1715 († 23. August).

1656 war er in Calvörde als Sohn des dortigen Kantors geboren. Sein Vater wurde später Pfarrer in Uthmöden. Er selbst besuchte die Schulen in Helmstedt, Braunschweig, Goslar und studierte in Helmstedt. Hier waren vor allem Titius und Wiedenburg seine Lehrer.

8. Johann Jakob Schulz[107]) 1716 (Januar)—1724.

Er war vorher Pfarrer in Böcke mit den Filialen Glienecke und Wanzlow. Von dort wurde er nach Eilsleben versetzt: „damit die bisherigen vielen Streitigkeiten, so derselbe mit seinen Eingepfarrten und selbst mit dem Inspectore zu Ziesar gehabt, völlig cessieren und allem entstandenen Ärger müsse vorgebeugt werden". Der Text seiner Probepredigt war 1. Petrus 1, 17—19. 1723 bat er um Versetzung nach Ummendorf. Die Bitte wurde erfüllt.

9. Melchior Becker[108]) 1724—1736 († 4. März).

Wegen der fortgesetzten Reibereien und Streitigkeiten mit seinem Patron wurde er auf sein eigenes Bitten und Drängen von Randau nach Eilsleben versetzt. Da aber sein Vorgänger zögerte, nach Ummendorf überzusiedeln, kam er in eine recht fatale Lage: sein bisheriger Patron wollte ihn sogar exmittieren. Die Probepredigt behandelte Joh. 6, 48—51.

---

104) Ebend.
105) 1, 25.
106) 1, 1. 33.
107) 1, 49. 54—58.
108) 1, 59—81.

Digitized by Google

10. Friedrich Wilhelm Zierold[109]) 1736 (August) — 1760 († 6. November).
Vor seinem Antritt in Eilsleben war er Feldprediger im Golzischen Regimente gewesen.
11. Friedrich Engel[110]) 1761—1801 († 17. Dezember). Seine Heimat war Primislau in der Uckermark, wo sein Vater das Handwerk eines Schuhmachers betrieb. Er studierte in Halle und nennt als seine Lehrer Baumgarten, Knapp, Michaelis, Wolf. Text der Probepredigt war 1. Joh. 3, 2. 3. — Bereits 1785 erbat er sich den Kandidaten Hoppe als Adjunkten. Da dieser aber damals das Examen nicht bestand, sondern erst drei Jahre später, so kam die Adjunktur auch erst 1788 zu stande.

## 8. Groß- und Klein-Bartensleben.

1. Kirchenheiliger: ?
2. Patronat: Veltheim in Gr. Bartensleben. Vor der Reformation vom Kloster Hamersleben[111]) besetzt.
3. Filial: —
4. Hospital: —

### Pfarrer.

1. Johannes Nigrinus[112]) 1563—1574.
Zur Zeit der Visitation stand er im 28. Jahre. Er war ohne Frage der erste evangelische Pfarrer an diesem Orte. 1563 war er in Stendal ordiniert. Er wurde als gelehrt und tüchtig zum Lehren bezeichnet.
2. Theodorikus Lubertus[113]) 1575—?
Er stammte aus Hannover, wo er 1548 geboren war. Seine Ordination hatte 1575 in Eisleben stattgefunden.
3. Ludwig Fabricius[114]).
Er führte 1618 den Pfarrer Bartholomäus Sprockhoff in Beendorf ein.

---

109) 1, 87—96.
110) 1, 99. 107. 116.
111) K. A. Gen. 2439 f. 251.
112) Danneil, Protok. 2, 132.
113) S. Anm. 111.
114) Rep. A. II 1051 f. 218.

Digitized by Google

4. M. Johannes Reß[115]).
Er war 1603 in Biber bei Meiningen geboren. Je drei Jahre hatte er in Leipzig und Rostock studiert. An der letzteren Universität promovierte er. Zunächst war er dann 10 Jahre als Rektor in Neuhaldensleben tätig und dann (wohl seit 1637, wo er in Helmstedt mit besonderer Erlaubnis des Magdeburger Domkapitels ordiniert wurde) als Pfarrer in Meseberg. Bei der Visitation hatte man an ihm auszusetzen, daß er keine Bibel und kein einziges symbolisches Buch besaß. Ebenso tadelte man, daß er die Schriftstellen nicht nach Kapitel und Verszahl anzugeben vermochte. Am ersten allgemeinen Buß- und Bettag hielt er jedoch vor den Visitatoren eine befriedigende Predigt.
5. M. Johann Bodenburg[116]) ? —1682.
Im Juli 1682 ging er als Pfarrer nach dem Kloster Marienberg.
6. Sigibert Seidel[117]) 1692—1723 († 9. Dezember).
1719 nahm er Daniel Meyer als Adjunkt an.
7. Daniel Meyer[118]) 1724 (Februar)—1724 November.
In seiner ersten Stellung war er Prokurator auf dem Kloster U. L. Frauen in Magdeburg. Am 17. März 1719 hielt er seine Probepredigt über Hebr. 5, 8. 9.
8. Johann Daniel Müller[119]) 1725—1742.
Er war vorher Pastor in dem benachbarten Beendorf gewesen. Seiner Probepredigt lag Psalm 72, 6. 7. zu Grunde. 1742 ging er als Pfarrer nach Uhrsleben.
9. Gebhardt Werner Schröter[120]) 1742—1790 († 23. August).
Geboren 1705 in Erxleben als Sohn des dortigen Pfarrers Samuel Schröter. Er besuchte die Schulen in Osterburg und Marienthal. 1724 bezog er die Universität Jena. Aus Mangel an Geld mußte er hier seine Studien abbrechen. Später wurde er Hauslehrer bei dem Herrn von Veltheim in Clötze

115) Ebend. f. 214.
116) 1, 1—7.
117) Ebend. 20.
118) 1, 8. 13.
119) 1, 23. 37.
120) 1, 32. 36—45.

Digitized by Google

und machte von hier aus mit seinen Zöglingen große Reisen nach Holland und Frankreich. Erst dann konnte er in Halle das begonnene theologische Studium fortsetzen. 1742 hielt er am Sonntag Miseric. Domini seine Probepredigt über 2. Tim. 2, 19.

10. Johann Christian Valentin Dill[121]) 1791—1840.
Er war vorher im Kloster Michaelstein angestellt gewesen. Für Bartensleben wurde er erst am 16. Dezember präsentiert. Am 9. März 1791 hielt er seine Probepredigt über 1. Cor. 1, 30.

## 9. Harbke.

1. Kirchenheiliger: St. Levin, bei der Schloßkirche St. Stephan[122]).
2. Patron: von Veltheim.
3. Filial: —
4. Hospital: ein Spital, gestiftet von Matthias v. Veltheim[123]).

### Pfarrer.

1. Joachim Schulze[124]) 1564—1577.
Bei seinem Amtsantritt war er bereits 40 Jahre. Seine Ordination hatte er schon 1550 in Stendal erhalten. Vermutlich hat er demnach schon ein anderes Pfarramt bekleidet. Er befriedigte im Examen.
2. Friedrich Lustmann[125]) 1578 (?)
3. Theodor Meier[126]) 1578 —
Er hatte im Alter von 34 Jahren die Stelle angetreten und war damals in Helmstedt ordiniert. Seine Heimat war Dornburg.
4. Valentin Mylius[127]) 1610 (?) —1644 (†).
5. Valentin Mylius[128]) 1644—1663 († 4. August).
Er folgte seinem Vater im Amte. Geboren war er 1610 in Harbke selbst. Studiert hatte er in Wittenberg ein Jahr, in

121) 1, 46—58.
122) K. A. Gen. 2439 f. 169. 170.
123) Ebend. 171 v.
124) Danneil, Protok. 2, 130.
125) Behrens, Kreischronik 2, 632.
126) S. Anm. 122.
127) Rep. A. II. 1051, 209 v. — K. A. Gen. 2439 f. 169.
128) Ebend. f. 208. — 4, 9 v.

Digitized by Google

Jena zwei und endlich in Helmstedt in die acht Jahr. Den Visitatoren gegenüber zeigte er sich als Verteidiger der Calixt'schen Theologie.

6. Johannes Stiehr[129]) 1644—1697 († 22. April).
7. Johann Heinrich Hünecke[130]) 1697 (September) —1702 († 22. April).
   Er war vorher pastor substitutus in Möß und Göttnitz gewesen.
8. Johannes Rudolf Ernsting[131]) 1702—1725 († 26. Febr.). Sein Geburtsort war Hamburg. Hier war sein Vater Schneider. Nachdem er die Schulen seiner Vaterstadt besucht hatte, studierte er in Helmstedt, dann auf Grund eines v. Veltheim'schen Stipendiums in Leipzig und Halle. Seine Probepredigt hielt er über 1. Könige 17, 8—16.
9. Johann Heinrich Schmid[132]) 1725—1731.
   1690 war er in Rudolstadt geboren, als Sohn eines Fleischers. Seine theologische Bildung erwarb er sich in Jena. Nachdem er mehrere Jahre als Hauslehrer tätig gewesen war, wurde er Pastor in Kl. Ilse. Hier entfaltete er nach seinem eigenen Zeugnis eine reich gesegnete Tätigkeit. — Die Probepredigt in Harbke behandelte Jes. 59, 1. 2. — Im Jahre 1731 ging er an die Ägidienkirche in Hannover.
10. Gottfried Gruner[133]) 1731 (Dezember) —1738.
    Er stammte aus Grünberg in Schlesien. Zunächst besuchte er die Schulen in seiner Vaterstadt und in Zittau, studierte dann in Jena und wurde 1725 Pastor in Kl. Ilse bei Hildesheim. Da er nur in Jena studiert hatte, mußte er vor seinem Amtsantritt in Harbke erst noch einige Zeit sich in Halle aufhalten. Text der Probepredigt Hag. 2, 7. 8. — Auf Veranlassung des Königs von Dänemark verließ er 1738 Harbke, um als Propst der Grafschaft Rantzau und Stadtprediger nach Elmshorn zu gehen.

---

129) 1, 1. — 4, 10.
130) 1, 1—12.
131) 1, 12 ff. 18. 37.
132) 1, 39, 45.
133) 1, 53. 55. 60. 66.
134) 1, 74. 79. 82. 89.



Digitized by Google

11. Gebhardt Johann Friedrich Müller[134]) 1739—1782 († 7. September).
Geboren 1700 in Erxleben als Sohn des dortigen Pastors. Vorgebildet auf der Schule in Freiberg, studierte er 1722 in Helmstedt. 1726 war er Hauslehrer in Jerichow. 1729 ging er in gleicher Eigenschaft und zugleich als Student nach Halle. Sonntag Miseric. Dom. hielt er seine Probepredigt in Harbke über Hebr. 10, 14.

12. Wilhelm Gottfried Langenheimer[135]) 1783—1815 († 14. Oktober).
Er stammte aus Helmstedt. Sein Vater war herzoglicher Verwalter an der dortigen Universität. Nach dem Studium in Helmstedt wurde er Lehrer in Riddagshausen. 1761 wurde er von den Franzosen als Geisel nach Metz geführt und hier drei Jahre zurückgehalten. Nach seiner Rückkehr trat er wieder in Riddagshausen ein. 1772 war er Pastor in Berklingen bei Wolfenbüttel. Von hier kam er nach Harbke. 2. Kor. 5, 19 war der Text seiner Probepredigt.

## 10. Hötensleben.

Kirchenheiliger: St. Bartholomäus[136]).

Patronat: Kloster St. Lorenz in Schöningen. 1701—1707 wird ihm das Präsentationsrecht vom Amt streitig gemacht[137]).

Filial: —

Hospital: St. Johannes Baptista. — Kapelle St. Nikolai aus Holz auf dem Kirchhof[138]).

### Pfarrer.

1. Heinrich Oldenburg[139]) 1564.
Er war 1522 geboren. Als Mönch des Klosters Riddagshausen hatte er in Hildesheim die Ordination nach katholischem Ritus erhalten. „Dieser Pfarrer ist zur Not bestanden und weil er der Säuferei pfleget nachzuhängen, ist ihm mit Ernst gesagt, bei

135) 1, 90. 96. 99.
136) K. A. Gen. 2451 f. 198.
137) Ebend. 1. 33—282.
138) St. A. A. II 1051 f. 151. 150. — Kult. Arch. Gen. 2439 f. 187 v.
139) Danneil 2, S. 141.

Digitized by Google

Verlust der Pfarre davon abzulassen". Er muß bald nach der Visitation gestorben oder abgesetzt sein.

2. Jakob Starcke[140]) 1564—1594 (†)[141]).
Auch dieser Pfarrer war in seinem 25. Jahre katholisch in Halberstadt ordiniert.

3. Theodorich Zedovius[142]) 1594—1627 (†).
Er wurde vom Amtmann in Hötensleben präsentiert und vociert. Gleichzeitig vocierte das Lorenzkloster einen M. Hartwig Brinkmann. Durch Vergleich gelangte jedoch der erstere in die Pfarrstelle.

4. Ernst Hartzius[143]) 1627—1637 (†).
Er war vorher Kantor in Schöningen gewesen.

5. Heinrich Wenthenius[144]) 1637—1680 (†).
Seine Heimat war Seestadt nahe bei Hamburg, wo er 1607 geboren wurde. Er studierte 2 Jahre in Helmstedt und wurde dann Diakonus (Kaplan und Klaus-Pastor) in Schöningen. Diese Stellung bekleidete er 3 Jahre. Bei der Visitation 1650 „ist er mediocriter bestanden und zuvörderst zur fleißigen Lesung der Bibel vermahnt".

6. Christoph Friedrich Timäus[145]) 1680—1710 (†).
Er war vorher Prediger in Fummelsen und Dricke gewesen. Von hier wurde er „ohne Suchen, ja fast ungern" durch den Landgrafen von Hessen nach Hötensleben vociert. — 1701 bat er um seinen Schwiegersohn den Pastor secundus Windhorn, als Adjunktus, „damit ich von meiner Tochter Hege und Pflege habe".

7. Adolf Windhorn[146]) 1710—1730 († 6. Dezember).
Sein Vater war M. Johann Wilhelm Windhorn „hochgräflich schaumburgischer Konsistorialrat, Kirchen- und Schulinspektor, auch Prediger zu Lindhock bei Rinteln". Der junge W. besuchte

140) K. A. Gen. 2439 f. 187.
141) 1, f. 32 v.
142) 1, 32 v. 179.
143) 1, 32. 51—53.
144) II A. 1051 f. 149 v. — 1, 48. 82.
145) 1, 1—19. 29 v. 88 v. 290.
146) 1, 14. 283. 302.



Digitized by Google

die Schulen in Gronau, Minden und Braunschweig und studierte länger als 5 Jahre in Helmstedt Theologie. 1689 wurde er ordiniert als Pastor secundus in Petershagen. — 1701 sollte er Adjunkt in Hötensleben werden. Infolge des Streites um das Besetzungsrecht verzögerte sich jedoch die Angelegenheit so sehr, daß er erst am 13. Mai 1707 seine Probepredigt halten konnte.

8. Johann Julius Held[147]) 1732—1753 († 18. Mai).
Er war pastor adjunctus bei seinem Vater in Dobbeln. 1731 wurde er vom Propst des Lorenzklosters in Schöningen vociert, doch wurde ihm vom Konsistorium in Magdeburg die Bestätigung verweigert, da er das Colloquium nicht bestanden. Erst das energische Eintreten des Propstes, des Wolfenbütteler Konsistoriums und des Königs von Preußen verschaffte ihm die Stelle. Am Sonntag Quasimodogeniti 1732 hielt er die Probepredigt über das Sonntagsevangelium.

9. Bernhard Cantoris[148]) 1754—1757 († 25. März).
Er war 1714 in Wunstorf als Sohn des dortigen Kantors und Schulrektors geboren. Dieser selbst war vor den Nachstellungen der Jesuiten aus Ungarn nach Breslau geflohen. Später hatte er in Wunstorf eine Anstellung gefunden. Von hier aus besuchte der Sohn die Ratsschule in Hannover und Nienburg a. d. Weser. Seit 1734 studierte er in Jena und Göttingen. 1739 war er Hauslehrer. 1741 wurde er hannoverscher Feldprediger und machte als solcher einen Feldzug nach Holland mit. 1744 wurde er Pfarrer in Lucklum und Erkerode. Von hier wurde er für Hötensleben präsentiert. Schon vor der Probepredigt erklärte sich die Gemeinde wegen seiner Kränklichkeit gegen ihn. Trotzdem hielt er am 20. n. Trin. seine Probepredigt über Matth. 22, 1—14. Die Gemeinde beharrte jedoch bei ihrem Widerspruch. Doch wurde dieser schließlich verworfen und Cantoris erhielt die Stelle.

10. August Friedrich Nolte[149]) 1757—1820 (†).
Er war vorher pastor adjunctus in Hakenstedt. Die Probepredigt wurde über Ps. 7, 12—14 gehalten.

147) 1, 320. 324. 328 v. 367—385.
148) 1, 388—429.
149) 1, 430. 436 ff.

Digitized by Google

## 11. Marienborn.

Kirchenheiliger: St. Maria.

Das Kloster nahm 1575 die Reformation an[150]).

NB. Im Pfarrarchiv eine recht gute Ortschronik auch für die ältere Zeit aufgestellt von Pfarrer Dellbrügge 1702—1738.

### Pfarrer.

1. . . . . Heinrich[151]) 1575—1584.
2. Albert Bergmann[152]) 1584—1585.
3. M. Johannes Thomä[153]) 1585—1593.
   Er stammte aus Friedburg und hatte in Wittenberg promoviert.
4. Heinrich Matthias[154]) 1593—1623.
5. Johannes Förster[155]) (Pfarrer in Ostingersleben) 1623–1635(†).
   Die Mittel reichten nicht hin, um einen eigenen Pfarrer zu besolden. So wurde die Stelle dem Pfarrer in Ostingersleben übertragen. 1631 am 14. Dezember wurde er feierlich wieder in sein Amt in Marienborn eingeführt, nachdem das Kloster von 1629—1631 katholisch gewesen war[156]).
6. Heinrich Decker[157]) (Pfarrer in Belsdorf) 1635—1668 (†).
7. Johann Heinrich Werner[158]) (Pfarrer in Alleringersleben) 1668—1700 (†).
8. Heinrich Christoph Delbrügge[159]) 1702–1738 († 11. Februar).
   Am Sonntag Septuagesimä, 19. Februar, hielt er seine Probepredigt über das „ordentliche Evangelium" (Luk. 8, 4—15), am 6. Juni desselben Jahres wurde er feierlich eingeführt.
9. Christian Friedrich Neuhaus[160]) 1738—1754 († 18. März).
   Er war vorher Pastor in Dönstedt. Am 7. n. Trin. hielt er seine Probepredigt über Joh. 6,35.

---

150) Behrens[1]), 2, S. 533.
151) 1, 1.
152) 1, 3. — Morsleben 3. 6. 7.
153) Ebend.
154) Behrens a. a. O. S. 550. —
155) 1, 6. — Belsdorf 1a, 5.
156) 1, 7 f.
157) Belsdorf 1a, 1 ff.
158) S. o. Alleringersleben. — Außerdem Marienborn 1, 27.
159) 1, 59 f. — 2, 30 f. 35.

Digitized by Google

10. Johann Lewin Guthe[161]) 1754—1768 († 4. Januar).
Er war 1724 in Oschersleben geboren. Sein Vater war Tischlermeister dort. Nachdem er auf den Schulen in Oschersleben und Hildesheim vorgebildet war, bezog er 1747 die Universität Halle. Er unterrichtete gleichzeitig am Waisenhaus in Halle, war dann einige Zeit Hauslehrer beim Pastor in Schermke, um seit 1751 am Gymnasium in Hildesheim zu wirken. — In Magdeburg bestand er das Tentamen zunächst nicht. Er holte es dann nach. Seine Probepredigt fand am 12. September 1754 statt. Ihr lag Jes. 65,8 zu Grunde.
11. Johann Gallus David Köppen[162]) 1768—1797 († 8. Sept.).
Er stammte ebenfalls aus Oschersleben und war zunächst Pfarrer in Eggenstedt gewesen. 1768 am 26. Mai hielt er seine Probepredigt über Hebr. 13,8.
12. Gottfried Ludwig Kahn[163]) 1798—1823.
Er war eben in Helmstedt angestellt, als man ihn nach Marienborn haben wollte. Auf Antrag wurde ihm die Probepredigt erlassen[164]). Er mußte aber das Konzept einer solchen einreichen.

## 12. Ohrsleben.

1. Kirchenheiliger: St. Stephanus[165]).
2. Patronat: 1564 Bischof zu Hildesheim[166]). 1583/4 Kloster St. Lorenz in Schöningen[167]).
3. Filial: —
4. Hospital: —

### Pfarrer:

1. Johann Krüger[168]) — ca. 1563.
Er soll 1560 ein Pfarrinventarium aufgestellt haben.

---

160) 1, 94. 95 v. 99. — 2, 36 v. 41 ff. 53.
161) 1, 97 f. 108. — 2, 55 ff. 80.
162) 1, 110 f. 150. — 2, 81 f. 99.
163) 1, 126 f.
164) 1, 141. Verf. vom 11. Januar 1798. — 2, 101.
165) 4, 1.
166) Danneil, Protok. 2, 142.
167) K. A. Gen. 2439 f. 190.
168) K. A. Gen. 2451 f. 298.

Digitized by Google

2. Heinrich Koch[169]) 1563—1579.
3. Ulrich Günther[170]) 1581— ?
   Um 1540 geboren. 1572 in Wolfenbüttel ordiniert. „Er gibt jährlich einem Pfaffen zu Halberstadt, Bernhardus Tegede, welcher hierbevor die Pfarre ausgeboten, 5 fl. zur Pension als ein Reservat. Soll nicht mehr geschehen." 1592 schenkte Frau Katharina geb. Markgräfin zu Brandenburg dem derzeitigen Pfarrer für die Kirche in Ohrsleben ein neues Testament. Dieser selbst stiftete einen silbernen, innen vergoldeten Kelch.
4. Lothar Günther[171]) 1610—1627.
   Er war der Sohn des vorigen Pfarrers und wurde diesem 1610 adjungiert.
5. Johann Weddenius[172]) 1627—1643 († 21. Dezember).
   Bei seinem Amtsantritt hatte er einen Konflikt mit der Witwe und den Erben seines Amtsvorgängers zu bestehen.
6. Ulrich Günther[173]) 1644—1666 (†).
   Sein Großvater und Vater waren bereits in Ohrsleben Pfarrer gewesen. Er selbst war 1611 dort geboren, hatte zwei Jahre in Helmstedt studiert und war dann 1637 als Pfarrer von Königde und Holzhausen in der Altmark in Stendal ordiniert. Nachdem er dort 7 Jahre gewirkt hatte, kam er nach Ohrsleben.
7. Stephan Schröter[174]) 1666—1699 (†).
   Er war vorher schon 10 Jahre Pfarrer in Warsleben gewesen. — 1695 wurde ihm sein dritter Sohn adjungiert, der ihm dann im Amte folgte.
8. Heinrich Ulrich Schröter[175]) 1699—1741 († 25. Mai).
   Er war 1656 geboren. Zunächst hatte er in Schöningen Privatunterricht erhalten, dann die öffentlichen Schulen in Wolfenbüttel, Helmstedt und Claustal besucht. In Helmstedt war Kalixt

---

169) Ebend. f. 232.
170) K. A. Gen. 2439 f. 190. — Gen. 2451 fol. 298. — 4, 1 ff.
171) K. A. Gen. 2451 f. 290.
172) 1, 3.
173) 1, 1 ff.
174) 1, 12 ff. — Vgl. Warsleben Nr. 5.
175) Ebend. 20. 50.

Digitized by Google

vor allem sein theologischer Lehrer gewesen. Die Probepredigt hielt er am 12. nach Trin. über das Sonntagsevangelium.

9. Johann August Reinicke[176]) 1741—1756 († 27. Juni). Seine Heimat war Osterwieck. Hier war er 1709 als Sohn eines Bürgers geboren. Seine Mutter stammte aus dem Deersheimer Pfarrhause. Er besuchte die Schulen in Osterwieck, Halberstadt, Hannover und Osterode. Ein Jahr studierte er in Helmstedt, zwei in Halle. Verschiedene Stipendien ermöglichten ihm das Studium. Lange Zeit war er Hauslehrer an verschiedenen Orten und in mehreren Familien. Seine Probepredigt hielt er über Hebr. 13,8.
10. Gebhard Gottlob Meyer[177]) 1756—1787 († 7. April). Er war der Sohn des Pfarrers von Ammendorf und 1721 geboren. In Halle besuchte er zunächst die Schulen, dann vier Jahre die dortige Universität. Nachdem er mehrere Jahre Pfarrer in Kremmlingen bei Braunschweig gewesen war, wurde er Pfarrer in Ohrsleben. Die Probepredigt behandelte Judä 14 und 15. — 1787 wünschte er sich seinen Sohn als Hülfsprediger cum spe succedendi.
11. Johann Friedrich Valentin Meyer[178]) 1787—1803 († 5. Oktober). Er hielt seine Probepredigt über 1. Kor. 3, 11—15. Ein Teil der Gemeinde war für ihn, ein anderer agitierte erfolglos gegen ihn. Als er starb hinterließ er seine Witwe mit 5 Kindern in großer Bedürftigkeit und Armut.

## 13. Sommersdorf mit Sommerschenburg.

1. Kirchenheiliger: unbekannt.
2. Patronat: der Landesherr.
3. Filial: nicht vorhanden.
4. Kapellen, Hospital: in Sommerschenburg noch heute vorhanden eine Kapelle St. Barwardi[179]). Am Wege zwischen

176) 1, 50. 58. 72. 80.
177) 81. 84. 90. 100. 103.
178) 104. 108. 125.
179) Danneil, Protok. 2 S. 125.

Digitized by Google

Sommerschenburg und Sommersdorf eine Kapelle St. Maria im Hagen[180]), die um 1650 bereits völlig verwüstet war.

## Pfarrer.

1. Simon Warnecke[181]) 1553—1581.
   1516 geboren, wurde er in Braunschweig im Alter von 29 Jahren ordiniert. Er bekleidete dann wohl zunächst eine andere Pfarrstelle und wurde 1553 nach Sommersdorf berufen. Seine theologische Bildung und seine praktische Arbeit wurde von den Visitatoren gelobt.
2. Elias Norikus[182]) 1581—1625.
   1551 geboren erhielt er 1575, also in dem jugendlichen Alter von 24 Jahren die Ordination. 1581 wurde er nach Sommersdorf berufen. Aus Gründen, die nicht mehr zu ermitteln waren, bemühte er sich, den Pfarrer von Beendorf nach Barneberg zu bringen. Jedoch verhielt sich das Kloster von Marienborn diesen Bemühungen gegenüber ablehnend[183]). Sein Bruder war Pfarrer in Völpke.
3. Johannes Rudorf[184]) 1625—1634.
4. Achatius Mylius[185]) 1635—1640.
   Von Sommersdorf kam er als Generalsuperintendent nach Ahlfeld an der Leine.
5. Albertus Alberti[186]) 1640—1672 († am 3. Weihnachtstag).
   Seine Heimat war Königslutter, wo sein Vater Ratsverwandter war. Er studierte 4 Jahre in Helmstedt und wurde 1627 im Alter von 29 Jahren in Wolfenbüttel ordiniert. Fast 14 Jahre war er Pfarrer in Süpplingenburg, von wo er nach Sommersdorf berufen wurde.

---

180) Alvensleben Topographie f. 62 — Gesch. Bl. 1900 S. 62.

181) Danneil 2 S. 123.

182) St. A. Gen. 2439 f. 173—175. 184 v. 185.

183) Barneberg 1 f. 41.

184) St. A. Gen. 2451 f. 109.

185) A. II 1051 f. 133 v. Er war 1608 geboren. Als Generalsuperintendent war er Mitglied des Konsistoriums in Hildesheim. 1652 promovierte er zum D. theol. 1664 starb er. Sein Hauptwerk ist die Summa doctrinae Christianae. Helmstedt 1652. Vgl. Lauenstein, Diplomatische Historie des Bistums Hildesheim.

186) Vgl. Anm. 185. — Außerdem 2, 1. 19.

Digitized by Google

1668 wurde ihm Heinrich Lohmann, der zugleich sein Schwiegersohn werden wollte, cum spe succedendi adjungiert, starb aber bereits Ende November 1672.

Die häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse waren derartige, daß Alberti bei seinem Tode 200 Taler Schulden hinterließ.

6. Christoph Wilhelm Megander[187]) 1673—1676 († 22. Aug.). Er war Hofprediger und Beichtvater der Fürstin Eleonore von Anhalt gewesen. Sein Bruder war Fürstl. Magdeburgischer Hausvoigt. Auf dessen Verwendung wurde schon 1672 dem Pfarrer Megander die Zusicherung zu Teil, daß er im Falle der Erledigung von Sommersdorf dorthin befördert werden sollte. Dieses Versprechen bezeichnete die Fürstin Eleonore als ein „Werk großer Barmherzigkeit, das an diesem armen Manne geschehen sei". Der Grund für diese Tatsache ist in der „Haushaltung" zu suchen.

7. Johann Samuel Finen[188]) 1677—1691 († 27. Mai). Sein Stiefbruder Anton Georg Freien, Amtmann in Sommerschenburg, verwendete sich bei dem Konsistorium in Magdeburg mit der Begründung, daß „ich als ein schwacher Mensch einen von meinen Anverwandten bei mir haben möge".

Die Witwe des Vorgängers und deren Tochter hatten vergeblich gehofft, daß er eine von beiden heiraten sollte. Sie bereiteten ihm infolgedessen bei seinem Amtsantritt viel Schwierigkeiten, die er erst mit Hülfe der weltlichen Obrigkeit beseitigen konnte.

8. Martin Lamprecht[189]) 1691—1711 († 23. Juli). Nach Finens Tode meldete sich auch der Pfarrer Johann Rieseberg aus Badeleben. Er konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Lamprecht war vorher Korrektor an der Johannisschule in Halberstadt gewesen. Er hatte bei seinem Tode ein Alter von 55 Jahren erreicht.

---

187) 2, 13. 28. 42.

188) 2, 43. 53.

189) 2, 77.

Digitized by Google

9. Andreas Heseler[190]) 1712—1715 († 27. April). Bei der Stellenerledigung schlug der Amtmann einen stud. theol. der Helmstedter Universität, namens Rudolf Christian Geistlinger, vor. Außerdem meldete sich der Pfarrer Otto Sigismund Brauns aus Molmersschwende, der ein Schwiegersohn des verstorbenen Lamprecht war und wegen der schlechten Einkünfte der jetzigen Pfarre nur kümmerlich sein Leben hinhalten konnte. Schließlich meldete sich auch noch Stelzer. Aber sie wurden alle übergangen und der Feldprediger Andreas Heseler vociert.

1672 war er in Berlin geboren. Er studierte in Jena. 1695 kehrte er nach Berlin zurück. 1703 wurde er als Feldprediger zur Königl. Preußischen Artillerie vociert. Da das Detachement nach drei Monaten von einander gehen mußte, kam er nach Kassel. Von dort her wurde er dann nach Sommersdorf vociert. Die Probepredigt hielt er über Matth. 2, 6.

10. Leonhard Sebastian Stelzer[191]) 1715—1725 († 1. Mai). Auf seine abermalige Meldung wurde er dieses Mal berufen. Vorher bat jedoch der Amtmann die Regierung, eine beabsichtigte Translokation des bejahrten Pfarrers Cupeiz von Ummendorf nach Sommersdorf nicht zuzulassen, da zu befürchten stehe, daß zu den beiden schon vorhandenen Witwen noch eine dritte kommen und der Kirche zur Last fallen möchte.

Stelzer selbst war vorher Schulkollege (collega Gymnasii) in Magdeburg. Seiner Antrittspredigt lag Jes. 6, 1—4 zu Grunde.

11. Georg Christof Meybring[192]) 1725—1729 († 3. Februar). Dem Pfarrer Meybring, der in Eggenstedt 18 Jahre eine Pfarrstelle mit sehr dürftigen Einkünften inne hatte und mit seinem dortigen Patron in Feindschaft lebte, war die Sommersdorfer Stelle zugesagt. Aber es bedurfte erst längerer Verhandlungen und mehrfacher Eingaben an den König, bis er zum Ziel gelangte. Selbst die Gemeinde wehrte sich gegen ihn aus Furcht, daß er nicht mehr lange leben und eine Witwe bald wieder neben den schon vorhandenen zu unterhalten sei.

Der Text seiner Amtspredigt war Joh. 1, 17.

190) 2, 78. 111.
191) 2, 120. 134.
192) 2, 138—174. 178.

Digitized by Google

12. Gotthilf Moldenhauer[193]) 1729—1772 († 3. März).
Bei der Erledigung durch den Tod des Pfarrers Meybring bat nunmehr selbst die Kriegs- und Domänenkammer, daß die Stelle mit einem jungen Mann besetzt werden sollte.

1767 bat die Gemeinde, „getrieben von einer mehr als kindlichen Liebe", daß der Sohn Jakob Friedrich Moldenhauer dem Vater zur Erleichterung in der Führung seines Amtes als Adjunkt zur Seite gestellt werden möchte, wurde aber abschlägig beschieden, da diese Adjunktur „gesetzlich" nicht zulässig war.

Moldenhauer starb im Alter von 72 Jahren. Er war übrigens Meybrings Schwiegersohn.

13. Christian Friedrich Wisliceni[194]) 1772 (Juli)—1812.
Er war 1740 in Altenweddingen als Sohn des dortigen Pastors geboren. Seine Ausbildung erhielt er auf dem Waisenhaus in Halle, um dann 1759 die dortige Universität zu beziehen. Nach beendigtem Studium wurde er 1765 Lehrer am Waisenhaus in Halle, 1768 Lehrer und Prediger am Armenhause in Magdeburg. Da hier eine der beiden Predigerstellen aus Mangel an Mitteln eingehen mußte, wurde Wisliceni nach Sommersdorf berufen. Probepredigt über Joh. 8, 12.

## 14. Ummendorf.

1. Kirchenheiliger: ?
2. Patron: Meyendorf[195]). Seite 1680 der Landesherr.
3. Filial: —
4. Hospital: Kaland[196]).

### Pfarrer.

1. Wolfgang Kropf[197]) 1553—nach 1583.
Er war 1553 in Wittenberg ordiniert. „Dieser Pfarrer ist wohl gelehrt, verstehet christliche Lehre recht und ist zum Lehren wohl geschickt, daß die Herren Visitatoren mit ihm gar wohl zufrieden

193) 2, 188. 201. 211.
194) 2, 212. 225.
195) Danneil, Protok. 2, S. 25.
196) Ebend., S. 28. — K. A. Gen. 2439 f. 163. 168.
197) Ebend. S. 25 bzw. f. 162.

Digitized by Google

gewesen; allein daß er die Fragstücke, die er zum Zusatz des Katechismus gemacht, unterlassen solle".

2. Martin Fabricius[198]).

3. David Picht[199]) 1630—1658.
Er stammte aus Magdeburg, wo er 1595 geboren wurde. Studiert hatte er je zwei Jahre in Wittenberg und Jena. 1620 wurde er Pfarrer in Gübs. Hier blieb er zehn Jahre und kam dann nach Ummendorf. Die Visitatoren lobten ihn sehr.

4. M. Konrad Heinrich Viebing[200]) 1659—1688 († 1. Oktober).
In seiner 29jährigen Amtszeit hatte er viel Schweres durchzumachen gehabt. Nach seinem Tode petitionierte daher die Gemeinde, ob nicht vielleicht sein Sohn angestellt werden könnte. Der Vater hätte seinen Kindern „nicht mehr als Armut hinterlassen".

5. Balthasar Andreas Cupeiz[201]) 1689—1723 († 11. Juni).
Er war 1657 als Sohn eines Bürgers in Königslutter geboren. Seine Schulbildung verschaffte er sich in seiner Heimatstadt, in Helmstedt und Wolfenbüttel, seine Universitätsbildung in Helmstedt. Er war dann längere Zeit Schulrektor in Öbisfelde. Die Pfarrstelle in Ummendorf war ihm schon zu Lebzeiten des Vorgängers versprochen. Daher fand die oben erwähnte Bitte der Gemeinde keine Berücksichtigung.

6. Johann Jakob Schulze[202]) 1724—1744 († 21. März).
Er hatte sich nach Ummendorf gemeldet, in der Annahme, daß er sich hier gegenüber seiner bisherigen Stelle in Eilsleben verbessern würde. Das traf jedoch nicht zu und, da auch der Amtmann in Ummendorf sich gegen ihn erklärte, da auch die Gemeinde Eilsleben ihn gerne behalten hätte, so suchte er die Versetzung rückgängig zu machen. Die Behörde ließ sich aber nicht darauf ein. —

---

198) Behrens Kreischronik 2, 592.

199) A. II 1051 f. 127.

200) 1, 1.

201) 1, 40. 44.

202) 1, 70. 104. — Eilsleben Nr. 8.

Digitized by Google

1743 erbat er sich den Kandidaten Gottfried als Adjunkten. Da jedoch von der Behörde schon ein Anderer dafür in Aussicht genommen war, bedurfte es erst einer wiederholten dringenden Bitte, ehe ihm sein Wunsch erfüllt werden konnte.

7. Michael Zacharias Gottfried[203]) 1744—1752 († 29. Juni). Sein Vater war in Magdeburg Inspektor der Königlichen Steinbrüche. Daher hatte er zuerst eine Schule in Magdeburg selbst und dann das Gymnasium im Kloster Berge besucht. Studiert hatte er in Halle.
8. Augustin Christian Pfund[204]) 1752—1778 († 26. März). Er war vorher Feldprediger bei dem Ahlemannschen Dragonerregiment gewesen. — Bei seinem Tode betrug das Einkommen der Stelle 400 Taler.
9. Karl Ludwig Baldamus[205]) 1778—1820. Er war früher Feldprediger im Kalkfteinschen Regiment gewesen.

## 15. Völpke.

1. Kirchenheiliger: St. Margaretha[206]).
2. Patronat: 1262 das Kloster Marienborn, 1732 Kloster U. L. Frauen in Magdeburg[207]).
3. Filial: —
4. Hospital: —

### Pfarrer.

1. Johannes Voigt[208]) 1550—1576. (?) Er war 1520 geboren, katholisch ordiniert als Mönch im Kloster Riddagshausen. „Dieser Pfarrer ist ein einfältiger Mann, verstehet doch christliche Lehre und seine Pfarrkinder haben den Katechismus aufsagen können, daß man auch mit ihm zufrieden."
2. Valentin Benecke[209]) 1579—1588. Er stammte aus Helmstedt und hatte diese Stelle im Alter von 25 Jahren angetreten. Ordiniert war er 1579 in Halle.

203) 1, 81. 111.
204) 1, 127. 131.
205) 1, 140.
206) 1, 1.
207) S. Barneberg. — 2, 45.
208) Danneil, Protokolle 2, 129. — 1, 8.
209) K. A. Gen. 2439 f. 176.

Digitized by Google

3. M. Thomä[210]) 1588—?
4. Paul Norikus[211]) 1614—1631 (†).
5. Georg Bartholdi[212]) 1633—1668 (†).
Seine Heimat war Quedlinburg, wo sein Vater Tagelöhner war. Auf den Universitäten Wittenberg und Helmstedt hatte er je ein Jahr studiert. Dann war er acht Jahre Schulmeister in Ummendorf gewesen. 1631 wurde er bereits vom Kloster Marienborn vociert, er konnte jedoch die Pfarre in Völpke erst 1633 antreten. Die Visitatoren waren 1650 wenig mit ihm zufrieden.
6. Anton Samuel Schindler[213]) 1669—1676 († 8. September).
War als Substitut seines Vorgängers und Schwiegervaters nach Völpke gekommen. Er war der Sohn eines Pfarrers.
7. Ernst Christian Pyrmann[214]) 1677—1685.
Aus Anlaß des Amtsantrittes dieses Pfarrers entstand eine heftige Auseinandersetzung über das Besetzungsrecht zwischen dem Kloster Marienborn und dem Amtmann in Sommerschenburg. — Pyrmann verzog 1685 nach Süpplingenburg.
8. Conrad Heinrich Denecke[215]) 1685—1707 († 14. Dezember).
1652 in Braunschweig geboren, besuchte er die dortigen Schulen. In Helmstedt studierte er Theologie und Philosophie. Nachdem er an mehreren Orten als Hauslehrer tätig gewesen war, zuletzt in Marienborn, wurde er vom Kloster Berge aus im Einverständnis mit dem Kloster Marienborn präsentiert.
9. Heinrich Ludwig Hemmelmann[216]) 1708—1760 († 29. Juli).
Er war der Sohn eines streng pietistisch gesinnten Rektors in Dransfeld. Hier wurde er 1678 geboren. Nachdem er die Schulen in Dransfeld und Hannover besucht hatte, studierte er in Halle und später auch in Helmstedt. — 1758 war er kaum noch im Stande, sein Amt zu verwalten. Aber erst 1759 erhielt er einen Adjunktus.

210) Behrens 2, S. 585.
211) St. A. A. II 1051 f. 144. — 1, 15.
212) K. A. Gen. 2451 f. 154. — A. II 1051 f. 142. — 1, 16. 30.
213) 1, 32. 47—49.
214) 1, 51. 60. 124.
215) 2, 9. 43. 77.
216) 2, 28. 43. 77.

Digitized by Google

10. Johann Balthasar Nitzsche[217]) 1760—1771 († 9. Dezember). Er war 1726 in Halle geboren, hatte hier zunächst die Schule und später die Universität besucht. Nach vollendetem Studium kam er als Lehrer an das Kloster in Magdeburg, wo er 1752 zum Conventual erwählt wurde. Von hier aus wurde er als Adjunkt des alten Pfarrers, aber gleich cum spe succedendi nach Völpke berufen.
11. Ernst Friedrich Braune[218]) 1772—1824. Auch er wurde vom Kloster U. L. Frauen in Magdeburg präsentiert.

## 16. Wackersleben.

1. Kirchenheiliger: Abdon und Sennes[219]).
2. Patron: Der Herzog von Braunschweig.
3. Filial: —
4. Hospital: —

### Pfarrer.

1. Johannes Modeler[220]) 1563— Er war erst 1562 im Alter von etwa 20 Jahren[221]) zu Erfurt katholisch ordiniert. Daher war er noch „ungeübet, in der Biblia unbelesen, hat alleine die Gemeine fragen gelernt, aber weil er jung und Besserung zugesagt, hat man ihn auf ernste Erinnerung und Ermahnung bleiben lassen".
2. Daniel Agrikola[222]) ? —1641.
3. Wilhelm Rosenmeyer[223]) 1641—1658. Er war 1613 in Loburg geboren und hatte in Helmstedt 2 Jahr, in Wittenberg ein Vierteljahr studiert. Seit 1641 war er im Pfarramte, nachdem er schon vorher 5 Jahre als Conrektor in Wolfenbüttel tätig gewesen war. Er erschien 1650 den Visitatoren als ein Mann, der weitere Beförderung verdiente, die ihm dann auch zu Teil wurde: er zog nach Halberstadt[224]).

217) 2, 60. 83.
218) 2, 84 ff.
219) Kult. Arch. Gen. 2451 fol. 265.
220) Danneil, Protok. 2, S. 144.
221) Ebend. — Gen. 2439 fol. 248.
222) K. A. Gen. 2451 fol. 267 v. — A. II 1051 f. 159 v. — 1 fol. 6.
223) K. A. Gen. 2451 fol. 265. — A. II 1051 f. 158 v.
224) 1 f. 2.

Digitized by Google

4. Caspar Heidt 1658—1688.
Er war vorher Pfarrer auf dem Frankenberge[225]) bei Goslar gewesen. 1683 erbat er sich seinen Schwiegersohn[226]) Hermann Georg Schwarz als Substitut.

5. Hermann Georg Schwarz[227]) 1688—1710 († 24. April).
Er stammte aus Schöningen. Sein Vater war hier Bürger. 1658 geboren, besuchte er die Schulen seiner Heimatstadt und die in Altenburg. Seine theologischen Studien begann er in Helmstedt und vollendete sie in Leipzig. 1680 war er Hauslehrer in Gandersheim. 1684 wurde er Adjunkt cum spe succedendi in Wackersleben. 1685 brannte das Pfarrhaus völlig nieder[228]). Er kam dadurch in große Not, aus der ihn jedoch die Hülfe der Gemeinde befreite[229]).

6. Zacharias Nolte[230]) 1710—1756 († 5. Mai).
Sein Vater war Pfarrer in Timmerlah. Als der vorjüngste unter 15 Geschwistern wurde Zacharias Nolte 1683 hier geboren. Den ersten Unterricht erhielt er von seinem Vater. Dann besuchte er die Schulen in Braunschweig. Auf Grund eines Stipendiums derer von Mahrenholz studierte er in Helmstedt. Er war dann an der Wolfenbütteler Schule tätig, bis er nach Wackersleben kam. Seiner Probepredigt lag 1. Cor. 15,51 zu Grunde. 1747 erbat er sich einen Adjunktus[231]).

7. Daniel Albrecht Cherubim[232]) 1748—1776 († 10. April).
Er war 1722 in Helmstedt geboren. Sein pietistisch gesinnter Vater war hier Ratsherr. Er besuchte die Schulen in Helmstedt und Schöningen, hielt sich dann längere Zeit bei einem verwandten Pfarrer auf einem Dorfe in der Nähe von Halle auf.

---

225) 1, 3.
226) 1, 39.
227) 1, 29 ff.
228) 1, 36.
229) 1, 44.
230) 1, 49.
231) 1, 101.
232) 1, 213.



Digitized by Google

Als dieser gestorben war, begab sich Cherubim zu seiner besseren Ausbildung noch auf die Schule des Waisenhauses in Halle, um nach absolvierter Schulzeit hier auch zu studieren.

Bei seinem Amtsantritt entstand ein verwickelter Prozeß[233]) über die Frage, ob der Amtmann in Hötensleben bei der Besetzung der Pfarrstelle auch mitzuwirken das Recht hätte. Ebenso machte die Gemeinde[234]) ihr Recht, sich aus zwei präsentierten Kandidaten einen zu wählen, nachdrücklich geltend. — Text der Probepredigt: Jes. 57, 15[235]).

8. Johann Gottlieb Matthisius 1776–1803 († 23. November). Er hatte vorher schon das Pfarramt in Kl. Stöckheim[236]) innegehabt. Der Text seiner Probepredigt[237]) war 1. Kor. 1, 21.

## 17. Warsleben.

1. Kirchenheiliger: Maria?
2. Patronat: Warsleben: Kloster Marienthal, Altona: Kloster Marienberg[238]).
3. Filial: Altona und eingepfarrt der Hof Üpplingen.
4. Hospital usw.: —

NB. Im Pfarrarchiv eine recht beachtenswerte Pfarrchronik aufgestellt vom Pfarrer Wittschiebe (1688—1730) für die Zeit von der Reformation an.

### Pfarrer.

1. Johannes Stieger[239]) 1560—?

„Dieser Pfarrer ist lange Zeit Küster gewesen, hat sich aber wohl geübet und hat die groben Leute fein im Katechismus unterrichtet, besser denn die andern Pfarrer in diesem Amte." Er ist 1560 in Wittenberg ordiniert.

---

233) 1, 110 ff.
234) 1, 203.
235) 1, 222.
236) 1, 265.
237) 1, 261.
238) Danneil, Protok. 2. — K. A. Gen. 2491 f. 339. — Gen. 2439 f. 249.
239) Ebend.

Digitized by Google

2. Johann Mevesius[240]) ?—1616.
3. Johannes Kiehne[241]) 1616—1630.
In einem Empfehlungsbrief des Archidiakonus in Helmstedt M. Hermann Giseke an den Domprediger Bake in Magdeburg wird dieser Pfarrer „gar arm, sehr blöde und timidus" genannt.
4. Johann Crinerus[242]) 1632—1656.
Er war gebürtig aus Sulzbach in der Pfalz und war von dort vertrieben. In Wittenberg hatte er drei Jahre studiert. Dann war er ein Jahr Hauslehrer bei D. Alemann in Magdeburg und 3 Jahre beim Amtmann in Harbke. Ordiniert wurde er in Halle und bestätigt vom „schwedischen Consistorium". Bei der Generalkirchenvisitation ist er zwar „etwas blöde gewesen, aber doch noch ziemlich bestanden".
5. Stephan Schröter[243]) 1656—1666.
Er stammte aus Erfurt und hatte in Helmstedt studiert.
6. Johann Arnold Stempel[244]) 1666—1687 († 10. November).
Sein Vater war Pastor und Prior in Amelungsborn gewesen.
7. Johann Friedrich Wittschiebe[245]) 1688—1730 († 12. Februar).
Er war 1662 in Hohe bei Hameln geboren. Sein Vater war dort Pastor. Er besuchte die Schule in Hannover und studierte in Helmstedt. Estomihi, 28. Februar, 1688 hielt er seine Probepredigt.
8. Hermann Christian Scheidemann[246]) 1730—1761 († 13. Nov.).
1694 in Grohnde an der Weser geboren verlor er früh die Eltern und kam als Waisenkind in das Kloster Amelungsborn. 1716 ging er auf das Gymnasium nach Braunschweig, 1717 auf die Universität Helmstedt. 1724—1730 war er Hauslehrer in Esbeck. Da er, um in Warsleben angestellt werden zu können, in Halle studiert haben mußte, so ging er ein Vierteljahr

240) 1, 1.
241) 1, 2.
242) 2, 1 ff. — Rep. II A. 1051 f. 339.
243) Ortschronik. — Gesch. Bl. für Stadt u. Land, Magdb. 1902, S. 72—84.
244) Ortschronik.
245) 3, 1. 8.
246) 3, 9. 18. 47.



Digitized by Google

nach Halle. Am 23. Juli 1730 hielt er seine Probepredigt über Matth. 9, 37. 38. — Anfang 1761 erlitt er einen Schlaganfall und erhielt Woldmann als Adjunkt, obwohl dieser noch nicht das kanonische Alter hatte und deswegen auch nicht ordiniert werden konnte.

9. Johann Andreas Woldmann[247]) 1762—1789 († 25. Februar). Er stammte aus Oschersleben und war dort 1737 geboren. Sein Vater war dort Bürger. Nachdem er die Schulen in Oschersleben und Magdeburg besucht hatte, ging er 1757 nach Halle. Nach dreijährigem Studium kehrte er zu seinen Eltern nach Oschersleben zurück. Von hier aus kam er nach Warsleben. Seine Probepredigt konnte er jedoch erst 1762 am 10. nach Trinitatis, 15. August, halten, nachdem er das kanonische Alter erreicht hatte. Ihr lag Röm. 2, 4 zu Grunde.

10. M. Johannes Ludolf Martens[248]) 1789—1797.
Er stammte aus Hamburg, wo er 1761 geboren war. Bis zu seinem 18. Lebensjahre hatte er sich dem Kaufmannsberuf gewidmet. Auf dem Johanneum in seiner Vaterstadt bildete er sich zur theologischen Laufbahn vor, war dann noch einige Zeit bei dem Pfarrer in Wansbeck als Lehrer tätig, um 1784 die Universität Helmstedt zu beziehen. 1786 wurde er Konrektor in Schöningen. — Seine Probepredigt hielt er am 11. Oktober 1789 über Eph. 2, 1—3.

1797 wurde er als Prior und Pastor nach dem Kloster Marienthal berufen.

11. Georg Friedrich Woldmann[249]) 1797—1816.
Er stammte aus Warsleben. Sein Vater war dort Pastor gewesen. — Um die Kosten zu ersparen, bat die Gemeinde: die Behörde möchte doch von einer Probepredigt absehen. Dem Wunsche wurde gewillfahrt, jedoch hatte Woldmann das Manuskript bereits eingereicht. Der Predigt lag 1. Cor. 4, 20 zu Grunde. — 1816 ging er nach Tryppehna.

---

247) 3, 34 ff. 54. 67.
248) 3, 78. 80.
249) 3, 102. 108.

Digitized by Google

## 18. Wormsdorf.

1. Kirchenheiliger: St. Paulus[250]).
2. Patronat: Seit 1269 Cisterzienserinnenkloster Meyendorf[251]).
3. Filial: 1564 Gehringsdorf und Siegersleben[252]).
   1583/4 nur Gehringsdorf[253]). 1650 wieder auch noch Siegersleben.

### Pfarrer.

1. Andreas Heinicke[254]) 1547—1576.
   1520 geboren. 1546 in Greifswald ordiniert. 1547 kam er nach Wormsdorf. Er fand bei seinem Antritt die Pfarrgebäude völlig wüst und mußte sie mit einem Kostenaufwande von 80 fl. wieder bauen.
2. Kaspar Winter[255]) 1577—1593.
   1540 geboren. 1564 in Wittenberg ordiniert. Sein Sohn war Kustos in Sommersdorf.
3. M. Johann Thomae[256]) 1593 (Michaelis) —?.
4. Georg Schösser[257]) ?—1643 (jedoch um 1651 erst gestorben).
   Er trat 1643 die Pfarre an seinen Schwiegersohn Conrad Schaar ab, „weil er sie nicht länger verwalten können".
5. Konrad Schaar[258]) 1643—1695.
   1614 in Elbau, Stift Hildesheim, geboren. In Helmstedt hatte er zwei Jahre studiert. 1643 trat ihm der bisherige Pfarrer ohne jede obrigkeitliche Bestätigung die Stelle ab. Erst auf Veranlassung der Visitatoren wurde das Versäumte nachgeholt. Seine theologischen Kenntnisse befriedigten bei der Visitation sehr.
   Nach 45 Dienstjahren bat die Gemeinde 1687 um die Adjunktur seines Sohnes, die auch gewährt wurde.

---

250) St. A. Cop. 750 f. 37.
251) Ebend. f. 4. 5.
252) Danneil, Protokolle 2, S. 128.
253) K. A. Gen. 2439 f. 183.
254) Danneil, Protokolle 2, S. 128.
255) K. A. Gen. 2439 f. 183 v.
256) K. A. 2441.
257) 1, 2.
258) St. A. II A. 1051 f. 139. — 1, 6.

Digitized by Google

6. Wolfgang Konrad Schaar[259]) 1696—1714 († 21. Dezember). Geboren 1651 in Wormsdorf. Er studierte in Helmstedt, ward dann Rektor der Schule in Aken, bis er als Substitut seines Vaters vociert wurde. Die Probepredigt hielt er über Sirach 50, 24—26. Bei seinem Antritt kam es zu Streitigkeiten mit dem eigenen Vater über die Winterfrüchte. — Als er nach seines Vaters Tode die Stelle übernahm, beschwerte sich die Gemeinde über ihn, jedoch ohne Grund.
7. Friedrich Ulrich Storre[260]) 1715 (9.7.) —1769 († 12. Oktober). Geboren 1687 als Sohn des Pastors in Patten (Hannover). Er besuchte das Gymnasium in Hildesheim und studierte in Helmstedt. Seine Lehrer gaben ihm das Zeugnis, daß er sich der wahren Pietät befleißigt hatte. Text seiner Probepredigt Jakob 5, 16—18.

   1765 brauchte er einen Adjunkten, der ihm in der Person des Kandidaten Ernst Gotthilf Böttcher bewilligt wurde.
8. Ernst Gotthilf Böttcher[261]) 1769—1796 († 22. Juni). Er war der Sohn des Pfarrers von Wanzleben. Vorgebildet auf der Schule in Wanzleben und auf dem Waisenhaus in Halle studierte er auch dort unter Semler und Baumgarten. Nach seiner Predigt erhob die Gemeinde gegen ihn Widerspruch, den sie hartnäckig festhielt. Als er trotzdem eingeführt wurde, waren nur einige Knechte und Mägde in der Kirche.

   Seiner Probepredigt lag Ps. 118, 25 zu Grunde.
9. Christian Friedrich Böttcher[262]) 1797—1832. Er war der Sohn des vorigen und gelangte auf inständiges Bitten der Gemeinde in dieses Pfarramt. Seine Probepredigt hielt er über Hebr. 5, 8. 9.

---

259) 1, 16. 29. 30.
260) 1, 39. 42. 49.
261) 1, 56. 63—120.
262) 1, 121 ff.

Digitized by Google

# Beiträge zur Geschichte einiger alter Ratsgeschlechter in Magdeburg.

Von Günther Deneke.

Die Geschichte der alten magdeburgischen Ratsgeschlechter zu schreiben, ist bisher nicht versucht worden. Wohl haben die Verfasser unserer besten lokalgeschichtlichen Werke hie und da Ansätze dazu gebracht. So hat vor allem Hertel in Anmerkungen der Urkundenbücher, in einem vor fast zwanzig Jahren im Geschichtsverein gehaltenen Referat und gelegentlich auch in seinen anderen Arbeiten über einzelne Familien allerlei zusammengestellt. Eine eingehende Behandlung jedoch hat bisher außer der Guerickeschen einzig die Familie Alemann erfahren, die insofern gegenüber allen anderen alten Familien Magdeburgs eine Sonderstellung einnimmt, als sie noch heute in zwei adeligen Zweigen blüht. Mitglieder dieser beiden Stämme, deren einer, der protestantische, in Preußen, deren anderer, der katholische, in Österreich ansässig ist, sind es denn auch gewesen, die der Geschichte des eigenen Geschlechtes größere Arbeiten gewidmet haben. Daß sich Bearbeiter nicht auch für die Geschichte der übrigen Ratsgeschlechter gefunden haben, dürfte nicht nur darauf zurückzuführen sein, daß von ihnen keine direkten Nachkommen mehr leben, die ein gesteigertes Interesse an solchen genealogischen Forschungen hätten. Der Grund ist vielmehr wohl derselbe, der sich so oft hindernd für die magdeburgische Lokalforschung geltend macht: der Mangel an Quellenmaterial, die Lückenhaftigkeit der Überlieferung, die gar zu häufig nur Hypothesen erlaubt, wo man doch gern Tatsachen gäbe. Bürgerrollen, Ratsprotokolle, Innungs-, Grund- und Kirchenbücher sind 1631 zugrunde gegangen. Was sich

Digitized by Google

an Privaturkunden erhalten hat, besteht fast ausschließlich aus Lehnsbriefen, Zinsverschreibungen, schon seltener aus Stiftungsurkunden irgendwelcher Art. Es fehlen völlig die für die Familienforschung wichtigsten Arten: Testamente, Eheverträge und Briefe. Wenn man sieht, wie in Nürnberg zum Beispiel, wo ein günstigeres Geschick über allen diesen Schätzen gewaltet hat, die Heimatforschung aus solchen Dokumenten nach Hunderten von Namen zählende Listen herausschreiben konnte, nicht nur die Abfolge mancher ratssässigen Familie feststellen, sondern auch umfangreiche Register der einzelnen Berufe, voran der Gelehrten, der Künstler und Kunsthandwerker zusammenbringen konnte — erst dann, bei einem solchen Vergleich mit einer an Rang und Größe der unsrigen etwa gleichen Stadt, ersieht man, wie kümmerlich es bei uns bestellt ist. Zwar ermöglichen es uns die Schöppenchronik und alle ihre Vorläufer und Nachfolger, die politische Geschichte unserer Stadt von ihren frühen Anfängen herauf bis zu ihrem Untergang zu schreiben. Der bunte Einschlag aber, der diese Hauptkettenfäden erst zu einem lebenswahren Bild der Zeitgeschichte zusammenwebt, dieser Einschlag kleinster, intimer kulturgeschichtlicher Einzeltatsachen fehlt. Man könnte eine große Anzahl solcher Sonderfäden aufzeigen, deren Herausarbeitung höchst wünschenswert wäre. Viel Einzelmaterial liegt bereits in den Geschichtsblättern und im Montagsblatt aufgespeichert, ganze zusammenhängende, große Gebiete sind dagegen noch völlig unbearbeitet. Ich erinnere daran, daß zum Beispiel für die Kunstgeschichte in moderner Auffassung Magdeburg erst in allerjüngster Zeit durch Goldschmidt, P. J. Meier, Hamann und Rosenfeld erobert wurde. Auch eine Geschichte des Weichbildes der heutigen Großstadt stellte eine dankbare Aufgabe: das allmähliche Anwachsen und Zusammenwachsen der Altstadtteile (Burgbezirk, Altstadt, Neumarktsviertel) mit den umliegenden Gemeinden (Frose, Neustadt, Rothensee, Stadtfeld, Rottersdorf, St. Michael, Judendorf-Mariendorf, Sudenburg, Lemsdorf, Buckau, Fermersleben, Salbke, Westerhüsen, Prester, Krakau, Friedrichstadt, Werder). Gerade die Eingemeindung der neuen Gebiete sollte dazu anregen, über sie zu sammeln, was noch vorhanden ist, ehe die fortschreitende Verstadtlichung sie ihres ursprünglichen Charakters ganz beraubt hat. Ebensolch Stiefkind — um die Desideratenliste abzubrechen, die abzuschließen noch viel hinzugefügt werden müßte! —

Digitized by Google

blieb bislang das Gebiet der Familienforschung. Auch hier leiten so viele Verbindungsfäden aus unserer lebendigen Gegenwart hinunter in die Vergangenheit, die Einrichtung unserer modernen Großstadt bewahrt noch so viele Erinnerungen und Anklänge an Institutionen und Gebräuche aus alter Zeit, daß ihnen systematisch nachzugehen interessant genug wäre. Wir sehen, wie noch heute manche hohen Ämter, die nicht weniger wichtig sind für Leben und Gedeihen der Allgemeinheit, weil sie nur Ehrenämter sind, gewisse öffentliche Funktionen sich sehr häufig vom Vater auf den Sohn oder doch von Familie zu verwandter Familie weitervererben. Ich erinnere daran, wie unter den Mitgliedern des Magistrates, des Stadtparlamentes, der Handelskammer, der wichtigeren städtischen Vereine, den Teilhabern der großen kommerziellen Gesellschaften und Unternehmen, denen die Stadt ihren Wohlstand verdankt, immer wieder dieselben Namen auftauchen, überall Verwandtschaftsbeziehungen zu konstatieren sind. Wenn das heute, wo das Berufsbeamtentum doch die Hauptlast der Stadtverwaltung trägt, noch so offenkundig ist, wieviel mehr war es in früheren Jahrhunderten der Fall, wo die hohen Verwaltungsämter wechselsweise in den Händen der Ratsgeschlechter lagen. So hieße es, wollte man eine Geschichte dieser Familien schreiben, eine Stadtgeschichte schreiben, und zwar eine innerpolitische, gesellschaftsgeschichtlich und gesellschaftspsychologisch gefärbte, die wohl nicht weniger interessant würde als die übliche äußerliche, rein militärisch-politische, in der meist die Stadt weniger um ihrer selbst willen wie nur als Teil eines Ganzen, in ihrer Stellung zum Reich betrachtet wird. Leider muß für unsere Vaterstadt solche Form der Darstellung eine Utopie bleiben. Die Flammen, denen am 10. Mai 1631 die Altstadt Magdeburg zum Opfer fiel, nachdem ihre Vorstädte schon vorher dem Erdboden gleichgemacht waren — jene Flammen, von denen wir nicht wissen, ob Freund oder Feind sie entfacht hatte, zerstörten das äußere körperlich greifbare Bild der damals so schönen und mächtigen Stadt nicht allein: auch ihre Seele haben sie mitvernichtet, wenn es erlaubt ist, so alles das zu benennen, was ein bürgerliches Gemeinwesen über seine bloße Erscheinungsform als Komplex von Kirchen und Häusern, Straßen und Wällen hinaushebt. Die vornehmsten Träger dieser Seele, dieses stolzen und selbstbewußten Geistes waren aber die alten,

Digitized by Google

oft seit Jahrhunderten ortsansässigen Patrizierfamilien gewesen. Sie verdienten also sehr wohl, daß sich einmal ein Berufener mit ihnen beschäftigte und einmal zusammenstellte, was wir heute über sie noch erforschen können. Ich möchte hier einige Anregungen dazu geben und an einigen Beispielen dartun, daß sogar das spärliche und einseitige, bisher zugänglich gemachte Material hinreicht, allerlei festzustellen, aus dem sich manche für die Vergangenheit unserer Stadt charakteristischen Tatsachen folgern lassen. —

Die Hauptfrage wird meines Erachtens stets sein: ist es möglich, einen einwandfreien Stammbaum und für besonders bedeutende Persönlichkeiten auch Ahnentafeln herzustellen?

Ersteres gelingt fast immer, letzteres, das psychologisch weit interessantere Problem, leider fast nie.

Die beiden umfangreichen Alemannschen Familiengeschichten mögen als guter Beweis gelten, daß die Stammbaumfeststellung möglich ist. Daß sie sogar nicht allzu schwer ist, erfuhr ich selbst, als ich versuchte, für die Familie Hogenboden, von dem Keller, Dodeleben und andere solche Geschlechterfolgen festzulegen. Eigentlich nur bei einer der lange vorkommenden Familien mußte ich die absolute Unmöglichkeit konstatieren, bei der Familie Rode. Sie weist beispielsweise im fünfzehnten Jahrhundert eine derartige Fülle von häufig ganz gleichnamigen Mitgliedern auf, daß eine zweifelsfreie Scheidung der einzelnen nicht möglich ist. Unter den mindestens fünfzig Roden derselben Jahrzehnte finden sich sechs Heinriche, wenigstens fünf Kone, drei bis vier Hänse, und zwei bis drei Thomas! Sonst kann man im allgemeinen sagen: je vielköpfiger ein Geschlecht war, desto leichter ist es, seine Angehörigen auseinander zu halten. In solchen Fällen hat man nämlich schon damals gern den Namen des Vaters, und wenn mehrere Familienmitglieder in derselben Urkunde genannt werden, auch noch ihre Verwandtschaftsgrade untereinander mit angegeben. So genügt oft eine einzige Urkunde, um den Grundstock eines ganzen Stammbaumes aufzuzeichnen. Es heißt da etwa: U. B. III. p. 42 und 348:

„1469. Febr. 28. Magdeburg. Nro 93.

Erzbischof Johann belehnt die Brüder Ludeke, Wilhelm, Thile, und Thomas vom Keller nach dem Tode ihres Vaters, des alten

Digitized by Google

Ludeke Keller, und Gericke vom Keller und Hermann, Ludeke, Bartholomäus und Hans vom Keller, des jungen Ludeke Söhne, und Hermann, Ludwig, Hans und Thomas des verstorbenen Hermann vom Keller Söhne, alle Bürger zu Magdeburg mit den Gütern in Benneckenbeck, welche der Familie von altersher gehören."

Und: „1486. Nov. 7. Calbe. 621.

Erzbischof Ernst belehnt die Brüder und Vettern vom Keller, nämlich Thomas vom Keller, den Sohn des verstorbenen alten Ludeke, Bartholomäus und Hans vom Keller, des verstorbenen jungen Ludeke Söhne, Ludeke vom Keller den Sohn ihres verstorbenen Bruders Ludeke, Hermann, Ludwig und Thomas vom Keller, die Söhne des verstorbenen Hermann, und Luwig vom Keller, den Sohn ihres verstorbenen Bruders Hans mit den Gütern in Benneckenbeck, welche der Familie von altersher gehören."

Zeitlich vor- und rückwärts schreitend ist nun der Ausbau leicht. Es werden diese Lehngüter jedesmal vom Erzbischof nach dem Tode eines Lehensträgers an seine überlebenden Söhne verliehen und dabei immer wieder die anderen Mitlehensträger genannt. Dasselbe tritt ein, wenn ein neuer Erzbischof zur Regierung gelangt. Durch solche Neubelehnungen ergeben sich zugleich oft Todesdaten, oder wenigstens doch Grenzen für das Leben der einzelnen Familienglieder. Als Beispiel für einen langen, nur aus den gedruckt vorliegenden magdeburgischen Urkundensammlungen zusammengetragenen Stammbaum führe ich den der ebengenannten Familie von dem Keller an:

## Von dem Keller.

unbekannter Ahnherr: zwei Söhne

| | |
|---|---|
| Hans I. † nach 1385. 1352. 1354 Bm. 1363—75 Schöppe 1385 Kämmerer | Claus ist tot 1352 \| Hans II. † kurz vor 1352 |

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| Rudolf | Hans III. | Hermann | Ludolf I., der Alte. |

Digitized by Google

A. **Rudolf**
1385. 1405 Bm.

Ludeke II., der Junge 1423. † 1451
Gemahlin Adelheid, lebt 6. III. 1457 noch als Witwe

| a | b | c | d | e |
|---|---|---|---|---|
| Ludeke III. 1446 Schöppe stirbt vor dem 7. XI. 1486 | Rulf I. † nach 1451 | Hermann II. lebt 1458 | Bartholomäus sehr reich. 1477 Schöppe lebt 1486 | Hans IV. lebt 1486 |

Ludeke IV.
1486. lebt 1495.

B. **Hans III.** lebt 1392.

Gerecke 1455. 1458 Bm. lebt 1473.

Ludeke V. 1479 Bürger in Staßfurt (?)

C. **Hermann** † vor dem 30. III. 1451

| a | b | c | d | e | f | g |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Hermann 1469 1486 1505 (?) | Klaus heiratet 1463 Gertrud, Tochter Cone Goden's; diese lebt 1499 selbständig, also wohl als Witwe. | Ludwig 1469 1505 (?) | Thomas I. 1469 1501 Schöppe | Hans V. 1469 † v. 1486 | Rulf II. 1448 früh verstorb. | Wesso |

Ludwig, Hans VI., Moritz 1486. sind 1505 noch unmündig.

D. **Ludolf (Ludeke) I.,** der Alte, von 1412—1451 neunmal Bm. † kurz vor 28. II. 1469.

| a | b | c | d |
|---|---|---|---|
| Ludeke VI. 20. VIII. 1482 | Wilhelm 20. VIII. 1482 | Thile 20. VIII. 1482 | Thomas II. 20. VIII. 1482. 16. VI. 1492. 1541 im Rat. † vor dem 1. Juni 1548, wo der Kaiser die hinterlassenen Güter einzieht. |

Unbekannter Herkunft: Joachim, dessen Güter mit denen des Thomas II. zugleich eingezogen werden.

Margarethe, lebt 1397 als Witwe des 1383 ca. kinderlos verstorbenen Hans I. Alemann.
Katharina, Frau des 1506 † Heinrich Alemann III.

Digitized by Google

Schwerer dagegen ist die Festlegung von Ahnentafeln, denn die ganze große Gruppe der Lehnsurkunden versagt hier völlig in bezug auf die Frauennamen. Die Mütter, Töchter, Gattinnen, Witwen standen stets unter Vormundschaften. Sie traten höchstens bei Zinsgeschäften und Grundstücksangelegenheiten selbständig auf, aber auch dann bezeichnete man die Verheirateten meist nur mit dem Namen ihres Mannes, viel seltener mit dem des Vaters, die Ledigen dagegen wieder nur mit diesem, sodaß häufig sogar die weiblichen Vornamen ganz unbekannt bleiben: „Ludeke Kellers Wittwe, die Beckersche, Cone Rodens Tochter." Einwandfreie Identifizierungen sind infolgedessen natürlich außerordentlich schwierig. Mehr als höchstens eine Generation rückwärts wird man daher selten die mütterlichen Ahnen feststellen können. Häufig sind auch diese Fälle nicht einmal. Die wenigen vorkommenden genügen jedoch zur Feststellung der Tatsache, daß eigentlich alle alten Familien untereinander mehr oder minder eng verwandt oder verschwägert waren. Sind sie es nicht direkt, so stellt doch die stets vorhandene Verbindung mit dem unglaublich weit verzweigten Geschlecht der Alemanns eine Verschwägerung her. Für die Familien Hogenboden, Rode, Bode, Scheyring, Rupitz, Gericke, Becker, Dodeleben und viele andere sind solche Blutsverwandtschaften mit den Alemanns in den meisten Generationen nachweisbar. Nur für die oben in allen ihren, aus den Urkundenbüchern bekannten Mitgliedern aufgeführte Familie von dem Keller finden sich erst spät und nur spärlich (meines Wissens nur zweimal) solche Zusammenhänge ersten Grades mit den Alemanns. Vielleicht ist das nur ein Zufall, veranlaßt durch eine Lücke in der Überlieferung, vielleicht bestand aber auch zeitweilig zwischen den beiden gleich reichen und gleich mächtigen Familien eine jener Rivalitäten, von denen häufig genug aus anderen Städten Nachricht erhalten blieb. Jedenfalls ist dabei beachtenswert, daß in den ersten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts der Name der Keller überwiegt, in den letzten und im sechzehnten Jahrhundert der Name der Alemann. Freilich, auch das kann auf der durchaus dem Zufall unterworfenen Erhaltung der Urkundenbestände beruhen, es kann aber auch ein Zeichen dafür sein, daß mit dem Ansehen und der Macht der Keller das Glück der Alemanns im umgekehrten Verhältnis stieg und sank. Genaueres wird sich da leider bei dem

Digitized by Google

Mangel an Dokumenten intimen Charakters, Briefen oder Tagebüchern, kaum feststellen lassen.

Diese Frage leitet jedoch schon über zu der, neben der Stammbaumrekonstruktion, wichtigsten, der an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden soll, zur Frage nach der Bedeutung der einzelnen Familien für das soziale und politische Leben innerhalb der Stadt. Hier würde das dürre Gerippe der Geschlechtertafeln mit bunter Überkleidung versehen helfen vor allem die Schöppenchronik mit ihren verschiedenen Fortsetzungen. Die dort ständig wiederkehrenden Notizen über die Bestätigung der Schöppen und die Gewohnheit, die Jahre bedeutender Ereignisse nach dem regierenden Bürgermeister zu bezeichnen, haben viele Einzelbemerkungen über die ehrenamtlichen Tätigkeiten so mancher, auch sonst aus Urkunden uns bekannter Männer überliefert. Sie gestatten uns auch oft dadurch Rückschlüsse auf das vermutliche Lebensalter vieler im übrigen nur namentlich bekannter Bürger. Bürgermeister- und Schöppenlisten sind nach der Schöppenchronik und den Gerickeschen Aufzeichnungen schon verschiedentlich veröffentlicht. Eine stattliche Sonderliste aller Alemanns, die diese beiden Ämter bekleideten, gibt Eberhard von Alemann in seiner Familiengeschichte. —

Versagen nun aber die bisher genannten Hauptquellen, die urkundlichen und die literarischen, bei der Erforschung der genealogischen Zusammenhänge, so bleibt noch immer ein letztes Hilfsmittel übrig. Zu ihm konnte bisher unsere Lokalforschung nicht greifen, da auf diesem Gebiet jegliche Vorarbeit fehlt. Die Grabsteine mit ihren oft langen und ausführlichen Inschriften sind vorzügliche, weil ganz authentische Dokumente für die Geschichte der betreffenden Familien. Hertel ist in keinem seiner Ansätze zur heimischen Familienkunde auf sie eingegangen, zumal ihn anscheinend auch immer nur die Deutungen der einzelnen Namen interessiert haben, nicht aber die Verwandtschaftsverhältnisse ihrer Träger. Hans-Dorus und Eberhard von Alemann haben die Grabsteine nur in ganz geringem Maße herangezogen. Gerade sie würden aus den etwa acht, teils nur in Kettners Abschriften, teils noch heute vorhandenen Epitaphien ihrer Vorfahren ebensoviele Berichtigungen für ihre Werke haben schöpfen können. So sind auch Eberhard v. A. wieder der hübsche Kindergrabstein des 1594 † Thomas an der Südseite der Johanniskirche (obendrein wohl das älteste erhaltene

Digitized by Google

Alemannporträt!), das Sammelepitaph an der Westwand (1584—95), das Epitaph des 1514 † Ludwig des Jüngeren an der Ostwand der Ulrichskirche (das daneben angebrachte des 1543 † älteren Ludwig IV. lokalisiert er falsch!), das bronzene Allianzwappen in der Johanniskirche (1610 ca.), endlich die bei Kettner überlieferten — sie alle sind ihm entgangen. Das ist wohl der beste Beweis für die Brauchbarkeit der Sepulkralskulpturen im Rahmen der heimischen Familienforschung, ja mehr noch für die absolute Notwendigkeit, die vorhandenen stets heranzuziehen. —

Ich lasse einige Belege dafür folgen, wie man ausgehend von einem einzigen Grabdenkmal ganze Generationen festlegen kann. Da ich mit diesen Beispielen diese nur als Anregungen gedachten Ausführungen zu beschließen gedenke, möchte ich daran anschließend noch darauf hinweisen, daß alle solche eingehenden genealogischen Untersuchungen auch wieder rückwirkend für die Kunstgeschichte unserer Stadt große Bedeutung haben können. Wie man einerseits die Grabskulpturen weder entbehren noch unberücksichtigt lassen kann, so würden andererseits vorhandene zuverlässige Geschlechtsregister, Wappen- und Hausmarkensammlungen, zu denen in den Urkundenbüchern ja Anfänge gemacht sind, der Kunstgeschichte außerordentlich gute Dienste bei der Datierung und Einreihung des erhaltenen Kunstgutes leisten. So sicher auch detaillierte, stilistische Datierungen gehen, sehr viel genauer werden selbstverständlich auf urkundliches Material gestützte sein können. Sonderlich in einer Stadt wie der unserigen, wo die vorhandenen Monumente aus älterer Zeit so spärlich sind, daß oft der Mangel an Vergleichsmaterial die stilistischen Untersuchungen in Frage stellt. —

Als Musterbeispiel für die fast erschöpfende Überlieferung mehrerer Generationsfolgen derselben Familie durch ihre Grabdenkmäler stelle ich den Stammbaum der Familie Hogenboden voran. Von den beiden hierhergehörigen Monumenten ist das eine noch erhalten; es findet sich an dem nordöstlichen Strebepfeiler der Ulrichskirche und dürfte nach seiner Verwandtschaft mit einem ihm benachbart hängenden, 1552 datierten Epitaph für Stefan Lentke ebenfalls in der Zeit um 1552 entstanden sein. Seine Inschrift lautet:

„Epitaphium meynes Vatters Dielen Hogenbodt, so gestorben anno dni. 1507, auch Annen meyner Mutter, Junge Heyne Wittekops

Digitized by Google

Tochter, so verscheiden a. 1517, auch meyner Brodern und Schwestern Moritz, Levins, Heydicken und Margarethen, auch Frantz meynes Brodern Kinder Jacob, Melcher und Annen denen Gott allen genedig sey. C. Denn ich halte es dafür das dieser Zeit Leiden der Herrlichkeit nicht werdt sey, so an uns soll offenbart werden. Roms. 8. —"

Über dem Wappen steht ein C. H. zu lesendes Monogramm = Caspar Hogenbode.

Das zweite heute nicht mehr erhaltene Epitaph war an der Johanniskirche angebracht und zeigte einen knieenden, jugendlichen Mann in ritterlicher Kleidung. Kettner p. 787 hat seine Beschreibung und die folgende Inschrift überliefert:

„Ich Anna Hagenbodin, des Bürgermeisters Hans Alemanns eheliche Hausfrau habe dieses Wappen dem Geschlechte der Hagenboden zu Ehren hauen und setzen lassen, dieweil dieser Casper Hagenbode meines Bruders Sohn der letzte dieses Geschlechtes ist u. s. f."

Die Nachrichten beider Tafeln ergeben zusammen mit den aus den Urkundenbüchern extrahierten Namen, Daten und Nachrichten diesen Stammbaum:

## Hogenboden.

Unbekannter Ahnherr, vermutlich in Lübeck: zwei Söhne, um 1400.
Heyne Salmon ihr Ohm.

Hermann, siedelt Ende XIV. s. aus Lübeck nach Magdeburg über. Erhalten sein Wappen von 1403. (U. B. II. Tafel V.) Lebt noch 1435. Seine Ehefrau Gertrud lebt noch 1464.

Tile I. † zwischen 1464 und 78 (seine zweite?) Ehefrau Margarethe lebt noch bis nach 1496.

Tile II. † 1507. Frau: Anne Wittekop † 1517.

Heydecke I. 1453—64.

a Moritz † vor 1552

b Levin † vor 1552

c Heydecke II. † vor 1552

d Frantz † vor 1552

e Margarethe † vor 1552

f Anna. Frau des Hans Alemann.

g Caspar I. setzt um 1552 die Tafel an der Ulrichskirche.

α Jacob

β Melcher

η Anne

†† vor 1552

Caspar II. † 2. Hälfte XVI. s. als letzter seines Geschlechts; 1550 war er Student in Wittenberg.

Digitized by Google

Sonstige Literatur über die Hogenboden:

Peters, Magdeburger Baudenkmäler, Abbildung des Zerbster Rathausgiebels, den Hans Schmidt 1479—81 nach dem Muster von Heydecke Hogenbodens Haus erbaute. — Ernst Schultze, Magdeburger Geschlechterwappen a. d. 16. und 17. Jahrhundert. (Gesch. Bl. 1893, p. 63 ff.) — Wappen: Guerickesche Ahnentafel. — Deneke, Die Bildhauer der Renaissance in Magdeburg, Epitaph Nr. 13; Reg. (Im Erscheinen begriffen.)

## Denhard.

Ebenfalls an der Ostwand der Ulrichskirche hängt der Grabstein eines 1547 † Valentin Denhard, von dessen Lebensumständen sonst nicht viel überliefert ist. Er dürfte ein Vorfahre des zurzeit des dreißigjährigen Krieges in Magdeburg als Syndikus amtierenden Dr. Johannes Denhard gewesen sein, durch den dieses Geschlecht über die Zerstörung der Stadt hinaus erhalten blieb. Da mir sonst nur noch zwei Mitglieder dieser Familie bekannt geworden sind, reicht in diesem Falle das vorhandene Material nicht zur zweifelsfreien Feststellung eines längeren Stammbaumes. Das ist um so mehr zu bedauern, als es sich um eine reiche und für die heimische Geschichte wichtige Familie handelt.

Valentin Denhard, geb. 1489, gest. 14. Juni 1547. — Er muß ein Führer des jungen Protestantismus in Magdeburg gewesen sein, denn Kaiser Karl V. ließ auch seine Güter 1547 mit denen der Keller zusammen einziehen. — Joachim Denhard, † 1562 als Ratsherr. Er war wohl ebenso ein Sohn des Vorigen wie der folgende Hieronymus Denhard, † kurz vorm 22. Dezember 1575; er war ein Freund des Dompredigers Siegfried Sack. Seine Frau war Anna Scheyring, Tochter des Johann II. Sch.; beider Sohn war Dr. Johannes Denhard. Da noch heute verschiedene Familien dieses Namens in Magdeburg blühen, ließe sich die eine oder andere vielleicht auf dieses alte magdeburger Geschlecht zurückführen. —

Literatur: Hoffmann I. p. 495; II. Reg. — Chronik II. p. 91. Pomarius, fol. 4. h. a. — Sack I. fol. 106a. —



Digitized by Google

## Scheyring.

Zwar nicht in direkter Nachkommenschaft bis in die lebendige Gegenwart hinein nachweisbar, aber noch heute durch ihre alte Familienstiftung vor dem Vergessenwerden bewahrt ist die Familie Scheyring (Scheuring, Ziering). Über die Stiftung berichtet ausführlich Eberhard von Alemann, er gibt zugleich einen Stammbaumentwurf dieser der seinen eng verwandten Familie. Ich drucke ihn in diesem Zusammenhang noch einmal ab; die hier neu eingefügten Namen und Bemerkungen sind mit einem * versehen. Der mir ursprünglich als erster Anhaltspunkt dienende Grabstein hängt ebenfalls an der Chorwand der Ulrichskirche und ist von Dr. Johannes II. seiner Familie, insonderheit seinem Vater Herrmann gewidmet. Dieser Dr. Johannes II., nach seinem Onkel, dem Domprediger benannt, war das bedeutendste Mitglied der Familie. Er hatte in Bologna studiert, war ein Freund Luthers, hatte mehrfach das Bürgermeisteramt seiner Vaterstadt bekleidet und starb 1555 als mecklenburgischer Kanzler. Ein glücklicher Zufall hat sein Porträt, ein Brustbild, von Lukas Cranachs Hand erhalten. Es befindet sich gegenwärtig im königlichen Museum in Brüssel, trägt Cranachs Zeichen (die geflügelte Schlange), die Jahreszahl 1529 und die Aufschrift „Johannes Scheuring Dr." Es zeigt Sch. barhäuptig in schwarzer, mit hellerem Pelz besetzter Schaube; spärliches dunkles Haar und ein ebensolcher Bart umrahmen das starkknochige Gesicht mit den kleinen, klugen Augen. Der Schnurrbart ist ausrasiert, tiefe Sprechfalten ziehen von den Nasenflügeln zu dem verkniffenen Mund mit den auffallend dünnen Lippen, sodaß der damals kaum Dreißigjährige älter erscheint als er tatsächlich war. —

## Rupitz.

Bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein zu verfolgen ist die schon im fünfzehnten Jahrhundert auftauchende Familie Rupitz. Zwar fehlen alle Hinweise auf Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den ersten Namensträgern; die Abfolge der nur vereinzelt auftretenden Namen läßt jedoch ihre Zusammengehörigkeit als sicher erkennen. Ich führe sie chronologisch hintereinander geordnet an, als einen weiteren

Digitized by Google

## Konrad Scheyring von Wendingen.

Hermann (Emeranus) I.
1486. 1508. Bm.
† 1545. Michaelistag, 84 Jahre alt.
Zwei Frauen, von deren Kindern nur der Sohn der zweiten,
Anna Rulfes, leben blieb: *)

Dr. Johannes I.
1476. † 1516.
Theologe;
Gründer der Stiftung

Dr. Johannes II., Bm., Kaiserlicher Kommissar. † 1555.
Frau: Anna Alemann.

| a | b | c | d | e | f | g | h |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Johann, Hauptmann, Stiftsherr zu St. Nicolai. † 1604 als letzter seines Namens. | Dr. Hemranus II. Mecklenburg. Rat | Thomas Kaiserlicher Rat in Prag | Margarethe Frau des Asmus Moritz<br>Anna, Frau des Joh. Martin Alemann | Katharina Frau des Heinrich Westphal<br>Johann Westphal 1631 Bürgermstr. | Anna Frau des Hieronymus Denhard † 1575.*) | Elisabeth Frau des Cyriak Eden. | Daniel Kaiserl. Rat. |

Weitere Träger des Namens: *)

28. 3. 1398. Jan Czyringk.

1490. Hans, Vetter des Dr. Johannes I., der ihm Studiengelder borgt. 1520/21 verheiratet, in Zerbst wohnhaft.

8 * Emmeranus, Hans, Jacob, Johannes. — U. B. III. Reg.

Literatur: Kettner, Chronik II. p. 36, 36. Hoffmann II, Reg.: Oppermann, Manuskript d. Stadtbibl.: Eberh. v. Alemann, p. 420.



Digitized by Google

Beweis, daß doch nicht alle alten Familien im Sturm des Jahres 1631 zugrunde gingen.

1410–19 Hans Rupitz, Kämmerer.
1422 Cone „ , Schöppe. } Schöppenchronik p. 358 ff.
1512 Heinrich „ , in Zerbst begütert. U. B. III. p. 862.
† 1554 Friedrich „ , 47 Jahre alt; Kettner, p. 275. Grabstein an der Südwand der Ulrichskirche.
† 1623 Dr. Valentin I. Rupitz, Schwiegersohn des Abtes Peter Ulner. Schmidt, Chronik von Buckau p. 20.
† 1666 Dr. Valentin II. Rupitz.
†24. IX. 1697 Dr. Valentin Caspar Rupitz. } Vulpius, p. 323.
† nach 1702 Dr. Caspar Aretinus „
Alle vier letztgenannten waren Ärzte, nach Oppermanns' Manuskript IV, Urgroßvater, Großvater, Vater, Sohn.

---

Die drei folgenden Stammbaumentwürfe sind wiederum nur aus den Urkundenbüchern entnommen. Ihre Zahl noch zu vermehren, was leicht geschehen könnte, unterlasse ich, um diesen ursprünglich nur zu einem kurzen Vortrag zusammengestellten Notizen den Charakter bloßer Anregungen zu eingehenderer Familienforschung zu wahren. —

## Wittekop.

Heyne I. Wittekop 1420—23

| A | B | | | C |
|---|---|---|---|---|
| Hans I. | Heyne II. 31. III. 1446 † vor 28. III. 1478 | | | Cone I. 1457. 1463. † wohl kurz vor 9. II. 1478. 5. X. 1478 sicher tot. |
| Heyne III. 1478 Bm. 1483 Bm. 4. IV. 1486 Ratmann | a Cone II. | b Berndt | c Heyne IV. der Junge. † um 1491. | |
| | 1. VI. 1495. | | Anna, † 1517, Frau des Tile Hogenboden II. | |

| a | b | c | d | e |
|---|---|---|---|---|
| Hans II. | Cone III. | Jürgen | Ilse | Margarethe |
| 1497 | | | 9. II. 1478. | |

Digitized by Google

## Harkstroh.

Hans I. 1405 kremermeister.
1438 Vorsteher des Elisabeth-Hospitals. (Hans II.?)

| A | | | B | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Hans II. † vor 5. Juli 1480. | | | Thile I. (?) | | |
| a | b | c | a | b | c |
| Thomas I. 21. VIII. 1467. Meister der Gewandschneider-Innung. 1494 Syndikus. 1499 Prokurator der Johanniskirche. | Heinrich I. 29. VIII. 1474 † nach 1501 \| Heinrich II. heiratet 22. X. 1508. 1512 und 1513 Ratsgesandter. | Arndt † nach 27. II. 1494 vorm 10. XII. 1501. | Erasmus | Hans III. | Thile II. 18. 11. 1501 Schöppe. |
| \| Thomas II. Altarist und Priester der St. Johanniskirche 1494. | | | 10. Dezember 1510. | | |

Hentze † vor 16. IV. 1467. Hatte einen Hof in Staßfurt,
\| wahrscheinlich ein Bruder Hans I.
Claus 21. VIII. 1467 Speisemeister am Heilig-Geist-Hospital.

## Dodeleben. (Dodelegen.)

1150. Heinrich, Friedrichs Sohn; Ministeriale.
1238—39. Burchhard.
1246. Arnold.
1295—1304. Thyle: 1293 kremermeister
1298 Siechenhaus-Provisor
Seidenkramer-Vorsteher
1299 desgl.
1304 Schöppe.
1324—31. Heyne.
1347. Cord.
1347. Hermann.
1365. Henningh, † vorm 13. X. 1365.
1428. Jacob.

Digitized by Google

Einer der obigen Ahnen.

| Hans I. 1363. | | Bartold I. 1363. † 1390. | |
|---|---|---|---|
| A<br>Bartold II.<br>† 5. IV. 1458 | B<br>Arnt I.<br>1390. 1426.<br>† vor 1446 | C<br>Jürgen<br>1390 | D<br>Cone<br>(war stumm)<br>1390 |
| a<br>Hans II. 1448.<br>† vorm 9. X. 1492.<br>Frau: Ursula. | b<br>Hermann<br>1458<br>\|<br>Arnt II.<br>1509<br>Bürgermeister. | c<br>Mette I.<br>Witwe des Casper Lose,<br>23. IV. 1446; lebt noch 1458 | d<br>Ermengarde<br>1450 |
| | | α<br>Bethemann | β<br>Hans | η<br>Arnt-Lose. |
| α<br>Hans II. | β<br>Peter | η<br>Hermann<br>(oder Heinrich) | δ<br>Thomas | ε<br>Mette II. |

leben alle 16. XII. 1493.

Digitized by Google

# Albert Wolter †.

## Nachruf.

Von Ernst Neubauer.

---

Am 26. Dezember 1910 starb in Gr. Salze einer der Senioren magdeburgischer Geschichtsforschung, der Stadtrat a. D. Ferdinand Albert Wolter, im gesegneten Alter von 98 Jahren.

Er war am 4. August 1813 als Sohn eines Lehrers in Magdeburg geboren; kurze Zeit nach seiner Geburt siedelte der Vater nach Sommersdorf über. Nach vollendetem 10. Jahre schickte der Vater ihn auf das Domgymnasium, dann studierte er in Halle und Berlin die Rechte. Da der Vater ihm aber aus finanziellen Gründen die höhere juristische Laufbahn nicht eröffnen konnte, so wurde er 1837 Supernumerar am Oberlandesgericht in Magdeburg, 1842 Aktuar ebenda und 1849 Aktuar am Kreis- und Stadtgericht. Dies Amt bekleidete er bis 1856; zwischendurch war er 1850/52 Aktuar des Gewerbegerichts. 1856 wurde er zum besoldeten Stadtrat in Burg gewählt; 2 Jahre später wurde er auch unbesoldeter Beigeordneter (2. Bürgermeister). Diese amtliche Tätigkeit hat er 28 Jahre ausgeübt. 1884 ließ er sich pensionieren und siedelte nach Gr. Salze über, um hier noch über 26 Jahre im Ruhestande zu verleben.

Wolter hat abgesehen von seiner amtlichen Tätigkeit nach 2 Richtungen hin gewirkt. Einmal hat er immer am öffentlichen Leben rege teilgenommen. 1843 gab er „Andeutungen über die Reform evangelischer Kirchengesangbücher" heraus, 1851 „Mitteilungen über das Gewerbegericht zu Magdeburg", 1869 schrieb er eine Schrift „Zur Geschichte und Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen". 1870/73 und 1876/79 vertrat er den Kreis Jerichow im Landtag und schloß sich der nationalliberalen Partei, insbesondere der Rickertschen

Digitized by Google

Gruppe an; damals (1878) entstand auch seine Schrift „Verhandlungen der preußischen Landesvertretung über den Gesetzentwurf betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst".

Der Geschichte der Heimat hat Wolter immer und besonders in der 2. Hälfte seines Lebens sein Interesse und seine Feder gewidmet. Schon 1845 erschien die 1. Auflage seiner „Geschichte der Stadt Magdeburg". 1872 und 1882/84 veröffentlichte er in unsern Geschichtsblättern verschiedene Aufsätze zur Geschichte von Burg; 1881 erschienen „Mitteilungen aus der Geschichte der Stadt Burg". Sobald er nach Gr. Salze gezogen war, beschäftigte er sich auch dort mit der Ortsgeschichte; 1885/92 brachten die Geschichtsblätter Aufsätze zur Geschichte von Gr. Salze und Schönebeck. Wolters Lieblingsbeschäftigung an seinem Lebensabend war aber die Geschichte seiner Vaterstadt. 1890 erschien in völlig veränderter Gestalt die 2. Auflage seiner „Geschichte der Stadt Magdeburg". Schon bei der 1. Auflage war es sein Ziel gewesen, im Gegensatz zu Rathmanns gelehrter und ausführlicher eine kurze, volkstümliche Darstellung zu geben; jetzt, nachdem Hoffmanns auf umfangreichen archivalischen Studien beruhende Geschichte erschienen und auch sonst eine ganze Anzahl von Einzelforschungen veröffentlicht war, hat er das Fazit dieser Forschungen gezogen und eine für jedermann lesbare und doch des Gegenstandes würdige Darstellung geschaffen. Er hatte die Genugtuung, dies Werk seiner Jugend nach 56 Jahren und im 88. Lebensjahre in 3. Auflage (1901) erscheinen zu sehen. Seine Einzelaufsätze zur Geschichte unsrer Stadt behandeln ausschließlich verfassungsrechtliche Themata, so der über die „Staatsrechtliche Stellung" (in den „Neuen Mitteilungen" Halle 1893, in 2. Aufl. Magdeburg 1895) und 2 Abhandlungen in unsern Geschichtsblättern 1898 und 1900.

Mit Wolter ist ein Mann dahin gegangen, der ein langes Leben hindurch seiner Vaterstadt in heißer Liebe Treue wahrte. Auch dem Geschichtsverein hat er von der Gründung an 45 Jahre angehört.

Digitized by Google

# Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden mit besonderer Beziehung auf Magdeburg und die benachbarte Gegend*).

Von Oberlehrer Emanuel Sorchhammer.

## I. Soziales.

Bis in die Zeit der Kreuzzüge hinein haben die Juden im ganzen unbehelligt in Deutschland gelebt, denn bis dahin waren sie nicht nur nicht unschädlich, sondern als kulturbringendes und -belebendes Element nützlich, ja notwendig[1]).

Ihre spätere, beherrschende Stellung im Großhandel des westlichen Europas haben die Juden nicht allzufrüh erlangt. Noch in der späteren römischen Kaiserzeit waren vielmehr die Syrer die mächtigsten Handelsherren, und erst, als diese vor allem durch das Vordringen des Islams ihren Einfluß vorloren hatten, traten die Juden in diesen Gegenden als Kaufleute an die Spitze[2]).

Nach Deutschland sind sie mit den Römern vom Rhein her gekommen. Zuerst, wie es heißt, in Worms ansässig, wohnten sie in Köln schon seit 321[3]). Von dort zogen sie sich die Donau entlang

*) p. 119—148 dieser Abhandlung ist auch in der Festschrift des König Wilhelms-Gymnasiums zu Magdeburg (Ostern 1911) abgedruckt.

1) Selbst Graetz, Gesch. der Juden VI p. 99, muß zugeben, daß die Juden vor den Kreuzzügen weder bedrückt noch verachtet waren.

2) Vgl. Parwân, Die Nationalität der Kaufleute im römischen Kaiserreiche. Diss. Breßlau 1909 p. 121. 123. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. der Syrer im Abendlande. Mitteilungen f. österr. Geschichtsforschung Bd. VI 1885 p. 521 ff. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 1887 p. 228 Anm. 21.

3) Samuel, Gesch. der Juden in Stadt u. Stift Essen, in den Beiträgen zur Gesch. von Stadt u. Stift Essen, hrsggb. vom historischen Verein in Essen. 26. Heft 1905 p. 60. Heman, Gesch. des jüd. Volkes seit der Zerstörung Jerusalems Stuttgart 1908 p. 318.

Digitized by Google

bis tief nach Böhmen hinein[4]). Weiter nach dem östlichen Deutschland kamen sie verhältnismäßig spät[5]). In Magdeburg z. B. finden wir ihre Spur — gewohnt haben sie hier selbstverständlich schon viel früher — im Jahre 965[6]), bald darauf in Merseburg[7]), später z. B. in Meißen, wo sie noch im 11. Jahrhundert Sklavenhandel trieben[8]).

Im 12. Jahrhundert saßen sie bereits in Halle[9]) und in Erfurt[10]); im 13. Jahrhundert begegnen wir ihnen in Nordhausen[11]) und Braunschweig[12]); in Hildesheim haben sie sicher vor 1258 gewohnt[13]); ebenso sind sie im 13. Jahrhundert nachweisbar z. B. in Goslar, Göttingen, Halberstadt, Quedlinburg, Blankenburg und Helmstedt[14]). Es ist möglich, daß sie in größerer Anzahl nach Nieder-

4) In Prag ist ein Grabstein vom Jahre 942 erhalten: Caro, Die Juden des Mittelalters in ihrer wirtschaftlichen Betätigung. Monatsschr. f. Gesch. u. Wissenschaft des Judentums. N. F. 12, 1904 p. 581.

5) Caro l. l. p. 594.

6) Hertel, U.-B. der Stadt Magdeburg, I 10.

7) Kehr, U.-B. des Hochstifts Merseburg. 20.

8) Caro l. l. p. 581. Schulte, Gesch. des mittelalterl. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Leipzig 1900. I p. 151 A. 7.

9) Zwischen 1154 u. 1192: Breßlau, Zur Gesch. der Juden in Deutschland. Hebräische Bibliographie. XII 1872 p. 121. cf. Heine, Schloß Seeburg und seine Bewohner. Zeitschr. d. Harzv. 30, 1897 p. 303. Nach Auerbach, Gesch. der israelitischen Gemeinde Halberstadt, Halberstadt 1866 p. 5 wohnen sie in Halle vielleicht schon vor 1013, doch ist dies nicht sicher bezeugt.

10) Das 1. Zeugnis ist ein Leichenstein vom Jahre 1137. Aus dem Jahre 1142 besitzen wir noch einen hebräischen Codex: Jaraczewsky, Gesch. der Juden in Erfurt. Erfurt 1868 p. 2 f. Der Erfurter Judeneid stammt aus dem Ende des 12. Jahrhunderts: Beyer, U.-B. der Stadt Erfurt, I 51.

11) Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866 p. 28 A. 3.

12) 1296 werden sie in die Stadt aufgenommen: Varges, Die Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig. Zeitschr. d. Harzv. 25, 1892 p. 317.

13) Breßlau l. l. p. 9. Sie werden 1258 bereits aus der Stadt vertrieben, fast gleichzeitig in Einbeck: Riemer, Die Juden in niedersächsischen Städten des Mittelalters. Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen, 1908 p. 4.

14) Vgl. Riemer l. l. 1907 p. 315 ff. Zu Goslar vgl. Bode, U.-B. der Stadt Goslar, II 12. Zu Halberstadt: Schmidt, U.-B. der Stadt Halberstadt I 117. Zu Blankenburg: Aronius, Regesten zur Gesch. der Juden, Berlin 1902. Nr. 532. Zu Quedlinburg: Janicke, U.-A. der Stadt Quedlinburg, I 48. — Nach Heckscher bei Auerbach l. l. p. 6 wohnten sie schon seit 1189 am Harz.

Digitized by Google

sachsen infolge von Judenhetzen kamen, die sie in Halle im Anfang des 13. Jahrhunderts erleiden mußten[15]). Jedenfalls sind sie im Norden dieses Landstrichs allgemein verbreitet seit dem 14. Jahrhundert[16]).

In der Mark Brandenburg treffen wir sie gleichfalls schon im 13. Jahrhundert[17]), in der gleichnamigen Stadt seit dem 14.[18]). Erst spät werden sie erwähnt in Naumburg a. d. S.[19]), Sangerhausen und Wiehe[20]), ferner in einzelnen Städten der Provinz Hannover[21]). Im nördlichsten Deutschland dagegen und an der Ostseeküste faßten sie erst am Ausgange des Mittelalters festen Fuß[22]).

Im frühen Mittelalter hatte man wenig Grund, sich besonders um den Juden zu kümmern, die Judenfrage existierte noch nicht. Es war ja auch noch nicht der spätere verhaßte Wucherer, sondern der reiche, angesehene, für ein Volk auf dieser Stufe durchaus unentbehrliche Handelsherr, der oft gar bei Hofe ein- und ausging und wegen seiner Sprachkenntnisse und Gewandtheit im diplomatischen Verkehr sicher nicht allein von Karl dem Großen zu wichtigen Gesandtschaften herangezogen wurde[23]). Und auch in der Folgezeit wahrte sich der Jude zunächst diese geachtete Stellung: judeus ist in den damaligen Urkunden oft identisch mit mercator[24]), ein Zeichen dafür, daß es mehr jüdische als christliche Kaufleute in Deutschland gab. Es waren die Zeiten, in denen man den Juden zuliebe den Markttag vom

15) 1206: Riemer l. l. 1907 p. 313, der jedoch unrichtig von Verfolgungen auch in Magdeburg spricht.

16) Riemer 1907 p. 314.

17) In Beelitz 1247: Ackermann, Gesch. der Juden in Brandenburg, Berlin 1906 p. 3 f.

18) Ackermann l. l. p. 14.

19) 1348: v. Heister, Die Juden zu Naumburg a. d. S. Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge XIII 1866 p. 88.

20) Schmidt, Gesch. der Stadt Sangerhausen. Sangerhausen 1906 p. 870.

21) Riemer 1907 p. 314 ff.

22) Neumann, Gesch. des Wuchers in Deutschland bis 1654. Halle 1865 p. 304.

23) 797 befindet sich der Jude Isaak in der Gesandtschaft an Harun al Raschid: Heman p. 318. cf. Caro p. 578.

24) U.-B. Magdeburg I 10 (965): judei vel ceteri ibi manentes negotiatores. I 13 (973): negotiatores vel iudaei; ebenso I 16 (979). Vgl. U.-B. Hochstift Merseburg 20 (980).

Digitized by Google

Sabbath verlegte[25]), und es ist auch kein Zufall, daß die ältesten jüdischen Ansiedlungen fast stets im Mittelpunkte der Stadt lagen, dort, wo sich Handel und Verkehr abspielte.

Daß aber während des ganzen ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung trotz vereinzelter Ausnahmen — schon unter den Merowingern finden sich Bestimmungen, die die Juden im bürgerlichen Leben beschränkten — doch so gut wie nichts von dem später so unwiderstehlich emporlodernden Volkshaß gegen die Juden in Deutschland zu merken ist, gibt uns einen Fingerzeig, daß es verkehrt sein muß, als Grundursache dieses Hasses das religiöse Moment in den Vordergrund zu schieben.

Allerdings hat die Kirche von den frühesten Zeiten an niemals aufgehört, gegen die Juden, die sie ganz auszurotten freilich verbot, zu eifern, sodaß noch 1617 die Geistlichkeit an der Vertreibung der Juden aus Barby schuld war[26]), aber sie konnte doch erst dann den gewünschten Erfolg haben, als sie, auf der Höhe der Macht stehend, in ihren Bestrebungen der bereits vorhandenen Abneigung des Volkes gegen die Juden entgegenkam. Diese Abneigung aber entsprang ganz anderen als religiösen Beweggründen.

Der Jude war, wie gesagt, für das Gedeihen des Handels in Deutschland zunächst notwendig. Als aber der Deutsche so weit gekommen war, daß er seine Handelsgeschäfte selbst abwickeln konnte, da erwachte natürlich der gegenseitige Konkurrenzneid, der sich nun um so mehr verstärken mußte, als man gelernt hatte, im Juden nicht allein den oft glücklicheren Nebenbuhler, sondern auch den fremden, anderer Rasse angehörenden Menschen zu sehen und zu hassen[27]). Nur unter dem Gesichtspunkte eines gewaltigen Kampfes um die

25) In Lyon 820: Henne am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes I² 1892 p. 133.

26) Pastor Rolevincus aus Magdeburg schrieb damals einen Artikel des Inhalts, daß keine christliche Obrigkeit Juden dulden solle. Ihm folgten die übrigen Geistlichen. Hertel, Einige Nachrichten über die St. Johanniskirche in Barby. Geschichtsblätter für Stadt u. Land Magdeburg 22, 1887 p. 321.

27) Vgl. die Charakteristik im U.-B. Magdeburg II 608 p. 633 (a. 1451): dat gij en destebat kennen, he heft en lang antlat mit eyner langen nesen und is also en jode geschapen unde spricket ok also. Vgl. U.-B. Goslar III 1027, a. 1335: soror pallidi Jordani judei; ihr bleicher Teint fiel den Deutschen auf.

Digitized by Google

Vorherrschaft im Handel können wir die unauslöschliche Feindschaft zwischen Juden und Deutschen verstehen[28]). Es ist doch auffallend, daß in Polen z. B. der Jude seine alte Rolle noch lange gespielt und sich großen Einfluß bewahrt hat; hier fehlte eben zwischen dem Adel und dem Bauern der rührige Bürgerstand, der ihm seine Macht streitig machen konnte[29]).

Wie sich bei allen Völkern die heftigsten Kämpfe gegen eine stammfremde, ihnen übermittelte Kultur entwickeln, sobald sie selbst deren Höhe erklommen haben[30]), so ist eben auch bei den Deutschen der letzte Grund des Hasses gegen die Juden einzig und allein in dem sich entspinnenden Kampfe gegen die Konkurrenz zu sehen. Dies ist zu betonen, weil man noch oft genug die entgegengesetzte Ansicht zu lesen bekommt, die als Ursache dieses Gegensatzes nicht die wirtschaftliche, sondern die ideelle annimmt[31]). Demgegenüber hebt z. B. Hoeniger[32]) ganz richtig hervor, daß solche Gegensätze „überhaupt erst im Gefolge anderweiter äußerer Momente und Interessengegensätze lebendig werden", und andere Historiker führen mit Recht die ersten Judenverfolgungen direkt auf das Aufblühen des deutschen Handels etwa im 12. Jahrhundert zurück[33]).

Faßt man die Sache so auf, dann wird man endlich wohl nicht mehr in dem Deutschen des Mittelalters den guten, biederen, aber etwas einfältigen Menschen sehen, der sich von dem schlaueren Juden über das Ohr hauen läßt. Der Streit mußte entflammen, es war unmöglich, daß jüdische und christliche Kaufleute friedlich nebeneinander ihren Geschäften nachgingen, und da die letzteren die größere äußere Macht hatten, so mußten erstere doch mit der Zeit unterliegen.

---

28) Nicht aber nur im nationalen und Rassenunterschied, wie Heman p. 319 meint.

29) Heman p. 360.

30) Vgl. Roscher, Die Juden im Mittelalter, in: Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkt, 1878, Band II p. 333. 341.

31) Wie Caro, p. 601.

32) Hoeniger, Zur Gesch. der Juden im früheren Mittelalter; in Geigers Zeitschr. für die Gesch. der Juden in Deutschland. I. 1887 p. 94.

33) S. u. a. Schulte l. l. p. 152. Beyer-Biereye, Gesch. der Stadt Erfurt. Erfurt 1909 p. 192. Dieser legt aber doch zu starkes Gewicht auf die „instinktartige Abneigung" zwischen dem semitischen und germanischen Wesen, obwohl eine solche nicht zu leugnen ist.

Digitized by Google

Natürlich spielten auch andere Momente dabei hinein, und nicht zuletzt war es der etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts als drückend und gefährlich empfundene Judenwucher, der Haß erzeugte[34]). Dazu gesellte sich — von einem wirklich bewußt nationalen Gegensatz hören wir im Mittelalter fast gar nichts[35]) — der durch die Kirche hervorgerufene, von Hause aus unwirksame und künstliche religiöse Fanatismus, der sich natürlich besonders z. Z. der Kreuzzüge gegen die Juden entladen mußte.

Während frühere Judenverfolgungen, wie etwa die in Mainz vom Jahre 1012[36]), ganz lokalen Charakter trugen, kennzeichnete nun der Judenmord des ersten Kreuzzuges geradezu den Weg der Kreuzfahrer[37]), aber auch nur diesen; andere Gegenden, so die uns interessierenden, blieben ruhig, denn die bei Aronius[38]) erwähnten Verfolgungen sind anscheinend später konstruiert. Die Fürsten aber und vielfach auch die Bürger traten damals noch für die Verfolgten ein und suchten sie zu schützen[39]).

Viel schlimmer wurde es, als 1147[40]) der Papst geschickt und mit großer Menschenkenntnis erklärte, daß alle Teilnehmer am Zuge ihrer Judenschulden los und ledig sein sollten[41]), und sogar riet, die

34) Vgl. Hoeniger l. l. p. 83. 97.

35) Hoeniger p. 94. — Erst der 1516 gestorbene Abt Tritheim eifert dagegen, daß ein „fremdes, eingedrungenes Volk" über das deutsche herrschen solle, nicht „durch größere Kraft, Mut und Tugend, sondern durch Geld". Liebe, Das Judentum. Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, hrsggb. v. Steinhausen. XI p. 32.

36) Graetz V p. 408.

37) So wurden die Juden in Mainz, Worms u. Köln fast gänzlich ausgerottet: Vgl. u. a. Caro p. 586.

38) Regesten 201.

39) Stobbe p. 183. — Heinrich IV. erlaubte 1097 den gewaltsam getauften Juden, „dat se wedder de jodischeit an grepen", wieder Juden werden durften: Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Janicke, Magdeburg. Leipzig 1869 p. 105. Heineccius, Antiquitates Goslarienses. 1707 p. 104; s. auch Hoeniger p. 136 ff.

40) Vgl. das Verzeichnis der Opfer bei Saalfeld, das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches. Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschland. Berlin 1898 p. 119 f.

41) Dasselbe Gebot erging auch später noch im Erzstift Magdeburg: 1199; vgl. Aronius Reg. 347. Danach sollten die Juden mit Gewalt gezwungen werden, die Zinsen zu erlassen. Bis dies geschehen ist, sollen Christen keinen Verkehr im Handel und Leben mit Juden haben.

Digitized by Google

Juden zwar nicht zu töten, wohl aber ihres ganzen Vermögens zu berauben[42]).

Dieser verlockende Aufruf von seiten der Kirche nun hätte wohl viele jüdische Kapitalisten um ihr Geld gebracht, wäre aber doch nicht imstande gewesen, allein den großen Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Juden herbeizuführen, der etwa in dieser Zeit einsetzt[43]).

In einem Briefe Peters von Cluny 1146[44]) lesen wir, daß die Juden damals vor allem von der Hehlerei und dem Ankauf gestohlenen Gutes, auch Kirchengutes, lebten[45]), und wenn diese Anklage auch allzu einseitig ist, so sehen wir doch das eine daraus: die Juden waren nicht mehr die Kaufleute κατ' ἐξοχήν, der Deutsche hatte sich als ein zu gelehriger Schüler erwiesen und seinen Nebenbuhler aus dieser Position verdrängt, um sich an seine Stelle zu setzen. Ausgeschlossen also aus ihrem bisherigen Unterhalt, dem Großhandel, mußten die Juden sich jetzt einem anderen Gewerbe zuwenden, und da sie im Besitze sehr großer Kapitalien waren und die früheren, umfangreichen Geldgeschäfte der Klöster, die nicht selten in Wucher ausgeartet waren, jetzt von der Kirche nachdrücklich geahndet wurden, so war nichts natürlicher, als daß die Juden in diese Lücke, die das deutsche Volk noch nicht auszufüllen vermochte, traten — sie wurden die Bankiers der Deutschen, und wie früher judeus und mercator, so wurde jetzt Jude und Geldleiher identisch[46]), und damit haben sie sich zunächst wiederum als sehr nützlich bewiesen[47]).

Nun beschuldigt man oft das deutsche Volk und, da es in anderen Ländern nicht anders stand, alle übrigen Kulturvölker, unter denen Juden lebten, es hätte diese in jenen Erwerbszweig hineingezwungen und ihnen jede Möglichkeit genommen, auf andere Weise ihr Leben zu fristen.

Dagegegen ist aber zu sagen, daß die Juden in der langen Zeit ihres Aufenthalts in Deutschland bis zur Zeit der ersten Ver-

42) Stobbe p. 184.

43) Hoeniger p. 67.

44) Bei Stobbe p. 280 A. 176.

45) Vgl. Liebe p. 19.

46) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I p. 849. Caro p. 592. Heman p. 338.

47) Neumann l. l. p. 292.

Digitized by Google

folgungen doch Gelegenheit zu anderer Beschäftigung hätten finden können. Sie besaßen ja z. B. Land genug, um Ackerbau zu treiben, und sind doch niemals im Mittelalter Bauern geworden, sondern haben versucht, mit diesem Besitze kaufmännisch und möglichst rentabel zu wirtschaften. Ebensowenig sind sie hier je Handwerker gewesen[48]), wenn man absehen will von ihren Druckereien, in denen sie ihre Gesetzbücher und sonstigen Schriften herstellen ließen[49]).

Jetzt freilich war es dazu zu spät, da die deutschen Zünfte und Gilden ihre Aufnahme ablehnten. Der wohlgemeinte Vorschlag also von christlicher Seite her, der im 15. Jahrhundert gemacht wurde, die Juden zur Beschäftigung mit Handwerk und Ackerbau heranzuziehen, um so ihren Wucher zu paralysieren[50]), hatte keinen Sinn. Auch wären die Juden des 12./13. Jahrhunderts wohl schwerlich auf ihn eingegangen, denn für Handel und allerlei Geldgeschäfte sind sie von jeher vorzüglich befähigt gewesen[51]), und diese Veranlagung mußte für sie im Verein mit ihrer großen Geschäftskenntnis um so angenehmer und nutzbringender werden, als sich für dieselbe mit dem Übergang aus der Natural- in die Geldwirtschaft ein viel reicheres Feld der Betätigung bot.

Der Punkt, der beim zweiten Kreuzzuge verhältnismäßig leise nur anklingt, tritt seit dem 13. Jahrhundert immer schärfer hervor: Nicht der Geldhandel als solcher, sondern der von den Juden mit größtem Geschick betriebene Wucher ist es, der den beinahe erloschenen Haß wieder erweckt und im Verein mit diesem den Vorwand zu immer neuen Verfolgungen abgibt; das ganze Mittelalter hindurch hören wir nun die nie verstummenden Klagen über den unerträglichen Wucher

---

48) Caro p. 587. Doch geht er zu weit, wenn er meint, die Juden hätten viel Ackerbau getrieben; ebenso Berliner, Aus dem inneren Leben der deutschen Juden im Mittelalter. Berlin 1871 p. 43. Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882 p. 109.

49) Z. B. noch 1695 in Dessau (Wäschke, Gesch. der Stadt Dessau. Dessau 1901 p. 94); im Anfang des 18. Jahrhunderts in Jeßnitz (Siebigk, Das Herzogtum Anhalt. Dessau 1867 p. 288).

50) Liebe p. 32.

51) S. Stobbe p. 234 A. 95. — Schon lange vor dem Exil gab es jüdische Bankhäuser in Mesopotamien: Liebe l. l.

Digitized by Google

der Juden, der ihnen Klöster, Städte, geistliche und weltliche Fürsten, fast das ganze Volk in die Hand gab. Jetzt tritt der ganze Haß des Volkes hervor in dem Ausschluß der Juden von jedem ehrlichen Gewerbe und von der Gesellschaft, in der grausamen Verhöhnung, die sie bald auf gleiche Stufe stellt mit Heuchlern, Vagabunden, Quacksalbern und Leuten ähnlichen Schlages[52]). Das Volk übernimmt nun die Rolle der Kreuzfahrer und erregt Verfolgungen, die sich über das ganze deutsche Land erstreckten, anfangend im Westen, in den reichen, judenbevölkerten Rheingegenden, von dort sich sturmschnell ausbreitend — die Not, der Trieb der Selbsterhaltung ist der Ansporn dazu, nicht mehr nur, wie früher, Geschäftsneid[53]).

Natürlich fehlte die Kehrseite nicht. Hatte das Volk sich erst einmal in diese Anschauungen eingelebt, dann konnte es nicht mehr lange dauern, bis der Jude gewissermaßen für vogelfrei erklärt wurde. Man zögerte dann in Zeiten wirtschaftlicher Krisis, besonders in Hungersnöten[54]), oder in Zeiten religiöser Erregung, wie in den Hussitenkriegen[55]), nicht lange, bis man das Judenquartier stürmte und ausraubte, und weder Fürsten noch Städte noch die Geistlichkeit scheute sich, eine Judenhetze sogar künstlich ins Leben zu rufen, um sich in den Besitz der Pfänder, Schuldbriefe und Kapitalien der Juden zu setzen. Zwar suchten die Kaiser, auch wohl die einzelnen Landesherren, die Juden zu schützen, weil sie darin einen Vorteil für sich

52) Noch 1680 wird bei nahender Pest in Magdeburg Juden, Zigeunern und Gesindel der Eintritt in die Stadt verwehrt: Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg; neu bearbeitet von Hertel und Hülße. Magdeburg 1885 II p. 304. Allerdings befanden sich noch im 18. Jahrhundert viele Juden in Räuberbanden: Henne am Rhyn II p. 384. Interessant ist auch § 9 der 1681 in Nordhausen erlassenen Pestordnung (Förstemann, Die letzte orientalische Pest in Nordhausen, 1681—83. Zeitschr. d. Harzv. 22 (1889) p. 333 f): „Landstreicher, Vaganten, Zigeuner, starke und unverschämte Bettler, abgedankte Soldaten, verdorbene Kesselträger, leichtsinnige Tabulet- und Schachtelkrämer, Scherenschleifer, Hechelmänner .... und sonderlich Juden, sie mögen Pässe haben oder nicht, werden abgewiesen, denn wollte man einen Eid von ihnen fordern, so möchte wohl ein Meineid geschworen werden."

53) S. auch Schulte I p. 152 f.

54) So schreibt der Breslauer Rat 1349 an Karl IV.: Judei timent sibi propter famem communem. Stobbe A. 181 p. 284.

55) Graetz VIII p. 142.

Digitized by Google

sahen[56]), aber auch sie konnten nicht viel helfen, und besonders, wenn das kaiserliche Ansehen gesunken war, loderte der Haß des Volkes in blutigen Aufständen empor.

Hand in Hand damit geht wieder die feindselige Stellung der Kirche. Besonders Innocenz III. wies hier mit seiner constitutio Judaeorum vom Jahre 1199[57]) und den bekannten Beschlüssen von 1215[58]) den Weg, und auch nach ihm befolgten die Päpste mit geringen Ausnahmen die gleiche Politik. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts traten dann auch die Mönchsorden, besonders die Bettelorden, hervor[59]).

Drückender fast noch als die in Deutschland doch nie in vollem Umfange durchgeführten und daher immer wieder eingeschärften Maßnahmen der Päpste lastete der Aberglaube des Volkes — und zwar nicht nur in Deutschland — auf den Juden, der sich nun neben der religiösen und sozialen Leidenschaft bemerkbar macht.

In Frankreich wurde — bezeichnend genug damals, als man sich zum ersten Kreuzzuge gegen die Mauren rüstete, etwa 1065 — der Verdacht laut, die Juden hätten einen Christenknaben gekreuzigt und ins Wasser geworfen[60]). In Spanien wurde z. B. des Papstes Nikolaus III. (1277—80) derjenige Jude mit dem Tode bestraft, der am Karfreitag ein lebendes Kind oder auch nur eine Wachsfigur kreuzigte[61]). Am Rhein sollten die Juden etwa 1287 einen gewissen Gude Werner gekreuzigt haben[62]), in Magdeburg wurde — wir kommen noch darauf zurück — 1301 das Judendorf geplündert, weil die Juden nach der Aussage einer christlichen Magd ein Christusbild gekreuzigt hatten[63]).

---

56) Dies hat als den eigentlichen Grund schon Voigt, Gesch. des Stiftes Quedlinburg, Leipzig 1785 II p. 200 erkannt. Vgl. Heman p. 334.

57) Graetz VII p. 8 f.

58) Stobbe p. 170.

59) Riemer l. l. 1908 p. 3.

60) Heman p. 258 f.

61) Heman p. 194.

62) Magdeb. Schöppenchronik p. 170. Andere Beispiele bei Riemer 1908 p. 11. 17 ff.; Stobbe 184 ff., auch z. B. p. 77. Dasselbe in Prag 1283: Krantz, Wandalia. Hanau 1619 VII 40 p. 169.

63) v. Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, Magdeburg 1886 III Nr. 1118.

Digitized by Google

Bald hieß es, die Juden zapften lebenden Christenkindern das Blut ab, um es beim Passahfest zu trinken oder irgendwie zu rituellen Zwecken zu gebrauchen[64]), und diese Anklage ertönte von da ab ununterbrochen[65]).

So sollten die Juden 1303 aus dem getrockneten Blute eines Christenkindes ein Mittel bereitet haben, das sie unverwundbar machte[66]); 1381 sollen sie wegen der Marterung eines Kindes aus Quedlinburg vertrieben sein[67]); Auerbach berichtet, nach dem plötzlichen Tode eines Knaben in Halberstadt habe sich das Gerücht verbreitet, die Juden hätten ihm das Blut aus dem Leibe gepreßt; obschon ihre Unschuld durch eine Kommission festgestellt worden, sei doch verordnet, daß, wenn ein Kind verschwände, das ein Jude an sich gelockt oder beschenkt hätte, dieser als der Mörder zu betrachten sei[68]). In Quedlinburg wurde 1477 ein Bürger gefoltert, um aus ihm das Bekenntnis herauszulocken, ein Jude hätte ihn gebeten, ihm ein lebendes Kind zu bringen[69]). Auch hier ergab sich die Unschuld des Juden. Der 1514 hingerichtete Pfefferkorn, ein getaufter Jude, bekannte[70]) — natürlich auf der Folter —, er habe zwei Kinder gestohlen, das eine an die Juden verkauft und getötet, das andere aber wieder fortgeschickt, da er es seiner roten Haare wegen nicht habe brauchen können. Auch habe er Brunnen vergiftet und Hostien gestohlen und zerstochen.

---

64) So 1171 (Stobbe p. 184); Krantz l. l. X 18 p. 235; auch in England: Heman p. 279.

65) Stobbe p. 185 ff.; A. 177 p. 280. — Graetz VI p. 271; VII p. 109 f.; 1475 ertrank in Trient ein dreijähriges Kind Simon; die Leiche war aber unglücklicherweise beim Hause eines Juden im Flusse festgehalten worden, was genügte. Graetz VIII 269 ff. Diese Geschichte erregte das Volk ungemein und wird sehr häufig in Chroniken erwähnt, z. B. im Stolbergischen Ratsjahrbuch zweimal. (Jacobs, das Stolbergische Ratsjahrbuch, Zeitschr. d. Harzv. 17 [1884] p. 168 f.).

66) Gerhardt, Gesch. der Stadt Weißenfels a. S. Weißenfels 1907 p. 60.

67) Fritsch, Gesch. des vormaligen Reichsstifts und der Stadt Quedlinburg. Quedlinburg 1828 I p. 174 A. 2.

68) p. 12.

69) U.-B. Quedlinburg I 532.

70) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreyses. Halle 1749 II p. 513.



Digitized by Google

Nun mag es ja vorgekommen sein, daß ein Christusbild von gereizten Juden gekreuzigt, oder daß ein Kind getötet wurde[71]); aber die Beschuldigung, Kinder getötet zu haben, um ihr Blut in der angegebenen Weise zu verwenden, klingt doch einigermaßen absurd. Doch nichts half, auch das nicht, daß sich — als erster unter den Päpsten — Innocenz IV. 1247 ins Mittel legte[72]), und daß eine durch Friedrich II. eingesetzte Gelehrtenkommission aussprach, sie habe nichts Genaueres erfahren können[73]) — immer wieder, noch heutigentags, tauchen die alten Vorwürfe auf[74]).

Endlich die Anklage der Hostienschändung, die, zwar lange nicht so ungeheuerlich wie die Blutbeschuldigung, den Juden doch großes Leid gebracht hat[75]). Am bekanntesten ist der Hostienschändungsprozeß in der Mark Brandenburg 1510[76]), von dem noch heute einige im Dom zu Brandenburg aufbewahrte Messer zeugen sollen. Es war Melanchthon, der 1539 in Frankfurt a. M. in einer Versammlung protestantischer Stände die Unschuld der Juden bewies[77]). Daß in solchen Fällen oft egoistische und erpresserische Motive seitens der Christen mitgespielt haben, zeigt schon der Ausspruch Herzog Albrechts

---

71) In Goslar ließ man den Vater, der sein Kind an einen Juden verkaufte, op epn rath setten: Göschen, die Goslarischen Statuten, Berlin 1840 p. 281. Korner, Chronika novella, ed. Schwalm, Göttgen 1895 p. 65, erzählt, daß 1366 in Goslar ein Knabe an die Juden verkauft und von ihnen getötet wurde.

72) Graetz VII p. 126. Heman p. 337; in einer später durch Rudolf von Habsburg bestätigten Bulle.

73) Auch Ottokar von Böhmen verbot 1254 und 1268 alle sich auf diesen Aberglauben stützenden Anklagen: Stobbe p. 185.

74) Im 18. Jahrhundert: Heman p. 470. — 1840 erhoben (Heman p. 505) die Mönche in Damaskus, als einer der ihren verschwunden war, dieselbe Anklage und ließen die Juden unter entsetzlichen Martern nach dem Verbleib der angeblichen Blutflasche fragen, bis schließlich die öffentliche Meinung und die Diplomatie Europas einschritt.

75) Z. B. in Sternberg; 1519 in Regensburg: Liebe p. 33. In Beelitz in der Mark Brandenburg schon 1243: Breßlau l. l. p. 11; 1298 in Röttingen a. T.: Maisch, Charakterbilder aus der deutschen Kulturgeschichte, Nürnberg 1901 p. 369.

76) Ackermann l. l. p. 36; vgl. Ackermann, Der märkische Hostienschändungsprozeß 1510, in Monatsschr. f. Gesch. u. Wissenschaft des Judentums N. F. 13. 1905 p. 167 ff. 286 ff.

77) Ackermann, Juden in Brandenburg, p. 55.

Digitized by Google

von Österreich 1338[78]): im Passauer Bistum seien die Juden unter dem Vorwand der Hostienschändung ausgeraubt, und zwar hätten sehr wahrscheinlich Priester blutbefleckte Hostien in der Nähe der Judenwohnungen niedergelegt, um das Volk aufzustacheln.

Das ganze Gebäude wird gekrönt durch die Behauptung, die Juden vergifteten Brunnen und führten dadurch die Pest herbei. In Wirklichkeit sollen 1321 in Frankreich schlecht behandelte Aussätzige aus Rachsucht Gift in die Brunnen geworfen und als Täter Juden angegeben haben[79]) — genau wird man die Sache nie mehr ergründen. Jedenfalls aber wurde den Juden dieser Vorwurf schon 1319 in Franken gemacht[80]) und in den schlimmsten Pestjahren, 1348—50, vom Pöbel gierig aufgegriffen. Wieder raste ein Verfolgungssturm durch die christlichen Länder, und ungezählt sind die Opfer, die dieser größten, allgemeinsten Verfolgung gefallen sind[81]).

Papst Clemens VI. und Kaiser Karl IV. suchten die Juden zu schützen und ermahnten auch die Geistlichen dazu, doch vergeblich[82]). Natürlich wurden auf der Folter zahlreiche Geständnisse der Juden erpreßt. Man hatte sich daran gewöhnt, sie für alles Unglück verantwortlich zu machen, selbst für den Ansturm der Mongolen 1240[83]) und das Auftreten der Syphilis etwa 1495[84]).

Wieder also bildet die Grundlage nicht der religiöse, sondern der soziale Haß, der vielleicht noch durch die Beobachtung genährt wurde, daß die Juden der Pest weniger leicht erlagen als die Deutschen, was kein Wunder ist, da jene, auf eine ältere und höhere Kultur zurückblickend, über manche, den Abendländern verborgene ärztliche Kenntnisse verfügten, auch wohl rationeller und vor allem reinlicher lebten[85]).

---

78) Stobbe p. 188.

79) Heman p. 271.

80) Stobbe p. 188.

81) Aus solchen Zeiten stammen Namen wie Detmer Jodenschinder. (Vgl. Doebner, U.-B. Hildesheim, II 472.)

82) Graetz VII p. 388. Heman p. 340.

83) Auerbach p. 7. Vgl. Breßlau, Juden und Mongolen 1241, in der Zeitschr. für Gesch. der Juden in Deutschland, hrsggb. von Geiger, I 1887 p. 99 ff.

84) Steinhausen, Gesch. der deutschen Kultur, 1904 p. 407.

85) Henne I p. 402. Berliner p. 21.



Digitized by Google

Diesen furchtbaren Jahren folgten noch viele ähnliche. Der oft eingedämmte Haß des Volkes gegen das fremde, nicht selten von der Obrigkeit geschützte Element, die Empörung über den unerträglichen Wucherdruck, der sich bald noch schärfer gegen die Juden wendende Einfluß der Kirche[86]) — alles dies ließ sie nicht zur Ruhe kommen.

Und wieder hatte das deutsche Volk von ihnen gelernt: jetzt wurden die Juden überflüssig als Vermittler des Geldverkehrs, wenn man auch gerne noch in Geldverlegenheit ihre Hilfe in Anspruch nahm, und als notwendige Folge sehen wir, wie die Juden allmählich ihren maßgebenden Einfluß auf dieser ihrer bisherigen Domäne verloren. Wir kommen jetzt in die Zeit der Fugger, denen sich so viele Bankinstitute und mächtige Handelshäuser in ganz Deutschland an die Seite stellen lassen. So erklärt es sich, daß man 1498 in Nürnberg gleichzeitig mit der Vertreibung der Juden die erste städtische Wechselbank errichtete[87]).

Hatten sich die Juden im 12. Jahrhundert etwa das Handelsmonopol entreißen lassen, so sanken sie nun zu Pfandbeleihern, Trödlern und Hausierern herab, immer noch von den christlichen Kaufleuten aus Furcht vor Konkurrenz verfolgt[88]).

In gleicher Weise verschlechtert sich ihre Stellung in der Gesellschaft. Jetzt sind sie wirklich Knechte geworden, nicht in dem alten, durchaus nicht entwürdigenden Sinne Kammerknechte des Kaisers. Solange sie sich ruhig verhielten, duldete man sie. Aber sie wohnten längst nicht mehr im Zentrum des Verkehrs; verborgen in dunklen Gassen, eingeengt durch allerhand kleinliche Vorschriften, fristeten sie — Ausnahmen gab es natürlich auch hier — ein unruhiges, angst-

---

86) Man denke an Papst Nicolaus V., 1447/55, der Nicolaus von Cusa und den Franziskaner Capistrano, die „Geißel der Hebräer", auf die Juden in Deutschland losließ. Graetz VIII p. 203 ff. U.-B. Magdeburg II 618. Vgl. auch Heman p. 405 ff. 1505 werden Juden und Ketzer auf eine Stufe gestellt: U.-B. Magdeburg III 1321.

87) Liebe p. 34. Vgl. Neumann p. 397 ff.

88) Noch 1803 war ihre Lage im großen ganzen dieselbe: in Goslar war es ihnen verboten, Handel und Gewerbe zu treiben. Daher lebten sie vom Handel mit alten Sachen und vom Geldwechseln. Vgl. den offiziellen Bericht Dohms bei Doebner, Statistische Nachrichten über den Zustand Goslars 1802/3 in Zeitschr. d. Harzv. 33 (1900) p. 438.

Digitized by Google

erfülltes Dasein. Waren sie früher geradezu ein integrierendes Glied der städtischen Bevölkerung gewesen, sodaß es fast keine Stadt ohne Juden gegeben hatte, so schloß man jetzt kurzfristige Aufenthaltsverträge mit ihnen ab, deren Erneuerung immer wieder unter pekuniären Opfern nachgesucht werden mußte. Wir lesen noch 1589 in den Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt[89]): „Die von Rossing haben von langen Jahren etliche Häuser voll Juden um großen Tributs willen hier (in Berssel bei Halberstadt) wohnen, die mit ihrer Judenschinderei den umliegenden Städten und Dörfern viel Schaden tun. Dieweil es ein sonderbares Ungeziefer und ein solch Volk, das unter Christen billig nicht zu leiden ist; soll es dem Bischof berichtet werden." Das kennzeichnet die Sachlage: um des großen Tributs willen wurden sie von ihren Herren geduldet[90]), denen sie genehm waren als Leute, von denen man jederzeit Geld entleihen, auch wohl abzapfen konnte, von denen man trotz allem auch Geschenke anzunehmen geruhte; oft genug wurden sie gehalten gegen den Willen der Untertanen, die unter ihrem Wucher litten.

Aus diesem Grunde wurden fremde Juden z. B. in Stendal schon 1297 nur dann aufgenommen, wenn sie im Besitz von mindestens 10 Mark waren[91]). Von Zeit zu Zeit konnte man sie aber immer noch besonders brandschatzen, indem man sie einfach verjagte, sich in den Besitz ihres Vermögens setzte und sie dann, meist bald darauf gegen hohes Entgelt wieder aufnahm[92]). Besonders schlimm verfuhr man natürlich mit den unvermögenden Juden.

---

89) Nebe, Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt 1564 und 1589. Halle 1880 p. 94.

90) Berthold von Regensburg nennt sie zwar „stinkend", schützt sie aber doch ihres Geldes wegen: Steinhausen p. 325. Vgl. auch Korner l. l. p. 419: 1419 vertreibt der Erzb. v. Trier alle Juden magis eorum exhorrens malicias, quibus suam dyocesim macularent, quam ponderans lucrum vel commodum, quod ex eis habere potuisset.

91) Ackermann, Brandenburg, p. 4; heute sind es 800—1000 Mk.: Liebe p. 17.

92) Am bekanntesten ist die Verordnung Wenzels vom Jahre 1390, nach der alle Schuldforderungen von Juden an Christen ungültig sein sollten (Heman p. 347). So erging es den Juden noch unendlich oft. Vielfach mußten die Christen aber ihre Schulden trotz der Verweisung der Juden bezahlen, jedoch nicht an ihre Gläubiger, sondern an ihre Landesherren.

Digitized by Google

So war der eigentliche Kampf gegen den Ausgang des 15. Jahrhunderts zu ungunsten der Juden im großen ganzen entschieden. Wenn auch die Leidenschaften noch oft genug ihr zügelloses Spiel getrieben haben, so wurden die eigentlichen Verfolgungen doch seltener, und vor allem — und das bedeutet doch auch einen großen sittlichen Fortschritt im Leben der deutschen Nation —: es treten uns öfters Fälle entgegen, in denen die Obrigkeit, die sich der Juden entledigen will, einen regelrechten Vertrag mit ihnen abschließt, ihre liegenden Güter abschätzt, deren Wert an die Besitzer bezahlt und diese selbst mit Hab und Gut ihres Weges ziehen läßt[93]), bis sie vielleicht von einer anderen Gemeinde aufgenommen werden, die sich ein gutes Geschäft davon verspricht[94]). Erst eine viel spätere Zeit und der Einfluß freier denkender Fürsten wie Josephs II., Friedrichs des Großen, besonders auch Napoleons, haben ihnen wieder Rechte zuerkannt[95]).

Die Geschichte dieser Verfolgungen ist ein düsteres Blatt in der Geschichte des deutschen Volkes, das man aber trotzdem nicht zu hart anklagen oder gar verurteilen darf. Es war eben ein Kampf um die Existenz, um Sein oder Nichtsein, an dem auch die Juden ihre Schuld tragen, indirekt zunächst als Träger einer höheren Kultur, zu der das deutsche Volk emporstrebte, direkt später vor allem durch den Wucher, über den allgemein und mit seltener Einhelligkeit geklagt wird und dessen Folgen wir aus den erhaltenen Urkunden deutlich ersehen können. Dieser Wucher ist es, der einen Mann wie Luther, der doch zunächst für sie gesprochen hatte[96]), zu den heftigsten Äußerungen über sie veranlaßt. In der 1543 erschienenen Schrift „Von den Juden und ihren Lügen" schilt er auf ihren Wucher, mit dem sie die Christen gefangen und umgarnt hätten, und rät, ihre Synagogen zu verbrennen, ihren Rabbinern das Lehren zu verbieten, den jüngeren

---

93) So in Magdeburg (s. unten). Den 1458 aus Erfurt ausgewiesenen Juden wurden vom Erzbischof von Mainz zwei in der Nähe gelegene Dörfer als Wohnsitz eingeräumt: Jaraczewsky p. 58.

94) Der Rat von Eßlingen schreibt 1451 an den von Heilbronn: „Da er höre, daß dieser seine Juden fortschaffen wolle, so bitte er, ihm etliche zu schicken und mitzuteilen, was sie jährlich steuern." Maisch p. 371.

95) Steinhausen p. 687. 697.

96) Köstlin, Martin Luther. Elberfeld 1875 II. p. 430.

Digitized by Google

Juden Handwerkszeug zu schenken, um ihnen die Möglichkeit zu redlichem Erwerb zu geben, oder sie einfach aus dem Lande zu jagen[97]) — er kannte das Volk.

Obwohl wir in der Geschichte der Magdeburger Juden nur selten in der Lage sein werden, die einzelnen Verfolgungen in dieser Stadt in direkten chronologischen Zusammenhang mit solchen an anderen Orten zu setzen, so werden wir doch die innere Verwandtschaft mit den oben dargelegten Verhältnissen überall bestätigt sehen und die gemeinsamen Fäden des ganzen Gewebes leicht aufdecken können.

Die ersten Verfolgungen in Magdeburg gehen nach einer Angabe des Mainzer Memorbuches[98]) zurück bis in die Zeit des ersten und zweiten Kreuzzuges. Da jedoch keine sonstige Quelle etwas davon erwähnt, so stehen diese Nachrichten auf allzu unsicherem Boden[99]). Immerhin wäre an sich eine Wirkung der erregten Wellen am Rhein bis in unsere Gegend nicht undenkbar.

Von dem Befehle Innocenz' III. 1199, die Geistlichkeit des Erzbistums Magdeburg solle dafür sorgen, daß die Juden den nach dem heiligen Lande ziehenden Christen die Schulden erließen, ist schon die Rede gewesen[100]), und wenn wir einer Angabe von Heckscher glauben dürfen, ist es schon 1189 in Blankenburg a. H., Quedlinburg, Derenburg, Hettstedt, Gröningen, Halberstadt, Halle, Nordhausen und anderswo zu Verfolgungen gekommen[101]). Auch 1206 sollen die Juden in Halle getötet sein[102]).

---

97) Köstlin l. l. II p. 578. Heman p. 427.

98) Güdemann, Zur Gesch. der Juden in Magdeburg, Breslau 1866 p. 56.

99) 1096 und 1146. Güdemann l. l.; vgl. Aronius, Regesten 201. 240. Die Magdeburger Schöppenchronik, die doch p. 105 den judenfreundlichen Erlaß Heinrichs IV. von 1097 notiert, weiß nichts. Sehr zweifelhaft ist auch die Angabe von der Vertreibung der Juden aus Halle in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts und ihrer Wanderung nach Halberstadt und dem Harz bei Auerbach p. 5 und Aronius, Regesten 251.

100) S. o. A. 41.

101) Bei Auerbach p. 6.

102) Aronius, Regesten 368. 373. Vgl. Riemer 1907 p. 313. Dreyhaupt II 495 (a. 1205). Für Halberstadt: Auerbach p. 5. — S. o. p. 121.

Digitized by Google

Zuverlässigeres erfahren wir vom Jahre 1261[103]). Damals nahm Erzbischof Ruprecht kurz nach seinem Regierungsantritt die reichsten der zur Feier des Laubhüttenfestes versammelten, auch von auswärts nach Magdeburg gezogenen Juden gefangen, ließ alle Wertgegenstände aus ihren Häusern wegschleppen und sie außerdem noch ein hohes Lösegeld zahlen[104]). Das gleiche führte er in Halle aus, nachdem er die für die Juden eintretende Bürgerschaft zu deren Preisgabe gezwungen hatte[105]). Er brauchte Geld für die Bezahlung des Palliums[106]) und hielt sich an seine Juden[107]). Im ganzen hat er — die Summe ist wohl zu hoch gegriffen — 100 000 Mark erbeutet.

Auch sein Nachfolger, Konrad von Sternberg, soll den Juden feindlich gewesen sein[108]).

Schon 1287 wurden die Juden von neuem beunruhigt. Nach der Schöppenchronik[109]) hatten sie 1285 in Mainz einem Christenknaben das Blut ausgepreßt und 1287 einen, de heit Gude Werner, getötet[110]). Dieser Gude Werner ist identisch mit einem etwa 1285 getöteten frommen Manne aus der Gegend von Boppard und Oberwesel[111]). Bis nach Magdeburg drang damals die Kunde von dieser Tat und erregte das Volk so sehr, daß die Juden nur mit Mühe vor der Menge geschützt werden konnten.

---

103) Daß Otto IV. 1213 das Judendorf bei Magdeburg verbrannte, hat für unser Thema nichts zu sagen. v. Mülverstedt, Reg. arch. Magd. II 437. 443. Schöppenchronik p. 139.

104) v. Mülverstedt, II 1495. 1496. Schöppenchronik p. 153.

105) Reg. arch. Magd. l. l.; Abel, Sammlung etlicher . . . . alten Chroniken . . . . . Braunschweig 1732 p. 225 f. Dreyhaupt II p. 495. Güdemann p. 10 f.

106) Dreyhaupt I p. 41. Vgl. Rathmann, Gesch. der Stadt Magdeburg, Magdeburg 1800 ff. II p. 98.

107) In dieser Zeit scheinen in Halberstadt und Quedlinburg Unruhen entstanden zu sein: U.-B. Halberstadt 117, a. 1261; U.-B. Quedlinburg 48, a. 1273. Man verbot damals, die Juden zu kränken.

108) Der Beleg dafür bei Güdemann p. 11.

109) p. 169. cf. Güdemann p. 13. 35.

110) Schöppenchronik p. 170.

111) Das Jahr steht nicht fest. Graetz VII p. 201. Stobbe A. 178 p. 282. Korner l. l. p. 196 verlegt den Vorgang nach Prag.

Digitized by Google

Die Erwähnung Armleders in der Magdeburger Schöppenchronik zum Jahre 1285 zeigt übrigens, daß der Chronist hier schlecht orientiert ist, denn Armleders Auftreten fällt in das Jahr 1337[112]). Da wir aber annehmen müssen, daß der Verfasser der Chronik die Verfolgung Armleders, die in seine Lebenszeit fällt, genauer gekannt hat, so dürfen wir vielleicht in den Worten der Chronik[113]) „dar umme erhof sik" bis „scholey" irgend ein Einschiebsel von späterer Hand sehen. Das bezeugen vor allem auch die Worte: dit (die Verfolgung Armleders) schach dor disse sake, de na to hant ok geschreven steit, womit auf die p. 170 erzählte Ermordung Werners hingewiesen wird.

Der Name Gude Werner ist wohl weder auf einen Juden[114]) — mit einem solchen hat er sicher nichts zu tun — noch auf Gottfried[115]) zurückzuführen. Man kann an einen Werner Gode denken, wie ein Henning Gode auf einer Bronzeplatte Peter Vischers im Erfurter Dom zu finden ist, daraus wäre dann vom Volk der „gute" Werner gemacht, homo bonus, der guote, wie er nach Graetz in verschiedenen Quellen heißt[116]). Es bedeutet also so viel wie: der selige, heilige, denn noch zu Graetz' Zeit wurden zum heiligen Werner Wallfahrten veranstaltet[117]). Ähnlich hieß der 1475 angeblich von Juden ermordete Simon von Trient beatus und wurde gleichfalls als Heiliger verehrt[118]).

Der damals kaum gezügelte Haß machte sich bald darauf Luft, als 1301 eine bei einem Juden dienende christliche Magd erzählte, die Juden hätten ein Christusbild gekreuzigt[119]). Diesmal erging es

---

112) Janicke in der Schöppenchronik p. 169 A. 2.

113) Sie lauten: dar umme erhof sik ein, de heit sik koning Armleder, und togen up de joden, he und sine gesellen. dit schach dor disse sake, de na to hant ok geschreven steit. or geschrei und or teken was „scholey".

114) So Güdemann p. 35. Es findet sich allerdings auch güde statt jude in U.-B. Goslar IV 319 (a. 1347) und Gudenberch = Judenberg in v. Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus I 780. II 271; ähnlich II 26.

115) Janicke in der Schöppenchronik p. 170 A. 4.

116) Graetz VII p. 201.

117) Graetz VII p. 478 Anm. (Note 9); vgl. Liebe p. 20.

118) Graetz VIII p. 271.

119) Das älteste Zeugnis dafür ist die Schöppenchronik p. 179. — Vgl. oben p. 11.

Digitized by Google

ihnen schlimmer: das Judendorf wurde geplündert, die Einwohner wurden mißhandelt oder getötet, nach der Schöppenchronik sogar alle Juden verjagt. Doch müssen spätestens 1309 wieder Juden in Magdeburg gewesen sein[120]), und die Gemeinde war bereits 1312 sehr zahlreich[121]).

Als die Pest in Magdeburg von Pfingsten bis Michaelis 1350 wütete[122]), wurden viele Juden von der Menge getötet, die Überlebenden aber vom Erzbischof und mehreren anderen Herren in ihren Schlössern aufgenommen und so gerettet[123]). Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches zählt außer Magdeburg folgende verhältnismäßig nahe gelegenen Ortschaften auf, in denen bei dieser Seuche die Juden verfolgt wurden[124]): Berlin, Brandenburg, Halle a. S., Nordhausen, Erfurt, Mühlhausen i. Th., Braunschweig, Egeln (?), Erfurt, Hildesheim, Naumburg, Sangerhausen, Stendal, Stolberg. In Erfurt scheinen sie nicht sehr belästigt worden zu sein, da hier der Rat auf ihrer Seite stand[125]), ebenso in Naumburg[126]). Schlimmer war ihr Schicksal in Querfurt[127]), Nordhausen[128]), Mühlhausen[129]) und Halle[130]). Am Nordabhang des Harzes hielten sie sich im

---

120) U.-B. Magdeburg I 251.

121) Holstein, U.-B. des Klosters Berge, Nr. 165.

122) Schöppenchronik p. 3. Hoffmann I p. 146.

123) Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium (ed. Schum, Mon. Germ. hist. Script. XIV p. 436). Früher herausgegeben von Meibom, Anonymi Chronicon Magdeburgense, in Rer. Germ. Tom. II, Helmstedt 1688.

124) Saalfeld l. l. p. 247 ff. Zu Sangerhausen vgl. Schmidt, Sangerhausen p. 870.

125) Rathmann II p. 289. Schon 1350 war wieder eine stattliche Judengemeinde hier: Jaraczewsky p. 30. Heineccius p. 351 sagt allerdings, 3000 Juden hätten sich in Erfurt verbrannt.

126) v. Heister p. 89.

127) Heine, Eine Wanderung durch die Stadt Querfurt am Ende des 15. Jahrhunderts. Zeitschr. d. Harzv. 20 (1887) p. 452.

128) Lewinsky, Regesten zur Gesch. der Juden in der Provinz Sachsen (Monatsschr. f. Gesch. u. Wissenschaft des Judentums N. F. 13 p. 746 ff.). Meyer, Entwicklungsgeschichte der Reichsstadt Nordhausen, Zeitschr. d. Harzv. 20 (1887) p. 546.

129) Herquet, U.-B. der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen, 1011. 1014.

130) Hier wurden sie wohl alle verjagt, da der Erzbischof 1351 u. 1352 das Judendorf an den Rat in Halle verkaufte. Rathmann II. p. 290.

Digitized by Google

allgemeinen: in Quedlinburg wurden sie zwar möglicherweise getötet[131]), in Goslar dagegen[132]), Wernigerode, Halberstadt, auch Hildesheim lesen wir nichts davon.

Doch nicht für lange Zeit erfreuten sich die Juden in Magdeburg der Ruhe: schon 1357 trat die Pest wieder heftiger auf[133]) und wieder wurden sie ermordet oder vertrieben[134]). Doch bald kehrten sie zurück: wie Erzbischof Otto schon 1347 mit ihnen Geschäfte gehabt hatte[135]), so bekleidete bereits 1365 der Jude Smol eine bedeutende Stellung am erzbischöflichen Hofe[136]). Auch die Folgezeit blieb den Juden günstig, sodaß Erzbischof Peter 1372 seinen „lieben juden" einen Schutzbrief ausstellte[137]) und sich den Tadel des Papstes Gregor XI. gefallen lassen mußte, weil er geduldet hatte, daß jener Samuel dictus Smol in Groß-Salze eine christliche Kapelle in eine Synagoge umgewandelt hatte[138]).

Die von der Schöppenchronik zum Jahre 1384 erwähnte Verfolgung[139]) scheint einer jener häufig wiederkehrenden, geringfügigeren Judentumulte gewesen zu sein. Die Chronik erzählt, daß die Juden damals fliehen mußten „umb des sterbens willen, das die Zeit zuvor gewesen war", und daß sie ein Jahr später gegen Erlegung von

---

131) Nach dem Stadtplan von 1782 im U.-B. Quedlinburg, Band II, Anhang. 1352 sind schon wieder Juden dort: l. l. II p. 234.

132) Heineccius p. 351. In Goslar waren so viele Juden an der Pest gestorben, daß bald ein neuer Kirchhof erworben werden mußte, da der alte zu klein geworden war: U.-B. Goslar IV 627.

133) Schöppenchronik p. 3.

134) Schöppenchronik p. 223. Daß es auch in der Zwischenzeit nicht an Aufläufen gefehlt hat, beweist der Leichenstein eines Märtyrers von 1356: Güdemann p. 6.

135) U.-B. Magdeburg I 400.

136) U.-B. Magdeburg I 470. 471.

137) U.-B. Magdeburg I 518.

138) Schmidt, Päpstl. Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353—1378, Halle 1889 II 1031: „in Salince". Damit ist Gr. Salze gemeint. Richtiger würde es heißen in Salina, wie in einem Fragment eines Steuerregisters aus dem 14. Jahrhundert (bei Hertel, Magdeb. Geschichtsbl. 15 (1880) p. 110 (a. 1365).

139) p. 287. — Graetz VIII p. 57 und nach ihm Heman p. 347 verlegen diese Verfolgung in das Jahr 1386. Der Grund ist nicht ersichtlich.

Digitized by Google

1000 Mark[140]) an den Erzbischof und 500 Mark an die Stadt wiederkommen durften.

Güdemann lehnt diese Nachricht ab, da von einer großen Sterblichkeit sonst nichts bekannt sei[141]). Dagegen spricht aber Dreyhaupt[142]) von einem großen Sterben 1380 und 1382 in Deutschland, ja fast der ganzen Welt, und von einer Pest, die 1382 in Halle herrschte[143]), wozu also die Angabe der Schöppenchronik sehr gut paßt[144]). Und zu demselben Resultat führt die Erweiterung des infolge der großen Sterblichkeit jedenfalls zu eng gewordenen magdeburgischen Judenkirchhofs durch den Ankauf eines Grundstücks 1383[145]). Daß die Bestätigung dieses Kaufes erst volle zwei Jahre danach erfolgte[146]), zeigt doch deutlich, daß in der Zwischenzeit — also 1384 — irgend ein Hinderungsgrund vorhanden war, nämlich die Verfolgung, und ebenso unterstützen unsere Ansicht die sehr ins einzelne gehenden Bestimmungen dieser Bestätigung, daß z. B. niemand den Juden den Gebrauch des Kirchhofes unmöglich machen solle, daß sie wie von jeher einen Weg zu demselben haben sollen uff., die diese Urkunde länger machen als den Kaufbrief. Wieder ist nicht der Erzbischof ihr Feind[147]), sondern das Volk. Jener schützt sie, wie auch früher, ihres Geldes wegen, das er gut gebrauchen konnte.

Aber es gab für die Erzbischöfe auch die umgekehrte Politik. Im Jahre 1411[148]) wollte Erzbischof Günther mit seinen Juden nach dem Vorbilde der Markgrafen von Meißen verfahren, die die ihrigen hatten upgriepen lassen, wobei ihnen unspreklik viel Geld abgenommen worden war. Diesmal aber nahm die Bürgerschaft von Magdeburg

140) So richtig Rathmann II p. 432. Die Schöppenchronik spricht von 100 Mk.

141) p. 17.

142) II p. 764.

143) II p. 495. Auch damals wurden die Juden in Halle verfolgt unter der Beschuldigung der Brunnenvergiftung.

144) Vgl. Abel l. l. p. 251: „A. 1350 eine unerhörte Pest (in Halberstadt). A. 1358, 1366 u. 1375 war auch eine große Pest. A. 1383 u. 1402 war wieder eine Pest zu Halberstadt und 1405 wieder zu Quedlinburg."

145) Holstein, U.-B. des Klosters Berge 234.

146) Holstein l. l. 236.

147) Dementsprechend ist wieder von den „liebin joden" die Rede im U.-B. Magdeburg I 634 (a. 1388) und I 785 (a. 1399).

148) Schöppenchronik p. 330.

Digitized by Google

Partei für die Juden, was aber keineswegs auf christlicher Nächstenliebe beruhte. Man fürchtete vielmehr, wie die Schöppenchronik hervorhebt, bei einer Vergewaltigung der Juden die dort versetzten Pfänder zu verlieren[149]).

Aus dieser Zeit — etwa 1400 — stammt übrigens eine Verordnung[150]), die mit der Bestimmung, daß die Hälfte aller Güter der Juden ohne weiteres für die erzbischöfliche Kasse konfisziert werden solle, wohl einen Ausfluß der Maßregeln deutscher Könige, vor allem Wenzels, darstellt[151]).

In den folgenden Jahrzehnten scheint man die Juden in Magdeburg im allgemeinen zufrieden gelassen zu haben, wenigstens wissen wir von keiner Judenhetze. Kleinere Reibereien werden ja wohl auch vorgekommen sein. Aber ihre Stellung war damit doch keine bessere geworden, denn gerade das 15. Jahrhundert ist das judenfeindlichste, das es bis dahin gegeben hatte, und namentlich das Volk verjagte die Juden, wo es dies durchsetzen konnte[152]).

149) Die Juden mußten nach der Schöppenchronik l. l. umme vredes willen dem Erzbischof 600 Gulden zahlen. Vgl. auch Rathmann III p. 24. — Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, 1871, verlegt die Verfolgung (I p. 344) in das Jahr 1409. Die Bearbeiter Hertel und Hülße sind derselben Ansicht (I p. 199), ebenso Wolter (Gesch. d. Stadt Magdeburg. 1890 p. 78)). Hoffmann begründet seine Ansicht damit, daß der Erzbischof den 1410 ausgestellten Schutzbrief — U.-B. Magdeburg II 62 — schwerlich schon 1411 wieder gebrochen hätte. Güdemann p. 19 hält an dem Datum der Schöppenchronik fest. Und mit Recht. Was halfen denn den Juden verbriefte und versiegelte Versprechungen gegen die Geldnot ihrer Landesherren! Und wenn das Ereignis sich wirklich 1409 abgespielt hätte, so wäre damit auch ein Schutzbrief verletzt worden, nämlich der den Juden 1405 — U.-B. Magdeburg II 23 — auf fünf Jahre ausgestellte. Außerdem aber steht diese beabsichtigte Verfolgung doch wohl mit der Judenhetze in Sachsen in Verbindung, und die hat 1411 stattgefunden.

150) Danneil, Eine alte magdeburgische Kirchenordnung vom Jahre 1400 etwa. Magdeb. Geschichtsbl. VI (1871) p. 321 ff. 490 ff. VII p. 56 ff. (vgl. besonders VI p. 323. VII p. 61 f.).

151) Vgl. Stobbe p. 131—140.

152) Um einiges zu erwähnen: Trier 1418, Mainz 1438, Augsburg 1439, Brandenburg 1446 (Ackermann, Brandenburg p. 24; endgültig 1510 l. l. p. 50), Nordhausen 1447 (Meyer, Die Juden in Nordhausen. Beiblatt zur Magdeb. Zeitung 1903 p. 316), Hildesheim 1457, Erfurt und Halle 1458 (vgl. Stobbe A. 189 p. 291; endgültig 1493, s. Dreyhaupt II 496), Mecklenburg 1492, Nürnberg 1498, Ulm 1499. Vgl. auch Liebe p. 33.

Digitized by Google

Daher erscheint uns diese Ruhe, die in Magdeburg herrschte, wie die Ruhe vor dem Sturm, der denn auch noch im 15. Jahrhundert losbrach: 1493 räumte man in Magdeburg mit den Juden endgültig auf[153]).

Da der Vorgang selbst bei Güdemann ausführlich geschildert ist, möge er nur in kurzen Zügen angedeutet werden[154]).

1492 ritten zwei Juden von Magdeburg nach Nürnberg und kamen eine halbe Meile von Magdeburg entfernt in Wortstreit mit zwei Barfüßermönchen, in dessen Verlauf der eine Jude sein Schwert halb aus der Scheide zog, um auf die Mönche loszugehen, von seinem Begleiter aber gewarnt und zurückgehalten wurde. Die erbosten Mönche nun reizten in Magdeburg unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß sie bei Vögten und Gewaltigen, d. h. beim Erzbischof und seinen Beamten, kein Gehör fänden, durch Erzählung und Predigt vor allem die Schmiede- und Schusterknechte, ihre besonderen Freunde — die dannen bruderschaft mit on halten, — auf, und es kam zum Krawall, der, an sich zunächst belanglos, durch den Kompetenzstreit verschärft wurde, ob die Gerichtsbarkeit auf dem Domplatz dem Erzbischof oder dem städtischen Rat zustände. Die Sache nimmt immer weitere Ausdehnung an; die Juden sind in der Stadt ihres Lebens nicht mehr sicher, der Rat verbietet ihnen das Betreten derselben, zieht aber sein Verbot zurück. Trotzdem werden einige durch die Stadt ziehende Juden geschlagen und verfolgt, und die Erbitterung auf beiden Seiten nimmt schnell zu. Von den nun gepflogenen Verhandlungen wissen wir wenig, erhalten sind nur einige Berichte des Möllenvogts und der Juden an den Erzbischof. Das Resultat aber ist bekannt: die Angelegenheit endigte 1493 mit der definitiven Verweisung sämtlicher Juden aus der Stadt und dem Erzstift.

Für uns ist es von Wert, die Gründe, die diese Vertreibung herbeiführten, kennen zu lernen.

Von vornherein ist klar, daß die beiden Juden, die den Anlaß gaben, keine besonders große Schuld auf sich geladen hatten. Nun

153) Magdeb. Schöppenchronik p. 419.

154) p. 19 ff. Bei ihm finden sich auch fast alle Urkunden, ebenso im U.-B. Magdeburg III 799 ff. und im U.-B. des Klosters Berge; wir werden daher nur einzelne Belege anführen.

Digitized by Google

wirft Güdemann dem Erzbischof Ernst Gehässigkeit und Voreingenommenheit gegen die Juden vor, durch die er seine Vorgänger noch übertroffen habe. Das ist nicht so ganz richtig. Zwar hatte er gleich bei seinem Regierungsantritt den Juden Halberstadts z. B. schwere Steuern auferlegt[155]) und wird dasselbe wohl auch in Magdeburg getan haben. Aber gerade deshalb, weil ihm ihr Geld von Nutzen war, mußte er versuchen, sie zu halten und zu schützen, und daher schilderte er sie ja auch im Jahre 1486, als sie für den Kaiser eine Steuer aufbringen sollten, als „vast arme lewet, dy sich sunst mit nodt erneren kunden, nach dem wir one keinen wucher zu gestaten"[156]), und beauftragte seine Räte am kaiserlichen Hofe, dafür zu sorgen, daß jene nichts zu bezahlen brauchten.

Von einer besonderen Gehässigkeit sehen wir nirgends etwas; und daß die Juden verhältnismäßig gute Zeiten hatten, zeigt uns das selbstbewußte, herausfordernde Auftreten wenigstens des einen der beiden schuldigen Juden. Allerdings wird uns auch klar, daß sie doch sehr vorsichtig sein mußten, denn der andere warnt ihn davor, sie durch sein Tun zu Schaden zu bringen.

Auch der Beamte des Erzbischofs sucht die Juden zu schützen und die ganze Sache aus der Welt zu schaffen, wobei er selbstverständlich im Sinne seines Herrn handelt. Er sucht die Entscheidung in seine Hand zu bekommen, damit nicht die ganze jüdische Gemeinde, sondern nur die beiden Schuldigen bestraft werden, neben ihnen aber auch die Knechte, die einen Juden auf dem Domplatz verwundet hatten. Er begibt sich selbst in das Barfüßerkloster und stellt die Mönche wegen ihrer aufreizenden Predigten zur Rede.

Die gegen die Juden wirkenden Kräfte sind nicht der Erzbischof, sondern zunächst die Agitation der Kirche: von den Mönchen wird der Handel ganz im Sinne der Bettelorden an die Öffentlichkeit gezerrt und das Volk aufgestachelt. Sie wären aber nicht so weit gegangen, hätten sie sich nicht durch die Autorität der Kirche gedeckt gefühlt. Der Erzbischof hat hier aber mit der Kirche trotz seines geistlichen Amtes gar nichts zu tun, er ist der Landesherr und handelt als solcher.

155) Auerbach p. 15.

156) U.-B. Magdeburg III 611.

Digitized by Google

Aber das Volk ist nicht etwa künstlich erregt worden. Sein Haß schlummert nur wie Feuer unter der Asche, und daher wurde es den Mönchen so leicht, dies Feuer zu entfachen, sodaß der Möllenvogt sogar in persönliche Gefahr geriet, da er als Judenfreund angesehen wurde. Ebenso wie das Volk war der Rat gesinnt, der, wie wir sahen, den Juden sofort das Betreten der Stadt verbot.

Diesmal mußte der Erzbischof, für den die ganze Judenfrage eine reine finanzpolitische war, der die Juden nur ihres Nutzens wegen zu halten suchte, wie es auch andere Fürsten seiner Zeit taten[157]), der Macht der öffentlichen Meinung weichen[158]), und nun genierte er sich gar nicht, als Motiv der Vertreibung anzugeben, die Juden hätten „vaste ungebürliche handel wider der heiligen kirchen und unser geboth und ordnung der heiligen rechte mannichfaltig geübet“[159]).

Nur das eine ist bemerkenswert, daß man sie damals friedlich im Besitze ihres beweglichen Gutes ziehen ließ und für ihre Häuser und Grundstücke Geld zahlte, worüber wir noch die Quittung der Juden besitzen[160]). Wieviel sie bekommen haben, wissen wir nicht; aber der Wert ihrer Güter muß groß gewesen sein, da die Sudenburg, die sie kaufte, dem Erzbischof jährlich 65 rheinische Gulden dafür zahlen mußte[161]). Die Größe der auswandernden Gemeinde wird wohl etwas zu hoch auf 1400 Köpfe angegeben[162]).

---

157) Vgl. Rathmann III p. 233.

158) Wie der Rat von Erfurt 1458: Beyer, Gesch. der Stadt Erfurt bis 1664. Neujahrsblätter, Halle 1893 p. 32. Der Rat bot dem Erzbischof von Mainz fast 7000 Gulden, wenn keine Juden mehr geduldet würden: Chronik Hartung Cammermeisters, hrsggb. von Reiche, Halle 1896 p. 166.

159) In einem Schreiben an den Rat der Sudenburg 1493: U.-B. Magdeburg III 849. — 1514 wird in Quedlinburg als Grund u. a. die „Mißhandlung an Gott dem Allmächtigen“ angegeben: Geß, Urkundliche Nachrichten zur Gesch. der Reformation im Harzgebiete. Zeitschr. d. Harzv. 24, 1891, p. 455.

160) U.-B. Magdeburg III 834.

161) „zu unserm ertzbischofflichen tische“: U.-B. Magdeburg III 849. Zur mensa des Erzbischofs bezw. Bischofs gehören alle Einkünfte, die nicht Domherrngut oder Eigentum des Erzbischofs bezw. Bischofs sind: Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter. Zeitschr. d. Harzv. 33 (1900) p. 375 A. 7.

162) Belege bei Rathmann III p. 233, Hoffmann—Hertel—Hülße I p. 268.

Digitized by Google

Ihre Synagoge wurde in eine Marienkapelle umgewandelt[163]), das Judendorf hieß fortan Mariendorf. — Das Kloster Berge machte noch 1493 Ansprüche auf den Judenkirchhof[164]), der ja tatsächlich ehemals vom Kloster an die Juden verkauft war. Er wurde aber doch der Sudenburg gegeben. Trotzdem versuchte das Kloster noch 1525 die sechs Morgen, die die Juden einst zu ihrem alten Kirchhof vom Kloster hinzugekauft hatten, in seinen Besitz zu bekommen[165]), und diese wurden ihm auch 1528 zugesprochen[166]). Der älteste Teil des Judenkevers also blieb bei der Sudenburg. Dieser wurde 1560 an einen Magister Paul Schultheiß verkauft, der ihn 1561 an das Kloster Berge weitergab[167]).

Daß der Erzbischof sich für den Ausfall an Einnahmen entschädigen ließ, war ganz natürlich. In ähnlicher Weise zahlte z. B. der Rat von Naumburg dem Bischof jährlich 60 rheinische Gulden[168]), 1349 hatte der Rat von Erfurt vom Erzbischof von Mainz für den Judenmord unter der Bedingung Verzeihung erhalten, daß Erfurt letzterem alle bisher von den Juden gezahlten Gelder aufbringe[169]). Sehr häufig kam es dabei auch zu großen Konflikten[170]).

Für die Sudenburg bedeutete natürlich der billige Erwerb des Judendorfes einen großen Gewinn. Sie konnte die Grundstücke verkaufen oder vermieten[171]) oder in eigene Verwaltung nehmen[172]).

163) Was besonders im 14. Jahrhundert oft geschah: Gengler l. l. p. 111.

164) Holstein, U.-B. des Klosters Berge 693 = U.-B. Magdeburg III 846.

165) Holstein l. l. 994.

166) Vgl. Hoffmann l. l. I p. 269 A. 1.

167) Holstein l. l. 1048. 1060. In letzterer Urkunde steht richtiger, daß Schultheiß das Land einst vom Rat der Sudenburg gekauft habe, während erstere den Rat der Stadt Magdeburg nennt.

168) v. Heister p. 129 a. 1494.

169) Beyer, Neujahrsblätter, p. 24.

170) Ein solcher dauerte in Erfurt von 1454 bis nach 1487: Jaraczewsky p. 58 f.

171) In Wernigerode zahlt 1591 Wichmann Haverung 9 Pf. „von der jueden Kirchoeffe": Jacobs, U.-B. der Stadt Wernigerode, Halle 1891 p. 462. Ebenso war es in Erfurt 1350: Jaraczewsky p. 32. Hier verkaufte oder vermietete der Rat die damals in Beschlag genommenen Häuser wieder an die 1357 zurückkehrenden Juden: l. l. p. 33.

172) 1461 richtet der Rat zu Erfurt in der Judenschule ein Arsenal für harnisch und geschutze ein, nachdem er 1458 einige Judenhäuser zur Vergrößerung des Rathauses und Marstalls verwendet hatte: Beyer—Biereye l. l. p. 192.



Digitized by Google

Glücklicherweise erhob der Kaiser nicht, wie es zuweilen vorkam[173]), Anspruch darauf mit der Begründung, die Juden und ihre Güter gehörten in des rikes camere.

Der Erzbischof von Magdeburg verwies, wie gesagt, die Juden aus dem ganzen Erzstift und überall, wo er es durchsetzen zu können meinte. Auf ein dahin zielendes Schreiben antwortete ihm jedoch der Bischof von Merseburg sehr ironisch und abweisend, er könne nicht darauf eingehen, da er nur einen einzigen Juden mit Sohn und Schwiegersohn habe und von jeher in Merseburg Juden gehalten seien zcu gedechtnis der leiden gots[174]). 1514 wurden auch diese vertrieben[175]).

In derselben Zeit etwa wie die Magdeburger Juden mußten auch die Juden von Halle[176]), Naumburg[177]), Aschersleben[178]) und Könnern[179]) fortziehen, jedenfalls auch die von Halberstadt, obwohl wir dies nicht genau wissen[180]). In Staßfurt finden wir dagegen noch 1496 Juden[181]); aus Quedlinburg wurden sie wohl zwischen 1500 und 1514 vertrieben[182]), in Oebisfelde jedenfalls erst nach 1532[183]). In Nordhausen haben noch 1505 Juden gewohnt und auch später, doch

---

173) Der Stadt Goslar gelang es 1417 nicht, die beschlagnahmten Güter der nach Braunschweig entflohenen Juden an sich zu nehmen, da sie der Kaiser beanspruchte: v. Bocholtz-Asseburg, Händel Goslars mit Braunschweig gewisser Juden halber. Zeitschr. d. Harzv. 31 (1898) p. 309 ff.

174) U.-B. Magdeburg III 838.

175) Breßlau l. l. p. 122.

176) Dreyhaupt II p. 496. Auf der Stelle des zerstörten Judendorfs wurde die Moritzburg erbaut: II p. 494.

177) v. Heister p. 129 (1494).

178) v. Zittwitz, Chronik der Stadt Aschersleben. Aschersleben 1835 p. 40. Straßburger, Ein Tag in Aschersiebens Mauern 1494. Zeitschr. d. Harzv. (1888) p. 449.

179) Dreyhaupt II p. 822.

180) Doering, Beschreibende Darstellung der älteren Bau- u. Kunstdenkmäler der Kreise Halberstadt Land u. Stadt. Halle 1902 p. 201.

181) Sello, Stasvordensia in Magdeb. Geschichtsbl. 27 (1892) p. 383.

182) U.-B. Quedlinburg II p. 412; Geß l. l. Zeitschr. d. Harzv. 24, 1891, p. 455.

183) Ausfeld, Irrungen zwischen der Stadt Oebisfelde und denen von Bülow. Magdeb. Geschichtsbl. 37 (1902) p. 96 f.

Digitized by Google

nur in gesetzlich beschränkter Zahl[184]), aus Wernigerode mußten sie am Ende des 16. Jahrhunderts weichen[185]).

Die vertriebenen Juden flüchteten nach anderen Städten oder auf das Land. So wurden 1499 ein oder mehrere Juden aus Aschersleben in Hannover aufgenommen[186]), Kurfürst Joachim von Brandenburg öffnete einer Anzahl von ihnen 1509 die Tore mehrerer Städte[187]). In Ellrich sind im 15. und 16. Jahrhundert viele Juden ansässig, die dorthin aus Nordhausen, vielleicht auch aus dem Erzbistum Magdeburg gewandert waren[188]). Desgleichen wohnten in der Mitte des 16. Jahrhunderts in der Grafschaft Mansfeld viele Juden[189]).

Daß im 16. und 17. Jahrhundert überhaupt keine Juden in der Stadt Magdeburg gewohnt haben, wie Dreyhaupt versichert[190]), ist nicht richtig. Sie hielten sich hier doch wohl zeitweilig in kleiner Zahl auf, denn in Buckau wurde der Grabstein einer 1540 gestorbenen Jüdin gefunden[191]), und auch 1631 waren Juden in Magdeburg ansässig[192]).

184) Oßwald, Nordhäuser Kriminalakten v. 1498—1657, Zeitschr. d. Harzv. 24 (1891) p. 161. Meyer l. l. (Beiblatt der Magdeb. Zeitung 1903 p. 316). Man duldete hier, wie auch anderswo häufig, nur ein Paar Juden, d. h. einen Schutzjuden mit seiner Frau.

185) Jacobs, Die Bewegung der Bevölkerung von Wernigerode im späteren Mittelalter. Zeitschr. d. Harzv. 1892 (Festschrift) p. 24. Jacobs, Die Ausweisung der Juden aus der Grafschaft Wernigerode 1592, l. l. 24 (1891) p. 508 f.

186) Wiener, Zur Gesch. der Juden in Hannover (Jahrbuch f. Gesch. der Juden u. des Judentums I 1866 p. 184). Er erklärt askersleve falsch als Oschersleben.

187) Ackermann, Brandenburg p. 34; der märkische Hostienschändungsprozeß p. 170.

188) Krieg, Beiträge zur Gesch. der Stadt Ellrich a. H. Zeitschr. d. Harzv. 24, 1891, p. 26.

189) Kawerau, Caspar Güttel, ein Lebensbild aus Luthers Freundeskreis. Zeitschr. d. Harzv. 14, 1881, p. 101. Die Juden waren besonders nach Eisleben und dem benachbarten Rißdorf in großer Zahl anderswoher gewandert. Auch in Frankfurt a. M. finden wir am Ende des 15. Jahrhunderts aus dem gleichen Grunde eine starke Vermehrung der jüdischen Einwohnerschaft: Bothe, Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. der Reichsstadt Frankfurt. Progr. Frankfurt 1906 p. 69.

190) II p. 496.

191) Vortrag Kretschmanns: „Die Juden zu Magdeburg im Mittelalter" im Beiblatt der Magdeb. Zeitung 1897 p. 94.

192) Dittmar, Samuel Walthers Historia literaria Excidii Magdeburgici. Magdeb. Geschichtsbl. 25 (1890) p. 414.



Digitized by Google

Sicher aber hat kein Jude später hier gewohnt[193]), und 1653 — um den bei Güdemann angeführten Belegen einen weiteren hinzuzufügen — bestimmte der Große Kurfürst, „es sollte den Juden außer öffentlichen Jahrmärkten weder Handel noch Wandel zugelassen sein und sie weder fixa domicilia noch Synagogas im Lande haben“[194]). Erst seit 1705 durften sie sich wieder in Magdeburg niederlassen, wurden aber schon 1727 wieder ausgewiesen[195]). Später wohnten ganz vereinzelt wenige Juden in der Stadt, bis ihnen 1808 durch Jérôme das Recht der Freizügigkeit nebst anderen Rechten eingeräumt wurde[196]).

Werfen wir, ehe wir an der Hand des für unsere Gegend verhältnismäßig spärlichen Materials die soziale Stellung der Juden darzulegen fortfahren, noch kurz einen Blick auf das, was sich aus dem von uns Gesagten ergibt.

Die Gleichstellung von Juden und Kaufleuten deutet auf eine gute und einflußreiche Stellung hin, die sich die Juden geraume Zeit hindurch gewahrt haben. Dasselbe beweist uns der alte Brauch, daß der neugewählte Erzbischof beim Einzuge in die Stadt Magdeburg eine Abordnung der jüdischen Gemeinde empfing und ihre heiligen Bücher küßte[197]). Ebenso zogen 1012 die Juden der Leiche des Erzbischofs Walther entgegen[198]), obwohl dies freilich keineswegs als ein spezielles Zeugnis für ihr Ansehen aufzufassen ist, da der Leiche von der ganzen Bürgerschaft, auch von Witwen, Waisen und Armen das Geleit gegeben wurde.

In den Zeiten des Niederganges haben sich die Juden, wie es scheint, besonders in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts größeren

---

193) Über die weiteren Schicksale der Juden im 17. und 18. Jahrhundert vgl. Güdemann p. 26 ff.

194) Hävecker, Chronika und Beschreibung der Städte Calbe, Acken und Wantzleben. Halberstadt 1720 p. 316.

195) Hoffmann l. l. II p. 340. 364. In Kalbe wohnte 1706 ein Schutzjude kurze Zeit: Hävecker l. l. p. 314 f. — 1692 kommen sie z. B. aus Halberstadt nach Halle: Dreyhaupt II 496.

196) Maenß, Die Juden im Königreich Westfalen. Magdeb. Geschichtsbl. 42 (1907) p. 50.

197) Reg. arch. Magd. II 219.

198) Schöppenchronik p. 83.

Digitized by Google

Entgegenkommens von seiten ihres Landesherrn — nicht auch der Stadt — zu erfreuen gehabt, jedoch nur ihres Geldes wegen. Mit dem 15. Jahrhundert aber setzt eine immer feindseligere Agitation der Kirche und des Volkes ein. Zwar zogen die Juden auch 1476 dem neuen Erzbischof Ernst entgegen und überreichten ihm die Bücher Mosis[199]); was aber im 13. Jahrhundert eine freie Huldigung verhältnismäßig geachteter Menschen bedeutet hatte, war jetzt zur bloßen Formalität herabgesunken, und nicht zwanzig Jahre später mußten sie Magdeburg verlassen.

Die jüdische Gemeinde in Magdeburg ist sicher sehr stattlich gewesen, umsomehr, als man hinsichtlich der Zahl der aufzunehmenden Juden keine Bestimmungen erließ. Genaue Verzeichnisse aller jüdischen Einwohner, die anderswo erhalten sind, fehlen in Magdeburg vollständig. 1383[200]) werden zwar sechszehn Vertreter der Judenschaft genannt, aber wir können daraus keinen Schluß auf die Größe der Gemeinde ziehen, ebensowenig 1493[201]), wo uns deren etwa dreißig begegnen. Doch haben damals sicher auch nicht 1400 Juden in Magdeburg gewohnt, denn eine Judenschaft von dreißig Familien ist für das Mittelalter schon hoch[202]), selbst in Frankfurt a. M. wohnten 1241 nur etwas mehr als zweihundert Juden[203]).

In der Umgegend von Magdeburg, besonders in Aken und Kalbe a. S. finden wir Juden in großer Menge.

Ihre pekuniäre Lage muß im allgemeinen gut gewesen sein. Wiederholt wird ihnen viel Geld abgenommen, und für den Erzbischof Günther bedeutete es 1432 einen großen Schaden, als die Stadt ihm seine Juden abspenstig machte[204]), und die Steuer, die, wie wir sehen werden, einzelne Juden in Magdeburg bezahlten, läßt auf ein beträchtliches Vermögen schließen[205]). Denn trotz aller Be-

---

199) Dreyhaupt l. l. I p. 164.

200) Holstein, U.-B. Kl. Berge, 234.

201) U.-B. Magdeburg III 834.

202) Liebe l. l. p. 21.

203) Baerwald, Der alte Friedhof der israelit. Gemeinde zu Frankfurt a. M. (Progr. Frankfurt a. M. 1883) p. 5.

204) Vgl. U.-B. Magdeburg II 279.

205) Die Schilderung von 1486 — oben p. 143 — ist aber tendenziös entstellt.

Digitized by Google

drückungen haben sie gut und sehr rentabel gewirtschaftet. Auch in Halberstadt lebten sie als reiche Leute[206]), ebenso in Blankenburg a. H.[207]), Erfurt[208]), in der Mittel- und Altmark[209]). Interessant sind auch die Verzeichnisse ihrer Güter. So gehörten einer Jüdin in Quedlinburg außer wertvollen Kleidungsstücken und Schmucksachen allein 29 Ringe[210]), in Zeitz stahl ein Mann in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts einem Juden an cleynoten, gulden und silberen, an kannen vnd an andern gefeße besser den zcwenczig nuwe schog wert[211]).

Immerhin aber konnten sich die in diesen Gegenden ansässigen Judengemeinden mit den am Rhein, der eigentlichen Heimat der Juden in Deutschland wohnenden weder an Bedeutung noch an Reichtum messen. War es doch hier noch im 12. Jahrhundert vorgekommen, daß ein Egebreth, qui Judeus fuit, zum Vorsteher einer kölnischen Gemeinde gewählt wurde[212]).

Aber dieser Fall bildet doch wohl eine sehr vereinzelt dastehende Ausnahme des Verbots, den Juden öffentliche Ämter zu übertragen, das mindestens in das 7. Jahrhundert zurückgeht[213]), hervorgerufen durch die Anschauung, daß Juden als stammfremdes, außerhalb der Nation stehendes Element zur Führung öffentlicher Ämter nicht berechtigt seien. Aus dieser Auffassung resultieren dann eine ganze Reihe von Bestimmungen, die bezweckten, die Juden von den Christen möglichst abzusondern. Besonders eifrig hat sich die Kirche — u. a. im Jahre 1215 — mit ihnen beschäftigt und sie, wenn sie in Vergessenheit geraten waren, immer wieder hervorgeholt. In der noch 1489 geltenden Verordnung, die im Anfang des 15. Jahrhunderts durch Erzbischof Albert IV. von Magdeburg gesammelt und veröffentlicht

---

206) Auerbach p. 8; Doering p. 187.

207) Auerbach p. 6.

208) Jaraczewsky p. 38.

209) Ackermann, Juden in Brandenburg, p. 4.

210) U.-B. Quedlinburg II 340a p. 190 f. (a. 1435).

211) Friese—Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, Berlin 1901 III B 125.

212) Hoeniger l. l. p. 73. — Im 4. Jahrhundert, also in viel früherer Zeit, konnte noch ein getaufter Jude Bischof von Metz werden: Aronius in: Zeitschr. für die Gesch. der Juden in Deutschland, hrsggb. von Geiger, I 1887 p. 98.

213) Stobbe p. 197.

Digitized by Google

wurden, aber bereits vorher in Geltung waren, heißt es daher[214]: „Kein Fürst, Graf, Baron usf. soll den Juden weltliche Würden, öffentliche oder Privatämter übertragen, da der Sohn der Freien nicht dem Sohne der Magd dienen soll."

In demselben Statut griff man auch auf die alte, dem Anfange des 4. Jahrhunderts entstammende[215] Verordnung zurück, daß kein Christ mit Juden zusammen essen und trinken oder von ihnen Geschenke annehmen dürfe. Man fürchtete den Proselytismus der Juden, der nicht immer ohne Erfolge blieb[216]. In der Praxis mögen die jüdischen Speisegesetze dem deutschen Volke die Innehaltung des Verbotes erleichtert haben.

Ferner durften die Juden keine christlichen Dienstboten halten[217], und besonders energisch bemühte man sich, christliche Ammen aus jüdischen Familien fernzuhalten[218]. Ja, man ging so weit, daß man 1509 in Mühlhausen i. Th. einen Juden Liebmann mit dem Banne belegte, weil er sein Kind von einer Christin hatte säugen lassen[219].

Auch dies Verbot wurde natürlich häufig nicht beachtet, wie die hiergegen gerichtete Bestimmung Innocenz' III. bezeugt, welcher die nicht sicher verbürgte, doch keineswegs unglaubliche jüdische Gewohnheit zugrunde liegt, die Milch christlicher Ammen, die das Abendmahl genommen hatten, per triduum in latrinam effundere[220].

Von der gleichen Tendenz ausgehend verbot man den Juden z. B. in Hildesheim, sich in der Nähe christlicher Kirchhöfe aufzuhalten[221]. In Würzburg durften im 12. Jahrhundert von ihren Häusern aus keine Fenster nach Wohnungen von Christen hinausgehen[222].

---

214) Danneil l. l. (Magdeb. Geschichtsbl. VI p. 323; VII p 61).

215) Stobbe p. 271. — Erneut z. B. 1406 für Brandenburg (Ackermann, Brandenburg p. 22), zwei Jahre später für Halberstadt (Auerbach l. l. p. 12 f.), ebenso noch 1555 von Papst Paul IV. (Heman p. 309).

216) Vgl. z. B. Korner l. l. p. 130. 280.

217) Darüber z. B. Stobbe p. 171 ff. — In Magdeburg treffen wir 1301 eine christliche Magd im Hause eines Juden: oben p. 137.

218) 1389 in Erfurt: Jaraczewsky p. 41.

219) Jaraczewsky p. 72.

220) Stobbe p. 273.

221) Riemer l. l. 1907 p. 359.

222) Hoeniger l. l. p. 66.

Digitized by Google

War es ihnen schon anbefohlen, höchstens bei Tage eines Christen Haus zu betreten[223]), so durfte z. B. in Ulm eine Christin überhaupt in kein jüdisches Haus gehen[224]).

An hohen christlichen Feiertagen, besonders in der Passionszeit, mußten die Juden Häuser und Türen verschlossen halten und in ihren Wohnungen bleiben, die sie nicht einmal verlassen durften, um ihre Synagoge aufzusuchen[225]). Man wollte nicht, daß die Christen „in ihrer Wehklage jener Tage von den Juden verspottet würden"[226]), und faßte überhaupt „ihr Erscheinen als eine Art Beleidigung gegen das Christentum" auf[227]). Ihre Lebensmittel mußten sie also schon vor diesen Tagen besorgen[228]). Fische in der Fastenzeit zu kaufen war ihnen gleichfalls untersagt[229]).

Bekannt und als ein Zeichen größter Erniedrigung von den Juden betrachtet ist die ihnen im Mittelalter vorgeschriebene Tracht. Ganz so schlimm freilich steht es damit nicht. Man liebte es damals, jedes Menschen Rang und Stand äußerlich kenntlich zu machen, und so finden wir ganz spezielle Trachten für Adlige, Bauern, Geistliche, Ärzte u. dergl. Die Sitte, die Juden gerade als ein für sich bestehendes, abgesondertes Glied der Gesellschaft zu zeichnen, stammt jedoch nicht aus Deutschland, sondern geht auf die Nachfolger Muhameds zurück. Schon Omar, der zweite Nachfolger des Propheten, bestimmte für sie eine besondere Kleidung, die auch später noch vorgeschrieben war, und zwar nicht nur für Juden, sondern auch für Christen[230]). Solche Judenabzeichen wurden dann auch in christlichen Ländern übernommen und gewannen, besonders durch den Einfluß

---

223) In Halberstadt 1408: Auerbach p. 12 f.

224) Maisch p. 373.

225) Gengler p. 108; Danneil l. l.

226) Danneil l. l. Dasselbe lesen wir in der constitutio Childeberts I. vom Jahre 554 (Mon. Germ. Leg. I p. 1): Judaeis a coena Domini usque in primum pascha per plateas aut forum quasi insultationis causa deambulandi licentia denegetur. Auch in Brandenburg: Ackermann, Brandenburg, p. 21 (a. 1372).

227) a. 581 (Heman p. 254).

228) Danneil l. l.

229) In Erfurt: Jaraczewsky p. 37.

230) Heman p. 108. 187. Graetz V p. 222.

Digitized by Google

der Päpste, geradezu internationale Geltung. In Deutschland kam diese Tracht erst etwa im 12. Jahrhundert auf[231]), und es ist gewiß kein Zufall, daß die Zeit, die sich zum erstenmale scharf gegen das Judentum erhob, diesen Bestrebungen auch äußerlich durch eine besondere Tracht Ausdruck verlieh. Im Jahre 1215 wurde dann auf dem 4. Laterankonzil festgesetzt, daß die männlichen Juden vom 12. Lebensjahre an zum Zeichen ihrer Abstammung an den Hüten, die Jüdinnen an den Schleiern bestimmte Figuren, z. B. Ringe, tragen sollten. Man nahm damit bewußt die Gesetze der Sarazenen wieder auf[232]) und sprach offen aus, daß dadurch „die verdammte Vereinigung" von Christen und Juden in Zukunft vermieden werden solle.

Im einzelnen wurde die Bestimmung vielfach verändert, oft auch nicht beachtet, daher immer von neuem eingeschärft[233]). In Erfurt waren die Juden nach einem Privileg von 1294 für die Zeit, in der sie vom Erzbischof von Mainz dem Erfurter Rat verpachtet waren, von der Verpflichtung, Abzeichen zu tragen, befreit[234]). Nicolaus von Cusa war es, der 1451 in Bamberg für Deutschland erneut eine jüdische Kleiderordnung erließ. Sie wurde auch im Erzstift Magdeburg veröffentlicht[235]) und spiegelt in den Eingangsworten unverhüllt die Gehässigkeit der Kirche wieder. Danach sollen die Männer auf der Brust einen deutlich sichtbaren safrangelben Ring (de croceis filis), dessen Durchmesser mindestens einen Finger lang ist, tragen, ut a Christianis discernantur, die Frauen zwei blaue Streifen auf dem

---

231) Henne I p. 192.

232) Heman p. 187.

233) Stobbe 174 f. In Erfurt z. B. 1373 u. 1389 (Jaraczewsky p. 37. 41), in Braunschweig 1435 (Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Wolfenbüttel 1875 p. 639), in Mühlhausen 1472 (Jaraczewsky p. 72).

234) U.-B. Erfurt I 436.

235) U.-B. Magdeburg II 618. 1452 in Erfurt: Chronik Hartung Cammermeisters p. 131.

236) In Nürnberg und Schaffhausen trugen die Juden rote Hüte: Stobbe p. 175. In Frankreich war das Zeichen gelb oder rot (Heman p. 269, z. Z. Ludwigs XI.), in Spanien rot (Heman p. 225). Papst Paul IV. bevorzugte die grüne Farbe (Heman p. 309). Für Ungarn und Polen wurden 1279 rote Abzeichen bestimmt, während Muhamedaner hier gelbe tragen sollten (Heman p. 359).

Digitized by Google

vorgeschriebenen Gewande. Es wird hinzugefügt, man solle nicht ob modicum temporale commodum Geschenke der Juden dem cultus divinus vorziehen, und damit auf Befreiungen angespielt, wie wir sie in Erfurt kennen gelernt haben.

Dies Judenzeichen in gelber resp. blauer Farbe treffen wir am häufigsten, doch kommen auch andere vor[236]). Schon Voigt[237]) meint, die Geistlichen hätten in der Bibel Vorschriften für Farbe und Schnitt der Kleidung gefunden, und Jaraczewsky[238]) führt das Judenzeichen auf Mos. IV 15, 38 zurück. Dieser irrt aber mit Luther, da in dieser Stelle die gelbe Farbe gar nicht genannt ist: „Rede mit den Israeliten und sprich zu ihnen, sie sollen sich Quasten an den Zipfeln ihrer Kleider machen, sie und ihre Nachkommen, und an jeder Zipfelquaste eine Schnur von blauem Purpur anbringen. (Nach Kautzsch.) Ob die Auswahl gerade der gelben Farbe etwa darauf zurückzuführen ist, daß man Judas und den Teufel gerne in gelben Gewändern darstellte[239]), steht dahin; dagegen spricht, daß sie sich sehr häufig auch in Darstellungen von Heiligen oder kirchlichen Würdenträgern findet[240]). Über die Form der Kleidung ist in jener Verfügung nichts Näheres gesagt. Sie kennzeichnete sich meist durch einen langen, vom Kopf bis zu den Füßen gehenden Rock und durch den charakteristischen spitzen Hut[241]). Dieser letztere ist es vor allem, der die Gestalten der Juden auf Bildern und anderen Darstellungen kennzeichnet. Nie durfte der Jude ohne diesen Hut aus seiner Synagoge gehen[242]). Wie man gerade zu dieser absonderlichen Form kam, ist unsicher. Die Kopfbedeckung von Juden auf Darstellungen besonders der Vorrenaissance und Renaissance ist der Turban, den z. B. Herodes oder

237) l. l. II p. 198.

238) p. VII.

239) Volbehr, Bau und Leben der bildenden Kunst, p. 53.

240) S. u. a. Fapresto, Jesus im Tempel.

241) Vgl. Jaraczewsky p. 37. 41. In Erfurt durften fremde Juden nur bei einem Aufenthalte bis zu acht Tagen Kogeln (Kapuzen) tragen. — Näheres auch bei Berliner p. 28 ff. In Erfurt erstreckten sich die Bestimmungen auch auf die Schmucksachen. — Beim Schwören trug der Jude einen grauen Rock: Daniels, dat buk wichbelde recht. Berlin 1853, Art. 117, 1.

242) Daniels, Art. 117, 2: die jode sal ok nümmer ut siner scule oder ut siner sinagogen komen ane joden hud.

Digitized by Google

der Hoheprieſter oft trägt. Dazu ſtimmte denn auch, daß die Überſetzung des ſächſiſchen Weichbildrechts den Judenhut, der ſonſt pileus cornutus heißt, mitra nennt[243]). Allein, es dürfte doch wohl ſchwer ſein, den Zuſammenhang zwiſchen beiden Formen, dem Turban und dem deutſchen Judenhut, nachzuweiſen. Überraſchend iſt aber die Übereinſtimmung des letzteren mit der ſogenannten *σολία*, einem breitkrempigen Hut mit langer Spitze, wie man ihn in alexandriniſcher Zeit und ſpäter im Süden trug[244]), ſodaß man annehmen möchte, daß die jüdiſchen Kaufleute dieſe Hutform aus dem Süden mitgebracht hätten.

Übrigens wird auch die Geſtalt der jüdiſchen Synagoge oft in der bildenden Kunſt in Gegenſatz gebracht zu der der ſiegenden chriſtlichen Kirche. Jene wird mit verbundenen Augen und mit zerbrochenem Stabe und ihr entgleitenden Geſetzestafeln dargeſtellt[245]).

In Wernigerode zeigt das Wappen Jakobs Jude, vielleicht als Erinnerung an die Zeit, wo dieſe Familie noch jüdiſchen Glaubens war, einen Judenhut[246]); die ehemals jüdiſche Familie Judden in Köln führte deren drei im Wappen[247]). — So wurde der Judenhut typiſch als Kleidungsſtück von Wucherern, und daher mußten chriſtliche Wucherer an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen barfuß, in einem wollenen Gewande, einen Judenhut auf dem Kopfe, das Weihwaſſer um die Kirche tragen[248]). Erſt das 18. Jahrhundert machte dieſen Kleidervorſchriften ein Ende[249]).

---

243) Daniels — v. Gruben, Das ſächſ. Weichbildrecht, Berlin 1857, Art. 136.

244) Baumeiſter, Denkmäler des klaſſ. Altertums, Leipzig 1887 II p. 791.

245) Z. B. am Münſter zu Bamberg und Straßburg und an der Paradiestür des Doms zu Magdeburg. Gemalt in der Liebfrauenkirche zu Halberſtadt. (Vgl. Doering p. 327.) — Den ſpitzen Judenhut ſehen wir außer auf Bildern (bei Liebe l. l.) z. B. auf der Kanzel zu Wechſelburg, im Weſtlettner des Naumburger Domes, in der Ernſtkapelle des Magdeburger Domes, an einem Weihwaſſerbecken im Halberſtädter Dome.

246) Jacobs, Kleine Beiträge zur Wappen- u. Siegelkunde, Zeitſchr. d. Harzv. 20 (1887) p. 260.

247) Hoeniger p. 74.

248) Zacke, Ehre, Ehrenſtrafen, unehrliche Leute im Mittelalter, Magdeb. Geſchichtsbl. 17 (1882) p. 339. Die betr. Stelle iſt angeführt in Grimm, Deutſches Wörterbuch (Leipzig 1877) s. v. Judenhut.

249) Heman p. 188.

Digitized by Google

Natürlich war das gemeinschaftliche Baden von Juden und Christen in den im Mittelalter sehr besuchten Badstuben gleichfalls verboten. Ein 1406 von Wenzel für die Badergenossenschaften ausgestellter Freibrief bestimmte: „Allen Juden, Heiden und Unchristen wird streng geboten, der Bader Wohnungen und Badstuben gänzlich zu meiden[250])." Wir finden daher häufig eigene Badstuben der Juden im Judenviertel, die sie schon für die vorgeschriebenen Waschungen nicht entbehren konnten, und darauf bezieht sich folgende Stelle aus der oft erwähnten Kirchenordnung[251]): „Auch verkehre ein Christ nicht in der Stube der Juden oder mit ihnen in der seinigen oder in einer öffentlichen." Primitiv mag der fons Judaeorum, puteus Judaeorum, oder Judenborn, Judenpütz z. B. in Nordhausen gewesen sein[252]), nämlich ein durch ein einfaches Gewölbe überdeckter Brunnen; doch sind besser ausgestattete Stuben nicht selten. In Erfurt mußten die Juden 1389 vier Mark jährlich „für das kalte Bad" an den Rat entrichten[253]) und durften seit 1414 einen Mann und eine Frau dafür halten[254]). In Halle lag das Judenbad dicht an der Saale bei der Moritzburg[255]). Noch heute steht ein solches nebst einem Judentempel in Hornburg (nordwestlich von Halberstadt)[256]). Auch für Magdeburg haben wir vielleicht die Spur eines Judenbades in einer Notiz der Schöppenchronik[257]), wo gesagt ist, 1476 sei die judengrube gebawet und ausgefuret. Da nach Wolf[258]) in Österreich eine Duckgrube ein [Frauen-] Bad bezeichnet[259]), so dürfen wir uns unter dieser Judengrube ein damals gebautes Judenbad vorstellen.

---

250) Zacke l. l. p. 346. Vgl. Jaraczewsky p. 72 Note VI für Mühlhausen (1472).

251) Danneil l. l.

252) Karl Meyer, Die Wasserversorgung der Stadt Nordhausen seit alter Zeit, Zeitschr. d. Harzv. 34 (1901) p. 521. Gengler p. 100.

253) Jaraczewsky p. 41.

254) l. l. p. 46.

255) Hahn, Halles älteste Befestigung im Nordwesten und das Judendorf. (Neue Mitteilungen des Thür.-Sächs. Vereins XVII p. 498 ff.)

256) Doering p. 70.

257) p. 416.

258) Zeitschr. für die Gesch. des Judentums I p. 309.

259) Vgl. das „tauchhaus" in Halle. Hahn l. l.

Digitized by Google

Eine besondere Rolle spielten im Mittelalter die jüdischen Ärzte, die in dem Rufe standen, besonders gute Kenntnisse in der Heilkunde zu besitzen. Dem Mittelalter fehlte es ja bis in das 14. Jahrhundert hinein an tüchtigen Berufsärzten, und die Heilkunst wurde bis dahin vor allem von Geistlichen ausgeübt[260]). Speziell als Augenärzte waren die Juden gesucht; sie litten selbst oft an Kurzsichtigkeit und Augenkrankheiten[261]) und waren daher auf diesem Gebiete der Heilkunde wohlbewandert, hatten aber vor allem viel von den Arabern gelernt[262]).

Man konsultierte die Juden daher sehr häufig, und selbst die hohe Geistlichkeit bediente sich ihrer gerne und verlieh ihren jüdischen Hofärzten wohl Steuer- und Abgabenfreiheit[263]). In ähnlicher Weise wurden sie von den Kommunen als Stadtärzte angestellt[264]).

Natürlich hatte dies die Kirche längst untersagt[265]) und den Christen auf das strengste verboten, einen jüdischen Arzt zu rufen oder Arzneien von ihm anzunehmen. Ein Christ aber, der diese Verordnungen unbeachtet ließ, sollte exkommuniziert und ohne kirchliches Begräbnis bestattet werden[266]). Trotzdem gab es viele jüdische Ärzte, vor allem in Süd- und Westdeutschland; in unseren Gegenden waren sie seltener. Ich weiß nur von zweien. Der eine, Jakob mit Namen, erhielt, wegen seiner glücklichen Franzosenkuren berühmt, 1517 in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt auf Bitten etlicher Geistlicher, die ihn brauchten, sicheres Geleit[267]), und 1348 existierte in Naumburg ein jüdischer Arzt gleichen Namens[268]). Sonst werden in den Urkunden unserer Gegend zwar öfters Ärzte genannt, aber nur christliche.

---

260) Liebe, Beiträge zur Gesch. der Wundarzneikunde (Magdeb. Geschichtsbl. 42 [1907] p. 86 ff.). Varges, Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters (Preuß. Jahrbücher 81 [1895] p. 284).

261) S. das Porträt Manasses von Rembrandt, das die Kurzsichtigkeit dieses Mannes gut charakterisiert. (In Hamann, Rembrandt's Radierungen. Berlin 1906 p. 40.)

262) Graetz VII 123 ff.

263) Stobbe p. 30. Berliner p. 47 f.

264) Berliner p. 47. Liebe p. 29.

265) Z. B. 1227 (Lamprecht I p. 1452 f.), 1246 (Graetz VII p. 123; 1434: l. l. VIII p. 184).

266) Danneil l. l.; in Halberstadt 1408: Auerbach p. 12.

267) Liebe p. 53; Auerbach p. 16.

268) Heister p. 88.

Digitized by Google

Naturgemäß richtete die Kirche ihr Augenmerk vor allem darauf, möglichst viele Juden zu taufen[269]), und einmal hat sogar ein getaufter Jude aus Köln, früher Judas, nun Hermann genannt, die Würde eines Abtes in dem Praemonstratenserkloster Scheda bekleidet[270]). Aber man kann wohl annehmen, daß das Los dieser übergetretenen Juden im allgemeinen ein noch elenderes war als das ihrer einstigen Glaubensgenossen. Meist wird sie doch Zwang oder die Aussicht auf bessere Lebensstellung und Gewinn, nicht Überzeugung, zu diesem Schritte getrieben haben, und dann waren sie bei Juden verhaßt und bei Christen verachtet.

Man pflegte den getauften Juden sogar das Vermögen zu entreißen unter dem Vorwande, es sei auf verbrecherische Weise zusammengekommen, und das hiergegen erlassene Verbot half nicht viel[271]). Die Stadt oder der Landesherr duldete solche Juden überhaupt nur selten oder in den niedrigsten Stellungen[272]); meist verbot man ihnen den ständigen Aufenthalt ganz und gar, und als rühmliche Ausnahme wird uns von einem 1708 in Kalbe getauften Juden erzählt, daß man ihn nicht nach „gemeiner Gewohnheit" in die Welt „zur Bettley" hinausstieß, sondern das Schneiderhandwerk erlernen ließ und auf öffentliche Kosten ausstattete[273]).

Natürlich wurde bei Verfolgungen ein großer Druck auf sie ausgeübt, und viele ließen sich in solchen Zeiten taufen, um dem Tode zu entgehen[274]). Aber man muß gestehen, daß im ganzen Fälle von freiwilligem Glaubenswechsel bei Juden selten sind, und ihren Heroismus bewundern, da sie sich lieber mit Weib und Kind den

---

269) Darüber, wie es oft dabei zuging, lese man nach bei Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, III 14 p. 393 ff., auch bei Henne II p. 225.

270) Im Anfang des 12. Jahrhunderts: Bahlmann, Zur Gesch. der Juden im Münsterlande. (Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch., hrsggb. von Steinhausen, Neue [4.] Folge II [1895] p. 380.)

271) Stobbe p. 167.

272) Als Schweinehirten: Riemer 1907 p. 359.

273) Hävecker l. l. p. 315.

274) Schon beim 1. Kreuzzuge: Graetz VI 111. In Frankfurt a. M. wurden 1241 die übrig gebliebenen 24 Juden getauft: Baerwald p. 5. Zur Zeit der Reformation: Kawerau l. l. p. 101. Auch im 17. Jahrhundert in Cöthen: Hartung, Gesch. der Stadt Cöthen. Cöthen 1900 p. 80 ff.

Digitized by Google

Tod gaben als ihrem Glauben untreu wurden. Alle Gesetze gegen eine solche erzwungene Taufe waren unnütz. Kennzeichnend für die Rücksichtslosigkeit, mit der man vorging, ist das Schicksal des 1462 in Halle zum Galgen verurteilten Juden Abraham[275]: er wollte sich nicht taufen lassen und wurde aufgehängt. In seiner Not gab er dann nach, wurde herabgenommen und getauft, starb aber bald darauf.

Verfemt bei Juden und Christen, scheinen die Übergetretenen auf Jahrmärkten eine große Rolle gespielt zu haben, wo sie mit der Erzählung ihrer Bekehrungsgeschichte[276] oder mit der Veranstaltung von Glücksspielen[277] Geld verdienten. Nicht allzuselten wird übereifrigen christlichen Priestern die Enttäuschung erspart geblieben sein, daß der neue Christ sich als ein ganz gewöhnlicher Schwindler entpuppte. Ein allerdings unbedeutendes Beispiel dafür bietet uns die Geschichte eines 1634 in Egeln getauften Juden, der, von sehr vornehmen Gönnern aus der Taufe gehoben, nach dem Bericht des ergrimmten Küsters im Kirchenbuche doch sein „neues Christenthumb" nicht bewies, da er verschwand, ohne dem custodi einen einzigen Heller pro labore et honorario verehrt zu haben[278].

Sehr häufig findet sich der Name Jude auch bei christlichen Familien, der meistens wohl auf jüdische Abstammung, zuweilen vielleicht auch auf Ähnlichkeit mit jüdischem Typus zurückzuführen ist[279].

Wohl die günstigste Gelegenheit mit Christen in Verkehr zu treten, bot das beliebte Dobbel- oder Würfelspiel[280], und da dies

275) Dreyhaupt II p. 512.

276) Freytag l. l. III p. 471.

277) Hertel, Gesch. des Domplatzes in Magdeburg. Magdeb. Geschichtsbl. 38 (1903) p. 256 (a. 1717).

278) Winter, Der dreißigjährige Krieg in der Landschaft südwestlich von Magdeburg. Magdeb. Geschichtsbl. 13 (1878) p. 127 f.

279) Vgl. zu den oben angeführten Beispielen: Jacobs in der Festschrift des Harzvereins 1892 p. 24; Jacobs, Die Stolbergische Hochzeit zu Wernigerode (Zeitschr. d. Harzv. VII [1874] p. 47). Jacobs, U.-B. Ilsenburg, 2. Hälfte 1877, p. 613 f. 369. 398. Nr. 626. 642 und öfter. Jacobs, U.-B. Langeln, Himmelpforten und Waterleer Nr. 80. 156. Schmidt, U.-B. des Hochstifts Halberstadt II 925. Jacobs, U.-B. der Deutschordens-Commende Langeln Nr. 80. Herquet, U.-B. Mühlhausen 110; Hertel, Die Hallischen Schöffenbücher I p. 350. 369. 389. II p. 308.

280) Nur Lorenz, Ratsrechnungen der Stadt Quedlinburg von 1454—1509, Zeitschr. d. Harzv. 39 (1906) p. 196 erklärt es als Kartenspiel.

Digitized by Google

Glücksspiel in immer größerem Umfange betrieben wurde, schränkten die Behörden es ein oder verboten es ganz. So war es in Halberstadt untersagt zu dobbeln, wenn der Einsatz mehr als einen Schilling betrug[281]), in Goslar wurde das Spiel z. B. 1435 und 1466 überhaupt verboten[282]), in Essen im 15. Jahrhundert[283]), in Bernburg 1574[284]). Der Ratskeller in Quedlinburg war 1464 mit der Bestimmung verpachtet worden, daß kein Spiel darin geduldet werden dürfe[285]), doch scheint das nicht viel genützt zu haben, denn schon im folgenden Jahre heißt es: de jodden schullen nicht mehr dobelen in des rades husen edder sust in der borger huse[286]).

In dieser sich gegen das Spiel speziell der Juden richtenden Verordnung des Quedlinburger Rates haben wir aber nicht etwa eine Schikane zu erblicken. Die Spielwut war allerdings bei ihnen außerordentlich groß, so groß, daß selbst Juden dagegen eiferten[287]); aber es ist auch bekannt, daß die Deutschen von jeher gerne gewürfelt haben. Vielmehr liegt der Hauptgrund für das Verbot wohl darin, daß die schlaueren Juden den Christen gegenüber im Vorteil waren und es verstanden, in irgend einer Weise größere Chancen aus dem Spiele zu ziehen, etwa dadurch, daß sie Geld vorstreckten oder die Bank hielten, wie es auch beim ioden (jodden) war, einem Spiel, das doch sicher nicht ohne Grund nach ihnen seinen Namen trug[288]).

Merkwürdig sind zahlreiche Darstellungen, auf denen sich Juden und Schweine finden, und zwar vielfach in der Weise, daß sie an den Zitzen des Tieres saugen und ein Rabbiner mit der Gesetzesrolle dahinter steht. Die verschiedensten Deutungen dafür hat man gebracht.

---

281) Doering p. 188 (Ende des 14. Jahrhunderts).

282) Hölscher, Goslarsche Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert (Zeitschr. d. Harzv. 42, 1909, p. 65. 49). cf. Die Goslarschen Statuten p. 76 Z. 39—44, dazu Göschen l. l. p. 521.

283) Samuel p. 76.

284) Suhle, Die Privilegien der Stadt Bernburg (Mitteilungen d. Vereins f. anhalt. Gesch. III p. 222).

285) Lorenz l. l. p. 210. Besonders im Ratskeller wurde das Spiel gepflegt; Varges, Wohlfahrtspflege, p. 298.

286) U.-B. Quedlinburg I 456.

287) Berliner l. l. p. 10.

288) Hänselmann, U.-B. Braunschweig, I p. 68 (zw. 1387 u. 1400).

Digitized by Google

Man sah das Schwein als das Bild des in Materialismus versunkenen Unglaubens an, dessen Milch die Juden unter dem Einflusse ihrer Rabbiner einsaugen[289]). Güdemann denkt an die Ähnlichkeit des Wortes Chasern (Repetieren talmudischer Lektionen) mit Chasir, Schwein[290]). Liebe erblickt darin eine Symbolisierung des von den Juden mit ihrer Lehre aufgenommenen bösen Geistes[291]). Jedoch darf man bei diesen Äußerungen des Volkswitzes nicht zu tief graben wollen. Die Abneigung des Juden gerade gegen das in den kälteren Landstrichen geschätzte Schwein und das Verbot, sein Fleisch zu genießen, mußten unter allen jüdischen Gebräuchen am meisten auffallen und die Spottlust reizen[292]). Als man dann anfing, den Wucher, von dem die Juden lebten, mit einem gemästeten Schweine zu vergleichen[293]), gehörte nicht viel dazu, die Juden in der geschilderten Weise zu diesem Tiere in Verbindung zu setzen. Wir erblicken also in diesen Szenen nur eine Verspottung des Judentums, dessen heilige Schriften den Wucher, wenigstens Fremden gegenüber, guthießen.

In der Ernstkapelle des Magdeburger Domes haben wir eine solche plastische Darstellung: ein Jude saugt an den Zitzen des von Ferkeln umgebenen Schweines, ein anderer steht mit der Gesetzrolle dahinter, dazu gesellt sich noch ein Jude und eine Jüdin[294]). Solche Szenen befinden sich nach Stobbe[295]) häufig in Kirchen oder an Orten, an denen man keine Juden haben wollte, wie an Gasthäusern, wurden auch oft nach Judenverfolgungen angebracht[296]), sodaß man mit

---

289) So Eckl (nach Hanftmann, Mitteilungen zur Gesch. einiger Einzel-Denkmäler des Magdeburger Domes. (Magdeb. Geschichtsbl. 38 [1903] p. 315 f.)

290) l. l. p. 34.

291) l. l. p. 34.

292) Davon zeugen mannigfache Anekdoten. Vgl. Schlieben, Das Schwein in der Kulturgeschichte, Wiesbaden, besonders p. 41 ff. Brandt, Der Dom zu Magdeburg, Magdeburg 1863, p. 51.

293) Güdemann, Gesch. des Erziehungswesens und der Kultur der abendländischen Juden in Frankreich und Deutschland I, Wien 1880, p. 131.

294) Ähnlich in Frankfurt a. M., Wittenberg, Zerbst (Stobbe p. 267), Regensburg (Hanftmann l. l.), Diesdorf b. Magdeburg u. anderswo.

295) p. 164.

296) Hanftmann, Führer durch den Dom zu Magdeburg, Magdeburg 1909, p. 97.



Digitized by Google

großer Wahrscheinlichkeit die Gruppe in Magdeburg in das Ende des 15. Jahrhunderts setzt[297]).

Auch in Büchern und Flugschriften sieht man oft ähnliches[298]), und man suchte die ekelhaftesten Dinge hervor, um die Juden nachdrücklich zu kränken. Man ließ sie in solchen Darstellungen z. B. die Exkremente des Schweins essen, in den After hineinsehen, und setzte dazu Verse wie den folgenden[299]):

„Saug die Milch fris du den treck
das ist doch ewer best geschleck."

Ferner dachte man sie sich in der Hölle auf Schweinen reitend[300]) oder verbreitete die Mär, eine Jüdin habe Ferkel geboren[301]). Nach dem Schwabenspiegel und dem Rechtsbuch nach Distinktionen mußte der Jude beim Schwur auf einer Schweinshaut stehen[302]), in Straßburg wurde ein Jude, der sich an einem Christenmädchen vergangen hatte, auf einer Schweinshaut zum Schaffot geschleift[303]). Hinter allen zuletzt genannten Beispielen steckt entschieden kein anderer Zweck als der, die Juden zu verhöhnen. Man erreichte ihn auch leicht, wie die Juden ja heute noch in diesem Punkte empfindlich sind. So wurde von einer jüdischen Gemeinde in Deutschland im Jahre 1909 die Entfernung eines Schweines gefordert, das glückverheißend über der Tür der städtischen, neben der Synagoge erbauten Sparkasse eingefügt war, und zwar mit der Begründung, daß diese unmittelbare Nachbarschaft des Heiligsten mit dem Profansten das religiöse Gefühl der Juden verletze.

Diese Betrachtungen führen von selbst zu der Frage, wie sich die christliche Obrigkeit den jüdischen Speisevorschriften gegenüber verhielt.

---

297) Hanftmann l. l. Dem Stile nach könnte sie noch in das 14. Jahrhundert gehören (l. l. p. 98), doch nicht in das 13., wie Güdemann, Juden in Magdeburg p. 12, meint.

298) Vgl. Liebe p. 16.

299) Liebe p. 31.

300) Liebe p. 78.

301) Liebe p. 57.

302) Stobbe p. 155. Auch in Glogau: l. l. p. 264; Ortloff, Das Rechtsbuch nach Distinktionen, Jena 1836, III 17. 46. Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Ausg., Leipzig 1899 II p. 557.

303) Stobbe p. 160.

Digitized by Google

Die Juden durften nur reines, nach ihrem Gesetz zugerichtetes Fleisch essen. Also blieben für die christlichen Gemeinden, die übrigens den Juden in dieser Hinsicht stets entgegengekommen sind, zwei Möglichkeiten: entweder ließ man christliche Fleischer geschächtetes Fleisch an die Juden verkaufen, wie z. B. in Braunschweig[304]), wo solche Fleischbänke durch eine Tür von den übrigen, für die Christen bestimmten, abgetrennt waren, oder man ließ die Juden durch ihre eigenen carnifices schlachten[305]), gestattete ihnen wohl auch, bei christlichen Meistern gegen Erlegung einer Gebühr an die Zunft der Knochenhauer zu schlachten[306]). Da die Juden nun aber gewisse Teile der Tiere nicht verwenden durften, so mußten sie versuchen, sie zu verkaufen, und kamen auf diese Weise in den schärfsten Konflikt mit den christlichen Knochenhauern, die ja das Privileg des Fleischverkaufs hatten. Von solchen Streitigkeiten hören wir gleich in der ersten Urkunde, in der die Knochenhauer Braunschweigs erwähnt sind[307]). In Goslar wurde 1338 bestimmt[308]): vordmer ne schal nene disser jüden sniden eder sniden laten up der knokehowere schaden.

Es wurde daher der Fleischverkauf genau geregelt[309]). In Erfurt durften sie vier Fleischbänke für den Verkauf unreinen Fleisches an Christen halten[310]), doch in Hannover waren sie gezwungen, es nur außerhalb der Stadt zu verkaufen[311]). Andere Vorschriften haben

304) Dürre p. 615; vgl. p. 315.

305) In Erfurt gibt es 1357 drei jüdische Schlächter: Jaraczewsky p. 46. Vgl. Berliner p. 47.

306) In Nordhausen: Heine, Die Artikel der alten Knochenhauerinnung zu Nordhausen. Zeitschr. d. Harzv. 29 (1896) p. 204: „es sol auch kein Meister den iuden schneiden lassen, ehr gebe denn dem Hautwerge sein gebur, als nemlich XII gr."

307) 1339 (Dürre p. 609). Ähnliches schon 1315 in der Neustadt Brandenburg: Ackermann, Juden in Brandenburg, p. 6.

308) U.-B. Goslar IV 76.

309) Merkwürdig ist die Verordnung in Erfurt von 1351, von der Jaraczewsky p. 32 spricht: „finnichtes und mit Leinkuchen gemästetes und anderes böses Fleisch soll nirgends anders denn unter der Juden Hut verkauft werden." Man denkt dabei wohl an alles andere eher als an eine Art Sanitätspolizei, die man den Juden anvertraut hätte, wie Jaraczewsky glaubt.

310) Jaraczewsky p. 8.

311) Wiener l. l. p. 183. In Nürnberg, wo sie einen eigenen Schlachthof hatten, durften sie ebenfalls kein Fleisch von Tieren, die von ihnen geschächtet waren, an Christen verkaufen: Stobbe p. 65.



Digitized by Google

wir in der Mark Brandenburg, wo Markgraf Hermann 1307 verordnete, daß die Juden in Spandau nur dann Vieh schlachten und Fleisch verkaufen sollten, wenn sie ein eigenes Haus besaßen[312]). Ferner durfte nach einer Urkunde von 1315[313]) kein Jude mehr schlachten, als er selbst mit seiner Familie verbrauchte; das Fleisch, das er nicht essen durfte, sollte er nur in Vierteln, nicht im Ausschnitt verkaufen; Tiere, deren Genuß ihm überhaupt verboten war, durfte er auch nicht schlachten. — Noch im 18. Jahrhundert war es den Juden untersagt, für die Allgemeinheit zu schlachten oder Fleisch zu verkaufen[314]).

Auch die Anreden, deren man sich den Juden gegenüber sogar seitens der Behörden bediente, und die Schimpfwörter, die man ihnen beilegte, spiegeln die Verachtung des Volkes wieder. Man nannte sie ganz allgemein im Volke Hurensöhne[315]). Das Wort „verlogener Jude" war häufig, und ein Christ, der es von einem anderen Christen gebrauchte, war strafbar[316]). Der oben (p. 133) erwähnte Bericht über eine Kirchenvisitation drückt sich gleichfalls sehr drastisch aus. Jüdisch und übel handeln bezeichnete ein und dasselbe[317]). Burchard von Gadenstedt schreibt, daß sie sich „packen föllen"[318]). Selbst in Schöffenurteilen, die von Magdeburg nach auswärts ergingen, hießen sie unsalig[319]). Der mit einer Jüdin in Goslar 1358 geschlossene Vertrag hat die Überschrift: Contractus Hanne perfide judee et infelicis[320]). Wie ganz anders klingen dagegen manche Namen, die sich die Juden selbst gegeben haben, wie Zuzekind (Suzekint) in Aken[321]) oder Gutkint

312) Ackermann l. l. p. 5.

313) l. l. p. 7.

314) Hertel, Gesch. des Domplatzes, p. 267.

315) hornson: Behrend, Die Magdeburger Fragen, Berlin 1865, I 4, 7.

316) 1554: Krause, Strafen, verhängt durch den Rat von Cöthen; Mitteilungen d. anhalt. Vereins f. Gesch. I p. 734.

317) Friese — Liesegang IV 2, 10.

318) Jacobs in der Zeitschr. d. Harzv. 24 p. 508 f.

319) Größler, Nach Eisleben ergangene Rechtsbescheide usw., in Zeitschr. d. Harzv. 23 (1890) p. 193 f. Vgl. Jacobs, U.-B. Langeln, Himmelpforten u. Waterleer Nr. 173.

320) U.-B. Goslar IV 645.

321) Neubauer, Die Schöffenbücher der Stadt Aken. Magdeb. Geschichtsbl. 30 (1895) p. 272. 282.

Digitized by Google

in Mühlhausen[322]). Die offizielle Anrede an sie ist meist frei von irgendwelchen Höflichkeitsfloskeln und heißt z. B. in Hildesheim kurz: An Keneken den joden . . .; Keneke, Alse du uns gheschreven hefst . . .[323]). Anderswo lesen wir: Wisse jode, du frageste uns . . .; Margkard jode, du hast uns gefraget . . .[324]). Damit möge man aber den Anfang des Schriftstückes vergleichen, in dem Rudolf von Habsburg 1283 die Juden Goslars an die Bezahlung einer schuldigen Summe mahnt: Rudolphus . . . universis judeis Goslariensibus, dilectis camere sue servis, graciam suam[325]).

Geradezu vogelfrei waren die Juden in manchen Zeiten auf der Landstraße, obwohl sie doch unter des Königs Schutz standen. Im Jahre 1558 erstach ein Landsknecht kurzerhand einen Leipziger Professor der Theologie, da er ihn für einen Juden hielt[326]). Die 1384 von einer Versammlung in Weißenfels zurückkehrenden Juden wurden trotz der Zusicherung freien Geleits ausgeraubt, und die Klage, die sie erhoben, hatte keinen Erfolg[327]). Ein 1724 von einem Hallenser Studenten aus Übermut auf einen Juden gemachter Angriff hatte eine Zerstörung und Plünderung der Synagoge und mehrerer Judenhäuser durch den Pöbel zur Folge[328]). Im 15. Jahrhundert plünderte ein Brummer Stoltzenhagen auf den Straßen des Reichs Juden aus, wurde allerdings deshalb 1432 zur Verantwortung gezogen und gefangen gesetzt[329]). Natürlich ist die Anekdote von dem Juden, der am Sabbath in einen Abort gefallen war und dort auch den Sonntag über hilflos liegen bleiben mußte, erfunden[330]), zeigt aber, wie lächerlich der Jude und seine religiösen

322) U.-B. Mühlhausen 939.

323) Doebner, U.-B. Hildesheim, II 926. Etwas verbindlicher ist die Anrede l. l. 849.

324) Friese — Liesegang III B 129; 127.

325) U.-B. Goslar II 305.

326) Heine, Erhaltene Nachrichten über die Pfarrkirche S. Lamperti zu Querfurt, Zeitschr. d. Harzv. XIII (1880) p. 59.

327) Graetz VIII p. 57.

328) Dreyhaupt II p. 63.

329) U.-B. Magdeburg II 283.

330) Güdemann, Juden in Magdeburg p. 11. 29 ff. Reg. arch. Mgd. II 1694. Schöppenchronik p. 155. Die Geschichte wird auch von einem Braunschweiger Chronisten erzählt: Riemer 1907 p. 361.

Digitized by Google

Vorschriften dem Volke erschienen. — In Dessau wanderten sie nach 1668 wieder ein, und um dies zu erschweren, bestimmte der Fürst 1685, sie sollten öfters eine christliche Predigt hören und „stets so gehalten werden, daß sie in der Tat merkten und erführen, wie sie durch den auf ihnen liegenden Fluch wahrhaftig verfluchet und zu Knechten geworden" seien[331]). Selbst Juden zu beherbergen verbot das Statut der Schützenbrüderschaft in Osterwieck[332]). Ganz im Sinne endlich jenes Fürsten von Anhalt spricht ein Gesetz aus Hannover aus dem 17. Jahrhundert: „Fremde Betteljuden, Männer und Weiber, sollen ad operas publicas resp. in die Spinnhäuser verdammt werden, auch wohl gar mit Staupenschlägen bestraft werden, nachdem ihnen die Kinder abgenommen und in Armenhäusern untergebracht sind[333])." Was war aus den Juden Deutschlands geworden!

Es ist eine weit verbreitete Annahme, daß den Juden selbst der Erwerb von Grundbesitz zu freiem Eigentum versagt gewesen sei. Jedoch ist sie, so allgemein ausgesprochen, falsch. Zunächst haben die Juden bis etwa in den Ausgang des 11. Jahrhunderts hinein unangefochten Land erworben und besessen. Dann allerdings trat man ihnen hier entgegen, doch nicht überall. Wir wissen, daß sie oft Grundstücke, Äcker, Wiesen und Wälder ihr Eigen nannten, und auch für Magdeburg steht dies fest (s. oben). An dem Erwerb von Ländereien zum Betriebe der Landwirtschaft lag den Juden auch wenig, da sie sie doch meistens wieder verpachteten; wohl aber wurde der Besitz von Grund und Boden wichtig für ihre Kirchhöfe, Synagogen und Wohnungen. Die hier geltende Praxis wechselte rasch von Ort zu Ort und richtete sich nach dem Willen der Landesherren, sodaß die eine Stadt ihren Juden freien Grundbesitz überließ, die Nachbarstadt dagegen vielleicht einen solchen nur pachtweise zugestand. Aber gerade das Pachten von Land zu den angegebenen Zwecken lag im Interesse der Juden, da ihnen dann bei Tumulten die Grundstücke nicht verloren gingen, vielmehr als christlicher Besitz geachtet werden

331) Wäschke l. l. p. 93.

332) Reinecke, Die Schützenbrüderschaft zu Osterwieck. Zeitschr. d. Harzv. 27 (1894) p. 517.

333) Bodemeyer, Die Juden (in Hannover). Göttingen 1855 p. 18. 1770 wurde dies Gebot noch verschärft (l. l. p. 19).

Digitized by Google

mußten. So kam es, daß sie z. B. in Würzburg in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts ihr Eigentum an Grund und Boden dem Domstifte übergaben und es von diesem gegen eine jährliche Steuer zurückerhielten[334]).

Wie sich der Brauch bei Judenkirchhöfen — um von diesen zunächst zu sprechen — änderte, können wir in Goslar beobachten. Hier besaßen die Juden einen Kirchhof als ihr Eigentum, von alters her; doch als dieser zu klein geworden war, pachteten sie ein Stück Land dazu, wohl deshalb, weil sie es nicht kaufen durften[335]). Ebenso war es in Essen[336]) und in Cöthen[337]). In Frankfurt a./M. war der Kirchhof 1316 ihr Eigentum[338]), 1375 kauften sie in Erfurt Land zu ihrem Kirchhofe[339]), ebenso in Halle 1401[340]), der Bischof von Hildesheim überließ ihnen 1351 gleichfalls ein Stück Acker zu freiem Besitz[341]). Auch in Nordhausen treffen wir die gleichen Verhältnisse[342]). In Magdeburg war der Kirchhof ihr Eigentum, und wenn eine Vergrößerung erforderlich wurde, kauften sie Land dazu, wie z. B. 1312 und 1383[343]), und es wird ausdrücklich erwähnt, daß man ihnen diese Äcker einräumte iure proprietatis tenendos habendos ac etiam possidendos, oder fry vnd eyghen ewichliken tho beholdene vnden vnd bouen. Die Judengemeinde in Magdeburg war damals groß, und daher pflegten wohl die Juden der Umgegend, die keinen eigenen Kirchhof besaßen, ihre Toten hier zu begraben[344]). Näheres

---

334) Hoeniger p. 67.

335) U.-B. Goslar IV 627 (1358).

336) Samuel p. 115.

337) Hier pachteten sie — Hartung l. l. p. 316 — noch am Ende des 17. Jahrhunderts Land von der Stadt. Erst 1777 durften sie diese Wiese und ein Stück dazu kaufen.

338) Baerwald p. 7.

339) Jaraczewsky p. 37.

340) Dreyhaupt II p. 494.

341) U.-B. Hildesheim II 64.

342) Meyer (Beibl. d. Magdeb. Zeitung 1903 p. 302).

343) Holstein, U.-B. Kl. Berge 165; 234.

344) Kleine Gemeinden hatten keinen Kirchhof (Stobbe p. 146. 169), z. B. ursprünglich die Juden in Essen (Samul p. 75), denen erlaubt wurde, ihre Leichen abgabenfrei „auszufahren", wohin sie wollten.

Digitized by Google

über die Einrichtung dieses Kirchhofes in Magdeburg wissen wir nicht[345]), aber wir kennen seine Lage.

Im allgemeinen wurde der Judenkirchhof außerhalb des Judenviertels, oft weit davon entfernt, an öder, einsamer Stätte angelegt[346]), wie z. B. der Kirchhof der einst von Nordhausen nach Immenrode[347]) geflüchteten Juden oder der in Gernrode a./H. weit vor dem Ort lag[348]). In Magdeburg wird er zuerst 1305 und 1307 nebensächlich erwähnt[349]). Er lag auf dem Grund und Boden des Klosters Berge[350]). Die angeführten, den Juden verkauften Äcker lagen unmittelbar am alten Kyver zwischen diesem und dem genannten Kloster[351]), und zwar in der Nähe der St. Gertraudkirche in Buckau[352]) und der Elbe[353]). Nach einer anderen Stelle lag er bei einem amnis quidam und in der Nähe einer über dies Gewässer führenden Brücke[354]); man kann darunter nur die Sülze verstehen. Damit stimmt dann auch, daß nach Rathmann (III p. 234) noch im Jahre 1803 eine Stelle hinter Buckau der „Judenkäfer" hieß. Erhard[355]) sagt irrtümlich dasselbe aus von einem Felde zwischen

345) Abgesehen von der Erwähnung des jodenkyver mit den steynen 1493 (U.-B. Magdeburg III 842). Wir können dabei an die den Kirchhof begrenzenden Steine an den vier Ecken denken (Gengler p. 119). — Der Name Kyver, Kever (lat. cimiterium Judeorum) ist noch nicht geklärt. Lorenz (Zeitschr. d. Harzv. 39 p. 250) bemerkt, daß Kyver „Kämpfer" bedeutet, einen Streitturm, in dem später Judenwohnungen eingerichtet waren.

346) Gengler p. 118. In Quedlinburg lag er jedoch innerhalb der Stadtmauer: vgl. den Plan im U.-B. Quedlinburg II Anlage 3.

347) Heute noch im Volksmunde „Judenimmenrode" genannt.

348) In Gernrode sind neben dem neueren Kirchhof noch Reste des alten in einigen Grabsteinen erhalten am Ausgange des Ortes an der Straße nach Harzgerode.

349) Holstein, U.-B. Kl. Berge 158. 161.

350) U.-B. Magdeburg III 846.

351) Nach Holstein l. l. 165 (a. 1312). Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die später — 1383 — erworbenen Grundstücke von diesen getrennt lagen.

352) Holstein l. l. 234.

353) l. l. 348.

354) U.-B. Magdeburg II 283; Holstein l. l. 484: dre morgen ackers .... by der brugge boven den jodenkever.

355) Erhard (das Judendorf bei Magdeburg usw. in v. Ledebur, Allg. Archiv f. d. Geschichtskunde des Preuß. Staates I 1830 p. 319 f.).

Digitized by Google

dem Kloster Berge und Buckau. Wenn Güdemann (p. 6) nicht einfach Rathmann ausschreibt, führte die Stelle noch 1866 den gleichen Namen. Heute liegt auf der Stelle des alten Kirchhofs die chemische Fabrik in Buckau und die Morgenstraße, wo auch jüdische Leichensteine aufgedeckt worden sind[356]). Ganz in der Nähe muß auch der Galgenberg sich befunden haben[357]). — Übrigens hieß nach der Urkunde bei Holstein (U.-B. Kl. Berge Nr. 1048) 1560 eine „brede landes ahn der Elben . . gelegen" der Judenkeiber; also hätte sich der Kirchhof im Mittelalter etwas näher der Elbe befunden als heute, oder, mit anderen Worten, die Elbe wäre damals weiter westlich geflossen. Das ist auch nicht unmöglich, da z. B. Wolmirstedt im frühen Mittelalter Ohremünde hieß und an der Mündung der Ohre in die Elbe lag, während es heute infolge von Versandung eines Elbarmes ein gutes Stück von der Elbe entfernt ist[358]). — Nachdem der Kirchhof 1493 in anderen Besitz (s. o.) übergegangen war, verwandte man die dort befindlichen Steine zu Mauerarbeiten[359]), wie dies vielfach auch anderswo geschehen ist[360]).

Die Synagoge der Juden Magdeburgs lag wohl nicht auf diesem Kirchhofe. Früh jedenfalls haben die Juden hier eine solche gehabt, wie überall, wo ihre Zahl nicht zu gering war. Sie lag im Judendorfe und wird erst 1399 genannt[361]). Sie wird bei der ansehnlichen Größe der Gemeinde umfangreich gewesen sein und aus mehreren Teilen und Gebäuden bestanden haben, die für Gottesdienst, Unterricht, Gerichtsverhandlungen, Wohnungen usf. bestimmt

356) Schmidt, Chronik der Stadt Buckau, 1887, p. 11.

357) Holstein l. l. 484; 1048; nach Schmidt, l. l. p. 9, ist es heute das Haus Schönebeckerstraße 82.

358) S. Keilhack, Erdgeschichtl. Entwicklung u. geolog. Verhältnisse der Gegend von Magdeburg. Magdeburg 1909 p. 101.

359) Güdemann p. 6.

360) Z. B. in Augsburg 1439 (Graetz VIII p. 190), in Erfurt (Jaraczewsky p. 8), in Halle (Dreyhaupt II p. 494). Vgl. Stobbe p. 169 f.

361) U.-B. Magdeburg I 785. Diejenige in Merseburg dagegen schon 1004: im kleynen geßlein gegen Abend bei des Capituls zu Marsburg Beckerey: Breßlau l. l. p. 122. — Sonst wird die Schule von Magdeburg erwähnt z. B. bei Vulpius, Magnificentia Parthenopolitana, Magdeburg 1702 p. 87; Gesta arch. Magd. bei Schum l. l. p. 481: (archiepiscopus) anno 1489 capellam in suburbio, quae ante tempora synagoga Judeorum extiterat, . . . consecravit.

Digitized by Google

waren[362]), wie z. B. in Goslar — U.-B. Goslar IV 76 — der Rat den Juden 1338 eine Synagoge einräumte to erem sanghe, hus unde hof . . ., to andereme ereme behove, und in Naumburg Synagoge, Schule und Wohnhaus zusammengehörten[363]). Daß in Magdeburg zwei Synagogen, etwa eine im Judendorfe und eine auf dem Kirchhofe gestanden hätten, wie es in Erfurt und Quedlinburg war[364]), ist an sich nicht ausgeschlossen, aber nicht überliefert. Für diese Schule bezahlten die Juden wohl auch in Magdeburg Steuern an ihre Herren[365]). Die Schule bildete den Mittelpunkt des jüdischen Gemeindelebens, und hier haben die Juden eine Selbständigkeit besessen, die den Neid der Christen erweckte[366]). Oft wurde ihnen sogar von der Obrigkeit eine Synagoge gebaut oder ein Haus dafür zur Verfügung gestellt[367]).

An der Spitze der jüdischen Gemeinde stand der Judenmeister, auch Rabbi oder Judenbischof genannt. Er vertrat sie nach außen und schloß daher z. B. in Magdeburg die Verträge mit dem Erzbischof. Hier führten ihn seine Geschäfte oft nach auswärts[368]). Er hatte das Recht, Juden in die Gemeinde mit Einwilligung des Landesherrn aufzunehmen oder aus derselben auszuweisen, und zwar nicht nur in Magdeburg, sondern im ganzen Erzstift[369]). Daneben bildete

---

362) Darüber vgl. aus anderen Orten Gengler p. 109 f.

363) Heister p. 127. Ähnlich in Kalbe 1411: Hertel, Das Wetebuch der Schöffen von Kalbe a. S., Magdeb. Geschichtsbl. 20 (1885) p. 243.

364) Jaraczewsky p. 8; U.-B. Quedlinburg I 61: in una synagogarum (1289), vgl. Voigt l. l. II p. 197. In Goslar erhielten sie wegen ihrer Uneinigkeit 1331 vom Rate die Erlaubnis, zwei Schulen zu haben: U.-B. Goslar III 903. — „Synagogen" in Danneil l. l. ist als Singular aufzufassen.

365) Die Höhe dieser Abgaben schwankt natürlich. Für Brandenburg vgl. Ackermann, Brandenburg, p. 13. In Erfurt zahlten sie 1389 6 Mark (Jaraczewsky p. 41), in Hildesheim, wo die Synagoge früher ein städtisches Gebäude gewesen war, 1385 4 Mark (U.-B. Hildesheim II 601), in Naumburg 40 rhein. Gulden (Heister p. 127). In Goslar zahlten sie eine Zeitlang nur 2 lodeghe Mark, während gewisse andere Juden überhaupt frei von scholetins waren (U.-B. Goslar IV 319, a. 1347. S. u.); 1338 hatten sie 6 Mark zu zahlen (U.-B. Goslar IV 76).

366) Wolf l. l. p. 225.

367) In Goslar 1338 (U.-B. Goslar IV 76), in Hildesheim 1385 (U.-B. Hildesheim l. l.), in Erfurt (Jaraczewsky p. 33).

368) U.-B. Magdeburg III 33.

369) U.-B. Magdeburg III 27.

Digitized by Google

Halle einen anderen Sprengel und es gab demgemäß auch hier einen Judenmeister[370]). Ihm zur Seite bildeten die vorstender die Gemeindevertretung, die in Magdeburg z. B. 1466 erwähnt wird[371]). 1492 wenden sich zwei Mitglieder derselben mit einer Bittschrift an den Landesherrn[372]), 1493 quittieren drei im Namen der übrigen Juden über die Auszahlung der Entschädigungsgelder[373]). Diese Vorsteher hießen in Erfurt z. B. parnossen, Genossen[374]). Junge Leute, die sich dem Talmudstudium widmeten, befanden sich in der Umgebung des Judenmeisters und wurden schulre genannt[375]). Der Judenmeister in Halle durfte „sine studenten halden, als sich das nach der Judischeit gebord[376])". Sonst hören wir in Magdeburg noch von dem sangmeister, Vorsänger[377]), nichts aber vom scolmester, dem Schulmeister[378]), oder anderen Gemeindebeamten. Diese haben auch neben den aus den ältesten und angesehensten Juden gewählten Vorstehern keine Rolle gespielt, und in Goslar wurde z. B. 1331 der scholmester zu dem Gesinde seines Herrn gerechnet, dessen Kinder er unterrichtete[379]).

Wie es scheint, begingen die Juden das Passah- und das Laubhüttenfest durch größere Zusammenkünfte. In Weißenfels hatten sie 1384 in der fasten einen hoff, der, zunächst wohl als eine Synode von Rabbinern und Gemeindevertretern gedacht, auch viele andere Juden herbeigezogen hat[380]). Im Herbst 1261 waren die Juden zur Feier des Laubhüttenfestes in Halle und Magdeburg versammelt[381]). Auch

370) Dreyhaupt II p. 499.

371) U.-B. Magdeburg l. l.

372) l. l. III 799.

373) l. l. III 834. In den beiden letzten Fällen wird des Judenmeisters gar nicht gedacht.

374) Es waren 4, resp. 5. Jaraczewsky p. 49.

375) U.-B. Magdeburg III 27; vgl. U.-B. Quedlinburg I 446.

376) Dreyhaupt II p. 499.

377) U.-B. des Klosters Berge 234.

378) Diesen treffen wir in Kalbe: Hertel, Die ältesten Stadtrechnungen der Stadt Kalbe, Magdeb. Geschichtsbl. 37 (1902) p. 11.

379) U.-B. Goslar III 903. Der Sang- und Schulmeister sind also nicht miteinander und dem Rabbi identisch, wie Riemer l. l. 1907 p. 347 annimmt. Vgl. auch Gengler p. 104.

380) Schöppenchronik p. 287.

381) 1261, nicht 1260 nach Güdemann p. 10. Vgl. Schöppenchronik p. 153; Reg. arch. Magd. II 1495. 1496. Aron. Reg. 674.

Digitized by Google

in Goslar war dies Brauch, und als es dort nicht mehr genug Juden gab, erhielt die Gemeinde vom Rate die Erlaubnis, zu diesem Zwecke nach Braunschweig zu ziehen[382]).

Über die Wohnplätze der Juden existierten zunächst keine Vorschriften; sie wohnten da, wo es ihnen paßte. Wuchs ihre Zahl an einem Orte, so schlossen sie sich, wie dies überhaupt Leute gleichen Standes oder gleicher Beschäftigung taten, bald zusammen, wohl auch deshalb, weil sie dann besser geschützt waren. Diese Judenstraßen, noch heute meist an ihrem Namen kenntlich — wenn man sie nicht umgetauft hat wie in Barby, wo die alte Judengasse seit 1901 so sehr geschmackvoll Gethsemanestraße heißt[383]) —, dehnten sich oft zu ganzen Judenvierteln, Judendörfern aus[384]). Als seit dem 12. Jahrhundert der auf die Juden ausgeübte Zwang sich auch auf die Judenwohnungen auszudehnen begann und sich das eigentliche Judenghetto bildete[385]), schloß man diese Quartiere abends häufig durch ein Tor oder eine Kette[386]). Viele Judenstraßen waren direkt im Mittelpunkte der Stadt und des Verkehrs angelegt worden[387]), und zwar um so häufiger, je früher sich die Juden an dem Orte niedergelassen hatten, sodaß wir diese Lage fast stets als ein Zeichen des hohen Alters der Ansiedlung auffassen können. Daneben finden wir zahlreiche jüngere Niederlassungen, die sich an den älteren Stadtteil innerhalb dessen sie keinen Platz mehr hatten finden können, anschlossen, und hier bildete sich unter ihrem Einfluß zuweilen ein neuer Markt[388]).

382) v. Bocholtz—Asseburg l. l. p. 309 (a. 1414).

383) Höse, Chronik der Stadt u. Grafschaft Barby, 1901, p. 63.

384) Jodendorp, villa Judaeorum. Z. B. in Magdeburg, Bernburg (Siebigk l. l. p. 288), Aschersleben (U.-B. des Hochstifts Halberstadt IV 2665) und anderswo.

385) Besonders seit der Mitte des 14. Jahrhunderts: Liebe p. 27. Auch die Kirche war dafür: Das Basler Konzil z. B. beschloß 1434, die Juden sollten zusammenwohnen: Graetz VIII p. 184 f.

386) So z. B. in Naumburg (Heister p. 91), Hildesheim (Riemer 1907 p. 328), Braunschweig (Dürre p. 713. Doch vgl. Riemer l. l. Anm. 107). Vielleicht auch in Aschersleben: Straßburger, Die alten Namen der Straßen . . in Aschersleben. Zeitschr. d. Harzv. 42, 1909, p. 106.

387) In Erfurt: Jaraczewsky p. 8. Vgl. Riemer 1907 p. 315 ff. In Köln lag das Rathaus innerhalb des verschließbaren Judenviertels (Stobbe p. 94).

388) In Einbeck: Riemer 1907 p. 316. In Querfurt: Heine in Zeitschr. d. Harzv. 20 (1887) p. 452.

Digitized by Google

Wo die Gesetze nicht allzu peinlich beachtet wurden, ließen sich mit der Zeit auch Christen unter den Juden nieder und bewohnten oft Häuser, die jene früher innegehabt hatten[389]). Ja, sogar öffentliche Gebäude lagen im Judendorfe, z. B. in Magdeburg 1481 ein Hospiz, in Hildesheim die Münze[390]). Nicht selten war es, daß die Juden ihre Wohnstätten wechselten, wie in Nordhausen, wo sie erst in der Hütersgasse, dann in der Judengasse wohnten[391]), oder in Kalbe, wo die heutige Judengasse der spätere Wohnsitz ist, der frühere dagegen jetzt Tuchmacherstraße heißt.[392]). Dasselbe finden wir in Hannover[393]).

In Goslar wohnten sie 1337 an zwei verschiedenen Stellen[394]). Später wurden sie aus den Mauern Goslars vor die Stadt verwiesen, bis sie 1610 non sine insigni ecclesiastarum dolore wieder aufgenommen wurden[395]). In Quedlinburg wohnten sie sehr zerstreut, z. B. auf dem Weingarten, wo sich auch ihr Kirchhof befand, und im Jüden am Markt[396]); ferner in der Hohen Straße, in der Taubenstraße und auf dem Stieg[397]). Eine ihrer Synagogen stand in der Hohen Straße[398]), eine andere vielleicht auf dem Weingarten[399]). Von der Neustadt wissen wir urkundlich nichts. Doch berichtet Voigt, sie hätten in einem großen Teil der Neustadt gewohnt[400]).

---

389) In Frankfurt a. M. 1462 (Baerwald p. 4), Aken 1381 (Neubauer l. l. in Magdeb. Geschichtsbl. 31 [1896] p. 183), Kalbe (Hertel l. l. in Magdeb. Geschichtsbl. 20 [1885] p. 244, a. 1411 u. öfter), Halberstadt 1482 (U.-B. Halberstadt II 1095), Wernigerode 1443 (U.-B. Wernigerode 458), Quedlinburg 1352 (U.-B. Quedlinburg II p. 234).

390) U.-B. Magdeburg III 453; Riemer 1907 p. 331.

391) Oßwald, Lehn- und Erbzinsbuch des Kreuzstifts zu Nordhausen, Zeitschr. d. Harzv. 22 (1889) p. 97 f.

392) Hertel, Gesch. der Stadt Kalbe. Berlin 1904 p. 104.

393) Riemer 1907 p. 318 f.

394) U.-B. Goslar IV 50.

395) Heineccius p. 554.

396) Vgl. den aus Fritsch I im U.-B. Quedlinburg, Anlage 2, abgedruckten Stadtplan von 1782.

397) In alta platea, in surda platea, in semita: U.-B. Quedlinburg II p. 234. 237. 238.

398) l. l. p. 234. 382.

399) Voigt l. l. II p. 197.

400) l. l.

Digitized by Google

Meist bauten die Juden natürlich ihre Häuser selbst, doch kauften oder mieteten sie sie aus dem oben p. 166 f. angegebenen Grunde auch von Christen[401]) oder von der Obrigkeit[402]), wofür sie natürlich Zins zu zahlen hatten[403]). Zuweilen verbot der Rat seinen Bürgern sogar, ihre Häuser den Juden zur Verfügung zu stellen, weil er dies einträgliche Geschäft für sich reservieren wollte[404]). Auch kam es zu Streitigkeiten, wenn Bürger ihre Häuser an Juden vermietet hatten und diese sich weigerten, außer dem Besitzer auch noch dem Geistlichen des Bezirks Abgaben zu zahlen[405]). Hatte ein von einem Juden gemietetes Haus irgend eine Berechtigung, z. B. den Anspruch auf Holz, gehabt, so verfiel diese[406]).

Die Frage nach dem Wohnort der Juden in Magdeburg ist eine ziemlich verwickelte. In allen mit dem Erzbischof geschlossenen Verträgen wird das Judendorf, die villa Judaeorum, erwähnt[407]). Dies Judenquartier lag zwischen dem Kloster Berge und der Stadt, südwestlich von der damals direkt südlich vom Dom gelegenen Sudenburg

---

401) In Erfurt 1283 (U.-B. Erfurt I 346), Goslar (U.-B. Golar IV 50), Öbisfelde (Ausfeld l. l. in Magdeb. Geschichtsbl. 37 p. 97), Hildesheim (U.-B. Hildesheim II 421).

402) In Magdeburg 1432 (U.-B. Magdeburg II 283. 289. s. u.), Braunschweig (Dürre p. 316), Naumburg (Heister p. 91. 127).

403) U.-B. Quedlinburg II Nr. 618a p. 412. Dürre p. 638. Aron. Reg. 455. Oßwald in Zeitschr. d. Harzv. 22 p. 130. Heinemann Cod. dipl. Anhalt. II 222. In Aken (Neubauer in Magdeb. Geschichtsbl. 30 p. 324) müssen die Juden von einem ihnen eingeräumten Wohnhaus facere omne ius civile et civitatis.

404) In Quedlinburg sollten die joddenhuszer gegen 1500 (U.-B. Quedlinburg l. l.) entweder vom Rate oder von der Äbtissin gebaut werden und kein Bürger durfte den Juden sein Haus vermieten.

405) Vgl. für Erfurt Breßlau p. 122. — 1215 wurde auf dem 4. Lateran-konzil bestimmt, daß auch Juden von ihren Häusern und Gütern an die Geistlichkeit den Zehnten zu entrichten hatten wie die Christen (Stobbe p. 39, Heman p. 186 f.). Vgl. Ackermann, Brandenburg, p. 13. U.-B. Erfurt I 124. Jaraczewsky p. 6 f. Schmidt, Sangerhausen, I 870.

406) Eckerlin, Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Fürstentume Halberstadt. Zeitschr. d. Harzv. 35 (1902) p. 359 (im 18. Jahrhundert).

407) Zum ersten Male 1213 genannt: Reg. arch. Magd. II 437. Schöppenchronik p. 139.

Digitized by Google

zwischen dem Flecken St. Michael und Rottersdorf[408]), da, wo jetzt die Scharnhorststraße steht[409]). Von seiner Anlage im einzelnen wissen wir nichts.

Außerdem aber wohnten Juden auch innerhalb der Stadt auf dem sogenannten Kleiderhofe, der seinen Namen davon trug, daß sie hier bis 1493 Handel getrieben hatten[410]), und zwischen dem Katzensprung und dem Alten Markt lag[411]). Mit Recht also werden 1493 ihre Güter und Häuser „innen und awsen der stad Magdeburg" erwähnt[412]).

Wir können jedoch diese Wohnungen in der Stadt noch weiter in Urkunden verfolgen. 1432 entstand ein Streit zwischen dem Erzbischof und dem Rate[413]). Jener behauptete, die Stadt hätte seine Juden unberechtigter Weise mit Steuern belegt, dieser dagegen betonte, er hätte gar nicht von den Juden im Judendorf, sondern von denen, die super foro vestimentorum vulgariter up den cleyderhoffe wohnten, den gebührenden Zins pro habitacionibus et usu fori erhoben[414]). Da schon 1309 ein ähnlicher Streit ausgebrochen war[415]), so können wir vielleicht auch für diese Zeit annehmen, daß Juden ebenfalls in der Stadt gewohnt haben. — Von ihrem dieser

---

408) Güdemann p. 5. Skizze in Janicke, Schöppenchronik. Die heutige Sudenburg liegt anderswo. 1448 wird — U.-B. Magdeburg II 564 — ein christliches Haus erwähnt in der Sudenburg vor sunte Michels dore jegen dem jodendorpe. So auch 1447 (l. l. II 536) und 1458 (l. l. II 762). Die Sudenburg hatte — Berghauer, Magdeburg und die umliegende Gegend, 1800, I p. 198 — 5 Tore, von denen einige nach St. Michael führten. — Der Ausdruck Judei in villa Sudenborch ist also ungenau. (So Holstein, U.-B. Kloster Berge 165, a. 1312, und noch 1483: U.-B. Magdeburg III 546.)

409) Hoffmann I p. 92.

410) Schöppenchronik p. 184. Man darf aber nicht etwa annehmen, daß sie im Judendorfe gewohnt, hier aber nur gehandelt hätten, wie dies von Halle fälschlich Dreyhaupt II p. 495 berichtet. Vgl. Hahn l. l.

411) Schöppenchronik p. 184 Anm. 5.

412) U.-B. Magdeburg III 842.

413) U.-B. Magdeburg II 279. 283. 289.

414) Hagedorn, Verfassungsgesch. der Stadt Magdeburg bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts in Magdeb. Geschichtsbl. 20 (1885) p. 92 f., bezweifelt, daß Juden selbst im 13. Jahrhundert noch in der Stadt gewohnt hätten.

415) U.-B. Magdeburg I 251.

Digitized by Google

Stelle naheliegenden Wohnsitze hatte jedenfalls die Familie Vor den joden ihren Namen, die um 1370 und später noch häufig genannt wird[416]). Ähnlich haben wir in Halle „eyn eigin gelegin vor den joden"[417]) und in Lüneburg hieß ein Bürger Alard apud Judeos[418]).

Es gibt aber noch heute eine Judengasse in Magdeburg, die jedoch an ganz anderer Stelle liegt, und als Zeugnis für ihr erstes Vorkommen wird eine Stelle aus der Schöppenchronik angesehen, in der von einem Diebe, der 1315 de bussen mit godes lichamme gestohlen hatte, gesagt wird: „er sat" sie „in den joden"[419]). Und doch darf man die Stelle nicht so verstehen, als habe der Dieb die busse in der Judengasse niedergelegt, etwa um den Verdacht der Täterschaft auf die Juden zu lenken, sondern sie bedeutet einfach: „er versetzte das Gefäß bei den Juden", ohne Bezug auf irgend eine Örtlichkeit, ähnlich wie „in de joden nemen"[420]) nur heißt: „Geld bei den Juden aufnehmen." Daher wird die Stelle in den Gesta arch. Magd. (bei Schum l. l. p. 429) richtig übersetzt: et cum pixide ivit ad Judaeos, vendens eam eisdem. Die heutige Judengasse aber ist erst 1631 bezeugt[421]), während des Mittelalters aber wird sie niemals erwähnt. Wahrscheinlich führte sie ihren Namen, seitdem sich nach der Vertreibung von 1493 Juden wieder in Magdeburg aufhielten.

Die früheste Wohnstätte der Juden wird der Kleiderhof gewesen sein, weil er innerhalb der ältesten Ringmauer lag, wo sich ja, wie bemerkt, die Juden sehr häufig ansiedelten[422]). Auch die Urkunden

---

416) l. l. I 508 und anderswo.

417) Hertel, Hallesche Schöffenbücher II p. 460.

418) Riemer 1907 p. 314. — Über Christen, die den Namen Jode führen, s. oben p. 159.

419) p. 184. Dies tut z. B. Hagedorn l. l. und ebenso Janicke in der Schöppenchronik l. l., der mit dem Ausdrucke „in den joden" Ausdrücke wie „in den Kleinschmieden, in den Grapengießern, in den schomekern" vergleicht. Auch in Hildesheim hieß das Judenviertel in den jodden: Riemer 1907 p. 363 Anm. 282.

420) Z. B. U.-B. Magdeburg III 1122.

421) Vgl. Holstein, Statist. Nachweisungen über die Bevölkerung der Stadt Magdeburg unmittelbar vor und nach der Zerstörung, in Magdeb. Geschichtsbl. 11, 1876, p. 121.

422) Die heutige Judengasse hätte damals schon vor den Toren der Stadt gelegen: Vgl. Hülße in der Festschrift zur fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier des

Digitized by Google

sprechen zunächst nicht von dem Judendorfe, sondern von Wohnungen der Juden in der Stadt und in benachbarten Ortschaften, da der Ausdruck: in sepedicta civitate vel suburbium eius undiquessecus inhabitantibus... negotiatoribus sive iudeis[423]) nur so verstanden werden darf, daß sie in der Stadt und im Stadtgebiete saßen, denn suburbium, wofür zunächst territorium steht, bedeutet nicht Vorstadt, sondern Ortsmark[424]).

Später erst gründeten die Juden das Judendorf, sodaß sie nun an zwei Stellen wohnten. Die Gründe dafür sind leicht erkennbar. Das älteste Magdeburg hatte nur einen sehr kleinen Umfang, der nicht einmal für die kaiserliche Burg Platz in seinen Mauern bot[425]). Es entstanden daher bald Vorstädte, die Neustadt, Sudenburg[426]), St. Michael, und als mit dem Erblühen der Stadt Juden in größerer Zahl nach diesem wichtigen Handelsplatze wanderten, hatten sie bald auf dem Kleiderhofe keinen Raum mehr und sahen sich genötigt, vor die Stadt zu ziehen, wo sie sich auf erzbischöflichem Grund und Boden, nahe der Sudenburg, ansiedelten. Hier entstand dann das große Judendorf, während die Bedeutung des Kleiderhofes immer mehr sank.

Endlich sei noch erwähnt, daß die Juden nach dem Sachsenspiegel[427]) keine Waffen führen durften, was wohl auch das Magdeburger Recht anerkannte, da diese Bestimmung in das Glogauer Rechtsbuch übergegangen ist[428]). Doch wissen wir, daß sie 1492 in Magdeburg auf Reisen bewaffnet waren (oben p. 142), und auf der

---

Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde des Herzogtums u. Erzstifts Magdeburg 1891 p. 50 („Der Umfang des ältesten Magdeburgs"), und Peters, Die älteste Stadtmauer Magdeburgs, in Magdeb. Geschichtsbl. 40 (1905) p. 42.

423) U.-B. Magdeburg I 16 (a. 979). Vgl. I 13 (a. 973): in Magadaburgensi civitate vel territoriis.

424) Vgl. Krühne, Untersuchungen zur älteren Verfassungsgesch. der Stadt Magdeburg. Magdeb. Geschichtsbl. 15 p. 318. — Güdemann p. 6 bezweifelt die Richtigkeit dieser Auffassung.

425) Peters l. l. p. 36.

426) Nach Berghauer p. 197 schon seit dem 10. Jahrhundert bestehend, erwähnt im Anfang des 11.

427) Hrsggb. von Homeyer, 2. Aufl., Berlin 1835, III 2.

428) Wasserschleben, Sammlung Deutscher Rechtsquellen, I Gießen 1860, Kapitel 484 p. 58. — Heman behauptet p. 332, dies Verbot habe nicht bestanden.

Digitized by Google

erwähnten Versammlung in Weißenfels „stachen und tornirten" sie wie vornehme Leute[429]). Auch soll es trotz dieses Verbotes in Deutschland sogar ziemlich viele waffengeübte Juden gegeben haben[430]). Jedoch sind solche Fälle höchst selten und auch Riemer sind — l. l. 1908 p. 16 — nur zwei bekannt geworden[431]).

Daher vertraute man ihnen auch die Sicherheit einer Stadt nicht gerne an, und die meisten Gemeinden, ausgenommen z. B. Köln[432]) und Hildesheim[433]), befreiten sie vom Wachtdienste, zu dem sonst jeder Bürger verpflichtet war. Für dies Vorrecht bezahlten sie natürlich, so in Quedlinburg 1289[434]), wo dann 1352 jedes jüdische Haus X solidos pro vigilacione zu erlegen hatte[435]). Es kam jedoch vor, daß sie, wie in Essen und Erfurt, zwar nicht zu wachen hatten, sich jedoch bei einem Angriff auf die Stadt an der Verteidigung derselben beteiligen mußten[436]). Nur selten gaben sie kein Wachgeld, wie in Naumburg[437]).

---

429) Schöppenchronik p. 287. — Von solchen Kampfspielen hören wir sonst in Deutschland nie, wohl aber in Frankreich und Spanien: Berliner p. 16.

430) Berliner l. l.; Güdemann, Gesch. d. Erziehungswesens usf. III p. 164 f.; nach Graetz VI p. 270 durften sie im 12. Jahrhundert Waffen führen und Zweikämpfe ausfechten.

431) 1634 finden wir einen jüdischen miles: Winter in Magdeb. Geschichtsblätter 13 p. 127.

432) In Köln hatten sie ein Stadttor zu bewachen: Stobbe p. 39.

433) U.-B. Hildesheim II 782 (a. 1394).

434) U.-B. Quedlinburg I 61.

435) l. l. II p. 242. Ebenso z. B. in Breslau: Neumann, Gesch. des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze. Halle 1865 p. 295.

436) Samuel p. 75; Jaraczewsky p. 19, Liebe, Das Kriegswesen der Stadt Erfurt. Weimar 1896 p. 10.

437) Heister p. 127.

(Fortsetzung und Schluß folgt.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Inhalt.


1. Die bäuerlichen Ministerialen des 14. bis 16. Jahrhunderts im Erzbistum Magdeburg. Von Karl Heinrich Lampe . . . . . Seite 1—58.
2. Die evangelischen Geistlichen des Kreises Neuhaldensleben von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Von M. Riemer. . . „ 59—102.
3. Beiträge zur Geschichte einiger alter Ratsgeschlechter in Magdeburg. Von Günther Deneke. . . . „ 103—118.
4. Albert Wolter †. (Nachruf). Von Ernst Neubauer.
5. Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden mit besonderer Beziehung auf Magdeburg und die benachbarte Gegend. Von E. Forchhammer . „ 119—178.


Zusendungen für den Verein sind an den I. Vorsitzenden, Geldsendungen an den Kassenführer, Archivar Dr. Heinemann, Augustastr. 25, zu richten.

Die Vereinsbibliothek ist seit April 1908 in der **Stadtbibliothek, Hauptwache 4,** aufgestellt und ihre Verwaltung demgemäß an den Stadtbibliothekar Dr. E. Neubauer übergegangen. Aus der Bibliothek können werktäglich von 10—2 u. 4—8 Bücher entliehen oder in den Lesezimmern benutzt werden.

Unsere Tauschvereine bitten wir, alle Tauschschriften künftig unter der Adresse „An den Magdeburger Geschichtsverein, Magdeburg, Hauptwache 4, Stadtbibliothek" senden zu wollen.

Digitized by Google

# Geschichts-Blätter
## für Stadt und Land Magdeburg.

Mitteilungen des Vereins
für Geschichte und Altertumskunde des
Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.

46. Jahrgang 1911. 2. Heft.

Herausgegeben
vom Vorstande des Magdeburger Geschichts-Vereins.

Magdeburg, 1911.
Druck von E. Baensch jun.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Geschichts-Blätter
## für Stadt und Land Magdeburg.

Mitteilungen des Vereins
für Geschichte und Altertumskunde des
Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.

46. Jahrgang 1911.

Herausgegeben
vom Vorstande des Magdeburger Geschichts-Vereins.

Magdeburg, 1911.
Druck von E. Baensch jun.

Digitized by Google

2157-8

Digitized by Google

# Inhalt.


1. Die bäuerlichen Miniſterialen des 14. bis 16. Jahrhunderts im Erzbistum Magdeburg. Von Dr. phil. Karl Heinrich Lampe. . . . . Seite 1—58.
2. Die evangeliſchen Geiſtlichen des Kreiſes Neuhaldensleben von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Von M. Riemer. . . „ 59—102.
3. Beiträge zur Geſchichte einiger alter Ratsgeſchlechter in Magdeburg. Von Günther Deneke. . . . „ 103—118.
4. Albert Wolter †. (Nachruf). Von Ernſt Neubauer.
5. Beiträge zur Geſchichte der deutſchen Juden mit beſonderer Beziehung auf Magdeburg und die benachbarte Gegend. Von E. Forchhammer. . „ 119—178.
6. Kurſachſen und der Salzhandel mit Halle und Staßfurt. Von Dr. Otto Fürſen. . . . . „ 179—233.
7. Die bäuerlichen Miniſterialen des 14. bis 16. Jahrhunderts im Erzbistum Magdeburg. Von Dr. phil. Karl Heinrich Lampe. (Fortſetzung.) . . . . „ 234—262.
8. Flurnamen und Forſtorte im Lande Jerichow. Von W. Schmidt, Meſeberg, (Altmark). . . . „ 263—317.
9. Notizen des 16. und 17. Jahrhunderts aus dem Liber Quodlibeticus des Pfarrers Dionyſius. Von Dr. Wilhelm Hoppe. . . . . „ 318—323.
10. Gothiſche Wandmalereien in der Dorfkirche zu Badeleben. Von Dr. G. Deneke. . . . . „ 324—327.
11. Beiträge zur Geſchichte der deutſchen Juden mit beſonderer Beziehung auf Magdeburg und die benachbarte Gegend. Von Oberlehrer E. Forchhammer. „ 328—408.
12. Zur Baugeſchichte des Kloſters U. L. Fr. zu Magdeburg. Von Profeſſor Dr. P. J. Meier. „ 409—416.
13. Literatur. . . . . „ 417—422.
14. Kleine Mitteilungen. . . . . „ 423.
15. Jahresbericht. . . . . „ 425—429.
16. Regiſter. . . . . „ 431—436.


Digitized by Google

Digitized by Google

# Kursachsen und der Salzhandel mit Halle und Staßfurt.

Von Dr. Otto Fürsen.

Derjenigen Entwickelung im kursächsischen Salzwesen[1]), die im Elbgebiet zum Ausbau eines Salzkassensystems[2]) führte, ging eine andere Entwickelung parallel, welche die landesherrliche Regelung und Nutzung des Salzhandels in den übrigen Teilen des Kurfürstentums zum Ziele hatte. Sie fand ihren Abschluß in der Ausbildung des sogenannten Lizentgebietes, das sich als solches scharf von dem Kassengebiet unterschied, indem hier der Salzhandel nicht landesherrlich betrieben wurde, sondern den Untertanen und fremden Salzführern gegen eine bestimmte Abgabe von jedem Scheffel Salz überlassen blieb.

Wie sich die Hauptsalzkasse und ihre Organisation als direkte Fortsetzung der vom Faktor Huhl in den Elbniederlagen getroffenen Einrichtung ausweist, so hängt die Entstehung des Lizentgebietes mit der Grenzzollinstitution zusammen. Ja, die Bestimmungen des Salzmandats von 1705 über die Höhe und die Zahlungsstätten des

---

[1]) Die nachstehende Abhandlung stützt sich wie meine in dem Jahrgang 1904 dieser Zeitschrift erschienene Abhandlung „Kursachsen und Groß-Salze" vornehmlich auf das einschlägige Aktenmaterial des Kgl. Sächsischen Hauptstaatsarchivs in Dresden. Die nur mit einem großen lateinischen Buchstaben bezeichneten Aktenstücke sind dort unter der Sectio I des Repertors XXXVIII zu finden, woselbst die jedesmalige Lokatnummer beigefügt ist. Das aus dem Kgl. Preußischen Staatsarchiv zu Magdeburg benutzte Aktenmaterial trägt in der Abhandlung die Bezeichnung Magdeb. St. Arch.

[2]) Vgl. Fürsen, Kursachsen und Groß-Salze in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1904, S. 28 ff.



Digitized by Google

Lizents entsprechen durchweg den analogen Anordnungen über den Grenzzoll aus den dreißiger Jahren des XVII. Jahrhunderts. Der Unterschied ist nur der, daß der Lizent entgegen der Absicht des alten Grenzzolls nicht allein den Transitverkehr mit Salz, sondern auch den inländischen Salzkonsum treffen will. Trotzdem ist die Lizenteinrichtung, historisch betrachtet, nicht als eine bloße Wiederaufnahme und Erweiterung der 1650 aufgehobenen Grenzzollinstitution zu bezeichnen. Unmittelbar die Ausbildung des Lizentsystems zu beeinflussen, war der Grenzzoll nicht imstande, weil zur Zeit seiner Aufhebung noch kein anerkanntes Salzregal[3]) des Kurfürsten bestand und weil er, prinzipiell gerade den inländischen Konsum freilassend, zur Begründung eines landesherrlichen Rechtes auf den inländischen Salzhandel nur wenig hatte beitragen können. Der Grenzzoll wirkte vielmehr nur mittelbar auf jene Ausbildung des Lizentsystems ein, und zwar dadurch, daß die Schutz- und Pachtgelder, welche die Salzverwaltereien des Westens überdauerten, in den Lizent übergingen, daß der durch die Kassation des Grenzzolls verursachte Ausfall an Einnahmen die Kammer zu neuen Versuchen trieb, das Salzwesen landesherrlich auszubeuten, und daß schließlich die Untertanen, wenn auch an keine Abgabe, so doch an eine landesherrliche Regelung des Salzhandels gewöhnt wurden.

Direkt beeinflußt wurde die Entwickelung hingegen besonders durch den Zustand des Salzwesens in den Lausitzen, zumal in der Oberlausitz, durch das Interesse des Kurfürsten an den Einnahmen aus dem hallischen Floßholz und durch die Absicht, sowohl das Gebiet der Hauptsalzkasse und ihrer Niederlagen gegen Einschleif zu schützen, als auch die landesherrlichen Einnahmen zu vermehren. Was die Entwickelung selbst betrifft, so führte sie, hauptsächlich weil man weniger zielbewußt vorging, weit langsamer zu festen Formen als die des Kassensystems. Die Etappen bei dieser Entstehung des Lizentsystems bezeichnen die pirnaischen Schutz- und Pachtgelder, die Einrichtung der lausitzer, schlesischen und böhmischen Lizente 1654—1657, das

[3]) Vgl. Fürsen, Das kursächsische Salzwesen seit dem Tode des Kurfürsten August und seine Bedeutung, im Neuen Archiv für Sächsische Geschichte. Bd. 26, S. 63 ff.

Digitized by Google

Verbot alles nichthallischen Salzes 1662, die Eilenburger Niederlage 1682, die Umwandlung der Schutz- und Pachtgelder in Viergroschen-Lizente und endlich das Salzmandat des Jahres 1705. Indes empfiehlt es sich bei der Darstellung nicht, diesen Etappen zu folgen, da das Lizentgebiet schon während seiner Entstehung in drei Bezirke zerfällt und die einzelnen Einrichtungen und Befehle nur immer den einen oder anderen dieser Bezirke betreffen. Wir werden darum im folgenden versuchen, die Ausbildung dieser drei Teile, nämlich des Großenhainer, Leipziger und Thüringer Lizentbezirks, von denen jeder dem voranstehenden auch zeitlich nachfolgt, klar zu legen.

## I.

## Die Entstehung der Hauptsalzlizenteinnahme Großenhain.

### 1. Das Salzwesen der Oberlausitz und der Niederlausitz bis zur Altdresdener Niederlage 1653.

Das Salzwesen der Oberlausitz hatte sich im Ausgang des Mittelalters ganz analog dem kursächsischen entwickelt. Wie in Kursachsen, so gab es auch in der Oberlausitz Stadtmonopole. Besonders die Sechsstädte hatten sich bereits sehr früh in den Besitz von Salzschankprivilegien[4]) zu setzen gewußt: Bautzen 1355, Kamenz 1356, Görlitz ebenfalls 1356, Lauban 1454, Löbau um 1500 und Zittau 1513. Unter ihnen nahm wieder Bautzen für den Salzhandel eine dominierende Stellung ein, indem es nicht nur die nächste Umgebung, sondern auch die meisten andern schankberechtigten Städte wie Kamenz[5]), Loebau, Wittgenau, Hoyerswerda, Königswartha, Elster, Bernstädtel, Reichenbach, Rothenburg und andere mit Salz versorgte[6]). Als Bezugsquelle scheint von jeher (außer für den südöstlichen Teil) Halle gegolten zu haben. Der Transport fand ursprünglich auf der hohen Landstraße statt; nach und nach wurden aber mehr die nördlicheren Straßen

[4]) Loc. 31 850 Gen. 68a fol. 162 ff.; Cod. Dipl. II. 7, Nr. 24.

[5]) Im Jahre 1506 bestritt Bautzen der Schwesterstadt sogar das Recht des Salzmarktes d. h. wohl: das Recht der freien Wahl des Bezugsortes. Vgl. Cod. Dipl. II. 7, Nr. 203 und 209.

[6]) Magdeb. St. Arch. Rep. A 65, J 15, fol. 210.



Digitized by Google

über Torgau oder Belgern (Mühlberg) gewählt, die dann freilich in Großenhain wieder auf die hohe Landstraße trafen. Auch die Adeligen auf dem Lande holten ihren Salzbedarf vielfach in den Städten, ihre Untertanen waren dazu sogar verpflichtet.

Im Prager Vertrage vom 15. September 1534[7]) wurde dann von neuem festgesetzt, daß allein den Städten das Recht des Salzhandels zuständig sei, ohne daß jedoch die Untertanen bei dem Ankauf an eine bestimmte Stadt gebunden sein sollten. Im Görlitzer und Laubaner Kreise ward den Untertanen gestattet „angesehen ihrer Privilegia" allein oder zusammen für ihren Haushaltungsbedarf selbst das Salz (scil. von den Salinen) zu holen. Viel Anlaß zum Streit gab dann freilich die letzte unklare Bestimmung dieses Vertrages: „Aber die Landschafft mögen Saltz holen und kaufen lassen vor ihre Behausung, wo sie wollen". Die Städte deuteten in ihrem Interesse diese Worte in dem Sinne, daß dem Adel — nur der kann hier mit „Landschaft" gemeint sein — nicht die Einfuhr, sondern nur die Wahl der betreffenden Oberlausitzer Stadt, aus der der Bedarf zu decken sei, freistünde, während der Adel daraus für sich das Recht gänzlich freier Salzbeschaffung ableitete. Dieser Streit dauerte die ganze österreichische Zeit hindurch und wurde besonders von Bautzen mit Energie und Erfolg geführt. Diese Stadt behauptete ihren Platz als Zentrale des Oberlausitzer Salzhandels; sie fing an, dies ihr natürliches Monopol als rechtliches Monopol aufzufassen, weshalb sie auch gelegentlich mit ihren Schwesterstädten, die nicht an den Bautzener Salzmarkt gebunden sein wollten, in Konflikt kam. Okuli 1631[8]) klagten die versammelten Landstände von neuem über das „praetendirte Monopolium" der Stadt Bautzen, das in dem Privileg nicht begründet sei und dem Herkommen widerspreche, indem es das bisher ungehinderte Abmessen der Fuhrleute und die Schankbefreiungen vieler kleiner Städte und Kretschmare aufhöbe. Führte Bautzen nun auch eine kurz vorhergegangene Drohung, einen eigenen Salzbereuter wegen der Unterschleife anzustellen, nicht aus, so wagte es

[7]) Cod. Aug. III., S. 44.

[8]) Loc. 5838: Die Saltzanfuhre im Marggrafthumb Oberlausitz betr. fol. 99—103.

Digitized by Google

dagegen im Laufe des großen Krieges, eigenmächtig 1 Gr. Scheffelgeld von jedem Scheffel zu erheben, der durchgeführt oder auf seinem Markt verkauft wurde.

Wie in den Städten Kursachsens so wurde auch in denen der Oberlausitz in den meisten Fällen der Salzschank verpachtet. In Bautzen führte diese Verpachtung zu einer ganz besonderen Nutzungsform. Eine Reihe Familien nämlich — um 1680 waren es 11[9]) —, die den Schank immer von neuem gepachtet hatten, erhielten das Monopol für sich als „Salzherren" auf dem Wege des Rentenkaufs: sie bezahlten jährlich von ihren Häusern neben dem gewöhnlichen Schoß noch 50 Thlr. Außerdem mußten sie dem Rat alle Jahr 12 Gr. „Gewerbe" entrichten, dem Stadtschreiber 9 Gr. 4 Pfg. zahlen und jedes Jahr von neuem den Salzschank muten[10]). Diese Salzherren besorgten, wenigstens im XVII. Jahrhundert, die Anfuhr nicht selber, sie ließen nur den Verkauf des Salzes, das Oberlausitzer oder Radeberger Fuhrleute heraufgebracht hatten, durch ihre Salzmesser verrichten und berechneten sich von jedem Bautzener Scheffel (1682 = $1^1/_2$ Dresdener Scheffel gerechnet) außer dem „Neigel"[11]) 3 Gr., ihrem Aufmesser 1 Gr.[12]).

Anders stand es gegen Ende der österreichischen Herrschaft in der Niederlausitz. Hier gab es, wie es scheint, keine mit dem Salzschank privilegierten Städte. Der größte Teil des Landes wurde von Fuhrleuten, die von Dorf zu Dorf mit ihren Wagen zogen, meist mit Staßfurter und Großensalzer Salz[13]) versehen. Außerdem bestand hier seit den sechziger Jahren des XVI. Jahrhunderts[14]) die kaiserliche Baisalzsiedestätte Guben. Sie sollte der landesherrlichen Absicht nach die ganze Niederlausitz mit Salz versehen, vermochte aber wohl nicht mehr als den Bedarf des einen Gubener Kreises zu decken. Immerhin aber hatte die Gubener Baisalzhandlung dazu beigetragen, den Anspruch

[9]) A. a. O. fol. 139.

[10]) Magdeb. St. Arch. Rep. A 65, J 15. fol. 210b ff.

[11]) „Neigel" nannte man den Rest, der beim Aufmessen nach Vierteln im Wagen zurückblieb.

[12]) A. a. O. fol. 212.

[13]) Salzcop. 1653—58, I. fol. 272 f.

[14]) Vgl. Fürsen, Geschichte des kursächsischen Salzwesens bis 1586, S. 75 Nach Loc. 31850 Gen. 68a fol. 75 bestand das Salzsieden noch 1635.

Digitized by Google

des Kaisers auf die Regalität des Salzhandels, wie er in den österreichischen Erbländern schon im 15. Jahrhundert zum Teil geltend gemacht worden[15]), immer mehr in den Augen der Untertanen als rechtmäßig begründet erscheinen zu lassen.

Diese Anschauung von der Regalität des Salzhandels war auch in der Oberlausitz lebendig. Selbst die Städte betrachteten hier ihr Monopol nicht, wie die kursächsischen Städte, als ein ihnen von jeher zustehendes Recht, das gewissermaßen nur der Bestätigung und des Schutzes von Seiten des Landesherrn bedürfe, sondern als ein Vorrecht, das ursprünglich dem Landesherrn zustehe und ihnen von ihm nur überlassen sei; blieb doch in allen ihren Salzmarktsprivilegien das Revokationsrecht dem Landesherrn ausdrücklich vorbehalten[16]). Österreich war Kursachsen eben um mehr als ein Menschenalter in der Regalisierung, speziell des Salzhandels, voraus. Darum ist es auch verständlich und erklärlich, daß der Erwerb der beiden Lausitzen zu neuen landesherrlichen Organisationen des Salzhandels führte. Zunächst freilich hinderte noch der dreißigjährige Krieg. Doch schon das Jahr 1646 brachte eine Änderung, zu der die Anregung aus der Oberlausitz selbst hervorging.

Der Landvogt Reinicke v. Callenberg nämlich bat den Kurfürsten in einem Schreiben vom 30. Juni 1646 um die Salzanfuhr und den Schank in der Oberlausitz, indem er als Grund anführte, daß aus seinen bisherigen Einkünften der „Estat des Land Vogts pro reputatione nicht könne geführet werden[17])".

Joh. Georg I. erkundigte sich zunächst nach der Beschaffenheit des Salzwesens in der Lausitz und gab dann am 3. November 1646 die gesuchte Erlaubnis, weil er Callenberg, wie sich das Schreiben ausdrückt, lieber die Anfuhr gönnen wolle, als den Fuhrleuten, die es von Halle heraufzubringen pflegten[18]). Zugleich erging an die Stände von Stadt und Land der Befehl, in Zukunft bei niemandem anders als dem Landvogt das Salz zu holen. Jedoch sollte Callenbergs Privilegium den hergebrachten Freiheiten des Adels und den Salz-

15) v. Buchholz, Geschichte der Regierung Ferdinand I., Bd. VIII., S. 239 ff.

16) Cod. Dipl. II. 7, Nr. 24.

17) Loc. 5838: Die Saltzanfuhre im Marggrafthumb Oberlausitz betreffende ... fol. 44.

Digitized by Google

schankrechten der Städte unnachteilig sein, auch sollte keine Preissteigerung erfolgen gegenüber der früheren Zeit, wo die Einfuhr von den Fuhrleuten besorgt wurde. Schließlich blieb die Aufhebung dieser Konzession dem Kurfürsten jederzeit vorbehalten.

Das neue Privileg stieß zunächst auf heftigen Widerspruch. Besonders protestierten die Sechsstädte, die eine Beeinträchtigung ihrer Freiheiten durch Einschleif befürchteten[19]). Im April 1648 verfaßten dann die zu Bautzen versammelten Landstände, — diesmal Adel und Städte einig —, eine lange Beschwerdeschrift[20]). Doch wagten sie nicht prinzipiell zu widersprechen, obwohl sie sich gelegentlich in dieser Schrift darauf berufen, daß das Recht des Salzschanks nach dem Usus auch das Recht der freien Anfuhr in sich einschließe. Sie verlangten indes Schutz des Vertrags von 1534, Einfluß auf die Preisbestimmung, die alle Quartal von neuem erfolgen müsse, gleiches Salzmaß im ganzen Lande und Bestätigung des alten Gebrauchs, daß die Fuhrleute des Zittauischen und Laubanschen Kreises wegen der großen Entfernung von Bautzen das böhmische Kufensalz und märkische Tonnensalz nach wie vor einführen dürften. Die Antwort war Callenbergs Patent vom 22. Mai 1648[21]), in dem er seinen Sekretär Christoph Crell zum Salzverwalter in Bautzen, dem wirtschaftlichen Mittelpunkt des Salzhandels, bestellte und zunächst dem Bautzener und Kamenzer Kreis die Abholung des Salzes aus seiner Niederlage befahl. Ein Mandat an die anderen Kreise sollte demnächst folgen. Callenberg versprach wohlfeile Preise. Alle die, welche das Recht freien Schanks und Salzmarktes behaupteten, wurden angehalten, ihre Privilegien dem Landvogt selbst oder dem Crell vorzulegen. Jeder Unterschleif sollte mit Konfiskation von Pferd, Wagen und Salz und unter Umständen auch mit Strafe für den Käufer geahndet werden.

Den Transport von Halle und auch den Vertrieb in der Oberlausitz selbst hatte Callenberg an „Fremde“ — wahrscheinlich böhmische — Fuhrleute verdingt.

---

18) A. a. O. fol. 46 f.
19) A. a. O. fol. 49 f.
20) A. a. O. fol. 53 ff.
21) A. a. O. fol. 67.

Digitized by Google

Kaum war die neue Organisation im Gange, als es zu einem heftigen Streite mit der Stadt Bautzen kam, die sich bei dem Kurfürsten bitter darüber beklagt hatte, daß ihre konzessionierten Salzhändler sehr geschädigt würden und Crell das Salz haufenweise in Dörfer und Städte führen lasse, die sonst in Bautzen ihren Bedarf gedeckt[22]). Ein langwieriger Prozeß war die Folge, der sich durch vier Jahre hindurchzog, bis mit der Neuordnung des Jahres 1652 der Gegenstand des Zankes fortfiel.

Callenberg wurde seines Vorrechtes nicht froh, obwohl er augenscheinlich durch günstige Verträge mit Fuhrleuten und durch einen Kontrakt mit den hallischen Pfännern das Unternehmen verhältnismäßig gut eingerichtet hatte[23]) und obschon — etwa seit 1650 — in allen Sechsstädten Niederlagen bestanden[23]). Er vermochte eben nicht dem massenhaften Unterschleif zu wehren. Er hatte den jährlichen Vertrieb auf 30000 Stück berechnet und setzte tatsächlich — so klagt er dem Kurfürsten am 28. III. 1649 — kaum ein Viertel dieser Summe ab[24]). Ein gut Teil der eingeschmuggelten Salzmengen stammte nach diesem Bericht Callenbergs aus der Dresdener Hauptsalzkasse, die das Salz grenzzollfrei gab. Doch fand er mit seinen Klagen bei dem Kurfürsten kein Gehör, da dieser um jene Zeit dem Grenzzoll nur noch geringes Interesse zuwandte und einen immer ausgedehnteren Vertrieb seiner Hauptsalzkasse wünschte.

Drei Jahre weiterer Arbeit, des Unterschleifes Herr zu werden, waren und blieben vergeblich. Endlich am 31. Dezember 1652 stellte Callenberg sein Privileg der Oberlausitzer Salzanfuhr, das er „wegen vieler Hinderniße nicht völlig habe genießen können", dem Kurfürsten wieder anheim[25]). Dieser nun, weit entfernt, die alten Zustände wieder herbeiführen zu wollen, beabsichtigte jetzt, selber den Salzhandel in der Oberlausitz in die Hand zu nehmen.

Das Kassensystem, von dem man auch für das Kurfürstentum um jene Zeit so viel erwartete, sollte beibehalten und noch durch neue

22) A. a. O. fol. 80 ff.
23) Loc. 10733: Salz Grenz Zollsachen 1639. 1650 sqq., fol. 33.
24) Loc. 7412: Das Salzwesen . . . 1648—96, fol. 104 f.
25) Salzcop. 1653—58, I. fol. 1.

Digitized by Google

Niederlagen in den Städten Ruhland, Königsbrück und Hoyerswerda erweitert werden. Dem Schmuggel hoffte man, wie ein Vorschlag vom 17/27. Dezember 1652[26]) angibt, dadurch vorbeugen zu können, daß man den Bezug von Halle möglichst billig einrichtete und jedes Viertel noch 2—3 Gr. wohlfeiler als zu Callenbergs Zeiten gäbe. Als Anlagekapital wurden 1500 Tlr. und als Gewinn mindestens 9000 Thlr. jährlich gerechnet, zumal da man bei den wohlfeileren Preisen auch einen starken Vertrieb ins Ausland erwartete. Vorläufig freilich mußte die alte Kasseneinrichtung beibehalten werden. Mit ihr wurde auch der Faktor Crell übernommen und diesem die Verwaltung interimistisch übertragen, bis alles unter Beihülfe des Landeshauptmanns neu geregelt sei.

## 2. Die Altdresdener Niederlage. (1653—1655.)

Jetzt im Frühjahr 1653, wurden umfassende Vorbereitungen zur Neuorganisation des Oberlausitzer Salzwesens getroffen. Als Hauptniederlage ward Altdresden ausersehen; hier sollte ein „Verwalter" an der Spitze stehen wie bei der Neudresdener Hauptsalzkasse. Über die Salzanfuhr wurde mit den Dresdener Händlern Jeremias Gumprecht und Caspar Wiesener am 14. April/1. Mai 1653[27]) auf vier Jahre ein Kontrakt geschlossen, in dem sie sich verpflichteten, die Hauptniederlage Altdresden auf ihr Risiko stets mit gutem hallischen Salz zu versorgen. Der Kurfürst gestand ihnen Zollfreiheit und Bezahlung jedes Stückes mit 36 Gr. zu. Der Anfang sollte sogleich mit 6000 Stück gemacht werden, wozu ihnen vom Landeshauptmann 4000 Tlr. Verlag im voraus geliefert werden sollten[28]). Die Hauptschwierigkeit bestand nun aber noch in der Frage, wie die schankberechtigten Städte abzufinden seien, da der Kurfürst den ganzen Vertrieb, auch den Kleinhandel, selber übernehmen wollte. Die Verhandlungen zogen sich bis in den Sommer hinein. Anfangs versuchte die kursächsische Kammer, auf dem landesherrlichen Regal[29]) und dem Poenfall[30]) fußend, die Schank-

[26]) A. a. O. fol. 4 ff.
[27]) A. a. O. fol. 47.
[28]) A. a. O. fol. 36 und 41.
[29]) Loc. 31852: Gen. 79, fol. 80.
[30]) Dieser fand 1546/47 im schmalkaldischen Kriege statt.

Digitized by Google

rechte und Monopole überhaupt für ungültig zu erklären. Doch die Sechsstädte beriefen sich auf die Restitution ihrer Privilegien, die wenigstens Bautzen urkundlich zu beweisen vermochte[31]). Nur um gewisses „Aequipollent“[32]) erklärten[33]) sie sich bereit, ihre Salzkammern dem Kurfürsten zu übergeben. Endlich einigte man sich am 7. Juli 1653 auf folgende jährliche Aequipollent-Summen: Görlitz[34]) erhielt 500 Tlr., Zittau 600 Tlr., Lauban 250 Tlr., Kamenz 100 Tlr., Löbau 90 Tlr. Dem Rat von Bautzen wurde statt einer festen Summe bewilligt, wie bisher 2 Gr. vom verkauften Scheffel, 1 Gr. von jedem durchfahrenden Wagen zu fordern und außerdem noch von jedem Wagen 2 Gr. 1 Pfg. zu verlangen; doch sollte die Hälfte von diesen 2 Gr. 1 Pfg. an den Landeshauptmann fallen.

Mit diesen Aequipollenten belastete sich die neue Kasse von vornherein recht stark. Dazu kamen noch nicht unerhebliche Verwaltungskosten[35]), die sich für den leitenden „Faktor“ Crell in Bautzen, die „Cassierer“ in den anderen Niederlagsstädten, die Salzbereiter u. a. zusammen auf 1810 fl. beliefen[36]).

Über die Organisation der Verwaltung gibt die Instruktion für den Kassierer zu Görlitz einigen Aufschluß[37]). Danach hatte jeder

---

31) Salzcop. 1653—58, I. fol. 54 ff.; Loc. 31850: Gen. 68a, fol. 164.

32) Das „Aequipollent“ sollte jährlich gegeben werden, stimmte also sachlich mit dem Dresdener Ratsrekompens von 1609/14 überein. Vgl. D. 49, fol. 3-7.

33) Auch baten sie, keine „ausländische Personen“ zum Salzwesen zu gebrauchen. Damit sind gewiß die „Wälschen“ gemeint; ihrer bediente sich Österreich bei der Ausübung des Salzmonopols. Vgl. Salzcop. 1653—58, I. fol. 66.

34) Bautzen wünschte auch, daß die andern Städte nicht das Bautzener Maß gebrauchen sollten, da dieses besser sei und viele nach Bautzen auf den Markt gelockt habe. Vgl. Salzcop. 1653—58, I. fol. 71. Doch drang die Stadt hiermit nicht durch.

35) A. a. O. fol. 74.

36) Es erhielten: 500 fl. der Faktor in Bautzen samt 1 Schreiber und 2 Aufmessern, 250 fl. der Kassierer zu Görlitz mit 2 Aufmessern, 200 fl. der Kassierer zu Zittau mit 2 Aufmessern, je 60 fl. der Kassierer zu Loebau und die Salzbedienten zu Ruhland, Hoyerswerda und Königsbrück; 60 fl. für die Salzkammer zu Loebau, je 100 fl. der Kassierer zu Lauban und der Verwalter zu Dresden, 50 fl. der Büttner zu Dresden; 15 fl. für die Kammer zu Kamenz, 80 fl. für den Rat zu Kamenz, 25 fl. Rentzoll zu Baselitz und 250 fl. für 3 Salzbereuter. Vgl. a. a. O.

37) Salzcop. 1653—58, I. fol. 47.

Digitized by Google

Niederlagsverwalter zunächst den nötigen Salzbedarf alle drei bis vier Wochen von Fuhrleuten nach einer festen Transporttaxe von Dresden in numerierten, drei Salzstücke fassenden Fässern abholen zu lassen und dann das Abgeholte bei der nächsten Fuhre zu bezahlen. In seiner Niederlage war er angehalten, den Verkauf nach einer festen Taxe und in Bautzener Vierteln durch vereidigte Salzmesser besorgen zu lassen. Fremde Käufer sollten grenzzollfrei bleiben. Alle vierzehn Tage mußte der Kassierer richtige Verzeichnisse über Vorrat und Vertrieb dem Landeshauptmann v. Haugwitz einsenden und außerdem alle halbe Jahr bei dem Faktor Crell in Bautzen Abrechnung ablegen.

Die Taxen für den Fuhrlohn, die uns einen Begriff von den damaligen Transportkosten geben, die Taxen für den Verkauf und den Überschuß, abgesehen von den Verwaltungskosten, veranschaulicht folgende Tabelle[38]), in welcher das hallische Stück zu dem kontraktlichen Einkaufspreise von 36 Gr. und gleich 3 Vierteln Bautzener Maß gerechnet wird.

---

38) A. a. O. fol. 63.

Digitized by Google

| Niederlage: | Fuhrlohntaxe von Dresden | Kosten für ein Hall. Stück mit Einkaufspreis und Fuhrlohn. | Verkaufstaxe für jedes Bautzener Viertel. | Einnahme für drei Bautzener Viertel. | Überschuß. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bautzen | 5 Gr. | 42 Gr.*) | 16 Gr. | 48 Gr. | 6 Gr. |
| Görlitz | 10 Gr. | 46 Gr. | 19 Gr. | 57 Gr. | 11 Gr. |
| Zittau | 11 Gr. | 47 Gr. | 19 Gr. | 57 Gr. | 10 Gr. |
| Lauban | 12 Gr. | 48 Gr. | 20 Gr. | 60 Gr. | 12 Gr. |
| Löbau | 8 Gr. | 44 Gr. | 17 Gr. 6 Pfg. | 52 Gr. 6 Pfg. | 8 Gr. 6 Pfg. |
| Kamenz | 3 Gr. | 39 Gr. | 15 Gr. 4 Pfg. | 46 Gr. | 7 Gr. |
| Königsbrück | 3 Gr. | 39 Gr. | 15 Gr. | 45 Gr. | 6 Gr. |
| Hoyerswerda | 5 Gr. | 41 Gr. | 16 Gr. | 48 Gr. | 7 Gr. |
| Ruhland | 3 Gr. | 39 Gr. | 15 Gr. | 45 Gr. | 6 Gr. |

*) Davon 1 Gr. an den Rat von Bautzen, 5 Gr. Fuhrlohn und 36 Gr. Ankaufspreis.

Digitized by Google

Dieser neuen Kasseneinrichtung gebrach es aber ebensosehr an gutem Erfolg, wie es Callenberg daran gefehlt hatte. Trotz der wohlfeileren Taxen fand besonders von den durchfahrenden schlesischen und böhmischen Fuhrleuten massenhafter Einschleif statt, der um so schwerer verhindert werden konnte, als die Dresdener Kasse nie genug Vorrat besaß. Wesentlich um diesem Schmuggel vorzubeugen, wurde nun seit Sommer 1654 auf Vorschlag des Landeshauptmanns v. Haugwitz in Bautzen ein 4 Gr. per Stück betragender Zoll von den fremden durchfahrenden Fuhrleuten gefordert[39]). Je weniger aber trotzdem die neue Salzkasse gute Geschäfte machte, umsomehr wurde in der Kammer der Wunsch lebendig, die Regie ganz aufzugeben und statt dessen von jedem in die Oberlausitz eingeführten Scheffel nach Analogie des alten Grenzzolls eine bestimmte Abgabe zu fordern. Schon im Herbst desselben Jahres 1654 sondierten darum die Kammervorräte die Stellungnahme der Stände zu einer solchen beabsichtigten Veränderung. Laut eines Memorials vom 14. Oktober fand man die Stände nicht abgeneigt, selbst für den Fall, daß der neue „Lizent" (wie der alte Grenzzoll) 12 Gr. betragen würde[40]).

Was die Bedeutung dieses Ausdrucks „Lizent" anlangt, so ist gerade hier für den geplanten Oberlausitzer Lizent der ursprüngliche Sinn „Erlaubnisgeld" noch deutlich zu erkennen. Der Lizent sollte nämlich, wo jetzt die Nutzung des Salzregals in Form eines Monopols aufgegeben wurde, als Entgelt für diese Aufgabe des landesherrlichen Salzhandelsmonopols dienen. Daß er so aufgefaßt wurde, beweist auch das Einführungsmandat vom 15. September 1655[41]), wo es heißt: Durch die bisher gebrauchte Anstalt der Salzzufuhr sei der Zweck nicht ganz erreicht, zugleich aber sei „dieses Werk als ein sonderbar Regalstück . . . ." dem Kurfürsten „einzig und alleine zuständig". — — —

Als Erhebungsstelle wurde die Geleitseinnahme zu Großenhain ausersehen, da nach den alten Straßenmandaten hier alle Oberlausitzer „Salzer" wie die Schlesier und Böhmen durchfahren mußten, wenn

[39]) A. a. O. fol. 95 ff.
[40]) A. a. O. fol. 99.
[41]) Cod. Aug. II. 1211 f.

Digitized by Google

sie von Halle holten. Ließ man nur diese eine Saline als Bezugsort zu, so konnte Großenhain mit seinem Beigeleite als Erhebungsort genügen. Ein Befehl dieses Inhalts mußte auch den Wünschen der hallischen Pfännerschaft sehr entgegenkommen, die von 1583 an immer wieder die sächsischen Kurfürsten zu bestimmen versuchte[42]), alles andere Salz, außer dem hallischen, für ihr Kurfürstentum zu verbieten. Die Verhandlungen über diese Neuorganisation nahmen aber fast ein volles Jahr in Anspruch.

### 3. Die Entwickelung von 1655—1700.

Das Mandat vom 15. September 1655[43]) brachte endlich die geplante Neuerung. Die Kasseneinrichtung wurde aufgehoben und statt dessen befohlen, daß von nun an alle Oberlausitzer Salzführer jeden Scheffel Salzes, das nur von Halle geholt und auf der ordentlichen hohen Landstraße[44]) transportiert werden dürfe, zu Großenhain[45]) im Geleitsamt mit 10 Gr. verlizentieren müßten. Gleichzeitig[46]) erhielt der kursächsische Floßschreiber in Halle die Weisung, zur Kontrolle jedem Oberlausitzer Salzführer unentgeltlich ein Bollet mit Angabe des Namens, Datums, der Wagen-, Pferde- und Stückzahl auszustellen. Mit dem ersten Oktober trat diese Neuordnung in Kraft, und noch im Laufe des November wurden die vorläufig mit der Erhebung sowie dem Kontrollwesen beauftragten Beamten fest angestellt, da schon in den ersten Wochen befriedigende Einnahmen von mehreren hundert Gulden erzielt wurden[47]).

Trotz den zustimmenden Äußerungen der Landstände im Vorjahre mußte man indes auf einen energischen Widerstand des Adels und der privilegierten Städte gefaßt sein. Da wollte es ein günstiger

---

42) Vgl. unten S. 207 ff.

43) Cod. Aug. II., S. 1211 f., wiederholt am 26. Mai 1666, Vgl. Cod. Aug. III., S. 397 f.

44) Salzcop. 1653—58, I. fol. 248 b.

45) Großenhain wurde deshalb gewählt, weil hier nach dem Straßenmandat von 1462 alle Salzwagen nach der Oberlausitz und nach Schlesien durchfahren sollten. Vgl. a. a. O. fol. 99—101.

46) A. a. O. fol. 125 ff. Der Großenhainer Geleitsmann Zörler sollte dem Floßschreiber Bürger ein Verzeichnis aller Oberlausitzer Salzführer einsenden.

47) A. a. O. fol. 213.

Digitized by Google

Zufall, daß gleichzeitig Adel und Städte untereinander wegen des Salzschanks in heftiger Fehde lagen. Auf dem Landtage der Oberlausitz im Januar 1656[48]) wurden bittere Klagen der Adeligen über das Monopol der Städte laut, das dem armen Bauersmann das Salz verteure. Der neue Lizent wurde gar nicht erwähnt. Spätere Beschwerden der Städte[49]), der neue Lizent zerstöre ihre Schankprivilegien und stärke das verbotene Salzfuhrgewerbe auf den Dörfern, fand darum naturgemäß bei dem Adel keine Unterstützung. Als endlich Adel und Städte zusammen fast zwei Jahre später, im August 1657[50]). gegen den neuen Lizent protestierten und um freie Einfuhr baten, wie sie vor der Überlassung des Salzanfuhrrechtes an Callenberg bestanden habe: da war die Neuorganisation schon so befestigt, daß der Kurfürst sie zu behaupten vermochte. Johann Georg II. berief sich auf das Salzregal, das schon den früheren Markgrafen und Königen von Böhmen zuständig gewesen sei, und der Adel mußte zufrieden sein, daß ihm gegen Vorweisung eines vom Landeshauptmann unterfiegelten Passes die lizentfreie, jedoch nur mit zwei Pferden zu bewerkstelligende[51]) Anfuhr von 20 hallischen Stücken für den Haushaltsbedarf verstattet wurde[52]). Die Städte, wiederum isoliert, vermochten keine Erleichterung für sich zu erwirken; sie hatten sich mit der Zusicherung landesherrlichen Schutzes ihrer Privilegien zu begnügen.

Die Oberlausitzer Fuhrleute — die dritte feindliche Macht — hatte man von vornherein durch die Zusicherung gewonnen, daß nur ihnen und den seit alten Zeiten nach Bautzen kommenden Radebergern das Salzanfuhrrecht zustehen sollte[53]).

---

[48]) Loc. 9663: Oberlausitzer gesuchte Inhibition wegen Einführung des frembden Getreides . . . . 1653 — 59 fol. 36—40.

[49]) Salzcop. 1653—58, I. fol. 384.

[50]) Cod. Aug. III. S. 395.

[51]) Zörler hatte bis dahin, da die Zollfreiheit nur für die Ritterschaft des Kurfürstentums gelte, auch vom Adel Lizent gefordert. Vgl. Salzcop. 1653—58, II. fol. 82—85, I. fol. 276.

[52]) Die Versuche des Adels auf späteren Landtagen, so 1685 und 1694, die Erlaubnis durchzusetzen, das Salz mit mehr als 2 Pferden abholen zu dürfen, scheiterten. Vgl. Loc. 5838: Die Salzanfuhr im Marggrafenthumb Ober-Lausitz betr. fol. 152 ff.

[53]) Cod. Aug. III. S. 393 f.

Digitized by Google

Ein Schutz des auf diese Weise ausgesonderten Oberlausitzer Gebietes durch gute Kontrolle und weiterer Ausbau des Lizentsystems in den Nachbarlanden lag nunmehr im Interesse sowohl der Oberlausitzer Städte und Fuhrleute als der kurfürstlichen Kasse. Wesentlich um Unterschleifen vorzubeugen, erging noch im Dezember 1655 der Befehl an die Akziseinnehmer zu Delitzsch und Zwochau, die hallischen Ladezettel jedesmal genau zu revidieren[54]). Die Verlegung des Viergroschen-Lizents böhmischer und schlesischer Salzführer nach Großenhain bezweckte zugleich eine Vereinfachung und eine Verminderung der Erhebungskosten. Von diesem durchgehenden Salze ebenfalls 10 Gr. Lizent zu erheben, verboten die Bestrebungen der böhmischen und schlesischen Kammer, das hallische Salz für ihre Lande ganz auszuschließen. Eine so große Verteuerung würde das Gmundener und Wieliczkaer Salz noch konkurrenzfähiger gemacht haben. Wohl aber erwies sich die Auflage der 10 Gr.-Gebühr per Scheffel in den kursächsischen Grenzgebieten, so in Ortrand und Senftenberg, als möglich, zumal da diese Bezirke schon vorher in Form des Schutzgeldes eine besondere Abgabe vom Salzschank an den Landesherrn gezahlt hatten[55]).

Noch wichtiger war die Belastung des Salzhandels der Niederlausitz, da nämlich hierdurch nicht nur die Kontrolle erleichtert, sondern auch ein bedeutender fiskalischer Gewinn erzielt wurde. Hier bestand freilich schon seit längerer Zeit ein Grenzzoll von 1 Tlr. 16 Gr. per Pferd — ursprünglich 8 Gr. vom Scheffel — und dazu eine Abgabe von 4 Gr. per Stück in Kirchhain, Sonnenhain und Finsterwalde[56]), aber weder herrschte Klarheit darüber, ob beide Abgaben von dem Salzhändler zu entrichten seien, noch waren die Erhebungsstellen so angelegt, daß sie einigermaßen den Schmuggel unmöglich machten. Daneben tat noch der von Johann Georg I. 1649 wieder ins Werk gesetzte Versuch, die ganze Niederlausitz von Guben aus mit gesottenem Baisalz zu versorgen, und ein Verbot der Einfuhr fremden Salzes ein übriges, um die Verhältnisse zu verwirren. Konsequenterweise hätte der Zoll nunmehr nur noch von den nach Polen und Schlesien durchfahrenden Fuhrleuten gefordert werden können. Der

54) Salzcop. 1653—58, I. fol. 211.

55) Vgl. unten S. 200 ff.

56) Salzcop. 1653—58, II. fol. 94 ff.

Digitized by Google

Erfolg war, daß eine Menge zollfreien Salzes von der Niederlausitz aus in die Oberlausitz eingeschleift wurde. Mußten die Fuhrleute dabei hie und da doch kurfürstliche Zollstätten passieren, so suchten sie sich stets Beigeleite aus, wo — wie der Großenhainer Lizenteinnehmer Zörler einmal schreibt — „die Einnahme irgend einem Bauersmann, der nicht schreiben kann, anvertrauet" war[57]). Solche Beieinnehmer konnten oder wollten als Halbbeamte dem Unterschleif nicht wehren. So hörten die Klagen der Oberlausitzer Städte und Fuhrleute über den Schmuggel nicht auf[58]), und schon im Juni 1656 machte darum Zörler den Vorschlag[59]), eine Neuordnung zu treffen, indem man wie in der Oberlausitz auf jeden Scheffel einen bestimmten Lizent auflege und diesen dann an geeigneten Orten erheben ließe. Schweinitz an der sogenannten „Niederstraße"[60]) und Eckmannsdorf an der über den Fläming führenden „Oberstraße" gelegen[61]), bezeichnete er als solche günstigen Plätze. Doch erst nach Johann Georgs I. Tode, als die Niederlausitz infolge der Teilung vom Kurhause abgetrennt war, wurde dieser Plan verwirklicht.

Das Mandat vom 10. Juni 1657[62]) setzte fest, daß nunmehr von jedem hallischen und Staßfurter Stück, bezw. von je 2 Salzer Stücken, die in die Niederlausitz und weiter geführt würden, auf der Niederstraße 7 Gr. 6 Pfg. in Schweinitz und auf der Oberstraße ebensoviel in Eckmannsdorf abgestattet werden solle, worauf von den betreffenden Einnehmern eine Quittung abzufordern sei. Dieser neue „Lizent" — seiner Idee nach als Durchfuhrzoll mit dem alten „Grenzzoll" identisch — wurde ebenfalls dem Oberlizenteinnehmer in

---

57) A. a. O. fol. 93a.

58) Loc. 7412: Das Salzwesen ... 1648—96 fol. 314 ff.: Salzcop. 1653—58, II. fol. 272 ff.

59) A. a. O. fol. 91—97.

60) Sie führte von Schweinitz über Holzdorf, Bernsdorf, Dubro, Krassig, Schlieben, Frankenhain, Dübrichen nach Kirchhain in die Niederlausitz. Vgl. Magdeb. St. Arch. Rep. A 65, J 74 fol. 43.

61) Die „Oberstraße" zog sich, über Zerbst und Klepzig, oder Belzig und Niemegk kommend, von Eckmannsdorf über Öhna, Welsigkendorf, Dahme nach Luckau und von da nach Kalau, Spremberg, Muskau und nach Schlesien.

62) Cod. Aug. III. S. 469—472.



Digitized by Google

Großenhain unterstellt[63]). Er leistete als Schutz für die Oberlausitz, obwohl er 1666 auf 4 Gr. herabgesetzt wurde[64]), um so mehr, als der Herzog Christian kraft der bei der Teilung ihm zugestandenen Regalien seinerseits an den Grenzen der Niederlausitz seit 1666 noch einen Einfuhrzoll von 9 Gr. 4 Pfg. erhob[65]). Für diejenigen geringen Quantitäten Salz, die nun noch lizentfrei durch das Amt Belzig in die Mark gingen, kam etwa 1676 noch die Einnahme Niemegk hinzu, um dann ebenfalls der Lizenteinnahme **Großenhain** unterstellt zu werden. Diese erscheint bereits seit etwa 1660 in den Urkunden als **„Hauptsalzlizenteinnahme"** und fungiert nun als solche bis zum Jahre 1777.

Bis 1660 war auch die Verwaltungsorganisation in ihren Grundzügen abgeschlossen. An der Spitze stand als Obersalzlizenteinnehmer der Geleitsmann zu Großenhain, und zwar die ersten Jahrzehnte Friedrich Zörler[66]), der für die Ausbildung der Großenhainer Lizenten von ähnlicher Bedeutung gewesen ist, wie seinerzeit Huhl für den Grenzzoll und das Niederlagssystem[67]). An ihn hatten die Beieinnehmer zu Gröden und der Lizenteinnehmer von Schweinitz die

---

63) Salzcop. 1653—58, II. fol. 45, 50, 67 ff., 73 und 82.

64) Cod. Aug. III. S. 397 ff.

65) Loc. 31850 Gen. 68a fol. 75 ff. Schon 1649 war Johann Georg I. dem Plane einer neuen Baisalzversiedung in Guben nähergetreten, doch konnte wegen langdauernder Verhandlungen mit Frankfurt a. O., Schweden und Brandenburg, welche zollfreie Durchfuhr gewähren sollten, erst 1655 der Anfang mit dem Sieden gemacht werden. Weil aber kurz darauf infolge des holländischen Krieges die Baisalzeinfuhr stockte, gab Herzog Christian 1666 die Einfuhr von Groß-Salzer und anderem Salz gegen 9 Gr. 4 Pfg. Zoll frei. Doch sollte das geläuterte Baisalz wenigstens für den Gubener Kreis beibehalten werden. Neue Schwierigkeiten machten die Belagerungen von Stettin 1659, 1675—79, bis Stettin endlich an Brandenburg kam und kein Baisalz mehr durchgelassen wurde. 1717 wurde zuletzt gesotten: Die Baisalzsiederei war damals für 2000 Tlr. verpachtet. Vgl. a. a. O.

66) Salzcop. 1653—58, I. fol. 151, 218 ff.

67) Zörler war es, der 1656 auf die Notwendigkeit einer besseren Salzzolleinrichtung für das aus Groß-Salze und Staßfurt nach der Niederlausitz, Brandenburg und Schlesien gehende Salz aufmerksam machte und die Anlage neuer Zollstätten in Schweinitz und Eckmannsdorf empfahl. Er war genau über den Gang der Salzstraßen und die gebräuchlichen Schleichwege unterrichtet. Vgl. Salzcop. 1653—58, II. fol. 91—97.

Digitized by Google

eingekommenen Gelder sowie ihre Quartalsrechnung abzuliefern[68]). Dem Einnehmer zu Schweinitz war der zu Eckmannsdorf, und diesem wieder die etwa 1676 errichtete Beieinnahme zu Niemegk unterstellt[69]).

An den Hauptsalzlizenteinnehmer waren auch die beiden Lizentbereuter von Großenhain und Herzberg[70]) gewiesen, von denen der letztere besonders auf die Elbunterschleife und die Großensalzer bezw. Staßfurter Fuhrleute zu achten hatte. Die Hauptrechnung mußte jeden Leipziger Markt abgelegt, das eingekommene Geld monatlich an die Rentkammer abgeliefert werden[71]). Außerdem hatten sowohl der Hauptsalzlizenteinnehmer als der hallische Floßschreiber ihre Wochenzettel allmonatlich doppelt an die Renterei einzusenden[72]). Was schließlich die Erträge der Großenhainer Lizenteinnahme betrifft, so waren diese von vornherein recht bedeutend. Sie betrugen in der 9. Woche[73]) schon 241 fl. 5 Gr., in der 25. Woche (18.—25. Mai 1656) 363 fl. 17 Gr.[74]), im ganzen ersten Rechnungsjahr 13,963 Tlr.[75]), d. h. mehr als dreimal soviel wie die Einnahmen der Hauptsalzkasse[76]) in eben derselben Zeit, wobei noch in Rechnung zu ziehen ist, daß die Erhebungskosten bei der Lizenteinrichtung weit geringer waren. Freilich fielen die Oberlausitzer Lizenten um 163 fl. 4 Gr. 6 Pfg. in der ersten Hälfte des Jahres 1657[77]), und um 4116 fl. 14 Gr.

---

68) Salzcop. 1653—58, I. fol. 153 ff.; Salzcop. 1689 fol. 232 ff.

69) A. a. O. fol. 232 ff.; Salzcop. 1685 fol. 21 ff.

70) Salzcop. 1655—58, I. fol. 153 ff.; Salzcop. 1683 fol. 209.

71) Salzcop. 1653—58, II. fol. 163.

72) Salzcop. 1653—58, I. fol. 190.

73) A. a. O. fol. 213.

74) A. a. O. II. fol. 88.

75) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. Dr. R. Wuttke, aus dessen Exzerpten. Der „Oberlausitzer Salzzoll" (wahrscheinlich identisch mit der später „Scheffelgeld" genannten, noch 1774 bestehenden 8 Pfg. per Stück betragenden Abgabe. Vgl. Loc. 31850 Gen. 68a fol. 162b) hatte von Neujahr 1653 bis zum 30. April 1655 nur 5163 fl. 4 Gr. $10\frac{1}{2}$ Pfg. und die Grenzgebühr von den durchfahrenden schlesischen und böhmischen Fuhrleuten vom 8. Oktober 1654 bis zum 13. Oktober 1655 nur 2182 fl. 9 Gr. ergeben. Vgl. Salzcop. 1653—58, I. fol. 143.

76) Sie trug damals nur 4264 Tlr. Vgl. Loc. 37377: Salzcopialienextract aus: Verpachtung der Hauptsalzcasse an M. Chr. Lehmann Vol. I. fol. 1 f.

77) Salzcop. 1653—58, II. fol. 126.



Digitized by Google

im folgenden Jahr[78]). Doch stiegen, wie es scheint, die Gesamteinnahmen trotzdem; denn die schlesischen Lizenten betrugen in dem halben Jahre Oktober 1656 bis Mai 1657 an 698 fl. 4 Gr. mehr als im Vorjahre, und außerdem kamen die neuen Lizenten in Schweinitz und Eckmannsdorf, sowie die aus Senftenberg und Ortrand dazu. In dem letzten Quartal des Jahres 1657 ergab sich eine Gesamteinnahme von 7,062 fl. 4 Gr. 4 Pfg.[79]) und nach einer Rechnung über 4 Wochen des Jahres 1659 eine jährliche Einnahme von ca. 21,000 fl.[80]). Die Lizenten der Nieder- und Oberstraße ergaben Michaelis 1675—1679 3487 fl. 3 Gr. 10½ Pfg., wovon durchschnittlich 493 fl. 2 Gr. 8 Pfg., d. h. etwa 14 % an Besoldungen und sonstigen Erhebungskosten abgingen[81]), ein Prozentsatz, den wir für die Einnahmen aus der Oberlausitz noch niedriger ansetzen müssen[82]).

Im Jahre 1691 (vielleicht schon früher) ging man bei der Großenhainer Oberlizenteinnahme, wie schon 30 Jahre vorher bei der Hauptsalzkasse, zum System der Verpachtung über, indem man die Großenhainer Geleitseinnahme dazu schlug. Christoph Straßberger und Hans Michael Finger pachteten sie auf 4 Jahre für jährlich 19,900 fl.[83]), und vom 1. Oktober 1696 bis dahin 1699 waren Joh. Mich. Finger uud Heinr. Fleischer für jährlich 20 600 fl. Pachtinhaber. Diese Summen, welche Reineinnahmen sind, zeigen, daß finanziell um diese Zeit die Großenhainer Hauptlizenteinnahme noch immer ebenso wichtig war, wie die ältere Hauptsalzkasse. Im Jahre 1700 wurde die Großenhainer Hauptsalzlizenteinnahme dann wieder in Selbstverwaltung genommen, und von da an blieb sie mit 15,773 fl. 15 Gr. 11½ Pfg. Überschuß im Jahre 1701 und 18,633 fl. 7 Gr. 5 Pfg. im Jahre 1702[84]) hinter der Einnahme aus den Niederlagen

---

78) A. a. O. fol. 272 ff.

79) A. a. O. fol. 156.

80) Salzcop. 1659—61 fol. 269.

81) Magdeb. St. Arch. Rep. A 65, J 52 fol. 1 ff.

82) Hier gab es nur 2 Einnahmestellen, und doch wurde weit mehr eingenommen. Auch geringerer Botenlohn hier.

83) P 6, fol. 93. In Salzcop. 1690—91 fol. 129 wird er Obersalzlizent- und Akziseinnehmer Christ. Berthold als erster Pächter genannt.

84) P 6, fol. 70 f.

Digitized by Google

für eine Zeit lang zurück, um dann gegen 1720 wieder einen Vorsprung zu gewinnen, bis schließlich etwa von 1730 an die Hauptsalzkasse dauernd die einträglichere Einrichtung war[85]).

## II.

## Die Entstehung der Hauptsalzlizenteinnahme Leipzig.

Die zweite Hauptsalzlizenteinnahme, Leipzig, erscheint als solche in den Akten erst um das Jahr 1700[86]). Sie umfaßte damals den Leipziger, Erzgebirgischen und Meißener Kreis, soweit diese nicht zur Hauptsalzkasse gehörten, und wurde dann später nach dem Aussterben der herzoglichen Linie noch um das Vogtland, die Stifte Naumburg und Merseburg sowie einzelne Ämter (Bitterfeld und Zörbig) vermehrt. Es waren Gebiete, die bis tief in das 17. Jahrhundert hinein, von einzelnen Zinsen in wenigen Städten abgesehen, einen freien Salzhandel gehabt hatten. Auch gab es hier verhältnismäßig wenig Stadtmonopole. Es ist darum erklärlich, daß die Durchführung des Salzlizents[87]) als einer für das Zugeständnis der Salzeinfuhr und des Salzschanks an den Landesherrn zu leistenden Abgabe nur sehr langsam vor sich ging. Ermöglicht wurde diese Belastung des inländischen Salzhandels nur durch verschiedene vorbereitende Ein-

---

85) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. Dr. R. Wuttke betrug die Roheinnahme aus dem Oberlausitzer Lizent allein im Jahre 1718—1719: 44151 Tlr., von denen 40967 Überschuß waren, während gleichzeitig die Hauptsalzkasse mit ihren Niederlagen nur 28000 Tlr. (Pachtgeld) erzielte. Nach einer Abrechnung für den Zeitraum vom 1. Oktober 1725 bis 30. September 1726 passierten Großenhain 531 Wagen mit 2467 Pferden bespannt. Sie hatten insgesamt 19588 Stück (also durchschnittlich, wie schon 150 Jahre früher, 8 Stück per Pferd) geladen. Es wurden demnach in diesem Jahre 9327 fl. 13 Gr. an Lizenten eingenommen. Von den durchgeführten Pferden waren auf dem Hinwege bestimmt gewesen:

135 mit schlesischem Gut nach Lüneburg.
496 „ „ „ „ Leipzig und Lüneburg.
1826 „ oberlausitzer „ „ Leipzig und Naumburg.

Vgl. Loc. 31852, Gen. 79, fol. 85—96.

86) P 6, fol. 96—104.

87) Daß das Lizentsystem als Nutzungsform gewählt wurde, ist unter anderem auch auf die Erfolge der Großenhainer Lizenten zurückzuführen.

Digitized by Google

richtungen und Verordnungen. Es sind hier die pirnaischen Schutz- und Pachtgelder, das Verbot alles nichthallischen Salzes, die böhmischen Lizenten und die Eilenburger Niederlage zu nennen.

### 1. Die Pirnaischen Schutz- (Niederlags-) und Pachtgelder.

Schon unter der Huhl'schen Verwaltnng war es, wie früher von mir ausgeführt, in dem westlichen Teile des Kurfürstentums trotz grundsätzlicher Freilassung des inländischen Salzkonsums hie und da zu besonderen Abgaben an den Landesherrn gekommen. Die Anregung hierzu ging aus den Kreisen der Untertanen selbst hervor, indem sich nämlich diejenigen, welche sich um den Posten eines Salzverwalters in einem bestimmten Bezirk bemühten, für das mit dieser Stelle verbundene Handelsmonopol dem Landesherrn eine jährliche Pauschalsumme bezw. eine Abgabe von jedem Scheffel zu geben bereit erklärten. So schon 1634 in Grünhain, dann in Oschatz und an anderen Orten. Das bewilligte Geld wurde, je nachdem man mehr die landesherrliche für den Absatz in dem eingeräumten Gebiet geleistete Garantie oder die Zuständigkeit des Landesherrn, speziell des betreffenden Amtes zum Salzschank betonte, Schutz- oder Pachtgeld genannt[88]).

Nach Huhls Tode legte man auf diese Einnahme mehr Gewicht. Der Obereinnehmer Kleinhempel in Leipzig hatte die Schutz- und Pachtgelder, soweit diese nicht wie die alten Salzzinsen den betreffenden Amtskassen überwiesen waren, neben dem einkommenden Grenzzoll besonders zu berechnen. Wo sich immer bei Einrichtung neuer Salzverwaltereien, bei Gesuchen um örtliche Schankmonopole eine Gelegenheit zur Auflage dieser Abgaben bot, war Kleinhempel angehalten, in Verbindung mit dem Amtsschosser[89]) den Bittsteller — sei es Rat einer Stadt, Dorfrichter oder Fuhrmann — zur Zahlung einer gewissen Summe an den Kurfürsten zu vermögen.

Als 1650 der Grenzzoll aufgehoben wurde, waren es immerhin 14 Salzschanksbezirke, deren Inhaber „dem Kurfürsten vom Salzschank ein gewisses zu geben verwilligt".

Ein aus dem Ende dieses Jahres stammendes Verzeichnis[90]) nennt sowohl die Namen als die Höhe und Form der Abgaben.

88) Vgl. Salzcop. 1649—1652 passim.

89) Salzcop. 1649—52, II. fol. 11, I. fol. 253 und 461.

90) Salzcop. 1649—52, II. fol. 323.

Digitized by Google

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Meißen | jährlich | 50 | fl. | . . . . . | | 43 | Tlr. | 18 | Gr. | |
| Oschatz | „ | 50 | „ | . . . . . | | 43 | „ | 18 | „ | |
| Senftenberg | „ | 40 | „ | . . . . . | | 35 | „ | — | „ | |
| Riesa | „ | 13 | „ | 15 Gr. | . . . . . | 12 | „ | — | „ | |
| Sornitz | „ | 13 | „ | 15 | „ . . . . . | 12 | „ | — | „ | |
| Lommatzsch | „ | 5 | „ | 15 | „ in einem halben Jahr | 2 | „ | 12 | „ | und 1 Scheffel ins Amt Meißen |
| Vogtei Schrebitz | „ | 20 | „ | 12 | „ „ „ „ „ | 9 | „ | — | „ | |
| Krögis | „ | 11 | „ | 9 | „ noch nichts bezahlt | — | „ | — | „ | |
| Borna vom Scheffel | | 3 | Gr. | 6 | Pfg. thät in einem Jahr | 80 | „ | 12 | „ | |
| Grimma | „ „ | 3 | „ | 6 | „ „ „ „ „ | 77 | „ | 6 | „ | |
| Zeitz | „ „ | 3 | „ | — | „ „ „ „ „ | 104 | „ | 15 | „ | |
| Geithain | „ „ | 3 | „ | — | „ „ „ „ „ | 60 | „ | 14 | „ | |
| Wurzen | „ „ | 3 | „ | — | „ „ „ „ „ | 16 | „ | 9 | „ | |
| Düben | „ „ | 3 | „ | — | „ . . . . . | — | „ | — | „ | noch nichts eingekommen. |
| | | | | | Summe | 497 | Tlr. | 8 | Gr. | |

Digitized by Google

Diese Schutzgelder blieben nun als freiwillige Abgaben — sie waren es wenigstens der Form nach — auch nach der Kassation des Grenzzolls bestehen. Sie wurden jetzt an den Hauptsalzkassenverwalter überwiesen, um ihm den Verlag für die sequestrierten Groß-Salzer Kote und den Holzschlag zu erleichtern[91]). Als aber trotzdem die Schulden der Kasse wuchsen, machte der Hauptkassenverwalter Lehmann dem Kurfürsten den Vorschlag, die Schutzgeldeinrichtung, die mit Meißen auch auf das Kassengebiet übergriff, allgemein durchzuführen und speziell die „anlegung eines gewissen Aufgeldes" auf das in den Städten zu vertreibende Salz anzuordnen[92]). Vorläufig kam indes dieser Plan nicht zur Ausführung, da der Landrentmeister die Not der Hauptsalzkasse durch Anweisung von jährlich 1000 Talern aus dem hallischen „Rekompens" verminderte. Doch scheint ein kurfürstliches Patent vom 18. Dezember 1653[93]), das sich wegen Zahlung eines „gewissen Schutz- oder Niederlagsgeldes für unsern Salzmarkt" speziell an die Städte wendet, auf den Vorschlag Lehmanns zurückzugehen. Den Wortlaut dieses Patents habe ich nicht finden können, doch ergibt sich aus der Tatsache, daß gleichzeitig die Einnahme der Schutzgelder dem früheren Grenzzollbuchhalter Völkel aufgetragen wurde, sowie aus den erhaltenen Antworten einiger Städte, daß nunmehr die in den Schutzgeldern gegebene Nutzung verallgemeinert werden und als selbständige Einrichtung neben die Hauptsalzkasse treten sollte. Der Zweck war augenscheinlich ein doppelter: zunächst wollte man in den nicht zur Hauptsalzkasse gehörenden Orten das Salz verteuern und so den Einschleif verhindern, dann aber auch neue Einnahmen aus dem Salzwesen für den Landesherrn schaffen. Diese zweite Absicht bewirkte, daß man sich bei den Bemühungen, diese „freiwilligen" Schutzgelder zu erlangen, weder auf die Städte außerhalb des Kassenbezirks[94]) noch überhaupt auf die Städte beschränkte.

Die Ausführung der in dem Mandat enthaltenen Bestimmung war dem Grenzbuchhalter und den Schössern übertragen. Obwohl sich diese gelegentlich mit der Drohung, landesherrliche Salzkassen

91) Loc. 7412: Das Salzwesen . . . 1648—96 fol. 314 ff.
92) A. a. O. fol. 198 u. 203.
93) P 22 fol. 2.
94) Salzcop. 1655—58, I. fol. 244.

Digitized by Google

anzulegen, halfen, wurde nun doch nicht eine allgemeine Auflage von Schutzgeldern erreicht. Die Städte, welche einen privilegierten Salzschank bereits besaßen, machten mit Recht darauf aufmerksam, daß ihr landesherrlich bestätigtes Monopol als solches den Anspruch auf Schutz involviere, dieser Schutz demnach keinen besonderen Entgelt verlangen dürfe[95]). Soweit sie gewisse alte Abgaben verschiedenen Ursprungs[96]) von ihrem Salzmarkt an den Kurfürsten entrichteten, führten sie auch wohl diese zur Entschuldigung an, um sich der neuen lästigen Abgabe zu entziehen[97]). Hier stand man dann auch alsbald von der Forderung des Niederlagsgeldes ab. Nur Pirna[98]) mußte sich wohl oder übel trotz seines Meilenrechtes und trotz seiner Zugehörigkeit zur Hauptsalzkasse zur Zahlung einer jährlichen Abgabe von 40 fl. verstehen. Doch drang der vorsichtige Rat der Stadt darauf, daß diese seine Abgabe nicht mit den Worten des Mandats als „Schutz-Niederlags- und Pachtgeld", sondern nur als „Schutzgeld" bezeichnet werde, damit sein Recht zum Salzschank nicht verkürzt erscheine.

Besseren Erfolg hatte das Mandat bei Städten und Dörfern, die noch kein landesherrlich garantiertes Schankrecht besaßen[99]), oder die wirklich bei den seit der Kriegszeit immer häufiger gewordenen Unterschleifen einen besonderen Schutz für nötig erachteten[100]).

So stieg, obschon sich die meisten privilegierten Städte[101]) der Auflage zu entziehen wußten und aus manchen Ämtern überhaupt

---

95) P 21 fol. 1, 3, 4. So in Freiberg, Chemnitz und Großenhain.

96) Diese Abgaben stammten meist noch aus den Zeiten der Naturalwirtschaft, waren indes schon häufig mit Geld abgelöst. Sie sind teils als alte Marktgelder (sowohl in Freiberg), teils als Salzzinsen aus großgrundherrlicher Zeit, teils auch als Schutzgeld für die verliehenen Monopole (so in Wolkenstein, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Plauen, Döbeln) aufzufassen. Vgl. a. a. O. und Salzcop. 1653—54 fol. 263.

97) P 21.

98) P 36 fol. 7 f.

99) So die Städte Jessen, Lengefeld, Reichenbach, Schlieben u. a. mehr. Vgl. Salzcop. 1653—54 fol. 431 ff.

100) P 6, fol. 16 ff. So die Räte von Eybenstock und Ortrand, auch Meißen, das schon vorher für den Bannmeilenschank 50 fl. zahlte, nun aber insgesamt für Pacht- und Schutzgeld 100 Tlr. übernahm, so daß es manchen widerspenstigen Städten zum Muster vorgehalten wurde. Vgl. P 6 fol. 18.

101) P 6, fol. 16.

Digitized by Google

keine Antwort erfolgte, die Zahl der Schutzgelderbezirke, zu denen von 1651—1653 nur Mügeln[102]) hinzugekommen war, 1654 doch auf das Doppelte[103]). Vorschläge von weiteren 15 Bezirken harrten noch der landesherrlichen Resolution[104]). Diese Bezirke wurden dann in den folgenden Jahren hinzugefügt.

Eine weitere Vermehrung des Schutzgeldes bezweckte ein neues Mandat vom 13. Dezember 1659. Es richtete sich an 26 Ämter[105]), in denen „die darunter gelegenen Städte, Flecken und Dorfschaften zu dergleichen Abgabe sich noch zur Zeit nicht accomodieret." Als Veranlassung wird hier namentlich der große Einschleif in das Hauptsalzkassengebiet hervorgehoben. Indes ist die Spitze dieses Befehls etwas anders gerichtet als in dem vorhergehenden von 1653, obwohl er den Anfangsworten nach nichts weiter als eine Wiederaufnahme des Mandats von 1653 sein will; hatte letzteres es nämlich wesentlich auf eigentliche Schutzgelder für bestehende Schankrechte abgesehen, so will dies neue Mandat hauptsächlich aus Verpachtung desjenigen Salzschanks Einnahmen erzielen, für den weder Adel noch Städte, Dorfrichter oder Fuhrleute eine Befugnis urkundlich erweisen konnten. Deshalb war es nötig, ähnliche Untersuchungen, wie sie Huhl 20 Jahre vorher angestellt hatte[106]), über die Rechtmäßigkeit jedes bestehenden Salzschanks, über den Salzverbrauch jedes Ortes usw. vorzunehmen. Dies geschah denn auch, wenigstens in zweien der 26 Ämter, in Werdau und Zwickau, woselbst seit unvordenklicher Zeit besonders viele Fuhrleute (1660 54, darunter 26 allein aus Langenbernsdorf) das Salzführergewerbe betrieben[107]). Doch war der Erfolg sehr

102) Salzcop. 1653—54 fol. 70.

103) Eybenstock und die vogtländischen Städte bewilligten eine geringe Summe (15 fl. bezw. 10 fl.) Vgl. Salzcop. 1653—54 fol. 509. u. 813.

104) Salzcop. 1655—58, I. fol. 102.

105) P 6, fol. 24 f.

106) P 23 (lose Blätter).

107) Gen. 4 fol. 1, 6, 12 ff., 17, 54 b. Diese Salzführer handelten nach dem Bericht der Kommission vom 16. Febr. 1660, nach Halle und „weiter ins Niederland" (Vgl. Loc. 31833: Gen. 4 fol. 12 ff.) mit Getreide, Obst, Fischen, die 26 Langenbernsdorfer mit Schindeln, Teer, Pech, Nägeln, Kohlen, Bauholz und Butter und brachten dann Salz wieder mit herauf. Die Schindeln und Felgen kauften sie im Werdauer Walde, dessen Ertrag wesentlich von ihren Einkäufen abhängig war. Vgl. a. a. O. fol. 54 b.

Digitized by Google

gering. Die Salzfuhrleute waren zu arm — wahrscheinlich wegen ihrer gegenseitigen Konkurrenz und der Konkurrenz Schönbergischer und Reußischer Kärrner —, als daß sie dem Kurfürsten noch eine jährliche Pachtsumme hätten zahlen können; und ihnen den Salzverkauf zu untersagen, verbot das durch ihren Kleinhandel mit Halle und anderen Orten geförderte Handelsinteresse.

Der Versuch, das Schutzgeldsystem gut zu organisieren, mißglückte, ebenso wie er bis dahin nicht gelungen war und weiterhin nicht gelingen sollte. Da war zunächst die Teilung des Landes nach Joh. Georgs I. Tode hinderlich: neun Orte fielen damit fort oder beliebten wenigstens nicht weiter zu zahlen. Andere Städte, wie Senftenberg und Ortrand, wurden 1659 mit dem Oberlausitzer Lizent belegt[108]). Noch andere erhielt der Wittenbergische Salzverwalter zugewiesen, oder der Hauptkassenpachter Gau übernahm ihre Schutzgelder laut besonderer Verträge mit dem Kurfürsten oder den Städten selber[109]). Und der Rest versäumte es, die bewilligten Summen jährlich an den Grenzzollbuchhalter abzuführen, der seinerseits wieder oft darüber im Unklaren war, ob die Städte nicht bei dem nächsten Schösser ihre Niederlagsgelder berechneten[110]). Der Buchhalter wußte auch kaum, wem er die einkommenden Posten abliefern sollte. Denn war ihm 1653[111]) aufgetragen, die Schutzgelder bei der Renterei zu berechnen, so wurde er im August 1656 getadelt[112]) daß er sich weigere, dieselben dem neuen Hauptkassenverwalter M. Chr. Lehmann für den Groß-Salzer Verlag wieder einzuhändigen, und im April 1657 erhielt er wiederum Befehl[113]), an die Renterei zu zahlen, da solche Pacht- und Niederlagegelder nicht zur Hauptkasse gehörig seien. So kann es denn nicht Wunder nehmen, wenn die größte Unordnung und Unklarheit herrschte, wenn z. B. von 1655—58, bezw. 1657—58 Pirna[114]) und

---

108) Salzcop. 1659—61 fol. 14, 139.

109) Amtsgericht Nr. 395 fol. 84 f.

110) O. a. O.; Salzcop. 1659—61 fol. 730.

111) Nach der Aufhebung des Grenzzolls hatte der Hauptsalzkassenverwalter Martin Lehmann bis Ende 1653 die Schutzgelder eingenommen. Vgl. P 6 fol. 22a.

112) Loc. 7412: Das Salzwesen . . . 1648—96 fol. 326.

113) Salzcop. 1655—58, I. fol. 274.

114) Amtsgericht Dresden Nr. 395 fol. 84.

Digitized by Google

Meißen ihren Verpflichtungen überhaupt nicht nachkamen und 1659 mit anderen Städten zusammen 1462 fl. 9 Gr. Schutzgeld schuldig waren[115]).

Etwas mehr Ordnung scheint seit den siebziger Jahren des Jahrhunderts eingetreten zu sein; auch kamen gelegentlich wieder neue Bezirke hinzu, so 1676 Leipitz[116]), 1677 Einsiedel[117]) und andere Ortschaften mehr[118]), sodaß die Zahl der fünfziger Jahre wieder erreicht wurde[119]). Es herrschte jedenfalls insofern Klarheit, als jetzt alle Schutzgelder in das pirnaische Geleite gezahlt und von dort an die Renterei abgeliefert werden mußten[120]).

Die Höhe der Niederlagsgelder richtete sich, wie früher, nach der Größe des Bezirks und dem Grade der Bereitwilligkeit[121]), mit dem man dem Kurfürsten entgegengekommen war. Den niedrigsten Beitrag gaben nach einem Verzeichnis der Niederlagsgeldpflichtigen vom Jahre 1682[122]) die Räte zu Gräfenhainichen und Grünhain mit je 2 fl. 18 Gr.; den höchsten zwei Salzführer für den Schank im Amt Großenhain mit 50 fl., abgesehen von den Räten zu Wurzen und Düben, sowie von einem Salzführer in Grimma, welche vom Stück hallischen Salzes 4 Gr. erlegten. Im ganzen gab es 1682 27[123]) solche Schutzgeldbezirke. Relativ waren die Einnahmen geringer als dreißig Jahre vorher; sie wurden von der Renterei auf durchschnittlich 450 fl. jährlich berechnet. Auch machte die Einbringung der Gelder[124]) immer noch erhebliche Schwierigkeiten. Schließlich

---

115) Salzcop. 1659—61 fol. 330. Die Summe erscheint um so größer, wenn man bedenkt, daß die durchschnittliche jährliche Einnahme (1682) nur auf 450 fl. veranschlagt wurde. Vgl. P 6 fol. 69.

116) Salzcop. 1675—76 fol. 389b.

117) Salzcop. 1677—79 fol. 14.

118) Salzcop. 1675—76 fol. 79b u. a. St.

119) P. 6, fol. 69.

120) Magdeb. St. Arch. Rep. A 65, J 15 fol. 132 ff.

121) Gelegentlich benutzte die Kammer den Umstand, daß irgendwo Streit um den Salzschank ausgebrochen war, um höhere Niederlagsgelder zu erzielen, so 1671 in Gräfenhainichen. Vgl. Magdeb. St. Arch. Rep. A 65, J. 23 fol. 1 ff.

122) Rep. A 65, J 15 fol. 132 ff. des Magdeb. St. Arch.

123) A. a. O.

124) P 6, fol. 69.

Digitized by Google

wurde statt des ganzen westlichen Kurfürstentums nur ein Teil auf diese Weise mit Abgaben beschwert. Alles dies wirkte zusammen, um der Kammer eine Änderung wünschenswert erscheinen zu lassen. Konnten die Niederlagsgelder nicht dazu dienen, eine bequeme und ergiebige Einnahmequelle zu schaffen, so mochte ihr Bestehen doch dazu verhelfen, daß eine so wichtige Neuordnung, wie sie 1682/83 in der Auflage der Viergroschen-Lizenten für den Salzhandel außerhalb des Kassengebietes erfolgte, weniger als eine solche proklamiert zu werden brauchte, sondern als eine Umwandlung der Niederlagsgelder dargestellt werden konnte.

Augenscheinlich von dieser Erwägung ausgehend, schaffte darum die Kammer 1682/83, wenn auch nicht überall[125]), so doch grundsätzlich die Niederlagsgelder zu Gunsten des neuen Lizentes ab, als sich damals bei der Eilenburger Niederlage, von der weiter unten die Rede sein wird, die Gelegenheit dazu bot. Nur für die Räte von Borna und Frauenstein und einige andere blieb vorläufig auf ihre Bitte noch das Schutzgeld statt des Lizentes bestehen[126]).

Am 29. Dezember 1682 wurde die Zahlung aller rückständigen Schutzgelderreste bei Strafe und Androhung unnachlässiger Exekution befohlen[127]). Damit verschwindet der Name der pirnaischen Schutzgelder so gut wie vollständig aus den Akten, um samt der ganzen Organisation über der neuen Einrichtung bald vergessen zu werden.

Für die kursächsische Regierung hatten die Schutzgelder neben den freilich sehr geringen Einnahmen den Gewinn gehabt, die Untertanen im Westen des Landes nach und nach mit dem Gedanken einer Abgabe vom Salzhandel vertraut zu machen[128]).

## 2. Das Verbot alles nichthallischen Salzes.

Die Aufhebung des Grenzzolls hatte gezeigt, daß der sächsische Kurfürst den Hallensern wieder mehr gewogen war und sein Interesse

125) So blieben die Schutzgelder vorläufig in Borna und Frauenstein. Vgl. P 6, fol. 30; Salzcop. 1680—82 fol. 260b.

126) P 6, fol. 30 ff.

127) Salzcop. 1683 fol. 1.

128) War doch schon hie und da ein Viergroschen-Lizent als „Schutz"- oder Pachtgeld erhoben worden! Vgl. Magdeb. St. Arch. Rep. A 65, J 15 fol. 132 ff. u. a. St.

Digitized by Google

an der halliſchen Holzflöße über das Grenzzollintereſſe ſtellte. Dieſe günſtige Stimmung ermutigte die Pfänner, 1651 von neuem zu verſuchen, ob der Kurfürſt nicht zu einem Verbot alles nichthalliſchen Salzes in Sachſen[129]) zu bewegen ſei. Jeder Fuhrmann müſſe dann zur Kontrolle einen Ladezettel erhalten. Die Pfänner begründeten ihr Begehren vor allem damit, daß bislang die kurſächſiſchen Untertanen von den Salzfuhrleuten mannigfach im Preiſe „überſetzt" worden ſeien, indem dieſe Groß-Salzer, Staßfurter und anderes Salz für halliſches verkauften, das doch anerkanntermaßen von bedeutend beſſerer Qualität ſei[130]).

Durchſchlagend war aber für die Entſchließungen des Kurfürſten ſein Intereſſe[131]) an einem größeren Holzkonſum der halliſchen Saline. Mit Rückſicht hierauf gab er endlich in dem wichtigen, am 10. Dezember 1659 zu dem Floßkontrakt von 1656 hinzugefügten Beirezeß[132]) den Pfännern das Verſprechen, eine Verordnung ergehen zu laſſen, daß in ſeine Lande „ſoviel möglich nur Halliſches Salz eingeführt werde und zur Unterſchleifverhütung ſolche Anſtalt gemacht werde, daß jeder Fuhrmann einen gewiſſen unentgeltlichen Loſungszettel vom Wagemeiſter zu Halle mitzubringen verbunden ſei, darin Anzahl der Salzſtücken, Pferde, Name, Zeit der Abholung und Ort der Lieferung in unſern Geleiten bei gewiſſer Strafe zu beſcheinigen gegen Auswechſelung eines andern Zeichens, ſo er an den Ort der angeſagten Lieferung von ſich zu ſtellen und abzugeben". Dafür verpflichtete ſich die Pfännerſchaft in dieſem Beirezeß, die Klafter Kontraktholz ſtatt mit 48 Gr. mit 54 Gr. zu vergüten und während der Kontraktzeit zum Sieden kein anderes als kurfürſtliches Holz zu gebrauchen.

Dieſe letzte Beſtimmung trat ſofort in Kraft. Der Kurfürſt aber zögerte mit der verſprochenen Verordnung noch faſt drei Jahre, und es bedurfte noch mehrfacher Erinnerungen ſeitens der Pfännerſchaft,

---

129) Für die Oberlauſitz war ihnen dies ſchon ſeit Callenbergs Pacht gelungen. Vgl. oben S. 385.

130) Loc. 10733: Saltz Grenz Zollſachen 1639, 1650 ff., fol. 28—32.

131) Auf dieſes Floßintereſſe machten die Pfänner bei einer Wiederholung ihrer Bitte 1654 aufmerkſam. Vgl. Loc. 7412: Verbothene Saltz Abfuhre nach Böhmen 1634 fol. 2 ff.

132) Loc. 37118; Flosscop. 1659—61 fol. 67 ff.

Digitized by Google

bis endlich am 3. September 1662[133]) ein Patent des Inhaltes erging, wie es in dem Beirezeß angegeben war[134]).

Das Patent beruft sich auf den Beirezeß und die neuerlichen Klagen der Pfänner über schlechten Vertrieb, den der Kurfürst auch bei seiner „Floßkasse verspüret habe". Jeder, der trotz des Verbotes Salz von Staßfurt, Groß-Salze und anderen Orten holen würde, sollte mit Konfiskation von Salz, Pferd und Wagen und sonst nach Beschaffenheit des vorsetzlichen Verbrechens exemplarisch bestraft werden[135]). Dem hallischen Wagemeister wurde die Ausgabe der unentgeltlichen Losungszettel anvertraut. Das Gebiet der Hauptsalzkasse und ihrer Niederlagen blieb ausdrücklich von dem Verbot alles nicht-hallischen Salzes ausgenommen.

Hiermit tritt zum ersten Male der Rest des Kurfürstentums dem Hauptsalzkassengebiet hinsichtlich der Salzversorgung geschlossen gegenüber[136]).

Prinzipiell umfaßte die Neueinrichtung auch Thüringen. Hier zeigte es sich aber bei verschiedenen Versuchen als unmöglich, das seit Jahrhunderten in Gebrauch stehende Frankenhauser und Staßfurter Salz zu verdrängen. Thüringen, in dem seinerzeit die Stadtmonopole auch nur sehr wenig ausgebildet waren, nahm darum hinsichtlich der Nutzungsformen des Salzregals eine gesonderte Entwickelung, auf die ich bei Besprechung der Thüringer Lizenteinnahme zurückkommen werde. Aber für das spätere Leipziger Lizentgebiet wurde mit dieser Bestimmung, daß im Kurfürstentum nur hallisches Salz gebraucht werden solle, die Grundlage geschaffen. Das Mandat vom 3. September 1662 verlangte eine Organisation, ähnlich, wie sie seinerzeit für den Grenzzoll bestanden hatte. Es entstand also gewissermaßen ein Zollerhebungsapparat ohne Zoll, und es konnte darum,

---

133) Cod. Aug., II. 1219 f.

134) Je eine Hälfte sollte dem Denunzianten und der Renterei von dem konfiszierten Gut anheimfallen.

135) Ein Patent gleichen Inhalts erließ auf seines kurfürstlichen Bruders Bitte hin Herzog Moritz von Sachsen. Zeitz 1664 am 15. Aug. Vgl. Loc. 11087: Cammer Acta, Die Abfuhr des Hällischen Salzes betr. Anno 1664 sqq, fol. 1 ff.

136) Cod. Aug., II. S. 1219 f.

Digitized by Google

zumal bei der immer fortschreitenden Entwickelung des Salzregals nicht ausbleiben, daß über kurz und lang eine Abgabe für das hallische Salz gefordert wurde. So trug die Pfännerschaft, nachdem sie sich 1650 mit schweren Opfern von dem drückenden Grenzzoll befreit hatte, selbst dazu bei, eine neue Belastung des Salzhandels durch den Kurfürsten herbeizuführen. Freilich folgt die Auflage eines Lizentes nicht unmittelbar, obschon dies die damit in der Oberlausitz erzielten Erfolge wünschenswert erscheinen ließen. Mochten auch Stimmen laut werden, sogar die ganze Kasseneinrichtung abzuschaffen und für alle Teile des Kurfürstentums den 10 Gr.-Lizent durchzuführen, so war doch ein solches Vorgehen vorderhand nicht angebracht. Denn in den von dem 1662 er Patent getroffenen Gebieten war bis dahin von einer praktischen Anwendung des landesherrlichen Salzregals höchstens in den wenigen Schutzgebieten die Rede gewesen, ja es war auch Adel und Städten gegenüber bei gelegentlichen Versuchen immer von neuem versichert worden, daß der inländische Salzhandel, abgesehen von den bei allen Waren üblichen Abgaben: Zoll, Geleite und Akzise, frei sei[137]).

### 3. Die böhmischen Lizenten.

Für das über die Grenze nach Böhmen gehende Salz wurde seit dem Jahre 1657 in dem westelbischen Kursachsen ein Grenzzoll nach Analogie der Großenhainer Lizenten eingerichtet, für den, wie für die Schutzgeldeinrichtung, Pirna die Zentrale bildete.

Die Anregung hierzu hatte der frühere Grenzzollbuchhalter Völckel in einem Schreiben vom 4. Juni 1657[138]) gegeben. Die Kammer ging auf seinen Vorschlag um so eher ein, als gleichzeitig mit der Einrichtung der Lizenteinnahmen Eckmannsdorf und Schweinitz neben dem schlesischen und brandenburgischen Durchfuhrhandel der Salztransport nach dem ostelbischen Böhmen bereits getroffen worden war. Nun erforderte schon allein die Kontrolle, daß der Handel nach dem westelbischen Böhmen in gleicher Weise belastet wurde[139]).

---

137) Salzcop. 1653—58, II. fol. 204.
138) A. a. O. fol. 101 u. 106.
139) Salzcop. 1653—58, I. fol. 259.

Digitized by Google

Außerdem konnte auf diese Weise ein Druck auf die böhmische Regierung ausgeübt werden, die ihrerseits den Verkehr nach und von Kursachsen durch hohe Grenzzölle erschwert hatte[140]).

So erging denn am 22. August 1657 an Völckel und den Geleitsmann zu Chemnitz der Befehl, von nun an in Pirna und Chemnitz von jedem nach Böhmen bestimmten Scheffel Salz 4 Gr. Lizent zu nehmen[141]). Die Ausgabe der Lizentzettel, die Einsendung der Wochenzettel zur Renterei und die Verwaltung überhaupt sollte nach dem Muster der bewährten Großenhainer Lizenteinnahme erfolgen[142]). Da viele Fuhrleute über Frauenstein und Seyda fuhren[143]), wurden noch im November des Jahres auch an dieser Straße, so in Ammelsdorf[144]), Einnahmestellen angelegt[145]). Andere folgten im östlichen Teil des Erzgebirges, so in Zwickau. Um dem Unterschleif zu wehren, wurde, ebenfalls im November 1657, ein Salzbereuter angestellt, der die ganze Grenze von Pirna bis Zwickau bereiten sollte[146]). Auch erhielt Völckel 1658 den Befehl[147]), in den Huhl'schen Akten nachzuschlagen, wie damals dem Schmuggel gewehrt worden sei: eine der seltenen Erinnerungen an die alte Huhl'sche Organisation, die uns in den Akten begegnet.

Nach und nach wurden diese Lizenten auch von dem inländischen Konsum in den kursächsischen Städten an der böhmischen Grenze erhoben. Schon im November 1657 hören wir sogar von 5 Gr.- und 6 Gr.-Lizenten, zu denen sich inländische Fuhrleute erboten[148]).

---

140) Vgl. Fürsen, Das kursächsische Salzwesen, im Neuen Archiv Bd. 26, S. 92—95.

141) Salzcop. 1653—58, II. fol. 99 u. 108. Wiederholt wurde der Befehl für alle Grenzorte am 20. Okt. 1659. Vgl. Salzcop. 1659—61 fol. 363.

142) Salzcop. 1653—58, II. fol. 111 f.

143) A. a. O. fol. 150 f.

144) A 30 fol. 110 f.

145) Salzcop. 1653—58, II. fol. 146 ff.

146) A. a. O. fol. 113 ff.

147) A. a. O. fol. 212 f. Doch wurde die Kontrolle der alten Grenzzollorganisation nicht durchgeführt, obwohl Völckel 1659 noch einmal daran erinnerte. Vgl. Loc. 10733: Grenzzoll auf Getreidicht 1491—1691 fol. 30—33.

148) Salzcop. 1653—58, II. fol. 149.



Digitized by Google

So erhielten 1660 der Rat von Altenberg, der eigentlich zur Hauptsalzkasse verbunden war, für seinen Meilenbezirk, Christian v. Hwas für sein Rittergut Hernsdorf u. a. mehr[149]) das Recht der Anfuhr von Halle gegen Zahlung des 4 Gr.-Lizents[150]).

Von Michaelis 1678 bis dahin 1679 betrugen diese sogenannten „Pirnaischen Lizenten" in ihrer Gesamtheit 809 fl. 3 Gr., während in demselben Zeitraum die Schutz- und Pachtgelder nur 476 fl. 18 Gr. ergaben[151]). Die in Frauenstein, Grünhain, Schletten und Wolfenstein erhobenen böhmischen Lizenten wurden besonders verrechnet; sie beliefen sich in dem angegebenen Zeitraum auf 995 fl. 3 Gr. $5\frac{1}{2}$ Pfg.[152]).

Noch mehr Fuhrleute waren inzwischen zur Zahlung der Lizenten für den inländischen Vertrieb an der Grenze verpflichtet worden, obwohl 1658 auf die Klage von Adel und Städten hin ausdrücklich erklärt worden war, daß der neue Lizent nur das nach Böhmen gehende Salz treffen solle[153]). Für die Auflage der Lizenten bot sich allerdings seit dem Mandat vom September 1662 ein wirklicher Rechtsgrund. Denn wenn diesen Fuhrleuten der Vertrieb des Groß-Salzer Salzes, das sie bis dahin geführt hatten, auch in den kursächsischen Grenzorten trotz des Verbotes alles nichthallischen Salzes gegen Vorweisung eines alljährlich zu erneuernden Kammerpasses[154]) fernerhin erlaubt wurde: so konnte der Kurfürst allerdings für diese Erlaubnis ein „Erlaubnisgeld", einen „Lizent", verlangen. So trat auch in den sogenannten pirnaischen und böhmischen Lizenten dieselbe Tendenz zu Tage, welche den Versuchen einer Verallgemeinerung des Schutzgeldsystems zugrunde lag: die Tendenz, die rechtlich in dem Elbgebiet nunmehr so gut wie unbestrittene „Kassenbefugnis"[155]) zu einem allgemeinen Salzregal für das ganze Land zu erweitern und

149) Salzcop. 1659—61 fol. 598.

150) A. a. O. fol. 601.

151) P 6, fol. 69.

152) A. a. O.

153) Salzcop. 1653—58, II. fol. 204.

154) Vgl. u. a. Salzcop. 1675—76 Schluß; Salzcop. 1683 fol. 61; Salzcop. 1686 fol. 156.

155) Loc. 7379: Die an H. H. Gauen verpachtete Hauptsalzcasse . . . 1674 fol. 11a.

Digitized by Google

dann für die nicht von der Kasseneinrichtung betroffenen Landesteile auf Grund dieses Regals eine bestimmte Abgabe von dem zugestandenen Salzschank zu fordern.

Die günstige Gelegenheit zur Geltendmachung des Salzregals im westlichen Kursachsen brachte nach diesen Vorbereitungen die Pest des Jahres 1682, die, nachdem sie im Vorjahre besonders in und um Dresden gewütet hatte, die Stadt Halle befiel und den Kurfürsten zwang, Schutzmaßregeln für den Salzhandel zu treffen, wenn anders er nicht von neuem durch hallische Fuhrleute die Pest in das Kurfürstentum geschleppt haben wollte. Den Verkehr mit Halle ganz abzubrechen, war unmöglich, da gleichzeitig weder Groß-Salze noch Staßfurt pestfrei waren. Es blieb für den Kurfürsten kein besseres Mittel übrig, als selber den Salzhandel mit Halle unter den denkbar größten Vorsichtsmaßregeln in die Hand zu nehmen. Dies führte zur Eilenburger Niederlage.

## 4. Die Eilenburger Niederlage.

Schon im März 1682, bevor die Pest in Halle ausgebrochen war, hatte die kursächsische Kammer dem Kurfürsten geraten, dadurch Vorsorge zu treffen, daß ein Befehl an alle Ämter, Städte, Adeligen und sonstige Schankberechtigte erlassen würde, sich auf ein halbes Jahr hin mit einem großen Salzvorrat zu versehen[156]). Daraufhin wurde auch wegen stärkeren Siedebetriebs mit dem Rat zu Halle verhandelt; doch noch ehe die Hallenser eine Antwort sandten, geschweige denn eine größere Anzahl Salzstücke verfertigt hatten, war die Pest da.

Um nun nicht die ganze Salzproduktion aufgeben zu müssen, errichtete die Pfännerschaft mit Bewilligung des Herrn von Dieskau Anfang Mai südöstlich von Halle zwei Niederlagen in Dieskau und Beesen. Ein Salzschreiber und „vier sogenannte Hallorum" schafften das Salz in 1—3 Stück enthaltenden Fässern hinaus. Bis Ende Juli wurden auf diese Weise über 2500 Stück vertrieben. Da aber anfangs meist nur die wohlhabenden Pfänner, die „Principalisten", ihr Salz hinaussandten und die ärmeren zurückstießen oder ihnen ihr Geld nicht zur rechten Zeit bezahlten, traten im Juli drei aus der

156) Salzcop. 1682 fol. 103 f.



Digitized by Google

Pfännerschaft, nämlich der Auditeur Seyffart, Hans Carl Wesener und Hans Möschel, an die Spitze und machten einen bestimmten Kontrakt, daß von nun an jeder Pfänner bei dem Hinausschaffen sofort bares Geld bekommen sollte[157]).

Seyffart ließ eine große Bretterbude zur Salzbewahrung zwischen Dieskau und Brockdorf[158]) erbauen; immer mehr Fässer wurden fertiggestellt, und brandenburgische Truppen achteten strenge darauf, daß bei der Anfuhr die nötigen Vorsichtsmaßregeln befolgt wurden. Der hallische Knecht brachte die meist einspännigen Wagen nur bis zum Stadttore, dann löste ihn ein anderer ab und endlich nahm ein Dritter, von Dieskau kommend, das Gefährt einen Büchsenschuß vor Dieskau in Empfang, um es ganz bis zur Niederlage zu führen[159]). Ebenso geschah es bei der Niederlage Beesen; doch ging diese bereits im Juli wieder ein, da hier des Salzverwalters Frau plötzlich an der Pest verstarb[160]).

Während dieser Organisation nun wandte sich der Rat von Halle am 22. Juni und am 30. Juni die brandenburgisch-magdeburgische Regierung, an die kursächsische Kammer mit dem Ersuchen, einen Befehl ergehen zu lassen, daß nunmehr alle Salzfuhrleute ungehindert zu den durch alle Vorsichtsmaßregeln geschützten Niederlagen Dieskau und Beesen passieren könnten[161]). Die Kammerräte befürworteten auch diese Bitte dem Kurfürsten Johann Georg III. gegenüber, indem sie betonten, daß widrigenfalls Salzmangel zu befürchten sei, da die Saline Großen-Salze nicht ausreiche. Diese Befürchtung, sowie die Angaben der Hallenser über die Niederlage Dieskau (Beesen war inzwischen eingegangen) wurden durch einen Bericht des Kreisamtmannes Joh. Joach. Roth von Leipzig bestätigt[162]).

So stellte sich denn der Kurfürst den Wünschen der Pfänner im großen und ganzen sympathisch gegenüber, benutzte aber zugleich die Gelegenheit, es mit einer landesherrlichen Niederlage mit

157) Magdeb. St. Arch. Rep. A 65, J 15 fol. 5–8.
158) A. a. O. fol. 10.
159) A. a. O. fol. 5—8.
160) A. a. O. fol. 7.
161) Salzcop. 1682 fol. 106 ff.
162) Magdeb. St. Arch. Rep. A 65, J 15 fol. 5—8.

Digitized by Google

hallischem Salz zu versuchen, die er, von Dieskau her das Salz beziehend, in Eilenburg errichten wollte. Dem Eilenburger Geleitsmann Joh. Rudolf Keferstein, einem Schwager des Salzsekretärs Joh. Burchardi, von welch letzterem dieser Plan wahrscheinlich herrührt, wurde laut Befehl vom 18. August 1682 die Einrichtung der neuen Niederlage, der Ankauf des Salzes, sowie die Leitung des Transportes von Dieskau übertragen[163]). Über alle Unkosten sollte er 3 Gr. vom Scheffel für die kurfürstliche Kammer erübrigen. — Keferstein traf nun schleunig die nötigen Vorkehrungen. Er verhandelte mit den drei Abgeordneten der Pfänner zu Dieskau, welche sich über den Plan des Kurfürsten sehr erfreut zeigten und wöchentlich an tausend Scheffel nach Dieskau zu schaffen bereit waren. Der Ankaufspreis wurde auf 23 Gr. festgesetzt. Ein Eilenburger Fuhrmann, Heinr. Gerhard, übernahm mit verschiedenen anderen für 4 Gr. per Scheffel[165]) den Transport des Salzes bis zum Lagerboden, der laut Befehl vom 25. August auf dem Eilenburger Schloß eingerichtet wurde[165]).

Die Summe aller Unkosten berechnete Keferstein auf 1 Tlr. 3 Gr. 6 Pfg.[166]). Hierin waren noch 6 Pfg. Akzise und 3 Pfg. Geleite zu Zwochau an den Herzog zu Merseburg eingerechnet. Diese Abgaben fielen aber schon nach dem ersten Transport auf Grund mitgegebener Geleitsbriefe fort, obwohl sich Herzog Christian anfänglich dagegen sträubte, da das jedesmal durchgeführte Salz nicht für die kurfürstliche Hofhaltung bestimmt sei[167]).

Schon am 21. August[168]) erging darauf das Patent an die Geleitsleute zu Belzig, Gräfenhainichen, Hain (d. h. Großenhain,) Herzberg, Schweinitz, Torgau, Wittenberg und Mühlberg, alle Salzfuhrleute nach Eilenburg zu weisen, da die Pest jetzt auch in den Vorstädten von Groß-Salze ausgebrochen sei. Diese Niederlage habe der Kurfürst in landesväterlicher Fürsorge errichtet. Der Scheffel

163) A. a. O. fol. 9 f.
164) A. a. O. fol. 26.
165) A. a. O. fol. 9—16.
166) A. a. O. fol. 23.
167) Orig. 5. Sept. Vgl. a. a. O. fol. 56 f.
168) A. a. O. fol. 24.

Digitized by Google

(= $1^1/_2$ Eilbg. Maß gerechnet)[169]) werde ihnen für 1 Tlr. 8 Gr. 6 Pfg. (1 Tlr. 5 Gr. 6 Pfg. Unkosten und 3 Gr. Überschuß) gegeben werden. Daneben aber war das gewöhnliche Geleite und die Akzise zu entrichten. Zur Unterschleifverhütung sollte der Herr von Dieskau keinen Salzführer mehr über die Grunaer Muldefähre setzen und Keferstein jedem Käufer einen gedruckten, mit dessen Namen und Absatzort versehenen Paß mitgeben[170]). Nachdem dann am 25. August weiter an 30 Amtsleute — abgesehen von denen im Hauptkassengebiet — der Befehl gesandt war, alle schrift- und amtsässigen Untertanen an die Eilenburger Niederlage bei Androhung der Konfiskation von Pferd, Wagen, Salz und hoher Geldstrafe zu weisen[171]), konnte der Bezug von Dieskau am 28. August und der Verkauf in Eilenburg am 1. September seinen Anfang nehmen[172]).

Schon Anfang September klagte Keferstein über große Unterschleife. Görlitzer, Mückeberger und Groß-Schirnitzer Fuhrleute holten trotz des Verbots weiter von Staßfurt[173]); Freiberger Salzer luden zu Dieskau, andere fuhren gar nach Halle selbst[174]). Dennoch war der Vertrieb in den ersten Monaten, besonders im Oktober und November, recht bedeutend. Der Salzmesser Küntzell und die vier Träger hatten vollauf zu tun: als sie am 17. September um eine Erhöhung ihres Wochenlohns von 21 Gr. auf 24 Gr. baten, erklärten sie, daß sie sonst „solche schwäre Arbeit von Fruh ahn biß fast gegen Mitternacht" nicht tun könnten[175]). Der Vertrieb, der vom 1. bis 9. September nur $227^1/_2$ Stück betragen hatte, stieg in der vierten Woche des Monats auf $1380^5/_6$ Stück, um — abgesehen von der nächsten Woche — mindestens bis zu Mitte November stets über 1000 Stück

169) Nach den Gemäßmessungen des Rentsekretärs Burchardi betrug damals 1 hall. Stück nur $14^{31}/_{64}$ Metzen Dresdener Maßes (1771 = 19 Metzen gerechnet). Bei der Gleichsetzung von $1^1/_2$ Eilenburger Scheffel mit 1 Dresdener Scheffel machte die Kammer bei jedem Scheffel $1^{33}/_{64}$ Metze Profit, da 1 Eilenburger Scheffel nur $9^{42}/_{64}$ Dresdener Metzen betrug. Vgl. a. a. O. fol. 23.

170) A. a. O. fol. 27 b ff.

171) A. a. O. fol. 30 f.

172) A. a. O. auf dem Umschlag von Burchardis Hand eingetragen.

173) A. a. O. fol. 35 f.

174) A. a. O. fol. 40 ff.

175) A. a. O. fol. 76.

Digitized by Google

zu bleiben, so daß in den $2^1/_3$ Monaten vom 1. September bis 11. November im ganzen $12883^1/_2$ Stück abgesetzt wurden, eine Summe, welche die Hauptsalzkasse um dieselbe Zeit erst im Laufe eines Jahres vertrieb[176]).

Nicht störte es diesen Absatz — wie die Zahlen beweisen —, daß während dieser Zeit ein 4 Gr. betragender Lizent eingeführt wurde. Vom 23. September an wurde er durch Keferstein von jedem verkauften Scheffel neben dem Taxpreise von 2 Tlr. 7 Gr. 6 Pfg. und neben Geleit und Akzise erhoben[177]). Widerspruch machte sich zunächst nicht bemerkbar. Man hielt den Lizent nur für eine vorübergehende Abgabe. Doch zeigte der Befehl an Keferstein[178]) vom 3. November 1682 die wahre Absicht der Kammer: hier wird die Umwandlung der alten Schutz- und Niederlagsgelder in Lizenten ausgesprochen. Der Lizent sollte nun endlich dem Kurfürsten einen dauernden Nutzen vom Salzhandel in dem westlichen Teil des Kurfürstentums bringen. Schon erhoben Städte und Adel hie und da Widerspruch, aber noch bestand die Eilenburger Niederlage: so lange war eine energische Opposition nicht möglich.

Freilich verringerte sich der Absatz der Niederlage seit dem Dezember um ein Bedeutendes. Schuld daran war zunächst der schwierige Transport von und nach Dieskau bei den schlechten, von Winterregen durchweichten Wegen, dann das gespannte Verhältnis zwischen Keferstein und den Pfännern. Schon Anfang Oktober war es zum Streit gekommen, als der hallische Faktor Möschel zu Dieskau unter der Begründung, daß alle Böttcher in den Koten weggestorben seien und nunmehr bei dem Einschlag des Salzes in Tücher der Abgang größer sei, eine Preiserhöhung auf 24 Gr. pro Stück forderte[179]). Keferstein und mit ihm Burchardi schoben dies Verlangen auf das eigennützige Privatinteresse des Faktors[180]): eine Anschuldigung, die aber Ende Oktober von den Verordneten des engeren und weiteren Ausschusses der Pfänner zurückgewiesen wurde[181]). Möschel erhielt,

176) A. a. O. fol. 153.
177) A. a. O. fol. 110.
178) A. a. O. fol. 132 ff.
179) A. a. O. fol. 116 f., 123 f., 100 f.
180) A. a. O. fol. 123 ff.
181) A. a. O. fol. 125 ff.

Digitized by Google

wenn auch nicht die volle Preiserhöhung um 1 Gr., so doch eine solche von 6 Pfg. am 4. Oktober bewilligt[182]), ohne daß aber dadurch der Gewinn des Kurfürsten aus der Niederlage geschmälert wurde. Denn gleichzeitig mußte sich der Fuhrherr Gerhard eine Verminderung der Frachtbezahlung um einen halben Gr. gefallen lassen[183]).

Nun klagte Keferstein, gestützt auf die Angaben eines entlaufenen Salzwirkers[184]), Ende November über großen Abgang an Salz. Die Halloren sendeten nur das schlechteste und nasseste Salz nach Dieskau, in den Koten würde durch Bauersleute und Weiber, die an Stelle der verstorbenen Wirker arbeiteten, alles verwahrlost. Wieder gab Keferstein dem Möschel die Hauptschuld, dessen Tätigkeit nun auch im Januar 1683 durch den kursächsischen Floßschreiber Joh. Christ. Bürger und den Mitfaktor Seyffart verdächtigt wurde[185]). Die Faktoren sollten auf 1000 Stück 74 fl. 10 Gr., seit der Preiserhöhung 122 fl. 12 Gr. Sonderprofit gemacht haben, den Möschel seinerseits wieder dem kranken Seyffart vorenthalten habe.

Doch ließ die Pfännerschaft, obwohl Anfang Januar gerichtlich gegen Möschel eingeschritten werden sollte, vorläufig ihr Mitglied nicht fallen. Denn sie hatten selber seit dem Ende der Pest im Dezember ein Interesse daran, dem Kurfürsten die Eilenburger Niederlage zu verleiden, damit wieder der alte freie Handel der Fuhrleute nach Halle eröffnet würde. Sie wurde nicht müde, sei es selber oder durch die Vermittelung des hallischen Rates und der brandenburgisch-magdeburgischen Regierung, in den Monaten Januar bis März immer wieder von neuem um Erlaubnis der freien Passage nach und von Halle anzusuchen[186]). Es sei dies nicht mehr als billig, da schon im Dezember[187]) die Straßen nach Groß-Salze und Staßfurt wieder frei gegeben seien. Sie betonten, daß die Kote, in denen Salz gesotten worden, ganz frei geblieben seien und auch die Gasthöfe „Goldener Ring", „Halber Mond" und „Die drei Schwanen", in welch letzterem

182) A. a. O. fol. 116 f.
183) A. a. O. fol. 152.
184) A. a. O. fol. 168 ff.
185) A. a. O. fol. 191—198.
186) A. a. O. fol. 189 f.; 199—204, 232 ff., 255—260, 272—277, 295 f.
187) Salzcop. 1680—82 fol. 309 ff.

Digitized by Google

sonst die meisten Salzgäste einzukehren pflegten, niemals von der Pest zu leiden gehabt hätten[188]). Vogtländer hatten nach Aussage des Floßschreibers die ganze Pestzeit hindurch ihre Waren, besonders Korn, an das Tor gebracht und dort wieder Salz geladen[189]). Schließlich machten die Pfänner auch geltend, daß eine weitere Dauer des hallischen Salzfuhrverbotes das kurfürstliche Floßinteresse empfindlich schädigen würde, da sich dann die Schlesier und Lausitzer nach Salze und Staßfurt, die Franken und Vogtländer an die Entnahme des Regensburger Kufensalzes gewöhnen würden[190]).

Doch der Kurfürst schenkte vorläufig allen diesen Bitten kein Gehör. Er wollte weder den freien Verkehr, noch die Fahrt bis vor die Tore von Halle erlauben[191]). Ihm war es vielmehr darum zu tun, die Eilenburger Niederlage möglichst lange aufrecht zu erhalten. Baten die Pfänner um Freigabe der Straße bis Halle, so antwortete die kursächsische Kammer mit Klagen über geringe Güte und zu kleines Gemäß des von Dieskau gelieferten Salzes[192]). Da man in Halle anfänglich diese Beschwerden nicht berücksichtigte, drohte der Kurfürst, das Salz fur die Eilenburger Niederlage von anderen Orten herbeizuholen und alle Salzführer, die sich bisher des hallischen Salzes bedient, dahin zu weisen[193]). Eine solche Verordnung an Keferstein werde schon bereit gehalten. Das half. Die Pfänner lieferten von Ende Februar an[194]) größere und bessere Salzstücke. Alle Schuld wurde nunmehr von der brandenburgischen Regierung auf Möschel geschoben, der die Pfännerschaft hintergangen und niemals von Klagen über Salzabgang berichtet habe. Trotz dieses Erfolges der Niederlagsverwaltung nahm aber der Salzvertrieb stetig ab. Die Pfänner begünstigten den Unterschleif auf alle Weise, und von Januar an holten bereits wieder die meisten Fuhrleute von Halle trotz des Verbotes. Auch war die Kontrolle weder ausreichend, noch strenge.

188) Magdeb. St. Arch. Rep. A 65, J 15 fol. 189 f., 191 ff., 199 ff.
189) A. a. O. fol. 191 a.
190) A. a. O. fol. 200 ff.
191) A. a. O. fol. 232 ff.
192) A. a. O. fol. 215 ff., 236, 237, 243.
193) A. a. O. fol. 237 f.
194) A. a. O. fol. 245 ff.

Digitized by Google

Die meisten ertappten Schmuggler blieben entgegen dem Mandat[195]) unbestraft. Die Faktoren machten Keferstein in Dieskau Schwierigkeiten, wenn er das Salz nicht sofort bar bezahlte. Klagte der Geleitsmann dann bei den Pfännern, so zogen sich diese mit dem Bemerken zurück, daß der Kontrakt mit den drei Faktoren und nicht mit ihnen geschlossen sei. Die beabsichtigte Anstellung neuer „Läder" und „Stöpper" in Dieskau führte Keferstein in Konflikt mit der magdeburgischen Regierung, die diese Maßregel für einen Eingriff in ihre Territorialrechte erachtete[196]). Dazu kam endlich, daß das Salz auf dem Transport nach Dieskau und von da nach Eilenburg bei dem mehrmaligen Umladen, auch bei dem langen Lagern auf dem steinernen Boden des Eilenburger Schlosses an Gehalt einbüßte, daß die Lizenterhebung und der Verkauf nach dem geringeren[197]) Eilenburger Maß die Käufer abschreckte[198]).

Nach und nach wurde infolgedessen die schon seit dem Dezember 1682[199]) verminderte Anfuhr von Dieskau eingestellt, und noch bevor die Straßen nach Halle offiziell durch ein Mandat freigegeben waren, hörte der Verkauf auf dem Eilenburger Schloß mit dem 12. Mai 1683 ganz auf[200]). Dann erging am 8. Juni des Jahres der Befehl Joh. Georgs III. an das Kammerdirektorium, jetzt, da nach genauer Erkundigung die Pest seit drei Monaten vollständig aus Halle[201]) gewichen, die Fahrt dorthin unter genügenden Vorsichtsmaßregeln wieder freizugeben[202]).

Vom Sommer 1683 an holten die Fuhrleute wieder wie vormals ihr Salz von Halle, und die Eilenburger Niederlage war bald ver-

---

195) A. a. O. fol. 120 f. Während der ganzen Dauer der Niederlage wurden nur 25 fl. 3 Gr. Strafgelder eingebracht. Vgl. a. a. O. fol. 302 ff.

196) A. a. O. fol. 215—231, 191 b.

197) Vgl. Anm. 167.

198) A. a. O. fol. 261 ff., 179 ff.

199) A. a. O. fol. 182 ff.

200) Vgl. a. a. O. fol. 302.

201) Nach einem eingehefteten gedruckten Zettel sind vom 1. Jan. 1682 bis dahin 1683 in Halle 5566 Personen gestorben, dagegen nur 410 geboren, also daß der Überschuß der Gestorbenen 5166 beträgt. Diese 5166 Personen waren der Pest zum Opfer gefallen. Vgl. a. a. O. fol. 187 f.

202) A. a. O. fol. 298 u. 301.

Digitized by Google

gessen. Eine Neuerung aber, die sie gebracht, blieb dauernd. Das war der vom 23. September 1682 an zunächst nur von den Handel treibenden Fuhrleuten, nicht von den aus der Niederlage kaufenden Konsumenten, erhobene Lizent.

Nur die Rentkammer beschäftigte sich noch ein Jahr lang eifrigst mit der Niederlage und ihren Erfolgen. Burchardi beanstandete nämlich die Abrechnung Keferssteins. Es handelte sich um mehr als 3100 Scheffel[203]), die Keferstein unterschlagen oder verwahrlost haben sollte, da nach Ausweis der Rechnung den Käufern (in $1^1/_2$ Eilenburger Scheffeln) anstatt 16 Metzen nur $14^1/_2$ Metzen gegeben waren, also auf jedes verkaufte Stück $1^1/_2$ Metzen Zugang für die Kammer gewesen sein mußte. Keferstein aber, der ohne eine besondere Vergütung zu erhalten, doch allem Anschein nach treulich der Niederlage vorgestanden hatte, berief sich auf seine früheren Klagen über den geringen Gehalt der hallischen Salzstücke, auf den großen Abgang während der Winterszeit, auf das Zeugnis des Salzmessers und den großen Profit, den er dem Kurfürsten verschafft[204]). Die Untersuchung dauerte bis in das Jahr 1684; endlich wurde, auf Grund der Aussagen Küntzells und der Fuhrleute über die Kleinheit der hallischen Stücke während der Pest, am 27. Juni 1684 dem Amtsgeleitsmann Keferstein[205]) die vorgelegte Abrechnung vom September 1683 ratifiziert und zugleich der Pfännerschaft befohlen[206]), die darin angesetzten $84^1/_2$ Stücke Einbuße zu ersetzen.

Die Abrechnung Keferssteins ist uns in diesen Untersuchungsakten erhalten. Wir fügen sie hier zum Schlusse bei, um eine Übersicht über die Ausdehnung und den Gewinn der Eilenburger Niederlage zu geben. Erwähnt sei auch noch, daß die Lizenten während der Dauer der Niederlage 1700 fl. betragen haben[207]).

---

203) A. a. O. fol. 320—328.

204) A. a. O. fol. 326—328.

205) Keferstein sollte sich dieser Anerkennung nicht lange freuen. Er starb am 26. Juli 1684 in Eilenburg an der roten Ruhr. Vgl. a. a. O. fol. 332a.

206) A. a. O. fol. 332—334.

207) A. a. O. fol. 327.

Digitized by Google

**Eilenburger Niederlage vom 1. Sept. 1682 bis 12. Mai 1683**[208]).
(36½ Wochen)

Angeführt von Dieskau und verkauft[209]) . . . 33,154 Stück.
Geldeinnahme . . . . . 51,584 fl. 15 Gr.[210]).
Geldausgabe . . . . . 43,549 fl. 2 Gr. 7 Pfg.

| | fl. | Gr. | Pfg. |
|---|---|---|---|
| für 33154 Stck. Salzausgabe | 37,009 | 18 | 6 |
| Fuhrlohn . . . . . | 5,824 | 6 | 6 |
| Geleit u. Akzise . . . . . | 15 | 2 | 6 |
| Läder- u. Stöpperlohn . . | 619 | 10 | 4 |
| Zehrung . . . . . | 40 | 7 | 6 |
| Botenlohn . . . . . | 28 | 5 | 3 |
| Schreiberei u. Materialien | 11 | 15 | |

ut supra

Überschuß . . . . . 8,035 fl. 12 Gr. 5 Pfg.

### 5. Der Biergroschen-Lizent.

Noch während des Bestehens der Eilenburger Niederlage wurden mit dem neuen, am 23. September 1682 zuerst erhobenen Lizent Änderungen vorgenommen, die auf eine dauernde Einrichtung schließen ließen. Hatte der Befehl vom 3. November 1682 die alten, bis dahin in das pirnaische Geleit entrichteten Schutz- und Niederlagsgelder zu Gunsten des neuen Lizents aufgehoben[211]), so erging bei Abnahme des Vertriebes der Eilenburger Niederlage am 1. Januar 1683[212]) ein Mandat des Inhalts, daß von nun an der Biergroschen-Lizent nicht bloß von dem in Eilenburg verkauften Salze, sondern von jedem eingeführten halliſchen Stück, bezw. je zwei Salzer Stücken in einem der nachbenannten Geleite entrichtet werden müsse. Diese Geleite waren: Eilenburg, Großenhain, Wurzen, Oschatz, Düben,

208) A. a. O. fol. 302—307.

209) D. h. verkauft nur 32868⅝ Stück, da sich 200⅔ Stück Einbuße und 84½ Stück Mangel in der Zeit vom 25. Jan. bis 7. April 1683 befanden, welche die Pfännerschaft ersetzen sollte.

210) Darunter 25 fl. 3 Gr. Salzstrafgelder.

211) A. a. O. fol. 132 ff.

212) Vgl. P 6.

Digitized by Google

Grimma, Gräfenhainichen, Schweinitz, Wittenberg, Belzig und Leipzig. Als Quittung sollten die Fuhrleute, wie schon vorher bei der Eilenburger Niederlage, einen sogenannten Lizentzettel erhalten, der von ihnen in allen folgenden Geleiten vorzuzeigen sei.

Nun erhob sich aber heftiger Widerstand von Seiten der privilegierten Städte und des Adels[213]). Einzelbeschwerden liefen in Menge ein, und auch auf dem Dresdener Landtage wurde Klage über den neuen Lizent geführt[214]). Der Kurfürst war genötigt, in einem Mandat vom 1. Juni 1683 — dem eigentlichen Einführungsmandat des Lizents —, alle Salzschankberechtigten (sei es Adel, Städte oder sonst jemand) von der Lizentabstattung zu befreien[215]). Dazu kamen noch einige andere Städte, besonders Bergstädte, denen der Kurfürst schon im Winter 1682, teilweise auch später, die Lizentfreiheit gewährte[216]). Um so fester wurde aber, auch nach dem Aufhören der Eilenburger Niederlage, an der Forderung festgehalten, daß alle Nichtprivilegierten zur Lizentabstattung verpflichtet seien. War schon unter der Huhl'schen Verwaltung gelegentlich und dann wieder bei den Versuchen, das Schutzgeldsystem auszudehnen, die Anschauung von der Kammer vertreten worden, daß der Salzhandel und der Salzschank von Rechts wegen dem Landesherrn zuständen: so wurde nun mit dieser Auffassung Ernst gemacht. Der Lizent galt als Entgelt für die Aufgabe des landesherrlichen Handelsmonopols und Schankrechtes. Praktisch fiel er zusammen mit dem ebenfalls unter dem Namen Lizent an der böhmischen Grenze eingeführten Durchfuhrzoll, den wir oben behandelt haben[217]). Dieser böhmische Durchfuhrzoll

---

213) P 6, fol. 2.

214) Magdeb. St. Arch. Rep. A 65, J 15 fol. 212.

215) P 36, fol. 36.

216) So 1682 Leipzig. Vgl. P. 6, fol. 30 ff., später Annaberg, Brandt, Zwönitz, Gottleuba, Schneeberg, Schwarzenberg, Geyer, Stollberg, Strehla, Döbeln, Marienberg, Leisnig, Frauenstein. Vgl. P 6, fol. 45; Salzcop. 1683 fol. 167; Salzcop. 1684 fol. 74, 45, 110, 128.

217) Vom 22. Februar bis 16. April 1683 nahmen sie insofern eine gesonderte Stellung ein, als sie auf 6 Gr. erhöht waren. Vgl. Salzcop. 1683 fol. 55, 61, 112. Auch hatten die durch diese Orte und Pirna fahrenden Fuhrleute auf Grund ihres Kammerpasses größtenteils das Vorrecht, Groß-Salzer, Staßfurter und Sohlener Salz zu führen. Vgl. a. a. O. fol. 61; Salzcop. 1686 fol. 156, 476 ff.

Digitized by Google

wurde darum auch von 1683 an meist in den neuen, an der nördlichen Grenze des Kurfürstentums gelegenen Lizenteinnahmestellen mit erhoben und jedenfalls sachlich immer zu den neuen Lizenten gerechnet. Nur die sogenannten „Pirnaischen Lizenten", die nicht 4 Gr., sondern 6 Gr. seit den siebziger Jahren betrugen, nahmen weiter eine gesonderte Stellung ein, bis sie 1700 mit dem allmählichen Aufhören des Durchfuhrhandels nach Böhmen und mit dem Hervortreten der Leipziger Lizenteinnahme ganz fortfielen[218]).

Die Grenze gegenüber der Hauptlizenteinnahme Großenhain, die auch während der Eilenburger Niederlage die Erhebung von den Lausitzer und schlesischen Fuhrleuten behielt, bildete fortan die Elbe, indem alles über die Elbe gebrachte Lizentsalz, wie vorher, in Großenhain und den Beieinnahmen Schweinitz und Eckmannsdorf verlizentiert wurde[219]).

Für die Organisation des neuen Lizentgebietes war es von großer Bedeutung, daß am 26. Januar 1684 das Verbot der Einfuhr alles nichthallischen Salzes erneuert wurde[220]). Da schon seit dem letzten Mai des Vorjahres die Bestimmung galt, daß der Lizent neben dem gewöhnlichen Zoll und der Landakzise in den zunächst berührten Grenzgebieten abgegeben werden müsse[221]), so wurde Leipzig naturgemäß alsbald der Hauptpunkt des Lizenterhebungs-Apparates. Denn die Masse des hallischen Salzverkehrs nach dem Osten und Südosten des Kurfürstentums bewegte sich seit alter Zeit auf der Straße Schkeuditz—Leipzig. Die nördlicheren Einnahmestellen, wie Gräfenhainichen, Wittenberg, Düben und Eilenburg, behielten nur noch für den geringen Durchfuhrhandel mit erlaubtem Groß-Salzer und Staßfurter Salz nach Böhmen sowie für den auf der Straße über Delitzsch (oder Zwochau) transportierten Bedarf der Ämter Bitterfeld, Gräfenhainichen, Torgau und Eilenburg einige Bedeutung[222]). Das

218) P 6, fol. 69 ff.

219) Salzcop. 1685 fol. 109.

220) Salzcop. 1684 fol. 7 f.

221) P 36, fol. 36.

222) P 6, fol. 57.

Digitized by Google

in den erzgebirgischen Kreis gehende Salz wurde in Borna, Zwickau, Zwönitz, späterhin auch in Stollberg verlizentiert[223]).

Doch lagen alle diese Einnahmestellen, besonders die zuletzt genannten, zu weit von Halle entfernt und zu weit auseinander, als daß sie dem Unterschleif einigermaßen hätten wehren können. Um vieles besser wäre dies gelungen, wenn man, wie bei der Huhl'schen Grenzzollorganisation 1631, einen Kranz von Erhebungsstellen ganz in die Nähe von Halle gelegt hätte. Dazu aber hätte man sich mit der fürstlichen Nebenlinie Sachsen—Merseburg verständigen müssen, an die bei der Teilung 1656 die meisten der damals zu Zollstätten benutzten Orte, wie Delitzsch, Zwochau, Lauchstädt, Schkopau, Merseburg u. a., gefallen waren. Den Anfang dazu machte man denn auch im Jahre 1686. Am 30. November dieses Jahres wurden nämlich — und zwar auf den Wunsch der Pfännerschaft — mit Bewilligung der merseburgischen Regierung statt der früheren einfachen, doppelte Ladezettel angeordnet; der eine sollte in dem ersten merseburgischen Geleite, der andere dann mit diesem zusammen im ersten kursächsischen Geleite vorgezeigt und unterschrieben werden[224]). Doch half diese Einrichtung gegen den Unterschleif des Lizentes nicht viel, höchstens hatte man bei den Fuhrleuten, welche den Lizent wirklich abstatteten, jetzt eine Kontrolle, ob das eingeführte Salz tatsächlich aus Halle stammte. Und oft auch dies nicht einmal, denn die Fuhrleute trieben schwunghaften Handel mit diesen Ladezetteln, ließen sie sich auf größere Quanten ausstellen, als sie wirklich geladen hatten, benutzten die Zettel mehrere Male u. dgl. Ebensowenig hatte ein anderer Versuch, dem Schmuggel zu steuern, durchschlagenden Erfolg. Dieser Versuch bedeutete die Wiederaufnahme eines alten Planes: in jedem Amte sollte bestimmten Salzführern die alleinige Einfuhr gegen die eidliche Verpflichtung eingeräumt werden, von jedem Scheffel anstatt der Pacht[225]) neben den gewöhnlichen Zöllen und der Landakzise 4 Gr. Lizent abzustatten, keinen Einschleif in andere privilegierte

223) A. a. O. fol. 57, 69 ff.

224) Salzcop. 1686 fol. 505 ff. Wiederholte Einschärfung dieser Anordnung, so 1690. Vgl. Salzcop. 1690—91 fol. 27 ff.

225) Verpachtung eines bestimmten Gebietes kam in dem Großenhainer Lizentgebiet schon 1659 vor. Vgl. Salzcop. 1659—61 fol. 305.

Digitized by Google

Gebiete zu machen und keine eigennützige Preissteigerung vorzunehmen. Das ist der Inhalt eines Mandates[226]) vom 16. Februar 1684 an alle Beamte des erzgebirgischen und meißnischen Kreises[227]).

Obwohl von allen innerhalb vierzehn Tagen berichtet werden sollte, wer zur Salzfuhr in dem betreffenden Amt bestellt sei, liefen, wie im Jahre 1659, Antworten nur sehr spärlich ein; die aus den Ämtern Zwickau und Werdau vom Juli 1685 sind uns wiederum erhalten[228]). Danach erklärten sich allerdings die 40 Kärrner des Amts Werdau[229]) und die 6—8 Fuhrleute des Amts Zwickau zur Übernahme der Salzversorgung unter den genannten Bedingungen bereit und wurden auch daraufhin vereidet[230]). Aber weder gelang es, die bis dahin von ihnen geschuldeten Lizenten einzutreiben[231]), noch zahlten sie von 1685 an[232]) die versprochenen 4 Gr. per Stück. Die Fuhrleute betonten, daß sie bei Zahlung des Lizents die Konkurrenz der Schönberger und Reußischen Kärrner nicht aushalten könnten. Sie gaben dem Kurfürsten aber den sehr verständigen Rat[233]), Lizenteinnahmen zu Liebenau, Merseburg, Schafstädt, Raßnitz und Schkopau zu bestellen. Dann müßten jene Fuhrleute, wie sie selbst, den Lizent tragen. Vorläufig kam es jedoch nicht dazu, da wahrscheinlich die merseburgische Regierung widerstrebte. Etwas bessern Erfolg scheint das Mandat über die Anstellung vereideter Salzführer, nachdem es am 20. Februar 1685 wiederholt worden war, an anderen Orten[234]) gehabt zu haben. Jedenfalls hielten sich die neuen Lizenten bis zum Jahre 1700 auf der Höhe der Jahre 1682 und 1683; auch wird 1689 bei der Einrichtung einer besseren Kontrolle an der böhmischen

---

226) Salzcop. 1687—88 fol. 343 ff. gibt an, daß schon am 11. März 1684 ein diesbezügliches Mandat erlassen worden sei.

227) P 6, fol. 47 ff.

228) Loc. 7411: Den Salz Schank in Sachsen . . . 1511 sqq, fol. 32 u. 39.

229) Darunter allein 26 aus Langenbernsdorf. Vgl. a. a. O. fol. 32.

230) A. a. O. fol. 39.

231) A. a. O. fol. 35 f., 34 u. 37, 33 u. 38.

232) Nach Salzcop. 1690—91 fol. 497 waren 1691 von den Langenbernsdorfer Kärrnern die Lizentreste noch immer nicht bezahlt.

233) A. a. O. fol. 39a.

234) Salzcop. 1886 fol. 402 ff. u. possim über Annahme vereideter Salzführer.

Digitized by Google

Grenze — ein Lizentinspektor und ein Lizentbereuter wurden angestellt[235]) — auf dies Mandat Bezug genommen: Wo in Stadt und Land noch keine vereideten Salzführer vorhanden seien, sollte der Lizentinspektor solche annehmen und verpflichten[236]).

Besonders schwierig wurde nun endlich die Kontrolle in dem neuen Lizentgebiet noch dadurch, daß nicht nur wie im Kassengebiet die Adeligen das Recht lizentfreier Anfuhr von 20 hallischen Stücken und oft noch des ganzen Bedarfs für ihre Untertanen besaßen, sondern auch eine ganze Anzahl Städte eximiert blieb. Freilich mußten diese Privilegierten einen untersiegelten Kammerpaß aufweisen können, aber nur zu oft wurden diese Pässe an Fuhrleute verhandelt oder sonstige Unterschleife getrieben, zumal, da die bewilligten lizentfreien Salzmengen meist viel zu hoch bemessen waren.

Alle diese Umstände wirkten zusammen; und es ist daher kein Wunder, daß der neue 4 Gr.-Lizent gegenüber dem Oberlausitzer Lizent relativ nur geringe Einnahmen brachte. Immerhin aber war der Ertrag bedeutend höher als früher zur Zeit der pirnaischen Schutzgelder, die jährlich nur 450 fl. abgeworfen hatten[237]). Und als eine Umwandlung dieses Schutzgeldsystems wurde die neue Lizenteinrichtung ja von der Kammer angesehen.

Die Verteilung der Einnahmen auf die einzelnen Erhebungsorte und die Summe der Erträge für die Jahre 1683—1696 möge die folgende, aus den Akten zusammengestellte Tabelle veranschaulichen[238]):

Von 1697 an wurden fast alle Lizenteinnahmen, wie schon vorher die des Großenhainer Gebietes, verpachtet. Nur Zwickau, Stollberg und die unwichtige Erhebungsstelle Düben blieben noch zwei Jahre weiter in Regie. Dann aber wurde Ende 1698 das Pachtsystem bei der Einnahme Leipzig wieder aufgegeben.

---

235) Salzcop. 1689 fol. 343—355.

236) A. a. O.

237) P 6, fol. 69.

238) Die Tabelle ist zusammengestellt aus P 6, fol. 57 u. 69 ff. Eilenburg war von 1689 an verpachtet. Vgl. Salzcop. 1689 fol. 39. Es fehlen in der Tabelle die bis zum 12. Mai 1683 während der Dauer der Niederlage eingenommenen 1879 fl. 14 Gr. Lizentgelder. Die ersten Einnahmen von Düben und Gräfenhainichen gelten für die Zeit vom 1. Juni 1683 bis 30. September 1685.



Digitized by Google

## 6. Leipzig als Hauptsalzlizenteinnahme.

Nachdem am 21. September 1698 ein neues Verbot alles nichthallischen Salzes, insbesondere des ins Vogtland eingeschleiften Kufensalzes, ausgegangen war[239]), erhielten der Kreisamtmann Roth und der Geleitsinspektor Martin Lucius den Befehl, über bessere Einrichtung des Lizentwesens durch gut gelegene Erhebungsorte[240]) Bericht zu erstatten. Diese Männer befürworteten die Anlage neuer Lizenteinnahmen in der Nähe von Halle und die Konstituierung Leipzigs als Hauptlizenteinnahme[241]). Noch dauerte es aber sechs Jahre, bis dieser Vorschlag vollständig ausgeführt wurde. Immerhin aber brachte Leipzig, das 1700 bereits als „Hauptlizenteinnahme" bezeichnet wird, mit seinen Beieinnahmen in den Jahren 1699—1702 jährlich annähernd 3000 fl.[242]).

Vollendet wurde dann die Organisation des Leipziger Lizentgebietes mit dem Jahre 1705. Das Mandat vom 6. Juli dieses Jahres bestimmte nämlich, daß von nun an alle Fuhrleute, einerlei ob sie das Salz im Lande oder außer Landes vertreiben wollten, in Kasenitz, Liebenau, Schkopau und Passendorf 12 Gr. Lizent entrichten sollten[243]). Dieselbe Summe war an den neuen Salinen Teuditz und Kötschau von denjenigen Ämtern und Städten zu entrichten, die dorthin zur Salzerholung gewiesen worden[244]), und ebenfalls von den durchfahrenden Fuhrleuten, welchen der Bezug von Salza, Staßfurt und Sülldorf weiter verstattet blieb[245]). Für alle diese Lizenten bildete Leipzig die Hauptlizenteinnahme. Der so neu organisierte und auf das Dreifache erhöhte Lizent wurde sodann 1708 auf 8 Gr. herabgesetzt. In dieser Höhe blieb er bis zum Jahre 1777 bestehen. Die Beieinnahmen wurden besonders seit dem Heimfall der herzoglich-merseburgischen Lande 1738 noch um 13 vermehrt, auch wurden nach und

---

239) Cod. Aug., II. S. 1235 ff.
240) P 6, fol. 96—104.
241) A. a. O.
242) P 6, fol. 69 ff.
243) Cod. Aug., II. S. 1239 ff.
244) A. a. O. S. 1241.
245) A. a. O. S. 1239 ff.

Digitized by Google

| 696 | | 1697 | | 1698 | | 1699 | | 1700 | | 1701 | | 1702 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gr. | fl. | Gr. | fl. | Gr. | fl. | Gr. | fl. | Gr. | fl. | Gr. | fl. | Gr. |
| 00 | 18 | — | — | — | — | 2812 | 16 | 2545 | 11 | 3027 | 15 | 2970 | 20 |
| 00 | — | 500 | — | 500 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 73 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 14 | 2 | 11 | $14^1/_2$ | — | — | 12 | 20 | 11 | 13 | — | — | — | — |
| - | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 13 | 19 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 86 | 18 | 641 | 11 | 565 | $14^1/_2$ | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 86 | 18 | 273 | 19 | 302 | $19^1/_4$ | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 32 | 10 | — | — | 31 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 11 | 13 | 1427 | $2^1/_2$ | 900 | $6^3/_4$ | 2825 | 15 | 2557 | 3 | 3027 | 15 | 2970 | 20 |
| | | 411 | 18 | 221 | $5^1/_2$ | 235 | $2^1/_2$ | 244 | 12 | — | — | — | — |
| | | | | | | | | | | 13 986 | $15^1/_2$ | 16 768 | 11 |
| | | | | | | | | | | 1 787 | $^1/_3$ | 1 864 | $17^1/_3$ |
| | | | | | | Gesamtsumme: | | | | 15 773 | $15^5/_6$ | 18 633 | $7^1/_3$ |

Digitized by Google

Digitized by Google

nach 5 Lizentbereuter angestellt[246]). Immerhin aber kam auch jetzt die Leipziger Hauptlizenteinnahme der Großenhainer vorläufig nicht entfernt an Wichtigkeit gleich, obschon in demselben Jahre 1705 eine gründliche Untersuchung der Salzschankberechtigungen und Lizentbefreiungen eingeleitet wurde und hierin von da ab immer größere Klarheit geschaffen wurde, sodaß sich die Unterschleifsmöglichkeit verringerte. Der Ertrag belief sich 1719 mit den geringen Thüringer und Niederlausitzer Lizenten auf nur 6307 Tlr., während die Oberlausitzer Lizenten gleichzeitig 44151 Tlr. ergaben[247]). In den folgenden Jahrzehnten aber nahm der Ertrag der Oberlausitzer Lizenten ganz beträchtlich ab[248]), und seit etwa 1750 steht die Leipziger Hauptlizenteinnahme mit jährlich über 16,000 Tlr.[249]) voran, trotzdem daß jetzt bereits über die Hälfte ihres Gebietes in dieser Zeit von neuen inländischen Salinen versorgt wurde und infolgedessen keinen Lizent mehr abstattete. Als dann seit Beginn der siebziger Jahre kaum noch ein Viertel des Gebietes mit hallischem Lizentsalze versehen wurde, blieb der Ertrag immer noch rund 10,000 Tlr.[250]).

Finanziell die geringste Bedeutung besaß von Anfang an die dritte, zuletzt entstandene Hauptsalzlizenteinnahme, welche den thüringischen Kreis umfaßte und in Tennstedt, später in Freiburg ihren Sitz hatte. Es erübrigt noch, kurz ihre Entstehung zu skizzieren.

## III.

## Die Entstehung der Hauptsalzlizenteinnahme Thüringen.

Der thüringische Kreis nahm von jeher hinsichtlich des Salzwesens in Kursachsen eine Ausnahmestellung ein. Weder war es hier zu der Ausbildung von Schankmonopolen in den Städten gekommen, noch war es hier dem Landesherrn 1631—1650 gelungen, den angeordneten Grenzzoll in derselben Weise wie in den übrigen Teilen

246) Zu Leipzig, Zwochau, Neuflemmingen, Tagewerben und Plauen. Vgl. Loc. 31850: Gener. 68a fol. 105b; Die Einnehmer a. a. O. 105a verzeichnet.

247) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Wuttke.

248) Immer mehr Oberlausitzer holten aus der Hauptsalzkasse. Vgl. Loc. 31850: Gener. 68a fol. 27b.

249) A. a. O. fol. 29a.

250) A. a. O.



Digitized by Google

von allem durchgeführten Salz zu erheben[251]). Die Hauptursache hiervon mochte darin liegen, daß Thüringen, von mehreren Salinen umgeben und als schmales Ländchen mitten in einem Staatengewirr gelegen, so ungeeignet wie möglich war für die Durchführung irgend einer Belastung oder Beschränkung des freien Salzhandels, sei es städtischer oder landesherrlicher Art. Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß alle Versuche des Kurfürsten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, auch in Thüringen dem Verbrauch alles nichthallischen Salzes zu wehren, gänzlich mißlangen. Mochten immerhin die Mandate über den Konsum hallischen Salzes 1662—1681, 1684, dann 1686 und 1690 die Anordnung der doppelten Ladezettel[252]) von dem Kreisamtmann Chr. Friedr. Meurer zu Tennstädt in Städten und Dörfern publiziert werden[253]), so fuhr doch nach wie vor der größte Teil der thüringischen Kärrner nach Frankenhausen und Staßfurt[254]).

Mit dem Jahre 1705 wurde schließlich der Versuch, alles nichthallische Salz in Thüringen auszuschließen, gänzlich aufgegeben, zugleich aber die Organisation eines eigenen Lizentgebietes in Angriff genommen, im welchem gemäß dem Inhalt des Mandats vom 6. Juli des Jahres[255]) jedes durchgeführte, bezw. zur Konsumtion eingeführte Stück Salz nach Proportion des Dresdener Scheffels verlizentiert werden sollte[256]). Auf des Oberamtmanns Ernst Friedr. Meurers Vorschlag hin wurden im Dezember des Jahres die Landakziseinnehmer und zwar zunächst die zu Gleina, Artern, Kösen, Karsdorf, Weißensee und Seehausen, durch den Geleitsinspektor Martin Lucius zur Lizenterhebung verpflichtet[257]). Sie sollten jedes Vierteljahr alles ein-

---

251) Vgl. Fürsen, Kursachsen und Groß-Salze in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1904, S. 14 f.

252) Bzw. des neuen, mit dem brandenburgischen Siegel und dem hallischen Pfännerschaftssiegel versehenen Ladezettels.

253) Magdeb. St. Arch. Rep. A 65, J 62 fol. 1 f., 5, 10, 13, 16—18.

254) A. a. O. fol. 16—18, 19.

255) Cod. Aug. II., S. 1239 ff.

256) Magdeb. St. Arch. Rep. A 65, J 62 fol. 24 f.

257) A. a. O. Andere Akziseinnehmer vereidete man zur Lizenteinnahme im Februar und April 1706. Vgl. a. a. O. fol. 37.

Digitized by Google

genommene Geld bei dem Amtsschreiber in Tennstädt berechnen[258]). Gleichzeitig wurde ein Salzlizentbereuter angestellt, anfangs in Tennstädt, später in Cölleda wohnhaft[259]). Wie schon vorher im Leipziger Lizentgebiet, begann man auch für jedes Amt einen oder mehrere Salzführer anzunehmen, die sich zur Zahlung des 12 Gr.-Lizentes, der Landakzise und zur Innehaltung billiger Verkaufspreise in dem eingeräumten Revier eidlich verpflichteten[260]).

Die Erfolge dieser Organisation waren aber nach dem Bericht Meurers vom Februar 1706 nur sehr gering[261]). Die vereideten Salzkärrner klagten, daß sie auf den Dörfern nichts verkaufen könnten, da die Untertanen aus den benachbarten sachsen-weißenfelsischen Städten und anderen Orten holten, wo der Salzlizent nicht eingeführt worden. Meurer riet, entweder eine Salzkonskription für Menschen und Vieh anzuordnen und danach den Lizent abzufordern, oder ein bis zwei Salzmagazine[262]) einzurichten. Doch diese Vorschläge fanden kein Gehör, die schwedische Invasion kam dazwischen. Sie tat ein übriges, die Einnahmen aus dem neuen Lizent noch mehr zu verringern[263]).

Um wenigstens einen Teil des neuen Imposts zu retten, ordnete der Amtsschreiber Köhler zu Tennstädt am 10. Februar 1707 an, vorläufig vom einspännigen Karren 12 Gr., vom zweispännigen 18 Gr., und vom dreispännigen 1 Tlr., anstatt 12 Gr. vom Dresdener Scheffel, zu nehmen[264]). Dieser Befehl trug aber nur dazu bei, die Lizentverfassung gänzlich zu verwirren. Die Einnehmer forderten bald nicht mehr nach den Taxen, sondern nach Willkür: der eine viel, der andere wenig, und noch andere gar nichts. Das dritte geschah am häufigsten und ist um so erklärlicher, als die meisten Akzis- und Lizenteinnehmer nur Halbbeamte, und zwar Gastwirte waren[265]), die ein Interesse daran haben mußten, mit ihren Kunden, den Kärrnern, gut Freund

258) A. a. O. fol. 31.
259) A. a. O. fol. 28; Loc. 31850: General. 68a fol. 107a.
260) Magdeb. St. Arch. Rep. A 65, J 62 fol. 28 f.
261) A. a. O. fol. 43 f.
262) Mit Abholungszwang für die Untertanen.
263) A. a. O. fol. 54—67.
264) A. a. O. fol. 63.
265) A. a. O. fol. 46, 47b.

Digitized by Google

zu bleiben. Wo aber der Versuch strenger Handhabung der Mandate gemacht wurde, scheiterte er meist an dem trotzigen Widerstand der Fuhrleute oder an ihrer bittern Armut[266]).

Die etlichen Hundert Kärrner[267]), welche wöchentlich mit voller Ladung durch Thüringen fuhren, — durch das Merseburgische allein fuhren täglich 50—60 Karren mit Staßfurter Salz — blieben so größtenteils vom Lizent befreit: nach einem Bericht vom September 1707 kam nicht der zwanzigste Teil der angeordneten Lizenten ein[268]). Es half nichts, daß (ebenfalls im September 1707) die Erhebung des 12 Gr.-Lizents von neuem angeordnet wurde. Der Unterschleif über Sachsenburg und durch das merseburgische Gebiet wurde nur um so ärger[269]). Um diesem Übelstande abzuhelfen, schlug der Kösener Floßschreiber Harttig dem Kurfürsten vor, „vi superioritatis territorialis“ auch in dem Gebiet der herzoglich-merseburgischen Vettern Einnahmestellen einzurichten[270]). Es kam auch zu Verhandlungen, doch waren die Herzöge zur Erlaubnis solcher Einnahmestellen nicht zu bewegen. Ihre Beamten und die der Herzöge von Weißenfels weigerten sich sogar beständig, in Unterschleifsfällen zur Vollstreckung des Lizentmandats die Hand zu bieten[271]). Die Thüringer Lizenteinnahme blieb so bis zur Aufhebung der Lizentverfassung im Jahre 1777 das Schmerzenskind der kursächsischen Salzverwaltung. Man mußte sich allgemach, wenn anders man nicht ganz auf den Lizent verzichten wollte, mit einer Abgabe von 9 Gr. per Pferd für das Staßfurter Salz[272]) und mit einer solchen von 12 Gr. per Pferd für das ins Schwarzburgische und über die Saale geführte Frankenhäuser Salz

---

266) Nur jeder zehnte Fuhrmann — so klagt im September 1707 der Einnehmer von Gleina — besaß 1 Gr. Bargeld, wenn er mit geladenem Karren von Frankenhausen oder Staßfurt zurückkehrte. Vgl. a. a. O. fol. 41 ff. Dem Lizentbereuter antworteten die Kärrner, wenn er sie anhielt, sie hielten das Mandat gar nicht für ernst, da die Einnehmer nach Willkür forderten. Vgl. a. a. O. fol. 109 ff.

267) A. a. O. fol. 109 ff.

268) A. a. O. fol. 110 f.

269) A. a. O. fol. 75—91.

270) A. a. O. fol. 109 ff.

271) Loc. 31850: Generalia 68a fol. 28a.

272) A. a. O. fol. 28a.

Digitized by Google

begnügen[273]). Dasjenige Frankenhäuser Salz, das jenseits der Unstrut blieb und über die Sachsenburger Brücke ins Kurmainzische gebracht wurde, blieb auch nach dem Heimfall des Herzogtums Weißenfels 1746 lizentfrei, da sich die Grafen von Schwarzburg auf das im Arterschen Kaufbrief[274]) gegebene Versprechen, die Straßen und Kommerzien von und nach Frankenhausen nicht zu sperren, sowie auf die Aufhebung des Grenzzolls von 1645[275]) beriefen. Erst am 7. Oktober 1773 wagte die Kammer einen neuen Versuch, den vollen, damals 8 Gr. betragenden Lizent für die thüringischen Einnahmen einzuführen. Dabei behielt aber das Frankenhäuser vorläufig wiederum insofern eine Ausnahmestellung, als das ins Mainzische Geführte weiter frei blieb und das ins Schwarzburgische Gehende fernerhin nur 12 Gr. vom Pferd zahlte[276]).

Ehe aber die Streitfrage mit den Schwarzburger Grafen zum Austrag gebracht und die neue Lizentverfassung in Thüringen vollständig durchgeführt worden war, wurde 1777 das Kassensystem auf das ganze Kurfürstentum ausgedehnt, wodurch die Thüringer Hauptlizenteinnahme ebenso wie die Großenhainer und Leipziger und zugleich der Salzhandel mit Halle und Staßfurt ihr Ende erreichten.

---

273) A. a. O. fol. 29b.

274) Fürsen, Geschichte des kursächsischen Salzwesens bis 1586, S. 61. Anm. 263.

275) Loc. 31850: Generalia 68a fol. 30a ff.

276) A. a. O. fol. 29b.

Digitized by Google

# Die bäuerlichen Miniſterialen des 14. bis 16. Jahrhunderts im Erzbistum Magdeburg.

Von Dr. phil. Karl Heinrich Lampe.

(Schluß.)

## VII.

## Anhang.

1369. Febr. 24.

**1. Die Schöppen von Magdeburg bezeugen, daß ſie der Stadt Breslau ein Weistum über ihre Dienſtleute geſandt haben.**

Coram celsitudine[a]) imperialis maiestatis et gloria ceterisque omnibus, quorum interest vel ad quos presens scriptum pervenerit, nos scabini[b]) civitatis Magdeborch lucide protestamur civitatem Wratislaviensem[c]) longevo tempore, cuius memoria apud nunc viventes non exstat, iure opidano seu civili Magdeburgensi fuisse subiectam, ita videlicet, quod quandocunque ambiguitatis quid super iure civili Magdeburgensi aput vel inter cives Wratislaviensis[c]) civitatis exortum fuerat, recurrendo ad nostram civitatem diffinitivam[d]) sentenciam ab antecessoribus nostris et a nobis hucusque obtinebant. Atque inter varias nostri iuris sentencias ipsis olym datas et transscriptas dedimus eciam ipsisdem ius nostre civitatis in hec verba:

> Sunt aput nos viri spectabiles — ministeriales scilicet, qui in vulgari nostro nominantur dynstlute[b]) — duplicis generis.
>
> Primi sunt, qui sub se et suo omagio tenent et habent milites et clientes. Hii si coram nostro iudice in nostra civitate a quoquam conventi fuerint, coram ipso non tenentur

Digitized by Google

respondere, dummodo promittant et caucionem faciant, quod coram domino nostro vel suo iudice ad hoc constituto certo die compareant actori faciendo iusticie complementum.

Alii sunt simplices milites, clientes, famuli, villani, ceterique tales persone seculares. Hii omnes coram nostro iudice in nostra civitate, si ab ipso ad iudicium citati seu evocati debite fuerint, respondere tenentur et facere, quidquide) fuerit iuris.

In huius testimonium evidens, quod istud ius nostrum sicf) antiquatum, per nosque ac nostros antecessores observatum, hoc scriptum nostro appendenti sigillo roboratum est. Anno domini M°CCC°LX° nono, ipso die beati Matye apostolici.

a) Gaupp hat im engen Anschluß an das Original alle dortigen Majuskelbuchstaben in seinen Abdruck übernommen; hier ist der sonst üblichen Schreibart gefolgt. — Ebenso statt u zwischen den Vokalen v gesetzt. — b) Einige Male finden sich im Originale zwei Punkte (. .), die auch Korn in seinem Abdruck übernommen hat, so hinter scabini, protestantum, varias (hier fehlen bei Korn die Punkte) spectabiles, dynstlute, (fehlen bei Korn) nostro tenentur (fehlen bei Korn). Hier fallen sie fort; nur hinter spectabiles und dynstlute glaube ich sie mit Recht behalten zu können, da die durch sie eingeschlossenen Worte eine nähere Erklärung zu viri spectabiles geben. — c) Gaupp: Wratislauiam, Wratislauie. — d) Gaupp: diffinitam. — e) Korn: quicquid. — f) Korn: sit.

Original: Breslauer Stadt-Archiv unter B 27e. — Drucke: Schickfuß, neue Chronik III. 251; Gaupp S. 347f.; Gengler, Corpus iur. municip. Germ. I. 375; Korn, Breslauer U.-B. I. 252. — Stobbe, Zft. f. deutsches Recht XVII. 415 hat den Abschnitt: Sunt apud nos — iuris, ebenso Heck, Sachsenspiegel S. 719[3]. Original eine Pergamenturkunde 33 1/2 : 17 cm (dazu 3 1/2 cm umgebogen). — Schrift: Minuskel des 14. Jahrhunderts. — Siegel am Pressel aus gelbem Wachs mit grünlich schwarzer Metallschicht auf der Oberseite. 5 1/2 cm im Durchmesser, ziemlich gut erhalten, beschädigt an den Stellen, wo die Pergamentstreifen hindurchgehen, deshalb die Legende unvollständig: SCABINORV___MAIDE__VRG___ Das Bild in der Mitte zeigt einen thronenden Christus mit erhobenen Händen, die die Wundmale aufweisen; davon rechts die drei Nägel, links der Speer, unten die Dornenkrone. — Auf der anderen Seite des Siegels 2 Fingereindrücke.

Digitized by Google

Von diesem lateinischen Weistum gibt es zwei höchstwahrscheinliche Übersetzungen. Die eine ist bei Gaupp, S. 350 gedruckt und steht in einem Breslauer Kodex von 1306. Die andere ist ein Teil eines Stadtrechtes, das sich im Besitz von Hoffmann von Fallersleben befand. Derselbe druckt es im Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters 1832 S. 211 ab. Die Perg. Hs. soll aus dem 15. Jht. stammen (vgl. Abdruck bei Fürth, Min. S. 499, Anmerk. 1995). — Im Text stimmen beide Übersetzungen völlig überein. Nur einige Dialektverschiedenheiten scheinen mir vorzukommen, so bei Gaupp immer: dinstlewte, seyn, unsirm, stad, die, sie — Hoffmann dagegen: dinstlute, sin, unsem, stat, di, si. — Der Text bei Gaupp ist zugrunde gelegt und Verschiedenheiten der anderen Übersetzung im Apparat zusammengestellt.

Von czweyerley dinstlewten[a], und welche czu rechte sullen sten[b]. Mit uns seyn czweyerley dinstlewte[c]:

Eynerley[d] dinstlewte seyn, die ritter[e] czu manne halden[f]. werden die mit unsir[g] stad richter[h] uffgehalden[i] in unsir stad rechte, do endurffen[k] sie nicht antworten merwenne[l] sie müssen vor unsirm richter gewis machen, das sie[m] antworten vor unsirm herren aber vor deme richter, den unsir herre dorczu[n] gesaczt hat.

Aber ritter und[o] knechte und gebawer[p] müssen[q] antworten vor unsirm richter[r], ap sie mit im[s] uffgehalden[t] werden in unsirm stad gerichte.

[a] Hoffmann (= H.): von czweirleie dinstlúten. — [b] Gaupp (= G.): sten. H.: hat hinter dieser Überschrift die Kapitelangabe des Stadtrechts: CXXXXiiii. — [c] H.: Ez sin czweirhandeleie d. — [d] H.: einirleie. — [e] G.: Ritter. — [f] G.: haben. — [g] G. u. H.: unser. — [h] G.: Richter. — [i] G.: uffgehaldin. H.: uf gehalden. — [k] H.: endorfen. — [l] fehlt bei H. — [m] H.: sy, sonst immer si. — [n] H.: daczu. — [o] H.: ander richter unde . . ., richter offenbarer Schreibfehler, schon von Fürth in Klammern: ritter hinzugesetzt. — [p] H.: unde gebuyr. — [q] fehlt in der Hs. bei H., doch H. schon hinzugesetzt. — [r] G.: Richter. H.: richtere. In der Hs. bei H. fehlt - em von unsem, H. schon hinzugefügt. — [s] G.: Im. [t] vfgehalden.

Die schon oben angegebenen durchgehenden Unterschiede sind nicht in den Apparat aufgenommen worden. Anlautendes vokalisches v ist stets u geschrieben worden.

Digitized by Google

## 2. Das Recht der Dienstmannen des Stifts Magdeburg.

In acht Drucken liegt das Recht vor, von denen je vier dem niederdeutschen und dem mitteldeutschen Sprachgebiete angehören. Die mitteldeutschen Drucke in Lüning, Meucken, Diez und im Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters sind fast übereinstimmend und bieten nur lautliche Verschiedenheiten. Die ersten drei gehen auf die gleiche Quelle zurück. Auch für den letzten Druck möchte ich wegen der so augenscheinlichen Übereinstimmung dieselbe Vorlage annehmen; sicher ist es aber eine ganz nahe verwandte.

Die niederdeutschen Drucke hingegen teilen sich wieder in zwei Gruppen: Die Augsburger Ausgabe des Sachsenspiegels (Sächsisches Landrecht, Augsb. Ausg. 1516) und davon ein Abdruck bei Ludowici, und Gaupp, von dem es Fürth übernimmt. Jene lehnt sich in mehreren Punkten an die mitteldeutschen Texte an, so daß eine Verwandtschaft zwischen ihnen zu bestehen scheint. Der Text des Breslauer Kodexes aber steht für sich allein. Trotzdem halte auch ich ihn für den besten und lege ihn zugrunde.

Die abweichenden Lesarten stehen im Apparat, den ich der besseren Übersicht halber unter jeden Paragraphen gesetzt habe. Die sprachlichen Unterschiede der mitteldeutschen Drucke von einander, sowie von den niederdeutschen, sind nicht aufgenommen worden.

Gaupp-Fürth haben die ausführlichste Überschrift: Dyt is der dynstmanne recht des godeshuses to Magdeburg. — Die mdt. Drucke lassen „des godeshuses" fort. — Die anderen ndt. sind ohne Überschrift. Auch ist bei ihnen das ganze Recht ohne Absatz geschrieben. Die anderen Drucke machen Absätze, doch nur Gaupp-Fürth bringen eine Einteilung in Artikel bzw. §§. Erst hierdurch ermöglicht sich ein freier Gebrauch des Rechts. Ich schließe mich der Fürthschen Bezeichnung an.

### § 1.

Dyt is[a]) dat erste, dat dy dinstlude[b]) van Magdeborch[c]) gewünnen hebben: dat nemen[d]) ordele uppe sy vinden mache[e]), he sy to dem herschilde[f]) geboren[g]).

[a]) G.-F.: ys. — [b]) A.-L.: de Dinstlude. — [c]) G.-F.: magdeborch A.-L.: Meydeburgh. — [d]) A.-L.: neman. — [e]) A.-L.: uppe sin Orde

Digitized by Google

vinden mach; Lün.: gebinden, en macher en si; mdt.: uffe sie urtheil (Ordeil) gevinden en mac, her en si. — f) G.-F.: herscilde; A.-L.: thome Herschilde. — g) A.-L.: boren; mdt.: geborn.

§ 2.

Aft h) jennich i) ordel wert geschülden k), dat schal men brengen an dy palentze l), und dy bischop schal dat scheyden med den vyr, dy ammecht hebben m).

h) G.-F.: Afft. — i) A.-L.: yennich. — k) G.-F.: beschülden; A.-L.: waere. — l) A.-L.: man bringen — Palentze. — m) G.-F.: scal dat scheiden med den vyr ammethmannen; A.-L.: unn de B. schal senden umme dy vire dy ammecht hebben; mdt.: sal senden umme die gewere, die ambacht haben.

§ 3.

Dy dinstman n) schal geven o) dem bischope p) to wedde eyn pünd q), und dy dinstsmenne schölen under ein geven dry pünde to büte r).

n) A.-L.: De Denstmann. — o) G.-F.; scal geuen. — p) A.-L.: Bischop; G.-F.: biscope. — q) A.-L.: eyn Pundt umme dat Wedde; mdt: ein pfunt umme daz gewette. — r) A.-L.: dat Pundt under en geben to Bute; mdt.: suln dri pfund gebn under in zu buze.

§ 4.

Dat hoveleen s) schal erven uppe den sonen, dochter, brüder, süster, vater und müder t).

s) G.-F.: houe leen; A.-L.: Hove leen. — t) A.-L.: uppe Sone, Dochtere, Brüdere, Süstere, Vader, Mudere; Lün.: sal ℸ in zu buze, uffe, sune, tochtere, brudere, schwestere, vater, mutter. — Artikel hinter uffe und „und" vor mutter fehlt auch bei den anderen mdt. Drucken.

§ 5.

Uppe dat hoveleen u) der dinstlude v) heft dy bischop w) neyn angevelle x).

u) A.-L.: Hove Leen. — v) A.-L: Dienst Lude. — w) mdt. statt heft — en hat; G.-F.: Biscop. A.-L.: Bischop. — x) mdt.: nich ein oder nichem statt neyn; A.-L.: anevelle; mdt.: angevelle.

§ 6.

Afty) eyn dinstman sterft z) sin negeste des swerdes a) schal siner kinder vormünder b) sin.

y) A.-L.: Offt. — z) G.-F.: stervet; A.-L.: ein Denstmann sterfft. — a) A.-L.: neste des Schwerdes; mdt.: sin nechste swertmag. — b) A.-L.: Kinder Vormunder.

Digitized by Google

## § 7.

Dy biſchop[c]) mach neynen dinſtman[d]) vorveſten[e]), he en hebbe erſten vorloren ſin hoverecht, med rechte[f]).

c) G.-F.: biſcop; A.-L: Biſchop. — d) G.-F.: nenen; A.-L. nenen Denſtman; mdt.: en mac nich einen Dineſtman. — e) A.-L.: vorfeſten. — f) G.-F.: irſten; A.-L.: erſt mit Rechte vorloren Hoverechte; mdt.: ez vor verlorn mit rechtem hoberecht (haberecht).

## § 8.

Aft[g]) jennich[h]) dinſtman uppe den anderen[i]) heft[k]) eyne gemeyne klage[l]), dy biſchop[m])) ſchal jenem[n]) beſcheyden[o]) eynen dach[p]) over virteyn nacht[q]) in welke ſtad he wil[r]), dy des biſchopes is[s]).

g) G.-F.: Afft; A.-L.: Offt. — h) G.-F.; A.-L.: yennich; A.-L.: Dinſtman. — i) A.-L.: up den andern. — k) A.-L.: hevet. — l) G.-F.: clage; A.-L.: Klage. — m) G.-F.: biſcop; A.-L.: Biſchop. — n) A.-L.: yeneme. — o) G.-F.: beſcheiden. — p) A.-L.: einen Dach. — q) G.-F.: virzeynnacht; A.-L.: virtein Nacht. — r) 'he wil' nur bei G.-F. — s) A.-L.: ſtat de des Biſchoppes ys; mdt: ſtat, die des biſchoves (Biſchobes) iſt; G.-F.: biſcopes.

## § 9.

Aft dy biſchop ſprykt[t]) uppe jennich güd[u]), dat eyn dinſtman[v]) under em heft[w]), und in ſyner walt[x]), dy biſchop ſchal[y]) em beſcheyden eynen beſcheyden(en) dach[z]) in[a]) eyne ſtad[b]) vor to kommene[c]).

t) G.-F.: Afft. biſcop; A.-L.: Offt de Biſchop ſpriket. — u) A.-L.: yennich Gudt; mdt.: ichem. — v) G.-F.: die d.; A-L.: ein D., ebenſo mdt. — w) A.-L.: hefft; mdt.: hat under ime. — x) G.-F.: unde; A.-L.: Gewalt. — y) G.-F.: biſcop ſcal; A.-L.: de B. — z) G.-F.: beſceiden eynen dach; A.-L.: leggen einen beſcheiden Dach; mdt.: beſcheiden einen beſcheiden(en) tac. — a) G.-F.: yn. — b) A.-L.: ſtat. — c) G.-F.: komende; A.-L.: tho k.

## § 10.

Aft[d]) eyn dinſtman güd heft[e]) in ſyner walt[f]), dy biſchop[g]) mach et[h]) em nicht nemen ane ordele[i]).

d) G.-F.: Afft. — e) A.-L.: heft Gudt. — f) G.-F.: ſiner; A.-L.: Walt. — g) G.-F.: biſcop: A.-L.: de Biſchop. — h) G.-F.: des; A.-L.: id; mdt.: en mac es. — i) A.-L.: Ordel.

## § 11.

Eyn[k]) dinſtman, dy wyle he eyn kint is, mach nicht vorkopen ſin güd ane ſynes vormünders willen[l]).

k) G.-F.: Ayn. — l) A.-L.: Nen Dinſtman de wile he ein Kind is mach vorkopen ſyn Gudt ane ſynes Vormunden Willen; Lün.: Do auch

Digitized by Google

e. D. die wile her ein kunt ist. mach her verkaufen sin gut ane sines vormunden willen — Die anderen mdt. Drucke wie A.-L.: Nich ein D... mach her verkoufen sin gut ane s. o. w.

## § 12.

Aft jennich dinstman[m]) wyf[n]) nympt[o]), dy dinstwyf is[p]): ed sy[q]) to Magdeborch edder to Alsleve[r]) edder to Engeres edder to Bevera edder to Berga[s]), dy kindere volgen dem Vadere und behalden doch in beyden halven[t]) ere recht[u]).

[m]) G.-F.: Afft; A.-L.: Offt yennich Denstman. — [n]) nur A.-L.: hat 'en'; wyff. — [o]) G.-F.: nymmet. — [p]) G.-F.: ys; A.-L.: Dinst-Wyff. — [q]) G.-F.: id; A:-L,: yd. — [r]) A.-L.: Aschleve. — [s]) G.-F.: alle Städtenamen klein; Mencken: alle nur mit Groß-Buchstaben — die anderen: großer Anfangsbuchstabe. — [t]) mdt.: beidenthalben, nur Lün: beidenthalten. — [u]) A.-L.: Recht.

## Das Dompropsteibuch (Kopiar 91).

### a) Beschreibung.

Das Dompropsteibuch liegt im königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Es ist das älteste Verwaltungsbuch der Magdeburger Dompropstei, 20 : 30 1/2 cm groß. Der Holzdeckel ist mit rotem leicht gepreßten Leder überzogen und mit Blechecken versehen. Der obere Deckel trägt zwei aufgeklebte Zettel, die beide aus späterer Zeit stammen: 1. oben: Das sogenannte rothe Buch mit der Mönchsschrift de 1648 Nro 3b, später ist dazu gesetzt: Domprobstei zu Magdeburg Nr. 1. Der zweite Zettel ist unten angeklebt und trägt den gedruckten Standortshinweis des Staatsarchives. Der obere Deckel war entzwei gebrochen und ist vor kurzem wieder ganz gemacht; dabei ist auch der bis dahin fehlende Rücken durch weißes Leder ersetzt worden. Ebenso ist dadurch eine neue Blattzählung veranlaßt, die mit der alten Seitenzählung nicht übereinstimmt. Es sind nämlich zwei kleine Blättchen mitgezählt, die aus Versehen mit eingebunden sind[1]). Die Blätter des Buches sind aus Pergament, mit Ausnahme eines aus dem 18. Jahrhundert stammenden Personenverzeichnisses des im Text erwähnten Lehnbuches, das nur die Buchstaben E-Z enthält. Es ist jetzt hinter die Vorsatzseite eingebunden, aber nicht mit paginiert.

[1]) Ich habe die ursprüngliche Seitenzählung gebraucht, da ich mit den Auszügen schon vor der Neuzählung fertig war.

Digitized by Google

Schrift: Der ursprüngliche Teil ist sauber in der Mönchsschrift, wie der Titel sagt, geschrieben. Es ist die gotische Kursive. Die Überschriften neuer Abschnitte sind durch Rotschrift hervorgehoben, ebenso wie oft der Anfangsbuchstabe eines neuen Satzes oder gar einer neuen Zeile durch rote Schnörkel verziert ist. Wichtige Stellen sind häufig mit anderer roter Tinte — jedenfalls später — unterstrichen.

Inhalt: Es wird am besten sein, wenn ich die Kapitelüberschriften folgen lasse.

S. 1—14. Registrum recipiendorum litonum feudorum beneficiorum conferendorum iurisdictionum ministrandorum prepositure Magdeburgensis. Nach Ortschaften geordnet. Es sind nur die einzelnen Posten, die zu fordern sind, angegeben, aber nicht diejenigen, die sie zu leisten haben.

S. 16—17. De slavica decima [eine spätere Überschrift].

S. 18—22. Summa mansorum decime in terra kothenensi per unamquamque villam ac eciam frumentorum quando totum solverent.

S. 24—25. Redditus domini prepositi circa Salam.

S. 27—30. Nomina litonum prepositure Magdeburgensis que dominus Hermannus prepositus invenit esse scripta.

S. 31—33. Nomina litonum prepositure Magdeburgensis, que dominus Hermannus de Werberge effectus est prepositus videlicet anno LXiij°. Eine spätere Hand hat vor L noch ccc darübergeschrieben.

S. 34—36. Nomina litonum prepositure Magdeburgensis anno LXXXiij° tempore domini Hermanni prepositi Magdeburgensi.

S. 38—93. Incipit liber feudorum usw. s. o. S. 9. Darauf folgt die Anweisung, wie das Buch zu gebrauchen sei, in roter Schrift. Außer der weitergehenden Seitenzählung tritt hier eine neue Blattzählung durch Großbuchstaben ein. Die einzelnen auf dem Blatte verzeichneten Lehen sind mit Kleinbuchstaben dem Alphabet nach gezählt. Die zu Anfang stehenden Register:

Digitized by Google

Cognomina vasallorum (S. 38—41) und das Ortsverzeichnis (S. 42—44) dienen dazu nach der Anweisung bequem eine Person oder einen bestimmten Ort zu finden. Leider ist es nicht vollkommen zuverlässig und vollständig ausgeführt. Dann beginnt das Lehnbuch (Incipit liber feudorum prepositure Magdeburgensis).

S. 97—111. Nomina officiorum et quantitas ministrandorum ipsis de curia prepositi Magdeburgensis per annum. Es folgen die Einkünfte; fast jede Seite trägt noch eine besondere Überschrift.

Der Schluß des Buches ist leer (S. 112—132).

So die ursprüngliche Anlage des Buches, die mir vom Dompropst Hermann von Werberge herzurühren scheint. Später sind die leeren Seiten großenteils ausgefüllt. Dompropst Arndt Treskow hat wohl zuerst wieder dieses Buch benutzt, da mit ihm die Manumissionsnotizen beginnen. Diese sowie die seiner Nachfolger stehen auf den Seiten 26, 33, 36—37, 115—124. Die Schlußseiten 125—132 werden durch andere wichtige Urkunden ausgefüllt, z. B. Das Privileg Erzbischof Burchards III. für die Liten [s. o. S. 14 f.], die Heergewäte- und Geradeordnungen [s. o. S. 37 f.], über die Stellung von Heerfahrtswagen u. a. — Auch zahlreiche Nachträge im ursprünglichen Text finden sich; oft bemühen sich die Schreiber die alte Hand nachzuahmen, doch sind sie meist leicht durch flüchtigere Schrift und blassere Tinte zu erkennen. Das Buch scheint früher viel benutzt zu sein, da der untere Rand ziemlich abgegriffen und schmutzig ist. — Auf der nicht mitgezählten Vorschlagsseite findet sich oben der Vermerk: Edirt d. 18 Novemb. 1648. Das kann doch wohl nur heißen, daß das Buch bis zu dem angegebenen Datum im Gebrauch war und an diesem Tage erst zu den Akten gelegt worden ist. Jedenfalls hatte es durch den großen Krieg seine praktische Bedeutung verloren. Die Ansprüche, die in ihm festgelegt waren, ließen sich nicht mehr aufrecht halten. — Man sieht, es ist ein äußerst wichtiges Buch für die Geschichte der Magdeburger Dompropstei, das noch eines eingehenden Bearbeiters harrt, und es ist höchst wunderbar, daß es bis jetzt den Augen der Forscher fast ganz verborgen geblieben ist.

Digitized by Google

## b) Urkunden und Regesten.

### 1.

1448. Donnerstag, den 27. Juni.

Anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo quarta feria post Johannis baptiste Hinricus Kaldenove, Claus Schonebudel frater cum heredibus suis descendentibus de recta linea Fricke Jacobs, Tile Grellen, Arno, Hans, Valentin fratres dicti de Odenburg, Hinrik Grelle, Ebelinch, Claus, Hans Kegel, Claus et Heydeke Schonebudel fratres Tile Schonebudel, Thomas Lemstorp et Valentin Lemstorp, fratres, absoluti sunt a iure litonico cum certis cautelis et conditionibus prout in quadam litera a suprasriptis desuper a domino preposito obtenta inferius de verbo ad verbum adnotata claret evidenter. Ista tamen conditione adjecta que in huiusmodi litera non est expressa, videlicet quod dicti absoluti numerum mansorum ad preposituram pertinentium et alia iura prepositure veluti hactenus ante huiusmodi absolutionem et manumissionem astricti fuerunt iuxta eorum constitutiones et mediis eorum iuramentis prout se astrinxerunt servare, defendere et manutenere debeant et teneantur. Et quemcumque dominus prepositus Magdeburgensis ex hiis manumissis et absolutis ad unum officiatum vel schabinum elegerit vel assumpserit, quod idem assumptus vel electus ad hoc sine contradictione, prout etiam pro se et suis heredibus promiserunt, sint astricti.

Presentibus discretis viris domino Nicolao Sichter officiato prepositure Magdeburgensis et Nicolao Burvigent notario publico ad hoc requisitis.

Copia huiusce manumissionis villanorum in magna Ottersleve.

[1448. Mittwoch, den 26. Juni.]

Wy Arnd Treszkow domproveſt to Magdeborch bekennen vor allen de deſſen unſen apenen breff ſehn horen edder leſzen, dat wy mid willen und fulbord des cappittels to Magdeborch

Claus Schonebudel, Fricke Jacobs, Tile Grellen, Arnd, Hans, Valentin genand de Odenborger, Hinrik Grellen, Ebelinch Claus,



Digitized by Google

Hans Kegel, Claus und Heydeke Schonebudel, Tile Schonebudel, Thomas und Valentin Lemstorp, brudere, und Hinrik Kaldenove van bulevinge und lathrechte, dar ſe und ere Elderen uns und unſz domproveſtien van alder langetyd ſyn vorbunden und vorplichtet geweſzen, quid, fry, leddich und loſz hebben gelathen und gegheven und vorlathen und gheven und loſzen de vorgenande manne und ſlechte dar van in crafft deſſes breffes alzo,

dat wy nach erem edder eynes iglikes dode und vortan erer kindere und erven dode an eren nagelathen guderen neyn deyl edder rechticheyt van ſodannes latherechtes und bulevinge wegen hebben ſchullen und willen. Sunder wy loſzen und frien ſe und ere kindere und erven van dem bande der bulevinge und des latherechtes und ſetten und beſtedigen ſe, ere kindere und erven van deſſem latherechte to dinſtrechte alſo:

> wan ſe, ere kindere und ere erven van dodes wegen affgeghanghen ſyn, So ſchullen des edder der erven van des vorſtorven affgeghanghen nagelathen guderen eyn haferecht nach wiſze und wonheyt des landes to Magdeborch, alz ſe ſik des ok vor ſik und ere erven vorwillet hebben, ane ienigerleye inſaghe gheven und volghen lathen.

Und vor ſodannen wandelinghe und ummeſethinghe des lath(t)rechtes und bulevinge to dinſtrechte, dar ſe und ere erven van alder ſyn vorplichtet weſzen, hebben de vorgeſchreven manne unz gegheven eyne gnante ſummen geldes, hundert ſchogh groſchen, de wy vorbad in unſe und unſer domproveſtien mit framen und betheringe gewand und gekard hebben, alz benomliken vor ij huffe landes upp der veltmarke unſers dorpes Krakow beleghen Hans Sweden ſelicher dechtniſſze ſones und kinderen, de de genannten ij huffe landes van unſern vorfaren in lehnen hadde, affgekofft, uthgegheve(n) hebben.

Des to groter bekenntniſſze hebbe wy engegheven deſſen unſen apen breff myd unſerm groten angehangeden ingeſiegel vorſiegeld nach godes gebort vertenhundert jare in dem achten und vertigſten jare am mideweken nach ſunthe Johanes baptiſte daghe to middenſomer.

St.-A. Magd. Kop. 91, S. 26.

Die Urkunde iſt hier nochmal abgedruckt worden, um ſie im Zuſammenhang mit der Vorrede zu haben. Dabei iſt ſie mit der

Digitized by Google

Abschrift im Roten Buche (Kop. 91, S. 26) verglichen, und die Fehler, die sich in Krühnes Abdruck (Magd. Gschbl. 15 (1880) S. 412—13) fanden, sind verbessert worden.

2.

1450. Freitag, den 29. Mai.

Arnold Treskow, Dompropst zu Magdeburg, befreit die Brüder Cone und Tile der Westen vom Latrecht. Für diese Befreiung haben sie dem Dompropst 32 Goldgulden bezahlt, die derselbe zum Nutzen der Dompropstei angewandt hat. Sie selbst und ihre Nachkommen sollen beim Ableben eines jeden das Hofrecht geben.

Anno domini MCCCCL° feria sexta post pentecoste venerabilis dominus prepositus ecclesie Magdeburgensis Cone et Tilen der Westen, fratres in antiqua Weddingen commorantes a iure litanico quohucusque astricti fuerant etc omni cum meliori modo via iuris etc liberavit, quittavit et absolvit et eosdem manumisit; pro quaquidem manumissione memorati Cone et Tile der Westen, fratres, domino preposito autidicto XXXII florenos[2]) in auro numeraverunt et exsolverunt, quos XXXII florenos dominus prepositus Magdeburgensis in utilitatem prepositure Magdeburgensis convertendo Tilen Koke, civi Magdeburgensi, pro medio manso agri in Lemstorp sito et ab eodem comparato tradidit et exsolvit prout in littera manumissionis ipsius[3]) concessa plenius continetur, illa tamen condicione adiecta, quod dictis fratribus aut altero eorum aut filiis eorundem decendentibus iidem manumissi ad solvendum unius haferecht iuxta consuetudinem patriae et diocesis Magdeburgensis sine contradictione sint astricti presentibus providis viris Bernardo Wolmer notario publico et Ffrederico de Zamae, Nicolao Gropen testibus requisitis.

Didericus Pauli notarius ad premissa requisitus.

St.-A. Magd. Kop. 91, S. 33, Not. 1.

---

[2]) Hs. florenum.

[3]) Muß wohl ipsis heißen.



Digitized by Google

Zum erſten Mal bezahlen ſie 1492 dies Hofrecht: Anno eodem Olde Tile der Westen in antiqua Weddinghen obiit. Et filius suus etiam dictus Tile der Westen satisfecit pro iure servili proprie Haverecht et dedit j equum (ebd. S. 119, Not. 7).

3.

1450.

Arnold Treskow, Dompropſt zu Magdeburg, befreit die Liten Tile, Michel und Heyne Valdorp in Schnarsleben vom Latrecht. Bei ihrem Ableben muß das Hofrecht gegeben werden.

Tile, Michel et Heyne Valdorp, litones prepositure Magdeburgensis in Snardesleve, manumissi sunt per dominum Arnoldum Treszkow, prepositum ecclesie Magdeburgensis, et si aliquem de supradictis tribus decedere contingeret, dabit domino preposito pro tempore existenti eyn haferecht iuxta consuetudinem diocesis Magdeburgensis, ut in quadam litera ipsis concessa plenius continetur, et fratres eius huiusmodi manumissione per dominum Arnoldum Treszkow, prepositum ecclesie Magdeburgensis. Anno domini MCCCCL°, presentibus Haideken Snardessleve, cive Magdeburgensi, et Nicolao Gropen, clerico halberstadensis diocesis.

St.-A. Magd. Kop. 91, S. 33, Not. 2.

4.

1457. Mittwoch, den 16. November.

Arnold Treskow befreit Hans Lene und ſeine Söhne Ciliacus, Merten, Hans und Henning in Langenweddingen, aber nicht ihren Oheim Cone Lene vom Latrecht, ſo daß ſie bei ihrem Tode das Hofrecht geben müſſen, wie es der ihnen darüber ausgeſtellte Brief enthält. Für die Befreiung haben ſie 22 Sexagenen gegeben, die zum Nutzen der Dompropſtei verwandt ſind.

Hans Lenen, Ciliacus, Merten, Hans et Henningh, filii autedicti Hans Lenen in magna Weddinge, litones prepositure Magdeburgensis, manumissi sunt per dominum Arnoldum Treskow, prepositum ecclesie Magdeburgensis preter patruum eorum Cone Lenen. Et si aliquem de supradictis decedere contingeret, dabit domino preposito pro tempore tunc existenti eyn hoferecht iuxta consuetudinem diocesis Magdeburgensis, ut quadam litera ipsis

Digitized by Google

obtenta continetur, et factum est anno domini m°cccc°L° septimo feria sexta post martini. Pro quaquidem manumissione memorati domino preposito xxij sexagenas solverunt, quas dictus dominus prepositus ad utilitatem prepositure Magdeburgensis convertendo pro molendino in Lemstorp sito tradidit et exsolvit etc.

St.-A. Magdeb. Kop. 91, S. 33, Not. 3. — Die erstmalige Abgabe des Hofrechts ist 1492 verzeichnet: Anno eodem heredes Ciliacus [!] Lehnes ynn magna Weddinggen satisfecerunt pro iure servili et dederunt unum equum et pro equo v florenos (S. 118, Not. 9).

5.

1458. Sonnabend, den 11. März.

Arnold Treskow, Dompropst zu Magdeburg, befreit auf ihr Ersuchen die Erben des verstorbenen Liten Tile Rusche in Schnarsleben vom Latrecht, sodaß sie fortan dem Hofrecht unterworfen sind.

Anno domini M°CCCC°L° octavo sabato post oculi heredes Tile Russchen defuncti, in Snardessleve, dum vixit, commorantis a domino Arnoldo Treskow preposito supra iure litonico impetiti, per Jacob Ruschen, Henningh Rusche, Mathen Rusche, Tile Rusche, Hans Rusche, Hennigh Rusche et secundum Tile Rusche de huiusmodi iure litonico per iuramenta eorum ad voluntatem domini predicti iuridice se expurgaverunt, sic quod non subjacerent iuri litonico, sed servili tali modo, quod cum aliquis eorum de vita decesserit, domino preposito Magdeburgensi tunc existenti eyn hoferecht iuxta consuetudinem dyocesis Magdeburgensis recte exsolveret.

A. a. O. Kop. 91, S. 37, Not. 6.

6.

1458. Dienstag, den 15. Februar.

Merten, Paul und Kersten, die Kurten genannt, werden von Arnold Treskow, dem Dompropst zu Magdeburg, aufgefordert das ius litonicum zu geben. Sie beweisen aber, daß sie dazu nicht mehr verpflichtet sind.

Digitized by Google

Die Urkunde (o. J.) ſcheint dann die Befreiung förmlich auszuſprechen.

Merten, Paul et Kersten, Henningh Curten impetiti[4] a domino Arnoldo Treskow preposito pro iure litonico, expurgaverunt se cum Fricke Steden, Claus Hessen, Kirsten Curten ad sancta; post quod dominus predictus pro se et suis successoribus dimisit eos. Anno domini m°ccccL octavo feria sexta post Scholastice virginis.

Die Urkunde lautet:

Vor allen de duſſen openen bref ſehen horen edder leſen bek[en]ne we Arnd Treskow domproveſt tho Magdeborch vor uns, unſe nakommen unde alswe[m]e, dat Merten, Paul, Kerſten unde Henningh genomet de Curten henningh [C]urten ſalige ſone, van ſodannes lathrechtes wegen, ſo we ſe van ores vaders wegen, de van dode[s] wegen vor vallen is, nach anwiſunge unſer domproveſtie regiſtere bedebingeden, [dar] ſe ſik des vor uns anem jare unde dage ſo gift duſſes breves utwiſet mid relik[en] vromen luden nomekliken Fricke Steden, Claus Heſſen, Kerſten Curten unde and[ern] fromen luden de wol gloven gewert ſint up de hilgen ſo recht is entlediget h[eb]en. Alſo

dat ore vader ſe unde alle ore geſlechte nye der domproveſtien late[n] ſint edder geweſt weren, des we one denne vordrogen unde ſe verder nicht m[er]er dar umme bedebingeden nach deme ſe inn rechte van uns gekomen ſint.

De[s] to orkunde unde merer gewiſſenheit hebbe we ene duſſen bref gegeve vorſegelt mid unſer domproveſtie grote Inſigel. . . .

Das Regeſt ſteht St.-A. Magd. Kop. 91, S. 37, Not. 5. — Die Urkunde iſt uns durch einen Zufall erhalten. Als das Buch gebunden wurde, lag ſie auf einem loſen Zettel zwiſchen den Seiten 36 und 37, der ſich über den Rücken auf die andere Seite des Blattes (S. 24 u. 25) geſchoben hatte. So wurde er mit eingebunden. Der Zettel wurde verkehrt eingebunden. (Die anderen Bemerkungen ſind erwähnt im Hauptteil, Anmerk. 73.) Die eingeklammerten Buchſtaben bezeichnen meine Annahme.

[4] Hs. impetitus.

Digitized by Google

7.

1460. Freitag, den 20. Juni.

Hans Matten genügt dem ius litonicum, aus dem Arnold Treskow, Dompropst zu Magdeburg, seine stummen Kinder Henning, Ambrosius und Werner entläßt. Erasmus und Tile aber, die sprechen können, bleiben ferner zum Latrecht verpflichtet.

Hans Matten satisfecit domino preposito Magdeburgensi de iure litonico anno Lx° feria sexta post viti et Henningh, Ambrosius, Werner, filii predicti Hans Matten, muti per dominum Arnoldum prepositum sunt manumissi. Sed Erasmus et Tile, etiam filii autedicti Johannis Matten, potentes loqui non manumittuntur, sed ad ius litonicum remanent obligati.

St.-A. Magd. Kop. 91, S. 37, Not. 8. — Bei der Jahreszahl ist 14 fortgelassen. u ist meist mit zwei Strichelchen [ü] geschrieben.

8.

1462. Sonnabend, den 10. Januar.

Arnold Treskow, Dompropst zu Magdeburg, befreit Hans Kons, villanus in Wellen, und seine Nachkommen vom Latrecht.

Anno domini m°cccc°Lxij° sabbato post epiphanie domini per dominum Arnoldum prepositum ex consensu capituli Magdeburgensis Hans Kons, villanus in Wellen, pro se et heredibus suis a iure litonico ad ius servile manumissus, sic: quando quis eorum decesserit, quod tunc talis solvet unum hoverecht iuxta ritum et consuetudinem dyocesis Magdeburgiensis.

St.-A. Magd. Kop. 91, S. 37, Not. 12. —

9.

1463. Freitag, den 21. Oktober.

Symon Strumpelwig gibt den Testamentarien des ehemaligen Dompropstes Arnold Treskow ein Hofrecht aus dem Nachlaß seines Vater, der, früher zum Latrecht verpflichtet, sich davon gereinigt hatte.

Anno domini m°cccc°L°x tertio in die undecim milium virginum Symon Strumpelwick solvit vij sexagenas testamentariis quondam venerabilis viri domini Arnoldi Treszkow pro iure

Digitized by Google

servili vulgariter hoverecht[5]) nuncupato ex parte Johannis patris sui, ad quod ex relatu iudicorum exstiteat [!] obligatus et pater suus de iure litonico, pro quo ab eodem domino fuerat impetitus, se sufficienter expurgasset.

St.-A. Magd. Kop. 91, S. 37, Not. 14.

10.

1465. Freitag, den 4. Oktober.

Peter Fricke, ſein Bruder und deſſen Söhne Hinze und Hans, ſowie ihre Erben werden von Tile von Trote, Dompropſt zu Magdeburg, vom Latrecht befreit.

Peter Fricke, frater, pater Fricke, Hincze, Hans filii et heredes ab ipso descendentibus per dominum Tilemannum de Trote absoluti et manumissi sunt a iure litonico. Si quando contingeret aliquem eorum decedere, dabit domino preposito tunc existenti ...[6]) eyn hoverecht iuxta consuetudinem patrie Magdeburgensis Anno Lx° quinto feria sexta post Michaelis.

St.-A. Magd. Kop. 91, S. 33, Not. 4. —

11.

1483. Freitag, den 25. April.

Dompropſt Melchior von Meckau befreit die Heidiken in Klein Ammensleben vom ius litonicum, für welche Befreiung die Genannten dem Dompropſte 50 rheiniſche Goldgulden gegeben haben.

Anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo tertio in die sancti marci evangeliste venerabilis dominus Melchowe[7]), prepositus ecclesie Magdeburgensis Hanssen Heydiken seniorem in parva Ammensleve commorantem, Et Hanssen Heydiken, Hennyng, Mathium et Anthonium dicti die Heydiken filii senioris Hanssen et omnes successores eorum a iure litonico quo hucusque detenti fuerant et astricti etc omnibus melioribus

---

[5]) „hoverecht“ iſt ſpäter eingefügt, doch von derſelben Hand und mit gleicher Tinte.

[6]) in Hs. Raſur. — m°cccc° (14) iſt bei der Jahreszahl wieder fortgelaſſen.

[7]) Hs. Melchwe.

Digitized by Google

modo via iuris etc liberavit[8]) quitavit et absolvit mediante consensu clericali Magdeburgensi et eosdem manumisit. Pro quaquidem manumissione antedicti Hanss Heydiken et filii domino preposito memorato quinquaginta florenos renenses in auro numeraverunt et exsolverunt (quos quinquaginta florenos dominus prepositus in utilitate prepositure convertit). Illa conditione tamen adiecta, quod dicto Hansses, suis filiis aut successoribus, eorundem decendentibus iidem manumissi ad solutionem[9]) iuris servilis proprie eyns hoffrechts iuxta consuetudinem patrie et diocesis Magdeburgensis sine contradictione sunt astricti presentibus providis viris Bossone Drackenstede, tunc officiale prepositure, Wernero Perssig, Magdeburgensi cive et Simoni Strumpelwig, officiato de parva ammensleve. Anno et die supra.

St.-A. Magd. Kop. 91, S. 116, Not. 1. —

12.

1488. Mittwoch, den 8. Oktober.

Adolf, Fürst zu Anhalt, Graf zu Askanien und Dompropst zu Magdeburg, befreit Matheus Pauls und seine Söhne Hans und Antonius vom Latrecht und setzt sie zu Dienstrecht. Diese Befreiung haben sie mit einer Summe Geldes bezahlt.

Litera manumissionis Langhe Mathens alias Matheus Pauls + heredes.

Von gotts gnaden, wy Adolf, Furste tho[10]) Anhaltt, Grave tho Asckanien und Dompraveſt der kerken tho Maidborge, Bekennen vor allen den, de diſſen unſeren apenbreff ſeen, horen edder leſen, datt wy mytt willen und fulbordt des Kapitels der Domkerken tho[10]) Maidborch Matheus Pawels, Hanſz und Anthonius ſyne ſzane vam lathrechte[10]), dar mitt ſy und ſyne olderen uns und unſer Domprobſtie van older langhe tidt verbunden und vorplichtett iſt geweſen, quidt, fry, lebdich und loſz hebben gegeven[11]), varlaten, fryen[12]) und loſzen

[8]) Hs. lieberavit.

[9]) Hs. solutoz.

[10]) Hs. to — latrecht.

[11]) Hs. Vorſilbe g- ſtatt ge-; b- ſtatt be-.

[12]) Hs. pryen.

Digitized by Google

den vorgenanten Matheus Pauls, Hanßen und Anthonies ſine ſone und arer lives erffen dar van in kraffat deſſes brieſes alſo:

datt wy na arem edder eynes ygliken[13]) ok arerer lives erffen dode an aren nagelathen guderen neyn deel edder gerechticheit van ſodannes lathrechts wegen hebben ſchullen noch willen. Sunder wy loſen und fryen ſy und arerer lives erven van dem bande des ſulven lathrechtes und ſetthen und beſtedigen[11]) ſy und are lives erffen vam lathrechte to dinſtrechte alſo: wo arerer etlik edder arer lives erffen vorſtorven, ſcholen ſy van den nagelaten guderen nichts mehrer wen eyn haferecht nach wiſe und wanheit des maidborgiſchen landes avergeven uns edder unſe nakomen, dar mytt vergnügen. Datt ſy alſo to dondhe vor ſik unde arere arven tho geſeedt[14]) ane alle wedderredhe verplichtott; Dar opp van dem genanten Matheus Pauls vor ſik unde ſyne kindhere eyne ſumme goldes thor genüghe entfangen vnd upgenamen, de wy in unſer und unſer domprobſtie nudt und framen und betherunge gekardt undt gewendt hebben.

Des tho[10]) tuchniſſe und orkunde hebbe wy ahnen deſſen briff daraver mytt unſer Domprobſtien grote angehangeden ingeſigel offegellt gegewen an chriſti unſes heren gebordt duſentt virhundertt iare dar nah im Lxxxviii iare am middeweken na marci des hilgen biſchopes und bichtichers.

St.-A. Magd. Kop. 91, S. 117.

## 13.

1490. Sonntag, den 11. Januar.

Eyn briff, wy ſich dy Betken vom ladtrechte gekoufft und gefryet haben vor hundert un[d] x gulden.

Von gotes gnaden Wir Adolff, furſte zu Anhalt ꝛc. und Thumprobſt der kerchen zu Magdeborgh, Bekennen vor ydermenniglichen dy diſſen unſen offenen briff ſehen adder horen leßen, das wir mit willen und fulbordt des Capittelß der wirdigen kirchen zu Magdeburg Bartolden, Lentzen, Meweßen und Hanßen, dy Betken genant, ore Erben und das gantze geßlechte von ladtrechte, da mit ßi und ore

---

[13]) Hs. yliken.

[14]) Hs. „ge-" drübergeſchrieben. — Zu beachten iſt die verſchiedene Schreibweiſe für Erbe, ebenſo, daß „a" für „e" oder „i" im Anlaut ſteht.

Digitized by Google

Eldern uns und unßer thumprowstie von alder lange Zeit vorbunden und vorplichtit[15]) sin geweßen, qwidt, fry, leddigk und loß haben gegeben.

Ut supra gegeben Sonntage nach Trium Regum der nyn Zcall im Lxxxxth.

St.-A. Magd. Kop. 91, S. 119, Not. 1.

14.

1495. Sonnabend, den 25. Januar.

Eyn briff, wy sich Ebelingk, Steffen und Ambrosius Ebelings zcu Olvenstede vom latrechte gekoufft haben und yre libes Erben. Anno etc. xcv^to, sabato post agnete.

Von gots gnaden Wir Adolff, furste zw Anhalt, Grave zw Asckanien 2c. und Thumprobst zw Magdeborgh Bekennen vor ydermenniglichen dy dißen unßern briff sehen adder horen leßen, das wir mit willen und fulborte des capittels der genanten kirchen zw Magdeborgh Ebelingk Ebelings, Steffen, seyne son, und Ambrosius, seynes sons sone, und yre Erben vom latrechte, da mit sy und yre Eldere uns und unßere Thumprobsteye von aldere lange Zwith vorbunden und vorphlichtet sein geweßen, quidt, fry, leddigk und loß haben gegeben und sy uß deme latrechte in dinstRecht gesatzt haben. Ut supra.

St.-A. Magd. Kop. 91, S. 120, Not. 2.

15.

1592. Montag, den 25. September.[16])

Joachim Friedrich, Herzog in Schlesien zu Liegnitz und Brieg, Dompropst zu Magdeburg, befreit die Griesemanns zu Olvenstädt, ihre Erben und das ganze Geschlecht von Latrecht und Hofrecht.

Von Gottes gnaden Wir Joachim Friedrich, Hertzog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg ThumbProbst der Erzbischöfflichen Primatkirchen zu Magdeburgk und des Lübeischen Weichbildes Pfandsherr, Bekennen und thun kundt vor unsrer Nachkhommende ThumbProbste und iedermenniglichen dieses ofnen briefes ansichttigen, das wir mit unßen Consens und Bewilligung eines hochwürdigen DhomCaPittels

[15]) Hs.: vorplilichtit. — Jahrhundert-Angabe fehlt.

[16]) Nach dem neuen Stil: 28. Sept.

Digitized by Google

benanter Erzbischöfflichen Kirchen zu Magdeburgk die arbeitsamen Thiele Grießeman und Lucaß Grießeman, seines Sohns Sohne, und dann Thiele Grießemann, seinen Vettern, zu Olvenstedt, ire Erben und das gantze geschlecht vom lahtrechtte, damit sie und ihre Erben uns und unser ThumbProbstey von alters heer[17]) lange Zeit vorbunden und vorpflichtet gewesen sindt, uf sonderliche beschehene Vorbit, frey, quitt, leddig und loß gegeben haben, Befreyen und erlaßen sie deßelben hiermit in Krafft dieses brieses, also:

das wir oder unsere Nachkhommen, nach iren und eines jeglichen ires leibes Erben Todte, an ihre nachgelaßenen güttern kein theil oder gerechtigkeit noch einig laht- oder hoffrecht haben noch fordern lassen sollen noch wollen, Sondern das sie und ire Erben hinfort kunftig gantz frey sein und Pleiben sollen. Vor welche befreyung gemelter Thiele Grießeman uns und unser ThumbProbstey, und derselben allein zu gutte, Eine halbe huese landes vor Nedderndodeleben gelegen, von Thomas Maritzen in Magdeburgk zu lehenruhrend, so er und seine Nachkommen uns und unser ThumbProbstey jerlichen uf Martini phirsten nach dato Einzufahren mit einem halben wispel gutes reinen weizens zuvor Pachten erb- und eigenthumblichen cetirt ufgetragen und ubergeben Getreulich sonder gefherde.

Des zu Uhrkundt und mehere bekreftigung haben wir unser ThumbProbsteyen groß Ingesiegel wissentlich an dießen brief lassen hangen, der gegeben nach Christi unsers einigen Seligmachers geburt, im 1592. Jar, Montags nach Mauritii.

St.-A. Magd. Kop. 91, S. 124.

### 4. Die süddeutschen niederen Ritter.

Die Zweiteilung der Dienstleute im Magdeburger Weistum von 1369 in solche, qui sub se et suo omagio tenent et habent milites et clientes und in simplices milites, clientes, famuli und villani regt zu einem Vergleich mit den süddeutschen Ministerialen an. Zugrunde liegen die beiden Untersuchungen von Zallinger und die Arbeit von Kluckhohn, der Zallingers Ergebnisse wesentlich einschränkt.

Zallinger stellt für Süddeutschland zwei Gruppen fest, in deren zweiter sich gleichwie in Niedersachsen milites, clientes

[17]) Hs. „heer" später nachgetragen.

Digitized by Google

od. famuli befinden. Doch ein grundlegender Unterschied zwischen den süddeutschen und niederdeutschen besteht darin, daß jene nicht zu den Ministerialen gezählt werden. Dabei schließt sich Z. an Fürths Amtstheorie an und sieht also in den Haus- und Hofämtern allein den Ausgangspunkt für die Entstehung der Ministerialität. Auf diese Weise sucht er auch die spätere Scheidung von Dienstmannen und Rittern zu erklären. Dienstmannen dürfen nach dem Schwabenspiegel nur das Reich und die Fürsten haben, aber auch bei Grafen lassen sie sich mit Ausnahme von Österreich nachweisen. Wir finden nur dort Ministerialen, wo uns Hofämter bezeugt werden. Demnach ist der Rang der Herrschaft als das entscheidende Moment anzusehen, da das Recht, Hofämter einzurichten, also auch ritterliche Hofdiener, d. s. Ministerialen, zu halten, nur den Fürsten und Grafen zustand, den einfachen Herren dagegen schon versagt war. Ihre Eigenleute hießen milites. Den Dienstleuten selber spricht der Schwabenspiegel, und ebenso der Deutschspiegel, überhaupt das Recht ab, eigene Leute zu haben und macht die Leute, die von ihnen als Eigen bezeichnet werden, zum Eigentum der Herrschaft.

Daß diese ritterlichen Eigenleute eine von den Ministerialen unterschiedene Gruppe ist, „ergibt sich mit Notwendigkeit aus der strengen Konsequenz in der Bezeichnung, indem nirgends eine Verwechselung der Ausdrücke Miles und Ministerialis für die Leute eines einfachen Herren zu finden, während umgekehrt die Ministerialen von Fürsten und Grafen sehr oft auch als Milites bezeichnet werden". Der niedere Rang der milites ist gleichfalls nicht zu bezweifeln.

Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts sind keinerlei bestimmte Anhaltspunkte für eine tiefere rechtliche Scheidung vorhanden, stets werden nur ministeriales oder milites eines Herren erwähnt. Aber schon in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts kann durch Urkunden unzweifelhaft nachgewiesen werden, daß sich unter den unfreien Mannen der Fürsten häufig, wenn auch vielleicht nicht überall, eine besondere, von den Ministerialen scharf geschiedene Klasse unfreier Ritter niederen Ranges vorfindet, die nur Krieger und nie Beamte sind. Diese sind die „milites" als eigentlicher Stand, während bei den freien Rittern und Ministerialen die Bezeichnung „miles" immer mehr verschwindet.

Digitized by Google

Diese Trennung der Ministerialen von den milites durch die Amtsbefugnis jener hat Kluckhohn abgelehnt. Er weist nach, daß die „Ämter nicht an sich bedeutungsvoll für die Entwicklung des Ministerialenstandes" waren, „nur mittelbar, indem sie die persönliche Bedeutung und das materielle Vermögen einzelner Familien hoben". In den Zeiten der Entwicklung des Instituts, im 10. Jahrhundert, sind ebensoviele und noch mehr Freie als Hofbeamte bezeugt. „Die Ministerialen erhielten erst dann die Hofämter so gut wie ausschließlich, als sie als Stand sich schon vollkommen entwickelt hatten." Das Amt, dessen Träger nur Ministerialen sind, d. i. das Burggrafenamt, ist ein durchaus kriegerisches. Also der Kriegsdienst zu Roß ist das entscheidende Moment für die Ausbildung der Hofbeamten.

Schon vorher hatte Siegel gegen Zallingers Ansicht die Unterscheidung zwischen ministeriales und milites in der Art des Kriegsdienstes gesehen, ohne jedoch die Ämtertheorie Fürths anzugreifen. Die Ministerialen sind als Bannerherren, die milites nur als einzelne in den Kampf gezogen. Und dies hängt sehr eng damit zusammen, daß die Ministerialen aktives und passives Lehnrecht haben, die milites hingegen nur das passive. Bei der neuen Standesbildung werden vor allem zwei Tatsachen mitgewirkt haben: Die Belehnung von Eigenleuten reicherer Ministerialen und ihre Erhebung in den Ritterstand und dann die ausgeprägten Verschiedenheiten in Besitz, Macht und Ansehen innerhalb der Genossenschaft eines Herrn selber.

So stellt sich uns die süddeutsche Ministerialität dar als eine Aussonderung einer Schicht der ritterlichen Unfreien, die an Ansehen und Macht hervorragten. Sie nehmen allmählich die Rechte der Dienstleute für sich allein in Anspruch. Die niederen Ritter werden ausgeschlossen, und es gelingt ihnen nicht, sich den Dienstleuten, ihren ehemaligen Genossen, gleichzustellen, da ihnen alle Mittel dazu mangeln. Sie werden von den Ministerialen, die in Österreich die ihrem Ansehen entsprechende Bezeichnung Dienstherren erhalten, als Ungenossen angesprochen. Die niederen Ritter selbst können sich aber nicht gegen die unter ihnen stehenden Stände abschließen. Durch das Aufkommen der Soldritter im 13. Jahrhundert wird dieses Emporstreben Niederer in den ritterlichen Stand begünstigt. Vielfach erhalten Bauern den Ritterschlag. Auch für die Ritter tritt der

Digitized by Google

Ackerbau häufig in den Vordergrund. Und Ehen zwischen armen Rittern und reichen Bauerntöchtern scheinen mehrfach vorgekommen zu sein.

Ein ander Bild bietet sich nach dem Magdeburger Weistum jedenfalls für Niedersachsen. Auch die niederen Ritter und Knechte, ja sogar Bauern werden hier zu den Ministerialen gerechnet und noch zu einer Zeit, in der sich strenge Scheidung von Ministeralen und Milites längst vollzogen hatte. Allein der verschiedene Gerichtsstand scheidet beide Gruppen, von denen die zweite sich als die weitaus lebenskräftigere erweist.

Ob allerdings diese Erklärung der Magdeburger für ganz Niedersachsen oder gar für Norddeutschland überhaupt Geltung hatte, muß dahingestellt bleiben. Das kann nur durch genaue Untersuchung in den einzelnen Gebieten festgestellt werden.

In der Arbeit selber konnte nur gelegentlich auf diese simplices milites et famuli hingewiesen werden. Ihr Vorkommen in Magdeburg genau zu untersuchen wird wesentlich dadurch erschwert, daß das gedruckte Urkundenmaterial noch zu wenig reichhaltig ist und besonders die Urkunden des Erzstifts selber noch immer der Veröffentlichung harren, und die bis zum Jahre 1305 von v. Mülverstedt herausgegebenen Regesten nur einen notdürftigen Ersatz bieten.

Digitized by Google

# Quellen- und Literaturverzeichnis.

## 1. Gedruckte Werke.

**Barth,** Albert, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Zft. d. Harzver. 33. Jhrg., 2. Hälfte (1900).

**Below,** G. v., Artikel „Ministerialität" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften". 1909, Bd. 6, 3. Aufl.

**Brackmann,** A., Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel. Zft. d. Harzver. 32. Jahrg. (1899).

**Caro,** Georg, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

**Danneil,** Friedrich, Zur Geschichte der ständischen und bäuerlichen Verhältnisse im Magdeburgischen, namentlich des Dorfes Niedern-dodeleben von 1200—1400. Magd. Gschbl. 3 (1869).

— Beitrag zur Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes. I. Teil: Der Kreis Wolmirstedt. Halle 1895. II. (allgemeiner) Teil: Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes in seinen Beziehungen zu den anderen Ständen bis zum Ende des Erzstifts im Jahre 1680. Zur niedersächsischen Kultur- und Kirchengeschichte. Halle 1898. (angef. Danneil, Bauernst.)

**Dungern,** Otto Frhr. von, Der Herrenstand im Mittelalter. Eine sozialpolitische und rechtsgeschichtliche Untersuchung. 1. Bd. Papiermühle 1908. Dazu Rezension von Aloys **Schulte** in Zft. f. Rg. 30. Bd. d. Germ. Abt. S. 348 ff.

**Fressel,** Richard, Das Ministerialienrecht der Grafen von Tecklenburg. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Ständegeschichte des Mittelalters. Münstersche Beiträge. Neue Folge 12. Heft. Münster 1907.

Digitized by Google

**Fürth,** Aug. Frhr. v., Die Ministerialen. Köln 1836.
**Gaupp,** Ernst Theodor, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Ein Beitrag zur Deutschen Rechtsgeschichte. Breslau 1826.
**Hagedorn,** Anton, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg. Magd. Gschbl. Jhrg. 16, 17, 20.
**Heck,** Philipp, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter II. Halle 1905.
—, Zur Genealogie des niedersächsischen Uradels. Zft. f. Ndf. 1906.
—, Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft. Vj. f. SWg. Bd. V. (1907).
**Hertel,** Gustav, Die Dompröpste und Domdechanten von Magdeburg während des Mittelalters. Magd. Gschbl. 24 (1889).
**Hoffmann,** Friedrich Wilhelm, Geschichte der Stadt Magdeburg. 2 Bde. neu bearb. von G. Hertel u. Fr. Hülße. Magd. 1885.
**Ilgen,** Theodor, Die wiederaufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark. Mitteilungen d. kgl. pr. Archivverw., Heft 14. Leipzig 1909.
**Keutgen,** Friedr., Die Entstehung der deutschen Ministerialität. Vj. f. SWg. Bd. VIII. (1910).
**Krühne,** Max, Untersuchungen zur älteren Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg. Magd. Gschbl. 15 (1880).
**Kindlinger,** Niklas, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft. Berlin 1819.
**Klatt,** Kurt, Das Heergewäte. Deutschrechtliche Beiträge, hsg. von Konr. Beyerle. Bd. II., 2. Heidelberg 1908.
**Knochhohn,** Paul, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom zehnten bis zum dreizehnten Jahrhundert. Quellen u. Studien zur Verf. gesch. d. dt. Reiches, hsg. v. Karl Zeumer. Bd. IV., 1. Weimar 1910.
**Knapp,** G. F., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Hist. Zft., Jhrg. 78 (1896).
**Kraaz, Albert,** Bauerngut und Frondienst in Anhalt vom 15. bis 19. Jahrhundert. Samml. nationalök. u. stat. Abhandl. hsg. v. J. Conrad. Bd. 21. Jena 1898.



Digitized by Google

**Liebe,** Georg, Die berittene Landfolge in Niedersachsen. Sächs.-Thür. Zft. für Gesch. u. Kunst. 1. Jhrg. (1911).

**Maurer,** G. L. v., Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1862/63.

**Mülverstedt,** George A. v., Wer durfte im Dom zu Magdeburg begraben werden? Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Ministerialwesens im Erzstift Magdeburg.
Magd. Gschbl. Jhrg. 6 (1871).

—, Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogthums Magdeburg. 3 Teile (— 1305). Magdeburg 1876, 81, 86. Dazu ein Orts-, Personen- und Sachregister, bearb. von G. Winter und G. Liebe. Magdeb. 1899.

—, Wappb., **Siebmacher,** Joh., Großes und allgemeines Wappenbuch. VI. Bd., 6. Abt. Der abgestorbene Adel der Provinz Sachsen (ausschließlich der Altmark) bearb. von G. A. v. Mülverstedt. Nürnberg 1884.

**Schele,** Eduard Frhr. von, Gab es Abstufungen oder erhebliche Verschiedenheiten unter den Ministerialen des Mittelalters? insbesondere 1. edle und freie und 2. nicht ritterbürtige Ministerialen?
Zft. f. Ndf. 1855. S. 1—92.

**Schöppenchronik:** Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg. 1. Bd. Hsg. v. Karl Janicke. Die Chroniken d. dt. Städte vom 14.—16. Jht. 7. Band. Leipzig 1869.

**Schulte,** Aloys, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hsg. v. Ulr. Stutz. 63. u. 64. Heft. Stuttgart 1910.

**Urkundenbuch** des **Klosters Berge** bei Magdeburg (—1564) Gschqu. Bd. 9., hsg. v. H. Holstein. Halle 1879.
(angef.: Holstein, Kl. Berge.)

— der Stadt **Braunschweig.** 3. Teil, hsg. von L. Hänselmann und H. Mack. Berlin 1905.
(angef.: Hänselm. Braunschw.)

— des **Hochstifts Halberstadt.** 4 Bde., hsg. v. G. Schmidt. Publikationen aus d. königl. preuß. Staatsarchiven. Bd. 7, 21, 27, 40.
(angef.: Schmidt, Halbst.) 1884 ff.

—, **Kalenberger.** Hsg. v. Hodenberg. 9 Abt. 1855 ff.

Digitized by Google

**Urkundenbuch** des **Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg** (—1524) hsg. v. Gust. Hertel. Gschqu. Bd. 10. Halle 1878.
(angef.: Hertel, U. L. Frauen.)

—, Die **ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe.** Hsg. v. Gust. Hertel. Gschqu. Bd. 16. Halle 1883.
(angef.: Hertel, Lehnbücher.)

— der **Stadt Magdeburg.** 3 Bde. (—1513) hsg. v. Gust. Hertel Gschqu. Bd. 26—28. Halle 1892, 94, 96.
(angef.: Hertel, Magd.)

— des **Klosters Stöterlingenburg.** Hsg. v. C. v. Schmidt-Phiseldeck. Gschqu. Bd. 4. Halle 1874.
(angef.: Schmidt-Phisel., Stöterlingenburg.)

— zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums **Westfalen.** Band 2—4 der Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Hsg. v. Joh. Suibert Seibertz. 2. Bd. Arnsberg 1839.

**Wittich,** Werner, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

—, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Vj. f. SWg. Bd. IV. (1906).

**Wohlbrück,** SW., Über die Ministerialen (aus Wohlbrücks Nachlaß zusammengestellt und hsg. v. L. v. Ledebour). Märkische Forschungen Bd. 3. (1847).

**Zallinger,** O. v., Ministeriales und Milites. Untersuchungen über die ritterlichen Unfreien. Innsbruck 1878.

—, die ritterlichen Klassen im steirischen Landrecht. MJÖG. Bd. 4 (1883) S. 393—432.

## Zeitschriften und Sammlungen.

**Geschichtsquellen der Provinz Sachsen** und angrenzender Gebiete. Hsg. in Gemeinschaft mit den geschichtlichen Vereinen der Provinz von der historischen Kommission der Provinz Sachsen. Halle seit 1871.

**Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg.** Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. Magdeburg seit 1866.



Digitized by Google

**Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.** Hsg. von St. Bauer, G. v. Below und M. Hartmann. Berlin—Stuttgart—Leipzig seit 1903.

**Zeitschrift des Harz-Vereins** für Geschichte und Altertumskunde. Wernigerode seit 1868.

**Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen,** zugleich Organ des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Hannover seit 1850.

Außerdem die bekannten Werke über Wirtschafts-, Verfassungs- und Rechtsgeschichte von Brunner, Inama-Sternegg, Kötzschke, Lamprecht, E. Mayer, Meister, R. Schröder, sowie das Handwörterbuch der Staatswissenschaften und das Wörterbuch der Volkswirtschaft (hsg. v. L. Elster).

## 2. Ungedrucktes.

**Kgl. Staats-Archiv zu Magdeburg.**
(angf.: St.-A. Magd.)
Kop. 91.
Rep. A. 2 (Erzstift).
Rep. A. 3a (Domkapitel).
Rep. A. 3e (Dompropstei).
Rep. A. 9 (Stift Quedlinburg).
Rep. A. XIII (Stift Halberstadt).

**Städt. Archiv zu Breslau.** B. 27. e.

Digitized by Google

# Flurnamen und Forstorte im Lande Jerichow.[1]

Von W. Schmidt, Meseberg (Altm.).

Hufland. Schollene. Zur Kennzeichnung eines Flurstückes wählte man die geläufigen Bezeichnungen Acker mit der Verbindung des Besitzers oder man kennzeichnete die Eigentümlichkeit nach der Lage, der Beschaffenheit, der Gestalt, den Erträgen oder der Abgabenpflichtigkeit. Wie die Bezeichnung Acker tritt das Wort Feld und Breite mit ähnlichen Verbindungen auf. Häufig ist die Bezeichnung Dorfanger; Pfingstanger deutet auf die Maispiele auf grünem Plan. Das Wort „Hufe" in Verbindung wie Pfarrhufe, Bauernhufe, Hufenriete ist in den Flurnamen seltener zu finden, häufiger sind Morgen, Ruten, Stück, Plan, Fleck. Für spitze Flurstücke ist der Name Gehren treffend gewählt, und die Beschaffenheit des Bodens verrät sich in Worten wie Kluten oder Klumpfeld.

Die ganze Besitzung eines Dorfgenossen wurde ehemals „Hufe"-how, altsächs. houa genannt. Bei neuen Ansiedlungen überließ der Markgraf einem Unternehmer eine Fläche von 40—60 Hufen und verpflichtete ihn, diese mit deutschen Bauern zu besetzen. Zu einem Hof kamen 2—4 Hufen. Der Unternehmer erhielt ein Gut von etwa 4 Hufen, höchstens aber $^1/_{10}$ der Dorfflur und war von Zins befreit. Die Ackerverteilung geschah in der Weise, daß entweder die Dorfflur in Streifen geteilt wurde, deren je einer dem Hofe als Ackerland zugewiesen wurde, an welchen er grenzte — man nannte solche Hufen Königshufen, sie waren doppelt so groß als die

[1]) S. Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg 1910, 2. Heft, Seite 262.

Digitized by Google

gewöhnliche Hufe, etwa 130—150 Magdeburger Morgen — oder man legte die Ackerlose nach der Weise der Niederländer an, indem man parallele Streifen Landes von 720 Ruten Länge und 50 Ruten Breite bildete. Letztere Hufe wurde flämische oder Hagenhufe genannt. Der Preis einer Hufe betrug im Jahre 1680 etwa 600 Reichstaler, der eines Zehnt über eine Hufe 80 bis 100 Reichstaler. Zu kleinen Dörfern gehörten etwa 21 Hufen, worunter 2 Pfarrhufen waren. Auf die Hufe konnten bei geringem und feuchtem Boden nur 9 Scheffel Winter- und 8 Scheffel Sommergetreide gesät werden. Die Kossaten und Kätner bebauten gewöhnlich die „Worten", dicht bei dem Hofe oder Hause befindliche und mit einem Zaune eingefriedigte Stücke Land; die Aussaat betrug etwa 7—8 Scheffel.

Hüberg. Ferchels. Die den Hirten überwiesene Wiese.

Hüllberg. Bücknitz. Hüllen, die. Paplitz, Ziesar. Die Stadt hat die Hut und Trift mit dem Amte gemeinschaftlich, und zwar auf allen Äckern und Feldern, auf den sogenannten „Hüllen", in dem Hainholze usw. (Heineccius, S. 308). Vielleicht dasselbe wie „Hollen", mndd. holle = kleiner Berg, Hügel, Anhöhe.

Hünenbreite. Prödel. Ein mit großen Steinen begrenzter Bezirk, in dem sich wahrscheinlich früher ein Hünengrab befand. hüne, die niederdeutsche Form für das hochdeutsche Heune, Riese, deutet auf uralte Landesbewohner hin.

Hühnerwiesenplan. Sandau. Vergl. Heunerland.

Hütung. Warchau, Dretzelscher Fiener, Sandau. Das Land, auf dem das Vieh der Gemeinde geweidet wurde. Die Weide bestand gewöhnlich in dem Brachland und den niedrigen Ländereien. Das Vieh des Gutes und der Bauern weidete häufig auf der gemeinschaftlichen Hütung. Außerdem hatten die Bauern ihre besondere Nachtweide und das Gut seine Weidekoppel. Vor der Separation wurde sämtliches Vieh in großen Herden gemeinsam gehütet. Wenn der Mai seinen Einzug hielt, wurde es zunächst auf die sogenannte Frühjahrs- oder Pfingstweide getrieben. Die Weiden oder Hütungen wurden später umgepflügt und zu Acker und Wiesen verwendet. Seit einigen Jahren hat man wieder angefangen, „Viehringe"

Digitized by Google

anzulegen, in denen das Jungvieh den Sommer über grasend sich selbst ernährt. Es sind dies — wie die früheren Nachtweiden — eingehegte Weidekomplexe, in denen sich in bunten Scharen Pferde und Rinder tummeln. Die größeren Besitzer solcher Hütungen nehmen auch gegen Entgelt Vieh in ihre Ringe zum Weiden an. Vor allem sind es die jungen Pferde, die sich dort recht kräftig entwickeln.

Jansholz. Reesen. Hans Katte und seine Vettern haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen eine Holzstätte geheißen „Jhans Holz". (Hertel, Wüstungen.) Mythologisch. Vielleicht zu Janus, der Gott des Jahres.

Judenkirchhof. Forstort. Genthin. Vergl. Kewert.

Junkerlanke. Schollene. Die Junkerlanke fließt um die alte Burgstelle in die Havel. Vergl. Lanke. Junkerbreite. Burg. Die Koppelhütung hatte die Stadt auf einer in der Löbbechünschen Feldmark belegenen Junkerbreite mit dem Herrn von Alvensleben. Mit dem Namen „Junker" wurden die Edelleute im Jerichow'schen ortsüblich bezeichnet. Während die schloßgesessenen Geschlechter das Recht besaßen, befestigte Schlösser anzulegen, durften die sogenannten „Pfahljunker" ihre Gutsgebäude nur aus Holz und Lehm aufbauen.

Jhlenkuhle. Sandau. Vergl. Kuhle. Eine Elbwiese. Jhlenstücke. Burg. An dem Fluß liegende Ländereien. Die Jhle (1161 yla) hat ihren Namen von ilu, Lehm, Ton, Kot. Sie entspringt auf dem Fläming in der Nähe von Groß-Lübars, fließt über Hohenziatz und Grabow nach Burg, teilt sich hier in zwei Arme, welche die Stadt durchschneiden, und tritt dann über Jhleburg laufend, in den zweiten Kreis ein. Diesen durchfließt sie aber nur eine kurze Strecke an der südlichsten Spitze bei Gütter, berührt dann nochmals den ersten Jerichow'schen Kreis und kommt endlich auf der Grenze zwischen Zerben und Güsen wieder in den zweiten Kreis, wo sie in den Plauer Kanal mündet. Ihr Bett ist zur Anlage des Jhlekanals, eines Teiles des Plauer Kanals, benutzt worden. Im ersten Kreise hat sie noch ein ziemliches Gefälle und treibt verschiedene Wassermühlen, während sie im zweiten träge dahinfließt und nur eine Mühle bei Gütter in Bewegung setzt.

Digitized by Google

Kattenwinkel. Das Land zwischen Havel, Elbe und Stremme, das „Stift" oder auch „Kattenwinkel" genannt, hieß 946 provinzia lieczizi, Fuchsenland; später bildete es den Burgward Klietz. Er führt den Namen nach der dort seßhaften Familie von Katte, die als rundes Wappenbild eine Katze im Schilde hat. — Kattenberg. Klein Bukow. — Kattenstertbusch. Zwischen Brettin und Roßdorf. Vielleicht so genannt wegen des häufig auftretenden Schachtelhalmes, der dort „Kattenstert" heißt.

Kappe. Carow. Dammwiese im Fiener. Nach der Bodenform benannt.

Kammerholz. Biederitz. Wiesenplan. Der 1500 Morgen große Biederitzer Forst, dessen Holzarten Eichen, Rüstern und Dornen-Unterholz sind, wurde in vier Reviere geteilt, von denen das eine den Namen „Kammerholz" führte. (Heinecc.)

Karzlaacke. Gübs. Vergl. Lake.

Karith, altes Dorf. Wüstung im Schweinitzer Holz. 1477. Erzbischof Ernst vertauscht für das Erzstift mit dem Kloster S. Agnes Einkünfte aus Wismenger und Niederdodeleben gegen die Dorfstätte olden Corith, welche das Kloster vom Erzbischof Burchard heil. Gedächtnisses erhalten hatte. (Hertel, Wüstungen).

Kahm, der. Grabow. Wüstung. In der Grüntaler Forst südlich von Grabow liegt eine Wüstung, bei welcher eine Örtlichkeit „der Kahm" heißt; südlich davon liegt der Kammerforth. Unzweifelhaft ist jene Dorfstelle das alte Kame. 1306. Das Domkapitel verkauft dem Bischof von Brandenburg Schloß Grabow mit Zubehör, darunter Kame. 1533. Die wüste Dorfstätte Kame gehört zum Schlosse Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403.)

Katharinenstück. Floetz. Die Kirche führt den Namen „St. Katharinenkirche". Sie ist sehr alt. Dies läßt sich erkennen teils aus der ganzen Struktur derselben; denn sie ist mit sehr starken Mauern und an allen vier Ecken mit gewaltigen Steinpfeilern versehen, teils aus der alten Mönchsschrift an einem Taufsteine und der kleinen Glocke; ebenso auch aus den vielen Weihezeichen am Altarsteine und den alten Bildern und Gemälden, welche noch in der Kirche vorhanden sind. Das wertvollste Bild befindet sich über den Männerstühlen. Es ist sehr stark vergoldet. In der Mitte sieht man den

Digitized by Google

Heiland am Kreuze, links die heilige „Katharina", mit einem Rade in der Hand, und die Mutter Jesu weinend. Die heilige Katharina ist wohl die Patronin der Kirche gewesen, wie auch aus der Benennung eines der Kirche gehörigen Ackerstückes „Katharinenstück" hervorzugehen scheint. Vergl. W. Schmidt, Bilder aus den Kreisen Jerichow I u. II., Seite 99.

Kamp. Klietz. 1782 war Klietz ein zum Amte Sandau gehöriges Dorf mit einem Amtsvorwerke „Filthuter Kamp" genannt. Kamp, Kamps, = campus. Ein größeres oder kleineres Stück Feld, Ackerland, Holz, das nicht immer eingehegt ist. Ein abgeschlossenes, meist mit Gehölz bestandenes und von Feld umgebenes Grundstück, führte auch diesen Namen. Das Garten- oder Grabeland, welches nicht mit dem Pfluge, sondern mit dem Spaten bearbeitet wurde, nannte man „Kamp" oder „Wort", und von einem solchen Kamp pflegte als Abgabe nicht der wirkliche Zehnt der Erzeugnisse, sondern ein Huhn, Rauchhuhn (Rogkhuhn) d. i. rauhes, befiedertes, also ausgewachsenes Huhn entrichtet zu werden. Als Zubehör zu Burgen finden wir öfter ganze Dörfer „Hühnerdörfer", bei ihren Häusern befand sich nur etwas Garten oder Grabeland, von welchem jene Abgabe an die Burg geleistet werden mußte. Das Wort Kamp kommt häufig in Verbindungen vor, wie Eckern (Eichen)-kamp, Bullenkamp usw.

Kavel, Kabel, = Erbs, = kurze-, lange usw. Rohrkaveln. Schollene. Grütz. Graskaveln. Randau: 2 Grasing Kaveln gehören der Kirche. Hohenseeden: Zur Kirche gehören 28 Kaveln Wische. 1 Kavel bringt $1^1/_2$ Groschen, im ganzen also 2 Gulden. Die Gemeinde hat das Geld in 10 Jahren nicht gezahlt; die Gottesleute sollen das Geld einsammeln und für die Kirche verwenden. (Kirch. Visit.-Protok.) Zu kavel, Los, Losanteil. Acker, Wiese, Feld wird häufig in Kaveln geteilt; etwas auskaveln heißt etwas ausmessen, abstecken und durchs Los verteilen. Hierin liegt die Spur eines alten Rechtsgebrauches. Schon Tacitus erwähnt denselben im zehnten Kapitel seiner Germania: „Einen von einem Obstbaum abgehauenen Zweig zerschneiden sie in Reiser, unterscheiden sie durch gewisse Merkmale und verstreuen sie über ein weißes Tuch, ohne Absicht, wie es eben kommt", worauf der Priester die weitere Auslosung

Digitized by Google

und deren Deutung zu abergläubischen Zwecken besorgt. Solche hölzernen mit Zeichen versehenen Lose wurden später zur Auslosung von Wiesen, Ländereien usw. häufig benutzt. Jetzt werden die einzelnen Kaveln durch Zweige oder Pfähle gekennzeichnet; letztere tragen auch wohl eine Nummer oder den Namen des Nutznießers. Die Bezeichnung: Kavelwiesen, Wiesenkaveln, Acker-, Waldkaveln kommt oft vor.

Kaland, — Acker, — Wiese. Burg. Genthin. Roßdorf. — Kalande, geistliche Brüderschaften, die im 13. Jahrhundert entstanden. Sie hatten vielfach ländlichen Grundbesitz erworben. Zur Mitgliedschaft waren Geistliche und Laien, Männer und Frauen berechtigt; man nannte sie Kalandsherren, Kalanderherren, fratres Calendarii, Kalandsbrüder, weil sie sich regelmäßig am ersten Tage des Monats, lateinisch Calendis, unter priesterlicher Leitung versammelten, um ihre Rechnungen von den eingegangenen und angewandten Almosen abzulegen. Die Bestimmung der Kalandsgenossenschaften bestand nämlich darin, Almosen für die Armen, besonders für die reisenden Pilger zu sammeln, ihnen in ihren Krankheiten beizustehen und ihnen ein ehrliches Begräbnis zu bereiten und Seelenmessen für sie zu lesen. Nahe verwandt mit dem „Kaland" waren die Elendengilden. (Vergl. Elende.) Die Oberaufsicht über die Brüderschaft führte der jeweilige Bischof der Diözese, in deren Gebiet der Kaland seinen Sitz hatte; ihm gebührte auch das Recht der Bestätigung der aufzunehmenden Mitglieder. Namentlich aus den höheren und höchsten Ständen war der Zudrang zur Mitgliedschaft groß, und so fehlte es dem Orden nicht an reichen Zuwendungen. Später verfiel der Kaland innerlich und äußerlich mehr und mehr; die gemeinschaftlichen Zusammenkünfte wurden zu Festgelagen und arteten schließlich zu Orgien schlimmster Art aus. Die Ausschweifungen nahmen schließlich so überhand, daß sie dem Volk ein allgemeines Ärgernis boten. Wie mit so manchen Übelständen und Auswüchsen räumte die Reformation auch mit dem Kalande auf. Das Vermögen der Brüderschaft ist größtenteils für Kirchen- und Schulzwecke bestimmt worden. Aber man sagt noch bis auf diesen Tag von solchen Leuten, die von einer Schweiferei zur andern eilen: „Er kalandert die ganze Woche".

Digitized by Google

Die Kalandbrüderschaft in Burg soll vom Franziskaner-Orden und seine Statuten dessen Regeln nachgebildet gewesen sein. Eine Neubestätigung des Statuts vollzog der Bischof Ludwig von Brandenburg am 9. September 1340. Die Brüderschaft besaß damals schon ein nicht unerhebliches Vermögen, welches sehr freigebig für kirchliche Zwecke verwendet wurde. Unterm 9. März und 8. September 1334 dotieren die Kalandbrüder in der Nikolaikirche die Altäre des heiligen Dionysius und der heiligen Jungfrau Maria mit Zustimmung des Pfarrers Mathias und unter bischöflicher Approbation, indem sie sich zugleich die Besatzung dieser Altäre mit tauglichen Personen vorbehalten. Im Jahre 1345 erwerben sie vom Kloster in Ziesar einen Hof mit Acker zur Stiftung einer Spende an die Armen. Am 18. Oktober 1349 dotieren sie den Altar des heiligen Kreuzes in der Kirche St. Nikolai und verfügen zu Gunsten des schon 1334 bedachten Dionysius-Altares über einen Kossatenhof in Rietzel, wahrscheinlich denselben, den sie einige Jahre vorher vom Kloster in Ziesar erworben hatten. „Den pristern und den leyen, die dao sind in dem kalande zu Borch" verkaufen die Knappen v. Grabow 1359 zwei Wispel Roggen, die auf zwei Hufen Land in der Feldmark Löbekühn ruhen und wird in der bezüglichen Urkunde bestimmt, daß diese zwei Wispel Roggen verliehen werden sollen je zwei Geistlichen und zwei Laienbrüdern. In gleicher Weise erwirbt der Kaland von den Knappen zu Grabow im Jahre 1361 zwei Hufen Land in Gladau und 22 Scheffel Roggen, welche auf 4 Hufen Land in Kehnert ruhen. Die Knappen von Grabow müssen diese 1359 und 1361 an den Kaland in Burg veräußerten Besitzungen nur als Lehn der Herren von Plotho besessen haben, denn Gebhard Edler v. Plotho beleiht mittels der Urkunde vom 25. Mai 1439 den Kaland in Burg mit den sämtlichen, in den Urkunden von 1359 und 1361 gedachten Grundstücken und Abgaben. Zur Reformationszeit betrug das Einkommen des Kalands noch $3^1/_2$ Wispel und 5 Scheffel Roggen, 17 Scheffel Gerste, einige Geldzinsen, das der Rat zur Unterhaltung der Kirchendiener benutzte. Das Kalandkloster war damals bereits ausgestorben. Im Jahre 1538 lebte noch als einziges Ordensmitglied der Guardian desselben, Stephan Brandt, welcher ein Stück Wald, das dem Kloster zu fern lag, an

Digitized by Google

die Stadt gegen Gewährung eines jährlichen Holzdeputates vertauschte; er nannte sich selbst in der Urkunde einen alten, abgelebten Mann. In den Magdeburgischen Geschichtsblättern, Jahrgang IV, findet sich eine Abbildung des Siegels der Kalandbrüder zu Burg, das wahrscheinlich der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört. Die Umschrift in altdeutscher Majuskel lautet: † S. Fratrum Calendarum in Borch. Die Darstellung auf dem Siegel -- ein Priester, der eine vor ihm knieende Person segnet — deutet vielleicht auf den bei der Kalandbrüderschaft herrschenden Aufnahmebrauch. (Nach Riedel A. X. und Wolter, Geschichte der Stadt Burg.) — Der Pfarrer in Genthin erhält 30 Groschen vom Kalande. 1 1/2 Hufe Landes in Roßdorf gehören dem Kalande in Genthin. (K. V. Prot.)

Kanalland. Am Ihlekanal. Der Kanal beginnt bei Niegripp an der Elbe und mündet bei Seedorf in den Plaueschen Kanal. Er heißt „Ihlekanal", weil er von Burg ab eine Erweiterung der Ihle ist. Gebaut wurde er von 1865—1872 mit der Motivierung, der Stadt Burg den Wasserweg näher zu bringen, die Gegend von Niegripp über Burg, Parchau, Ihleburg, Güsen und Bergzow landwirtschaftlich zu erschließen und Industrie, Handel und Verkehr zu heben. Für die Stadt Burg wurde auf deren Kosten in der Nähe des Eisenbahnhofes ein Einschnitt im Kanal als Ausladestelle und unmittelbar daran auf städtischem Grund und Boden ein Platz zur Lagerung von Gütern eingerichtet. Zur Verladung von Holz ist in gleicher Weise für die Stadt ein Kanaleinschnitt im Bürgerholz angelegt worden. Vom Grundbesitz der Stadtgemeinde sind zum Bau des Kanals etwa 36 Morgen verwendet worden.

Einige Jahre nach seiner Fertigstellung wurden noch einmal bedeutende Veränderungen und Verbesserungen am Kanal vorgenommen. Damit derselbe den Anforderungen, welche die Neuzeit wegen des fort und fort sich steigernden Verkehrs an eine gute Wasserstraße stellt, in allen Punkten genüge, und weil der Gütertransport zwischen Magdeburg, Berlin und Stettin mit den kleinen und mittleren Schiffen nicht mehr zu bewältigen war, geschah von 1883—1893 eine Erweiterung des Ihlekanals auf 32 m Breite und 2 m Tiefe. Gleichzeitig wurden die Leinpfade (vergl.

Digitized by Google

Trendelsteig) auf beiden Seiten ordentlich und für den Schiffer bequem hergerichtet, gut befestigt und mit Bäumen bepflanzt. (Vergl. Ihlenkuhle.)

Kähnert. Wüstung. Vorwerk bei Stresow. Die Gemeinde Grabow hatte die Hütung im Kähnertschen Busche und in den benachbarten adeligen Forsten. 1306. Das Magdeburger Domkapitel verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter das Dorf Koure. 1533. Die wüste Dorfstätte Kener ist Zubehör des Schlosses Grabow. (Riedel, B. VI.)

Kaukenberg. Jerchel. Die Dohle kavika p. kawka gibt die Bezeichnungen „Kauke" und „kauken", d. i. wie eine Dohle schreien.

Kevert, Keuert. Schollene. Judenkirchhof. Hebräisch kouert, Loch, Vertiefung. Aus dem ersten Kirchenvisitationsprotokoll (1563) geht hervor, daß zwei Stücken Acker, zu dem Einkommen des Pfarrers gehörig, bei dem „Keuert", dem jetzigen „Kevert" am „rauhen Berge" lagen, woraus hervorzugehen scheint, daß Schollene zur Zeit seiner Marktgerechtigkeit auch viele jüdische Einwohner gehabt hat. Der Markt wurde jährlich einmal am 25. März (Mariä Verkündigung) abgehalten. Ein Chronist, welcher 1406 durch Schollene kam, nennt es ein freundliches Städtchen in fruchtbarer Niederung zwischen der Havel und einem See (Nierower See) gelegen. Allein durch die Pest und durch die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges verarmte und verödete der Ort so sehr, daß man, wie die Chronik meldet, wegen Hunger und Menschenmangel ein Haus für eine „Wurstepelle" kaufen konnte. Dadurch sind auch die Märkte in Verfall geraten. Im Jahre 1906 ist das Marktrecht wieder verliehen worden.

Kempenhorn. Burg. Vergl. Horn. Zu dem Angerweidenrevier gehörte die Schweinekabel und das „Kempenhorn". Auch die Schweine wurden früher gemeinsam gehütet; Kämpe ist der Name für das männliche Schwein.

Kestorp. Wüstung bei Görtzke, wo jetzt Julienhof liegt. 1550. Bischof Joachim von Brandenburg belehnt Peter und Hans von Bardeleben u. a. mit einer Breite Landes, „Kestorp" genannt, vor Görtzke. (Riedel, A. X.)

Digitized by Google

Kesselspring. Loburg. Vergl. Springstücke. Die Stadt liegt in einem Tale zwischen zwei Bächen, welche die Stadt auf drei Seiten einschließen. Der eine davon entspringt auf dem Stadtfelde, im „Kesselspring", der andere kommt von der benachbarten Isterbiestschen Feldmark. Unterhalb der Stadt fließen sie zusammen, und nachdem sich bei Möckern mehrere Bäche damit vereinigt haben, erhalten sie den Namen der Ehle. Die Ehle entspringt auf dem Fläming, in der Schweinitzer Forst, fließt an Rosian, Isterbies, Loburg, Zeppernick, Möckern, Vehlitz, Gommern, Gübs und Biederitz vorbei und mündet bei Lostau in die Elbe. Ihren Ursprung hat sie aus mehreren kleinen Bächen, von denen die von Leitzkau kommende Zipora der bedeutendste ist.

Kiebitzberg. Ferchels. In den Niederungen des Havelwinkels ist der Kiebitz noch häufig anzutreffen.

Kirchheide. Görzke. Kirchgarten Loburg. Kirchbreite Tucheim. In alten Zeiten hat nördlich von Tuchheim, im Fiener, ein Dorf Bynre (Fiener?) gelegen, und zwar auf der rechten Seite der Haupttrift, und eine Fläche derselben heißt noch heute die „Kirchbreite". Kirchenholz. Niegripp. Zur Küsterei gehört eine Wische im „Kirchenholz". (K.-Vis.-Prot.) Kirchsteg. Ferchels. Der für die Kirchgänger aus dem Filialdorf und den amtierenden Geistlichen bestimmte Fußsteig, der nicht umgepflügt werden darf.

Kiez. Schollene. Der Name erinnert an die einstmals hier ansässigen wendischen Fischerfamilien. Nach Unterwerfung der Wenden wurde ein großer Teil von ihnen in besonderen Fischerdörfern, in den „Kiezen" (= slav. chyzu, Hütte, Strohhütte) oder „Hühnerdörfern" angesiedelt, wo sie als Fischer ihr Dasein fristeten. Die Kiezer besaßen keinen Acker, nur etwas Gartenland, das nicht mit dem Pfluge, sondern mit dem Spaten bearbeitet wurde. Davon pflegte als Abgabe nicht der wirkliche Zehnt der Erzeugnisse, sondern ein Huhn, Zins- oder Rauchhuhn, d. i. rauhes, befiedertes, also ausgewachsenes Huhn entrichtet zu werden. Als Zubehör zu Burgen findet man öfter ganze Dörfer mit der Bezeichnung „Hühnerdörfer"; bei ihren Häusern befand sich nur etwas Garten oder Grabeland, von welchem jene Abgabe an die Burg geleistet werden mußte.

Digitized by Google

In Rathenow hieß von den drei Kietzen das mittlere das Hühnerdorf (1417 hus und hof tuschen deme Hunredorpe unde der Stad Maerstall vor dem Möllendore). Die „Kiezen" (1315 khycz, 1521 kitz) in Kletz, Schollene und bei anderen Ortschaften waren ebenfalls wendische Fischerdörfer, deren Bewohner sich hauptsächlich mit dem Fischfang beschäftigten. Die Kossaten in diesen Dörfern werden jetzt noch „Kiezer" genannt.

In Schollene wurden (1240) neben 10 wendischen Höfen 14 deutsche Höfe mit Rechten an den Nutzungen der Waldungen durch Holzschlag und Schweinemast, an der Fischerei, sowie mit Wiesen und Ackerländereien beliehen. Einer der Bürger wurde zum Schulzen bestellt und dessen Hof reichlicher mit Nutzungen und Ländereien dotiert. Die Höfe der Deutschen (cives und teutonici im Gegensatz zu sclavi=Slaven) wurden in der Lage der jetzigen Prinzen- und Albrechtstraße bebaut und lagen, durch eine breite Straße, an deren östlichem Ende die Kirche errichtet wurde, von dem „Kyz", den wendischen Höfen, getrennt und südlich von diesen. Die Fischerei lieferte ursprünglich den meisten Ertrag, nächstdem die Weide und Mastnutzung, während der Ackerbau, soweit ihn die Leute für eigene Rechnung betrieben, nicht von Bedeutung war. Noch im Anfange des 18. Jahrhunderts, als schon außer den früheren Anbauern 13 Kothöfe der sogenannten Sandleute zugetreten waren, betrug die ganze Aussaat von 37 dienstbaren Kothöfen 37½ Scheffel, die einer Besteuerung von zusammen 6 Talern 3 Groschen unterlag, während die Haussteuer (für den Hof 2 Taler) 74 Taler, die Wiesensteuer 21 Taler 11 Groschen, die Steuer von der Hofnutzung 31 Taler 21 Groschen und von der Fischerei 53 Taler betrug.

Zu der Fischerei im See scheinen die „Kiezer" ursprünglich ausschließlich berechtigt gewesen zu sein, da „Kyz" und „Sehe" bisweilen als gleichbedeutend erscheinen. Dagegen hatte der Schulze das Vorrecht, eine Windmühle anzulegen, und andere Bürger das Krugrecht. Die Kiezer waren zu Botenreisen für die Herrschaft verpflichtet.

Schon in damaliger Zeit war eine Art gesetzlicher Aufsicht über die Fischerei vorhanden. Der dazu bestellte Beamte, der über genau begrenzte Flußgebiete die Aufsicht führte, hieß „pristabel" (1516

Digitized by Google

der Pristabell) von slav. pristavu, Aufseher. Auch die Namen vielerlei Fischereigeräte und der Fischbezeichnungen wie Plötze, Karausche, Rape, Blei, Schmerl, Güster, usw. sind slavischen Ursprungs.

Der Fischreichtum der Havel ist gegenwärtig nicht mehr so bedeutend als früher. Die allgemeine Lage der Fischerei ist durch die Stromregulierung ungünstig beeinflußt worden. Mancher tote Arm, manche kleine geschützte Bucht, die den Fischen zum Laichen diente, wurde hinweggeräumt. Gerade diese, von dem lebhaften Verkehr bisher verschonten Gebiete des Stromes wurden von den laichenden Fischen aufgesucht. Leider sind über die Fangergebnisse keine genauen Aufzeichnungen gemacht worden, sodaß ein zahlenmäßiger Nachweis über Zu- und Abnahme des Fischreichtumes nicht erbracht werden kann. Die spärlichen Nachrichten, die uns hierüber zu Gebote stehen, stellen die Fischer immer als „arme Leute" dar, die sich bei harter Arbeit ein kümmerliches Dasein erringen müssen. Wenn bei der Fischerei freilich auch heute noch keine Reichtümer zu erwerben sind, so gewährleistet sie doch unter normalen Verhältnissen ein zwar bescheidenes aber sicheres Bestehen. — Kietzer Bache. Nördlich von Tucheim. Vergl. Bache.

Kiehnheide. Parchen. Gommern. Ferchels. Kiehnberg bei Rogäsen. Das Nadelholz, die Kiefer bezeichnet man im Jerichowschen mit dem Namen „Kiehnen", während der Altmärker „Tannen" dazu sagt. Der Märker und Jerichower nennt den Wald „Heide", nicht nur die mit Heidekraut bewachsenen, öden Flächen, die der Kultur nicht unterworfen sind.

Klause, Kluse, Klus. Ein einsam liegender Ort; eine Einsiedelei für Mönche. An der Schollener Brücke, die über den Seeabfluß führt, stand 1406 eine „Klause" mit dem Muttergottes-Bilde. — klus, tsch. = Wassergraben, Engpaß. Magdeburg. Ein Wirtshaus und Königliches Zollgeleite, steht, sowie auch das auf der Mitte des Klusdammes belegene bretterne Häuschen, unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Magdeburg. — Der „Klus" bei Burg, eine dem Herrn von Werder gehörige, nach Burg eingepfarrte Schänke, nebst einem Königlichen Zollgeleite, enthält 2 Feuerstellen, und steht unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Burg. (Heineccius, Herzogtum Magdeburg 1785.) — Das Vorwerk „Klus" lag an

Digitized by Google

der nach Parchau führenden Straße und unweit der Parchauer Feldmarkgrenze, bei welcher sich ein Schlagbaum befand, der vom Klusinhaber am Abend geschlossen und am Morgen geöffnet wurde. Ursprünglich war die Klus ein einfaches Gehöft mit einigem Zubehör an Garten, Wiese und Acker und diente hauptsächlich sicherheits- und in Zeiten der Pest sanitätspolizeilichen Zwecken. Nach einer Urkunde in den Archivakten der Stadt Burg (Acta betr. Reluition der Klus. 1773. 1774) vom Jahre 1686 hat ein Henning Michael dem Rat zum Wiederaufbau des bei der damaligen Pest von Brandenburgischen Husaren in Brand gesteckten „Klushauses" einen Vorschuß von 200 Talern unter der Bedingung angeboten, daß er und seine Familie darin lebenslänglich Wohnung erhält. Der Rat ist darauf eingegangen. Der Inhaber des Hauses mußte aber auch die von ihm zu beaufsichtigenden Brücken, Stege und Wege in Ordnung halten, den Schlagbaum an der Klusbrücke gehörig schließen und öffnen und über den „Klussee" die Aufsicht führen. Im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts ist Besitzer des „Klus" Generalmajor Graf Truchseß v. Waldburg, Kommandeur des in Burg stehenden Regiments. Derselbe vergrößerte das Grundstück durch Ankauf des „Klushorns" und der „Kluswiesen" und gab ihm den Namen „Biribi". Der folgende Besitzer ist der Herr von Werder auf Kade, von welchem es auf dessen Sohne überging. 1803 besaß die Klusgrundstücke der Ackermann Jakobs, welcher sie in diesem Jahre an den Rittergutsbesitzer v. Krosigk zu Kehnert für 11000 Taler verkaufte. Letzterer dismembrierte das Gut. Die Gebäude der Klus wurden im Jahre 1833 von dem Gastwirt Bahr in Parchau abgebrochen. Jetzt fließt über die früher soviel genannte Klus der Ihlekanal dahin. (Vergl. Wolter, Mitteilungen aus der Geschichte der Stadt Burg S. 49.) — 1558 am 18. Juli wurde die von der „Klause" bis an die Streitheide im Amte Gommern gehende Landgrenze des Kurfürstentums Sachsen und Erzstifts Magdeburg vom Hauptmann von Gommern und Elbenau, Eustachius von Honskorgk und Adrian von Förder, besichtigt und für richtig befunden. (Meyer, Chronik von Gommern.) — Klußener Berge bei Pretzien. Urnenfundstätte. Erinnert an das wüst gewordene Dorf Clutzowe. Vergl. Klützow.



Digitized by Google

Kleethen. Gommern. Eine Breite der Stadtmark.

Klei. Camern. Klei, Tonboden. Derselbe befindet sich besonders an der Elbe und ist gebildet durch den Tonniederschlag früherer Überschwemmungen. In alten Zeiten hieß Camern „Gülden-Camern" wegen des fruchtbaren Bodens, der sich jetzt noch teilweise auf der Feldmark findet. Durch die Überschwemmungen der Elbe ist viel Sand auf die Feldmark geworfen, der stellenweise sieben Fuß über dem „Kleiboden" liegt. Durch die häufigen Überschwemmungen soll auch der See bei dem Dorfe, der anfänglich nur ein Graben gewesen ist, breiter gerissen sein. Da das Elbwasser regelmäßig das Dorf durchflossen hat, so lag bei solchen Gelegenheiten am Pfarrhause stets ein Kahn bereit. Jetzt umzieht ein Deich auf 2 Seiten das Dorf.

Kleverstücke. Schollene. Häufig. Der Landmann gebraucht den Ausdruck „Klever" statt Klee.

Klietz, der Ferchland. tsch. klič Haken, Flußkrümmung. kleti Haus kletika, Häuschen, enger Bau p. klec Lehmhaus, Bau aus Lehmstaken (Stückhölzer mit Lehmbewurf) p. kleta, klita os. kletka schlechtes Haus gibt den Namen „Klitsche" sowie die Ortsnamen Alten- und Neuen-Klitsche (1256 clitzke), Klietz (1145 clitze cum lacu clitzse), den Rundbau Klietznick (1365 klesnik) bei Jerichow, Klitsche oder Klitzke (1400 clitzen) bei Groß-Lübars.

Klitzenstücke. Gommern. Zu Klette.

Klinke, Klinkgraben. Jerichow. klinu-Keil, Winkel. Der Name „Klinkgraben", auch Klünkgraben, der sich nordöstlich von Jerichow hinzieht (1172 lacus qui clincus dicitur idemque amnis), wird von Brückner auf klenu-Ahorn zurückgeführt; der „Klinkgraben" aber nimmt an seinem Ende bei Wusterdamm den Namen „Keilgraben" an. Bei dem letzten Reste des „Klinksees", aus dem der Graben entspringt, nahe dem Jerichower Dome, ist eine Ziegelei verzeichnet; auch fließt der Klinkgraben ebenso wie der benachbarte See- oder Klinkgraben bei Schönhausen a. E. fast nur durch Ton- oder Schlickbildungen; man kann daher auch glina-Lehm heranziehen.

Nach der vom Erzbischof Wichmann im Jahre 1172 ausgefertigten Bestätigungsurkunde des Prämonstratenserklosters zu

Digitized by Google

Jerichow begann der Besitz desselben auf der Nordseite des gleichnamigen Dorfes, zog sich am See „Clincus“ entlang bis zum Dorfe Steinitz und wandte sich von dort wieder zurück bis Jerichow.

Das Land, welches einst der „Klinkus“, dessen letzter kleiner Überrest erst nach der Separation ausgefüllt ist, bedeckte, führt noch gegenwärtig den Namen „die Klinke“. Es fängt beim heutigen Amte Jerichow an, erstreckt sich bis Steinitz und von dort bis zur Fischbecker Grenze.

Von Ledebur (Märk. Forsch. I, 217) glaubt, den „lacus Clincus“ mit dem 1145 erwähnten lacus Clitzse, dem Kletzer See, gleichstellen zu müssen und folgert daraus, daß sich das Ländchen Kletz bis Jerichow ausgedehnt habe. Er schreibt: „Daß sich wirklich das Land oder Burgwart Kletz südlich bis Jerichow erstreckt habe, bis wohin der Kletzer See reichte, der jetzt nur eine durch Abzugsgräben entwässerte Niederung bildet, die jedoch bei Kletz selbst noch heute einen Wasserspiegel zeigt, dies lehren uns schon die Urkunden von 1146 wo der lacus Clitzsu, und von 1159, wo der Burgwart Klitzen als nördliche Begrenzung des Burgwarts Marienburg oder des engeren Landes Jerichow angegeben wird. Es ist dies derselbe See, der die Örter Jerichow und Steinitz nordwärts berührend, in einer Urkunde des Jahres 1172 Clincus genannt wird.“

Der „Clincus“ ist jedoch ein vom Kletzer gesonderter See gewesen, weil sich zwischen beiden ein starker Höhenzug von Groß-Mangelsdorf über Kabelitz bis Schönhausen hinzieht. Hiernach dürfte auch wohl die Ausdehnung des Landes nach Süden zu zu beschränken sein. Entwässert wird die heutige „Klinke“ durch den Klinkgraben, welcher unterhalb des Hohengöhrner Dammes in den Hauptgraben des Trüben geleitet ist. Da letzterer in den Kletzer See fließt, so besteht jetzt allerdings eine künstliche Verbindung zwischen dem ehemaligen lacus Clincus und dem lacus Clitze.

Klosterwiesen, — busch. Plötzky. Pechau. Kurfürst August verschrieb sub d. Mariä Geburt Dresden 1544 den Einwohnern von Plötzky die „Klosterwiesen“ daselbst, die sie bisher laßweise gehabt: 76½ Acker haltende, erblich gegen 65 fl. 12 gr. jährlichen erblichen Zins. — Die Gemeinde Pechau, ein dem Kloster Berge gehöriges



Digitized by Google

Dorf mit einem wüsten Klosterhofe, hat die dem Kloster gehörigen 210 Morgen Ackerland, 150 Morgen Wiesewachs und 14 Morgen Eichenholzung in Erbpacht. Die Ackerleute müssen das Holz, welches im „Klosterbusche" gehauen wird, an die Elbe rücken, und jeder $7\frac{1}{2}$ Schock, die Kossäten aber 15 Schock Wasenholz hauen und 3 Tage mähen. (Heineccius, Herzogtum Magdeburg.)

Klopsdorf. Östlich von Theesen. Wüstung. Nach Ringelsdorf führt der Weg durch den „Kleinen Spreewald", eine urwaldähnliche Partie, durchzogen von dem Mühlenbache, der sich in Schlangenlinien dahinwindet und dunkle Weiher bildet. Durch Sumpfpflanzen, über schwankende Bretterstege führt ein kaum erkennbarer Fußweg an eine Wiese, auf der bis zum Dreißigjährigen Kriege die Burg „Klopsdorf" gestanden hat, von der aber heute nur noch die Wälle und Gräben zu sehen sind.

Klotzendorf. Nordöstlich von Hohengöhren. Wüstung. Die Gemeinde Klietz hat auf der Feldmark, „Klotzendorf" genannt, mit Niermark und Hohen Göhren noch Gemeinschaft in der Hütung. (Heineccius, Herzogtum Magdeburg.) 1563. Die wüste Feldmark „Klotzendorf" gibt dem Pfarrer von Klietz jährlich 9 Scheffel Roggen. (Kirchenvis.-Protok.) 1788. 16./VI. Bei Gelegenheit der Bereisung des heutigen Trüben Bruchs wurde unter andern auch die sogenannte wüste „Klotzendorfer Feldmark" in Augenschein genommen. Ein Teil derselben gehört zu dem Dorfe Klietz und der Deichhauptmann von Treskow zu Neuermark besitzt darauf gleichfalls eine ritterfreie Hufe. Da diese Feldmark sowohl von Klietz als Neuermark sehr ablegen ist, so daß die daselbst liegenden Gründe von den Eigentümern, zumal des Dorfes Klietz, dem es ohnehin nicht an Äckern fehlt, wenig oder gar nicht genutzt werden können, so würden sich dieselben zur Anlage eines neuen Etablissements vorzüglich schicken, zumal die daselbst anzusetzenden Colonisten Gelegenheit finden würden, Wiesengründe aus dem angrenzenden Trüben in Pacht zu erhalten und dadurch ihrer Ackerwirtschaft die Hülfe zu geben. Der Deichhauptmann von Treskow erklärt, wie er bereit sei, gegen den Zuschub von 100 Talern Bau-Hülfsgeldern mit Etablierung einer Colonie auf seiner Hufe den Anfang zu machen. Es entsteht also die Frage, ob darauf zu entrieren und denen Klietzischen Eingesessenen

Digitized by Google

unter gleichen Bedingungen ein ähnliches Beneficium zu versprechen sein würde, auf welchen Fall nach der Versicherung des v. Treskow und andrer es an Baulustigen nicht fehlen und daselbst in wenigen Jahren eine ansehnliche Colonie zum Besten der Landes-Cultur und Wiederherstellung des auf der „Klotzendorfer Feldmark" schon in älteren Jahren gestandenen Dorfes sich ansiedeln würde, wobei der Deichhauptmann von Treskow zu erkennen gab, daß er seine ritterfreie Hufe gegen einen von den Colonisten zu entrichtenden Grundzins für diesen Behuf sehr gern hergeben wolle. — B. v. Hagen. — Der König befiehlt am 8. August 1788 der Kriegs- und Domänenkammer, die Sache näher zu prüfen.

Klützow (clutzowe) bei Jerichow. Wüstung. Zu kluce Rodung. 1151. Albrecht der Bär schenkt dem Kloster U. L. Fr. das Dorf Pretzien (Brithzin), einen Teil des Elbwerders, das Dorf „Clutzowe" und das Dorf Mose. 1307. 20./V. Abt Peter von Zinna bezeugt, daß er vom U. L. Fr. das Original der Urkunde, welche Graf Otto von Ascharien diesem über die Vogtei von „Klützow" und Pretzien ausgestellt, erhalten hat, daß aber sein Kloster nie Ansprüche auf die Vogtei im Dorfe Clytsowe erheben wolle. 1511. 23./XI. Kurfürst Joachim I. von Brandenburg und sein Bruder Albrecht bestätigen dem Kloster U. L. Fr. die Schenkung Albrechts des Bären (1151) betreffend die Dörfer Pretzien, „Clutzow" und Mose. 1524. Das Kloster U. L. Fr. hat in Dannekow „Clutzower Mark" 31 Hufen. (Hertel, Wüstungen). 1592. Die „Klotzscher Mark" ist betreffs der Ober- und Erbgerichte dem Amte Gommern zugeteilt, obgleich der Propst vom Kloster U. L. Fr. auch Ansprüche erhob. Von den 31 Hufen hatte der Schulze zu Dannigkow eine Hufe frei. Die Mark erhielten die kleinen Ackerleute zu Dannigkow vererbt. Seit 1807, wo die westfälische Zeit begann, hat diese Vergünstigung aufgehört. (Meyer, Chronik von Gommern.)

Klutstücke. Zu kluten, Erdscholle. Klutenpedder ist die scherzhafte Bezeichnung für Ackerbauer.

Knick. Eine Ecke, gebildet durch Gebüsch, das in einer längeren Linie sich schmal ausdehnt; jedes schmale Buschwerk zwischen Ackerstücken. Auch bezeichnet man damit die lebende, im freien Felde verlaufene Hecke. 1698. 21./V. Im Städtchen Gommern wurde eine neue

Digitized by Google

Gemeinde-Ordnung angenommen. Die Felder sollen denen Herkommen gemäß in drey Orten hinwieder richtig abgetheilet und bestellet werden. Zum Sommerfelde gehören die Stücken hinter Gommern, so „Knick-Stücken" genennet werden, heben sich an hinter dem Weinberge, deßen erste Stück Alemanns, und enden sich bei der Windmühlen, deßen Stück ins Amt gehört. (Meyer, Chronik von Gommern.)

Kolk. Ferchland. Jerichow. Parey a. Elbe. Häufig. Ein kleiner morastiger Teich, der vielleicht durch Erdsenkung entstanden ist. In den Sagen gilt derselbe als unergründlich.

Kohlhof, — garten. Die Kirche zu Sandau erhält 6 Schilling von 1 Kohlhof. (Kirchenv.-Protok.). Unmittelbar bei den wendischen Dörfern lag ehemals ein großer „Kohlgarten", in welchem jeder Hauswirt ein Stück Land besaß, das als Gartenland benutzt und mit dem hochstämmigen braunen Kohl, der früheren National- und Lieblingsspeise des Wenden bepflanzt wurde. Solche „Kohlgärten" oder „Kohlhöfe" waren mit geflochtenen Zäunen umgeben, zu welchen die an den Zäunen stehenden Kopfweiden den Busch lieferten. Unmittelbar vor dem Ausgange des Dorfes gelegen, war er durch einen mit Schlehdorn bepflanzten Wall vor dem Vieh geschützt. Vergl. Garten.

Koppel. Altenplathow. Sehr häufig. Ein umzäunter Platz, eine Umhegung, worin eine Herde, besonders bei Nacht, eingeschlossen wird.

Kopstall. Loburg. Zu den „Besitzungen des Klosters Lehnin gehörte eine Wiese bei Loburg, genannt der Kopstal." p. kope, Haufe, Erdhaufe, Erhöhung. Kleine Grasinseln im Moor heißen „Kaupen."

Kobser Wiesen. Nördlich von Ziesar liegt die „Kopser Mühle", dicht dabei ist die Wüstung „Kapitz" und nördlich von dieser liegen die „Kobser Wiesen". 1525. 17/I. Der Rat von Ziesar verpfändet dem Domkapitel zu Brandenburg die wuste Feldmark „Kapitz" vor Ziesar. (Riedel, A. X.).

Kossatenfeld. Böhne. Gommern. Das Feld, auf welchem die Kotsassen oder Kossaten ursprünglich ihre Nutzungen hatten. In frühester Zeit hatten dieselben keinen Anteil an der Ackerflur, sie gehörten nicht zu den „reiheberechtigten" Bauern und besaßen nur eine Kote, Hütte,

Digitized by Google

kleines Gehöft (angelf. cot), dazu das ihnen aus der gemeinfamen Mark überwiefene Feld. Erft die großen Rodungen im Mittelalter, zuletzt im 12. und 13. Jahrhundert, die nicht bloß zur Gründung neuer Dörfer führten, fondern auch die Feldmarken der alten erweiterten, find in befonderem Maße den Koffaten zugute gekommen und haben viel dazu beigetragen, fie aus Hinterfaffen zu wirklichen Bauern zu erheben. Vergl. auch Brink.

Königswiefe. Gommern. Erinnert an das Schützenwefen. Der Schützenkönig erhielt bis zum Jahre 1807 17 Taler, war während feiner Regentfchaft fteuerfrei, erhielt keine Einquartierung und hatte die Nutzung der „Königswiefe". Bei Beginn der weftfälifchen Zeit kam das Benefizium in Wegfall und die jährliche Pacht für die Königswiefe floß in die Kommunalkaffe. 1823 wurde auf Grund einer Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg der Magiftrat angewiefen, die Königswiefe an die Schützengilde zurückzugeben und deren alleiniger Dispofition fortan zu überlaffen.

Königshufe. S. Hufland.

Kötenfcher Acker. Neukamern. Kötenfche Mark. Gommern. Das Feld, welches den Kötern oder Kotfaffen übergeben wurde, hieß auch Köterkamp. Vergl. Koffatenfeld. Meyer, Chronik von Gommern S. 220: Die „Kötenfche Mark" wurde fchon 1539 als wüft bezeichnet. Eine alte Kirche beftand da noch. Die Mark umfaßte 10 Hufen Land, die den Ackerleuten von Gommern erblich überlaffen wurden. Die Mark ift dann in Feld verwandelt worden und zerfällt jetzt in Alt- und Neu Kötenfche Mark.

Koithugk. Burg. 1563. Zum Lehen S. Spiritus in Burg gehören u. a. Kornpächte von einer Hufe zu Drochfell und 3 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gerfte, 1 Scheffel Hafer im „Koithugk" von Drochfel. (Kirchenvif.-Protok.).

Koyen- oder Kägenwall. Kreis Jerichow I. hieß Coine, Cone. of. khoyna, Kiene, Kiefer. 1157. Albrecht der Bär beftätigt dem Kloster Leitzkau feine Schenkungen, darunter „curiam, Kuene" zwifchen der alten und der neuen Elbe. 1208. Die Brüder Richard, Gumprecht und Arnold von Plaue übertragen dem Kloster U. L. Fr. ihre Befitzung „Kone" zwifchen der alten und neuen Elbe. (Hertel, Wüftungen.).

Digitized by Google

Krakauerfeld. Genthin. slav. kraku, der Rabe. Ein Teil der Feldmark des wüsten Dorfes Krakau (1161 cracowe) ist 1171 mit der benachbarten Stadt Genthin vereinigt. Krakau läßt sich auch ableiten von kraj, Rand, Grenze, tsch. krajak zusammengezogen zu krak, der am Rande des Weichbildes einer Stadt wohnt, was bei dem auf dem Mühlenberge bei Genthin gelegenen Dorfe zutreffen möchte. 1563; der Pfarrer von Altenplathow hat in seinem Einkommen u. a. 17 Gr. Krakawisch Zehntgeld, die Kirche daselbst 20 Gr. von einer halben Hufe zu „Krakaw." (Kirchenvis.-Protok.). Groß- und Klein Krakeborn. Östlich von Prödel. born, Brunnen. Vergl. auch Hertel, Wüstungen im Jerichowschen 108. 109.

Krähenberg. Hohenwarthe.

Kreuzhorst. Randau. Forstort. Vergl. Horst. Gehört dem Kloster in Magdeburg. Kreuzwiese. Milow. Am Kreuz. Loburg. Kreuzbreite. Burg. Gehört zu dem Vorwerk Brehm und liegt in der Feldmark Neunzinnen. — Ländereien, die zu einer Kapelle oder einem Altar „Zum heiligen Kreuz" gehörten, also Klostergut waren.

Krimpe. Warchau. Die Kirche erhält 3 Pfund Wachs vom Acker auf der „Krimpe". (Kirchenvis.-Protok.). krimpen, ndrd. einschrumpfen.

Kriel. Burg. Das „Krielsche Gehölz", wovon 540 Morgen zur Stadt und 60 Morgen zum benachbarten sächsischen Dorfe Ihleburg gehören, grenzt mit dem Bürger- und dem Benningsdorfschen Gehölze. (Heineccius, Herzogtum Magdeburg.). Zu krilo, Flügel. Ein flügelähnlich sich erstreckender kleiner Höhenzug läßt sich bei Groß- und Klein-Kriel bei Ihleburg nachweisen. Der „Kriel" wird in der Konfirmationsbulle des Papstes Innocenz III. für das Kloster Berge bei Magdeburg „silva Krein" genannt. Über denselben handelt ein Aktenstück des Staatsarchivs zu Magdeburg: „Nachrichten von den Gerechtsamen der Stadt Burg an der Feldmark Kriel, 1531." Die Bürger haben die Feldmark über Menschengedenken in Besitz gehabt und Holzung, Grasung, Hutung, Triften und Weide gebraucht und genutzt. Ursprünglich und laut Lehnbriefs von 1457 ist das „Kriel" ein Lehn des Abts von Kloster Berge gewesen. Dieser hat aber 1462 einen Tausch mit denen von Treskau

Digitized by Google

getroffen, welche dadurch Lehnsherren geworden sind und im Jahre 1466 denen von Burg den Lehnsbrief erteilt haben. Bei diesem Lehnsverbande hat es sein Bewenden behalten, bis zu den Zeiten des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen die Herren von Plotho, nicht minder die Bauern von Ihleburg Ansprüche auf den Kriel erhoben. Die Burgenser haben diese Ansprüche zurückgewiesen und beim Erzbischof den Antrag gestellt, sie in ihren Rechten zu schützen, indem sie ausdrücklich bemerkten, daß der Kriel dem Rat zu Burg schoßbar sei. Diesem Antrage gemäß scheint auch erkannt zu sein, denn der Kriel ist noch gegenwärtig eine Burg'sche Feldmark. (Wolter, Geschichte der Stadt Burg.)

Kuhdamm, -anger. Rogäsen. Zipkeleben. Hütungsreviere.

Kule, schwarze. Sandau. Vertiefung, Grube, Grab, Loch. Drehkul-Strudel. Fillekule, zu fillen-schinden, abdecken, das Fell abziehen. Also Schinder- oder Aasgrube, wo namentlich bei Viehseuchen die Kadaver eingescharrt wurden. Ritterkule, ein Rittergrab. Außerdem giebt es Schweine-, Gänse-, Lehm-, Sandkule.

Kulenhagen, am Steinherde bei Randau. Mehrere Stücke der Ländereien gehören zum Einkommen des Pfarrers. Vergl. Hagen. 1189. Erzbischof Wichmann bestätigt dem Kloster U. L. Fr. eine Anzahl Besitzungen, darunter den von Heinrich von Glinde, Propst v. S. Sebastian, für 70 Mark erworbenen Hof „Culenhaghen" trans aquam versus villam Salbeke cum silva et lacu adiacente, welchen Heinrich vom Grafen Dietrich von Groiz gekauft hat. (Hertel, Wüstungen im Jerichowschen.)

Kukswinkel. Schlagenthin. — Kucksdorf. Wüstung. 1447. Die 4 Brüder von Plotho haben u. a. zu Lehen vom Erzstift zu Kuckstorf den Zins über alle Hufen. 1467. Die von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen die Wiese auf der Elbe zu Kuckstorff.

Kusseln. Der Landbewohner nennt die auf sandigem Boden vereinzelt stehenden, im Wuchs zurückgebliebenen, struppigen Kiefern „Kusseln". Von kusu, kusy verstutzt, verstümmelt. 1533. Die wüste Dorfstätte „Kussel" (südöstlich von Theessen) gehört zum Schlosse Grabow. (Riedel B. VI. 402.)

Küpel, Kupel. Loburg. Sämtlicher Bürgeracker ist in drei Felder eingeteilt, in das Möckernitzer von 600 Morgen, den „Küpel" von

Digitized by Google

780 Morgen, das Ziemnitzer Feld von 720 Morgen. (Heineccius, Herzogtum Magdeburg.) 1563. Die Mark „Kupell" bei Loburg hat 26 Hufen, von jeder Hufe hat die Pfarre daselbst 5 Mandel Korn zum Zehnten. Von der Mühle zu „Kupell" wird ein halbes Wispel Roggen der Kirche gegeben, soll aber ein Wispel sein. — Die Kirche zu Loburg hat von mehreren Bürgern Ackerpächte von Hufen zu „Kupell" (Kuepel). (Kirchenvis.-Protok.)

Kürschenwiese. Zipkeleben.

Küsterbreite. Burg. Gehört zum Vorwerk Brehm. Küsterhorn. Randau. Zum Einkommen des Küsters gehört 1 Morgen Gras. S. Horn. Niegripp. Dem Küster steht zu das „Küsterhorn", eine Wische im Kirchenholz. Parchau. Zur Küsterei: 1 Pfuel an der Elbe, der „Küstersee" genannt. (Kirchenvis.-Protok.)

Landwehr. Loburg. Zu Verteidigungszwecken angelegte Gräben und mit Buschwerk bestandene Wälle in der Nähe der Städte. Zu den Besitzungen des Klosters Lehnin gehörte eine Wiese bei Loburg, genannt der kopstal und die Ratwiese zwischen der Mönchheide und der Stadt „Landwehr". (Magdeb. Geschichtsbl. 1878 S. 184.) Der Grenzbegang wegen des Bürgerholzes zu Burg im Jahre 1540 nahm beim Bremen uf dem Graben aber „Landwerhe" seinen Anfang und umfaßte wesentlich die Aufsuchung und Feststellung der vorhandenen, durch eingebrannte oder eingehauene Kreuze gekennzeichneten Malbäume und Malsteine. (Wolter, Stadt Burg 47.)

Lake. Zu lake, lacus, Niederung in Wiesen, Weiden, an Flüssen, wo das Wasser stehen bleibt; auch Wiesen, die niedrig liegen und daher häufig unter Wasser stehen. Auch die mit Bäumen bewachsenen Sumpfstrecken werden — im Gegensatz zu dem baumlosen Luch — „Laken" genannt. Grütz. Die Gemeinde hat die Fischerei in der Havel und in den „Laaken". — Güsen. Die kleine Heide besteht aus lauter „Elslaaken", die mit Birken, Elsen und Rüstern bestanden sind. (Heineccius, Herzogtum Magdeburg.) — Kamern. Ein Teil der Feldmark nach Kuhlhausen und Garz zu war noch im vorigen Jahrhundert und bis in dieses hinein mit Eichen, Elsen und Dorngestrüpp bewachsen; es wurden die Schweine dort auf die Eichelmast getrieben. Ein Rest dieses Holzes mag wohl die Herrn von Katte gehörende „Lake" sein. (Vergl. Elslaake.) —

Digitized by Google

Kurze Lake, Prester. Breite Lake, Biederitz. Gehört der Kirche und ist eine Wische. Rohrlake, Sandau. Faule Lake, Burg. 1540. Das Bürgerholz zu Burg grenzt an die „Huflake"; nun volget ein gros Stehen (Stein) oben feste wie eine Semmel, wovon anscheinend sich der jetzige Name „Semmellake" herschreibt. (Vergl. Wolter, Geschichte der Stadt Burg 47.)

Lanke. Schollene. Milow. Zu laka, Bucht. Eine längere, seitliche Einbuchtung des Flusses. Ihre Gestalt erinnert an laku, Bogen, wie der für kleinere krümmungsreiche Seitengewässer und alte ausgetrocknete Flußläufe im Luch übliche Ausdruck „Schlänke" an sulaku, slaku gekrümmt erinnert.

Langkucksche Breiten, — Burg. Nördlich von Brettin. Dieselben weisen wohl auf das alte Dorf Langhusen hin. (Vergl. Hertel, Wüstungen im Jerichowschen 118.)

Langmaten. Klietznick. 1447. Hans von Barby hat vom Erzstift zu Lehen auf dem Kletzenik 4 „Langmaten". — Gommern. Zur Stadtmark gehören die hinteren und vorderen Langmaßen und die Bruchmaßen. — Jerichow. Die Kirche besitzt 4 „Langmaten", eine Wische. — Redeckin. Eine lange „Mate" und eine breite Mate ist Eigentum der Kirche. (Kirchenvis.-Protok.)

Lausebruch, -büsche. Niegripp. Südöstlich von dem Dorfe liegt eine Wüstung ohne Namen. Vielleicht steckt in diesem Lause- der Name „Lessow" und dürfte jene Wüstung die Dorfstelle desselben sein. (Hertel, Wüstungen im Jerichowschen 121.) Zu lus Schilf, Segge, Binse. Vielleicht auch vom slavischen luza, Sumpfwiese.

Lämmerweide. Derben.

Leimbach. Wüstung. Westlich von Dalchau an der Grenze nach Wallwitz liegt der Feldschlag „Stucken in der Leimbach". (S. Magdeb. Geschichtsbl. XIII. S. 180. 185.)

Leue, Leuenwinkel, Löwenberg. Derben. 1400. Die Brüder Gebhard und Hildebrand von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark „to der Loven". 1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark zu der Loven. Vergl. Erkenthier.

Loine, in der. Ferchland. S. Anwand.

Digitized by Google

Löpsche, die. Ein alter Elbarm bei Fischbeck stammt wohl von labe, Elbe her. Doch kann man den Namen dieses toten Nebenwassers auch auf glupu p. glupi dumm, tölpelig, stumpfsinnig beziehen; wenigstens ist, wie die Dumme bei Salzwedel, die „Luppe" (glupa) bei Leipzig ein dummes, faules Gewässer, an welchem bei Merseburg Löpitz liegt. S. Weisker, Slavische Sprachreste S. 16.

Luch, Lüch. Glienecke. Ferchels. Von lug, Sumpfboden, Wasserpfuhl, Grassumpf. Es ist eine torfige, baumlose Sumpf- und Moorgegend, welche von Rohr- und Wiesenflächen umgeben und von trägen Wasserläufen durchzogen, im Winter voll Wasser, im Sommer ganz oder teilweise trocken und mit Gras bedeckt ist. — Durch die Urbarmachung im Fiener Bruch wurden der Gemeinde Glienecke 457 Morgen an „Lüchen" und Hütungen verbessert. — Auf dem „Lüchplan" bei Ferchels sind in den Jahren 1881 und 1882 Bohrversuche auf Petroleum vorgenommen worden. Es wurde zwar kein Steinöl gefunden, wohl aber in einer Tiefe von 30 Fuß eine Wand von ungefähr 80 Fuß Braunkohle, welche aber noch nicht abbaufähig war.

Lutkenwiese. Loburg. Zwischen den 10 Hufen und des Pfarrers Breite gelegen, gehörte zu den Besitzungen des Klosters Lehnin. (S. Magdeb. Geschichtsbl. XIII. S. 185.) — Lütgenhorst. Güsen. Vergl. Horst. Zu lüt, lütk, klein.

Lutze. Insel neben der Schäferei im Eichwalde zu Möthlitz. slav. lusha, Pfütze; luza, Sumpf, niedriges Sumpfland mit Wiesenflächen.

Lühn, Luch. Plötzky. Alte heidnische Opferstätte; Urnenfriedhof. luni, der Geier, Weihe.

Magdeburgerforth. Vergl. Forth. Jetzt ein Dorf bei Ziesar. Früher die Stelle, wo die sumpfige Niederung des Gloiner Baches durch Sandhügel soweit eingeengt wurde, um der Heerstraße von Magdeburg nach Ziesar eine Furt darzubieten. Vergl. die Besiedelung von Magdeburgerforth von G. Liebe, Magdeb. Geschichtsbl. 1904.

Maaten, Maßen. Klein Wusterwitz: Birken-, Heu-, Schindermaaten. Zu made, Matte, Wiese. S. Langmaten.

Marienwiese, -bruch, -tränke. Gommern. Burg. Kirchenländereien. — Der Pfarrer zu Gommern beschwert sich, daß die Gemeinde die „Marienwiese", die der Kirche gehörte und vom Küster genutzt

Digitized by Google

würde, gebraucht. Sie soll dem Küster wieder zugewandt werden. (Kirchenvis.-Protok.) 1896. Es wurde eine Brücke über die Ehle am „Marienbruch" errichtet, wodurch eine Ringpromenade um die Stadt Gommern geschaffen ist. — Zu den Angerweiden der Stadt Burg gehört die „Marientränke". — Marie Magdalenenhorn. Camern. Eine Wiese, das Gras gibt 18 Schill. Kircheneinkommen. Vergl. Horn (Kirchenvis.-Protok.)

Mark, Markscheide. Gommern. March. Ferchland. Zu mark, das alte deutsche Wort für das fremde Grenze (slav. granica). Bei den Slaven war granica ursprünglich ein viereckiger Holzstoß oder ein mit Erde ausgefülltes hölzernes Rechteck, dessen scharfe, deutliche Kanten genau die geraden Linien bezeichneten, welche als Markscheiden von einem dieser Markzeichen zum anderen liefen; später bedeutete es die Grenze selbst. Seit dem 14. Jahrhundert über Schlesien eingewandert hat das slavische Wort den alten heimischen Ausdruck „Mark", der mit margo, Rand urverwandt ist, immer mehr verdrängt und schließlich an dessen Stelle sich eingebürgert. Auch der gemeinsame Besitz an Land insbesondere Wald eines Dorfes wird damit bezeichnet.

Über eine im Jahre 1571 am Montag nach Gallen stattgehabte Mark- oder Grenzbesichtigung findet sich in dem Stadtbuche von Burg folgende Bemerkung: „Es ist auch Johans Pundt, zur Zeit Baccalaureus, mit ettlich Knaben auß d'schule mit gegang, auff bewelich des Burgemeisters. Und sein die Knaben uff den steinen und den Malbäumen zum gedächtnuß gesteupet und Ihr Name bezeichnet worden."

Marsch, Märsche. Sandau. Tiefliegendes Weideland, dem Wasser abgewonnen, oft noch sumpfig. Der Name „Marsch" ist von Morast herzuleiten; denn einen solchen bildet das neu entstehende Land oft lange Zeit hindurch. Völlig trocken und anbaufähig wird es erst nach erfolgter Eindeichung. Vorher dient das Außendeichsland hauptsächlich als Viehweide und zur Heugewinnung. Noch heute werden die Kühe der Sandauer Bürger auf der „Märsche" geweidet. Jung und alt läßt seine Freude an dem ersten Auszuge der mit bunten Bändern geschmückten Kühe, an dem Geläute der verschiedenen Glocken und Glöckchen kund werden. In den ersten Tagen ist der

Digitized by Google

Aufenthalt auf der Marsche nur von kurzer Dauer, denn um die Mittagszeit ziehen die Kühe durch die Straßen in die Ställe zurück.

Mäsche. Vieritz. Jetzt befindet sich dort eine Kolonie aus Büdnerhäusern. Vielleicht zu mech, Moos. Die „Meschwiesen" bei Rathenow wären dann Mooswiesen.

Maulbeerstücke. Tucheim. Nach Urbarmachung des Fienerbruches wurden 40 Kolonistenfamilien bei dem Vorwerke Lütgen Tuchen, 4 Familien bei dem Vorwerke Königsrode und 6 Familien bei dem Vorwerke Wülpen angesiedelt. Jedem Kolonisten wurde die Bedingung gemacht, 3 Maulbeerbäume vor sein Haus zu pflanzen, außer welchen aber noch die ganze Straße bis Ziesar, soweit das Tuchensche Gebiet geht, mit Maulbeerbäumen bepflanzt werden soll, um in der Folge den Seidenbau allhier einzuführen. (Heineccius, Herzogtum Magdeburg.) Die Seidenzucht ist längst eingegangen. Hier und da erinnerte noch vor Jahren ein Maulbeerbaum an die Zeit, wo es bei Strafe verboten war, Vieh auf dem Kirchhofe zu dulden, Obst- oder Nußbäume daselbst zu ziehen, weil es zum Schaden der Maulbeerbäume war. Waren auch die Pläne Friedrichs des Großen, auf diese Weise die Seidenindustrie zu fördern, verfehlt, so waren sie doch gut gemeint als Mittel zur gleichzeitigen Hebung der Landwirtschaft und Benutzung sonst unbenutzt liegender Ackerflächen.

Mehlsdorf. Die Einwohner von Bramsdorf bei Ziesar hüten auf den wüsten Feldmarken „Mehlsdorf" und Petz. Sie graben auf ihren Äckern eine gute Töpfererde. (Heineccius, Herzogtum Magdeburg.) Die Bramsdorfer Feldflur wird noch immer nach Ton durchwühlt; denn es befand sich hier ein vorzüglicher Töpferton. Die Nachlese ist aber eine schwache, zumal sich in der benachbarten Görzker Kirchheide brauchbarer, wenn auch magerer Ton gefunden.

Mielberge. Ferchels. Die Mieler (=Meiler)=Berge erinnern an das Brennen der Holzkohlen in der Heide.

Moderloch. Molkenberg. S. der Havelwinkel und seine Sagen von W. Schmidt=Meseberg, Magdeb. Geschichtsbl. 1901, Seite 328.

Molnitz, Molitz. Schollene, am Nierower See. 1563. Der Pfarrer von Schollene hat einen Ort Landes, die „Molnitz" genannt, samt einer Wiese, bekommt dafür 4 Scheffel Roggen. (Kirchenvis.=Protok.)

Digitized by Google

Molkenbruch. Burg. Erinnert an die gemeinsame Hütung. 1770 sollten daselbst Pfälzer Kolonisten angesiedelt werden; es unterblieb jedoch wegen der ungünstigen Lage der Bauplätze.

Morgenstücke. Gommern. Lübars. Zu der Feldmark der Stadt Gommern gehört laut Separations-Rezeß vom Jahre 1849 die Breite „Morgenstücken." — Der Pfarrer in Lübars hat 4 Stücke, die „Morgenländer" genannt. (Kirchenvis.-Protok.) — Morgen. Häufige Bezeichnung namentlich in Zusammensetzungen als Ackermaß. Ein Stück Land, das mit einem Gespanne in einem Tage oder an einem Morgen umgepflügt werden konnte, nannte man ein „Tagewerk" oder einen „Morgen". Zu dem Hofe gehörten etwa 30 Morgen: diese bildeten zusammen eine „Hufe". Der Morgen hatte 180 rheinl. oder 120 Magdeburgische Quadratruten. 1 rheinl. Rute hat 12 Werkschuh oder 10 Fuß Decimalmaß, deren letzteren 12 Fuß 3 Zoll 1 Magdeb. Rute von 16 Fuß machen; oder eine Magdeb. Rute hat 16 Fuß und 13 solcher Füße machen eine rheinl. Rute. Unter „Werkschuh" ist der rheinl. oder preuß. „Fuß", der 12. Teil einer preuß. Rute = 0,31385 m zu verstehen; dann ist 1 rheinl. Quadratrute = 14,183 qm, 1 Morgen = ungefähr 25,53 a. — Unter „Morgenland" versteht man an anderen Orten auch eine Abtretung als „Morgengabe". Das Kloster Mariental mußte an den Grafen Aldo von Rossow in der Altmark das Morgenland als „Morgengabe" abgeben. (Vergl. Altm. Flurnamen und Forstorte von W. Schmidt-Mesenberg.)

Mönchsholz, -heide, jetzt Münchenheide. Loburg. Gehörte einst zu den Besitzungen des Klosters Lehnin. — Der Pfarrer in Loburg nutzt 1 Breite Acker am „Munichholtz" nach Kleps. (Kirchenvis.-Protok.) An die Besitzungen des Klosters in Loburg erinnern auch noch die Namen „Mönchenmühle" und „Mönchentor". Letzteres hatte seinen Namen von dem unmittelbar daran stoßenden Gehöft des Klosters erhalten. Den quadratischen, roh aus Feldsteinen aufgemauerten, im 17. Jahrhundert mit einer Spitze aus Ziegelsteinen versehenen Turm — den einzigen noch übrig gebliebenen von den drei Tortürmen der Stadt, die sie noch heute in ihrem Wappen führt — hat im Jahre 1664 Levin von Barby, als er an Stelle der alten Klosterbaulichkeiten ein mehr schloßartiges Gebäude errichtete,

Digitized by Google

von der Stadt erworben und in den Bau mit hineingezogen. Der Volksmund erzählt auch hier von einem unterirdischen Gange, der von dem v. Barbyschen Hofe unter der Ehle fort nach der „Mönchenheide" führe und in alter Zeit zur geheimen Verbindung mit einem dort gestandenen Nonnenkloster gedient habe. (Magdeb. Geschichtsbl. 1878 S. 192.) Vergl. „Die Nonne von Loburg" von W. Schmidt-Mesеberg, Altm. Sagenschatz 1908. — Mönchwiese. Cabelitz. Gehörte dem Kloster Jerichow.

Mörtelberge. Rosian. Hohenwarthe.

Möckernitz. Loburg. Wüstung. 1457 Besitzung des Klosters Lehnin. 1564. Der Schulmeister von Loburg hat von jeder Hufe auf den Feldmarken Zumitz, „Mockernitz" und Gräden ein Viertel Korn Einkommen; es waren 66 Hufen. — Die Pfarre von Loburg hat von der Mark „Mockernitz", die 20 Hufen umfaßt, Kornpächte und von den Worden daselbst 30 Mandel. — Der Kirche zu Loburg zahlen eine Anzahl Bürger Pächte von ihren Mockernitzischen Hufen.

Muhberg. Grütz.

Mulschwehr. Jerichow. Die Kirche hat eine Wische bei „Mulschwehr" (Kirchenvis.-Protok.)

Müggenbusch. Groß-Wusterwitz. mügge, Mücke, Fliege. Die Stechmücke war vor der Entwaldung und Entsumpfung der Jerichower Brüche sicher vielfach eine Qual für die Bewohner.

Mühlenfeld. Genthin. Hier stand früher das Dorf Krakau, das 1171 zur Stadt gezogen wurde. — Mühlenlanke. Schollene. Vergl. Lanke. Auf der von der Havel, dem Bützow, der Junker- und „Mühlenlanke" eingeschlossenen emporragenden Landscholle legten die Wenden eine Befestigung an. Eine solche wurde begonnen durch Aufhöhung eines etwas über 6 m hohen Hügels von ungefähr 33—45 m Breitenausdehnung. Dieser wurde durch dreifache Ringgräben und Wälle umschlossen, deren äußerster nach der Havelseite zu noch die „Mühlenlanke" überschritt und dadurch von besonderem Wert für die Befestigung wurde.

Die von den ersten wendischen Burgherren, jedenfalls Wendenfürsten, auf obigem Hügel errichteten Bauwerke waren wohl aus Holz und Backsteinen errichtet, welche die Wenden aus Lehm zu

Digitized by Google

formen verstanden. Diese unförmigen Lehmklumpen wurden mit Schilf umwickelt, um das Zusammenkleben zu verhüten, getrocknet und dann gebrannt. Die Schilfabdrücke sind an ihnen noch deutlich zu erkennen.

Die alte wendische Burg wurde wahrscheinlich in den Kriegen mit den Deutschen durch Brand zerstört, und auf ihren Trümmern ließen die Askanier nach der Besitznahme ihres Erblandes Schollene im Stile des 12. Jahrhunderts eine stolze Veste erbauen. Auf Fundamenten von mächtigen Steinblöcken erhoben sich schroff aus dem inneren Ringgraben schlanke Türme und starke Mauern, und so entstand eine Burg, die ihren Bewohnern in jener kriegerischen Zeit sicheren Schutz gewährte.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden Johann von Plotho und nach ihm seine Söhne Johann und Gebhard als Herren der Burg genannt, welchen um 1350 die Familie von Rosenberg folgte, in deren Besitz sie aber nur 6 Jahre blieb. Nach 1356 ist von der Burg nicht mehr die Rede. Wahrscheinlich hat unter den letzteren die Burg eine hervorragende Stelle in den Fehden des Markgrafen und des Erzbischofs gespielt, da in dem Versöhnungsvertrage 1251 ausbedungen wird, daß der Ritter Werner von Rosenberg dieselbe abbrechen soll „ane gewerde, sunder argliſt, gar un gentzliken". 1394 sind auf dem Gute keine Gebäude vorhanden; denn den damaligen Lehnsherren Werner und Wolf v. Predole wird gestattet, sich auf dem Gute mit Holz und Lehm aufzubauen. S. Bilder aus den Kreisen Jerichow I und II aus alter und neuer Zeit von W. Schmidt-Meseberg, Rathenow 1898. — Mühlenlake. Bücknitz. S. Lake. — Mühlenberge. Schollene. Häufig. Auf denselben wurden früher die Osterfeuer angezündet. Auf dem Schollener „Mühlenberge" ist im Jahre 1908 ein Bismarckdenkmal in Form eines „Hünensteines" errichtet worden. Es ist dies wohl das einzige derartige Denkmal in unserer Heimat.

Um die Zeit von Christi Geburt hatten sich auf dem Lande zwischen Elbe und Havel die Semnonen, ein Zweigstamm der germanischen Sueven, niedergelassen. An hervorragenden Stellen des Landes, auf Hügeln, die einen freien Platz darboten, wurden von ihnen „Malsteine" aufgerichtet, den göttlichen Mächten zu



Digitized by Google

Ehren. Zu diesem Bau benutzten sie die großen Findlingsblöcke, welche vor Jahrtausenden die Eisgletscher von den Gebirgen Skandinaviens bis in das Land Jerichow und weiter geschoben hatten. Das Angesicht der aufgehenden Sonne zugewendet stand der „Malstein" da als ein heiliges Zeichen, verehrt von dem Volke, das an dieser Stätte zusammen kam, um das heilige Feuer zu entzünden und den Göttern zu danken. Eine solche Feier durfte nicht gestört werden durch Hader und Streit. Darum wurde eine Grenze bestimmt durch heilige Bäume, Linden oder Eichen, eine Einfriedigung, innerhalb deren niemand mit Waffen erscheinen durfte und für jedermann Frieden war. Dazu wurde Gericht gehalten. Vor allem aber wurden große Volksfeste gefeiert am Stein bei beginnendem Frühjahr und zu Wintersanfang. Und wenn dann das Feuer zum Himmel emporloderte, der Stammesälteste heiligen Dienst verrichtete, dann Fehde und Streit mit gewaltigem Ansehen schlichtete, dann herrschten Frohsinn und Freude. Solche Zusammenkünfte waren wohl imstande, einen unauslöschlichen Eindruck zu hinterlassen, und es ist nicht zu verwundern, daß das Volk auch später davon nicht lassen wollte und Anklänge daran sich bis auf den heutigen Tag in den „Osterfeuern" erhalten haben.

Ein solches Denkmal zur Erinnerung an die vorgeschichtliche Zeit unseres Landes und seine Bewohner erblickt man auf den Mühlenbergen. Aus wuchtigen Granitfindlingen, die die Gemeinde auf eigener Feldmark gesammelt hat, ist dieser denkwürdige Bau, der zugleich ein Bismarckdenkmal bildet, errichtet worden. An der Vorderseite, auf dem größten Stein von schöner roter Färbung, prangt in klarer und jedermann sogleich verständlicher Runenschrift der Name: BISMARK darunter das Bismarcksche Wappen und die Jahreszahl 1908. Auf der Rückseite ist das „Armalein" angebracht, das Armanenzeichen, welches die Weltesche Yggdrasil bedeutet, d. h. den Stammbaum des deutschen Volkes nach der Geheimschrift unserer ariogermanischen Vorfahren. Das Armanenwissen gelangt aber auch noch in anderer Weise hier zum Ausdruck.

Der Denkstein ist im Grundriß fünfeckig, und in weiterem Abstande davon sind fünf Linden — das Sinnbild des Vergehens zum Wiedererstehen — in regelmäßigem Fünfeck gepflanzt worden

Digitized by Google

Dort, wo die Verbindungslinien des Fünfecks sternförmig im Drudenfuße gezogen (= „Wiederkehr“ im landläufigen und „Wiedergeburt“ im geheimdeutigen Sinne) sich schneiden, stehen fünf Wodanssteine als Sitzplätze, so daß der Drudenfuß, der Fünfstern oder Femstern, deutlich erkennbar wird.

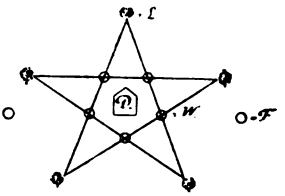


W. = 5 Wodanssteine. L. = 5 Linden. F. = 2 Feuersteine. In der Mitte der Denkstein.

So ist ein Halgadom, Heiligtum entstanden, dessen Mittelpunkt dieser Bismarckstein ist. Rechts und links von diesem Denkmal sind noch zwei besondere Steine errichtet mit eingearbeiteten Näpfen, um an festlichen, vaterländischen Gedenktagen dort Freudenfeuer auflohen lassen zu können. Diesen beiden Steinen ist die Bedeutung

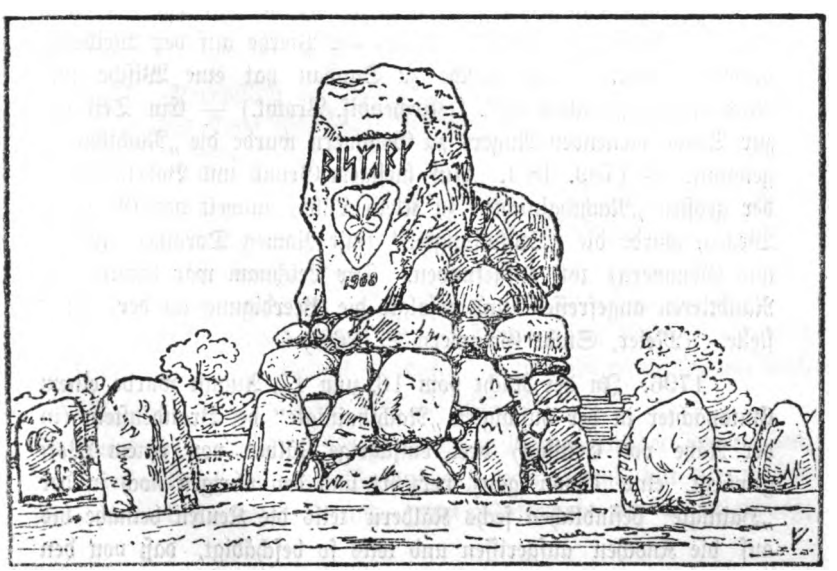




Digitized by Google

der auf Odins Schultern sitzenden Raben Hugin und Munin, d. h. Denkkraft und Erinnerung, beizulegen. Sie sollen und werden an Festtagen beim Lodern der Feuerbrände „Gedanken und Erinnerungen" wachrufen weit über die Lande, nicht nur an Bismarck allein, sondern an alle Armanen. Seit Jahrhunderten mag es das erste Mal sein, daß die deutsche Runenschrift wieder einmal in so eindrucksvoller Weise zur Anwendung gebracht wurde, die Schrift unserer deutschen Vorfahren, die — wie aus dem Runenliede selbst hervorgeht — schon Wotan sie einst lehrte, der erste der Wissenden, dessen Seele göttlicher Geist zuerst zum Bewußtsein kam; denn: „Vor Weltentwicklung war Wotans Wissen". So steht es geschrieben in der Edda, dem Germanenbuche.

Müllbulte. Hütung. Amt Jerichow. Vergl. Bult. Zu müll, mulm, Stauberde, Schutt.

Mützel, die. Altenplathow. Koppelweide.

Myrtell, bei dem. Scharlibbe. Ein Horning, gibt der Kirche 2 Scheffel Roggen. (Kirchenvis.-Protok.) Vergl. Horn.

Nachtweide. Sandau. Burg. Gübs. Altenplathow. Hohenziatz. Sehr häufig. Ein jedes Dorf hatte früher bei den Pferden einen eigenen Nachthirten, der des Nachts die Pferde auf der Weide zu bewachen hatte. — Die Kirche zu Sandau hat eine Wische und Acker in der „Nachtweide". (Kirchenvis.-Protok.) — Ein Teil des zur Weide dienenden Angers zu Gommern wurde die „Nachthaine" genannt. — 1789. 18/I. Auf hiesigem Grund und Boden, hinter der großen „Nachthainichte" zu Klein Lübs, unweit des Gödnitzer Weges, wurde die „Spinnjungfer" (mit Namen Dorothea Kreßler aus Gommern) tot aufgefunden. Der Leichnam war bereits von Raubtieren angefressen und erfolgte die Beerdigung an der Fundstelle. (Meier, Stadt Gommern S. 260.)

1796. In der Nacht vom 16. zum 17. August wurde einem Gutspächter in der buschigten „Nachthainigte" bei Brandenstein (in der Nähe von Crüssau) drei einjährige Kälber von einem Wolf gewürgt, eins davon ganz verzehrt und den übrigen noch in der „Hainigte" befindlichen sechs Kälbern teils die Keulen beinahe bis auf die Knochen aufgerissen und teils so beschädigt, daß von den

Digitized by Google

neun Kälbern nur noch eins am Leben blieb. (Magdeb. Geschichtsbl. 1905 S. 185.) Zu den Angerweiden bei Burg gehörten die alte „Nachtheinigte" und die „Buschnachtheinigte". — heinen = einhegen.

Neblitzer Mark. Gommern. Hat 27 Hufen 4 Morgen an der Vehlitzer Flur gelegen und grenzt mit dem Dorf Wallwitz und Dannigkow. Das Amt Gommern hat die Gerichte. Sie ist den Einwohnern von Vehlitz durch Herzog Johann Friedrichs Amtmann Bastian von Wambach erblich gelassen (1541). Die „Nebelitzer Wiesen" an der Ehle bei Vehlitz und die Dorfstätte hat Herzog August der Gemeinde Vehlitz gegen 95 Gulden an das Amt Gommern und gewisse Dienste verschrieben 1504. (Erbbuch des Amtes Gommern.)

Neglinksberg. Ferchels. Neglink wird im Jerichowschen die Nelke genannt. Urnenfundstätte.

Neuendorf, Niendorf. Hohenkamern. Wüstung. Im Lehnbuch Albrecht IV. (1383—1403) heißt es: „Gherardus de Redenstorpe hat ein herrschaftliches Gut von Camern und XIV mansos (Hufen) in der Feldmark Nyendorpe". — 1563. Der Pfarrer zu Camern hat in seinem Einkommen eine Breite zu „Niendorff", genannt das alte Dorf. (Kirchenvis.-Protok.)

Neunzinnen. Gehört zu den ältesten Feldmarken der Stadt Burg.

Niemark. Nordöstlich von Loburg. Wüstung. 1562 wird „Niemark" als wüstes Dorf bezeichnet; es gehörte später als Vorwerk zum Rittergut Thümermark.

Nievenberg. Kämeritz. Weidefläche. Nach der Bodengestalt benannt.

Nietze. Ufer eines toten Havelarmes bei Molkenberg; Havelwiese. Zu slav. niz, Niederung.

St. Niclasholz. Theesen. Die Kirche hat ein Holzflecklein, „St. Niclasholz", daraus mögen sie zur Notdurft der Gebäude Bauholz hauen lassen. (Kirchenvis.-Protok.) Sanct Niclas (Nicolaus) weist auf einen Altar, Kapelle oder Hospital hin.

Nonnenheide. Ziesar. Sie grenzt gegen Morgen mit der Dahlenschen, gegen Mittag mit der Werbigschen, gegen Abend mit der wüsten Feldmark Dangelsdorf und gegen Mitternacht mit Struwenburg;

Digitized by Google

ihre Größe beträgt 768 Morgen 120 Quadratruten. (Heineccius, Herzogtum Magdeburg.) Die Heide gehörte wohl dem ehemaligen Cisterzienser-Nonnenkloster in Ziesar.

Nörenwiese. Sandau.

Ort. Sehr häufig, z. B. der Pfarrer von Schollene hat einen „Ort" Land, die Molnitz. (1563.) Zu mhd. ort, Ecke, Winkel; auch Teil, Stück, einzeln stehende Holzung.

Obirland. Loburg. Zu den Besitzungen des Klosters Lehnin gehörte u. a. 10 Hufen Landes mit dem „obirlande". (Magdeb. Geschichtsbl. 1878. S. 185.) Von obedire, gehorchen. „Obidienz" nannte man im Mittelalter einen Bezirk, der in seelsorgerlicher Hinsicht zu einem Stift oder Kloster gehörte und Abgaben dorthin zu entrichten hatte. (Danneil, Geschichte des evang. Dorfschulwesens im Herzogtum Magdeburg 1876.) — Die Einwohner der Stadt Sandau sind nicht nur zu den gewöhnlichen Abgaben an Accise, Servis und Steuern, sondern auch dem Amte zur Entrichtung gewisser „Orbethen", und die Ackerleute zur Entrichtung eines festgesetzten Dienstgeldes verpflichtet. (Heineccius, Herzogtum Magdeburg.)

Övelgünne. Ebelgünde. Bei Neu-Schollene. Zu günnen, gönnen; ein mißgönntes Land.

Paddenmühlenweg, am. Burg. Paddenpfühle. Parey a. Elbe. Weide. Vergl. Pfuhl. Zu padde, Frosch.

Papenberg, -nortel. Loburg. Calitz. Papenbruch. Hohenwarthe. Buschholz, das zur Pfarre gehört; ist sehr verwüstet. Papenhorst. Neuermark. Eine Wische, die dem Pfarrer zusteht. Vergl. Horst. Papenlake. Klein Mangelsdorf. Gehört dem Pfarrer in Groß Mangelsdorf. Vergl. Lake. Papendorf. Prester. Die Kirche besitzt eine Breite im „Papendorf". (Kirchenvis.-Protokolle.)

Papenwiese. Milow. Parchau. Der von Elbenau nach Plötzky führende Fußsteg heißt der „Pfaffenstieg" und eine der Pfarre zu Plötzky gehörige Wiese in Elbenau wird „Popenberg" genannt. Bei Bukau liegt der „Pfarrberg", ein Teil der 130 ha, die zur Bukauer Pfarre gehören. Am Pfarrberg entspringt eine mächtige Quelle, der „Gesundbrunnen", welcher früher vielfach von Genesung suchenden Fremden aufgesucht wurde. Das Wasser enthält Eisen, Schwefel und Lithien. — Die mit pape, Pfaffe zusammengesetzten Flurnamen

Digitized by Google

findet man häufig. Damit sind die persönlich dem Ortsgeistlichen zur Nutzung überlassenen Landstücke, Wiesen usw. gemeint. Der Papen- oder Pfaffenstieg ist ein Richtsteig, Kirchweg für den Geistlichen.

Pappert. Böhne. Eine bewaldete Niederung mit viel Farnkraut. paprat, das Farnkraut. Der Adlerfarn wird noch jetzt „paprosch" genannt.

Pabswinkel, Perswinkel, Porschwinkel. Tryppena. Wüstung. S. Hertel, Wüstungen im Jerichowschen S. 286. 1410 eigneten die Grafen Ulrich und Günther von Lindow dem Kloster Plötzky das Dorf Stegelitz und die wüste Mark „Perswinkel".

Parchim, der. Parchen. Die Ländereien liegen zum Teil im Parchimschen Fiener. S. Fiener.

Parruck. Nietzahne. Wiese. Paricus oder parcus (von parcere schonen, hegen) ist ein umzäumter Platz, eine Umhegung, worin eine Herde, besonders bei Nacht, eingeschlossen wird; jetzt bezeichnet man ihn durch „Koppel". Dasselbe bedeutet Park, Perk, Pferch, perk = eine Hürde zum Einhegen des Viehes der Kossaten.

Parey, der. Derben. Eine Pfarrwische auf dem Elbwerder, jetzt der „Pareyer Busch". 946 silva quae dicitur porei, 1150 poregi, 1375 porey. Zu reka Fluß in Verbindung mit der Präposition po bei, an. Seiner Lage entsprechend heißt es also „am Fluß". 1420. In seiner Schadenrechnung wider die Märker führt Erzbischof Günther an, daß jene 1413 zu luteken (= klein) Porey eine große Anzahl Vieh weggetrieben haben. (Riedel A. X. S. 308.) 1447. Die Brüder Matthäus, Gebhard, Otto und Hans von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark zu „lutken Parey", ferner einen Werder, genannt der „Ringfurdische Parey". 1563. Der Pfarrer von Parey hat in seinem Einkommen die dreißigste Mandel zu lutken Parey" von Wolfgang, Joachim und Seifert von Plotho. (Kirchenv.-Protok.)

Partetzische Hufe. 1569. Der Pfarrer von Reesen hat in seinem Einkommen u. a. eine „Partetzische Hufe" und die dreißigste Mandel von allen Marken zu Reesen, Gütter und „Parteitz". (Kirchenvis.-Protok.) Die Hufe gehörte vielleicht zum Vorwerk „Prädetz", das 25 Minuten von Reesen entfernt, nach Hohenseeden zu an der

Digitized by Google

Berliner Chaussee gelegen. Dasselbe kam durch Kauf an einen Reesener Bauernhof; jetzt sind die Gebäude längst verschwunden, und es ist nur der Name übrig geblieben.

Patoin Hörste. Nördlich von Parchim. Vergl. Horst.

Penningsdorf, Pfennigsdorf. Jetzt Vorwerk östlich von Ihleburg. Die Gemeinde Hohenseeden hat die Hütung auf der „Penningsdorfschen Feldmark". Die Kleine Heide bei Güsen grenzt mit dem Parenschen Gehölze, der „Penningsdorf" genannt. (Heineccius, Herzogtum Magdeburg.) 1561. Die Einwohner von Ihleburg sollen für Benutzung der Wiese in Pfennigsdorf Amandus und Georg von Treskow je einen Tag mit Mähen des Grases oder Kornes dienen. (Hertel, Wüstungen im Jerichowschen S. 287.)

Petz. Die Gemeinde Bramsdorf hütet auf den wüsten Feldmarken Mehlsdorf und „Petz". (S. Hertel, Wüstungen: Pecz, Beetz.) Der Pfarrer zu Gehrden hat auf „Petzer Mark" 4 Hufen im Amt Leitzkau gelegen. (Kirchenv.-Protok.)

Perleberg. Loburg. 1554. Die Kirche zu Loburg hat 10 Pfennige von der Wort hinter dem „Perleberge". (Kirchenvis.-Protok.)

Pfannen, lutken (= klein). Warchau. Kirchenacker, gibt 3 Pfund Wachs. Der Name kennzeichnet die Form des Ackerstückes.

Pfingstwiese, -anger. Prester. Plötzky. Vergl. Anger. Ursprünglich gemeinsames Dorfeigentum, auf dem die verschiedenen Pfingstfeierlichkeiten stattfanden. Bei der Separation sind die Pfingstwiesen meist zerteilt worden, und damit ist der Name, der fast bei jedem Dorfe vorkam, vielfach verschwunden. — Pfingstweide. Pfingsthäg. Jerichow. Das Brachfeld vor der Separation, weil es bis Pfingsten gehegt ward und von da an erst als Weide zunächst für die Pferde benutzt wurde.

Pfuhl, Pfühl, Paul, Pol. Parchau. Der Küsterei gehört 1 Pfuel an der Elbe der „Küstersee" genannt. (Kirchenv.-Protok.) pol plattdeutsch Paul oder Paol, ein Pfuhl, zusammengelaufenes Wasser, auch ein im oder am Dorfe gelegener Teich.

Plagkenberg. Hinter Neu-Schollene. Auf demselben hat wahrscheinlich das alte Dorf „Wippelsplagk" gelegen, da sich dort noch eine aus-

Digitized by Google

gedehnte Strecke Acker durch schwarze Färbung des Sandes und das Vorkommen mittelalterlicher Topfscherben auszeichnet. Zu plack, kleiner Fleck Landes.

Platz. Gloine. 2 Groschen 1 Pfg. gibt der alte Modde vom Gottesacker, der „Platz" genannt, an die Kirche. (Kirchenv.-Protok.)

Plener Wische. Ferchland. Ein Hornung, gibt jährlich 2 Pfund Wachs; gehört der Kirche. Vergl. Hornung.

Plockholz. Vehlitz. Die Pfarre hat den Gebrauch des Holzes am „Plockholz" gehabt, das auch den Namen „Pfarrbusch" führt. Es soll derselben vom Propst des Klosters Plötzky entzogen worden sein. Dem Amtmann wird befohlen, mit dem Propst zu handeln, daß solch Holz wiederum der Pfarre möcht zugestellt werden. (Kirchenvis.-Protok.) Zu plack, Fleck oder plock, Flock.

Plumperwischfeld. Ferchland. Plumperdunk. Parchau. Burg. Gehörte bis 1209 dem Kloster Bergen. Es scheint ein Wald gewesen zu sein nach der Parchau zu an der Ihle. 1564. Der Pfarrer von Parchau hat in seinem Einkommen u. a. den Zehnten zu „Plumperdung". Der Küster hat von jeglicher Hufe auf der Feldmark, die die von Burg unter sich haben, ein Viertel Roggen. (Kirchenv.-Protok.) Vergl. Dunke.

Popelitzenbreite. Körbelitz. 1443. Erzbischof Günther belehnt die Brüder Lose u. a. mit 2 Hufen zu Körbelitz auf „Popelicze Mark". — Slav. popelz, Asche.

Pomnitzer Mark. Zeddenick. 1563. Der Pfarrer von Zeddenick und Ziepel hat unter seinem Einkommen $1^1/_2$ Hufe auf „Pomnitzer Mark" und die dreißigste Mandel daselbst. (Kirchenvis.-Protok.)

Podenstorf. Ziepel. 1563. Der Küster von Zeddenick und Ziepel hat als Einkommen die Nutzung einer Wiese in „Podenstorff". (Kirchenvis.-Protok.)

Post. Quellengebiet in der Nähe von Reesdorf. Man versteht unter „Post" die Armleuchteralgen (Characeen). Die Pflanze findet sich häufig in den Seen des Havelwinkels und ist bekannt unter dem Namen „Sickelpflanze" (sik, sumpfig). Der Landmann fischt sie aus dem Wasser und bringt sie auf seinen Acker, da der Post ein vorzügliches Düngemittel für sandigen Boden ist. Zu den Gerechtsamen eines Teiles der Einwohner von Schollene gehört es, sich

Digitized by Google

in der Zeit zwischen Marien und Walpurgis vom Nierower See die „Sickelpflanze“ zu holen, und täglich sieht man zu der Zeit viele fleißige Leute damit beschäftigt, die kleinen Nachen damit zu beladen und zu Lande zu führen.

Prinzenwiesen. Randau.

Pudener. Göttlin. Wüstung. 1449. Die Brüder Otto und Hans und die Brüder Claus und Otto von der Hage haben vom Erzbischof zu Lehen das Dorf Gotelyn halb und die wüste Feldmark genannt die „Pudener“.

Pulm. Büden. Der Kirche zu Nedlitz gehört 1 Wische bei den „Pulm“, zinset jährlich 6 Borgische Schock = 50 Groschen. (Kirchenvis.-Protok.) Buden ist eine Obedientz und gehört Balzar v. Rintorff Obedientiario, filia von Nedelitz. Vergl. Obiracker. In der Nähe von Büden befinden sich auf einer Höhe Überreste von heidnischen Opferaltären.

Puppendorf, Poppendorf, Oppendorf, Papendorf. Wüstung, südlich von Biederitz. — Kirchenland. S. Wüstungen im Jerichowschen von G. Hertel Seite 292. Zu pope, pape der Priester.

Quast. Forstort. Schweinitzer Forst.

Quebb. Der Boden, der durch versteckte Quellen aufgeschwemmt ist, in den man beim Betreten unerwartet hineinsinkt.

Querschlag. Ein quer vor andern Feldstücken liegendes Stück bezeichnend.

Quitzenland. Wahlitz. Zu Quitsche (sorbus aucuparia), die Ebereesche, Vogelkirsche, Drosselbeere. Der Baum wird immer seltener, in den Wäldern pflanzt man ihn schon lange nicht mehr; denn er ist eine ausgeprägte Lichtpflanze und beansprucht als solche mehr Raum für sich, als ihm der Forstmann gönnen darf. An den Chausseen sieht man ihn fast gar nicht mehr, und nur in kleinen Städten und Dörfern des Gebirges begegnet man ihm noch häufiger.

Ratswiese. Sandau. Loburg. Ratswiehl. Sandau. Vergl. Wiehl. Ratskabel. Loburg. Gehört zum Kämmereivorwerke. Vergl. Kabel.

Raddeldaddel, der, im Fluß. Lostau. Ursprünglich lag das Dorf Lostau ganz im Überschwemmungsgebiet der Elbe auf einer länglichen Bodenschwellung, die sich auf dem rechten Ufer des Flusses von Süden nach Norden erstreckt. Neuerdings aber haben sich immer

Digitized by Google

mehr Einwohner weiter östlich außerhalb des Überschwemmungsgebietes angebaut, wodurch „Klein-Lostau" und „Heu-Lostau" entstanden. Vielleicht weist der Flurname auf Nadelblume, Kornrade hin.

Ranemathen. Stegelitz. Vergl. Maten. Zwischen Stegelitz und Pabsdorf liegt die Wüstung „Ransdorf". 1564. Die Kirche in Stegelitz hat 6 Groschen jährlich von einem Garten in „Ranstorff". (Kirchenvis.-Protok.) Rahngraben. Er kommt aus dem Trüben — in der Nähe von Schmetzdorf — fließt durch den Camerschen See und mündet in die Havel.

Ranno, Rano, Ranies. Der Ort gehörte bis 1815 zu Kursachsen und kam dann an Preußen. Als kurchsächsisches Dorf hatte es mancherlei Rechte im Forste, z. B. darin das Vieh zu weiden (Pferde, Kühe, Schweine), das wilde Obst zu schütteln, Streu zu harken, Holz zu lesen, auch in den Gewässern die Fischerei auszuüben. Alle diese Rechte wurden dann von Preußen mit Landentschädigung abgelöst. In alter Zeit standen hier zwei Ritterburgen, wovon noch viele unterirdischen Gemäuer Zeugnis ablegen. Die Besitzer derselben lauerten den vorüberfahrenden Schiffen auf. Die eine Burg stand im Orte selbst und soll den Namen Ranno oder Rano gehabt haben, wonach vielleicht der Ort benannt worden ist; die andere, etwa fünf Minuten davon entfernt, lag im freien Felde und führte den Namen Burg Gotha. Der Pflug geht jetzt über die Stätten hinweg, aber noch lassen sich die Burggräben deutlich erkennen.

Rabenberg. Schermen.

Rabbun. Jerichow. Wüstung (946 rabbuni), rabu, robu, Knecht, Leibeigener.

Rabkrug. Forstort. S. Der Fiener und seine Umgebung von W. Schmidt-Meseberg, Magdeb. Geschichtsbl. 1905, Seite 215.

Rapenhorst. Klietz. Kirchenwische. Vergl. Horst. Zu reep, Riemen, schmaler Streifen.

Remel, Rämel, vordere, hintere. Ferchland, Krüssau, Grabow, Wusterwitz. Schmaler Strich von Dorn oder anderen Gebüschen zwischen zwei Ackerstücken. Von remen, Riemen, Streifen.

Räkelberg. Böhne. Räckholz, genannt die Amtsfichten. Bei Jerichow am Elbufer. Zu reka, Fluß.

Digitized by Google

Rauher Berg. Schollene. Unterhalb desselben lag das Dorf Devethal. Urnenfundstätte.

Rauschensee. Randau. Der Pfarrer erhält davon 10 Scheffel Korn.

Rehberg. Prester. Rehberg zwischen Camern und Molkenberg. (1267 reberg.) Zu rebu, reber, Anhöhe, Hügel.

Rekau. Milow. Wiese an der Havel. Zu reka, Fluß.

Reepenland, -feld. Derben. Reepe. Forstort, Ferchland. Zu reep, Riemen, schmaler Streifen.

Rethwinkel. Hohengöhren. Die Kirche besitzt 1 Wische in dem „Rethwinkel". (Kirchenvis.-Protok.) Vergl. Ried.

Ried, Riet, Rie, Rietsch, Rütsch, Rütz. Feuchte Wiesenstellen mit Riedgräsern; vom griechischen Wort ῥέω = fließen. Ein kleiner Graben, der meist fließendes Wasser abführt. Von „Grippe" unterscheidet sich Riet dadurch, daß erstere im beackerten Lande sich findet und absichtlich aufgeworfen ist, während letztere sich selbst bildet. Rietel Busch. Paplitzer Fiener. — Große und kleine Rütz. Zwischen der Havelberger Grenze und den Feldmarken Kuhlhausen, Garz, Camern. Zum Amte Sandau gehörig. — Camern besaß früher die Koppelhütung mit den Dörfern Kuhlhausen, Garz und Warnau auf dem „Ritsch." — Im Lehnbuche der Erzbischöfe Albrecht III. und Peter (1368—1381) heißt es: „Voltze von Noppowe hat in der Feldmark, welche „Rutzeke" (jetzt „Rütsch", wüste Feldmark bei Camern) heißt, XII große jugera in pratis (Wiesenjoche)." Die jetzigen „Rütschwiesen", wie auch ein Teil der Feldmark nach Kuhlhausen und Garz zu, waren noch im vorigen Jahrhundert und bis in dieses hinein mit Eichen, Elsen und Dorngestrüpp bewachsen; es wurden die Schweine dort auf die Eichelmast getrieben. Ring, auf dem. Scharlibbe. Ein Hornung, gibt der Kirche 11 Schillinge (Kirchenvis.-Protok.).

Rodewiesen, -busch, -land, -kate. Ländereien, die früher Holzgrund gewesen und durch Ausrodung zu Acker- und Wieseland umgeschaffen sind. — Zum Einkommen des Pfarrers in Klein Lübs gehörten 4 Morgen auf dem „Rodenberg." Bei der Stadt Burg liegt der „Rodebusch." Die „Rodekate", eine Schäferei, liegt bei Neu-Schollene. Vergl. Caput. Zu p. chata, geringes Haus, Hütte,

Digitized by Google

zu dem sehr wenig Land gehört. 1448. Der Propst Livin Westval von Kloster Plötzke verpachtet die „rode wysen" in Pulmen an die Mebes in Karith. (Hertel, Wüstungen, S. 288.)

Rosenhagen, -heide. Groß-Lübs. 1671. Der Chronist vermerkt im Kirchenbuch: „Das Dorf Groß Lübs gehört den Herren Heinrich und Albrecht von Zerbst; die Pfarre daselbst gehört dem Hause Leitzkau. Zu den Einkünften der Pfarre gehören etliche Breiten auf einer wüsten Feldmark „Rosenhagen" genannt, die haben die Grafen von Lindow vergeben." 1563. Der Pfarrer von Klein-Lübs hat in seinem Einkommen 7 Morgen auf „Rosenhagener Mark", 5 Viertel Landes daselbst und 4 Morgen auf dem „Rosenberge". (Kirchenvis.-Protok.) 1770. Die „Rosenheide", eine Weide, wird der Gemeinde Klein-Wusterwitz überwiesen von der Gemeinde Schlagenthin wegen damaliger Überschwemmungen.

Rott, Rotten, Röten, Rötlake. Genthin. Cade. Häufig. Zu rote, Flachsrotte und roten, faulen. Die Stellen, wo die Flachsrotten lagen; der Ort, an welchem der Flachs geröttet wurde. In der Lake, Lache, einem kleinen Gewässer, mußte der Flachs drei Wochen im Wasser liegen. — Der Kirche zu Camern gehört „der heilige Rott." (Kirchenvis.-Protok.)

Rohrwerder. Schollene, Grütz, Camern. Sehr häufig im Havelwinkel. Vergl. Werder.

Rudow. Wulkau. Wüstung. Die jetzige Schäferei „Rudow" liegt etwas südlich der Dorfstelle. 1382. Friedrich, Werner und Johannes Slegele sind vom Erzbischof belehnt mit der „curia Rudow." Die Belehnung ist 1387 wiederholt (Hertel, Wüstungen). Später ist der „Rudow" im Besitz des Rittergutes Altenzaun gewesen und von diesem an einige Ackerleute in Scharlibbe verkauft. Nach sl. ruda, rote Erde, Eisenstein, eisenhaltige Wiese benannt.

Rumpelberg. Gommern.

Rustmaten, Rüstmatte. Kletznick. Redeckin. Zum Kircheneinkommen in Kletznick gehört eine Wiese, die „Rustmaten", gibt jährlich $^1/_2$ Taler. — Der Pfarrer in Redeckin nutzt 1 Wiese vor Kletznick, die „Rüstmatte" genannt. (Kirchenvis.-Protok.) Vergl. Maaten. Vielleicht zu rusche, Binse.

Ruten. Stock, Maß. Vergl. Morgenstücke.

Digitized by Google

Sandauerholz. Ein großes, ursprünglich am rechten Elbufer belegenes Gebiet, zwischen dem alten und dem neuen Elbdeich. S. Bauernholz.

Sandgrube. Loburg. Vor der Stadt gelegen. — Sandfelder. Gerwisch. — Sandforth. Güsen. Ein Horst im Heiderevier, mit Eichen und Birken bestanden. — Sandförden, in den. Camern. Die Kirche erhält davon den Zehnten. Vergl. Forth. — Sandfeger. Ferchland. heger, die Einfriedigung, der Schutzwall. — Sandkolk. Prester. Vergl. Kolk. In Schollene werden die Kossaten mit dem Namen „Sandleute" bezeichnet, weil sie ursprünglich nur geringwertigen Sandacker besaßen. Der dort bekannte Volksreim lautet: „Der Sandmann ist da, er hat ja wunderschönes Land, ist allen Leuten wohlbekannt."

Salpeterberg. Ferchels. Es befinden sich dort Salzquellen.

Salzquellen. Gommern. In der Heide befanden sich 2 Salzquellen, die im Jahre 1697 16000 Taler einbrachten. Der Verwalter der Quellen hatte seinen Wohnsitz in Wittenberg. Die einzelnen Ortschaften mußten in das hiesige Amt ebenfalls Salz liefern, das dann in Groß Salze aufbewahrt wurde. Ostern 1539 hatte das Amt Gommern 40 „Stücke" Salz aufzuheben. Der „regierende Bürgermeister" in Groß-Salze erhielt 8 Tage vor der Salzanfuhr jedesmal eine Anfrage, ob die Abnahme erfolgen könne, damit die Einwohner von Glinde nicht vergebens den weiten Weg machten. Der Marktmeister bekam für die Abnahme 3 Silbergroschen zum Trinken. Er ließ das Salz nach dem Boden befördern und gab Anweisung. Der Wiegemeister erhielt von jeglichem Stück 6 Pfg. Wie lange die Salzquellen in Gommern bestanden, läßt sich nicht genau feststellen. Nach einer Bemerkung aus den Stadtakten wurden die Quellen wegen zahlreicher Beschwerden der Ackerbesitzer zugeschüttet. (Meyer, Stadt Gommern.) Das höchst begehrte Gewürz des Salzes war in ältester Zeit schwer zu erlangen. Man benutzte daher, so lange das Brennmaterial weniger Wert hatte, Quellen, die eine spätere Zeit als nicht ergiebig genug wieder versinken ließ. — Bei der Deutung des Ortsnamens Schollene zieht Brückner auch sołu, Salz heran. Es mögen sich auch auf dortiger Feldmark Salzquellen befunden haben; jetzt ist keine Spur davon mehr zu finden.

Digitized by Google

Sachsenkamm. Burg. Angerweide.

Säling. Seiling. Eine Ackerfläche, die in etwa 4 Stunden umgepflügt wird.

Saure Nachtheynung. Gommern. Nachtweide mit sauren Gräsern bestanden. Zu heinen, einhegen. Vergl. Nachtweide.

Schafwiese, -weide. Burg. Schermen. Schollene. Die Schafzucht war in den letzten Jahrzehnten sehr zurückgegangen, nimmt aber jetzt, besonders im Kreise Jerichow I, wieder einen erfreulichen Aufschwung.

Schanzenberg. Körbelitz. Genthin. Auf der Körbelitzer Heide wurden alljährlich im Monat Mai von Friedrich dem Großen die „Spezialrevuen" über die Regimenter der Magdeburgischen Inspektion abgehalten. Die Besichtigungen dauerten regelmäßig vier Tage, vom 25—28. Mai. Sie bestanden nicht nur in einer Parade, sondern es wurden auch ausgedehnte Gefechtsübungen abgehalten. Die zu diesem Zwecke aufgeworfenen kleinen Feldschanzen am Wege nach Möser sind erst in unserer Zeit der fortschreitenden Bodenkultur zum Opfer gefallen; dagegen erinnert noch heute der Name „Schanzenberg" für eine Anhöhe rechts am Wege nach Pietzpuhl an die hier stattgefundenen militärischen Schauspiele. —

Im 12. Jahrhundert kommt Genthin schon als Stadt vor, doch läßt sich nicht bestimmt nachweisen, ob dieselbe befestigt gewesen ist, obwohl auf eine Art Befestigung noch ein Wall auf der Nordseite, nach dem Kanal zu, hinweist, der noch heute der „Schanzenberg" heißt.

Schinderfeld. Steinberg. Schindebugrube. Loburg, zwischen der kleinen Wiese und des Pfarrers Breite, dem Papenberg. Vergl. Kule. — Als im Jahre 1713 eine Seuche unter dem Hornvieh herrschte, erließ die Kriegs- und Domänenkammer die schärfsten Maßregeln zur Bekämpfung. Das Vieh wurde erschossen und fünf Ellen tief auf dem Schinderfelde verscharrt, nachdem es mit ungelöschtem Kalk bedeckt war. Den Abdeckern war befohlen bei unfehlbarer Strafe des Stranges und Verlust der Meistereien, „kein an der Seuche verrecktes Vieh abzudecken, noch das Fett auszuhauen, auch keine Hunde an verseuchte Orte mit sich zu nehmen, nicht weniger die Karrn-Gewinde und Geschirre, auch Kleider, die der

Digitized by Google

Abdecker bei der Verscharrung des Viehes gehabt, nicht alleine an gesunden Orten nicht wieder zu gebrauchen, sondern auch nicht einmal durch andere Orte und Dörfer damit zu fahren.

Schmalen, die. Preſter. Schmale, in Streifen laufende Ackerstücke.

Schöpdunke. Rogäſen. Zu schöps, das Schaf. Vergl. Dunke.

Schulzenacker, -wieſe. Häufig. Schollene. Bei Neuansiedlungen in den wendiſchen Ortſchaften wurde einer von den Deutſchen zum Schulzen beſtellt und deſſen Hof reichlicher mit Nutzungen und Ländereien dotiert. Auch ſpäter wurde dem betreffenden Einwohner, dem die Schulzengeſchäfte übertragen waren, ein Stück Land, Acker oder Wieſe, für ſeine Mühewaltung überlaſſen.

Zur Neugründung von Dörfern übergab der Markgraf einem Unternehmer eine Fläche von 40—90 Hufen und verpflichtete ihn, dieſe mit deutſchen Bauern zu beſetzen. Gewöhnlich waren es jüngere Söhne von ſächſiſchen Bauern oder niederländiſche Koloniſten, die ſo zu einem eigenen Hof von 2—4 Hufen kamen. Sie waren zur Zahlung eines Grundzinſes an den Markgrafen verpflichtet, welchem dafür der Unternehmer haftete. Dieſer erhielt ein Gut von etwa 4 Hufen, höchſtens $^1/_{10}$ der Dorfflur und war vom Zins befreit. Dagegen lag ihnen der Dienſt zu Roß ob, und er mußte bei der Belehnung eine ſogenannte Lehnware entrichten. Er führte den Titel „Schulze", jedenfalls eine Nachahmung des ſächſiſchen „Schultheiß". Sein Amt war anfangs erbliches Lehen; er ſelbſt war Polizeiverwalter, Dorfrichter und Steuereinnehmer zugleich. Dafür bezog er die Gefälle für die niedere Gerichtsbarkeit und hatte mancherlei Vorrechte, wie z. B. einen Krug zu halten (z. B. in Schollene) oder ein Handwerk daneben zu betreiben.

Schweinekule, -kabel. Ferchels. Burg. Brettin. Vergl. Kempenhorn. 1686. Der Pfarrer von Altenplathow hat Fiſchnutzung „in der Stremme gegen den Rotsdorff'ſchen palldik bis an die „Schweinekule" von der lutgen See" (Brettiner See). (Kirchenviſ.-Protok.)

Schwarzlochwieſe. Genthin. Weiſt auf eine Sumpfſtelle hin.

Schenkenteich-Bruchkabeln. Zwiſchen Gommern und Neue Mühle. Gehören laut Separat.-Rezeß von 1849 zur Feldmark der Stadt Gommern.

Digitized by Google

Schleuse-Neue. Bei Steckelsdorf. Der jüngste Ort im Kreise Jerichow II; vorher Kolonie „Neue Schleuse". Bei der letzten Volkszählung wurden 1266 Seelen gezählt. — Schleusenbreite. Randau. 6 Stück Pfarracker, geben 18 Scheffel Korn. (Kirchenvis.-Protok.) Schleusestücke. Sandau. Die „Sluseſtücke" gehören der Kirche.

Schlag, z. B. Weizenschlag. Eine Ackerfläche als Teil eines Morgen. Auch durch Rodung entstandene Ackerflächen. Häufig.

Scheid, Scheide. Die Bahn, Grenze. Man sagt von Bäumen, die auf der Grenze stehen, sie stehen im „Scheid"; eine „Scheidfaor" ist eine Grenzfurche zwischen 2 Ackerstücken.

Schüsselberg. Wiesen. Nach der Gestalt des Bodens benannt.

Schützenplatz, -wiese, -anger. Sandau, Burg, Gommern, Schollene. Für die Schützengesellschaften bestimmt, die dort ihre Übungen und Festlichkeiten abhalten.

Schliepengraben, am. Göttlin. Er führt das Wasser des „Puhlsees" in die Havel. Zu slebu, slijeb, Kanal, Rinne. Die Bäuerin nimmt das Kind nicht auf den Schoß, sondern auf die „Schlippe".

Seggewiesen. An der Havel und Stremme. segge, hartes Riedgras. Schilf.

Sielitz. Wüstung auf der Feldmark Krüssau. Das Dorf „Sielitz" hatte eine eigene Kirche, in der der Prödeler Pfarrer das Predigtamt versah. Im Kommunikantenverzeichnis aus jener Zeit werden auch „13 arme Leute aus Silitz" erwähnt und mit Namen angeführt.

Siepgrund. Neuwartensleben. Dort befand sich früher eine Schäferei (1782), welche der Frau von Werder zu Carow gehörte. siep, naß, feucht.

Speckstücken. Prester. Besonders fetter und ertragreicher Boden.

Speckte. Eine dem Herrn von Britzke zu Großdemsin gehörige Teerhütte, liegt in der Heide zwischen Bensdorf und Vehlen. (Heineccius, Herzogtum Magdeburg.)

Sprietwinkelstücke. Sandau. Zu spreiten, ausbreiten, z. B. Getreide oder Flachs. spriet (ndrl.) bedeutet Gabelstange, Querstange.

Springstücke, Spring. Die Stremme führt zu Anfang ihres Laufes den Namen „Springbach". Bei Wüstenjerichow befinden sich zwei ausgedehnte Quellengebiete, die kleine und die große Springe.



Digitized by Google

Sie sprudeln aus unzähligen Brünnlein klares, frisches Wasser und bilden Bäche und Teiche. Im Garten eines Körbelitzer Besitzers sprudelt ein „Spring", dessen wohlschmeckendes Wasser Friedrich den Großen während der militärischen Besichtigungen auf Körbelitzer Flur oftmals gelabt hat. spring, natürliche Quelle.

Spürkerdunk. Burg. Forstort. In einer Grenzbeschreibung aus dem Jahre 1541 wird derselbe „Sperberdünke" genannt. Vergl. Dunke.

Stadtschreiberkavel. Sandau. Die Nutzung stand dem Stadtschreiber zu.

Stensewiese. Sandau.

Steinwiese. Biederitz. Steinforde, am. Randau. S. Kulenhagen. Eine Furt aus Steinen, die durch Sumpfland führt. Steinkuhlen. Plötzky. Vergl. Kule. Steinkolk. Cracau. Vergl. Kolk. Steinlake. Genthin. Vergl. Lake. Die steinige Bodenbeschaffenheit andeutend.

Stilicken. Klein Mangelsdorf. 3 Stücken Land gehören zur Pfarre.

Stiete. Altenplathow. Hütung.

Stiegforth. Groß Wusterwitz. Acker, auf dem die Stiegen, abgezählte Getreidegarben, (20 = 1 Stiege) aufgestellt wurden. Vergl. Forth.

Stremmewiesen. Die Niederungen zwischen den beiden Stremmearmen bildeten früher ein großes Elsenbruch, das durch Friedrich den Großen entwässert und urbar gemacht worden ist. Jetzt befinden sich dort ertragreiche Acker und Wiesen.

Die „Stremme" kommt aus einem kleinem See bei dem Dorfe Brettin, durchfließt die Feldmarken Brettin, Klein Wusterwitz, Zabakuck, Neuenklitsche und Milow, wo sie in die Havel mündet. Bei Neuenklitsche nimmt sie die Schlagenthiner Stremme als zweiten Arm auf, welche die Feldmarken Roßdorf, Demsin, Klein Wusterwitz und Schlagenthin durchfließt und durch einen Überfall des Plauer Kanals in der Nähe von Roßdorf gebildet wird.

Heineccius sagt in seiner Beschreibung des Herzogtums Magdeburg: „Die Stremme hat zween Arme. Der Ursprung des ersten ist in dem Dorfe Küsel, Ziesarschen Kreises. Nicht unter dem Namen Stremme, sondern Springbach, geht er von da aus auf Thessen, Dretzel und Parchim zu, durchschneidet beim Amte Altenplathow den Plauenschen Kanal und wendet sich nach Rosdorf und Neuen Klitsche. Hier vereinigt er sich mit dem zweiten

Digitized by Google

Arme, der bei Glöme entsprang, und seinen Lauf, Magdeburgisch Furth, Tuchim und Hüttermühle vorbeifließend, durch den Plaueschen Kanal, bei Dunkelfurth und mitten durch Schlagenthin nahm. Auf diese Art vereinigt, fällt der Fluß endlich ohnweit Milow in die Havel". — Die Stremme (946 stremma) hat ihren Namen von tsch. strumen, fließendes Wasser.

Strem'l, Sträm'l. Zu stremmel, langer, schmaler Streifen Acker.

Stridewisch. Burg. Wüstung. Streitort. Altenplathow. Vergl. Ort. Streitheide. Gommern. 1558. Die von der Klause bis an die „Streitheide" im Amte gehende Landgrenze des Kurfürstentums Sachsen und Erzstifts Magdeburg wurde besichtigt und für richtig befunden. Von der Streitheide aber nach Carith und der Schildauschen Mark sollte die ganze Grenze durch große Eichen gekennzeichnet werden. Es wurde ein Vergleich erzielt, da die Grenze direkt bis an die Streitheide gereicht habe, daß der ganze „streitige" Ort geteilt und die Hälfte nach der Streitheide für kurfürstlich sächsischen Grund und Boden, die andere Hälfte aber nach der Vehlitzer und Potonischen Mark für fürstlich Magdeburger Grund und Boden hinfort gehalten werde. Der Streit zwischen Adrian von Fördern und den Amtsuntertanen zu Carith wegen der Triftung und Hütung, worüber viele Pfändungen und Unwillen erhoben wurden, wurde beigelegt. (Meyer, Stadt Gommern.) Die „Streitheide" bei Plötzky — ein mit großen Steinen begrenzter Bezirk — weist auf ein Hünenbett hin.

Streuanger. Gübs. Vergl. Anger.

Stucke, Stucken in der Leimbach. Feldschlag westlich von Dalchow an der Grenze nach Wallwitz. Gehörte zu dem alten Dorfe Leimbach. Stucke ist eine häufige Flurbezeichnung mit dem Zusatz lange, kurze usw.

Sülzwiese. Cracau. Zu sült, Salzlache, salziger Quellengrund. Eine Fundstätte von Salzpflanzen.

Taterberg. Groß Demsin. Lagerstätte von Zigeunern. Tatern werden heute noch die Zigeuner genannt, auf welche der Name des mongolischen Tartarenvolkes irrtümlich übertragen ist.

Teschenwinkel. Böhne. Das Dorf soll nach alter Überlieferung aus einer Ansiedlung von Fischern hervorgegangen und erst nach der



Digitized by Google

Zerstörung des Dorfes „Teschen" — im jetzigen Kossatenfelde gelegen — durch von dort übersiedelnde Ackerleute zu einem neuen Dorfe angewachsen sein. Im Jahre 1683 gaben einige der ältesten Leute von Böhne vor der kurfürstlichen Visitationskommission zu Protokoll: „Wir erinnern uns, von unsern Vorfahren gehört zu haben, daß in früherer Zeit ein Dorf „Teschen" vorhanden gewesen sein soll. Noch heute heißt der Teil westlich vom Dorfe „Teschenwinkel" und eine daranstoßende Ackerbreite „Teschenuppstall". Im Teschenwinkel hat man mehrfach Grundmauern von Gebäuden bloßgelegt, auch Stroh und verkohltes Holz herausgepflügt. Vergl. Uppstall.

Theerberg. Genthin. Görzke. In den Bensdorfer, Schlagenthiner u. a. Heiden befanden sich „Theerhütten".

Tieferwisch. Burg. Angerweide.

Tiefedorn. Grütz. Das jetzige Dorf soll aus einem dicht an der Havel gelegenen Orte Grütz und einem weiter landeinwärts gelegenen mit Namen „Tiefedorn" — jetzt noch Flurbezeichnung — entstanden sein. Die Einwohner waren früher größtenteils Kiezer und besitzen noch heute Fischereigerechtigkeit in der Havel.

Totschlag. Mahlitz. Glienecke. Mordstelle. S. Der Havelwinkel und seine Sagen von W. Schmidt, Geschichtsbl. für Stadt und Land Magdeburg. 1903. Seite 329.

Tornow. Camern. Zu trunu p. taru Schlehdorn. Die Kirche hat den Zehnten vom „Tornow". (Kirchenvis.-Protok.) Wiesenland.

Trift, Drift. Sandau, Böhne. S. Dresch. 1845 wurden die „Trift" und die „Uppstallwiesen" bei Böhne durch eine Elbüberschwemmung so stark versandet, daß der Sand abgekarrt werden mußte.

Trappenberg. Ladeburg. Zu trappen, Fußstapfen.

Tränke, Drenke, Trink, Trinksluch. Schollene. Das durch Deiche geschützte Land. Noch im Jahre 1697 wurde darüber geklagt, daß ein großer Teil der Ländereien, die in der Nähe der Wasserläufe liegen, „in der Tränke" stehen, und das Winterkorn ersäuft.

Trahnlake. Paplitzer Fiener. Zu trane, die dem Boden eingedrückte Wagenradspur, das Geleise.

Digitized by Google

Trabnitz. Vorwerk „Trebnitz" bei Walternienburg. Zu trebiti, roden oder treb, trab, steinigt.

Trittsee, Tritzick. Steckelsdorf. tresti tsch. trest, trist, Schilf, Rohr, Rohrgebüsch. Der Tritsee ist noch heute ein richtiger Rohr- oder Tritzsee. 1446. Arnt Treskow, Dompropst von Magdeburg, und seine Brüder Wiprecht, Heinrich und Rüdiger haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die kleine Fischerei auf den Seen Bukowe, Steckelsdorf, „Tritzick" und Dunkern Pful und das halbgrobe Garnzeug auf diesen 4 Seen; ferner Güter zu Jerichow und die Windemarke „boben" (oberhalb) „Tritzigk."

Treudel, Treul. Gehölz auf dem linken Ufer der Elbe, das der Stadt Burg gehört. Der Name hängt zusammen mit dem in der Schiffersprache üblichen Wort „treideln", d. i. ziehen; ein Schiff „treideln" heißt, es mit Seilen fortziehen. Im Niedersächsischen lautet es „treuelen"; in einigen Gegenden heißt „Treil" ein Schiffsseil und „Treiler" der, welcher ein Schiff am Seile zieht. (S. Adelung, deutsches Wörterbuch). Der Name des „Treul" hängt daher mit den Schwierigkeiten der Elbschiffahrt in dieser Gegend zusammen.

Als der Elbstrom noch nicht reguliert war, waren die Ufer bedeutend flacher als heute. Längs des Ufers führte ein ausgetretener Fußsteig, den die Zugknechte benutzten. Bei ungünstigem Winde mußten die Schiffer zum Ziehen oder Treideln ihre Zuflucht nehmen, wie es heute noch im Plauer Kanal geübt wird. An sumpfigen Stellen schob man mit langen Staken den Kahn mühsam weiter. Treidelsteig. Parey a. Elbe. Bei Anlage des Plauschen Kanals (1743) behielten der Domherr von Printz auf Seedorf und von Werder auf Brettin sich das Recht vor, einen Leinpfad oder Treidelsteig und das Anlegen der Kähne im Bereich ihrer Grundstücke nicht gestatten zu brauchen, welche Vergünstigung noch heute besteht.

Tropper Busch. Wiese im Fiener.

Trüben. Vorwerk bei Leitzkau (992 tribeni). Zu trebiti, reinigen. roden. Der Trübenbruch. Das Sumpfland eines alten Elbarmes zwischen Wust und Schönhausen. S. „Der Trüben und der Fiener, zwei Brüche im Lande Jerichow", und „Der Trüben und seine Umgebung" von W. Schmidt-Meseberg. Magdeb. Geschichtsbl. 1901. 1904.

Digitized by Google

Ulenfeld. Gommern. Gehört zur Neu-Kötener-Mark. Zu ule, Eule.

Untermhagen. Burg. Feldmark. In einem Vergleich zwischen der Stadt und der Pfarre zu Burg vom Jahre 1437 findet sich die Bezeichnung: „eine gharden, die dargelegen is „unter dem haghen" — und horet dem hospitale des hilligen geystes." Vergl. Hagen.

Unser Lieben Frauen Holz. Niegripp. Es gehörte wohl dem Kloster zu Magdeburg. Wird in 18 Jahren einmal gehauen und bringt dann der Kirche 36 Gulden. — U. L. Fr. Wische. Jerichow. Gehört der Kirche.

Uppstallwiesen. Knoblauch. Böhne. Vergl. Teschenwinkel. Upstall = offener Stall, nannte man in früherer Zeit die dicht vor dem Dorfe gelegenen Nachtweiden.

Überfunder. Burg. Die Feldmark des früheren Dorfes Stottersdorf. 1563. Der Küster von Schartau hat ein Viert Roggen von jeder Hufe auf den Feldmarken Notzdorf, Gossel und „auf der Funder", welche die von Burg unter sich haben. (Kirchenvis.-Protok.)

Verloren-Land, -wasser. Die Kirche zu Schartau besitzt eine Wische, das „Verloren Land." Das „Verlorenwasser" ist ein Nebenfluß der Buckau. S. Bache. Das Dorf gleichen Namens liegt $1\frac{1}{2}$ Meilen südöstlich von Ziesar, an einem kleinen Bache. Dieser entsteht zuerst in der Brandsheide, fließt durch Gräben und Wenzlow, und bei der Brandenburg'schen Neuen Mühle in die Buckau, mit welcher er sich zuletzt in die Havel ergießt (Heineccius, Herzogtum Magdeburg.)

Viertelbruchmaßen. Gommern. Vergl. Maaten.

Vogelsang. Genthin. Eine Wiese. — Loburg. Eine Ackerbreite. — Cade. Ein Forstort.

Vogedesholz. Klietz. Eine Wische, gibt 1 Mark 12 Schill. Kirchen-einkommen. (Kirchenvis.-Protok.) Mythologisch?

Voßberg. Vieritz. — breite. Böhne. Das Vorkommen des Fuchses anzeigend. Das Land zwischen Havel, Elbe und Stremme hieß 946 provinzia liezizi, das Fuchsenland.

Vörde. Heidebleck. Der Kirche zu Ferchland gehört 1 Hornung in der „Vörde." Vergl. Forth. Die Gemeinde Heidebleck, deren Dorf hart an der Elbe lag, ist jetzt mit Klietznick verbunden worden. Heidebleck wurde 1791 wegen der häufigen Wassersgefahr abgetragen

Digitized by Google

und die Bewohner erhielten das ehemalige Jerichower Amtsvorwerk in Erbpacht.

Vörnhöft. Ein Stück Land, das beim Pflügen zum Umwenden des Pfluges zunächst ungepflügt bleibt. Vergl. Anwand.

Wahl. Loburg. Wüste Feldmark. Die Brüder Johannes und Busso von Samtersleben verkaufen zu Lehen (1338) der Stadt Loburg die „Wahl." — Der „Wahlacker" zu Loburg umfaßt 30 Morgen und liegt im Möckernitzer Felde.

Wäteringe. Schollene. Ferchels. Zu Wässering, ein Wässerungsgraben, der die Feldmark durchfließt.

Weselhorst. Tucheimscher Fiener. Weiselberg. Görzker Heide. Zu weisel, wessel, Führer, Bienenkönigin.

Wehrmatten. Knoblauch. Vergl. Maaten. Eine Bodenerhebung in der Nähe des Burgwalles, in welcher in der Mitte ein längliches Bruch liegt.

Werft. Ferchels. Eine Wiese mit Weidengebüsch. slav. wrba = Weide.

Werder. Eine buschige Niederung, vom Wasser umflossen; eine Insel. Lostau. Möser. Randau. Häufig auch in Zusammensetzungen wie „Weiden-, Bauern-, Arme Leute-, Rohrwerder."

Werbel. Großwudicke. Acker, früher Waldparzelle. Weist wohl auf das frühere Dorf Werwer hin. Zu slav. wrba = Weide. 1444. Erzbischof Günther beklagt die Markgrafen von Brandenburg, daß sie auf der Heide zu Schollene, zu Mulkenberge, Grutz und Gottelin, Podifer, Smetsdorf, Czernitze, „Werber", Ferchels, in Dirhafen, Kemenate usw. jagen. (Riedel, B. IV. S. 317) 1564. Der Pfarrer von Schmitzdorf hat in seinem Einkommen den Kornzehnten auf Buntzker und Werwer Marken. (Kirchenvis.-Protok.)

Wendische Hufe, Schönfeld. 1450. Jacob und Hans von Restorpf haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen u. a. zu Schonenfelde 10 Hufen und $1^1/_2$ Pfund Wachs an dem Kruge daselbst, an der „Wendischen Hufe" vor Sandow 6 Scheffel Hafer. (Hertel, Wüstungen S. 230.) — Wendenbreite. Nierow. — Wenddorf, Wendebuschpläne. Sandau. Wendemark, die. Westlich von Trittsee, zwischen Ebelgünde und Wudicke. Wendemark, östlich von Grüningen.

Digitized by Google

Als Albrecht der Bär die Wenden unterwarf, flüchteten viele derselben in die Wälder und Sümpfe; sie wagten es nicht, in ihre Dörfer zurückzukehren, und so blieben diese verlassen und wurden mit ihrer Flur benachbarten Ortschaften einverleibt. Aus dieser Zeit rühren viele der wüsten Dorfstellen her, deren Namen in der Benennung von Flurstücken und Waldschlägen noch fortleben. Um das Land wieder zu bevölkern, führte Markgraf Albrecht Kolonisten aus Ungarn, Westfalen, Flandern, Holland usw. ein, welche die verwüstete Gegend anbauten. Die zurückgebliebenen Wenden siedelten sich in der Nähe ihrer alten Wohnsitze im Walde auf abgelegenen weniger fruchtbarem Lande an. Die so entstandenen neuen Dörfer bezeichnete man mit dem Zusatze „Klein" oder „Wendisch", wie Klein-Bukow, Klein-Wudicke, Klein-Wulkow (1144 villa quae slavica wulcow eademque et minor wulcow dicitur), während der ursprüngliche Ort „Groß" oder „Deutsch" beigenannt wurde. Nicht selten wurden die rechtlosen Slaven auch aus diesen Wohnsitzen verdrängt und suchten dann Zuflucht an Orten, die heute noch „Wendenbreite, Wendemark, Wendenstätte, Wenddorf" usw. heißen, die aber später ihrer Unfruchtbarkeit wegen zum teil wieder verlassen und in Wald verwandelt wurden.

Wensdorfer Stücken, vorderste und hinterste. Nördlich von Vehlitz. Wüstung.

Weiher, im. Wiese bei Sandau.

Weikbruck. Loburg. 1450. Der Erzbischof hat zu verleihen eine Holzstätte bei Groden (Groden, Wüstung bei Loburg), genannt der borgeholtz, ein Holzstättchen genannt der Dippenstal, einen Morgen Holz in dem Ciaßer-Bruche, eine Wiese genannt das „Weikbruck", 2 Morgen Gras genannt die Caym, eine Wiese an dem Ende bei dem „Winkelbruck". (Hertel, Wüstungen S. 237.) Vergl. Bruch.

Weinberg. Zitz. Ein Kilometer östlich vom Dorfe an der Chausseestrecke erhebt sich ein Hügel, „Weinberg" genannt, der früher dem Brandenburgischen Kloster gehörte. Auf diesem wurden öfters bei der Feldarbeit Urnengräber aufgedeckt; selbst Malsteine aus der Vorzeit sind dort gefunden worden. Weinberge befanden sich auch

Digitized by Google

bei Burg, Gommern, Viesen, Altenklitsche u. a. Orten. Zum Einkommen des Pfarrers in Altenplathow gehört 1 Wische, der „Weingarten" zu Brettin mit aller Gerechtigkeit und Holzung. (Kirchenvis.-Protok.)

In den altersher überlieferten Namen „Weinberg" für Hügel, auf denen schon lange keine Rebe mehr wächst, und „Weingarten" finden wir Anzeichen von dem Betriebe des Weinbaues. Die ältesten Weinberge werden 1249 erwähnt. Die Kirchen und Klöster betrieben aber gewiß schon früher die Anpflanzung und Kelterung des Weines, da sie denselben zu Abendmahlszwecken bedurften.

Wider. Sandau. Soltingk gibt der Kirche $1^1/_2$ Pfund Wachs für 2 Stücke in dem „Wider". (Kirchenv.-Protok.)

Wippelsplagk, Wipels. Neu-Schollene. Vergl. Plackenberg u. Heilige Wiese. Wische. Schollene. — Wischhufen. Jerichow. — Kornwischstücke. Sandau. — Wiesenbleck. Loburg. Vergl. Blek. wische, Wiese, feuchte Niederung.

Wiesenkavel. Sandau. Vergl. Kavel.

Wil, Wyl, Wiehl. Schönhausen. Altenplathow. Sandau. — Vor Beginn des Dreißigjährigen Krieges erweiterte Andreas von Meyendorff das Dorf Altenplathow durch Gründung der „Wiehlgemeinde", deren Name von einem im Dorfe befindlichen Teiche, der „Wiehl", herrührt, welcher durch eine Elbüberschwemmung entstanden sein soll. Die Wiehlgemeinde erweiterte sich später bis zum Jahre 1750 auf 47 Hauswirte. (W. Schmidt, Land Jerichow S. 124.) — Der Kirche zu Scharlibbe gehört ein Horning bei dem großen „Wyl", gibt 30 Schill. (Kirchenvis.-Protok.) Amtswiel. Sandau. Vergl. Bauernholz. — Wiehl, Wehl-Bucht oder Teich, durch Überschwemmungen gebildet.

Wiedwerder. Parey a. Elbe. Vergl. Werder. Wiede-Weide.

Wort, Wohrt. Häufig, fast bei jedem Dorfe zu finden. Zu wort, Platz, freier Raum, um das Wohnhaus gelegenes Ackerland. Die Wurte (Jerichow) ist eine Erderhöhung zur Aufnahme von Wohnungen besonders in der Nähe des Wassers. Die „Wohrt" war ein dem Wodan geheiligter, eingefriedigter und zur Rechtspflege bestimmter Platz. Das Wort hängt zusammen mit „wehren", weil alles Unheilige davon abgewehrt wurde, weshalb auch solche Plätze

Digitized by Google

eingefriedigt waren. „Wort" ist Abstraktbildung zu „werden", in der alten sinnlichen Bedeutung kehren, wenden, sich abschneiden, abtrennen, lat. vertere, und will in seinem frühesten Gebrauche nur die Ausscheidung des errungenen Sondereigens vom Gemeindeeigentum angeben, dann die Stelle, die so dem gemeinen Eigen gegenübersteht. (M. Heine, das deutsche Wohnungswesen.)

Wolfsmark. Prester. Wolfsreden. Tucheim, Vorwerk Wülpen. Wolfswinkel. Sandau. Wulfe Horning. Klietz. Eine Wische, die der Kirche gehört, gibt 1 Mark. (Kirchenvis.-Protok.) Die Flurnamen erinnern an die Wölfe, deren es früher auch in dem Lande Jerichow viele gegeben hat. 1639 wurde die Gegend von Gommern von Wölfen sehr heimgesucht, die besonders unter den Schweinen, die in der Heide in der Eichelmast waren, großen Schaden anrichteten. Der Amtsschösser berichtete am 15. November, daß der Mastausfall infolge des von den Wölfen unter den Schweinen angerichteten Schadens 40 Taler betrüge. (Meyer, Stadt Gommern S. 151.) Noch im Jahre 1796 hielt sich ein Wolf bei Magdeburgerforth auf und richtete unter dem Vieh- und Wildstande große Verheerungen an. (Vergl. G. Liebe, Die Ansiedlung von Magdeburgerforth und Die letzten Wölfe und Wolfsjagden im Gebiete des Herzogtums Magdeburg von Dr. Ed. Ausfeld, Magdeb. Geschichtsbl. 1905.) Der Wolf kommt auch vor in den Ortsnamen: Wulkau (1370 wulkow) bei Sandau, dem Rundbau Groß Wulkow (1144 wulkow) und dem danebenliegenden Klein Wulkow (1144 slavica wulkow) bei Jerichow. vluku tsch. vlk, der Wolf. Oberhalb der Wassermühle bei Schermen liegt das Gut „Neu-Külzau", im Volksmunde „der hungrige Wolf" genannt. Dieser Name rührt von einer in der Forst auf dem Fläming gelegenen Burg, die „Wolfsburg" genannt, her, deren Ruinen noch vorhanden sein sollen.

Zachow. Schollene. Als wüste Dorfstätte im Lande Schollene kommt in den Lehnbriefen nach dem Jahre 1394 u. a. auch vor: Zechow, auch Czechow, Sechow, Schechouve genannt. im Jahre 1394 und 1397 noch als Hof (curia) bezeichnet. 1518. 7. April. Anna, Cunos von Predole Gemahlin wird vom Erzbischof Albrecht beliehen zu ihrem Leibgedinge u. a. mit dem Anteil an der wüsten Feldmark „Zechow".

Digitized by Google

Zernitzklute. Wust. Ein Feldschlag bei der Schäferei. Wüstung. Zu cerny, schwarz, schwarze Färbung des Bodens. Vergl. Klutstücke.

Zerkauer Mark. Dieselbe liegt bei Dannigkow, ist 12 Hufen Land groß und wurde vor Zeiten dem Dorfe Dannigkow um einen erheblichen Pachtbetrag abgetreten. Auf dieser Mark hat das Amt Gommern den Steuergenuß: Zehnte, Ober- und Erbgerichte, und alle fürstliche Hoheiten waren dem Kloster Plötzky, dann dem Amte Gommern zuständig. (Meyer, Stadt Gommern.) S. auch Hertel, Wüstungen S. 320.

Zehntland. Von dem der „Feldzehnt" entrichtet wurde. Man verstand darunter den 10. Teil des ganzen Ertrages der jährlichen Ernte von den Früchten des Feldes. Der „Fleischzehnt", der auch der schmale oder kleine genannt wurde, bestand in dem 10. Teil des im Jahre jung gewordenen Schlachtviehs. Hieraus entstanden die Hühner-, Ochsen-, Kuh-, Kälber-, Hammel-, Ferkel- und Eierlieferungen, die die Bauern an die Inhaber des Zehntrechts zu leisten hatten.

Ziem, der. Randau. Gehört dem Pfarrer, sind 2 Enden Acker, werden alle 3 Jahre mit $1^1/_2$ Wsp. Korn besät. (Kirchenvis.-Protok.) ziemia, fruchtbarer Boden, ertragsfähiges Land.

Zipperkehle. Leitzkau. Quelle der Zipora (Ziprahne), eines Baches, der in die Ehle mündet.

Zmirditz. (1150 zmirdizca) Wüstung bei Jerichow. slav. szmerdi, Kriegsgefangene, die ihren Herren als Handwerker oder Feldarbeiter dienen mußten.

Zolchberge. Groß-Wusterwitz. Zolchow. Vorwerk bei Ziesar (1290 zolgowe), cola, zola, zolka, Biene, Bienchen.

Zolle. Burg. Angerweide. Zollhufe. Hohenziatz. Die erblich verpachtete Zollhufe von 44 Morgen 135 Quadratruten gehört zum Amte Loburg. (Heinecc., Herzogtum Magdeburg.)

Zugberg, kleiner und großer. Östlich von Pietzpuhl. Vergl. Hertel, Wüstungen im Jerichowschen Seite 326 unter „Zuberg".

Zurwisch. Burg. 480 Morgen Ländereien, die zur Stadtmark gehören.

Digitized by Google

# Notizen des 16. und 17. Jahrhunderts aus dem Liber Quodlibeticus des Pfarrers Dionysius.

Mitgeteilt von Georg Wilhelm Hoppe.

Die im folgenden mitgeteilten Aufzeichnungen entstammen einer Handschrift des Geh. Staatsarchivs zu Berlin (Prov. Brandenburg Rep. 16 III j. 1, fol. 422—424), einem Quartbande von 447 Seiten, auf dessen Titelblatt eine Hand des 18. Jahrhunderts die Worte schrieb: Annales Jutrebocenses. Auctor est Fridericus Dionisius. Pastor Ecclesiae Subl: Schlenzeri[1]). Diesem Pfarrer ist die Anlage der Schrift zu verdanken. Auf sein Leben (1552/53 bis 1626) soll hier nicht eingegangen werden (die wichtigsten Daten geben die folgenden Notizen), aber es ist doch angebracht, zu betonen, daß der Mann für die vergangenen und gleichzeitigen Ereignisse seiner Gegend in hohem Maße interessiert war und daher den mannigfachsten Stoff zusammengetragen hat. Daher ist auch der fol. 32 eröffnende Titel entsprechender: Liber Quodlibeticus continens historica et mandata r. capituli Magdeburg. ac princ. a me Friderico Dionysii ecclesiae Sublim.-Schlentzeri p[astore] collecta[2]).

Die nachstehenden Mitteilungen zeigen, daß der Band in den Besitz des Sohnes von Friedrich Dionysius, Ambrosius, überging und

[1]) Schlenzer ofo. von Jüterbog, auf dem Fläming gelegen, daher hier sublimis zubenannt.

[2]) Übrigens hat uns D. das M. G. SS. XXV 480—482 veröffentlichte Exzerpt der Chronica principum Saxoniae auf fol. 52—59 erhalten.

Digitized by Google

von ihm gewissermaßen als Familienchronik benutzt wurde. Ich gebe die Eintragungen im folgenden in derselben Ordnung, in der ich sie finde. Sie sind, wie sich deutlich erkennen läßt, allmählich entstanden. Nachträglich werden Ereignisse früherer Jahre vermerkt. Es ist der gleiche Schreiber, aber die Schriftzüge verändern sich doch ein wenig im Laufe der Jahre. Wir haben also hier ein zum eigensten Gebrauch der Lebenden wie der Nachkommen abgefaßtes Hausbuch.

Was mir den Druck dieser Chronik zu rechtfertigen scheint, ist der Einblick, den sie in das kleinbürgerliche Leben um 1600 gewährt. Man spricht gern von der Enge, die den Gesichtskreis der damaligen Menschen bannte. In dieser Bestimmtheit wird sich solches Urteil kaum aufrecht erhalten lassen; jedenfalls mußte eine so lange und weithin führende Wanderzeit, wie sich Ambrosius Dionysius ihrer erfreuen durfte, den Blick für das tägliche Leben recht schärfen. Die langen Jahre, die dann tatsächlich in kleinen Verhältnissen festhielten, brauchen ihn nicht getrübt zu haben[3]).

Wenn ich auf die weiteren Schicksale der Handschrift eingehen darf, so ist darüber nach Ambrosius zunächst nichts zu bemerken. Dann muß der Band in den Besitz des um die Geschichte Jüterbogs und der Umgegend bemühten Bürgermeisters C. Gottlieb Ettmüller gekommen sein, der auf dem Titelblatt als Inhaber verzeichnet ist. Er versah sein Amt in den Jahren 1783 bis 1811[4]). Im Oktober 1849 besaß der märkische Historiker Adolf Friedrich Riedel das Buch[5]). Er hatte es von dem als Verfasser einer „Geschichte der Kreisstadt Jüterbog und Umgegend"[6]) innerhalb enger Grenzen bekannten

---

[3]) Auffällig ist allerdings, worauf mich Herr Archivrat Dr. Liebe in Magdeburg aufmerksam macht, daß des großen Krieges im folgenden garnicht gedacht wird.

[4]) Nach Otte in den Neuen Mitteilungen aus dem Gebiete histor.-antiquar. Forschungen, Bd. 7, Heft 2 (Halle 1844), S. 51. Über ihn siehe auch Karl Christian Heffter, Urkundliche Chronik der alten Kreisstadt Jüterbock (Jüterb. 1851) p. VI. und Collectanea, die Kalkbrüche bey Rüdersdorff betr. (Berliner Stadtarchiv Nr. 1217a) fol. 72, 75f., 81, 108f.

[5]) Heffter a. a. O.

[6]) 3 Bde., Torgau 1826—31; 2. verkürzte Ausgabe in einem Bande ebenda 1840.

Digitized by Google

Dr. Joh. Karl Brandt erworben[7]). Nach Riedels Tod (8. Sept. 1872) ging die Handschrift offenbar an einen Buchhändler über, jedenfalls erwarb sie das Geh. Staatsarchiv Ende 1876 von einem solchen.

---

*fol. 422a.* Anno 1589 Den 16. Sebtemb: Bin Ich Ambrosius Dionysii[8]) In d(ieser) betrüebten weldt gebohren worden zu hohen Schlentzer[9]).

Anno 1595 Bin Ich von meinen lieben Elttren zu Jüetter(bock) In der Schuelen getahn worden.

Anno 1605 Bin Ich bei H. Tohmas Scharnowen zu Jüet(ter)bock Das tuchmacher handtwerck zu lernen getahen wo(rden).

Anno 1608 habe Ich solches außgelernet v. meine Drey (Lehr) Jahr Richtig ausgestanden.

Anno 1609 Bin Ich auff der wanderschafft außgezogen im früelin(g.) Zu kemmizt vndt Zwickaw den sommer gearbeitet, den herbß abe(r in) Eger, Regenspurg vndt ins Bäerlandt zu Brauna, desgleich(en) in Österreich, Den wintter zur Iglaw v. triezßt in mähre(n).

Anno 1610 habe Ich zur müeglizt vndt Olmüzt in mähren (ein) gantzes Jahr gearbeittet.)

Anno 1611 habe Ich in Schlesigen Naher Breslaw, Item Durch (Böhmen) naher Prag vndt wieder naher Eger gereiset v. dem somm(er) albar gearbeittet, dem herbst naher nürnberg, Augspurg (—) durch Francken), Schwaben, wurttemberger lande v. an Den Rein (—) vndt zu wormb gearbeittet, wiederumb Durch Heßen, Döringen nach kemnizt kommen v. den wintter dar hern(ach?)

*fol. 422b.* Anno 1613 Bin Ich wiederumb nach Jüetterbock an heim kommen.

Anno 1615 den 19. Junj habe Ich hochzeitt gehalten mit Maria, Barttohl Großen tochter von der Schweinizt, zu Juetterbock in hanß Niedermeigers hauße vndt bin in S. Nicolai kirchen getrawet worden.

---

[7]) Riedel, Cod. dipl. Brandenburgensis 4. Hauptteil, Bd. I, (Berlin 1862) p. XXVII.

[8]) Die Aufzeichnungen haben die Genitivform, zu der wohl filius zu ergänzen ist.

[9]) Ich gebe die Aufzeichnungen buchstabengetreu wieder. Die in Klammern gesetzten Worte sind Ergänzungen, die dadurch notwendig wurden, daß der Rand zu weit beschnitten ist.

Digitized by Google

Anno 1616 Den 25. martii Ist vnser Sohn Tobias zu Juetterbock gebohren worden. Sin[10]) paten sindt gewesen Der kunstreiche meister Bendix teüpizt, Martin Tiese vndt H. Tobias Serro Maria Ehliche haußfraw.

Anno 1617 bin Ich nach Baruhtt auff der Stadt schenke gezogen vndt 14. Jahr Drauf gewesen.

Anno 1618 Ist vnser tochter Elisabeth gebohren worden.

Anno 1622 den 13. Junii Ist vnser tochter Maria gebohren.

Anno 1629 den 10. Julii Ist vnser Söhnlein Fridericus der erste gebohren worden.

Anno 1628 Bin Ich zum vohrsteher vnser kirchen verorndtnet.

Anno 1631 Ist alhier Das sterben gewesen v. in Die 300 menschen gestorben, Daruntter auch vnser tochter Elisabeht vndt Fridericus gestorben. Gott sei Ihnen Gnädig.

Anno 1632 Bin Ich von vnser Gnädigen Obrigkeitt zum Stadt Richter alhier verorndtnet worden.

Anno 1633 Den 25. Feb: Ist vnser töchterlein Anna Margrehta *fol. 423a.* (ge)bohren worden, auch vnser Tobias nach Berlin in Der (—) Schuelen getahn worden.

Anno 1636 Ist vnser Drittes Söhnlein Fridericus gebohren word(en).

Anno 1638 kurzt vohr weynachten hatt vnß vnser lieber Getre(wer) Gott mit der scharffen Rutte der pestt heim gesuchett (—.) Dan vnser beide Kinder gestorben, Anna Margrehte vn(dt) Das kleine Söhnlein Friderich. Ich auch hardt tödtlich (—) Daran niedergelegen. Gott der Almechtige verleihe ih(nen) eine sanffte ruhe in der erden v. eine fröliche aufferstehu(ng) am Jungstentage vmb Jesu Christi willen.

Anno 1638 Bin Ich von vnser Gnädigen Herrschafft mit den C(on)sulatambt beleget worden.

Anno 1639 den 23. Augusti Ist meine liebe Ehewirttin Maria Gro(ßin) In herrn Christo Sälig endtschlaffen. Gott verleihe (ihr) in der Erden eine sanffte ruhe, vns eine selige nachfardt v. a(m) Jungstentage eine fröliche aufferstehung von Den todten zu(m) ewigen leben vmb Jesu Christi willen. Amen.

---

[10]) Ursprünglich „sindt", wovon dt überpunktiert ist.

Digitized by Google

Anno 1644 Den Montag nach Trinitatis[11]) Ist min li(eber) sohn Tobias Dionisy gewesener Rector der schu(elen) zur Zosen im Herrn Christo Sälig verschi(eden), seines alters 28 Jahr 12 wochen 9 stun(den)

*fol. 423b.* (Die oberste Zeile ist durch Beschneiden des Randes sehr verstümmelt. Lesbar ist:)

Den 23. Augusti wieder . . . . gehaltten.

Anno 1641 Den 1. Sebtemb: Habe ich anderweidt hochzeitt gehalten mit Jungfer Elisabehtt Dornstetten von Stendell auß der alten Marck [zum Berlin]. Die Hochzeit vndt außrichtung Der selbigen hatt gehtan H. Doctor Kohl, Vice Cantzeller daselbsten.

(A)nno 1643 Den 29. Januarii vf sonntag Des morgens vmb 5 vhr Ist vnser söhnlein Carolus gebohren worden.

(A)nno 1572 ist mein Lieber vatter zu Trebin zum Bacularij beruffen worden.

(Anno 157)5 Ist mein lieber vatter S. zum Capelahn nach luckenwalde beruffen worden v. biß Ao. 84 da gewesen.

(Anno 15)84 Ist mein lieber vatter S. zum Archi Diacono in Der S. Nicolauskirchen nach Jueterbock vocirt worden, Da er zu vohr $8^1/_2$ Jahr Capelahn zu luckenwalde gewesen.

(Anno 15)86 Ist er gegen Die weynachten vf Der Pharr zu hohen Schlentzer angezogen v. 42[12]) Jahr dortselbst Pharrher gewesen.

*fol. 424a.* Anno 1626 Den 25. Augusti Ist mein lieber Vatter Frideric(us) Dionysii, Pharrher zu hohen Schlentzer vndt Rießdorff i(m) herrn Christo Sälig endtschlaffen, seines Alters 73 (Jahre).

---

Ich füge eine von Friedrich Dionysius selbst herrührende Notiz bei, die 1552/53 als sein Geburtsjahr bestätigt:

(fol. 426b) Anno (eodem)[13]) ist die erste Christliche Visitation in diesem Ertzstifft Magdeburg bey Regierung des Ertzbischoffs

---

[11]) 17. Juni; denn D. rechnet nach altem Stil, wie die Eintragung zu 1643 (siehe unten) zeigt.

[12]) Zuerst stand offenbar 40 da, was allein richtig ist, wenn man die Notiz zu 1626 vergleicht.

[13]) Eodem ist durchstrichen. In der Tat würde die Angabe auch nicht stimmen (im vorhergehenden ist 1559 genannt), denn die Visitation fand 1562 statt. Vgl. die Protokolle in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Bd. 10 (1875), S. 117 ff.

Digitized by Google

Margg. Sigismundi gehalten worden, da mein S. Vatter Ambrosius Dionysii, Pfarrer zu Dobbricho, den 5. Junii fur den h. verordeneten Visitatoribus erfordert worden[14]).

(fol. 427a) Eodem anno, 3. Maii[15]), bin Ich [Fridericus Dionysii], meines Alters dazumal im 10. Jahr, erstlich in die Schul zu Bruck in Sachsen vnterm ampt Beltzigk vonn meinen Eltern S. gethan worden zu meinem Vettern Alexander Dionysii, meines Vattern Brudern, bin darinnen drey Jahr lang verharret.

---

[14]) Über die Visitation der Pfarre zu Dobbrikow, nordwestlich Luckenwalde, siehe die Protokolle a. a. O. S. 129f. Das Datum war bisher nicht bekannt.

[15]) Ursprünglich: 16. Aug., das jedoch ausgestrichen ist.



Digitized by Google

# Gothische Wandmalereien in der Dorfkirche zu Badeleben.

Von Dr. G. Deneke.

Die Magdeburgische Zeitung (Nr. 390, 3. August 1911) brachte kürzlich eine Notiz des Herrn Pfarrers Riemer-Badeleben über „Wandbilder aus vorreformatorischer Zeit", die in der Kirche seines Dorfes zum Vorschein gekommen waren. Einer freundlichen Einladung des Herrn Pfarrers folgend, habe ich die jetzt, soweit sie erhalten sind, freigelegten Malereien besichtigt und möchte einige ergänzende Bemerkungen jener ersten Zeitungsmitteilung angliedern. Im ganzen altmagdeburgischen Kunstkreis, der sich ungefähr mit dem politischen Bereich des ehemaligen Erzbistums deckt, sind schon Tafelbilder aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Krieg selten, vollends aber Wandmalereien, die ins sechzehnte oder gar fünfzehnte Jahrhundert hinabreichen. Für keine der beiden Gattungen reicht, trotz mancher überlieferten Künstlernamen, das Material aus, Schulzusammenhänge aufzuzeigen. Ganz allgemein kann man sagen, daß die Jahre rund 1590—1631 ihre Hauptanregungen aus den Niederlanden empfingen (die vier großen Paradiesesszenen im Dommuseum, das Asseburgepitaph im Dom, die Fragmente der Passionsfolge über dem Domchorgestühl). Genau wie auch die Plastik dieser Jahre vorwiegend unter dem Einfluß des niederländisch-flämischen Dekorationsstils steht. Das voraufgehende halbe Jahrhundert, rund 1540—90, brachte immer schlechter werdende Ausläufer der Kranachischen Schule (z. B. die Rückseite des Flügelaltars in Lostau). Man muß schon bis in die Zeit um 1500 zurückgehen, um unter den heute noch erhaltenen magdeburgischen (im weitesten

Digitized by Google

Sinn) Gemälden auf bessere Qualitäten zu stoßen. Zwar scheinen Werke wie der im südlichen Domseitenschiff hängende dreiflügelige Tresckowaltar und der leider fast unsichtbare kleine Altar in der Ernstkapelle enge Verwandtschaft mit den gleichzeitigen oberdeutschen und schwäbischen Schulen aufzuweisen. Da wir aber infolge des Mangels an Vergleichsmaterial über die damalige magdeburgische Malerei absolut garnichts wissen, so ist auch schwer zu sagen, ob wir es direkt mit Importware aus fremdem Kunstkreis oder aber mit Erzeugnissen einer nur sehr unselbständigen Lokalschule zu tun haben.

Einwandfreier als die leichttransportablen Tafelgemälde auf den heimischen Stil zurückweisend sind stets Wandgemälde. Von solchen ist aus dem Jahre 1500 etwa der riesige Christophorus im Remter erhalten, der eine überraschende Höhe der Kunstübung voraussetzt. Er ist, sicher und kraftvoll in den schmalen Raum gesetzt, doppelt wertvoll als ein Beispiel der in spätgotischer Zeit hierzulande fast verschwundenen Freskotechnik. Gut ein halbes Jahrhundert früher noch, rund um 1450 anzusetzen sind die leider so gut wie zerstörten Malereien in der Redekinkapelle. Die Kopftypen dieser Darstellung des Jüngsten Gerichts weisen auf Zusammenhänge mit den niederrheinisch-flandrischen Schulen hin. Da über ihren Künstler nichts bekannt ist, so bleibt auch hier die Frage offen, inwieweit dieses Werk als ein Produkt rein magdeburgischer Kunstübung anzusprechen ist. Zwischen diese beiden frühsten magdeburgischen Malereien, die zugleich auch die einzigen erhaltenen Wandmalereien sind, nachdem man in den sechziger Jahren die in den Kellern des alten Kühleweinschen Ratsweinkellers sorgfältig wieder zugeschüttet hat, zeitlich zwischen dieses Jüngste Gericht von rund 1450 und den Christophorus von rund 1500 schieben sich nun die badelebener Malereien ein. Ich ziehe sie unbedenklich zum magdeburgischen Kunstbereich, da das Dorf ebenso wie das benachbarte Sommerschenburg fast durchweg im magdeburgischen geistlichen Besitz war. Leider sind auch sie in einem jämmerlichen Zustand. Der Sorgfalt des Herrn Pfarrers Riemer ist es aber doch gelungen so viel bloß zu legen, daß man heute ein Urteil wenigstens über den Inhalt der Bilderfolge abgeben kann. Und der ist z. T. interessant genug. Von der alten, im dreißigjährigen Krieg und dann wieder 1802 zerstörten Dorfkirche steht unversehrt anscheinend nur noch die



Digitized by Google

rechtwinklig (chorlos) abschließende Osthälfte. In ihr sitzen also die Gemälde: in der Nordostecke eine doppelt lebensgroße Maria mit dem Christuskind, steif, überladen, mit Mandorla, Sternmantel und mächtiger Krone geziert, auf einem krabbenbesetzten wie ein Wimperg mit Fialen ausgestattetem Thron. Daneben, schon an der Ostwand selber, ebenfalls von der Decke bis zum Boden reichend, auf sie zuschreitend ein heiliger Bischof. Dessen flott hingestrichener Mantel, in großlinigen Falten scheint deutlich auf ein Holzschnittvorbild zu weisen. Die Ostwandmitte ist später durch ein eingebrochenes Fenster, heute durch die Kanzel zerstört; das ursprüngliche Mittelbild, wenn es überhaupt vorhanden war, ist also verloren. Südlich davon, an der Ostwand oben: eine Geißelung Christi in sehr verschroben gestellten Figuren, die Henkersknechte in absichtlich übertriebener Häßlichkeit. An der Südwand oben Reste einer Kreuzigungsszene in dreiviertel Lebensgröße: die Maria (oder der Johannes?) stehend, liegend Magdalena, von der nur der Kopf und der Brustansatz erhalten sind. Darunter aber auf einem zweiten Streifen in Augenhöhe und in kleinerem Format ein Fragment von allerhöchstem Interesse, eine Szene sichtlich aus einem Totentanz: eine Dame weltlichen Standes, in englischer Haube, zierlich mit der linken Hand den Faltenrock raffend; ihr legt sich eine Hand an knochigem Arm auf die Schulter. Leider sind die Buchstaben des darunter liegenden Spruchbandes verwischt bis auf die Worte: „Dne. miserere mei“; auch die Gestalt des Todes ist bis auf den Arm zerstört. Den weiterhin an der Längswand erhaltenen Spruchbändern nach zu urteilen lief die Bilderfolge noch ein gutes Stück weiter.

Solche Totentänze, seit den Pestzeiten des vierzehnten Jahrhunderts in Aufnahme gekommen, waren gerade in den in Frage stehenden Jahrzehnten außerordentlich verbreitet. Es sei nur an die der unseren örtlich und zeitlich am nächsten benachbarte in der Turmhalle der berliner Marienkirche erinnert. So bringt der Fund dieser badelebener Bilder einen wertvollen Beitrag zur heimischen Kulturgeschichte. Leider nicht auch zur Kunstgeschichte, denn der Zustand der Malereien ist durchweg gar zu schlecht. Überhaupt sind es sicherlich nur Arbeiten eines sehr bescheidenen Künstlers gewesen, dessen Palette nur die Farben Blau, Rot und Gelb kannte, dessen Talent über das

Digitized by Google

rasche Hinwerfen eckiger, zeichnerischer, noch ganz gothisch empfundener Konturen nicht hinausreichte. Zu Rückschlüssen auf die formale, technische Seite der damaligen Heimatkunst vermögen also die badelebener Malereien nicht zu berechtigen. Wohl aber zu solchen auf den gedanklichen, durchaus im allgemeinen Zeitgeschmack gehenden Inhalt. Auch sind sie ein weiteres, sicheres Zeichen dafür, daß ehemals das Kunstbedürfnis und das Kunstleben hierzulande ein reicheres gewesen ist, als man geneigt ist bei dem gänzlichen Fehlen an erhaltenen Kunstwerken anzunehmen. Kroaten und Panduren, Schweden und Franzosen und nicht zuletzt die uninteressierte Nachwelt haben eben gar zu gründlich mit unserm alten Kunstgut aufgeräumt.

Digitized by Google

# Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden mit besonderer Beziehung auf Magdeburg und die benachbarte Gegend.

Von Oberlehrer E. Sorchhammer.

(Schluß).

## II. Staatsrechtliches.

Wohl schlossen die Juden als Fremde schon z. Zt. der Karolinger mit dem Kaiser Schutzverträge[1]); allein von einem besonderen Verhältnisse zu diesem ist in den älteren Zeiten nichts zu sehen. Sie unterstanden vielmehr lediglich dem betr. Landesherrn, auf dessen Eigen sie wohnten, mochte dies der Kaiser oder ein anderer weltlicher oder geistlicher Fürst sein. Im Laufe der Zeit aber gingen sie durch Schenkung oder auch Verpfändung in anderen Besitz über, und so kommt es, daß das Bild ihrer staatsrechtlichen Stellung in dieser Beziehung ein außerordentlich mannigfaltiges und wechselndes ist. Denn auch von ihren nunmehrigen Herren wurden sie weiter veräußert, sodaß sie z. B. in Regensburg dem Kaiser, dem Bischof und dem Rat der Stadt unterstanden, außerdem aber auch dem Herzog von Bayern verpfändet waren[2]).

Als ihre Lage in Deutschland eine immer mehr unsichere wurde, begaben sie sich häufig direkt unter den Schutz des Kaisers, und nun bildete sich allmählich die Auffassung heraus, daß sie in letzter Linie

[1]) Stobbe p. 5.

[2]) l. l. p. 67.

Digitized by Google

nur ihm gehörten als Knechte der kaiserlichen Kammer[3]). Zugleich mit dem Anspruche der Juden aber auf Gewährung des kaiserlichen Schutzes traten die Kaiser mit der Forderung von Steuern hervor, und daher hatten die Juden oft zugleich diesem und ihrem unmittelbaren Herren Abgaben zu zahlen, wobei es der Kaiser oft der landesherrlichen Behörde überließ, die Höhe der Steuer zu bestimmen, da diese über das Vermögen ihrer Juden am genauesten unterrichtet war[4]). Häufig verzichteten die Kaiser auch auf regelmäßige Abgaben von diesen Judensteuern und begnügten sich mit außerordentlichen Erhebungen, die dann bald in ein System gebracht wurden[5]).

Man betrachtete damals die Juden meist als Leute, die vor anderen geeignet und dazu bestimmt seien, in Finanzkalamitäten helfend einzuspringen, und erfand immer neue Arten, sie zu schatzen, wenn sie auch, wie sogar Graetz[6]) zugibt, in Deutschland günstiger dastanden als in anderen Ländern. Ludwig der Bayer führte den sogen. gülbenen Opferpfennig ein, d. h. jeder über 12 Jahre alte Jude, der 20 Gulden besaß, mußte dem Kaiser alljährlich zu Weihnachten einen Gulden entrichten[7]). Im 15. Jahrhundert wurde eine besondere „Ehrung" ersonnen, die darin bestand, daß die Juden bei jedem Regierungsantritt als Krönungssteuer den 3. Teil ihres Vermögens, den „dritten Pfennig" abgaben[8]). Und dazu kamen endlich noch viele andere außerordentliche Anlässe, die meistens Erpressungen bedeuteten, und die besonders Sigismund, der sogar an die Einführung einer allgemeinen und dauernden Judensteuer gedacht hatte, durchzusetzen verstand[9]). Unter

---

[3]) Etwa seit der Zeit Friedrichs II. Die Wurzeln reichen natürlich viel weiter zurück: Stobbe p. 12. f. Falsch scheint aber die sich z. B. bei Henne I p. 206 findende Anschauung zu sein, daß dies Verhältnis schon unter Friedrich I. voll ausgebildet sei. In Goslar kommt der Ausdruck judeos ... tamquam specialis camere nostre servos zum erstenmale 1252 vor: U.-B. Goslar II 12.

[4]) Z. B. Rudolf I. 1290 in Nordhausen: Stobbe p. 28; vergl. p. 32.

[5]) Stobbe p. 30. Neumann p. 295.

[6]) VI p. 270.

[7]) Stobbe p. 31 ff. — Es wurde jedoch oft eine Pauschalsumme gezahlt.

[8]) Stobbe p. 18. Wörtlich ist dies wohl nicht zu nehmen; man wird sich auch hier auf bestimmte, von den Judengemeinden im ganzen zu zahlende Summen geeinigt haben.

[9]) Liebe p. 26.

Digitized by Google

anderem mußten sie durch Reichstagsbeschluß eine Beisteuer zu den Hussitenkriegen und zur Unterdrückung der Ketzer in Böhmen erlegen[10]).

Uns gehen vor allem die Fälle an, in denen in unserem Gebiet derartige Steuern eingezogen wurden. Der güldene Opferpfennig mußte z. B. 1462, wie auch sonst im Reich, so in Halberstadt gezahlt werden[11]). Mit der Erhebung des 3. Pfennigs betraute Sigismund nach einer Urkunde aus Halberstadt[12]) 1415 den Burggrafen Friedrich von Nürnberg u. a. in Magdeburg, Hildesheim, Halberstadt, Braunschweig. In Erfurt geschah dies erst 1416[13]), in Goslar war das Geld 1417 noch nicht aufgebracht, da die Juden aus dieser Stadt nach Braunschweig geflohen waren, um sich der Bezahlung zu entziehen[14]). Hier soll übrigens bereits Friedrich I. 1155 den 3. Pfennig erhoben haben[15]); jedoch wird mit Recht die Echtheit dieser Urkunde angezweifelt[16]), denn auch die in ihr befindliche Angabe: un gaf der stad de vogedkesinge vry greift späterer Entwicklung vor. — Es kam wohl auch vor, daß nicht der ganze, von den Juden eingenommene Betrag an den Kaiser abgeliefert wurde. So geriet der Rat von Quedlinburg 1434 in den Verdacht, 3000 Gulden erhoben, aber nur 600 davon an den Erbkämmerer Konrad von Weinsberg abgegeben zu haben, konnte sich jedoch durch eidliches Zeugnis rechtfertigen[17]). — 1442 zog Friedrich III. den 3. Pfennig als Krönungssteuer ein[18]),

---

10) 1428: Geiß, Chronik der Stadt Staßfurt und Umgegend. Kalbe 1837 p. 25. Jeder Jude sollte einen Gulden, dagegen jeder über 15 Jahre alte Christ nur einen Groschen entrichten.

11) U.-B. Halb. II 1009. — 1403 z. B. in Braunschweig — Lüneburg: Dürre p. 639.

12) U.-B. Hochst. Halb. IV 3330.

13) Jaraczewsky p. 47.

14) v. Bocholtz—Asseburg l. l., Z. d. Harzv. 31 p. 309 ff. Heineccius l. l. p. 370. Vgl. Riemer 1908 p. 26 f.

15) Hölscher, Eine alte Chronika Goslars, Z. d. Harzv. 28 (1895) p. 644.

16) Aronius Reg. 275. Stobbe p. 18 hält die Notiz aber für richtig.

17) U.-B. Quedl. I 332. 339. — Vielleicht handelt es sich auch in U.-B. Halberstadt II 862, a. 1434, um den 3. Pfennig.

18) In Magdeburg: U.-B. Magd. II 468. In unserer Gegend auch in Merseburg, Halberstadt, Anhalt, Naumburg, Braunschweig, Querfurt, Quedlinburg, Mansfeld, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Aschersleben u. s. f.: U.-B. Halberstadt

Digitized by Google

ebenso aber auch 1453, als er zum Kaiser gekrönt war[19]). Die mit der Eintreibung der Steuer Beauftragten hatten natürlich ihren Vorteil davon und erhielten zuweilen sogar die Hälfte aller Einnahmen[20]). Das war auch erklärlich, da die Sache viele Verhandlungen erforderte und auch die Landesherren Schwierigkeiten machten, um ihre Juden bei gutem Gelde zu erhalten[21]). Daher drohte der Kaiser wohl auch damit, die Steuer derartig zu erhöhen, daß sie vast zu swere werden mocht.[22]). Man verhandelte oft direkt mit den Juden, die z. B. 1442 in Halberstadt unter dem Versprechen freien Geleits an den königlichen Hof geladen wurden[23]). Ruprecht beauftragte sogar drei Rabbiner mit solchen Geschäften, da es sonst zu schwierig war, in den Besitz des Geldes zu gelangen[24]). Aber auch diese hatten nur wenig Erfolg und konnten selbst mit der Verhängung des jüdischen Bannes den passiven Widerstand nicht brechen. Daher ernannte Ruprecht 1407 zu dem gleichen Zwecke einen „Hochmeister über alle Rabbiner, Juden und Jüdinnen des Deutschen Reiches", doch gleichfalls ohne Wirkung.

Ein anderes Mittel Geld zu erlangen, um damit die Ansprüche von Gläubigern zu befriedigen oder geleistete Dienste zu belohnen, bot dem Kaiser die Verpfändung der Juden und der von ihnen zu entrichtenden Abgaben. So verlieh Otto IV. 1212 bereits die Juden in Mainz, Erfurt und anderswo dem Erzbischof von Mainz, der ihn bei seiner Wahl unterstützt hatte[25]). 1298 verpfändete König Adolf den Grafen von Katzenelnbogen für eine Schuld u. a. die Juden in Oppenheim[26]) und 1295 hatte er bereits die Juden in Barby an Albrecht

---

II 925. 927. 928. 933. 934. 935. Jaraczewsky p. 57. — Nach Wiener bei Stobbe p. 204 weigerten sich die Juden Magdeburgs zu zahlen und wurden in die Acht getan. Auch in U.-B. Halb. II 928 wird mit Acht und Bann gedroht.

19) Jaraczewsky p. 58.

20) Dürre p. 639.

21) U.-B. Magdeburg III 611.

22) U.-B. Halb. II 925.

23) U.-B. Halb. II 925. 933.

24) Heman p. 348.

25) U.-B. Erfurt I 71.

26) Cod. dipl. Anhalt. II 848.

Digitized by Google

von Barby gegeben, bis die geschuldeten 300 Mark zurückgezahlt wären[27]). Ludwig überließ 1330 die Juden in Thüringen, Meißen, auch die in Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen an den Landgrafen Friedrich von Thüringen auf Lebenszeit[28]). 1436 wurde die „Jüdischheit" in Erfurt von Sigismund zur Abwechselung an den Burggrafen von Eger[29]), 1467 von Friedrich III. die Judenschule in Halle und die in Erfurt dem kursächsischen Amtmann Pflugk von Knauthayn überwiesen[30]).

Auch die Untertanen des Kaisers handelten in dem gleichen Sinne wie ihr Herr. Der Erzbischof von Mainz verpachtete z. B. 1291 und 1357 wegen seiner Schulden die Juden in Erfurt an den dortigen Rat[31], 1352 verkaufte Erzbischof Otto von Magdeburg das Judendorf in Halle an die Stadt Halle[32]), der Bischof von Halberstadt verpfändete 1364 die Juden in Aschersleben mit alle deme rechten nücze unde gulde[33]), 1456 die in Halberstadt[34]). Das Domkapitel in Staßfurt überließ 1496 die Juden dem Magistrat[35]). Bei kleineren Summen verpfändete man auch Teile der von den Juden bezogenen Einkünfte. Erzbischof Otto von Magdeburg überwies 1328 dem Domkapitel als Entschädigung für verloren gegangene Gelder u. a. twu mark in deme jodendorpe tu Magdeburg[36]); 1376 hatte Joh. Appolt ebendort 8 Mark[37]). In Braunschweig wurden solche Einkünfte an einzelne Bürger verpfändet, und der Rat brachte sie dann in seine Hand, um Einfluß auf die Juden zu erhalten[38]). Erzbischof Wichmann von Magdeburg schon hatte 1180 2 Mark von den Judeneinkünften in

---

27) Reg. arch. Magd. III 837.

28) U.-B. Erfurt II 86.

29) Jaraczewsky p. 56.

30) Hoffmann I p. 247.

31) U.-B. Erfurt I 416. Stobbe p. 22.

32) Dreyhaupt II p. 498. Es ist aber möglich, daß damals keine Juden hier wohnten.

33) U.-B. Hochst. Halb. IV 2665.

34) U.-B. Halb. II 985.

35) Sello l. l. in Magd. Geschbl. 27 p. 383

36) U.-B. Magd. I 330.

37) Hertel, die ältesten Lehnbücher der magdeb. Erzbischöfe. Halle 1883 p. 12.

38) Barges l. l. in Z. d. Harzv. 25 p. 317.

Digitized by Google

Halle an die von ihm gestiftete Probstei Seeburg verschenkt[39]). Die Grafen von Wernigerode überwiesen 1379 dem dortigen Rat 1 Mark „in dem tynse by usen Joden“[40]).

Da der Besitz der Juden also ein sehr gewinnbringender war, so traten die Behörden oder auch, wie wir bereits in Magdeburg sahen, die Bürger oft für die Rettung der Juden ein. Nicht aus Menschenfreundlichkeit, sondern aus Eigennutz dankte z. B. Markgraf Ludwig der Ältere von Brandenburg 1349 den Städten der Neumark für den von diesen ausgeübten Judenschutz[41]). Die Äbtissin von Quedlinburg spricht die Beweggründe, die sie zum Schutze der Juden veranlaßten, 1273 ganz offen aus: modicum enim proficuum esset. . . tam nobis quam ipsis, quod nostri judei solo nomine vocarentur, si pateremur eis passim dampna et violencias irrogari[42]). Daher fällt uns auch die Sorgfalt und der Eifer nicht auf, womit man die von Gegnern gefangenen Juden wiederzuerlangen strebte, wie 1288 und 1312 in Quedlinburg[43]), ähnlich etwa 1330 in Goslar[44]) und 1396 in Hildesheim[45]). So verstehen wir auch den erbitterten Streit, der von den Fürsten von Anhalt und den Bischöfen von Halberstadt lange Zeit hindurch um die Juden in Aschersleben geführt wurde[46]).

Auch die Ausstellung von Geleitbriefen, die den wandernden Juden Sicherheit — nicht immer gewährten, aber versprachen, brachte Geld ein. So gelobte der Rat zu Hildesheim 1459 einem Juden von Wernigerode für bestimmte Zeit Geleit, so dat he bynnen der tiid mach komen bynnen unse stad unde dar velich sin vor uns unde den unsen[47]). Vor allem mußten die Juden auch vor den übermäßigen An-

39) Heine l. l. in Z. d. Harzv. 30 p. 299 ff.

40) U.-B. Wernigerode 149.

41) Ackermann, Brandenburg p. 18.

42) U.-B. Quedl. I 48.

43) U.-B. Quedl. I 60. Erath, Cod. dipl. Quedlinburgensis p. 360 Nr. 62. Vgl. Voigt l. l. II p. 58.

44) U.-B. Gosl. IV 26.

45) U.-B. Hildesh. II 865.

46) Vgl z. B. Straßburger l. l. p. 449; v. Heinemann, die Grafschaft Aschersleben bis zu ihrem Übergehen in den Besitz des Hochstifts Halberstadt, Z. d. Harzv. IX p. 1 ff. Cod. dipl. Anh. III 732. 848. U.-B. Hochst. Halb. III 2142. 2145.

47) U.-B. Wernigerode 605.

Digitized by Google

sprüchen von Zöllnern geschützt werden, wie wir es aus Magdeburg erfahren[48]). Etwas sagenhaft freilich klingt die Nachricht, daß sie jedem Zöllner 3 Würfel zu überreichen hatten, und daß auch Landsknechte diesen Tribut, den die Juden zur Erinnerung an die Verteilung des Rockes Christi bei sich tragen mußten, von ihnen forderten[49]). Wohl aber wurde an den meisten Orten von ihnen der Judenleibzoll erhoben, und es entbehrt nicht der Komik, wenn wir über das Geleit, das man 1426 zu Bernburg und Gerwicz einzuziehen pflegte, lesen[50]): I gl von einer kuhe, I gl von IIII schaffen, I gl von III swyn, I gl von einem jodden, II gl von einer thon botter, I gl von einer thon kese . . ., und die Gleichstellung mit einer Kuh oder einer Tonne Käse wirkt nicht gerade erhebend. In Magdeburg mußte iglich jodenhowpt 1487 zwei Pfennige bezahlen und jeder Jude, der bouwrathe mit sich führte, zwei Schillinge[51]). Dieser Leibzoll der Juden hat noch lange bestanden und wurde bei vorübergehendem Aufenthalt an einem Orte von ihnen erhoben. Nach 1493 zahlte in Magdeburg jeder fremde Jude $^1/_2$ Taler[52]), 1631 12 Groschen[53]). Sogar bis 1808 mußten sie in Quedlinburg für jede Nacht diese Summe entrichten, durften nur zu den Jahrmärkten kommen und dann auch höchstens drei Tage bleiben[54]). Erst im 19. Jahrhundert fiel dieser Brauch, z. B. 1803 in Braunschweig[55]), 1812 in Naumburg[56]), 1809 resp. 1812 in Sangerhausen[57]).

Wollten sich Juden irgendwo niederlassen, dann mußten sie natürlich die Erlaubnis der Obrigkeit einholen[58]). Ebenso stand es

48) U.-B. Magd. III 27,

49) Heine, l. l. in Z. d. Harzv. 13 p. 59. Für Mainz vgl. Stobbe p. 42. Berliner p. 52. Anm. 39. Gengler p. 111.

50) Kindscher, Zur Fehde des Fürsten Bernhard VI. zu Anhalt mit der Stadt Magdeburg, Magd. Geschbl. 12 (1877) p. 55 f.

51) U.-B. Magd. III 647.

52) Maenß l. l. p. 54.

53) Kretschmann l. l. im Beibl. zur Magd. Zeitung 1897 p. 94. Auch 1705 zahlten sie $^1/_2$ Taler: Wolter, Gesch. der Stadt Magdeburg, Magdeb. 1890 p. 270.

54) Fritsch l. l. II p. 168. Voigt l. l. I p. 59.

55) Kleinschmidt, Dr. Israel Jacobson. Z. d. Harzv. 23 (1890) p. 208.

56) v. Heister, p. 129.

57) Schmidt, Sangerhausen, I p. 871.

58) Z. B. U.-B. Magd. III 27 (a. 1466). Ackermann, Brandenburg p. 14 (a. 1321).

Digitized by Google

im allgemeinen, wenn sie fortziehen wollten. In vielen Gegenden freilich hatten sie das Recht, auszuwandern, wenn sie es für gut hielten[59]). Das war für sie natürlich sehr wertvoll, und daher stellten die Juden in Hildesheim 1442 den Zuzug reicher Juden in die Stadt in Aussicht für den Fall, daß ihnen volle Freiheit in diesem Punkte zugesichert würde[60]). Auf großen Verkehr lassen auch viele Namen von Magdeburger Juden schließen, wie Mortgay van Stasforde, Davite van Goslere, Ysaac van Angermunde, Gaddzim van Lowborch, Mosseke van Calve, Keven van Borch und viele andere[61]). Aber es mußte andererseits der Behörde doch daran liegen, den freien Abzug der Juden einzuschränken, um sich ihre Steuerkraft zu erhalten oder zu verhindern, daß sie etwa vor der Bezahlung ihrer Steuern entwichen[62]). Auch konnte es leicht vorkommen, daß sie die Pfänder ihrer Schuldner mit sich nahmen, um ihren Besitz zu vermehren. Jedoch auch christliche Bürger brauchten, wenn sie z. B. in die Ernte oder auf Wallfahrten gingen, 1447 in Goslar die Erlaubnis des Rates[63]) und durften dort ein Vierteljahr vor dem Termin der Steuerzahlung nur dann fortziehen, wenn sie Sicherheit und Bürgen stellten[64]). Es mußten daher auch von Juden erst alle Pflichten gegenüber der Obrigkeit und alle Geschäfte erledigt sein, ehe sie fortziehen durften. In Goslar wurde eine vierteljährliche Kündigungsfrist eingeführt[65]), die aber umgekehrt auch der Rat innezuhalten verpflichtet war, wenn er Juden ausweisen wollte[66]). Zuweilen wurde ihnen die Freizügigkeit

---

59) Z. B. in Naumburg: Heister p. 88. In Halberstadt 1261: U.-B. Halb. I 117, vgl. Barges, Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt im Mittelalter. Z. d. Harzv. 29 (1896) p. 148.

60) Doebner, Hildesheim im späteren Mittelalter; Z. d. Harzv. 29 (1896) p. 5.

61) U.-B. Magd. I 572; vgl. III 834.

62) Wie es in Goslar geschehen war; s. o. p. 330.

63) Hölscher l. l. in Z. d. Harzv. 42 p. 53.

64) Göschen in den Gosl. Statuten p. 437.

65) v. Bocholtz-Asseburg l. l. p. 309. — 1358 etwa waren es, in einem Einzelfalle, nur 4 Wochen: U.-B. Gosl. IV 645, ausdrücklich zu dem Zwecke, daß die versetzten Pfänder noch eingelöst werden könnten. Ähnlich war es in Freiburg und Nürnberg (Stobbe p. 26). In Freiburg wurde der beabsichtigte Fortzug eines Juden sogar von der Kanzel herab verkündet: Neumann l. l. p. 396.

66) U.-B. Goslar l. l.

Digitized by Google

nur für einige, genau bestimmte Jahre gewährt[67]). Lag dem Rate daran, die Juden zu halten, etwa, wenn sie eine Schuld nicht bezahlt hatten[68]), oder wenn er bei ihnen Geld aufgenommen hatte[69]), so mußten sie sich eidlich verpflichten, niemals ohne des Rates Einwilligung die Stadt zu verlassen.

Wir wenden uns nun zu der Stellung der Juden in einzelnen Gemeinden, zunächst in Magdeburg. In diesem weit nach Osten vorgeschobenen Grenzgebiete waren die Juden Schutzbefohlene des Kaisers und standen daher unter der Gewalt seines Vertreters, des Gaugrafen oder, in der Stadt selbst, des Burggrafen. Diese Verhältnisse änderten sich, als Otto I. 965 u. a. die Juden Magdeburgs dem Vorsteher des Moritzstiftes übergab mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß kein comes vel vicarius vel iudex vel tribunus vel exactor vel alia aliqua persona, also kein königlicher Beamter irgend welche offiziellen Beziehungen zu den Juden haben solle außer dem mit kaiserlicher Zustimmung erwählten Stiftsvogt (advocatus).[70]) Das Stift resp. dessen Vogt also trat an die Stelle des Königs und seiner Beamten und erhielt das Gericht über die Juden und zugleich die von ihnen zu erhebenden Steuern.

Dies Privileg ging dann auf den Erzbischof des 968 gegründeten Erzbistums über, dem alle Rechte und Besitzungen des Moritzstiftes übertragen waren, und wurde 973 von Otto II. neu bestätigt[71]) mit dem wichtigen Rechte der freien Vogtwahl.[72]) Es ist hier ebensowenig

---

67) Z. B. in Erfurt: Jaraczewsky p. 35.

68) In Halberstadt 1456: U.-B. Halb. II 984.

69) In Goslar im 14. Jahrhundert. Vgl. U.-B. Gosl. IV 319, 508, 555, 645. In diesen Fällen hatte der Rat gewissen Juden eine Leibrente verkauft. Da diese Zahlungen mit dem Tode der Rentenkäufer erloschen, so mußte ihm daran liegen, zu wissen, wann sie gestorben waren. Es konnte leicht vorkommen, daß er, wenn ihr Aufenthaltsort unbekannt war, davon nichts erfuhr und länger als nötig bezahlte. Daher diese Kautelen hinsichtlich ihres Fortzuges, wie auch bei Christen. Solche Leibrenten zahlten Landesherren oder Magistrate besonders oft seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, vgl. Stobbe, Beiträge zur Gesch. des deutschen Rechts, Braunschweig 1865, p. 28 f.

70) U.-B. Magd. I 10.

71) l. l. I 13.

72) l. l. I 16: nisi quem . . archiepiscopus . . sibi ex voto elegerit advocatum. (a. 979).

Digitized by Google

wie früher hervorgehoben, daß mit dem Besitz der Juden auch das Besteuerungsrecht verknüpft war. Jedoch ist das an sich schon selbstverständlich und geht auch aus der Praxis der späteren Zeit hervor.[73])

Von den Juden hören wir in solchem Zusammenhange erst 1260 wieder.[74]) Damals verpflichteten sich die Domherren in Magdeburg während einer Sedisvakanz unter einander, daß derjenige von ihnen, welcher zum Erzbischofe gewählt würde, u. a. die Kammer mit dem Gerichte über die Juden in Magdeburg, Halle und anderen Orten des Erzstiftes stets nur einem der Domherren übertragen solle, daß ferner diesem Kämmerer von der emenda oder den Gerichtsgefällen und Strafgeldern der Juden das Silber, dem Erzbischof das Gold zufallen solle, wie es auch anderswo Brauch war.[75]) Von dem Vogt, dem alten Judenrichter, ist also keine Rede mehr. Wann dieser Wechsel eingetreten ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Es bestand aber damals schon lange eine Spannung zwischen dem Erzbischof und seinem Vogte, der gleichzeitig Burggraf in Magdeburg war[76]), die dann 1294 zum Rückkauf des Burggrafenamtes durch die Stadt und zur Rückgabe an den Erzbischof führte[77]). Vielleicht also war es schon vor 1260 dem Erzbischof gelungen, das Judengericht und die Verwaltung der Judensteuern von der Gewalt des Vogtes zu emanzipieren. Unter dem Druck des Kapitels, das sich bemühte, die höheren erzbischöflichen Ämter in seine Hand zu bekommen, mußte fortan der Erzbischof die Juden dem Kämmerer unterstellen.

Näheres über die Stellung der Juden zum Erzbischof und seinen Beamten erfahren wir aus den verschiedenen, in Magdeburg seit den

---

73) Vgl. U.-B. Magd. III 611 (a. 1486): .... das die juden gemeyne zu Magdburg unserm stift und kirchen sind gegeben und durch etliche kaiser . . . sind voreigent worden . . auch so ist unser stift sunderlich gefreyet, wie wol sulchs von recht sunst geburet, das kein keiser steuer oder beswerung an unsern willen uff die unsen legen ader setzen mag.

74) l. l. I 126.

75) S. u.; überhaupt ist der Kämmerer in erster Linie Finanzbeamter. Vgl. Barth l. l. Z. d. Harzv. 33 p. 374.

76) Das Amt des Vogtes war inzwischen in Einer Familie erblich geworden: Hagedorn l. l. Mgd. Geschbl. 17 p. 113.

77) Vgl. Stobbe, die Magdeburger Gerichtsverfassung im 13. Jahrhdert. Magd. Geschbl. 32 p. 100.

Digitized by Google

siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts erhaltenen Schutzverträgen[78]). Diese galten in den ältesten Zeiten wohl für die ganze Regierungszeit des betr. Erzbischofes, und es entsprach durchaus deutschem Brauch, daß sie immer wieder erneuert wurden. Da diese Erneuerung aber jedesmal eine willkommene Gelegenheit zu neuen Abgaben bot, so wurden sie bald nur für wenige Jahre ausgestellt[79]). Erhalten sind fast nur solche aus dem Anfang der Regierungszeit eines Erzbischofs. Nur für Erzbischof Albert IV. haben wir zwei, von 1392 und 1399. Der 1383, im Jahre seines Regierungsantritts, ausgestellte ist nicht mehr vorhanden. Die Stadt, die ja mit den Juden wenigstens des Judendorfes amtlich nicht in Beziehungen stand, war dabei ganz ausgeschaltet. Daher konnte auch der Vertrag des Erzbischofs Johann (1464—75) am 8. Mai 1466 unterzeichnet werden, während die Stadt ihrem neuen Herren erst am 11. Mai 1466 huldigte[80]).

Geschlossen wurde der Vertrag zunächst mit der Gemeinde des Judendorfs bei Magdeburg, und daher finden wir auch noch andere Verträge, z. B. mit den Juden in Könnern[81]) und Kalbe[82]). 1466 wurde er dagegen auf alle im Erzstift wohnenden Juden ausgedehnt. Neuhinzuziehende Juden wurden mit einbegriffen. Von diesen Verträgen mit der Allgemeinheit wurden einzelne Juden ausgenommen, so schon 1372 Smol von Derneborch mit seinen unverheirateten Kindern — die verheirateten gehörten ja einem anderen Hausstande an —, 1477 und 1482 Jacob Heiligentag, 1478 Salomon, 1479 Abraham, 1479 und 1483 Meyger (Meyer) aus Staßfurt, 1479 Lazarus aus Egeln. In Halle wurde 1446 dem Judenmeister Moses mit allen seinen Hausgenossen dies Privileg zugestanden[83]), ebenso

---

78) Die noch vorhandenen 12 Verträge umfassen die Jahre 1372—1483: 1372 (U.-B. Magd. I 518), 1392 (l. l. I 712), 1399 (l. l. I 785), 1405 (l. l. II 23), 1410 (l. l. II 62), 1446 (l. l. II 517), 1466 (l. l. III 27), 1477, 1478, 1479 (l. l. III 279), 1482 (l. l. III 489), 1483 (l. l. III 546).

79) Zuerst 3, dann 4, seit 1410 6 Jahre. In anderen Städten, z. B. in Goslar, finden sich noch andere Fristen.

80) Hoffmann l. l. I p. 244.

81) 1438: Dreyhaupt II p. 822.

82) 1371 bekamen einzelne Juden in Kalbe die Aufenthaltserlaubnis: Hertel l. l. in Magd. Geschbl. 37 p. 11.

83) Dreyhaupt II p. 499.

Digitized by Google

z. B. in Erfurt 1375 dem Judenmeister[84]). Man hatte mit der Zeit wohl eingesehen — in Goslar werden wir viele derartige Einzelabmachungen aus noch früherer Zeit kennen lernen —, wie vorteilhaft es war, wenn man besonders einflußreiche und vermögende Juden aus der übrigen Judenschaft heraushob.

Das gilt vor allem für die „Hofjuden". Weltliche und geistliche Fürsten scheuten sich durchaus nicht, einzelne Juden zur Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten heranzuziehen[85]). Besonders bekannt sind solche in Trier[86]) und Mainz[87]). In Dessau, wohin die Juden erst 1668 wieder zurückkehrten, gab es schon 1680 einen Hofjuden[88]). Friedrich I. von Preußen hatte, wie man weiß, seinen jüdischen Hofjuwelier Joel Liebmann[89]). Man ließ sie ihre besonderen Steuern bezahlen, befreite sie wohl überhaupt von Abgaben, und räumte ihnen noch andere Privilegien ein. Daher waren sie denn auch bei den andern Juden meistens verhaßt, und um sie herunterzusetzen, wurde schon 1223 auf einer Rabbinersynode bestimmt, daß sie gleiche Steuern wie die andern Juden zahlen sollten[90]).

Speziell der oben erwähnte Smol von Derneborch ist unter den Erzbischöfen Dietrich, Albert III. und Peter, im 14. Jahrhundert, eine äußerst einflußreiche Persönlichkeit gewesen[91]). Lewinsky hat über ihn eine eigene (in Anm. 86 zitierte) Abhandlung geschrieben. Den von ihm gesammelten Stellen sind noch einige hinzuzufügen: 1370 gehört jener Smol — Cod. dipl. Anhalt. IV. 395 — zu den Leuten, die in dem Streit zwischen Erzbischof Albert III. und Klaus von Bismark über die Hinterlassenschaft des Erzbischofs Dietrich entscheiden. Auch 1376 etwa spielt er nach dem Lehnbuch der Erzbischöfe

84) Jaraczewsky p. 38.

85) Schon im 12. Jahrhundert gab es solche (Heman p. 334), und noch früher.

86) Lewinsky, der jüd. Hofbankier der Magdeburger Erzbischöfe im 14. Jahrhundert. (Monatsschr. f. Gesch. u. Wissschft. des Judentums N. F. 12, 1904, p. 457.)

87) 1691: Jaraczewsky p. 60.

88) Wäschke, l. l. p. 93.

89) Henne, II. p. 227.

90) Graetz VII. p. 30.

91) Nachweisbar ist er von 1347—1382. Kurz vor 1383 muß er gestorben sein: U.-B. Magd. I 588. 589.



Digitized by Google

Albert und Peter — Hertel, Die ältesten Lehnbücher der Magdeb. Erzbischöfe p. 113 — eine Rolle. Sein mutmaßlicher Enkel Smol wird außer an den bei Lewinsky angeführten Stellen noch erwähnt in dem von Hertel herausgegebenen Wetebuch der Schöffen von Kalbe: Magd. Geschbl. 20 p. 237 und p. 240, im ganzen siebenmal (a. 1409). Nach dem erstgenannten Smol scheint auch der Jude Wessel großes Ansehen bei seinen Herren genossen zu haben[92]).

Für die genannten Verträge zahlten die Juden ein bestimmtes Schutzgeld[93]). Es wurde von der Gemeinde an den Judenmeister abgeliefert und von ihm an die erzbischöfliche Kasse weitergegeben. Er verteilte auch die Beiträge auf die einzelnen Gemeindemitglieder je nach deren Leistungsfähigkeit[94]). Es wurden jährlich von 1372 bis 1446 in 2 Raten zusammen 40 Mark Brandenburg. resp. Magdeb. Währung[95]), von 1466 an 100 rhein. Gulden, also etwa die gleiche Summe, an die erzbischöfliche Kammer gezahlt[96]). Dies Schutzgeld bildete, wie wir oben gesehen haben, natürlich nicht die einzige Einnahmequelle für den Erzbischof, sondern es kamen noch die Abgaben für Grundstücke und Gebäude, für Geleit und alles mögliche andere hinzu[97]). Es ist möglich, daß der 1466 erwähnte, außer dem Schutzgelde zu

---

92) Erwähnt bei Hertel, ält. Lehnbücher, p. 186 (a. 1380 etwa), U.-B. des Klosters Berge 234 (a. 1383), U.-B. Magd. I 634 (a. 1388), Danneil, Bäuerliche Verhältnisse im Magdeburgischen von 1200—1400, Magdeb. Geschbl. 3 (1868) p. 253 (a. 1391).

93) Vgl. die Bemerkung des Sachsenspiegels: die (joden) scolen den vrede kopen mit irme scatte, bei Friese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels, in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch., hrsggb. v. Gierke, Heft 55, Breslau 1898, p. 111, 15.

94) U.-B. Magd. III 27 (a. 1466).

95) Ein schon von v. Bülow (Ein Schutzbrief Erzb. Albrechts III., in Magd. Geschbl. 3 (1868) p. 502 f.) bemerkter Schreibfehler steht im U.-B. Magd. I. 785.

96) U.-B. Magd. III 27. Die Juden werden hier auch des Erzbischofs Kammerknechte genannt.

97) In Erfurt zahlten sie 1389 für ein Tanzhaus und für die Erlaubnis, mit alten Kleidern handeln zu dürfen, Geld: Jaraczewsky p. 41. Nach Dreyhaupt II p. 495 mußten sie in Halle, „da sie in der Stadt ihre Nahrung suchten und umhergingen" von dem Rat die „Vergleithung", d. h. Schutz vor dem Pöbel, durch Geld erwirken.

Digitized by Google

zahlende zcinsz usz dem jodendorffe[98]) eine Grund- und Gebäudesteuer bezeichnet, die nach der Vertreibung der Juden von der Sudenburg in Höhe von jährlich 65 rhein. Gulden aufgebracht werden mußte[99]). In anderen Städten des Erzbistums steuerten die Juden auch noch an den Rat, so in Kalbe[100]). Vergleichen wir das in anderen Städten gezahlte Schutzgeld mit dem magdeburgischen, so finden wir, daß letzteres verhältnismäßig nicht sehr hoch war[101]).

Dem Kämmerer schenkten die Juden von wegen seins ampts jährlich 5 Gulden, 12 gemästete Gänse und 6 Hammelbäuche, wofür der Rat der Sudenburg später auf Befehl des Erzbischofs jährlich 7 Gulden an den Kämmerer zu entrichten hatte[102]). Solche Geschenke waren damals überhaupt sehr beliebt[103]). Die Juden in Erfurt verehrten jedem neuen Erzbischof „20 Pfund neue Erfurter Pfennige und reichlich Pergament für seine Kanzlei", ferner diesem, dem Vicedom, Kämmerer und Schenken je 1 Pfund Pfeffer[104]). Hier ließen sie auch 1447 auf ihre Kosten von 18 Zentnern Kupfer smytzbuchszen für den Rat gießen, eyme rathe der stadt zcu hulffe und nutze[105]), und bereits 1377 hatten sie für zwei Kanonen Geld gegeben[106]). In Naumburg schenkten sie dem Rate 1402 einen Fisch,

---

98) U.-B. Magd. l. l.

99) U.-B. Magd. III. 849.

100) Hertel, l. l. Magd. Geschbl. 37 p. 11 (a. 1371), p. 38 (a. 1381); Hertel, Einnahmen und Ausgaben der Stadt Kalbe, Magd. Geschbl. 17 (1882) p. 129 (a. 1478).

101) In Erfurt sind es schon etwa 1260 100 Mark Silbers (Zaraczewsky p. 7), ebenso 1458 (Chronik Cammermeisters p. 166). In Braunschweig zahlten 8 Familien 1351 achtzig Mark (Varges l. l. Z. d. Harzv. 25 p. 317). Hier wechselten die Verhältnisse sehr häufig. In Hannover zahlten 1499 sechs Juden gar 150 Gulden (Wiener l. l. p. 182). Niedrig war die Summe in Aschersleben: sie betrug 1455 nur 138 Schock (Abel l. l. p. 575), 1487 nur 110 Schock, wozu noch 33 kamen (Zittwitz l. l. p. 41).

102) U.-B. Magd. III. 897 (a. 1494).

103) Stobbe p. 38. Sie lassen sich mit den Geschenken der Städte an den König vergleichen. Ehrentraut, Untersuchungen über die Fragen der Frei- und Reichsstädte; in Leipziger Studien IX 1902 p. 69 f.

104) Breßlau p. 123.

105) Chronik Kammermeisters p. 92.

106) Zaraczewsky p. 38.



Digitized by Google

eine Lamprete, die von jenem mit guten Freunden verspeist wurde[107]). Derartige nicht immer ganz freiwillige Spenden — z. B. Geld für städtische Bauten — wurden in Hildesheim einfach unter der Bezeichnung van vruntschop oder tó lefmode van den joden gebucht und mit der Zeit genau festgesetzt unter dem Namen deghedinge der joden[108]).

Die Juden in Magdeburg, mit denen besondere Verträge vereinbart waren, zahlten 1—2 Gulden, daneben aber auch 1 Pfund Pfeffer oder Ingwer, und waren dann von dem Schutzgeld der übrigen befreit[109]).

Der Erzbischof verpflichtete sich, während der Dauer dieser Verträge das Schutzgeld nicht zu erhöhen und den Juden keine andere Steuer aufzuerlegen, ein wichtiges Zugeständnis. Auch sollten sie nicht durch Gefängnis zu neuen Zahlungen gezwungen werden, und für den Fall, daß der Erzbischof Geld nötig hätte, nach ihrem Vermögen durch eine Kommission von 2 Domherren und 2 von der jüdischen Gemeinde gewählten Juden besteuert werden. Was für Wert freilich diese Zusicherungen hatten, zeigt das Jahr 1411 (s. o. p. 140). Auch 1492 beklagten sich die Juden über etzliche beswerung seitens des erzbischöflichen geistlichen Richters[110]).

Es hat wohl auch in Magdeburg nicht an Versuchen seitens der Stadt gefehlt, sich in den Besitz der Juden zu setzen, wofür wir oben zwei Fälle kennen gelernt haben[111]). Das war gerade hier wenigstens bei den auf dem Kleiderhofe wohnenden Juden um so eher möglich, als diese dem Erzbischof zwar eigentlich gehörten, aber zugleich auch an die Stadt zu steuern hatten und auf städtischem Boden

---

107) v. Heister p. 126.

108) Huber, der Haushalt der Stadt Hildesheim. Leipzig 1901 p. 71.

109) Diesen Pfefferzins haben wir auch in Erfurt (Hoeniger p. 82). Die Juden handelten eben viel damit. In Köln zahlte die Judengemeinde jährlich 6 Pfund Pfeffer (Schulte I p. 73). Ein Beispiel für Trier, gleichfalls 6 Pfund, bringt Stobbe p. 209. 1416 mußte (Ackermann, Brandenburg p. 23) der Jude Meyger der Stadt Brandenburg einen redeliken hengest halten und lieferte dafür jährlich 7 Wispel Hafer als Zins. Es war ein Pferdehändler.

110) U.-B. Magd. III. 799.

111) S. o. p. 175; 1309 hatten die Hallenser dasselbe getan: Koch, Das Leben des Erzbischofs Burchards III. von Magdeburg. Magd. Geschbl. 23, 1888, p. 235.

Digitized by Google

wohnten. Der erwähnte Streitfall von 1432 wurde übrigens 1435 durch das Konzil zu Basel entschieden und die Stadt verurteilt, dem Erzbischof eine Entschädigungssumme zu zahlen[112]). Wenn man auch aus diesem Urteilsspruch nicht auf eine wirkliche Schuld der Stadt schließen kann, da das Konzil vielleicht nicht ganz unparteiisch war, so ist es doch möglich, daß die Stadt sich während der Abwesenheit des Domkapitels tatsächlich in den Besitz aller Juden zu setzen versucht hatte[113]).

Wie erwähnt war zunächst der erzbischöfliche Vogt mit den Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde betraut gewesen, bis dies Amt etwa 1260 an den Kämmerer überging. Neben diesem treten aber in den Schutzbriefen andere Beamte auf, die gleichfalls mit den Juden zu tun haben: Amtleute und Vögte, d. h. Untervögte. Nach Barth bezeichnet Amtmann den Vorsteher einer Burg, die den Sitz eines Amtes bildete[114]). Dasselbe gilt aber auch für die Vögte: sie übten gleichfalls die Verwaltung eines bestimmten Bezirks aus. Es ist aber unmöglich, die Kompetenzen jeder dieser Beamtenkategorien genau zu bestimmen, denn sehr häufig, und nicht etwa nur im Erzstift Magdeburg, werden sie unterschiedslos genannt. Sie hatten im allgemeinen polizeiliche Befugnisse[115]), z. B. die gerichtliche Beschlagnahmung von Gütern, Festsetzung von Verbrechern, auch von Juden, Geleit und Zollerhebung vorzunehmen und eine gewisse richterliche Tätigkeit auszuüben. Im Erzstift mußten sie den Juden bei der Eintreibung ihrer Schulden behilflich sein, ein Passus, der sich in allen Verträgen gleichmäßig findet. Es ist also anzunehmen, daß, wie anderswo[116]), auch hier ursprünglich Ämter und Vogteien getrennt gewesen sind, allmählich aber bei der Gleichartigkeit der Geschäfte durch Zusammenlegen verschiedener Ämter und Vogteien größere Bezirke, nun Ämter genannt, entstanden sind, wie man ihnen am Ende des Mittelalters begegnet. Nach Hertel[117]) gab es im Erzstift

112) U.-B. Magd. II. 333.
113) Hoffmann I p. 214 (a. 1431).
114) l. l. p. 424. Sie kommen etwa seit dem 13. Jahrhundert vor.
115) l. l. p. 425.
116) l. l. p. 426. 428.
117) Die Möllenvögte von Magdeburg. Magd. Geschbl. 36 (1901) p. 50.

Digitized by Google

Untervögte in Kalbe, Jerichow, Wolmirstedt und anderswo. Jedoch gab es, ein Zeichen für die Richtigkeit des von uns Gesagten, 1494 in Wolmirstedt z. B. einen Amtmann[118]), ebenso 1487 in Kalbe und Brumby[119]), d. h. aus der Vogtei wurde gegen das Ende des Mittelalters ein Amt.

In den ältesten Verträgen von 1372 und 1399 werden nun beide Beamte erwähnt. Dagegen treten von 1410 ab in anderen Beziehungen, die wir gleich besprechen werden, nur noch Amtleute auf, eine Folge davon, daß sich deren Stellung im 15. Jahrhundert hob[120]). Wenn aber trotzdem 1410 und auch später neben diesen noch Vögte genannt sind, und zwar stets in dem Zusammenhange, daß sie den Juden bei der Eintreibung von Schulden helfen sollten, so haben wir anzunehmen, daß diese Stellen einfach wörtlich aus den älteren Urkunden herübergenommen, daß aber bei neu hinzutretenden Bestimmungen nur Amtleute genannt wurden.

Nun heißt es aber 1410 zum erstenmale: „Werden Güter der Juden mit Beschlag belegt, so dürfen sie vom Erzbischof und den Amtleuten nicht beschädigt (d. h. nicht eingezogen oder veräußert) werden, sondern der Vogt (unser voit) soll sie bewahren". Welcher Vogt ist das nun, der in diesen Fällen gewissermaßen die oberste Instanz bildete? Wir denken von vornherein an den einen Vogt, dem die Juden im Judendorfe bei Magdeburg unterstanden: an den Möllenvogt, der ja auch 1492 die Güter der angeklagten Juden in Verwahrung nahm. Diesem Möllenvogt stand die Gerichtsbarkeit auf dem Neuen Markte, in der Neustadt und Sudenburg, und damit auch im Judendorfe, und in einzelnen anderen Dörfern zu[121]). Er hatte hier das weltliche Gericht und außerdem eine gewisse Verwaltungstätigkeit als Vertreter des Erzbischofs auszuüben und stand auf einer

---

118) U.-B. Magd. III 906 p. 506.

119) l. l. III 635. 637. Einen Amtmann finden wir etwa 1388 auch in Gr. Salze (U.-B. Magd. I 634), wo er Leute zur Verantwortung zu ziehen hatte, die den Juden gewisse, ihnen vom Erzbischof verpfändete Gelder vorenthielten. — Ein Amtmann war etwa 1328 auch in Lehmsdorf (U.-B. Magd. I 330), ein Vogt dagegen ca. 1376 in Haldensleben (Hertel, Die ältesten Lehnbücher u. s. f., p. 54 f.

120) Hertel, Möllenvögte p. 58.

121) Hertel, l. l. p. 58. Vgl. die Bestallungsurkunde eines solchen von 1471: U.-B. Magd. III 155.

Digitized by Google

Stufe mit dem Schultheiß der Altstadt[122]). Im großen ganzen hat er dieselbe Stellung wie draußen die Amtleute, und daher ist auch 1494 von seiner f. g. mullvoit als seiner gnaden amachtman und stathelder seynes werntlichen gerichts die Rede[123]). Den Namen führte er nach seinem Amtslokal, dem Möllenhof in der Nähe des erzbischöflichen Palastes. — Zu seinen Kompetenzen gehörte also auch die Gerichtsbarkeit und Verwaltung im Judendorfe. Darüber erfahren wir freilich 1410 noch nichts Näheres, sondern erst in der Bestallung von 1487[124]), wo es heißt: „Item sal der molnvoit alle, was von bruchen und straffen, gewetten und gerichtsfellen sich begeben und verfallen, es sey von cristen adder joden, getruwelich infordern und die eygentlich, von wem und umb was sachen die genommen sind, eigentlich verzceychent zcu regester bringen und seynen gnaden berechenen und daruber nichts nehmen noch die lewthe forder besweren". Also ist wohl sicher auch in jener Urkunde von 1410 mit dem Vogt speziell der Möllenvogt gemeint, dessen Amt damals schon lange bestand. An den Domvogt z. B. dürfen wir deshalb nicht denken, weil diesem die dem Domkapitel gehörenden Dörfer unterstanden[125]). Daß aber nicht sein voller Titel angegeben ist, hat nichts zu sagen, denn noch 1432 wird er öfters einfach als advocatus archiepiscopi bezeichnet[126]), und erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts heißt es: Vogt auf dem Möllenhofe[127]). Natürlich war er ein Untergebener des Kämmerers, in dessen Ressort alle Juden des Erzstifts gehörten. Damit kommen wir zu den Jahren 1492/93 und verstehen nun, weshalb gerade der Möllenvogt sich mit den damals geschehenen Ereignissen zu befassen hatte.

In demselben Jahre 1492 steht in der Nachschrift eines von den Juden an den Erzbischof gerichteten Schreibens[128]), der Offizial des Dompropstes beschwere die Juden des bannes halben mit einer

---

122) Hertel, l. l. p. 64.
123) U.-B. Magd. III 907 p. 519.
124) l. l. III 659.
125) Hertel, l. l. p. 67.
126) l. l. p. 50 u. Anm. 1.
127) l. l. p. 52.
128) U.-B. Magd. III 799.

Digitized by Google

neuen Steuer, und auch hier hatten sie die Vermittlung des Möllenvogtes angerufen. Man könnte hier unter dem Bann einen Sprengel des Erzstifts, also z. B. den, der die Neustadt, Sudenburg und das auch von Christen bewohnte Judendorf umfaßte, und wo von dem Offizial des Dompropstes die geistliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, verstehen, und annehmen, daß von dem geistlichen Richter, unbekannt, unter welchem Vorwande, von den Juden eine Steuer erhoben worden wäre. Aber es liegt doch näher, an die Verhängung des kirchlichen Bannes und die mit großen Kosten verknüpfte Auslösung daraus zu denken[129]).

In dem benachbarten Halberstadt lagen die Dinge in den Anfängen ganz ähnlich wie in Magdeburg. Die Urkunden freilich führen nur bis zum Jahre 1206 zurück, wo ein Judendorf in der Nähe von Halberstadt genannt wird[130]). Es ist also wahrscheinlich, daß die Juden damals schon verhältnismäßig zahlreich angesiedelt gewesen sind. Wie in Magdeburg dem Erzbischof, so unterstanden sie hier dem Bischof. Wann diesem das Regal verliehen wurde und in welcher Form, ist nirgends überliefert. Die städtischen Bestrebungen, in den Mitbesitz der Juden zu treten, die in Magdeburg ja niemals dauernden Erfolg gehabt hatten, führten hier früh zum Ziele, und so konnte es kommen, daß schon 1261 Rat und Bürgerschaft der Stadt pro bono et utilitate ecclesie et civitatis und sogar auf Bitten des Bischofs und des Kapitels den Juden leiblichen und dinglichen Schutz versprachen[131]). Die Urkunde, die exactiones violentas et indebitas verzeichnet, läßt erkennen, daß es zu Verfolgungen gekommen war. Der Bischof blieb trotzdem auch fernerhin im Besitz des Judenregals und erhob nach wie vor seine Steuern: judei domino . . episcopo servitia decentia et consueta fideliter exhibebunt[132]). Aber der Einfluß der Stadt ging damals doch schon so weit, daß sie den Juden Schutz gegen jedermann, selbst gegen den Bischof, und das

---

129) Vgl. ähnliche Ausdrücke wie in beswernisse des bannes gebracht; mit besweringe des bannes beenget (Riemer l. l. 1908 p. 56 f.).

130) U.-B. Hochst. Halb. I. 432.

131) U.-B. Halb. I 117.

132) Man darf dabei nicht an den 3. Pfennig denken, wie dies Barth tut (l. l. in Z. d. Harzv. 33 p. 391 Anm. 4).

Digitized by Google

Recht freien Abzuges zusichern konnte. Ein derartiger Zustand mußte natürlich bald zu Zwistigkeiten zwischen Bischof und Stadt führen, solange beider Befugnisse noch nicht genau abgegrenzt waren. Spuren solcher Streitigkeiten finden sich 1339[133]). Es gelang dann dem Rate, durchzusetzen, daß von allen von den Juden eingehenden Strafgeldern die eine Hälfte an ihn, die andere an den Bischof fiel[134]). Die Stimmung des Volkes, die ja in diesem Punkte oft von der Politik der Obrigkeit abwich, machte es erforderlich, daß alljährlich im burdinge verordnet wurde, man solle sich an den Juden nicht vergreifen: den joden, de oppe der stad gude wonen, scal nement neyne overlust don noch den vrowen up dem Pole[135]).

Der Einfluß des Rates hob sich zusehends. Während 1415 noch Kaiser Sigismund sich bei der Erhebung einer Judensteuer nur an den Bischof gewandt[136]) hatte, unterhandelte Friedrich III. 1442 daneben auch mit dem Rate[137]). 1462 aber ist der Bischof in derselben Angelegenheit vollständig in den Hintergrund geschoben[138]), denn 1456 hatte Bischof Burchard III. alle Juden für 200 Mark auf 3 Jahre der Stadt verpfändet[139]). Der Grund dazu ist unmittelbar in den Schulden des Bischofs zu suchen, der das empfangene Geld zu seines Stiftes nut unde fromen, dar des nod was, verwendete[140]). So kamen die Juden offiziell in die were der Stadt. Immerhin aber begab sich der Bischof nicht aller Rechte an sie, vielmehr mußten sie

---

133) U.-B. Halb. I 455. 455a. Es haben nach U.-B. Halb. II 986 vor 1456 bestimmte Abmachungen bestanden, die aber verloren gegangen sind.

134) 1342: U.-B. Halb. I 467; vgl. l. l. II 984 (1456).

135) 1370/80: l. l. I 686 p. 573. Im burding, der Gemeindeversammlung, wurden die Polizeiverordnungen des Rates bekannt gemacht. Für Eisleben vgl. Größler, das Werber- und Achtbuch der Stadt Eisleben aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Progr. Eisleben 1890 p. 50. — Ein ganz ähnliches Gebot finden wir z. B. in Braunschweig (U.-B. Brschweig. I p. 68: de joden, de hir wonhaftich sin, heft de rad in ore beschermnisse ghenomen: dar scal sik malik an bewaren, dat he sik an on nicht vorgripe.

136) U.-B. Hochst. Halb. IV 3330.

137) U.-B. Halb. II 925. 927. 933. 934.

138) l. l. II 1009.

139) U.-B. Halb. II 985. 986.

140) Vgl. Doering p. 200.

Digitized by Google

ihm das bis dahin entrichtete Schutzgeld weiter bezahlen[141]) — sie hatten wohl obendrein nun noch die Verpflichtung der gleichen Abgabe an den Rat — und durften ohne seine Einwilligung nicht mit neuen Steuern belegt werden. Auch verpflichtete sich der Rat, sie nicht willkürlich gefangen zu setzen.

Daß die Stadt ihren Vorteil zu wahren wußte, ist sicher. Die Juden hatten ja schon vor der Verpfändung, soweit wir unterrichtet sind, vor 1400, an sie eine Steuer entrichtet, die für jeden Juden 12 Schillinge betrug und von dem groten tinsmester erhoben wurde[142]). Auch für ihre Häuser hatten sie Zins bezahlt, dessen Höhe wir in einem Falle vielleicht feststellen können: 1482 bezahlt ein in der Judengasse wohnender Christ jährlich 6 Pfennige Fronzins[143]). Da nun in Erfurt die Christen, die in den den Juden abgenommenen Häusern wohnten, 6 Pfennige, also jedenfalls den alten Judenzins gaben[144]), dasselbe auch in Quedlinburg der Fall gewesen zu sein scheint[145]) so werden die Juden in Halberstadt diese Summen für jedes Haus entrichtet haben[146]). Über die Zahl der in Halberstadt wohnenden Juden erfahren wir nur einmal etwas: 1456 sind es im ganzen 11 Familien[147]). — Von einer Wiedereinlösung der zunächst auf 3 Jahre verpfändeten Juden hören wir weder 1459 noch später etwas. Die Verhältnisse blieben von nun an jedenfalls so, wie sie 1456 festgesetzt waren.

Die Juden in Quedlinburg müssen um die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits eine zahlreiche und vor allem finanzkräftige Gemeinde gebildet haben. 1261 sind ihnen Burggraf Burchard von Querfurt und Graf Heinrich von Regenstein, beide im Interesse des Bistums Halberstadt, verpflichtet[148]). Sie standen unter protectio et tutela

---

141) der gerechticheit, de de (jodden) uns unde unsen domheren alle jar jerliken plegen to donde unschedelik.

142) U.-B. Halb. I 685.

143) l. l. II 1095.

144) Jaraczewsky p. 32.

145) U.-B. Quedl. I 81. 82.

146) U.-B. Halb. I 24. — In Nordhausen bezahlten sie im 14. Jahrhundert nur 3 Pfennige: Oßwald l. l., Z. d. Harzv. 22 p. 130.

147) U.-B. Halb. II 984.

148) U.-B. Hochst. Halb. II 1023. 1024.

Digitized by Google

der Quedlinburger Äbtissin, die 1273 in einem an ihre Bürger gerichteten Schreiben aussprach, daß die Juden vor Gewalttätigkeiten gegen Person, Vermögen und Glauben zu schützen seien[149]). Die Worte sind charakteristisch: Quamvis enim eos propria ipsorum culpa christianorum subjecerit servituti, tamen ritum ipsorum turbare et violencias eis inferre christiana religio prohibet(ur).

Hier haben wir das erste Anzeichen davon, daß sich die Stadt um den Besitz der Juden bemüht hatte. Diese Tendenzen fanden ihre gesetzliche Form 1289 in einer Verordnung des Rates der Altstadt Quedlinburg, in der u. a. bestimmt wird, daß die Juden vor das Gericht des Rates gehören und an ihn steuern sollen. Von der Äbtissin ist merkwürdigerweise überhaupt keine Rede mehr[150]). Daß diese jedoch auf alle ihre Rechte verzichtet haben sollte, ist schon an sich unwahrscheinlich, wird aber auch durch einige Zeugnisse widerlegt. 1300 z. B. verkauft die Äbtissin an Ulrich von Reinstein die Neustadt Quedlinburg: Judeos etiam, si qui in dictam civitatem se receperint ad manendum, potestati et dominio nostro reservamus, idem jus in eisdem judeis habiture, quod in judeis habemus civitatis antiqe[151]). Wir haben uns das Verhältnis nach Analogie vor allem des benachbarten Halberstädter Bistums so zu denken, daß die Äbtissin nominell nach wie vor Herrin der Juden blieb, letztere aber faktisch in die Gewalt der Stadt übergingen, die dafür der Äbtissin eine Entschädigung zahlte.

Wenn auch 1316 die Grafen von Reinstein als Untervögte der Altstadt[152]) ebenso wie 1326 der damals in den Besitz der Vogtei gekommene Bischof Albrecht von Halberstadt[153]) den Juden Quedlinburgs ihren Schutz versprachen, so war deshalb doch das oberste Schutzrecht immer noch der Äbtissin geblieben, die sich 1330 bei der Belehnung des Rates der Altstadt mit der Neustadt in der letzteren dieselben Rechte über die Juden vorbehielt, die sie in der Altstadt

149) U.-B. Quedl. I 48.

150) U.-B. Quedl. I 61. — Über die in dieser Urkunde erwähnten Rechtsbestimmungen s. u. Teil IV.

151) l. l. I 67.

152) l. l. I 85.

153) l. l. I 102.

Digitized by Google

hätte[154]). Damals also wohnten in der Neustadt Juden, während 1300 keine dort ansässig gewesen waren[155]).

Das Erstarken der Stadt führte zu mancherlei Zwistigkeiten mit ihrer Herrin, auch wegen der Juden, wie 1368[156]) und 1447[157]), Zwistigkeiten, die jedesmal mit einem Vergleiche endigten, der die alten Rechte der Stadt wahrte und erweiterte. 1434 trat die Äbtissin bei den Verhandlungen wegen des 3. Pfennigs gegenüber dem Rate gänzlich zurück[158]) und sprach 1447 ausdrücklich aus, daß die Alt- und Neustadt der Juden schullen mechtich sin to vordedingen to biddene vor to wesene to hetene und to vorbedene ane unse insage unde weddersprake — die Juden gehörten nunmehr völlig der Stadt[159]).

Jedoch muß man etwa 1458, als Hedwig, die Tochter des Kurfürsten Friedrich des Sanftmütigen von Sachsen, die Regierung antrat, in neue Verhandlungen eingetreten sein, die zu neuem Zwiste führten, da die Äbtissin nun die Hälfte aller von den Juden eingezogenen Strafgelder für sich beanspruchte, der Rat aber ihr Recht daran bestritt, weil er an sie für die Juden jährlich 24 Schock Groschen bezahlte[160]). Danach ist also anzunehmen, daß nicht, wie z. B. in Halberstadt, die Strafgelder halb an den Rat, halb an die Äbtissin gefallen waren, sondern daß der letztere alle Strafgelder eingezogen hatte. Dieser wandte sich daher 1460 in einer Beschwerde an den Vater der Äbtissin und machte geltend, daß vermögende Juden — wohl wegen der Höhe der Abgaben — nicht mehr in die Stadt ziehen wollten und daß infolgedessen nur arme Juden in Quedlinburg wohnten, die den Geld suchenden Bürgern nichts helfen könnten, da sie alle

---

154) l. l. I 112: ouch schole we de juden in der Nigen Stad behalten to also daneme rechte, also we hebben in der Alden Stad; vgl. l. l. I 113.

155) l. l. I 67. — Im Zinsregister von 1352 (U.-B. Quedl. II p. 234 ff.) werden allerdings keine Juden in der Neustadt genannt.

156) l. l. I 182.

157) l. l. I 388.

158) l. l. I 332.

159) l. l. I 388. Vgl. Fritsch I p. 226.

160) Nach der Urkunde von 1460: U.-B. Quedl. II p. 261.

Digitized by Google

Pfänder bei den reichen Juden in Halberstadt und Aschersleben unterbringen müßten, wodurch der ganze Pfandverkehr wesentlich verteuert, die Bürger arm, die Stadt gar verwoystet würde.

Wie wir uns zu dieser Beschwerde zu stellen haben, ist nicht ohne weiteres klar. Verdächtig klingt die laute Klage über die große Armut der Juden, die sicherlich nicht so arm waren, da sie kurz vorher, 1456, zusammen mit den Juden von Halberstadt für eine zu leistende, bedeutende Zahlung eines Halberstädter Juden bürgten[161]). Nun hatte die blühende und mit Glück nach größerer Selbständigkeit strebende Stadt sich von jeher bemüht, möglichst viele der Äbtissin zustehende Rechte an sich zu bringen[162]), sodaß man meinen könnte, sie hätte den 1458 eingetretenen Regierungswechsel in diesem Sinne ausgenützt und versucht, alle Erträge aus Judenstrafen an sich zu reißen, dabei aber die Sache so dargestellt, als machte die Äbtissin unberechtigte Ansprüche auf sie. Anderseits aber steht doch wohl fest, daß der Äbtissin damals die Hälfte der Strafgelder nicht mehr zustand; und da gerade die Äbtissin Hedwig, wie wir wissen, möglichst viele bestrittene oder überhaupt schon verlorene Rechte wieder in ihre Hand zu bringen bemüht war[163]), so wird die Sache wohl so aufzufassen sein, daß sie dasselbe bei den Strafgeldern der Juden, auf die ihre Vorgängerinnen in früherer Zeit einmal tatsächlich bis zu einem gewissen Grade Anspruch gehabt hatten, durchsetzen wollte, was sich die Stadt natürlich nicht gefallen lassen konnte.

Der Streit ging weiter; Näheres wissen wir nicht. 1462 wurde ausgemacht[164]), dat me unser gnedigen fruwen de iodden laten wolde, alse se ore gnade wente herto gehat hebbe, der Rat scheint also in einigen Stücken nachgegeben zu haben. Doch schon im nächsten Jahre beklagte sich der Hauptmann der Äbtissin beim Rate, daß dieser die vereinbarten Stücke nicht halten wollte, ja sogar versuchte, sich der Juden gänzlich zu entledigen[165]). Dagegen

---

161) U.-B. Halb. II 984.
162) Vergl. Janicke im U.-B. Quedl. II p. XXVIff.
163) l. l. p. XXVIIIf.
164) Lorenz l. l., Z. d. Harzv. 39 p. 207.
165) U.-B. Quedl. I 446.

Digitized by Google

freilich verwahrte sich der Rat, indem er hervorhob, er wollte die Juden durchaus nicht los sein, sondern 12 Paar, 12 Familien, in der Stadt dulden. Und 1465 gelang es ihm, diese Ansprüche durchzusetzen: es wurde bestimmt, daß nur 12 jüdische Familien in Quedlinburg wohnen sollten, und daß es mit gewissen anderen Punkten so bleiben sollte, wie es vorher gewesen wäre[166]). Hiernach scheint also die Äbtissin von ihren zu hoch geschraubten Ansprüchen zurückgetreten zu sein, vielleicht auch deshalb, weil sie in ihrem 1464 verstorbenen Vater eine mächtige Stütze verloren hatte[167]).

Merkwürdig aber bleibt die Stellung des Rates, der sich doch 1460 lebhaft darüber beklagt hatte, daß keine Juden in die Stadt zögen, und nun, spätestens seit Mitte März 1463, nur 12 Familien dulden wollte. Sicher hat die gerade seit der Mitte des 15. Jahrhunderts besonders stark auftretende Anfeindung der Juden in Deutschland auch hier gewirkt und den Beschluß hervorgerufen, die Zahl der lästigen und wucherischen Juden möglichst zu beschränken und nur so viele zu dulden, als man bei etwaigem Geldmangel nötig hatte[168]). Dasselbe tat auch der Rat von Hildesheim, der seit 1441 außer dem Sangmeister und Lehrer nur 12 Familien aufgenommen[169]) und 1457 alle Jude ausgewiesen hatte[170]). Die Äbtissin aber stand in Quedlinburg durchaus auf seiten der Juden, wie dies auch bei anderen Landesherren der Fall war.

---

166) l. l. p. 456. Es handelte sich damals neben dem genannten Punkte um Folgendes: umme de schattinge des jodden, also um die Besteuerung irgend eines Juden; umme de grafft Kanaan des jodden (grafft bedeutet Begräbnis, auch Begräbnisort; eine Judengrafft finden wir im U.-B. Langeln uff. p. 387); umme de steginge der jodden (hier ist vielleicht stedinge, Bestätigung, zu lesen), endlich um das dobelen, das den Juden verboten wird. — Was für eine Bewandtnis es mit den 1463 (l. l. I 446) genannten Sachen, z. B. gegen Kanaan den joddenmester und de IIII scholre, hat, ist unbekannt.

167) Vgl. Janicke l. l. II p. XXX.

168) 1460 beklagt der Rat das Fehlen solcher Juden, dede den borgern to oren noden konden geleghen hebben.

169) Doebner l. l., Z. d. Harzv. 29 p. 5. — In Naumburg durften schon seit 1410 nur 22 Juden wohnen: v. Heister p. 127. Vielleicht liegen die Verhältnisse in Halberstadt 1456 ebenso; s. o. p. 348.

170) Vergl. oben p. 141 Anm. 152.

Digitized by Google

Doch der Streit, der sich übrigens auch um andere, die Juden nicht berührende Punkte drehte, ruhte jetzt noch nicht. 1477 hören wir in einer langen Beschwerdeschrift von einer zu hohen Besteuerung der Juden durch den Rat[171]). Aus demselben Jahre ist ein Zeugnis davon erhalten, wie verhaßt die Juden den Quedlinburgern waren[172]). Auch hier steht die Äbtissin den beschuldigten Juden bei. Jedoch wurde die Stadt 1477 von den übermächtigen Feinden gedemütigt, und damit fand aller Streit ein Ende[173]). Wie es mit den Juden wurde, ist nicht überliefert. Wahrscheinlich wurde der alte Zustand wiederhergestellt, sodaß der Rat einige Rechte an den Juden behielt, auf ihren vollständigen Besitz aber verzichten mußte.

Wir hören nur noch einmal, gegen 1500, von den Juden, als man sich über die Judenhäuser einigte[174]). Endlich mußte aber auch die Äbtissin unter dem Einfluß des Erzbischofs von Magdeburg ihre Juden entlassen: schon vor 1514 sind keine Juden mehr in Quedlinburg geduldet[175]).

Über die Abgaben der Juden in der Altstadt sind wir unterrichtet durch eine Urkunde von 1289[176]). Es handelt sich da um eine Vermögenssteuer, und zwar sollte jeder Jude von seinem Vermögen und allen Schmuck- und Wertgegenständen[177]) mit Ausnahme der Bücher (libris tantum exceptis) eine bestimmte Steuer zahlen, die in einer der Synagogen an vier Ratmänner der Stadt und in Gegenwart von vier vom Rate erwählten Juden zu erlegen war. Diese Acht hatten zu beeiden, daß jedermann die gebührende Summe entrichtet habe. Von fremden Gütern, die die Juden in Verwahrung hatten, zahlten sie nichts. Dafür waren sie befreit a mutuo dando et a petitione. Von dem Gelde pro custodia nocturnali ist schon p. 178 die Rede

171) U.-B. Quedl. I 514: Der Rat hatte Begräbnisse der Juden dreimal so hoch besteuert als früher; vielleicht handelt es sich um dasselbe bei der erwähnten schattinge des jodden und der grafft Kanaan des jodden.

172) U.-B. Quedl. I 532.

173) l. l. I 554.

174) S. oben, p. 174 Anm. 404.

175) Geß l. l., Z. d. Harzv. 24 p. 455.

176) U.-B. Quedl. I 61.

177) warchtsmide, gewirktes Geschmeide.

Digitized by Google

gewesen. Der Wert der Häuser mußte natürlich zu Steuerzwecken festgestellt werden: 1352 wurde die Judenschule auf 60, einige Privathäuser auf 30, 40, 60, 140 Mark eingeschätzt[178]).

Als Entschädigung hatte die Stadt schon vor 1460 an die Äbtissin jährlich 24 Schock Groschen gezahlt[179]). Eine Einnahme erzielte diese oder der Rat, wie erwähnt, aus den Hausmieten. 1435 mußte ein Jude in Quedlinburg von dem Gute, das seine Frau von ihrer früher in Braunschweig ansässig gewesenen Mutter geerbt hatte, eine Abgabe zahlen[180]).

In Goslar endlich haben die Juden verhältnismäßig spät ihren dauernden Wohnsitz genommen, obwohl die Zahl derer, die als Kaufleute diese Gegend durchzogen, so groß war, daß schon Heinrich IV. — wenn dies nicht auch früher bereits geschehen ist — 1074 die Juden in Worms von der Zahlung des Zolles in Goslar befreite[181]). Immerhin hat aber Goslar doch, wie es scheint, eine der ältesten Judengemeinden der Provinz Hannover in seinen Mauern beherbergt, kein Wunder, da sich hier die zwei wichtigsten Handelsstraßen Niedersachsens kreuzten[182]).

Die staatsrechtlichen Verhältnisse liegen natürlich in dieser königlichen Stadt anders als in Bischofsstädten.

Die ältesten Spuren gehen auf die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück. 1252 gestand König Wilhelm den Juden Goslars als seinen Kammerknechten Schutz und Rechtssicherheit zu[183]), und zwar in seiner Eigenschaft als König. Er war aber auch der unmittelbare Herr der Stadt, und hier hatten sich die ursprünglichen Besitzverhältnisse länger erhalten als z. B. in Magdeburg oder Halberstadt, d. h. in Bischofsstädten, in denen überhaupt im allgemeinen die Juden der Macht des Königs am frühesten entzogen worden waren[184]). — Sie zahlten also

178) U.-B. Quedl. II p. 234 ff.

179) l. l. II p. 261.

180) l. l. II 340 a. p. 190 f.

181) U.-B. Goslar I 125. Erneuert 1112 von Heinrich V.: l. l. I 158.

182) Wolfftieg, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts. Berlin 1885 p. 4.

183) U.-B. Goslar II 12. Bestätigt 1274 durch Rudolf: l. l. II 198. 206.

184) Stobbe p. 20.

Digitized by Google

damals in Goslar ihre Steuern an den königlichen Vogt als an den Vertreter des Stadtherren[185]). Die 6 Mark aber, die sie jährlich zur Instandhaltung des Kaiserhauses aufzubringen hatten[186]), forderte der König von ihnen — die Frage ist strittig — doch wohl als Oberhaupt des Reiches. Der Umstand, daß die Juden gegen Ende des 13. Jahrhunderts zweimal kurz nacheinander zu deren Bezahlung aufgefordert wurden, zeigt, daß sie die Zeit des Interregnums dazu benutzt hatten, um sich diese Steuer vom Halse zu schaffen.

Jedoch bröckelte mit der zunehmenden Selbständigkeit der Stadt von den Königsrechten eins nach dem andern ab. Das Ansehen des königlichen Vogtes sank schnell, und als die Stadt 1290 in den Besitz der Vogtei gekommen war[187]), fielen jedenfalls auch die Juden an sie, sodaß dem Kaiser nur das Recht auf die von den Juden dem Reiche zu zahlenden Steuern blieb[188]). Dieser Prozeß beginnt mit der 1252 der Stadt von König Wilhelm zugestandenen Erlaubnis, die tallia, das ungheld, eine außerordentliche städtische Steuer, selbständig einzuziehen[189]). Jedoch ist in dieser Urkunde keineswegs speziell von dem Ungeld der Juden die Rede, und die spätere Bemerkung[190]), daß König Wilhelm der Stadt erlaubt habe, dieses auch von den Juden einzuziehen, stimmt zwar vielleicht mit den Tatsachen überein, ist aber in diese Urkunde doch erst später hineininterpretiert worden.

Der Aufschwung der Stadt scheint besonders seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts eine Menge Juden nach Goslar gezogen zu haben, wovon die erhaltenen zahlreichen Aufnahmeverträge Zeugnis ablegen. Jetzt nimmt sie der Rat als ihr Herr in seinen Schutz[191]).

---

185) regali fisco: U.-B. Gosl. II 206, a. 1274.

186) l. l. II 305 (a. 1283); 329 (a. 1285).

187) l. l. II p. 5. Daher ist auch, wie schon bemerkt, die Angabe (a. 1155) un gaf der stad de vogedkesinge vry sicher gefälscht: Hölscher l. l., Z. d. Harzv. 28 p. 644.

188) Vgl. auch Göschen, Gosl. Stat. p. 516.

189) U.-B. Gosl. II 12. Über diese Steuer s. Zeumer, die deutschen Städtesteuern . . . im 12. und 13. Jahrhdrt. Leipzig 1878 in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen I p. 91 ff.

190) U.-B. Gosl. II 12 Anm. 1 (aus dem Jahre 1399).

191) In nostram specialem protectionem ad manendum in nostra civitate, prout solitum est eis: U.-B. Gosl. III 291, a. 1312.



Digitized by Google

Der nunmehr städtische Vogt zieht ihre Abgaben ein[192]) und richtet über sie[193]), besonders bei schweren Verbrechen[194]). In einer Urfehdesache wird er an erster Stelle, noch vor den Ratsleuten angeführt[195]) und bildet so das Zwischenglied zwischen der städtischen Obrigkeit und der jüdischen Gemeinde, ganz ähnlich wie der Möllenvogt in Magdeburg. Er nimmt auch die Urkunde auf, in der sich 1358 die Juden zu der jährlichen Abgabe von einem stoveken wynes oder dessen Wert an das Stift St. Georgenberg verpflichten für die Erlaubnis, ihre Toten im Gemüsegarten des Stifts begraben zu dürfen[196]).

Die Höhe der jährlich an den Rat gezahlten Steuern — scot, collecta und anders genannt — kennen wir für das 1. Drittel des 14. Jahrhunderts: es waren damals 30 mark, min oder mer[197]). Dies war eine Vermögenssteuer. An scholetins — s. o. p. 170 Anm. 365 — entrichteten sie 1338 für die vom Rat erbaute Judenschule 6 Mark Silber[198]), 1347 aus besonderer Gnade und infolge des Einflusses angesehener Juden nur 2 Mark[199]), jedoch wird die Drohung hinzugefügt, daß bei nicht einwandfreiem Verhalten der Zins erhöht werden solle. Einzelne Juden, die vom Rat eine Leibrente gekauft hatten, waren nebst ihren Familien vom Schulzins vollständig frei[200]). — Waren auch die Rechte des Königs in Goslar fast alle beseitigt, so hatte dieser doch nicht auf das Recht der Besteuerung verzichtet, dem die Juden mit den übrigen Einwohnern unterworfen waren. Auch von diesen Steuern wurde die Stadt unter Ludwig dem

---

192) „Advocatus noster", in einer 1320 vom Rat ausgestellten Urkunde (U.-B. Gosl. III 523).

193) z. B. 1358: U.-B. Gosl. IV 645. — s. u.

194) z. B. 1334: l. l. III 992; 1356: l. l. IV 555.

195) l. l. IV 556, a. 1356.

196) l. l. IV 627. — Mit Recht weist Hölscher (Gesch. des Klosters St. Georgenberg von Goslar, Z. d. Harzv. 24, 1891, p. 38) auf die traditionelle Toleranz der Augustiner hin.

197) l. l. IV 406: der joden scot XXX marc, min oder mer.

198) l. l. IV 76.

199) l. l. IV 319; ebenso 1356: l. l. IV 555.

200) U.-B. Gosl. IV 319. 555. Vgl. den Judeu Salathiel in Rostock: Gengler p. 107.

Digitized by Google

Bayern gegen besondere Zahlungen befreit, wobei auch die Juden besonders erwähnt werden[201]).

Wie in Magdeburg schlossen einzelne Juden auch hier, um größere Sicherheit und besondere Privilegien zu erlangen, gegen Erlegung einer für sie jedesmal festgesetzten Summe mit dem Rat Einzelverträge ab und wurden dann von dem Schoß der anderen Juden befreit[202]). Solche Vereinbarungen sind in sehr großer Anzahl aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts erhalten[203]). In einem Falle wird ein Jude gegen eine besondere Abgabe von 10 Mark gleichfalls unter die Zahl dieser privilegierten Juden aufgenommen[204]). Forderte aber das Reich Steuern, so mußten auch diese Juden dazu beitragen. Nur einmal erlangte einer von ihnen bei einem Vertrage auf 8 Jahre die Vergünstigung, 7 Jahre lang divisim pro se zu zahlen[205]). Als Gegenleistung sollten diese Juden sich plena justitia in omnibus gaudere. Zu ihren Vorrechten gehörte, daß sie ein von ihnen gekauftes Haus weiter verkaufen (revendere) durften, aber iure civitatis in omnibus salvo, d. h. gegen Erlegung der der Stadt gebührenden Abgabe[206]). Das war aber durchaus nicht überall erlaubt[207]).

Heirateten ihre Kinder, so mußten diese, da sie einen neuen Hausstand gründeten, pro sua mansione einen neuen Vertrag schließen[208]). Dasselbe wurde für die Mutter eines priviligierten

201) U.-B. Gosl. III 914 (a. 1332), IV 17 (a. 1336), IV 121 (a. 1340). Vergl. U.-B. Gosl. IV, Index p. 681.

202) non cooperabuntur ad contributionem, que schot in vulgo vocatur: l. l. III 291.

203) l. l. III 291. 523. 541. 558. 842. 843. 845. 853. 854. 857. 897. 921. 923. 925. 931. 966. 968. 969. 999. 1000. 1020. 1024. 1027. IV 95. 97. 105. 319. 508. 555. 645. Aber es haben noch andere Verträge existiert: vgl. die Bemerkung zu IV 105: ceteras litteras judaicas require in papiro ad hoc specialiter formato. Die meisten gelten 4 oder 6 Jahre, es gibt aber auch solche auf 10 Jahre.

204) l. l. III 523, a. 1320.

205) 1339. l. l. IV 95.

206) l. l. III 291.

207) In Erfurt nicht: Jaraczewsky p. 36 (a. 1360).

208) Z. b. l. l. III 291. In Nürnberg hatten neuvermählte Kinder der Juden das Recht, 4 Wochen in der Stadt zu bleiben. Dann mußten sie sich mit dem Rat abfinden. Stobbe p. 63.



Digitized by Google

Juden festgesetzt[209]). Als ganz vereinzelte Vergünstigung wurde der zuerst heiratenden Tochter und ihrem Manne für die Dauer des mit ihrem Vater abgeschlossenen Vertrages Schoßfreiheit gewährt[210]). Es kam auch vor, daß solche Verträge nicht wieder erneuert wurden und der Betreffende in die Gemeinschaft der übrigen Juden zurücktrat[211]). Ein Geschäftskniff der Juden bestand darin, daß sie das Geld anderer, nicht privilegierter Juden an sich nahmen, und unter der Angabe, es sei ihr eigenes, versuchten, der Stadt die gebührende Abgabe vorzuenthalten. Jedoch kam der Rat bald dahinter und nahm z. B. folgende Klauseln in die Verträge auf: Ceterum nolumus, ut idem judeus medio tempore nullam pecuniam ab alio judeo quocumque recipere presumat, affirmando suam esse, a quo arte aut fraude ceteris judeis contributio eorundem, que ipsis de eadem pecunia derivari poterit, furtim subtrahi et alienari videretur[212]), oder: Predicti etiam judei medio tempore nullius judei pecuniam ad usus suos recipient, nisi de ea nobis debitam contribuant portionem[213]).

Daß diese bevorrechteten Juden nicht immer in einem angenehmen Verhältnis zu den „ghemeynen" Juden in Goslar standen und vielfach angefeindet wurden, ergibt sich aus der Natur der Sache und läßt sich urkundlich nachweisen[214]).

## III. Geschäftliches.

Die Tätigkeit der Juden besteht seit etwa dem 12. Jahrhundert im wesentlichen in Geldgeschäften. Daher setzen auch die Schutzbriefe nur solche voraus, wie die von Magdeburg, die lediglich von Schuldnern, Kapital und Zinsen reden. Einen immer breiteren Raum nehmen bei dem zunehmenden Geldbedürfnis allmählich die Pfandgeschäfte ein.

---

209) U.-B. Gosl. III 853.

210) l. l. III 921. In Hannover durften sie 2 Jahre lang in der Wohnung und dem Brot des Vaters bleiben: Wiener p. 183.

211) U.-B. Gosl. IV 406: nichil est, sed cum aliis scotebit. Vgl. auch III 842.

212) l. l. III 558.

213) l. l. III 843.

214) Z. b. l. l. IV 319.

Digitized by Google

1261 erbeutet man in Magdeburg nur Geld und Schmuckgegenstände[215]), aber 1342 werden in Halberstadt bei Angabe des Vermögens von Juden neben Wertsachen bereits Pfänder und Schuldbriefe erwähnt[216]). 1460 besteht, wie wir sahen, ihre erwünschteste Tätigkeit in Quedlinburg im Geldleihen[217]). Gerade dieser Punkt machte ihren Aufenthalt bei weltlichen und geistlichen Landesherren angenehm und schuf den Hofjuden eine hervorragende Stellung[218].)

Im Warenhandel dagegen waren sie, wenigstens im Großhandel, so gut wie verdrängt. Der in Magdeburg gezahlte, aus Pfeffer und Ingwer bestehende Zins[219]), tritt ganz vereinzelt auf und ist vielleicht nur als eine Reminiszenz an vergangene Zeiten anzusehen, in denen diese kostbaren Gewürze fast ausschließlich von Juden verhandelt worden waren. Einmal nur, und zwar in früher Zeit, treffen wir in Magdeburg eine Spur davon, daß Juden gemeinsam mit Christen dem Handel mit Salz oblagen: 1230 ist der Jude Dietrich von Schönebeck — es liegt kein Grund vor, ihn für einen Nichtjuden zu halten — Teilhaber einer sonst christlichen Genossenschaft, die Salzquellen in Elmen erschloß und ausbeutete. Aber als auch das Kloster St. Victor zu Gottesgnaden bei Halle in der Nähe dieser Quellen graben wollte, setzte man ein Schiedsgericht ein, um die Rechte beider Gesellschaften zu bestimmen. Das erste, was die Schiedsrichter des Klosters forderten, war die Verzichtleistung des Juden auf gewisse Grundstücke in Elmen, worauf aber seine Geschäftsfreunde löblicherweise nicht eingingen. Jedoch mußte der Jude allen nicht seiner Genossenschaft zustehenden Grundstücken und sonstigen Ansprüchen entsagen[220]).

---

215) s. oben p. 136.

216) U—B. Halb. I 467.

217) oben p. 350.

218) Oben p. 339. Besonders enge Beziehungen unterhielten die Juden zu den Brandenburger Bischöfen: Ackermann, Brandenburg p. 11 f.

219) Oben p. 342.

220) Das Nähere s. Reg. Arch. Magd. II 902; Aronius Reg. 447; Wolter, Weitere Mitteilungen aus der Gesch. der Stadt Groß-Salze. Magd. Geschbl. 21 (1886) p. 166.

Digitized by Google

Wir sehen also, wie eifersüchtig man die geschäftlichen Unternehmungen von Juden beobachtete und verfolgte[221]). In Oldenburg z. B. versuchte man 1345 die Juden aus dem Handel gänzlich zu verdrängen und auf den „Wucher" zu beschränken: „Die Judenschaft soll sich nicht mit Kaufmannschaft nähren neben ihrem rechten Wucher[222])." In Braunschweig durften sie 1312 Tuch nur in ganzen Stücken als Pfand annehmen, da man ihren Kleinhandel beseitigen wollte[223]). Dasselbe galt, von Magdeburg aus beeinflußt, in Schlesien 1302: Is en sal ouch diekeyn Jude besunder verkoufen Gewant, daz er bi der Ellen versnide[224]. 1629, als die Bürgerschaft von Köthen im Kriege verarmt war, versuchte man ihnen dort den Handel „mit bürgerlicher Handlung", d. h. mit Getreide, zu verbieten[225]). 1684 beklagten sich die Krämer in Nordhausen über ihre jüdischen Konkurrenten, die z. B. das Zeug zu Brautkleidern verkauften[226]). In Köthen durften sie, vielleicht in dieser Zeit, keine offenen Läden haben, in der Stadt nicht hausieren gehen, und ohne Wissen der Obrigkeit mit keinem Christen Wechselgeschäfte treiben[227]). 1730 noch durften sie in Halle mit Spitzen, Thee, Kaffee u. dergl. handeln, nicht aber z. B. mit Materialwaren, kein Bier brauen, keinen Branntwein verschänken, nicht hausieren gehen, keine eigenen Häuser erwerben, kein Handwerk treiben u. s. f.[228]). Nach Ellrich a. H. waren sie im siebenjährigen Kriege zahlreich gezogen und lebten dort besonders vom Schmuggel[229]). So fristeten sie oft kümmerlich genug ihr Leben: eine

---

221) Vergl. oben p. 45.

222) Riemer l. l. 1907 p. 338.

223) Liebe p. 42.

224) In dem der Stadt Glogau von Herzog Heinrich III. verliehenen Recht. Bei Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung zur Gesch. des Ursprungs der deutschen Städte . . . in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg 1832 Nr. 102 p. 445.

225) Hartung, Köthen, p. 30.

226) Heine, Gesch. der Kramer-Innung zu Nordhausen. Z. d. Harzw. 31 (1898) p. 24: „Die Kramer müssen ein scharfes Auge auf die Juden haben, die ihnen ins Geschäft fallen."

227) Siebigk l. l. p. 520.

228) Dreyhaupt II p. 497.

229) Krieg l. l., Z. d. Harzw. 24 p. 26.

Digitized by Google

Jüdin verfertigte 1681 in Köthen während einer Pest den „sterbekittel", das Stück für 4 Groschen[230]).

Ab und zu begegnen wir auch jüdischen Münzmeistern, wie 1764 in Aken[231]), und man will sogar eine mit hebräischer Umschrift versehene Münze entdeckt haben[232]). Oft aber fälschten sie auch Geldstücke, was ihnen schon auf der Mainzer Rabbinersynode von 1223 untersagt wurde[233]). Aus demselben Grunde wurden sie 1553 aus Braunschweig vertrieben[234]), und als sich 1621 die Bevölkerung Goslars gegen die Kipper und Wipper erhob[235]), verfolgte sie auch die Juden, sicher nicht grundlos: gerade in diesem Jahre werden letztere in Artikel 4 und 6 der Vorschrift über die Befolgung der Münzordnung des niedersächsischen Kreises als Leute erwähnt, die schlechte Münzen vertrieben und auch Münzen fälschten[236]).

Die Geldgeschäfte im besonderen waren ganz verschiedener Natur. Verhältnismäßig selten sind wohl die Darlehen gegen einfache Schuldverschreibung gewesen[237]), die natürlich der größeren Sicherheit wegen hauptsächlich Behörden und hohen Herren, auch Klöstern, gegeben wurden. Auch erwuchsen den Juden durch widerspenstige Schuldner oft die größten Schwierigkeiten bei der Wiedererlangung des Geldes, und nicht immer werden ihnen die Behörden so zu Willen gewesen sein wie der Rat von Magdeburg[238]). Häufig lieh auch die Obrigkeit selbst von ihnen Geld, wie z. B. der Rat von Kalbe[239]) oder von

---

230) Hartung l. l. p. 57.

231) Zahn, Die Stiftskirche St. Nicolai in Aken a. E., Mgd. Geschbl. 19 (1884) p. 283: ein „würklicher Müntz Lieverant."

232) Aus dem 12. Jahrhundert: Aron. Reg. 351. 389.

233) Graetz VII. p. 30.

234) Wiener p. 190.

235) Heineccius l. l. p. 557.

236) Zahn, Zur Gesch. der Kipper und Wipper im Erzstift Magdeburg. Mgd. Geschbl. 25. (1890) p. 327 f.

237) Caro p. 596. Der Form des Schuldbriefes wurde natürlich die größte Bedeutung beigelegt, wie sich aus den unten zu besprechenden Fällen bei Friese-Liesegang ergibt. Betrügereien waren dabei bei Christen und Juden an der Tagesordnung. Über die Form dieser Schuldbriefe vgl. Friese-Liesegang l. l. p. 744 f.

238) 1451 und 1453: U.-B. Magd. II 610. 658.

239) Hertel l. l., Mgd. Geschbl. 37 p. 26. 14; im 14. Jahrhundert.

Digitized by Google

Quedlinburg[240]) oder von Erfurt[241]) oder die Herzöge von Sachsen[242]), wofür wir unten noch viele Beispiele kennen lernen werden. In der Form einer Leibrente hatte z. B. der Rat von Goslar Geld bei den Juden aufgenommen[243]).

Meist nahmen sie übrigens wöchentlich Zins, doch auch monatlich und jährlich, und zwar gewöhnlich $41^1/_3$ %, sodaß man diesen Zinsfuß auch da annehmen kann, wo er nicht besonders genannt ist[244]). Das ist nach unseren Begriffen ein sehr hoher Zinsfuß; doch darf man nicht vergessen, daß die Juden dazu häufig schon durch ihre unsichere äußere Lebensstellung gezwungen waren. Später, z. B. 1730 in Halle, wurde er herabgesetzt[245]).

Oft forderten die Juden vom Schuldner die Stellung von Bürgen, wie z. B. 1450 und 1453 in Kalbe[246]) und 1347 in Quedlinburg[247]), wo nach dem erhaltenen Schuldbrief zwei Vettern des Schuldners dafür bürgen, das Geld zurückzuzahlen, sobald die Juden es forderten, oder aber bis zur Bezahlung in Quedlinburg Einlager zu leisten. Dies Einlager (obstagium), wozu sich für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung auch der Rat einer Stadt[248]) und Fürsten[249]) verpflichten mußten, bestand darin, daß der säumige Schuldner gezwungen wurde, sich irgendwo, meist in einer Herberge, einzuquartieren. Da er sich nun hier, fern von seinem Wohnsitz und bei einer herkömmlich luxuriösen Lebensweise, auf teure Weise zu beköstigen hatte, so lag es in seinem Interesse, möglichst schnell seinen Verpflichtungen nachzukommen[250]). 1319 mußte Graf Ulrich der Jüngere von

240) U.-B. Quedl. II p. 232: Judeis persolutus CCC mar. Stn. A Cygen j mar. census usual., item LXXX mar. puri. (a. 1348).

241) Jaraczewsky p. 39, a. 1378.

242) Reg. Arch. Magd. III 234, a. 1276.

243) U.-B. Gosl. IV. 319. 508. 555. 645; im 14. Jahrhundert.

244) Schulte I 317 f.; Neumann p. 320 ff., Lamprecht I p. 1454.

245) Dreyhaupt II p. 497: bei 10—500 Thalern jährlich 12%, darüber 8%.

246) Hertel l. l., Magd. Geschbl. 21 p. 77. 81.

247) U.-B. Quedl. I. 148.

248) Erfurt: Jaraczewsky p. 39.

249) Neumann p. 126.

250) Stobbe p. 130; die bei ihm angegebene Bestimmung aus Nürnberg, nach der die jüdischen Gläubiger die Kosten des Einlagers zu bezahlen gehabt hätten, ist ganz vereinzelt. Es wird dadurch auch der Sinn dieser Einrichtung illusorisch gemacht.

Digitized by Google

Regenstein dem Kloster Stötterlingenburg gewisse Einkünfte für 200 Mark überlassen, um verschiedene milites et famulos aus dem Einlager in Halberstadt für 144 Mark zu lösen[251]). Selbstverständlich durfte das Einlager nicht im Hause eines Juden gehalten werden[252]), wegen des zu befürchtenden Verkehrs zwischen Christen und Juden. — Beseitigt wurde diese Einrichtung erst durch die Reichspolizeiordnung von 1577[253]).

Eine andere, besonders bei christlichen Gläubigern beliebte Art, den Schuldner zur Zahlung zu zwingen, war folgende: Der Schuldner ermächtigte den Gläubiger für den Fall, daß er rückständig bliebe, das Geld bei Juden (oder auch bei Christen) „auf Schaden" zu nehmen, d. h. es bei irgend einem Dritten zu entleihen. Diesem mußten natürlich Zinsen gezahlt werden, und daher verpflichtete sich dann meist der ursprüngliche Schuldner in dem Schuldbrief, für diese Zinsen sine contradictione aufzukommen[254]). Das zwang ihn, die Schuld zu bezahlen, sobald er konnte. So ermächtigte Erzbischof Günther 1418 die Vertreter seiner Gläubigerin, falls er nicht zur bestimmten Zeit zahlte, die Summe „um jeden Preis" bei Christen oder Juden aufzunehmen, und verpflichtete sich gleichzeitig, den Schaden zu tragen[255]). Ebenso drohte ein Gläubiger etwa 1500, sein Geld in de joden zu nehmen[256]), und der Ton dieser Urkunde zeigt, wie viel dem Schuldner daran lag, das vermieden zu sehen. Denselben Fall haben wir in einem Magdeburger Schöffenurteil aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wo der Schuldner sich verpflichtet, das Geld weder czu gebine ader redelichin schaden czu cristen ader czu joden darumbe czu lidene[257]).

---

251) Schmidt-Phiseldeck, U.-B. Stötterlingenburg Nr. 88.

252) Schon seit Karl dem Großen. Mon. Germ. Leges I p. 194 (a. 814).

253) Köhler, Zwei Schuld- und Pfandverschreibungen der Grafen von Honstein. Z. d. Harzv. 42, 1909, p. 285 und p. 318 Anm. 52.

254) U.-B. Hochst. Halb. II 1280 (a. 1273); ohne diese ausdrückliche Verpflichtung brauchte der Schuldner die Zinsen nicht zu bezahlen.

255) Winter, Die Erwerbung des Schlosses und der Stadt Egeln durch das Erzstift Magdeburg 1417. Magd. Geschbl. 12 (1877) p. 115.

256) U.-B. Magdeburg III 1122.

257) Friese-Liesegang III B 65; vergl. III B 76, 99. Samuel p. 68.

Digitized by Google

Meistens ließ sich der Geldleiher ein Pfand geben, das natürlich den Wert des Darlehens erheblich überstieg[258]). Arme Leute gaben das Wertvollste von dem, was sie hatten: Kleidungsstücke, Möbel, Handwerkszeug, kurz, alle bewegliche Habe. Nötigenfalls wurde, wie in Kalbe[259]), alles Gut, rûre und ungherûre, versetzt und verfiel dem Juden, wenn es nicht eingelöst werden konnte[260]). In Kalbe speziell finden wir Helme, Panzer usf., ein Schwert, Mantel und sonstige Kleidungsstücke, auch die der Frau, unter den Pfändern[261]).

Die Geistlichen versetzten — wir greifen mit den folgenden Bemerkungen dem 4. Teil unserer Arbeit vor — oft kirchliche Gerätschaften, wie Kelche, Bücher, Ornate oder ähnliches gern bei den Juden, obwohl das nur in den Zeiten höchster Not geschehen durfte[262]). Schon im Jahre 1107 verpfändete der Bischof von Prag 5 Pallien für 500 Mark Silber[263]). 1350 waren die Bilder der Maria und des Stephanus bei dem Juden Gazum in Halberstadt versetzt[264]), ebenso 1388 die silbernen gevezze des Erzbischofs von Magdeburg bei den Juden in Aschersleben[265]). Den Juden anderseits war ursprünglich die Annahme solcher Stücke durchaus verboten[266]). Später wurde diese strenge Vorschrift aufgehoben, und sie durften nun diese Sachen annehmen, wenn sie einen christlichen Gewährsmann dafür aufbringen konnten. War ihnen das nicht möglich, so wurden sie

---

258) Am Rhein hatte es etwa 1130 mindestens den doppelten Wert: Caro p. 584.

259) Hertel in Magd. Geschbl. 20 p. 262, a. 1420.

260) Vergl. z. B. l. l. p. 264, a. 1421.

261) l. l., Geschbl. 21 p. 72, 73, 77, 78. Vergl. Riemer 1907 p. 339 f. — Es war freilich, um die Wehrfähigkeit des Volkes zu erhalten, verboten, Waffen zum Pfand anzunehmen: Liebe p. 25; nach Hölscher l. l. in Z. d. Harzv. 42 p. 58 durfte 1459 kein Bürger in Goslar Harnisch oder Waffen nach auswärts verkaufen ohne Wissen und Erlaubnis des Rates.

262) Stobbe p. 124; 1372 bestätigt der Bischof von Hildesheim, daß der cellerarius des Andreasstiftes eins von den Kleinodien versetzen dürfe necessitate imminente: U.-B. Hild. II. 344.

263) Caro p. 582.

264) U.-B. Hochst. Halb. III 2414.

265) U.-B. Magd. I 634.

266) Mon. Germ. Leges I p. 144[4], a. 806; 194[4], a. 814.

Digitized by Google

als Diebe behandelt[267]). Die Bestimmung des Sachsenspiegels — III 7, 4 — lautet: koft en jode oder nimt he to wedde kelke oder buke oder gerwe, dar he nenen geweren an nehevet, vint man 't binnen sinen geweren, man richtet over in als over enen dief. Natürlich sind mit den Kelchen usf. geweihte Gegenstände gemeint. Solche durfte der Jude nach magdeburgischem Rechte unter keinen Umständen annehmen: vint man kelche, buchere, messgewant, adir welcherley heiligtum oder gewyet ding undir eynem juden, man helt en vor eynen dyp; is were denn ungewiet; se genust er sines geweren, ab er den gehabin mag. Ist is abir gewiet, so mag er is keinen geweren haben. Wenne worumme? is ist nymandis[268]). Nach den Goslarer Statuten hatten sie sie einem Christen in Verwahrung zu geben: kelke, böke, gherewant unde wat to goddes denste hört, ne schal he nicht to pande nemen, he ne hebbe des gude weren. Nimt he ok kelke, missebuke oder gherewant to pande, dat ne schal he in sinen weren nicht beholden, mer emme kerstenen manne deme he wol truwe, schal he dat beholden laten to siner hant[269]). Das Trierer Provinzialkonzil hatte 1227 auch dies verboten[270]).

Immerhin waren solche Geschäfte für den jüdischen Beleiher sehr gefährlich, und böswillige Auffassung konnte diesem großen Schaden tun. Als daher 1505 eine Monstranz in Wallhausen gestohlen und einem Juden in Nordhausen zum Kauf angeboten war, trug sie dieser auf das Rathaus, um dem Verdacht der Hehlerei zu entgehen[271]).

Am schwersten wog immer die Verpfändung von Grundbesitz. Denn da ursprünglich der Gläubiger das Gut während der Zeit der Verpfändung nützen konnte, so kamen diese Einkünfte für den Schuldner in Wegfall, und er konnte um so leichter ruiniert werden. Später

267) Eigentlich als Hehler. Der Hehler wird aber nach dem Sachsenspiegel wie der Dieb bestraft. Vergl. Sachsenspiegel II 13, 6. Friese, Strafrecht des Sachsenspiegels p. 252.

268) Glosse zum sächs. Weichbildrecht bei Daniels — v. Gruben p. 437/8.

269) p. 100 Z. 17—22. Ebenso im Rechtsbuch nach Distinktionen, hrsggb. von Ortloff, III 17,5. Das hinderte aber die Juden nicht, solche Dinge anzunehmen: s. o. p. 176.

270) Liebe p. 9 ff.

271) Oßwald l. l., Z. d. Harzv. 24 p. 161.

Digitized by Google

allerdings sicherte ein humaneres Gesetz dem Schuldner den Besitz und Genuß des Gutes[272]). In Brandenburg hatten die Juden besonders häufig Häuser im Pfandbesitz. Jedoch wurde es aus den erwähnten Gründen 1508 vom Kurfürsten verboten, auf Häuser Geld zu leihen[273]). Ähnliche Fälle liegen uns besonders in Kalbe vor, und hier gerade zeigt sich die große Gefahr darin, daß manches dieser Häuser an den Juden fiel[274]).

Endlich wurden ihnen Einkünfte jeder Art zum Pfande gegeben. 1391 z. B. überwies der Erzbischof Albert IV. von Magdeburg alle Einkünfte in Niederndodeleben, die in Acker und Geldzins bestanden, dem Juden Wessel für einige Jahre[275]). 1388 versetzte er Geleitgeld und Zoll in Gr. Salze bis zur Tilgung seiner Schulden den Juden, die die bei allen möglichen Leuten vom Erzbischof aufgenommenen Summen für ihn bezahlt hatten, und diese Konstellation benutzte er dazu, Geld herauszuschlagen, unbekümmert um Wohl und Wehe seiner Untertanen: er verlangte von dem verpfändeten Zoll für sich jährlich 70 Mark, während den Juden das gehören sollte, was sie darüber hinaus einnahmen. Welchen Druck diese dann ausgeübt haben, kann man sich vorstellen[276]).

Den in Finanzsachen glänzend entwickelten Anlagen der Juden wurde noch Vorschub geleistet durch die Kirche, die den Christen verbot, Geld auf Zinsen zu leihen[277]), und später nur die eine Umgehung dieses Verbots darstellenden Rentengeschäfte gestattete, die aber für alle mittellosen Geldheischenden völlig wertlos waren und geeignet, sie noch mehr in die Hände der Juden zu treiben[278]). Diese kirchliche Bestimmung hob vor allem die Geldgeschäfte der Klöster auf, die im frühen Mittelalter geradezu die Rolle von Bankiers gespielt hatten.

---

272) Neumann p. 182. 196.
273) Ackermann Brandenburg p. 51.
274) S. z. B. Hertel l. l., Magdeb. Geschbl. 20 p. 372. 375. 376; 21 p. 80.
275) Danneil l. l., Magdeb. Geschbl. 3 p. 253.
276) U.-B. Magd. I 634.
277) Caro p. 592.
278) Vergl. Schulte I p. 325.

Digitized by Google

Freilich sind trotzdem die Christen doch nicht ganz von dem Vorwurf des Wuchers freizusprechen[279]). Wir haben viele Zeugnisse dafür, daß sie es oft sogar schlimmer trieben als die Juden, z. B. 1480 in Brandenburg, als es dort keine Juden gab[280]). Schon Bernhard von Clairvaux hatte 1146 diese Tatsache erkannt[281]). Albrecht Achilles klagte über den Wucher der christlichen Geistlichen[282]). Meist blieben aber diese Fälle unerkannt, da die Christen vielfach die Juden als deren stille Teilhaber durch Kapital unterstützten und nun indirekt, unter jüdischer Firma, wucherten. In Hannover streckten sie 1588 unvermögenden Juden zu diesem Zwecke Geld vor[283]), ja, in Stolberg sollen sich vornehme Herren als Juden verkleidet haben, um ungestörter ihren Geschäften nachgehen zu können[284]). Daher wurden den Bürgern von Nordhausen schon 1300 etwa derartige Manipulationen verboten[285]).

Den Juden dagegen war das Wuchern — ursprünglich lediglich das Verleihen von Geld gegen Zinsen bedeutend — Fremden gegenüber nach ihrem Gesetz gestattet. Nur durften ihre eigenen Stammesgenossen nicht darunter leiden[286]). Diesem Judenwucher versuchte die Obrigkeit durch Verordnungen zu steuern. Innozenz III. tat auch hier vieles[287]). Die Breslauer Synode von 1266 verfolgte die gleichen Tendenzen[288]). Doch erst das 15. Jahrhundert ging systematischer und energischer vor, besonders Nicolaus von Cusa[289]). Aber man

---

279) Vergl. Friese-Liesegang III A 34 (a. 1499).

280) Ackermann l. l. p. 27.

281) Güdemann, Gesch. des Erziehungswesens usf. p. 131.

282) Ackermann l. l. p. 28, Anm. 64.

283) Wiener p. 203.

284) Poppe, Die Kipper- und Wipperzeit 1618—24. Z. d. Harzv. 30, 1897, p. 481. (a. 1618).

285) Liebe p. 17. — Allzu parteiisch meint Berliner p. 41, die jüdischen Wucherer seien immer noch anständiger gewesen als die christlichen.

286) Pfeiffer, Die Stellung der israelit. Gesetzgebung zu den wichtigsten Problemen des sozialen Lebens. Progr. Freiberg 1905 p. 13.

287) Neumann p. 23, Stobbe p. 107.

288) Neumann p. 293 Anm. 1.

289) Er befahl 1451, daß die Juden ab omni usuraria pravitate .. abstineant. Täten sie das nicht, so sollte die christliche Gemeinde, die sie duldete, exkommuniziert werden: U.-B. Magd. II 618.

Digitized by Google

wußte genau, daß alles nichts helfen könnte, solange es geldbedürftige und kapitalkräftige Leute gäbe, und daher hatte die weltliche und auch die geistliche Gewalt meistens geschwiegen. Behörden, die selbst die Hülfe des jüdischen Geldes in Anspruch nehmen mußten, konnten doch unmöglich hiergegen Gesetze erlassen und streng einschreiten; den von der Kirche verbotenen Wucher in irgend einer Form zu gestatten, war aber ebenfalls nicht angängig. Daher findet man besonders in Stadtrechten nur sehr selten derartige Bestimmungen[290]). Spuren davon erkennen wir in dem Schutzbriefe für die Juden Magdeburgs von 1372[291]): abir um den wùchir sullen sie (die Juden) das halden nach unserm (des Erzbischofs) geheytze und rate. Trotzdem versprach ihnen der Erzbischof, vermittelnd einzuschreiten, wenn sie wegen irgendwelcher Vorkommnisse verklagt würden[292]), und schrieb an seine Räte 1486, die Juden seien sehr arme Leute, da er ihnen den Wucher verboten hätte[293]). In Wernigerode verordnete man: nachdem woker uncristlich und in allen rechten verboden, schol de ok hinforde idermenlich, he sy criste edder judde, verboden bliven[294]). 1446 beriet in Naumburg eine Kommission von bischöflichen Beamten und Ratsmitgliedern, zu der sogar 7 Juden gehörten, über Maßnahmen gegen den Wucher[295]), ebenso 1481 die Ritterschaft der Altmark, „damit sie nicht so jämmerlich verdorben würde[296])". Die Bürger von Nordhausen sollten 1559 überhaupt keine Handels- und Geldgeschäfte mit den von auswärts kommenden Juden treiben[297]).

Und derartige Maßnahmen waren notwendig, um den schlimmsten Auswüchsen des Judenwuchers zu steuern. Wir haben schon oft Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, wie die Landesherren und

---

290) Sie fehlen z. B. in Goslar, Mühlhausen, Erfurt, Nordhausen, im thüringischen und sächsischen Landrecht, im Sachsenspiegel, in den Magdeburger Fragen. Vergl. Neumann p. 302, Liebe p. 25.

291) U.-B. Magd. I. 518.

292) 1466: l. l. III 27.

293) l. l. III 611.

294) Jacobs, Wernigerode am Schluß des Mittelalters. Z. d. Harzv. 12 p. 341 Anm. 5.

295) v. Heister p. 128.

296) Liebe p. 34.

297) Meyer l. l. im Beibl. der Magdeb. Zeitung 1903 p. 319.

Digitized by Google

Städte die Juden schützten, um sich ihr Kapital zu sichern. Häufig lag in diesen Geschäften durchaus keine Gefahr, so z. B. wenn Geistliche die in Naturalien eingelieferten Abgaben bei den Juden in Geld umsetzten[298]). Meistens aber mußten die Schuldner für die Hilfe aus der Not doch unverhältnismäßig große Opfer bringen und gerieten oft ganz und gar in Abhängigkeit von ihren Gläubigern.

Wir wollen im folgenden einige Fälle von Verschuldung speziell höher gestellter Personen anführen, die eine deutliche Sprache reden und die gefährliche Macht des jüdischen Kapitals aufdecken, die sich oft geradezu zu einem Monopol gestaltete[299]). Kommt es doch vor, daß die Geschichte einer Judengemeinde mit einer von Christen ausgestellten Schuldurkunde eröffnet wird! Allerdings werden wir sehen, daß es sich häufig auch um Schulden handelte, die bei Christen kontrahiert waren; diese treten aber doch sehr zurück. Nicht ohne Grund schrieb Hartung Cammermeister, die Juden vorterbeten die Bürger Erfurts, reich und arm, mit ihrem Wucher[300]).

1269 veräußerte der Erzbischof von Magdeburg einige Güter, um seine bei Quedlinburger Juden aufgenommenen Schulden decken zu können[301]). 1277 war sogar der Fürst Wizlaw II. von Rügen den Juden Magdeburgs verpflichtet[302]). Der Dompropst von Magdeburg hatte sich 1293 ebenfalls in schwere Schulden gestürzt[303]). 1303 mußte die Äbtissin des Klosters St. Lorenz in der Neustadt bei Magdeburg Güter verkaufen, da sie an Juden Geld zu zahlen hatte[304]). Aus demselben Grunde veräußerte der Erzbischof von Magdeburg 1312 Land an die Juden zu einem Kirchhofe[305]). 1347 erhielt er vom Rate zu Braunschweig 300 Mark zur Deckung seiner Schulden bei Juden und Christen[306]). Etwa 1380 mußte Ludolfus de Hartsrode

298) Berliner p. 43.

299) Vgl. auch Stobbe z. B. p. 236; Neumann p. 527–535. Manche Beispiele haben wir oben schon kennen gelernt.

300) l. l. p. 166 (a. 1458).

301) Reg. arch. Magd. II 1793.

302) Liebe p. 11.

303) Reg. arch. Magd. III 784.

304) Reg. arch. Magd. III 1169.

305) U.-B. des Klosters Berge 165.

306) U.-B. Magd. I. 400.

Digitized by Google

„ex parte ecclesiae“ dem Juden Wechsel (Wessel) 1 Mark zahlen[307]). Vor 1365 war das Schloß in Gr. Salze vom Erzbischof verpfändet worden und wurde in diesem Jahre wieder ausgelöst[308]). Auch 1378 war es in Geldnot[309]). 1377 und 1378 hatte, wie p. 361 erwähnt, die Stadt Kalbe Zinsen an die Juden zu bezahlen, gleichzeitig freilich auch an Christen, z. B. an die exules, das Stift der Elenden[310]). 1391 schuldete der Erzbischof dem Juden Wessel in Magdeburg 250 Mark und versetzte ihm dafür 1392 die Einkünfte in Niedern-dodeleben (s. o. p. 366). 1444 war das Kloster auf dem Petersberge in Magdeburg dem Juden Mosse verschuldet[311]). Groß waren auch die Geldnöte des Klosters Berge, besonders im Ausgang des 13. Jahrhunderts. Der Abt Johannes (1278—91) mußte eine große goldene Tafel einschmelzen lassen und sie für 200 Mark verkaufen. Sed quid illae ad tantam aeris alieni molem? fügt der Chronist hinzu[312]). Abt Heidolf veräußerte die größte Glocke des Klosters bei den Juden[313]). Diese Last bei Christen und Juden stieg bis auf 500 Mark Silber und veranlaßte den Abt Bodo, sein Amt niederzulegen[314]). Schon 1383 hatte das Kloster, „dar des nod was“, Güter an die Juden verkauft.

1348 waren der Rat und die Grafen von Wernigerode und benachbarte Ortschaften Schuldner der Juden[315]).

Auch in Halberstadt seufzten die Bischöfe unter großer Schuldenlast, zu der kostspielige Kriege und Bauten den Grund gelegt hatten, und mußten 1292 eine Glocke der Liebfrauenkirche zerschlagen und zu ihrem Metallwerte an die Juden verkaufen lassen[316]). 1342 griff

---

307) Hertel, die ältesten Lehnbücher uss. p. 186.

308) Hertel l. l. Magd. Geschbl. 15 p. 105; 1367 wurde es an die Stadt Magdeburg verpfändet, l. l. p. 106.

309) Hertel l. l. Magd. Geschbl. 37 p. 14.

310) l. l. p. 26. 14.

311) U.-B. Magd. II 500.

312) Meibom, Chronicon Bergense, Helmstedt 1669, p. 29.

313) l. l. p. 30.

314) l. l.

315) U.-B. Wernigerode 104.

316) Doering p. 340.

Digitized by Google

der Bischof zu dem Mittel, das Vermögen eines Juden zu beschlagnahmen, um sein hus to Weghenleve, Groten Quenstede unde wat darto hort, einzulösen[317]).

1340 klagt der Abt des Klosters Huysburg über die incessanter anwachsenden Zinsen bei den Juden von Halberstadt[318]).

1305 schuldete der Graf von Regenstein dem Juden Mosseke 1200 Mark[319]). Ähnliches hören wir 1344[320]), und von da ab wuchsen die Schulden dieser Familie, besonders infolge von Betrügereien eines Juden Michel im 16. Jahrhundert, zu großer Höhe an[321]).

1241 mußte die Äbtissin von Quedlinburg dem Juden Jakob von Blankenburg mehr als 200 Mark Silber zahlen und deshalb gewisse Einkünfte an den Grafen von Regenstein verpfänden[322]). 1261 spielten dann auch die Juden von Quedlinburg eine Rolle in Geldangelegenheiten des Bistums Halberstadt[323]), wie 1269 in denen des Erzstifts Magdeburg[324]). Der friedliche Ton des oben erwähnten Schutzbriefs von 1273 findet seinen Grund in den Verpflichtungen gegen die Juden, worauf bereits Fritsch geschlossen hat[325]). Auch die Äbtissin von Gernrode war am Ausgange des 13. Jahrhunderts bei Juden schwer verschuldet[326]). 1306 verkaufte die Äbtissin von Quedlinburg dem Kloster Michaelstein 12 Hufen für 28 Mark Silber: de eadem pecunia nos ab usura Judeorum absolvimus, sub qua dampnabiliter et graviter tenebamur[327]).

Dasselbe Bild zeigt sich bei zwei Edlen von Pfuhle[328]). 1309 mußten die Klosterjungfrauen in Blankenburg an den Rat von

317) U.-B. Halb. I 487.
318) U.-B. Hochst. Halb. III 2320.
319) l. l. III 1763.
320) l. l. III 2367.
321) Jacobs, Ulrich XI., Graf von Regenstein. Z. d. Harzv. 34. 1901, p. 175 f.
322) Aron. Reg. 532 f.
323) U.-B. Hochst. Halb. II 1023. 1024.
324) Reg. arch. Magd. II 1793.
325) U.-B. Quedl. I 48. Fritsch l. l. p. 154.
326) U.-B. Quedl. I 62.
327) Cod. dipl. Anhalt. III 119.
328) a. 1301: Cod. dipl. Anhalt. III 27.



Digitized by Google

Wernigerode Land verkaufen propter magnam necessitatem debitorum bei Christen und Juden[329]). Die Grafen von Stolberg und andere Herren waren 1275 bereits bei den Juden in Erfurt verschuldet, ebenso damals die Edlen von Orlamünde, Kawernburg, Gleichen, Rabenswalt, Heldrungen[330]), 1334 die Grafen von Henneberg[331]), 1344 die Grafen von Honstein[332]). 1317 klagt der Bischof von Brandenburg über die Höhe der Zinsen, die sein Vorgänger an die Juden hatte zahlen müssen, und verkauft 2 Dörfer an das Kapitel pro centum marcis per nos in Judea solvendis. 1336 liegt ein ähnlicher Fall vor[333]).

1372 griff sogar Papst Gregor IX. ein und befahl den Bischöfen von Naumburg, Breslau und Olmütz, einen Ritter von Betzow gegen die Erben zweier gestorbenen Juden und deren Wucher in Schutz zu nehmen[334]). 1302 verkaufte Konrad, der Schenk von Saaleck, wegen seiner schweren Schuldenlast bei den Juden Querfurts das Vogteirecht über gewisse Äcker[335]). 1320 befahl der Dechant Hermann, der päpstliche Delegat in Zinssachen, unter Androhung der Exkommunikation den Pfarrern von Mühlhausen, die dortigen Juden „wegen wucherischer Zinsen" durch den Rat austreiben zu lassen[336]). Derartige Lasten stiegen natürlich noch in Kriegsnöten, vor allem im dreißigjährigen Kriege: Köthen mußte 1631 bei einem Juden 2750 Taler aufnehmen[337]).

Überblicken wir die angeführten Zeugnisse, so klingt es doch sehr optimistisch, um nicht zu sagen, einseitig, wenn Caro eine Überschuldung des Adels leugnet und behauptet: „Die Judenschulden haben

---

329) U.-B. Wernig. 58 f.

330) U.-B. Erfurt I 277.

331) l. l. II 119; ebenso 1392: l. l. II 1018.

332) Köhler l. l. Z. d. Harzv. 42 p. 261 ff.

333) Ackermann l. l. p. 12.

334) Kehr-Schmidt, Päpstl. Urkunden u. Regesten aus den Jahren 1353—1378, II 1024. In demselben Jahre wird ein Jude Marquard in Naumburg erwähnt, qui . . pecunias nomine (episcopi) immaniter extorquet (l. l. II 1032).

335) Plath, Die Bitzenburg und ihre Bewohner. Z. d. Harzv. 26, 1893, p. 323.

336) U.-B. Mühlhausen 756.

337) Hartung l. l. p. 34.

Digitized by Google

nicht die grundbesitzenden Klassen, den Landadel, ruiniert, sondern im Gegenteil ihm die Stütze gewährt, deren er gegen das geldwirtschaftliche Übergewicht der Städte bedurfte“[338]). Gewiß ist das Geld der Juden in vielen Fällen ein Segen gewesen, weitaus häufiger aber geradezu ein Verhängnis, und wenn die von uns gesammelten Beispiele etwa zu wenig zahlreich und beweiskräftig zu sein scheinen und so manche Frage unbeantwortet lassen, so ist doch zu bedenken, daß sie nur Trümmer einer großen Zahl derartiger Schuldurkunden sind. Die Zeugen vollends, die von der Not des Bürgers und Bauern reden, sind zumeist verstummt. Aber sie haben sich niedergeschlagen in dem typischen Bilde, das man sich vom Juden schuf und das wir in der gesamten Literatur der Völker, bei denen sich Juden aufhielten, gleichmäßig finden: dem Hohn und Haß atmenden Bilde des wucherischen, habgierigen Juden, dem jedes Mittel recht war, der keine Rücksichten kannte, wenn es galt, mit seinem Gelde Geld zu machen[339]).

## IV. Rechtliches.

Aus den meisten der bisher behandelten Fragen ergibt sich das Bild einer geradezu erschreckenden sozialen Abhängigkeit der Juden Deutschlands. Das Aufenthaltsrecht mußten sie fast immer mit schweren Opfern erkaufen. Der freie Verkehr mit Christen war ihnen genommen. Keine Art von Demütigungen blieb ihnen erspart. Aus der Machtstellung im Handel verdrängt, waren sie in eine oft nicht gerade ehrenhafte, jedenfalls aber mißachtete Tätigkeit hinabgedrückt worden.

Aber dies Bild ist vielleicht doch nicht ganz objektiv.

Wir haben ja Gelegenheit gehabt, auch von Juden zu sprechen, die eine sehr geachtete Stellung einnahmen. Nicht immer waren die jüdischen Gemeinden der Gefahr der Verfolgungen preisgegeben, die oft lange Zeit aussetzten und von Ort zu Ort wechselten. Die häufig wiederholten Neuerlasse alter Verordnungen beweisen, daß es auch ganz erträgliche Zeiten gegeben haben muß. Denn viele dieser Gesetze standen doch nur auf dem Papier, erzeugen also in dem Nachprüfenden leicht eine einseitige und unrichtige Vorstellung.

338) p. 599.

339) Wem dies etwa übertrieben erscheint, der lese die Worte Stobbes, dessen Objektivität und Sachkenntnis bewundernswert ist, auf p. 112.



Digitized by Google

Die notwendige Ergänzung aber, die erst ein klares und objektives Bild dieser Verhältnisse ermöglicht, bietet uns allein die Betrachtung des den Juden gegenüber angewandten Rechts. Waren sie in Rechtssachen der Willkür preisgegeben, dann müssen wir sagen, daß sie in Wirklichkeit Sklaven und nur auf die Gnade ihrer Herren angewiesen waren. Genossen sie aber rechtliche Sicherheit, war ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen vor Gericht zu verfechten und durchzusetzen, so standen sie doch wesentlich günstiger da, als man nach den bisherigen Ausführungen annehmen konnte.

Wir wollen daher nun auf das Judenrecht eingehen, wie es in unserem Gebiet in Geltung war.

Als Quellen für diese Fragen kommen zunächst die in den Schutzbriefen und ähnlichen Urkunden für die Juden Magdeburgs, Halberstadts usf. erlassenen Verfügungen in Betracht. Ferner vor allem das im Anfange des 14. Jahrhunderts entstandene Weichbildrecht[340]). Vielfach werden wir natürlich auch die Bestimmungen des Sachsenspiegels[341]) heranzuziehen haben, der den größten Einfluß auf die Entwicklung speziell des Magdeburger Rechts ausgeübt hat[342]), sodaß dieses mit ihm oft wörtlich übereinstimmt[343]). Der Schwabenspiegel dagegen ist für uns belanglos[344]). Sehr wichtig sind ferner die zwischen 1290 und 1310 verfaßten Goslarischen Statuten[345]),

---

340) Hrsggb. v. Daniels—von Gruben, Berlin 1857. Die von Ersterem 1853 besorgte Ausgabe veröffentlicht „eine ganz vereinzelt vorkommende Form" des Weichbildrechtes (nach Daniels, Land- und Lehenrechtsbuch, Berlin 1860 p. X); wir werden auf diese daher nur selten Rücksicht nehmen. Die von Boehlau 1868 in Weimar edierte „Blume von Magdeburg" kommt als selbständige Quelle nicht in Betracht. Vergl. Boehlau l. l. p. 15 ff.; Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen, Braunschweig 1860, I 417.

341) Homeyer, Des Sachsenspiegels 1. Teil usf.; 2. Aufl. Berlin 1835. —

342) Stobbe l. l. I p. 280. 360.

343) Allerdings finden sich häufig auch Abweichungen, besonders in der Erbfolgeordnung. Vergl. Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen, I Gießen 1860 p. VIII.

344) Vergl. Behrend, Die Magdeburger Fragen p. XXXVIII: „Weder der Schwabenspiegel noch der alte Kulm haben . . . in Magdeburg Verbreitung gehabt".

345) Varges, Verfassungsgesch. der Stadt Halberstadt im Mittelalter. Z. d. Harzv. 29, 1896 p. 491. — Hrsggb. von Göschen, Berlin 1848.

Digitized by Google

die nicht nur in Goslar, sondern z. B. in Quedlinburg, Halberstadt, Göttingen, Aschersleben, Wernigerode, selbst in Nordhausen und Altenburg in Kraft waren, in Orten, für die Goslar eine Art Oberhof bildete[346]). Daneben könnte noch der etwa 1350 verfaßte[347]) sogen. Vermehrte Sachsenspiegel, besser das Rechtsbuch nach Distinktionen genannt, in Frage kommen, der besonders für diejenigen Städte zusammengestellt war, in denen das sächsische und magdeburgische Recht galt[348]), und der auf das sächsische Landrecht, das Stadtrecht von Goslar und — allerdings selten — die unten zu nennenden Mitteilungen magdeburgischen Rechts nach Görlitz als Quellen zurückgeht[349]). Dies Rechtsbuch kann jedoch von uns höchstens für Parallelbelege herangezogen werden und besitzt keine Beweiskraft, da im Kapitel III 17, das das Judenrecht zusammenstellt, nur solche Privilegien genannt sind, die mit Magdeburg usf. gar nichts zu tun haben[350]).

Das magdeburgische Recht wurde von der Mutterstadt aus nach vielen anderen, besonders im Osten und Nordosten gelegenen Städten verpflanzt, und galt in Brandenburg, Schlesien, Polen, der Lausitz, ja im nordöstlichen Böhmen[351]). Diese Rechtsmitteilungen sind also für uns ebenfalls von Wichtigkeit, vor allem die nach Schlesien ergangenen, die zuerst Tzschoppe und Stenzel gesammelt und veröffentlicht haben[352]). Magdeburger Recht besaß auch Glogau, aus dem Jahre 1386, und in das Glogauer Rechtsbuch ist vieles aus dem Sachsenspiegel, dem Magdeburg-Breslauer und Magdeburg-

346) Varges l. l., Ortloff l. l. p. XXV f.

347) Ortloff l. l. p. XXXVIII f.

348) l. l. p. XVI.

349) Ortloff l. l. p. XXI. XXIII. XXVIII. Stobbe, Rechtsquellen I p. 413.

350) Es sind dies Privilegien aus Schlesien, Böhmen, Mähren und Polen: Ortloff p. 475 f.

351) Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Breslau 1851, I p. XXIII. Vgl. auch Roepell, Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechtes usf.; Abhdlgen. der hist.-philol. Gesellschaft in Breslau, Band I.

352) Urkundensammlung zur Gesch. des Ursprungs der deutschen Städte usf., Hamburg 1832. Vieles daraus ist in Laband, Magdeburger Rechtsquellen zum akademischen Gebrauch, Königsberg 1869, abgedruckt; wir werden das letztere Werk möglichst oft zitieren, da die Ausgabe von Tzschoppe und Stenzel nicht überall zu haben ist.

Digitized by Google

Görlitzer Recht und aus Sprüchen der Schöffen von Magdeburg, Breslau, Glogau usf. übernommen worden[353]). Aber wir dürfen doch nicht alles als unmittelbar von Magdeburg ausgehend ansprechen, da viele Kapitel des Glogauer Rechtsbuches dem schlesischen Landrecht entstammen, das im Gegensatz zum magdeburgischen Weichbildrecht den Sachsenspiegel einführen wollte, ihm aber obendrein selbständig Bestimmungen hinzufügte[354]). Andere von Wasserschleben veröffentlichte Quellen sind für die Juden belanglos. Übrigens wurde 1261 den Juden Stettins durch den Wendenherzog Barnim das Magdeburger Judenrecht verliehen[355]).

Von gleicher Wichtigkeit sind die von Magdeburg an andere Städte mitgeteilten Schöffensprüche, die wir z. T. schon in einzelnen der eben genannten Werke finden. Andere sind gesammelt von Friese-Liesegang[356]), Behrend[357]) und Laband[358]). Die Magdeburger Fragen und das Magdeburg-Breslauer Schöffenrecht stellen Sammlungen dar, in denen die Schöffensprüche nach einem System zusammengestellt und bearbeitet sind. Speziell die ersteren erfreuten sich weit ausgedehnter Geltung[359]). Verfaßt sind sie nicht vor 1386[360]). Endlich ist noch hinzuweisen auf den 1892 erschienenen 2. Band der Sammlung deutscher Rechtsquellen von Wasserschleben[361]).

Wie bekannt, ging der Deutsche im Gegensatz zum Römer von dem Grundsatz der Persönlichkeit des Rechtes aus: jedes Mitglied des Staates wurde nach dem Rechte seines Landes behandelt. Dieser

---

353) Wasserschleben l. l. I p. IV.

354) l. l. p. VII f.

355) Reg. arch. Magd. III 533 p. 655. — Diese bei Prümers, Pommersches Urkundenbuch II p. 85 vollständig abgedruckte Urkunde ergibt nichts Wesentliches.

356) Die Magdeburger Schöffensprüche. Berlin 1901; Band I.

357) Die Magdeburger Fragen. Berlin 1865. Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem 14. Jahrhundert. Berlin 1868.

358) Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Berlin 1863.

359) Behrend l. l. p. XLIV.

360) l. l. p. XL.

361) Werke, wie z. B. Neumann, Magdeburger Weistümer aus Görlitz, Görlitz 1852, oder Mühler, Deutsche Rechtshandschriften des Stadtarchivs zu Naumburg, Berlin 1838, u. a. ergeben für unsere Zwecke nichts.

Digitized by Google

Grundsatz wurde aber durchbrochen bei Fremden und bei Juden[362]): man hat letztere unter gewissen Bedingungen vor christlichen Gerichten nicht nach jüdischem Rechte abgeurteilt. Es bildete sich so mit der Zeit ein mannigfach wechselndes, vielgestaltiges Judenrecht in Deutschland heraus[363]). In Einem Punkte freilich machte man in den meisten Gegenden von der angeführten Praxis eine Ausnahme: man ließ den Juden die Möglichkeit, über Streitigkeiten unter sich, zwischen Juden und Juden, bis zu einem gewissen Grade vor ihrem eigenen Gerichte abzuurteilen, unter dem Vorsitz des Judenmeisters und der Mitwirkung des sogen. Judenkapitels, in ihrer Schule[364]). Was das für sie bedeutete, ist ohne weiteres klar.

Hier also kamen ihre Glaubens- und privatrechtlichen Streitigkeiten — letztere meist Schuld- und Erbrechtssachen — zur Verhandlung. In allen vom Magdeburger Erzbischof ausgestellten Schutzbriefen wird ihnen daher an erster Stelle zugestanden, wie bisher, so auch weiter nach ihrem Rechte leben zu dürfen[365]). Vor dem öffentlichen Richter wurden also wohl Eigentumsübertragungen von Christen an Juden und umgekehrt, z. B. in Zerbst und Aken, vorgenommen, äußerst selten aber solche von Juden an Juden, denn die gehörten in ihre Synagoge[366]). Und wenn es vorkam, daß solche und ähnliche Fälle doch vor das christliche Gericht gezogen wurden, wie z. B. in Braunschweig[367]),*) so hatte das seinen besonderen Grund: die Juden verzichteten oft deshalb auf das ihnen zustehende Recht, weil die von dem jüdischen Gerichte erteilten Entscheidungen von dem christlichen natürlich nicht anerkannt wurden, die Juden dieselben also niemals heranziehen konnten, wenn es sich darum handelte, etwas durch Gerichtszeugnis zu beweisen.

362) Brunner l. l. I p. 275.

363) Vgl. Rechtsb. n. Distinkt. III 172: von der iodden besaczten gerichte beschribe ich nicht, wen is ist in sunderlichen landen in eyner gewonheyt n alders irsaczt wen in den andern.

364) Vgl. Gengler, l. l. p. 112. Stobbe, Juden in Deutschland, p. 143 ff.

365) Z. B. U.-B. Magd. I 785, a. 1399.

366) Neubauer l. l., Magd. Geschbl. 30. p. 272, 279, 297, 307, 315, 324; Neubauer, das älteste Schöffenbuch der Stadt Zerbst; Mittlgen des Ver. f. anhalt. Gesch. u. Altertumskunde Band VII p. 404 p. 411; VIII p. 287; 303.

367) U.-B. Wernigerode 104. *) das ist unrichtig, hier [illegible] ist nicht eine Privilegia, sondern [illegible]

Digitized by Google

Entzogen waren ihrer Rechtsprechung dagegen weiter ausgreifende Zwistigkeiten innerhalb der jüdischen Gemeinde, die ein Einschreiten der christlichen Obrigkeit erforderlich machten[368]), ferner fast durchweg Kriminalfälle[369]). Daher kommt ein Fall, wo ein Jude in Kalbe einem anderen Juden walt gedan vnde husvrede broken in synen ver pelen vor das Schöffengericht[370]).

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Christen und Juden folgte man im allgemeinen den unter Christen geltenden Grundsätzen, wonach die Klage vor das Gericht des Beklagten gehörte: der cleger soll volgen vor des antwerters richtere[371]). Der Christ konnte also einen Juden nur vor dem jüdischen Gerichte verklagen: kein cristin man eynen juden beschuldigen mag, er thu is denn vor synem richtere. Gelabet der jude sien recht, daz sal er thun under en yn syner schule[372]).

Oft findet sich der Ausdruck, man solle die Juden nur vor ihrem Richter beklagen, denn da hätten sie beter recht der schult to entgande[373]). Diese Worte können leicht zu einer falschen Auffassung Anlaß geben. Der Beweis gilt nach deutscher Auffassung als Recht, nicht als Last; wer den Beweis zu führen hat, wer näher zum Beweis ist, gilt als der, der beter recht hat. Da nun aber im Mittelalter meistens der Beklagte den Beweis führt, nicht etwa der Ankläger, so hat er, in unserem Falle also der Jude, das bessere Recht auf seiner Seite und häufig die größere Möglichkeit, allein durch seinen Eid über den Gegner zu siegen. Nur diesen Sinn haben

---

368) So in Goslar, s. u.; vgl. Rechtsb. n. Dist. III. 17, 30: geschit eyn czweyunge under den iodden, dy en had nymant zcu richten wen der herre adder sin richter, deme sich dy iodden undertan gemacht haben.

369) Gengler p. 114. Doch gab es Ausnahmen: Stobbe p. 143.

370) Hertel l. l., Magd. Geschbl. 20 p. 44.

371) Glosse bei Daniels—v. Gruben zu Artikel 135 (p. 436). — Im allgem. s. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Braunschweig 1879.

372) Sächs. Weichb. bei Daniels—v. Gruben 134 § 1. 2. Wiederholt für Glogau: Wasserschleben I p. 58 Kapitel 479. Vgl. s. Braunschweig: dat neman, wer jode noch kerstene, se ne schal beklagen, wen vor der scole: U.-B. Braunschweig I 33 (a. 1345).

373) U.-B. Braunschweig l. l., ähnlich U.-B. Magd. I 785.

Digitized by Google

die angeführten Worte, nicht etwa den, als würden die Juden den Christen gegenüber bevorzugt.

Der Gerichtshof bestand, wenn der Jude der Beklagte war, aus Juden und Christen und setzte sich je nach dem Falle ganz verschieden zusammen. Den Vorsitz führte ein christlicher Richter, etwa der Vogt, Kämmerer, oder die von diesem ernannten Vertreter. Jedoch konnte auch der Judenmeister neben dem christlichen Beamten praesidieren[374]), und so ist wohl der 1372 vom Papste gerügte Vorsitz eines Naumburger Juden in christlichen Gerichten zu verstehen: es handelte sich um ein gemischtes Gericht, das der Papst fälschlich für ein christliches hielt[375]). Daß aber ein Jude christlichen Gerichten vorgestanden hätte, ist undenkbar. Zuweilen, doch äußerst selten, konnte ein von einem Christen beklagter Jude allein vom Judenmeister und Judenkapitel, ohne christlichen Richter, gerichtet werden[376]). So wird 1466 vom Erzbischof von Magdeburg dem Kurfürsten von Brandenburg in einer gegen den Juden Anidar anhängigen Rechtssache der Judenmeister Isaak als Richter vorgeschlagen[377]). Als Schöffen fungierten Christen und Juden. Das Gericht wurde vor, nicht in der Synagoge abgehalten, im Schulhofe[378]). Oft wurde den Juden sogar zugestanden, daß sie überhaupt vor kein anderes Gericht als das jüdische gezogen werden sollten[379]), und Landgraf Friedrich III. befreite sie daher von der Gerichtsbarkeit der Vögte und Schultheißen in Erfurt und schützte sie vor Acht und Bann[380]).

Ebensowenig wie Fürsten oder Geistliche durften Juden vor das Vemgericht geladen werden[381]). Freilich war hier die Rechtshandhabung eine noch weniger einheitliche als sonst, und die Freigerichte erstreckten ihre Macht daher auch auf die Juden, besonders

374) Gengler p. 113.

375) Kehr—Schmidt, Päpstl. Urkunden u. Reg. II 1032.

376) In Köln: Stobbe p. 95 f.

377) U.-B. Magd. III 33.

378) Vgl. z. B. für Magdeburg l. l. I 518, Halle: Dreyhaupt II p. 499, Braunschweig: U.-B. Braunschweig I 33.

379) Stobbe p. 81 (für Regensburg).

380) Jaraczewsky p. 34 f.

381) Lindner, Die Veme. Münster 1888 p. XX.

Digitized by Google

in ihrer Blütezeit, etwa 1430/40, als ihr Einfluß über ganz Deutschland reichte[382]). Zwar wurden von den Kaisern, z. B. Ludwig 1342 und Karl IV. 1349, entgegengesetzte Verfügungen erlassen, doch ohne wesentlichen Erfolg[383]).

Um sich gegen die Übergriffe der Vemgerichte zu schützen, verbanden sich mit der Zeit viele Städte untereinander. Besonders rührig zeigte sich Erfurt[384]). 1439 beklagte sich hier Rat und Bürgerschaft deswegen bei Albrecht II., und es wurde u. a. entschieden, daß die Erfurter Juden nicht vor das Vemgericht zitiert werden dürften[385]). Und daß gerade Juden oft mit den Vemgerichten in Konflikt geraten mußten, ist klar, da diese meist bei Rechtsverweigerung, bei Erbstreitigkeiten und bei Geldsachen einschritten[386]).

In unserem Gebiete finden sich zwei solche Fälle. In dem einen wird der Jude Abraham aus Wernigerode vor den frigenstol nach Hildesheim geladen[387]), in dem anderen lädt ein Bürger von Wernigerode einen Juden, der den ihm zugeschobenen Eid nicht leisten will, vor den Freistuhl, wo nun der Jude gelobt, die seinem Gegner gehörenden Pfänder auszuliefern[388]). Allerdings fand er auch dann noch Mittel, die Sache zu umgehen, und der Rechtsstreit ging weiter.

Verklagte nun umgekehrt ein Jude einen Christen, so hatte er dem Beklagten natürlich vor das öffentliche Gericht zu folgen. Dementsprechend verklagen ein Jude und eine Jüdin einen Christen, der sie blutig und braun und blau geschlagen hat, vor dem ghehegheden dinge[389]). Ebendorthin kommt die Klage eines Juden gegen einen Christen, der ihn hornson gescholten hat[390]). Dieser Fall ist besonders

382) l. l. p. 510 ff. Einen Fall aus Braunschweig: s. Riemer 1907 p. 353, aus Hildesheim l. l. 1908 p. 50.

383) Lindner p. 557 f.

384) l. l. 520 f; 1426 waren es 14 sächsische Städte, darunter Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Halberstadt u. a.

385) Jaraczewsky p. 57.

386) Lindner p. 537. 561.

387) U.-B. Wernigerode 605, a. 1459.

388) Jacobs l. l., Z. d. Harzv. 24 p. 505/6; a. 1438.

389) Behrend, Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem 14. Jahrhundert, Berlin 1868; 27, 1.

390) Magdeb. Fragen I 4, 7.

Digitized by Google

deshalb interessant, weil der Christ glaubte, dadurch unschuldig werden zu können, daß er betonte, alle Leute nennten die Juden so, seine Worte wären also nicht in sich selbst honlik oder smelich, die Anklage fiele daher in sich. Die Schöffen lassen diese Einrede jedoch nicht gelten[391]). — Ferner weist der Rat von Hildesheim den Juden Keneke an das öffentliche Gericht[392]). Und mit Schuld- und Pfandklagen verhielt es sich ebenso[393]).

Es ergibt sich aus allem, daß man die allgemein geltenden Rechtsgrundsätze auch beim Juden anwandte. Selbst in der Buße waren diese nach magdeburgischem Rechte den Christen durchaus gleichgestellt: der Jude hatte ein Anrecht darauf[394]), und sein Bußgeld war dem der schöffenbaren Freien gleich, und so wurden einem geschlagenen Juden von den Magdeburger Schöffen 30 Schillinge als Buße, einer Jüdin die Hälfte davon zugesprochen[395]); das war aber nach Magdeburger Recht die Buße für die Mißhandlung eines Ratmannes resp. einer Frau[396]).

Alle Verbrechen, die mit peinlichen Strafen belegt waren, gehörten bei Christen und Juden prinzipiell vor das Gericht des Landesherrn. Solche Verbrechen waren z. B. Diebstahl, Mord, Raub, Brandstiftung, Fälschung, Wegelagerei. In Magdeburg kamen sie also vor das Gericht des Erzbischofs oder seines Stellvertreters[397]), in Goslar vor den Vogt[398]). Auch bei diesen Verbrechen wurde dem

---

391) Vgl. Friese-Liesegang p. 817.

392) U.-B. Hild. II 849. 926. 995.

393) Z. B. Neubauer l. l. in Magd. Geschbl. 30 p. 322 f. 327; Hertel l. l. in Magd. Geschbl. 20 p. 240. 262. 264. 372 und öfters.

394) Vgl. Behrend, Magdeb. Fragen I 4, 7.

395) Behrend, Stendal, 27[1].

396) Magdeb. Fragen I 1, 19; Friese-Liesegang p. 752. Man folgte hier dem Sachsenspiegel (III 45 1. 2.).

397) Nicht vor den Schultheiß: Laband, Magd. Rechtsqu. p. 19 § 40, aus dem von den Magdeburger Schöffen 1261 nach Breslau mitgeteilten Rechte: lage unde daz man vrouwen notet unde heimsuche richtet die burchgrave unde anderes nieman; der schultheize nicht. Vgl. U.-B. Magd. I 785. — Der Einfluß des Schultheißen vermehrte sich aber seit dem 14. Jahrhundert: Stobbe l. l. in Magd. Geschbl. 32 p. 100 ff.

398) S. u. bei Goslar.

Digitized by Google

Juden volles Recht: Sleit der Jůde einen Cristenen Man tot oder tut her Ungerichte an im, dar her mite begriffen wirt, man richtet ubir en, als ubir einen Cristenen Man. Sleit auch ein Kristenen Man einen Jůden, man richtet uber en durch des Konigs Vride, den her an im gebrochen hat, oder tut her Ungerichte an im[399]). Der Jude also wie der Christ wurde mit Enthauptung für den begangenen Friedbruch bestraft[400]). Voraussetzung für peinliche Klagen war, daß der Täter auf frischer, hanthaftiger Tat ergriffen wurde[401]).

Auf eine Entscheidung der Magdeburger Schöffen müssen wir hier eingehen, da sie nicht ohne weiteres verständlich ist. Es waren Juden angeklagt wegen kamwordighen, kampfwürdigen, Wunden[402]). Auf die Anfrage, ob diese Sache vor das heghede dingh in den ver scaren oder vor der joden scole gehöre, antworten die Schöffen, die Juden sollten vor ihrer Schule gerichtet werden. Also fassen sie die Sache nicht als peinliche auf, da sie sie vor das Gericht des Beklagten statt vor das öffentliche Gericht verweisen. Nach der allgemeinen Praxis aber war das wohl angängig bei sogenannten blutrünstigen Wunden, d. h. bei unbedeutenderen Verwundungen und Braun- und Blauschlägen, die nur bußwürdig waren und als Mißhandlungen galten[403]); für kampfwürdige Wunden aber[404]), d. h. solche, die nagils tiff unde gledis lang, an bestimmten Stellen des Körpers

---

399) Tzschoppe-Stenzel p. 473 (§ 118 des Magdeburg-Görlitzer Rechts von 1304). Diese Bestimmung ist wörtlich dem Sachsenspiegel (III 7 2. 3.) entnommen, nach dem die Juden unter des Königs Schutz standen (II 66, 1).

400) Friese, Strafrecht des Sachsenspiegels p. 112. — Unter Ungericht werden alle schweren Missetaten verstanden, die nicht nur mit Wette und Buße bestraft wurden. Zu den Ungerichten gehören die Friedbrüche, die mit dem Tode oder Verlust einzelner Glieder gesühnt wurden. Friese l. l. p. 30f.; Göschen l. l. p. 291. 298.

401) Glosse bei Daniels—v. Gruben p. 437: Slet ouch eyn jude eynen cristenman, man richtet obir en, ab er yn hanthaftiger tad begriffin wirt. Vgl. Friese-Liesegang p. 805.

402) Behrend, Stendal X 1.

403) Bußwürdig ist der mitgeteilte Fall aus Behrend, Stendal 27, 1.

404) Ursprünglich solche, die zum Zweikampf berechtigten: Magdb. Fragen p. 292; Friese-Liesegang p. 866. — Diese Bedeutung ist in dieser Zeit schon längst geschwunden.

Digitized by Google

beigebracht waren und Lähmungen oder gar den Tod herbeiführten[405]), bestimmte der Sachsenspiegel und das magdeburgische Recht die peinliche Strafe[406]). Hier also weichen die Schöffen von der Norm ab und lassen auch bei Juden Milde walten, wie sie in verwandten Fällen überhaupt niemals die peinliche Strafe angewandt haben[407]). Daß aber in diesen Sachen Unsicherheit herrschte, beweist die angeführte Anfrage.

Neben den Gesetzesbestimmungen und Schöffensprüchen bringen besonders auch die Schutzbriefe Verordnungen, die unsere Kenntnis des Judenrechts vervollständigen.

Zunächst Magdeburg. Den Grundstock aller Versprechungen bildet immer die Versicherung, daß die Juden nach wie vor nach jüdischem Rechte sollten leben dürfen. Dann wird ihnen Freiheit vom geistlichen Gericht zugesagt, was nicht unwesentlich für sie war[408]). Denn die geistlichen Gerichte waren bei Christen und Juden wenig beliebt[409]), wenn es auch häufig vorkam, daß christliche Laien aus irgendwelchen Gründen Rechtshändel vor den geistlichen Richter zu ziehen versuchten, ohne daß dieser Einspruch erhoben hätte[410]). Wir dürfen aber wohl annehmen, daß diese geistlichen Gerichte wenigstens Juden gegenüber nicht immer unparteiisch und milde geurteilt haben. — Natürlich handelt es sich bei dieser Befreiung vom geistlichen Gericht immer nur um Schutz gegen Übergriffe und ungerechtfertigte Ansprüche desselben, denn die Sachen, die ihm nach geistlichem Rechte vorbehalten waren, wurden auch vor ihm verhandelt, und deshalb nimmt der Schutzbrief von 1399 diese Fälle ausdrücklich aus[411]). Ein solcher Fall

405) Die Definition findet sich z. B. in den Magdeb. Fragen III 1, 2. Eine genauere bei Friese-Liesegang I 39.

406) Sachsenspiegel II 16, 2: Sve den anderen lemet oder wundet, wirt he des beredet, man sleit ime de hant af. Ebenso Magdeb.-Breslauer Recht von 1261, § 11 (bei Laband, Rechtsquellen p. 15).

407) Friese-Liesegang p. 869.

408) Z. B. U.-B. Magdeb. I 518.

409) Riemer l. l. 1908 p. 50. 55 ff.

410) Friese-Liesegang p. 857 f.

411) U.-B. Magdeb. I 785: usgenomen geistlicher achte. Vor das geistliche Gericht gehörte z. B. der Wucher: Friese-Liesegang p. 866. Wegen des Begräbnisses von Selbstmördern wird auch bei ihm angefragt: Magdeb. Fragen III 6, 1.

Digitized by Google

ist bekannt: 1388 wurden einige widerspenstige, von der Äbtissin zu Quedlinburg aus unbekannter Ursache verklagte Juden vor den geistlichen Richter in Magdeburg geladen[412]). — Dem Juden Moses in Halle und seiner Familie wurde 1446 übrigens das Vorrecht eingeräumt, daß derartige Fälle nicht vor den geistlichen Richter in Halle, sondern vor den Erzbischof in Magdeburg kommen sollten[413]). — Bezeichnend ist die auch sonst sehr häufige Bestimmung von 1399, daß bei Schlägereien zwischen Juden und Christen nur die Schuldigen, nicht die ganze Judengemeinde die Tat entgelten solle[414]). Danach scheint es, als sei in gewissen, uns unbekannten Fällen die ganze Gemeinde haftbar gemacht worden. Ferner verspricht der Erzbischof, nach Kräften zu vermitteln, wenn man sich über Vergehungen der Juden im Handel beklagen sollte.

Wichtig ist auch die Zusicherung, daß Juden, die etwas verbrochen hatten, außer bei den genannten Kriminalsachen, nicht ohne weiteres gefangen gesetzt werden, sondern nach Magdeburg kommen und sich dort verantworten sollten[415]), wie auch Christen nur in peinlichen Sachen verfestet werden durften[416]). Leisteten die Juden nicht Folge, so sollten sie von der jüdischen Gemeinde mit dem jüdischen Banne belegt und ihre Güter vom Erzbischof beschlagnahmt und durch den Vogt[417]) mit einem anderen Christen und 2 Juden bis zur Urteilsprechung in Verwahrung genommen werden. Aber auch die Beschlagnahmung trat nicht ein, wenn für den Juden ein anderer frommer, gewiszer Jude Bürgschaft leistete. Diese Grundsätze lassen eine sehr milde Beurteilung erkennen. Auch in Halle wurde ja dem Schultheißen vom Erzbischof auferlegt, die Juden „väterlich zu handhaben“[418]).

---

412) Erath, Codex diplomaticus Quedlinburgensis 426 p. 605.

413) Dreyhaupt II p. 499.

414) U.-B. Magdeb. I 785. Auch später wiederholt, wie die meisten Bestimmungen.

415) U.-B. Magd. II 62.

416) Vgl. den Zusatz zum Magdeburg-Breslauer Recht von 1261, § 73, bei Laband Rechtsquellen p. 24: Unde man ne mach nicheinen man vorvesten, iz ne ge an den hals oder an die hant, der aus dem Sachsenspiegel (I 68, 1) stammt.

417) Wohl durch den Möllenvogt. S. oben.

418) Dreyhaupt II p. 495, a. 1450.

Digitized by Google

— Prozeßsachen, in denen ein Jude einen Christen verklagte, gehörten selbstverständlich, wie auch anderswo, vor das Gericht des Schultheißen. Wohnten solche Christen in anderen Städten, so verwandte sich auch der Rat für die klagenden Juden: 1451 und 1453 schrieb der Rat von Magdeburg an den von Zerbst, um 2 magdeburgischen Juden das Geld wieder zu verschaffen, das sie Zerbster Bürgern geliehen hatten[419]).

Auch in Quedlinburg wird die Verhandlung vor dem Judengericht geführt, wenn ein Jude von einem Christen oder dem Rat verklagt ist[420]), und der Jude kann sich dann gleichfalls reinigen durch den Eid auf sein Gesetz, außer da, wo er durch Gerichtszeugnis oder andere Zeugen überführt wird[421]). Lassen jedoch die jüdischen Richter dem christlichen Kläger keine Unterstützung zu teil werden, so kommt die Sache vor die Instanz des öffentlichen Richters. Hinzugefügt wird noch, daß der Rat, wenn den Quedlinburger Juden außerhalb der Stadt Unrecht geschähe, so handeln solle, als wenn es einem Bürger widerfahren sei.

Für Halberstadt fließen die Quellen vor der Verpfändung der Juden an die Stadt (1456) sehr spärlich. Wir finden nur die eine Bemerkung allgemeinen Inhalts aus dem Jahre 1261: eorundem (judeorum) excessus judicari debent, prout ex antiquo in civitate Halberstadensi dinoscitur observatum[422]). Erst 1456 wird ihrer eingehender gedacht und festgesetzt[423]), daß sie nicht mit Gewalt überfallen und bedrängt oder besteuert werden sollten. Habe ein Jude etwas verbrochen, so solle er vor dem Rate erscheinen und erst, wenn er sich hier nicht habe rechtfertigen können, durch das bischöfliche Gericht, d. h. durch den vom Bischof bestätigten, von der Stadt gewählten Richter abgeurteilt werden. Danach scheint es aber in Halberstadt kein speziell jüdisches Gericht gegeben zu haben, das für den beklagten Juden kompetent gewesen wäre.

---

419) U.-B. Magd. II 610. 658.
420) U.-B. Quedl. I 61, a. 1289.
421) nisi possit convinci iudicio. Über den Zeugenbeweis s. u.
422) U.-B. Halb. I 117.
423) U.-B. Halb. II 985.

Digitized by Google

Noch weiteren Einfluß auf die Juden hat sich der Rat von Goslar vorbehalten. Auch er sichert ihnen ihr Judenrecht zu[424]). Ihre Meisterschaft soll die Streitigkeiten zwischen Juden entscheiden, blotrunste, vredebrake, slaent, ropent u. dgl. wird ausgenommen und dem städtischen Vogt überwiesen. Danach sind also wohl alle Klagen zwischen Juden und Christen vor den städtischen Richter gekommen. Diese Urkunde gestattet uns einen Einblick in das innere Leben der Juden Goslars. Am Schlusse steht nämlich, daß alle Klagen zwischen Juden und Juden um Geld oder andere Dinge — die kurz vorher vor dem städtischen Gericht entschieden waren —, in Zukunft ruhen und nicht wieder aufgerührt werden sollten. Das ist sonderbar, weil diese Fälle eigentlich vor das Gericht des Judenmeisters gehört hätten. Jedenfalls hat hier der Rat deshalb eingegriffen, weil die Uneinigkeit innerhalb der jüdischen Gemeinde bedenklich gewachsen war. Aus demselben Grunde hatte er 1331 entschieden, daß sich die Gemeinde teilen und 2 Schulen haben sollte, und eine Kommission eingesetzt, die Neuhinzuziehende einer kumpenye zuteilen mußte[425]). Überhaupt sollten Zwistigkeiten unter Juden nur vor dem Rat geschlichtet werden[426]).

Gerade in dieser Stadt war es mit der Eintracht unter den Juden nicht gut bestellt, weil die große Zahl reicher und besonders bevorrechteter Juden den Neid der anderen erregte, denen, wie wir sahen, für den Fall, daß sie jenen unlust deden, höhere Steuern für die Schule angedroht wurden. Auch in rechtlicher Beziehung nahmen jene privilegierten Juden eine bevorzugte Stellung ein. Für den Fall, daß sie ein Geistlicher beschuldigte, wollte sich der Rat ins Mittel legen und für sie bitten[427]), dat one de nen unrecht endede; wurden sie durch einen anderen Juden verklagt, dann sollte er zunächst

---

424) U.-B. Goslar III 992, a. 1334.

425) l. l. III 903. Darüber ausführlicher Riemer 1907 p. 349 ff. — 1338 (l. l. IV 76) richtete ihnen der Rat wieder eine einzige Schule im Gösewinkele ein. Auch in Hildesheim trifft der Rat Bestimmungen über die Judenschule (U.-B. Hild. II 601. 602).

426) So entscheidet der Rat in einem Streit zwischen Vater und Sohn und behält sich dasselbe Recht auch für die Zukunft vor (U.-B. Gosl. IV 319).

427) U.-B. Goslar IV 555.

Digitized by Google

die Sache durch 2 Ratsherren beizulegen versuchen; kam es auch dann zu keinem Frieden, so hatten sie ihr Recht vor orer meysterscap zu suchen, ausgenommen natürlich peinliche Sachen. Beklagte sie endlich ein christlicher Laie, so durfte er das nur vor dem Vogt tun, nicht vor dem Judengericht; widerfuhr ihm da kein Recht, so konnte er den Beistand des Rates anrufen. Ähnliche Abmachungen finden sich in einem 1358 mit der Jüdin Hanneke geschlossenen Vertrage, welcher für den Fall der vedebrake mit dem Gericht, und für den Fall, daß sie sich sonst etwas gegen den Rat oder die Bürger zu schulden kommen ließe, mit der Verweisung aus der Stadt gedroht wird[428]). Der Erwähnung wert ist wohl, daß einem Juden und einer Jüdin, die von Goslar nach Braunschweig gezogen waren, sogar in einer Klagesache gegen Kaiser Sigismund 1417 ein jüdischer Anwalt zugestanden wurde, während es hier doch nahe gelegen hätte, die Juden einfach durch einen christlichen Richter aburteilen zu lassen[429]).

Ehe wir uns zum Beweisrecht wenden, müssen wir noch einige Punkte besprechen.

Im allgemeinen hatte der Jude sich derselben Strafen zu gewärtigen wie der Christ[430]). Ein Jude, der das Weib eines Christen eine hongeriche kocze gescholten hatte, zahlte die Frauenbuße, d. h. 15 Schillinge, wenn seine Schuld erwiesen war[431]). Trotzdem aber ist zuzugeben, daß die Geldstrafen der Juden doch sehr häufig außergewöhnlich groß waren. Da man es auf ihr Geld abgesehen hatte, so beschlagnahmte man sehr gerne ihre Güter bis zur Entscheidung der betreffenden Sache, und es wird dabei immer etwas abgefallen sein. 1442 mußte Friedrich III. bitten, die Güter des Juden Schalam in Halberstadt freizugeben, da dieser sonst die Judensteuer nicht bezahlen könne[432]). Geradezu einer Beraubung sieht die Sache 1342 ähnlich, wo Stadt und Bischof sich in die Güter eines beklagten Halberstädter Juden und seiner Familie teilen und sich gegenseitige Hülfe versprechen für den Fall, daß irgend ein unwillen aus diesem Handel entstehe.

428) U.-B. Goslar IV 645.
429) v. Bocholtz—Asseburg l. l., Z. d. Harzv. 31 p. 314 f.
430) Stobbe p. 159.
431) Friese—Liesegang III B 96.
432) U.-B. Halb. II 935.



Digitized by Google

Um den genannten Zweck zu erreichen, wird eine Kommission von 8 Leuten eingesetzt zur Einschätzung der Güter. Auch verpflichtet man sich, wenn irgend einer jener Juden im Gefängnisse stürbe, großmütig, auf das dadurch etwa verloren gehende Geld zu verzichten[433]). 1456 soll ein Jude Isaak aus derselben Stadt gar umme itliker overtreding willen an Rat und Bischof 2000 rhein. Gulden innerhalb Jahresfrist zahlen, gewiß eine hohe Summe. Zu größerer Sicherheit werden alle Juden in Halberstadt und Quedlinburg, dazu die Brüder des Beklagten in Braunschweig verpflichtet, eidlich, gherorder hende mit sampder hand, in einer behördlich besiegelten Urkunde zu bürgen. Der Schuldige soll dann innerhalb von 14 Tagen Urfehde schwören und danach sein beschlagnahmtes Gut wiedererhalten[434]). Die Strafe der Landesverweisung, die ja bei Christen nicht selten war, wurde auch bei Juden angewendet[435]). Wenn man Juden an den Füßen zwischen 2 Hunden aufhängte[436]), so ist das keine für die Juden bestimmte, besonders entehrende Art des Hängens, sondern war in schweren Fällen auch bei Christen üblich. Schärfer als bei Christen wurde die Unzucht zwischen Juden und Christen geahndet[437]).

Oft wurde auch der jüdische Bann verhängt[438]), meist wohl der sogen. einfache Bann, der den traf, der sich in religiöser Beziehung oder den christlichen Behörden gegenüber widerspenstig zeigte, und zu dem schweren Banne verschärft werden konnte, der ihn aus der Gemeinschaft mit anderen ausstieß[439]). Auch von der Verhängung

---

433) l. l. I 467.

434) l. l. II 984. — Das Siegel von Juden hatte vor der Behörde keine Giltigkeit, daher müssen sich die Juden hier des Siegels des Quedlinburger Rates bedienen. Auch in Magdeburg besiegeln die Juden 1493 nicht die Quittung über die ihnen gezahlte Entschädigung, sondern geben nur ihre Unterschrift (U.-B. Magd. III 834). Doch finden sich auch Fälle, in denen die Judengemeinde ihr eigenes Siegel führt, z. B. in Regensburg (Stobbe p. 81, vgl. p. 248). Auch in Goslar scheint ein Vertrag des Rates mit 2 Juden wenigstens das Siegel des einen Juden zu tragen (U.-B. Gosl. IV 555).

435) Oben p. 387; vgl. Friese-Liesegang p. 800.

436) Dreyhaupt II 512; Magdeb. Schöppenchronik p. 416. Vgl. Grimm l. l. II 261. Statt der Hunde nahm man auch Wölfe.

437) l. l. II p. 299. Voigt l. l. I p. 382.

438) S. o. p. 384.

439) Stobbe p. 160 f., Gengler p. 114 f.

Digitized by Google

der Acht hören wir: in Kalbe haben sich 2 Juden ut der achte ghetogen, so sy vorloued weren von unses heren (des Erzbischofs von Magdeburg) wegen[440]). Man mußte sich binnen Jahr und Tag aus der Acht ziehen, da man sonst in die Oberacht fiel und friedlos wurde[441]). In Kalbe ist Smol, Isackes knecht, 1458 in die Acht gekommen, weil er eigenmächtig ut deme gericht gan is[442]).

Einmal verlangt ein Jude von einem Christen, der ihn bestohlen hatte, daß er sich durch Gottesurteil reinige: er soll heysz yszen tragen ader in eynen syndenden kessel mid wasser gryeffen bis an den elbogen, weil er offinbare dube wiedergegeben habe und unrecht geboren sei[443]). Dabei hat der Jude den Sachsenspiegel im Auge: de ir recht mit rove oder mit düve verloren hebbet, of man se düve oder roves anderwerve scüldeget, se ne mogen mit irme ede nicht unscüldich werden. Se hebbet drier kore: dat glogende isern to dragene, oder in enen wallenden ketel to gripene bit to dem ellenbogen, oder deme kempen sik to werene[444]). Auf den letzten Fall verzichtet also der vorsichtige Jude. Die Magdeburger Schöffen aber, denen der Fall zur Beurteilung vorgelegt wird, erkennen die Forderung des Juden nicht an, wie sich auch sonst in den von ihnen ausgegangenen Sprüchen nirgends ein Gottesurteil findet.

Die Urfehde, für die wir schon ein Beispiel kennen gelernt haben (p. 388), möge noch kurz behandelt werden. Um sich vor der Rache des Bestraften zu sichern, ließ man ihn schwören, daß er sich auf keine Weise für die erlittene Strafe rächen wolle. Dazu bedurfte er mehrerer Zeugen. Nach dem Sachsenspiegel schwört man Urfehde vor Gericht mit dem Richter und 2 anderen Leuten, ohne Gericht mit 6 anderen[445]). So schreiben auch die Goslarischen Statuten[446]) und ähnlich das sächsische Weichbildrecht vor[447]). Der

440) Hertel l. l., Magd. Geschbl. 21 p. 81.

441) Sachsenspiegel III 34, 3.

442) Hertel l. l. p. 89. Hier könnte Acht auch Verfestung bedeuten, wie in den Magdeb. Fragen III 1, 9.

443) Friese-Liesegang III B 125.

444) I 39.

445) I 8, 3.

446) p. 92, Zeile 3—5.

447) Daniels—v. Gruben Art. 51. Beispiele bei Friese-Liesegang p. 840 ff.



Digitized by Google

oben erwähnte Isaak hat die Urfehde zu vereiden mit 2 Söhnen, seinem Bruder und dazu noch mit anderen Christen und Juden. Der Jude Asser in Goslar schwört in der Synagoge justam sub juramento orveydam mit 8 Christen und 6 Juden[448]). In beiden Fällen handelt es sich um Leistung der Urfehde ohne Gericht.

Wie in den den Gerichtsstand der Juden betreffenden Fragen sondern sich auch in der Untersuchung über das Beweisrecht die kriminellen Fälle leicht von den zivilrechtlichen und sollen daher für sich betrachtet werden.

In peinlichen Sachen waren natürlich mehr Zeugen erforderlich als sonst, nämlich sechs[449]), mochte sich der Beklagte reinigen oder der Kläger ihn überführen. Der auf frischer Tat ergriffene Übeltäter wurde nach magdeburgischem Rechte vom Kläger selbsiebent überführt: Ist is also, daz ein man gewûnt wirdit, geschriet her daz ruocht unde begrifet her den man unde bringet her in vor gerichte unde havet er des sine schreiman selbe siebede, her ist naher in zu vorzihgende, danne her ime untgan muge[450]). Dasselbe galt hier für den später festgenommenen, nicht geständigen Mann, dem ein Totschlag zur Last gelegt wurde[451]). Dieser konnte sich nach dem Quedlinburger, aus Goslar stammenden Recht selbsiebent reinigen: Svelik man bescoldeget worde um eynen dotslag eder um einen vnt (l. wunt) eynes doden, des mag he untgan selvesevede mit umbesprokenden luden mit sime rechte[452]). Das gleiche wurde in Goslar für kampfwürdige Wunden und Totschlag festgesetzt[453]).

So überführte der Christ den Juden mit 6 anderen Christen und reinigte sich auf dieselbe Weise. Der Jude bedurfte, um sich loszuschwören, des Zeugnisses von 6 Juden, da sich die Zeugen im

448) U.-B. Gosl. IV 556.

449) Die höchste nach magdeburgischem Recht erlaubte Zeugenzahl. Vgl. Friese-Liesegang p. 722. Der Sachsenspiegel gestattet nur in einem Falle mehr, nämlich 72 (I 6, 2).

450) Magdeburg-Breslauer Recht von 1261, § 11 (Laband, Rechtsquellen p. 15).

451) Friese-Liesegang II 38. Ein wegen Totschlags Beklagter konnte sich ebenfalls nur selbsiebent auf Notwehr berufen: l. l. II 61.

452) Aus dem Stadtrecht von Quedlinburg (U.-B. Quedl. II p. 229), angeführt als Jus Ghoslarie.

453) Gosl. Statuten 31 Z. 15—21, 32 Z. 41 f.

Digitized by Google

allgemeinen nach der Nationalität des Beklagten richteten[454]). Hier hat man aber für den umgekehrten Fall nicht die gleiche Praxis verfolgt: Der Jude durfte den Christen nicht mit 6 Juden, sondern nur mit 6 Christen überführen[455]), denn sein Eid war dem des Christen nicht gleichwertig[456]). Hierher gehört der Diebstahl, auf dem die Strafe des Hängens stand[457]), und daher mußte sich der Christ, der einen Juden bestohlen hatte, falls er überführt wurde, selbsiebent reinigen, wurde er nicht überführt, so genügte für ihn der Eineid, um unschuldig zu werden[458]). Umgekehrt überführte der Jude den Christen des Diebstahls mit 6 christlichen Zeugen[459]).

Wir gehen zu den Zivilsachen über, werden jedoch die Klagen um Geld gesondert erörtern.

Der Beweis ist nach mittelalterlichem deutschen Recht prinzipiell Unschuldsbeweis und wird daher im allgemeinen dem Angeklagten, antwerter, zugeschoben. Wird letzterer ohne Zeugen und auch ohne Gerichtszeugnis und ohne Beweis angesprochen (ane geczug unde ane bewisunge), so wird er im Zivilprozeß unschuldig durch Eineid; werden Zeugen gegen ihn vorgebracht, so stellt er ebenfalls solche, und zwar so viele, wie der Gegner, vorausgesetzt natürlich, daß er nicht darauf verzichtet und den Zeugenbeweis des Gegners über sich duldet[460]).

Es müssen aber, ehe wir im einzelnen das Verfahren im Zivilprozeß besprechen, noch 2 Punkte erörtert werden: die Frage der Zeugnisfähigkeit der Juden und der Eid derselben.

In der Zeugnisfähigkeit waren die Juden im Privatrecht so gut wie gar nicht beschränkt. Auch in Magdeburg galten sie hierin

---

454) Behrend, Stendal X 1, vgl. Anm. p. 50f.; Gosl. Statuten p. 40 Z. 6—8. In Goslar wird allerdings keine Zeugenzahl genannt. — Stobbe p. 151.

455) Laband, das Magdeburg-Breslauer System. Schöffenrecht III 2, 38.

456) Diese Anschauung findet sich schon im Schwabenspiegel: Stobbe p. 151. Im Zivilprozeß stand es anders; s. u.

457) Sachsenspiegel II 13, 1. Behrend, Magdeb. Fragen I 1, 25. 26.

458) Friese-Liesegang III B 125. Vgl. p. 757.

459) Wasserschleben, Rechtsquellen II, Leipzig 1892 p. 67 Kap. 204, wo aber fälschlich 7 Zeugen gefordert werden.

460) Vgl. Friese-Liesegang p. 720 ff.

Digitized by Google

den Christen als gleich[461]). Wenn nun aber die Goslarer Statuten sagen: kindere binnen iren iaren noch doren noch sinnelose lüde noch iuden noch wives namen ne moghen nicht tüghen[462]), so entspricht das durchaus nicht der geübten Praxis. Diese Bestimmung galt jedenfalls nur für den Beweis mit Gerichtszeugnis[463]): wenn es sich um Sachen handelte, die vor gehegtem Ding oder doch wenigstens vor dem Richter in seiner Eigenschaft als Richter geschehen waren, wie z. B. um Eigentumsübertragungen, Schuldbekenntnisse und ähnliches, dann durfte der Jude nicht als Zeuge gegen Christen auftreten, wie dies auch die Goslarer Statuten aussprechen: Welk iude sich tüghes vormit mit gherichte, de schal tüghen mit deme richtere unde mit kerstenen lüden de de vulkomen sin an irme rechte[464]).

Der Eid mußte von den Juden vor dem christlichen Richter in sehr verschiedenen, mehr oder weniger entehrenden Formen abgelegt werden. Die älteste stammt noch aus der Zeit der Karolinger: es sollte zweimal Sauerampfer vom Kopf aus im Umkreise der Füße des Schwörenden gestreut werden, der im rechten Arm die 5 Bücher Mosis zu halten hatte und den Eid in hebräischer oder wenigstens lateinischer Sprache ablegen mußte[465]). Wie also der Christ das Kreuz oder den Heiligenschrein anfaßte, uppen hilegen schwor[466]), so schwor der Jude auf das jüdische Gesetz. Oft mußte er die Hand „bis an den Rist" in die Thorarolle hineinstecken[467]). Später mußte der Eid in deutscher Sprache gesprochen werden, damit er von allen verstanden

461) l. l. p. 739 mit Hinweis auf II 19: s. u.

462) p. 93 Z. 8 f. Vgl. das Magdeburger Schöffenurteil bei Wasserschleben II cap. 395 p. 110: Joden, heyden, ungelouesche unde kettere, de moghen ock nicht tugen jeghen den cristen luden.

463) Vgl. Stobbe p. 150.

464) p. 95 Z. 8—10. Vgl. Göschen l. l. p. 488.

465) Mon. Germ. Leg. I 194, 4. Der Anfang (rumice) ist verderbt. Nach Stobbe p. 262 ist der Sinn dieser Stelle etwa der: „umgürte ihn vom Kopf bis zu den Füßen mit Dornen".

466) Z. B. U.-B. Hochst. Halb. III 1763.

467) Nach dem Schwabenspiegel, Stobbe p. 155. Vergl. die Gosl. Stat. p. 78 Z. 30 f. und das Magdeburger Schöffenurteil bei Größler l. l. p. 175 (he schal syne hand leggen gancz im Moyses buk).

Digitized by Google

werden könnte[468]); auch mußte der Gegner den Schwörenden sehen und hören[469]). Die beim Schwören zu beobachtenden Formen wurden immer mehr erweitert und für den Juden immer entehrender gestaltet. Nach dem sächsischen Weichbildrecht mußte dieser einen grauen Rock ohne Hemd, Hosen ohne „Vorfüße" anhaben — er war also barfuß —, mit seinem spitzen Judenhut bekleidet sein und auf einer blutigen Haut stehen[470]), oft die Kette der Synagogentür anfassen[471]). Das Glogauer Rechtsbuch schreibt vor, daß er gegen die Sonne gewendet zu stehen habe[472]).

Die Eidesformel selbst geht bis in die Zeit der fränkischen Könige hinab[473]): der Jude schwört bei Gott und dem Gesetz Mosis mit Berufung auf das Schicksal Naemans und Siris, Dathans und Abirons, und ähnlichen Inhalt hat der sogen. Erfurter Judeneid in deutscher Sprache, der aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts stammt und durch seine Schönheit und Kraft bemerkenswert ist. Diese Formel wurde z. B. in Nordhausen[474]) angewandt und galt mit Erweiterungen im sächsischen Weichbildrecht[475]), Braunschweig[476]) und Brandenburg[477]).

Geschworen wurde in der Synagoge bei allen wichtigeren Sachen und bei einem unter Banne vom Juden gelobten Eide: globit eyn iude eym cristen recht czu thun under banne, her sal is thun in seyner schule off seyne rodale[478]). Der schlichte — slechte —

---

468) Behrend, Stendal p. 50 f., nach einem Stendaler Privileg von 1297.

469) Größler l. l.

470) Daniels 117: jedoch ist unter hut Haut zu verstehen, da der Jude doch schon einen Hut auf hat, Stobbe p. 263. Ähnlich Ortloff, Rechtsb. n. Dist. III. 17, 46.

471) Lat. Übersetzung bei Daniels—v. Gruben 139, 2.

472) Bei Wasserschleben I 485. Dies galt wohl nicht in Magdeburg. — Andere Beispiele bei Stobbe p. 155 ff.

473) Mon. Germ. Leg. I 194, 4. Stobbe p 156 f.

474) Meyer l. l. im Beibl. d. Magd. Zeitg. p. 309.

475) Daniels 117; etwas anders Daniels—v. Gruben 136. Vergl. Mühler l. l. p. 81.

476) Riemer 1907 p. 313.

477) Ackermann, Brandenburg p. 50. — Vergl. Grimm l. l. I p. 76.

478) Glogauer Rechtsb. c. 479. b. Wasserschleben 1, 1860. Vergl. sächs. Weichbild bei Daniels—v. Gruben 134 § 2.

Digitized by Google

Eid, bei Sachen unter 50 Mark, wurde dagegen wohl vor der Schule geschworen, und die Formel dafür war kurz, wie z. B. die folgende: des mir N. schult gibt das ich en geslagen habe, des bin ich unschuldig; das mir got so helffe, der loub und graz und alle ding geschaffen hat, und meine judische ehe[479]). Endlich wurde der Eid vor dem öffentlichen Gericht abgelegt.

Kehren wir zum Beweise zurück. Ebenso wie der beklagte Christ konnte der Jude, der von einem Christen wegen irgend einer Sache außer peinlichen, ohne Zeugen angesprochen wurde, unschuldig werden durch Eineid — ausgenommen selbstverständlich offenbare Schuld[480]).

Anders steht es mit dem Beweis mit Zeugnis. Bei allen privatrechtlichen Streitfällen zwischen Christen und Juden galt im allgemeinen ein zwischen beiden geteiltes Zeugnis: der klagende Jude mußte unter seinen Zeugen Christen, der Christ unter den seinigen Juden haben[481]). Eine einheitliche Praxis hat es allerdings in Deutschland nicht gegeben. Nach magdeburgischem Rechte kommen hier nur Beweise selbdritt und selbsiebent vor, letztere natürlich nur in gewissen, besonders schweren Fällen. Daher heißt es 1466[482]): Die Juden, die mit Zeugnis beklagt werden, sollen mit eynem fromen unbeschulden cristen und eynem unverlumethen joden — also selbdritt mit einem Christen und einem Juden — überführt werden. Aber die Schöffen urteilten zuweilen anders und für die Juden ungünstiger, wie folgender Fall beweist[483]): Der Christ will den Juden, der sein Weib beschimpft hat, mit 2 christlichen Zeugen überführen; der Jude dagegen, der die Tat leugnet und des Klägers Zeugnis über sich nicht leiden will, daher ebenfalls 2 Zeugen stellen muß, meint, durch das Zeugnis eines Juden und eines Christen unschuldig zu werden. Er hält sich also an den Wortlaut des den Magdeburger Juden ausgestellten Schutzbriefes. Trotzdem entscheiden die Schöffen

---

479) Sächs. Weichbild b. Daniels—v. Gruben 136. Ähnlich Gosl. Statuten p. 78 Z. 32—35.

480) met sines selbes hand uff Moyses buch: U.-B. Magd. II 62. Vgl. U.-B. Quedl. I 61, Ackermann l. l. p. 17, Dreyhaupt II p. 499.

481) Stobbe p. 151. Brunner I p. 276.

482) U.-B. Magd. III 27.

483) Friese-Liesegang III B 96.

Digitized by Google

dahin, daß der Jude 2 christliche Zeugen aufzubringen habe, könne er das nicht, so werde er vellig, sachfällig. Sie fassen also hier das jüdische Zeugnis als minderwertig auf.

Etwas anders liegt eine Sache aus Goslar[484]). Hier wird entschieden, daß ein Jude einen anderen Juden nur mit 3 Christen oder mit 3 Juden, also selbviert, überführen und der letztere sich auf die gleiche Weise wehren solle Es wird also — in einem Prozeß, der eigentlich vor den Judenmeister gehört hätte — kein gemischtes Zeugnis gefordert, und die Zahl der Zeugen weicht von der in Magdeburg und anderswo üblichen ab[485]).

Auch in Klagen um Schuld gilt der Satz, daß bei Klagen ohne Zeugnis, also z. B. ohne Pfand oder Schuldbrief, ganz allgemein der Beklagte durch Eineid unschuldig wurde: beklaget abir ein man den anderen ane gezug umme gelt, des is der antworter nehr zu entgende mit sines eines hant[486]). Daher schwören sich Christen nach magdeburgischem Rechte auf die Klage von Juden um Geld einfach durch ihren Eid los: beclait eyn Jude eynyn cristin man vmme gelt, des mag der cristin man dem iuden vntgen vnde syne unschult vortretin mit synis eynis hant uf den heylegin. Wenne keynis iuden eyt vmme gelt obir cristin lute get vnd keyn iude eynyn cristin man vmme gelt obirczugin mag[487]). Daß dieser Satz und namentlich der Schluß desselben nur für Klagen ohne Zeugnis galt, geht daraus hervor, daß bei Prozessen mit Zeugnis ein Jude, wie wir sehen werden, den anderen einem Christen gegenüber durch sein Zeugnis unterstützen konnte. — Um der Gefahr zu begegnen, daß ein Christ sich durch Eineid von einer Schuld losschwur, mußte dem Juden daran liegen, ein Pfand oder eine Schuldurkunde als Beweisstück in Händen zu haben oder seine Forderung durch Gerichtszeugnis unterstützen zu können. Denn dann konnte er als Gläubiger

484) U.-B. Goslar IV 319.

485) In Braunschweig finden wir als Zeugen 2 Christen und 2 Juden: U.-B. Braunschweig I 37.

486) Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304, bei Laband l. l. p. 135 N. 12 § 3.

487) Magdeburg-Breslauer System. Schöffenrecht III 2, 38. Beispiele aus Kalbe bei Hertel l. l., Magd. Geschbl. 21 p. 75. 76. 85.

Digitized by Google

die Höhe der Schuld einfach durch seinen Eid erhärten[488]). Diesen Fall finden wir in Wernigerode, wo dem Juden der Eid zugeschoben wird, wohl deshalb, weil er noch im Besitz der Pfänder war; denn andernfalls, d. h. wenn diese vom Schuldner schon ausgeliefert gewesen wären, hätte der letztere das Recht gehabt, durch Eineid der Klage zu entgehen[489]). Dagegen hatte aber der Jude das Recht, die Höhe, zwar nicht des Kapitals, wohl aber der Zinsen, ohne Zeugnis zu beschwören, ein Recht, das für Magdeburg speziell nicht sicher bezeugt wird[490]), aber doch ganz allgemein gegolten zu haben scheint[491]). Es bedeutet eine Ausnahme zu gunsten der Juden, die ihnen eine größere geschäftliche Sicherheit gewährleistete. Übrigens galt der Satz, daß ein Christ den Juden auch in Schuldsachen nur vor der Judenschule verklagen könne, nicht gleichmäßig[492]). In Kalbe kam es oft vor, daß sich der angeschuldigte Jude im öffentlichen Gericht zu verantworten hatte[493]), wo sogar ein Jude seinen Glaubensgenossen um Geld verklagte[494]). Man schloß eben solche Geldgeschäfte gerne vor dem städtischen oder landesherrlichen Richter ab und ließ sie in das Schöffenbuch eintragen, weil man dann im Streitfalle den Gegner durch Gerichtszeugnis überführen konnte, das nur selten anzufechten war. Das Verfahren wurde so bedeutend vereinfacht.

Bei Schuldsachen mit Zeugnis genügte nach magdeburgischem Rechte der Eineid nicht. Der leugnende Schuldner mußte vielmehr, wenn ihm der Beweis zugeschoben wurde, diesen mit 2 Zeugen führen: alle verguldene scult sal de man vulbringen selve dridde, die it sagen unde horden[495]). Ebenso beweist der klagende Gläubiger selbdritt[496]). Der um Geld verklagte Jude wurde von seinem christ-

488) Das galt für den christlichen Gläubiger in gleicher Weise. Gosl. Statuten p. 68. Z. 11—16.

489) Jacobs l. l., Z. d. Harzv. 24 p. 505 f. Der Rechtshandel ist im übrigen ziemlich unklar.

490) Es findet sich nur im Rechtsbuch n. Dist. III 17, 13.

491) Stobbe p. 114.

492) Im Glogauer Rechtsbuch bei Wasserschleben I Nr. 478.

493) Z. B. Hertel l. l., Magd. Geschbl. 20 p. 240.

494) l. l. p. 239.

495) Sachsenspiegel II 6, 2; das sächs. Weichbildrecht sagt darüber nichts.

496) Magd.-Görlitzer Recht von 1204 bei Laband p. 135 N. 12 § 2.

Digitized by Google

lichen Gegner selbdritt, mit einem Christen und einem Juden überführt[497]), hatte er aber den Beweis zu vollbringen, so tat er das gleichfalls mit einem Christen und einem Juden[498]). Umgekehrt aber reinigte sich der von einem Christen verklagte Jude nach magdeburgischem Rechte nur mit 2 Christen. In Eisleben (Größler l. l. p. 193) behauptet ein Christ, einer Schuld vor Gericht entledigt zu sein, und die Eisleber Schöffen fragen in Magdeburg an, ob er nicht schwören oder sich des Zeugnisses zweier Christen und Juden bedienen dürfe. Die Schöffen antworten, er habe seine Unschuld mit Gerichtszeugnis zu beweisen oder auch mit 2 christlichen Zeugen, denen das wissentlich sei. Einen Juden dagegen brauche und dürfe er nach magdeburgischem Recht als Zeugen nicht vorbringen. — Da es sich hier aber um Geldschuld handelt, so wäre eigentlich ein zwischen Christen und Juden geteiltes Zeugnis erforderlich gewesen.

In den bei Friese-Liesegang veröffentlichten Magdeburger Schöffensprüchen, die wir jetzt im Zusammenhange betrachten werden, handelt es sich, soweit wenigstens Juden beteiligt sind, fast ausschließlich um solche Schuldklagen[499]).

In III B 92, 1 und 120 haben wir ganz ähnliche Fälle. Dort zeigt der Jude einen Schuldbrief, dessen Siegel der beklagte Glogau als das seinige anerkennen muß. Dieser aber behauptet, die mehr als 11 Jahre zurückliegende Schuld nicht geliehen, für sie auch nicht gelobt zu haben. Er hält also den Brief für falsch. Da aber sein Siegel echt ist, so hat er nach dem Schöffenspruch nicht das Recht, sich einfach loszuschwören, sondern darf, um sich der Klage zu entledigen, nur mit 2 anderen, also selbdritt, beschwören, daß das Siegel mit betriklichkeyden, ohne sein Wissen und seinen Willen, an den Brief gekommen sei, außerdem, daß er dem Juden nichts schulde. Im anderen Falle bringt ein Jude einen Schuldbrief vor, den er von seinem verstorbenen Vater geerbt hatte. Der beklagte Glogau muß wieder die Siegel als das seinige und das seines

---

497) Daniels—v. Gruben 135, 2; auch Glogauer Rechtsbuch bei Wasserschleben I N. 481.

498) Daniels—v. Gruben 135, 3; Wasserschleben l. l.

499) Darüber vgl. Friese-Liesegang p. 745 ff., 842 f.

Digitized by Google

Vetters, der für ihn gebürgt hatte, anerkennen, leugnet aber die Schuld und will sich selbdritt losschwören. Die Schöffen antworten, daß jeder der beiden sich selbdritt loszuschwören habe, und weisen die Ansprüche des Juden, der den Beweis selbsiebent nach toter Hand[500]) gefordert hatte, zurück.

Die Erben eines verstorbenen Schuldners[501]) können sich nicht damit der Klage auf Zahlung entledigen, daß sie behaupten, nichts von der Schuld zu wissen, sondern sie müssen, wie ihrem jüdischen Gegner auf seine Anfrage von den Schöffen mitgeteilt wird, die Schuld bezahlen, ausgenommen den Fall, daß sie beweisen können, der Brief sei gefälscht oder die Schuld bereits getilgt. Als der Jude noch einmal anfragt[502]), wird er dahin unterrichtet, daß die genannten Erben eventl. selbsiebent nach toter Hand beschwören dürfen, daß der Schuldner den Brief nicht ausgestellt habe.

Solange sich der Schuldbrief in den Händen des Gläubigers befindet, ist auch der Einwand des Schuldners, bezahlt zu haben, hinfällig, da die Schöffen mit Recht annehmen, daß ein Schuldner unter allen Umständen nach geleisteter Zahlung zunächst versuchen werde, wieder in den Besitz der Schuldurkunde zu gelangen. So ist der uns bekannte Glogaw auf Zahlung verklagt[503]), verweigert sie aber unter der Angabe, er habe die Schuld bezahlt, den damals angeblich vom Juden verlegten Schuldbrief aber nicht zurückerhalten. Die Schöffen stellen sich hier auf die Seite des Juden, zumal da in dem Briefe die Klausel stehe, daß niemand behaupten solle, die Schuld bezahlt zu haben, solange der Gläubiger den Schuldbrief noch habe. Der angebotene Zahlungsbeweis selbdritt genügt hier also nicht, sondern der Schuldner muß erst zahlen und kann dann, nach Empfang des Schuldbriefes, gegen den Juden auf Erstattung der seiner Aussage nach von ihm bereits bezahlten Schuld klagen.

Wir haben gesehen, daß der Schuldner die Fälschung eines Briefes eventl. selbdritt nachweisen muß[504]). Anders steht die Sache

500) Über diesen s. u.
501) III B 127.
502) III B 129.
503) III B 92, 2.
504) III B 92, 1; 120.

Digitized by Google

bei unbeabsichtigten Fehlern der Urkunde, die aus dieser selbst erhellen: hier genügt der Eineid. III B 121 haben jener Glogaw und Matthies Wilken einem Juden einen Schuldbrief zu gesamter Hand ausgestellt. Der Erstgenannte bestreitet nun die Gültigkeit des Briefes, da wohl sein, nicht aber seines Mitschuldners Siegel an dem Briefe hänge. Er muß jedoch die Schuld bezahlen, da er Brief und Siegel als echt anerkennt. Der andere dagegen, dessen Siegel fehlt, braucht dem Juden nur zu antworten alse to eynem slechten gelobete, wie auf eine Forderung aus einem schlichten Gelöbnis: er kann die Schuld anerkennen oder leugnen und muß dementsprechend bezahlen oder sich durch einfachen Eid lösen.

Ähnlich liegt III B 122. Da in dem Brief ein falsches Datum steht, verweigert der Schuldner die Zahlung. Der Schöffenspruch ergeht dahin, daß allerdings der Brief vorkorczed und falsch sei, daß aber Glogaw trotzdem auf die Klage zu antworten habe. Da jedoch der Brief Fehler enthalte, so brauche er nur wie auf ein einfaches Gelöbnis, nicht selbdritt, zu schwören. Die im Briefe stehende Klausel, daß die Urkunde trotz etwaiger Fehler als richtig anzuerkennen sei, habe keine Gültigkeit.

In III B 145 handelt es sich, wie oben in III B 127 und 129, um die Schulden eines Verstorbenen, dessen Witwe der Anklage durch den Einwand begegnen will, der Jude habe mehrere Termine nach der Fälligkeit der Schuld versäumt, auch sei ihr nicht bewußt, ob die Schuld bezahlt sei oder nicht. Sie ist erbötig, den Beweis der Zahlung nach toter Hand zu erbringen. Die Schöffen erkennen die erste Ausrede nicht an und antworten, die Witwe habe zu zahlen, es sei denn, daß sie oder vielmehr ihr Vormund[505]) den Beweis nach toter Hand, also mit 6 Zeugen, führen können. Interessant ist, daß sie ausdrücklich erklären, für Wucherabreden nicht zuständig zu sein. Diese gehören vielmehr nach III A 34 vor den geistlichen Richter. — Der Jude will in dem eben erwähnten Falle die Schuld mit Gerichtszeugnis beweisen, das ihm den einfachsten und sichersten Weg bot. Hier aber darf sich die Witwe trotzdem selbsiebent losschwören, wohl

505) Keine Frau darf nach dem Sachsenspiegel vor Gericht ohne Vormund auftreten und klagen: II 63, 1.

Digitized by Google

deshalb, weil sie zwar die durch Gericht anerkannte Schuld nicht bestreiten kann, aber behauptet, daß diese infolge der Bezahlung nicht mehr bestehe. Daher gilt für sie das Gerichtszeugnis nichts.

Der öfter erwähnte Beweis nach toter Hand tritt ein, wenn der eigentliche Kläger oder der zu Verklagende gestorben ist und seine Erben in dessen Stelle eingetreten sind[506]). Er wird selbsiebent geführt: Beclaget ein man den anderen umbe gelt nach toter hant unde wil in des inneren nach rechte, daz mac he tun mit sin eines hant uf den heiligen, ob iz ime jener gestaten wil. Spricht aber jener, he ne wizze umbe daz gelt nicht, he si is unschuldich, oder he habe iz ime vergulden, daz muz he sweren uffe den heiligen selbe sebende[507]). Dasselbe Recht galt in Fällen, in denen ein Jude der fordernde war[508]). — In II 19 der von Friese-Liesegang mitgeteilten Schöffensprüche verklagt ein Jude einen Christen auf Bezahlung einer Schuld seines verstorbenen Sohnes. Der Vater behauptet, die Schuld sei ihm unwitlik. Hier hat der Jude nicht, wie er will, nur mit einem Christen und einem Juden den Beweis zu führen, sondern mit 6 anderen, natürlich Christen und Juden. Da der Beklagte anscheinend keine Zeugen bringen kann, die das Nichtbestehen der Schuld zu erweisen imstande sind, so fällt hier der Beweis dem Kläger zu.

III B 120 dagegen braucht der verklagte Glogaw und sein Bürge nicht selbsiebent zu schwören, sondern nur selbdritt, da hier der Kläger zwar auf Grund eines durch Todesfall ererbten Schuldbriefes vorgeht, der noch lebende Beklagte diesen aber selbst ausgestellt hat. —

In anderer Beziehung standen die Juden bedeutend günstiger da als die Christen. War jemandem Gut gestohlen oder geraubt oder sonstwie aus seinem Besitz gekommen[509]) und fand er es bei

506) Darüber s. u. a. Friese-Liesegang p. 742 f.

507) Magdeb.-Breslauer Recht von 1295 bei Laband, Rechtsquellen, p. 28 § 8. Wörtlich übereinstimmend Laband, das Magdeburg-Breslauer System. Schöffenrecht III 2, 29. Gleichen Inhalt haben wir in III 1, 12 der Magdeburger Fragen.

508) Oben im Friese-Liesegang III B 127. 129.

509) Magdeburger Fragen I 132, 1: abe geroubet adir gestolen . . adir sust vorlorn. Ursprünglich galt dies nur von gestohlenem und geraubtem Gut: Gosl. Statuten p. 98 Z. 15 f.: men ne mach nicht anevanghen denne vordüvet gut oder gherovet.

Digitized by Google

einem anderen, so mußte er, um es zurückzuerlangen, das Gut anevangen, anfassen, und den dafür vorgeschriebenen Rechtsweg betreten. Häufig wurde der Beklagte dabei als Dieb angesprochen und event. verurteilt, jedenfalls aber mußte er die Sache dem rechtmäßigen Eigentümer ohne Entschädigung herausgeben und oft obendrein Wette und Buße bezahlen[510]). Hatte der Beklagte das Gut auf rechtmäßige Weise von einem Dritten erworben, so zog er sich auf diesen als geweren, d. h. er führte ihn als Gewährsmann zu seiner Rechtfertigung an, und dieser mußte nun im Prozeß ganz an die Stelle des Ersteren treten. Natürlich gab es Fälle, in denen dieser Gewährsmann sich wieder an einen anderen hielt, und es so fortging, bis man an den eigentlichen Täter gekommen war. Im Prozeß hatte natürlich der Eigentümer zu erhärten, daß ihm das Gut gehört habe und abhanden gekommen sei. Der Jude kann nach Goslarer Recht den Beweis mit anderen echt geborenen und unbescholtenen Christen erbringen[511]).

Die den Juden zugebilligte Vergünstigung nun bestand darin, daß sie im Anevangsprozeß nicht Gewährsmann zu sein brauchten: die jode ne mut des kersten mannes gewere nicht sin, he ne wille antwerden in kerstene mannes stad[512]), d. h. wenn er nicht wie ein Christ vor Gericht die Verantwortung tragen will[513]). Das galt wörtlich nach Magdeburger Recht[514]). Im sächsischen Weichbildrecht aber lautet die Stelle am Schlusse etwas anders: zuhit sich

---

510) Sachsenspiegel II 36[4]. Weichb. bei Daniels—v. Gruben 132, 2. Goslarer Statuten p. 100 Z. 23—27. Dazu Göschen p. 434 ff. 502. S. auch Planck l. l. I p. 824 ff.

511) p. 40 Z. 6—8. Die Zahl der Zeugen ist hier nicht angegeben. Es sind jedenfalls zwei, wie auch beim Christen.

512) Sachsenspiegel III 7, 1.

513) nach eynes cristin mannes recht: Glosse z. sächs. Weichb. bei Daniels—v. Gruben p. 436. Vgl. lat. Übers. des Weichb. 138, 1: nisi ut Christianus respondere velit.

514) Art. 118 des Magdeburg-Görlitzer Rechts von 1304, bei Tzschoppe-Stenzel p. 473, bei Gaupp, das alte Magdeburgisch-Hallische Recht, Breslau 1826 p. 310. Sächs. Weichb. b. Daniels 116, 3, Daniels—v. Gruben 135, 1. — Dieser Bestimmung scheint spezifisch jüdisches Recht zu Grunde zu liegen: Meibom, Das deutsche Pfandrecht, Marburg 1867 p. 311 f.

Digitized by Google

eyn man umme eynen kouff uff eynen juden zu geweren, der wisse, daz er nicht geweren mag, (und nun die Abweichung:) wenn kein jude vordir geweren mag kouffis, wenn alzo verre alz sien hus went[515]). Das scheint zu bedeuten, daß der Jude nicht zu geweren braucht für den Christen, außer, so weit sein Haus reicht, d. h. für alle von ihm veräußerten Güter, während er für die noch in seinem Besitz befindlichen gewährleisten muß. Vielleicht liegt in diesem Zusatz — weder die lateinische Übersetzung noch die Glosse geht darauf ein — eine Weiterbildung des alten magdeburgischen Rechts. In Goslar dagegen stand die Sache anders: Wat en iode vorkoft, wert dat gut anevanghet unde bekant de iode des kopes vor gherichte, des schal he to rechter were sin; de iode ne lidet nene not vorbat, sunder he mot weder gheven dat gut dat he dar vore upghenomen hevet[516]). Hier also darf der Jude wohl als Gewährsmann genannt werden bei Gegenständen, die er verkauft hat, aber er leidet keine Not weiter, d. h. er ist nicht strafbar, kann nicht als Dieb angesprochen werden, und bleibt frei von Wette und Buße. Jedoch ist er verpflichtet, dem rechtmäßigen Eigentümer die Sache ohne Entschädigung herauszugeben. Diese Erklärung findet sich auch bei Göschen p. 436, der aber p. 501 merkwürdigerweise gerade das Gegenteil behauptet, nämlich, daß der Jude Ersatz für seine Auslagen verlangen könne, und zwar tut Göschen dies nicht etwa nur mit Bezugnahme auf die angeführte Stelle aus den Statuten, sondern auf seine eigenen Worte (p. 436). Meiboms Auslegung im Pfandrecht (p. 314) gilt nicht für Goslar, worauf er sich doch bezieht, sondern nur für das fast wörtlich mit den Statuten übereinstimmende Rechtsbuch nach Distinktionen (IV 42, 22), das aber am Schlusse gerade das Gegenteil von der in den Statuten stehenden Bestimmung sagt: . . . he lidet vorbaz keyne nod, sundern he mus is (das Gut) weddergeben vor daz gelt, daz he doruf gelegen hatte. — Wenn aber die Statuten fortfahren (p. 100 Z. 16 f.): binnen den ver wenden ne mach men deme ioden nicht anevanghen, he ne

---

515) Daniels—v. Gruben l. l.; bei Daniels l. l. ähnlich: mer wenn also verne sin hus wendet.

516) p. 81 Z. 5—9 = p. 100 Z. 12—15.

Digitized by Google

beholde sine penninghe dar an, so bedeutet das doch wohl, daß der Eigentümer bei unveräußertem, sich noch im Besitze des Juden befindenden Gute den Juden nicht ersatzpflichtig machen darf. In diesem Falle hatte der Jude Anrecht auf vollen Ersatz des erlittenen Schadens. Aus diesem Grunde durfte er in Goslar auch keine geistlichen Geräte in Verwahrung behalten, sondern mußte sie einem Christen übergeben[517]).

Wer also beim Juden kaufte, der mochte sich vorsehen: und was man denne wedir eynen juden coufft, das hat man dovor, das er is nicht geweren mag[518]).

Wie wir gesehen haben, war es aber dem Juden nicht verboten zu weren, und dafür haben wir einige Beispiele in den Magdeburger Schöffensprüchen bei Friese-Liesegang.

III B 90 haben Juden ein wegen einer Schuld beschlagnahmtes und nicht eingelöstes Gut verkauft unter dem Versprechen der Gewährleistung. Der nunmehrige Besitzer wird aber von dem früheren Eigentümer auf Schadenersatz verklagt, wobei dieser behauptet, durch den Verkauf des Hauses um 100 Gulden geschädigt zu sein. Er läßt sich jedoch ruhig und ohne Widerrede verurteilen und klagt nun gegen seine jüdischen Gewährsmänner auf Erstattung des erlittenen Verlustes nebst Wette und Buße, zu der er vom Gericht verurteilt war. Die Juden weigern sich zwar, dies alles zu bezahlen, mit der Einwendung, das Gericht sei nicht zuständig, auch habe der Kläger sich ohne weiteres verurteilen lassen, und damit waren sie in ihrem Rechte. Aber sie erbieten sich, ihm sein Geld für das Haus wiederzugeben und obendrein noch die Kosten für einige Reparaturen zu tragen, eben weil sie die gewere versprochen hatten. In diesem Sinne entscheiden auch die Schöffen.

III B 104 dagegen, wo gleichfalls Juden Gewährsmänner sind für ein von ihnen verkauftes Gut, hat der Besitzer sich nicht erst verurteilen lassen, sondern die Juden auf Erfüllung der mit der were übernommenen Verbindlichkeiten verklagt. Diese erkennen

517) Über diese Sachen ist schon oben p. 365 f. das Nötige gesagt worden. Wir brauchen also diesen Punkt bei dem bald zu erörternden Pfandrecht nicht noch einmal zu berühren.

518) Glosse bei Daniels—v. Gruben p. 436 f.



Digitized by Google

wiederum das Gericht als nicht zuständig nicht an und bringen außerdem vor, da der Besitzer länger als Jahr und Tag im Besitz des Gutes gewesen sei, seien sie nicht ersatzpflichtig. Damit sind sie aber zweifelsohne im Unrecht, da das Versprechen der Gewährleistung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist. Die Schöffen antworten daher, da jene die Gewährleistung versprochen hätten, müßten sie sie auch halten.

Diese Bestimmungen über Befreiung der Juden von der Gewährleistung wurden besonders wichtig für die jüdischen Pfandbeleiher, da es natürlich sehr häufig vorkam, daß gestohlenes Gut beim nächsten Juden versetzt wurde. Auch hier stand der Jude günstiger da als der Christ. Dieser mußte, falls er keinen geweren hatte, das Gut dem rechtmäßigen Eigentümer ohne jede Entschädigung herausgeben, wobei er leicht noch in den Verdacht des Diebstahls kommen konnte. Den Juden dagegen stand meistens das Recht zu — wie wir sahen, war die Praxis nicht überall dieselbe —, gestohlenes Gut an den Eigentümer gegen Erstattung ihrer Auslagen zurückzugeben[519]). In vielen Gegenden brauchten sie nicht einmal den Versetzer oder den Dieb zu nennen[520]). Nur blutige und nasse Kleider und ähnliches durften sie wegen des darauf ruhenden Mordverdachts nicht annehmen[521]). Wohl aber mußten sie sich hüten, in den Verdacht der Hehlerei zu kommen, und daher, wie z. B. der Sachsenspiegel vorschreibt, ihre Geschäfte in voller Öffentlichkeit bei Tage abwickeln und das evtl. mit 2 Zeugen beschwören können[522]): Svat die jode koft anderes dinges (außer Kelchen, Büchern usf.) unverholen unde unverstolen bi dages lichte unde nicht in besloteme hus, mach he dat getügen selve dridde, he behalt sine penninge dar an, die he dar umme gaf oder dar up dede, mit sinem eide, of it wol verstolen is. Gebrict ime aver an'me getüge, he verlüset sine penninge[523]).

519) Schon 1090: Stobbe p. 119 f.; auch in Magdeburg: Danneil l. l. p. 61 f.

520) Dies mußten sie aber z. B. in der Stadt Brandenburg tun: Ackermann, Brandenburg p. 11 u. Anm. 13; anderswo in der Mark, z. B. in Berlin, galt das aber nicht.

521) Z. B. Rechtsb. n. Dist. III 17, 5; Samuel l. l. p. 74. Beispiele bei Grimm l. l. II 157.

522) III 7, 4; Auch Glog. Rechtsbuch 476/7 bei Wasserschleben I p. 58.

523) In der Stadt Brandenburg durften sie auch bei Nacht Pfänder annehmen: Ackermann l. l. p. 17.

Digitized by Google

Besonders ausführlich sind die hier sehr liberalen Goslarer Statuten[524]): Der Jude, dem von einem Diebstahl Mitteilung gemacht und der Dieb sogar benannt war, durfte trotzdem die gestohlene Sache als Pfand annehmen, freilich nur für den 4. Teil ihres Wertes. Er brauchte also den Dieb, wenn er zu ihm kam und das Gut versetzte, nicht einmal festnehmen zu lassen. Was er aber über den 4. Teil hinaus bezahlt hatte, bekam er vom Eigentümer nicht ersetzt, ausgenommen, wenn er beweisen konnte, die Sache angenommen zu haben, ehe ihm der Diebstahl angezeigt war, oder nicht gewußt zu haben, daß er in der angegebenen Weise verfahren mußte. War jemand bestohlen und fragte er, wie natürlich, zunächst bei dem Pfandbeleiher nach, und leugnete dieser den Besitz der Sache, so wurde letzterer damit des Diebstahls schuldig. Hatte er das Gut erst nach der Anfrage des Bestohlenen bekommen, so war er verpflichtet, es dem Fragenden oder dem Vogte und Rate anzuzeigen, versäumte er diese Meldung, so galt er gleichfalls als schuldig. Um nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, wird der Jude daher oft den Ausweg gewählt haben, den ihm dieses vorschrieb: er wird sich erboten haben, falls er nicht genau wußte, ob er das betreffende Gut habe oder nicht, seine Schlösser zu öffnen und die Durchsuchung zu gestatten[525]).

Jedoch blieb dieser Vorzug nicht immer bestehen: nachdem schon die erwähnte Kirchenordnung in Magdeburg[526]) bestimmt hatte, daß die Juden, die gestohlenes Gut genommen hatten, als Diebe zu behandeln seien und die Sache umsonst herauszugeben hätten, hob die Reichspolizeiordnung von 1548 das alte Judenprivileg gänzlich auf[527]).

Auch hinsichtlich der Zinsen, die der Jude evtl. für das geliehene Pfand forderte, waren die Bestimmungen verschieden. In Essen z. B. mußte er sich an den Dieb halten resp. an den, der ihm die Pfänder versetzt hatte[528]). In Hannover hatte er auf die Zinsen von 4 Wochen

524) p. 39 Z. 25—40; p. 40 Z. 1—5.

525) Ähnlich auch im Glogauer Rechtsbuch Nr. 476 bei Wasserschleben I p. 58.

526) Bei Danneil l. l.

527) Liebe p. 41.

528) Samuel p. 74.



Digitized by Google

zu verzichten[529]). Anderswo jedoch konnte er völligen Ersatz der Zinsen von dem Eigentümer verlangen[530]). Am einfachsten und daher mit der Zeit immer mehr geübt war der Brauch, derartige Geschäfte vor der Behörde abzuschließen, schon deshalb, weil man für den Fall der Klage ihr einwandfreies Zeugnis hatte.

Die versetzten Pfänder nun mußten eine bestimmte Frist aufbewahrt werden, ehe der Jude auf Zahlung dringen durfte, im allgemeinen Jahr und Tag, d. h. Jahresfrist[531]). Waren sie dann noch nicht ausgelöst, so durften sie trotzdem noch nicht ohne weiteres vom Gläubiger verkauft werden, sondern mußten, um dem Schuldner Gelegenheit zur Einlösung oder zum Herbeischaffen von evtl. nötigen Beweismitteln und dgl. zu geben, aufgeboten werden, und zwar im allgemeinen dreimal an 3 aufeinander folgenden Gerichtstagen[532]), d. h. 3 × 14 Nächte lang[533]). Die Goslarer Statuten bestimmten daher: Let en iude emme börghere oder emme gaste en pant upbeden, he scal it ime holden ses weken unde dre daghe er he sich des vrede werken late[534]).

Für die oben aus den Goslarer Statuten angeführte Frist von 6 Wochen 3 Tagen hat Göschen (p. 438) nicht die richtige Erklärung gefunden, da er sich unter den 3 Tagen die 3 Termintage denkt, die jedesmal nach den abgelaufenen 14 Nächten eingeschoben wurden. Man rechnete früher nach Nächten, nicht nach Tagen[535]). Binnen

---

529) Wiener p. 183.

530) Vgl. Meibom, Pfandrecht p. 313 Anm. 149, wodurch Jaraczewsky p. 12 wohl widerlegt wird.

531) Grimm I p. 306. Stobbe p. 127.

532) Vor dem Schultheiß: Gosl. Statuten p. 65 Z. 33 f.: de scultechte scal pant upbeden unde vrede werken unde nicht de bodel. Vgl. Hertel l. l. in Magdeb. Geschichtsbl. 21 p. 72. 73. 82. — Überall durfte dies geschehen, nur nicht auf geweihten Kirchhöfen und in Kirchen: Gosl. Statuten p. 67 Z. 36—39.

533) Hertel l. l. p. 77: Lezar judeus impeciit heft upgheboden pende ...., dat schol he halden III verteyn nacht.

534) p. 67 Z. 34—36. Ein Christ aber mußte einem Gaste ein aufgebotenes Pfand 14 Nächte, einem Bürger nur 3 Tage halten: l. l. Z. 27—31.

535) Vgl. die angeführte Stelle aus Kalbe bei Hertel p. 77. Möller, Über den Bildungswert der altsprachlichen Lektüre. Progr. Halle 1908 p. 51. Auch bei Shakespeare finden sich Beispiele.

Digitized by Google

14 Nächten ist Wette und Buße[536]) und alle Geldschuld[537]) zu zahlen. Daher verspricht ein Jude einem Christen, ihm seine Pfänder und sein Geld binnen dieser Zeit zu bringen, und der letztere wartet dreimal so lange, ehe er in der Klage weitergeht[538]). Auch Eide und Beweise müssen binnen dreimal 14 Nächten erbracht werden[539]). Aber erst, wenn man aus der bezeichneten Frist vollständig heraus ist, gilt diese als verflossen, sodaß man noch ein Stück der nächsten Zeit, einen Tag, hinzurechnete. Daher sagte man nicht 7 Nächte für die Zeit einer Woche, sondern 7 Nächte 1 Tag, oder für dreimal 14 Nächte, also für 6 Wochen, 6 Wochen drei Tage[540]). Dies ist die richtige Erklärung für die oben angegebene Zeit aus den Goslarer Statuten.

Waren die Pfänder dreimal aufgeboten und hatte sie der Schuldner nicht ausgelöst, dann wurden sie im 4. Dinge dem Gläubiger überantwortet und Friede gewirkt[541]). Die Kosten hatte natürlich der Schuldner zu tragen. Jetzt erst durfte der Gläubiger das Pfand zu Geld machen, d. h. weiter verpfänden oder verkaufen[542]). Was er beim Verkauf über die Höhe der Schuld hinaus an Geld erhielt, gehörte dem Schuldner. Über den Wert des Pfandes hinaus Geld zu fordern, hatte der Jude aber kein Recht[543]). Fürchtete er, daß es das Kapital nebst Zinsen nicht mehr deckte, so durfte er das Pfand vor dem christlichen Richter verkaufen[544]).

Als Resultat aus diesen Erörterungen über das Judenrecht ergibt sich folgendes: Die Magdeburger Schöffen beantworten die Anfragen von Juden genau so wie die von Christen, und die Juden

---

536) Göschen p. 438.

537) Friese-Liesegang p. 728. Sächs. Weichb. b. Daniels—v. Gruben 90, 2. Hertel l. l. in Magdeb. Geschichtsbl. 20 p. 48. 240.

538) Jacobs l. l. Z. d. Harzv. 24 p. 505 f.

539) Friese-Liesegang p. 730.

540) Vergl. Grimm I p. 304 ff.

541) Z. B. Magd.-Görlitzer Recht von 1304, § 73, bei Tzschoppe-Stenzel p. 464. Vergl. Hertel l. l. Mgd. Geschbl. 20 p. 47. 48. 52 u. öfter.

542) Hertel l. l. p. 48: Dauid dy hinckende jode dy is angewised unde gheweldiget Heynen Schopes huses vor dre mark sulueres; dar umme mach hie dat vorsellen und setten up dy tyd, wan dy kummed.

543) Stobbe p. 127.

544) l. l.; v. Heister p. 128.

Digitized by Google

stehen fast durchweg den Christen im Rechte gleich[545]). Und zwar nicht nur auf dem Papier. Gerade die bei Friese-Liesegang mitgeteilten Rechtsfälle werfen ein Licht auf die Geschäftsführung der Juden, aus der man den Eindruck gewinnt, daß sie durchaus nicht eben einwandfrei war. Freilich war der oft genannte Glogaw z. B. wohl um kein Haar besser. Nirgends aber, mochte der Anspruch des Juden noch so fadenscheinig sein, finden wir, daß die Schöffen sich aus diesem Grunde oder durch ein Vorurteil gegen die Person des Juden hätten hinreißen lassen, das Recht zu beugen.

Nur in einer Hinsicht waren die Juden den Christen nicht gleichgestellt: ihr Zeugnis galt in mancher Beziehung nicht so viel als das der Christen[546]). Und die Magdeburger Schöffen gingen in diesem Punkte sogar noch weiter, insofern als sie dem in Friese-Liesegang III B 96 beklagten Juden untersagten, auch jüdische Zeugen zu bringen. Ebenso verhält es sich mit dem erwähnten, nach Eisleben ergangenen Spruch. Anders aber ist es, wenn dem Juden als Kläger der Beweis zufällt: dann darf er ihn mit Christen und mit Juden vollführen[547]).

Viel günstiger aber als die Christen standen die Juden im Anevangsprozeß und im Pfandrecht da, und man kann nur sagen, daß man ihnen hier bei ihrem Erwerbe Tür und Tor öffnete.

---

545) Um dies zu beweisen, mußten wir nach Möglichkeit gesetzliche Vorschriften bringen, die speziell für Christen erlassen waren, um so die Übereinstimmung des Judenrechts mit diesen zu zeigen.

546) Im Strafprozeß und bei Schuldklagen ohne Beweis. S. o.

547) Friese-Liesegang II 19.

Digitized by Google

# Zur Baugeschichte des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg.

Von P. J. Meier.

Maximilian Moddes kürzlich erschienenes Buch über das Magdeburger Liebfrauenkloster[1]) gibt mir erwünschte Gelegenheit, längst gehegte Zweifel an den bisher gültigen zeitlichen Ansetzungen, die sich auch bei Modde wieder finden, zu äußern und im einzelnen zu begründen. Da wir jetzt zeitliche Bestimmungen über Bauwerke auf Grund stilistischer Merkmale mit erheblich größerer Sicherheit treffen können, als früher, dagegen die urkundlichen und chronikalen Angaben recht oft der erforderlichen Klarheit entbehren, so halte ich es für

[1]) Max. Modde, „Unser-Lieben-Frauenkloster in Magdeburg. Magdeburg 1911 in der Creutzschen Buchhandlung (Max Kretschmann). Eine Monographie mit eigenen Zeichnungen". 8°. Geb. 3.60 Mk. Der Verfasser konnte für den kurzen geschichtlichen Teil das vortreffliche Buch von Vormann u. Hertel, Geschichte des Klosters U. L. Frauen zu Magdeburg benutzen, während dem ausführlichen baugeschichtlichen Teil vor allem der Aufsatz von Kothe, dem Hersteller der Kirche, in der Zeitschrift für Bauwesen, Jahrgang 45 S. 25 ff. zu Grunde liegt. Über Kothe hinaus sind die Untersuchungen Moddes, wenigstens, was die Kirche selbst betrifft, nicht vorgedrungen. Moddes Buch zeugt von hingebender Liebe zu dem Gegenstand. Eine wirkliche Förderung haben besonders die topographischen Fragen gefunden, obwohl gerade hier manches nicht überzeugend erscheint. Unter den zahlreichen Abbildungen sind die im Text gegebenen vortrefflichen Autotypien hervorzuheben. Die eigenen Zeichnungen des Verfassers aber sind, soweit es sich nicht um Grundrisse und Schnitte u. a. handelt — ich möchte hier besonders auf die rekonstruierte Ansicht aus der Vogelschau bei S. 33 und den äußerst lehrreichen, gleichfalls rekonstruierten Lageplan hinweisen — vielfach etwas kümmerlich, der reich verzierte Deckel entspricht mit seinen unruhigen romanisierenden Ornamenten nicht mehr dem heutigen Geschmack.

Digitized by Google

methodisch richtig, von dem auszugehen, was uns das Bauwerk selbst lehrt, und erst dann zuzusehen, wie sich die schriftlichen Quellen dazu stellen.

In der Klosterkirche lassen sich die Einbauten, die man zum Zweck der Einwölbung derselben im Übergangsstil ausgeführt hat, in Gedanken leicht entfernen, und wir behalten dann eine flachgedeckte Basilika übrig, die sich durch ihre rohen und doch wirkungsvollen Flachreliefs, wie schon lange bekannt ist, als Glied einer ganz bestimmten Baugruppe zu erkennen gibt, deren wichtigster Vertreter der 1129 geweihte Quedlinburger Dom ist. Der Steinmetz, der jene Flachreliefs gearbeitet hat und der im Anfang des XII. Jahrhunderts bei uns tätig gewesen ist, läßt sich auch an der Klosterkirche S. Abbondio bei Como mit vollster Sicherheit erkennen[2]). Kothe und Modde sind nun der Ansicht, daß der Bau der Klosterkirche, an der dieser Steinmetz nachweisbar ist, im Langhaus nicht fertig geworden sei; man hätte hier — was durchaus richtig ist — die Absicht gehabt, den bekannten sächsischen Stützenwechsel in Abweichung von der sonstigen Gewohnheit so zu verwenden, daß auf je einen Pfeiler drei Säulen kamen, aber man hätte nur die drei Pfeiler auf jeder Seite und dazu lediglich je eine Säule errichtet und dann den Bau ruhen lassen, bis 1129 mit Norbert ein ganz neuer Geist in das Kloster eingezogen sei. Norbert hätte erst die fehlenden Stützen hinzugefügt, und zwar, unter Verwerfung des ursprünglichen Planes, ausschließlich Pfeiler; ja selbst die beiden Säulen wären von ihm pfeilerartig ummantelt worden. Es läßt sich auf doppeltem Wege der zwingende Beweis führen, daß die zuletzt wiedergegebene Annahme falsch ist. Nicht allein die sechs Pfeiler und zwei Säulen gehören dem Bau des Meisters von S. Abbondio zu, sondern das ganze Langhaus mit seinen Arkaden und seinem Obergaden. Denn auch alle die anderen Arkaden zeigen den Wechsel von roten und weißen Quadern, der sich in der ersten Arkade (von Osten gerechnet) findet, und über sämtliche Arkaden läuft gleichmäßig ein Gesims in Form des Flechtbandes, das für den Meister bezeichnend ist, und dessen Nachbildung in Zeiten eines fortgeschrittenen Stils, an die Modde denkt, niemand eingefallen wäre. Die Sache liegt also so,

[2]) Vgl. besonders A. Goldschmidt, Monatshefte für Kunstwissenschaft III (1910) 302 ff. Modde sind diese Beziehungen der Quedlinburger Baugruppe zu S. Abbondio nicht bekannt geworden.

Digitized by Google

daß überall da, wo eine Pfeilerstütze von abweichender Form steht, später eine Auswechslung der irgendwie beschädigten ursprünglichen Säule stattgefunden hat; wie ja auch die Ummantelung der noch z. T. sichtbaren Säulen nur durch eine Beschädigung derselben erklärt werden kann. Andrerseits zeigen aber die, wie allgemein zugegeben wird, späteren Pfeiler durchweg Formen, die in der Zeit Norberts, also um 1130, bei uns nicht nachweisbar sind, sondern hier erst im letzten Viertel des XII. Jahrhunderts auftreten. Sie haben also mit Norbert nichts zu tun, und der würde auch sicherlich für die verhältnismäßig geringfügigen Ergänzungsarbeiten in der Klosterkirche sich nicht eigens französische Werkleute, denen man die fortgeschrittenen Formen zuweisen möchte, mitgebracht haben. Damit stimmt nun aber ausgezeichnet überein, daß im Jahre 1188 ein Brand die Klosterkirche verheert hat. Wie es bei flachgedeckten Kirchen die Regel ist, ist die vom Feuer ergriffene Balkendecke ins Schiff hinabgestürzt und hat beim Weiterbrennen die monolithen Sandsteinsäulen so stark beschädigt, daß sie auf die Dauer die schwere Last der Mauern nicht zu tragen vermochten.

Auch mit der Nachricht, daß Erzbischof Heinrich 1107 im südlichen Querhaus der Klosterkirche bestattet sei, läßt sich der Bau des Meisters von S. Abbondio zeitlich wohl vereinigen. Aber es fragt sich, wie sich der bauliche Befund zu der weiteren Nachricht stellt, daß auch Erzbischof Werner, der Erbauer einer neuen Kirche, 1078 in ihr — die Stelle wird nicht genauer angegeben — beigesetzt worden sei. Nun, der Meister von S. Abbondio kann freilich von Werner nicht bereits verwendet worden sein, aber eine genauere Untersuchung zeigt, daß das Chorquadrat[3]) — die alte Chorapsis ist nicht mehr erhalten — und wenigstens die Ostwand des Querhauses mit den sonstigen romanischen Formen der Kirche keineswegs übereinstimmen. Die Kämpfer an den östlichen Pfeilern der Vierung sitzen nicht blos höher, als die entsprechenden im Westen, sondern entbehren jener bezeichnenden Schmiege mit Flachreliefs und zeigen auch sonst ein ganz anderes Profil, als sich dort über den Schmiegen befindet. Dasselbe Profil aber kehrt in der südlichen Nebenapsis wieder, ist hier aber

[3]) Da die äußere Nordmauer des Chorquadrats bereits den Rundbogenfries des Meisters von S. Abbondio trägt, ist nicht einmal sie in Werners Zeit fertiggestellt worden.

Digitized by Google

bei der Fortführung des Baues, ohne entfernt zu werden, doch in Schatten gestellt worden durch ein neues Kämpferprofil, das sich auch, über einer Schmiege, an den westlichen Pfeilervorsprüngen für den Abschlußbogen nach den beiden Querhäusern findet. Hiermit ist also ein unzweideutiges Anzeichen für eine Bauunterbrechung gegeben, wie sie beim Wechsel in der Person des Bauherrn leicht eintreten konnte.

Eine Bauunterbrechung liegt aber weiter vor in der Krypta. Hier verraten die Wandsäulen einen ganz anderen Geist, als die freistehenden. Jene haben derbere niedrigere Würfelkapitäle, von denen eines ein flaches Flechtband, ein zweites eine flache Rosette an der Scheibe trägt; eine dritte Wandsäule zeigt unter dem Abakus, der mit dem Würfel aus einem Stück besteht, den Zahnschnitt. Die Schäfte der Wandsäulen bestehen meist aus einem großen Stück und einem kleinen darüber, bisweilen aber auch aus mehreren Stücken; der Schaftring fehlt hier durchgehends. Die frei stehenden Säulen dagegen sind monolith (eine besteht aus Granit, eine andere aus Brecciamarmor), die Würfelkapitäle sind weniger schwerfällig, und wenn auch sämtliche Sockel der Eckknollen entbehren, zeigen doch die Quergurte für die Gewölbe, daß wir es hier mit einem späteren Bauteil zu tun haben. Es scheint also, daß beim Tode des Erzbischofs Werner die Krypta noch nicht eingewölbt war. Indessen stand dem ja nichts im Wege, daß er, zum wenigsten vorläufig, in der Krypta beigesetzt wurde. Eine längere Bauunterbrechung aber war hier wie anderwärts aus dem Grunde nicht so störend, weil es Sitte war, einen alten Bau, den man durch einen neuen ersetzen wollte, nur immer Teil für Teil abzubrechen. Wo der Bau Erzbischof Geros gestanden hat, wissen wir nicht; die gegenüber der Kirche so seltsam verschobene Lage der Konventsgebäude, deren Ostflügel in der Regel mit dem Querschiff der Kirche fluchtet, legt aber die Vermutung nahe, daß die erste Kirche weiter nach Osten zu lag, und daß die Konventsgebäude, die freilich erst dem 12. Jahrhundert angehören, doch die Stelle der ersten Konventsgebäude einnehmen. Ist diese Vermutung richtig, so hätte Chor- und Querhaus der Kirche Geros unmittelbar östlich vom Chor der Kirche Werners gelegen, so daß bei dem Beginn des Neubaus nur das Langhaus des ersteren abgebrochen werden mußte, seine östlichen Teile aber ruhig weiter benutzt werden konnten. Erst unter dem zweiten Nachfolger

Digitized by Google

auf dem erzbischöflichen Stuhle, Graf Heinrich von Assel, war der Neubau soweit vorgeschritten, daß dieser Kirchenfürst im südlichen Querhause beigesetzt werden konnte (1107). Um 1100 aber muß dann gleich auch der Bau des Langhauses nach Ausweis der Stilformen in Angriff genommen worden sein. Mit dieser zeitlichen Ansetzung geht das, was wir über die Zeit der Quedlinburger Schloßkirche und der S. Ulrichskirche in Sangerhausen wissen, gut zusammen. Jene ist in ihrem Neubau 1129 geweiht worden, und aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts muß auch die Sangerhäuser Kirche stammen, obgleich hier bestimmtere Zeitangaben nicht vorliegen. Gleichzeitig mit dem Langhause der Liebfrauenkirche ist auch der Bau des südlichen Kreuzgangflügels begonnen worden. Denn der große Bogen desselben gegenüber dem nördlichen Querhause, der erst etwa um 1230 durch Teilungsbögen und -säulen geschlossen wurde, bis dahin aber den Zugang zu dem von den Kreuzgängen umgebenen Hof bildete, zeigt denselben Wechsel von weißen und roten Steinen, den wir an den Arkaden der Kirche sehen. Die Kirche dieser Zeit hat übrigens nur bis zur achten Arkade gereicht; das ergibt sich nicht bloß aus dem System von drei Säulen zwischen je zwei Pfeilern, sondern auch aus dem, dem ersten westlichen Pfeiler gegenüber stehenden alten Wandpfeiler der beiden Seitenschiffe, der sich durch Schichtwechsel, bezw. durch Sockelbildung von den für die Einwölbung des 13. Jahrhunderts vorgesetzten sonstigen Pfeilervorlagen deutlich unterscheidet. Hier sollte, sei es der Turmbau, sei es ein westliches Querhaus, zu stehen kommen, bis dann eine etwas spätere Zeit eine neunte Arkade daraus machte und westlich von dieser den Turmbau ausführte.

Bisher hat man nun ganz allgemein dem Erzbischof Norbert einen wesentlichen Anteil an dem Neubau der Kirche zugeschrieben, und diesem Urteil schließt sich auch Mobde an. In der Urkunde von 1129, in der jener das bisherige Augustiner-Chorherrenstift aufhebt und an dessen Stelle das Prämonstratenserkloster gründet, sagt er, er hätte die „ecclesia --- interius et exterius adeo attenuata“ gefunden, „ut et sarta tecta ipsius ecclesie omnino fere essent annichilata, quod duodecim clericis in ea deo deservire constitutis non sufficerent alimenta“. Mir scheint es aber unmöglich, aus diesen Worten mehr schließen zu wollen, als daß der Verfall des Stiftes,

Digitized by Google

den Norbert zum Anlaß seines Eingreifens nimmt, sich auch in der Erhaltung der Kirche zeigte, bei der nicht einmal das Dach in Ordnung war. Wo aber ist hier von einem Stillstand im Neubau die Rede? Ganz davon abgesehen, daß Norbert, um sein Vorgehen begründen zu können, den inneren und äußeren Verfall des Stiftes —denn so muß man die ecclesia interius et exterius attenuata auffassen — stark übertreibt, wie dies Bormann in seiner Geschichte des Liebfrauenklosters S. 50 ff. überzeugend nachgewiesen hat. Sehen wir uns aber erst mal den Bau selbst an, um zu bestimmen, ob er die bisherige Annahme, Norbert hätte einen hervorragenden Anteil am Bau von Kirche und Kloster gehabt, bestätigt. Wir hatten schon gesehen, daß die Kirche, wenn wir zunächst einmal die neunte Arkade und den Turmbau außer Acht lassen, gleich im Beginn des 12. Jahrhunderts fertig gewesen sein muß. Es kann sich also nur darum handeln, ob die eben genannten Teile und die ihnen im Stil verwandten der Zeit Erzbischof Norberts zugeschrieben werden können. Es läßt sich nämlich sehr leicht der Beweis führen, daß der ganze Kreuzgang einschließlich des Brunnenhauses, trotz Moddes abweichender Ansicht, gleichzeitig mit dem Turmbau ausgeführt sein muß. Alle diese Teile zeigen noch ziemlich strenge romanische Formen. Vor allem möchte man aus dem häufigen Fehlen der Eckknollen an den Sockeln der zahlreichen Säulen am Westbau und im Kreuzgang schließen, daß ein Hinaufdatieren möglichst in den Anfang des 12. Jahrhunderts der Wahrheit am nächsten käme, und auffallend ist das Fehlen auf alle Fälle. Den Ausschlag aber geben die Würfel-Kapitäle der Säulen. Denn diese zeigen ganz ausgesprochen die Form der Hirsauer Schule, die mit der Paulinzeller Kirche, d. h. mit dem zweiten und dritten Jahrzehnt des Jahrhunderts in Mitteldeutschland Eingang und erst von hier aus langsam bei uns Verbreitung findet. Dazu kommt aber noch, daß Burkhard Meier in seinem Buche über die romanischen Portale in Sachsen[4]), wie mir scheint, den überzeugenden Beweis führt, daß das ursprüngliche innere Westportal der Liebfrauenkirche mit seiner abgetreppten und in den Ecken von Säulen besetzten Laibung eine über das Westportal in Paulinzella hinausgehende Form zeigt. Irrt er auch in der Annahme, daß das Magdeburger Portal

[4]) Beiheft 6 der Zeitschrift für Geschichte der Architektur, (Heidelberg 1911. 4°). S. 33 f.

Digitized by Google

zeitlich mit der Umänderung der Stützen in der Kirche zusammengeht, die, wir sahen, dem letzten Viertel des Jahrhunderts angehören, so scheint es mir doch ausgeschlossen zu sein, daß die genannten Bauteile in die Zeit Norberts gehören. Denn daß auch das Portal mit dem ganzen Turmbau und dem Kreuzgang gleichzeitig ist, lehrt der Augenschein. Nur der Annahme stände nichts im Wege, daß Norbert diese Erweiterungs- und Neubauten, deren Ausführung er nicht mehr erleben sollte — er starb ja bereits 1134 — veranlaßt und daß ihm vor allen der Entwurf des eigenartigen Turmbaus, dem der von Notredame in Maestricht am nächsten kommt, zuzuschreiben sei. Man darf annehmen, daß sie dann um 1150/60 fertiggestellt waren. Denn wenn B. Meier glaubt, das Magdeburger Portal ginge auf den Umbau zurück, den das Paulinzeller Portal, wie er nachweist, um 1180 erfahren hat, so beachtet er nicht, daß die Weiterentwicklung des einfach abgetreppten Portals zu dem mit Säulen versehenen weder an das umgebaute Portal zu Paulinzella noch an dessen von B. Meier nachgewiesene Vorbild, die Galluspforte in Basel, anzuknüpfen brauchte; dazu sind doch die Formen zu einfach. — Norbert selbst die eigentlichen Konventsbauten mit den in Sachsen ganz ungewohnten Tonnengewölben zuzuschreiben, geht sehr wohl an.

Die Turmvorhalle war ursprünglich nach Westen zu offen, etwa wie es bei der Stiftskirche in Gandersheim der Fall ist. Es scheint nun, daß man nicht etwa den Verschluß im Osten der Vorhalle beseitigte und in den Westen verlegte, ein Zustand, wie er jetzt besteht, sondern daß man die Vorhalle in eine Kapelle umwandelte und im Westen ganz schloß. Denn der jetzige Westausgang stammt erst aus dem Jahre 1731; Opfergelt ließ damals „die bisher vermauerte Kirchtür zwischen beiden Türmen, das alte große Tor gegen die Straße heraus, wieder eröffnen“[5]). Als Ersatz für das Westportal war nämlich bereits in romanischer Zeit — nach der Abbildung bei Modde S. 89 zu urteilen um 1200 — ein Eingang in das südliche Seitenschiff gebrochen worden, der dann 1731 geschlossen wurde.

Noch auf zwei Punkte möchte ich hinweisen. Zuerst auf zwei Kapitäle im Sommerrefektorium, die sich von den übrigen bestimmt

[5]) S. Modde S. 92, 1.

Digitized by Google

unterscheiden. Während diese die Formen des späten 12. Jahrhunderts zeigen und damit beweisen, daß diese Halle später als der Kreuzgang erbaut ist, tragen jene die Merkmale einer Nachahmung antiker korinthischer Kapitäle, wie sie im 11. Jahrhundert üblich war. Sie könnten daher, wenn sie nicht von irgend einem anderen Bau übernommen sind, nur dem ersten Bau Geros entstammen. Sodann scheinen die Merkmale, die eine frühere Verlängerung des Chors bis in die Vierung hinein beweisen, nicht ausreichend beachtet zu sein, obwohl man die Verlängerung an sich richtig erschlossen hat. In der Südwestecke der sogenannten Hohen Kapelle, die ich übrigens in die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts setzen möchte, befindet sich eine hoch sitzende, jetzt vermauerte Tür mit einem sehr interessanten spätromantischen Weihwasserbecken, die nur auf die chormäßig erhöhte Vierung geführt haben kann. Ferner endigen die Pfeilervorsprünge unter den Abschlußbögen zwischen Vierung und Querhäusern mit ihren Sockeln bereits in der Höhe des Fußbodens der erhöhten Vierung. Und selbstverständlich hat sich Triumphkreuz und Kreuz- oder Laienaltar niemals vor dem Chorquadrat befunden, wie Modde meint, sondern stets unter dem Bogen zwischen Vierung und Langhaus.

Fasse ich noch einmal kurz zusammen, was sich jetzt über die Baugeschichte der Kirche feststellen läßt:

(Geros Bau der Jahre 1015 ff. bis vielleicht auf zwei Kapitäle verschwunden.)

Zwischen 1064/1078 Neubau durch Erzbischof Werner begonnen, aber nicht einmal in Krypta und Chor fertig gestellt, dann für mehrere Jahrzehnte unterbrochen.

Gegen 1100 Fortsetzung und in einem Zuge Vollendung des Langhausbaus durch den Meister von S. Abbondio in Como.

Unter Norbert (1129/1134) Bau der Konventsgebäude.

Seit etwa 1140 Bau des Turmes und des Kreuzganges, deren Pläne vermutlich schon von Norbert festgelegt waren.

1188 Brand der Kirche, gleich darnach Erneuerung, bezw. Verstärkung der durch Feuer beschädigten Stützen des Mittelschiffs.

Zwischen 1220/1230 Einwölbung im Übergangsstiel, über die P. F. Schmidt in seiner Besprechung des Moddischen Buches in den Monatsheften für Kunstwissenschaft 1911 S. 524 f. das Nötige gesagt hat.

Digitized by Google

# Literatur.

Wilhelm Ohneſorge. Neue Helmold-Studien. Heimat, Alter und Schulzeit Helmolds: Charakteriſtik von Helmolds Chronik und ihren Helden. Sonderabdruck aus der Zeitſchrift des Vereins für Hamburgiſche Geſchichte Bd. 16 (1911) S. 90—199.

Ohneſorges Studien ſtehen unter dem Zeichen der 1909 erſchienenen Ausgabe von Helmolds Cronica Slavorum, die Schmeidler für die Schulausgaben der Monumenta Germaniae Historica beſorgte. Sie ſind eine Anzeige dieſer Edition, gehen dann jedoch über das Weſen einer ſolchen hinaus, indem der Verfaſſer Unterſuchungen zur Biographie Helmolds bietet. Er wird dabei unterſtützt von einer äußerſt ſtarken Bewunderung für ſeinen Chroniſten, ſowie von einer guten Quellen- und Literaturkenntnis, die ihn freilich meines Erachtens zuweilen verführen, den Faden länger zu ſpinnen, als angebracht iſt. Überhaupt dürfte der Ertrag der Studien nicht ſo weſentlich ſein, wie der Verfaſſer vielleicht glaubt, abgeſehen von dem wichtigen Nachweis, daß nicht Heinrich der Löwe, ſondern der Schauenburger Adolf II. der eigentliche Held der Chronik ſei, und von der ziemlich geſicherten Vermutung, daß Helmolds Heimat in dem Schauenburgiſchen Lande zu ſuchen iſt (ob aber wirklich Fuhlen nordweſtlich Hameln?). Was über des Chroniſten Leben geſagt werden mußte, iſt bereits durch Schmeidler in ſeiner Ausgabe geſchehen. „Man kann der feſſelnden Arbeit mit gutem Gewiſſen das ſeltene Lob zuerkennen, daß ſie nicht ein Wort zuviel enthält", ſagt Ohneſorge S. 93 ſelbſt. Seinen Studien, von denen eine Fortſetzung angekündigt wird, kann man es leider nicht erteilen.

Daß Helmolds Werk zur Geſchichte des Magdeburger Erzbistums und einiger Erzbiſchöfe, vornehmlich Wichmanns, wenige, aber ſchätzenswerte Nachrichten enthält, iſt dem Forſcher bekannt. Die vorliegenden

Digitized by Google

Studien haben kaum Gelegenheit, eingehend davon zu handeln. Es mag jedoch erwähnt werden, daß Helmold nach Ohneſorges annehmbaren Ausführungen auf S. 117 f. höchſtwahrſcheinlich die zu Magdeburg nicht beziehungsloſen altmärkiſchen Landſchaften der Balſamer- und Marſcinerlande beſucht hat, von denen er in dem Kapitel über die Koloniſationstätigkeit Albrechts des Bären (Schmeidlers Ausgabe Kapitel 89) ſpricht.

Berlin. W. Hoppe.

---

A. Ruppel, Zur Reichslegation des Erzbiſchofs Albert von Magdeburg (1222—1224). Rom, Loeſcher u. Co. (W. Regenberg) 1910. Sonderabdruck aus „Quellen und Forſchungen aus italieniſchen Archiven und Bibliotheken hrsg. vom Kgl. Preußiſchen Hiſtoriſchen Inſtitut in Rom" Bd. 13 S. 103—134 1,60 Mk.

Im vorigen (45.) Jahrgang der Geſchichtsblätter war Silberborth innerhalb ſeiner Biographie Erzbiſchofs Albrechts von Magdeburg auch auf die Tätigkeit des bedeutenden Kirchenfürſten als Reichslegat in der Lombardei und Romagna während der Jahre 1222—24 eingegangen. Er hatte bedauert, daß wir über die Wirkſamkeit des Mannes allzu unvollkommen unterrichtet ſind und, z. T. durch dieſen Mangel an Quellen, z. T. durch den vornehmlich deutſchen Geſichtskreis dieſer Zeitſchrift bewogen, nur in knappen Strichen ein Bild von der Legatentätigkeit Albrechts zu zeichnen unternommen (S. 186—194). Die Konturen dieſes Bildes werden nun um vieles deutlicher durch den oben genannten Beitrag Ruppels, der mit großer Gründlichkeit Albrechts Wegen nachgeht und dabei 12 unedierte Urkunden aus italieniſchen Archiven zur Veröffentlichung bringt. Daß der Geſamteindruck von Albrechts Legation nicht verändert wird und noch immer durch die Ohnmacht des Erzbiſchofs ein unerfreulicher iſt, zeugt nicht wider den Wert der Ruppel'ſchen Studie, die Hoffnung auf weitere Urkundenſchätze zur Geſchichte Albrechts in Italien erweckt.

Berlin. W. Hoppe.

---

Digitized by Google

Eugen von Sokolowski, Krakau im 14. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Magdeburger Rechts in Polen. Marburg, Kommissionsverlag von Adolf Ebel, 1910 (auch als Marb. Diss. 1910 erschienen) 2 Mk.

Im Jahre 1257 wird der Stadt Krakau vom Herzog Bodeslaus dem Schamhaften das Magdeburger Recht verliehen, das jedoch bereits 1244 dort im Gebrauch ist. Ein mißlungener Aufstand beraubt die Bürger der meisten ihrer Vorrechte im Jahre 1311. Immer mehr wächst der Einfluß der polnischen Könige, bis schließlich Kasimir der Große 1356 den Rechtszug nach Magdeburg aufhebt und in Krakau einen besonderen Oberhof nach Magdeburger Recht begründet.

Das sind die wichtigsten Daten, die der Studie zu Grunde liegen. Sie hält nicht völlig, was ihr Untertitel verspricht. Sie gibt uns einen Einblick in die Krakauer Rechtsprechung, in die Verfassung und Verwaltung der Stadt. Aber den weiteren Schritt, diese Institutionen nun im Vergleich zu den spezifisch magdeburgischen Rechtsbestimmungen zu betrachten, tut sie nur ganz vereinzelt. Und doch wäre diese Gegenüberstellung mit ihren zweifellos interessanten Ergebnissen über den mehr oder minder starken Einfluß des magdeburgischen Rechtes auf die hervorragende polnische Stadt wichtiger gewesen als die schlichte Darlegung der Krakauer Verhältnisse, wofür es an Vorarbeiten nicht eben mangelte.

Berlin. W. Hoppe.

---

von Alemann, Eberhard, Geschichte des Geschlechts von Alemann. Magdeburg, Faber, 1910. VIII + 442 S. und 4 Stammtafeln. 8°.

Das Geschlecht von Alemann darf mit Recht Anspruch darauf erheben, für die angesehenste Patrizierfamilie Magdeburgs zu gelten. Haben die Alemann doch von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an bis etwa 1620 in nahezu ununterbrochener Reihenfolge Jahr für Jahr ihrer Stadt einen der Bürgermeister oder einen der Kämmerer gestellt! Auch für die Geschichte des Erzstifts sind die Alemann von großer Bedeutung, mochten sie nun als Anhänger des Erzbischofs bei seinen Regierungsakten mitbeteiligt sein und für ihre Unterstützung mit zahlreichen Gütern von ihm belehnt werden, oder mochten sie an der



Digitized by Google

Spitze der Magdeburger Bürger gegen ihn stehen. — Da ist es denn gewiß zu begrüßen, wenn uns die Geschichte der bedeutsamen Familie im Zusammenhang dargestellt wird. Ein Sproß und begeisterter Anhänger derselben, Major Dr. Eberhard v. A. in Wien, hat sich mit anerkennenswertem Eifer der mühevollen Aufgabe unterzogen, das für eine Familienchronik der Alemann in Betracht kommende gedruckte und handschriftliche Quellenmaterial zusammenzustellen. Seinen Versuch, die Geschichte seines Geschlechts über das Jahr 1281 hinaus zurückzuverfolgen und auf Grund des Familiennamens die Herkunft der Alemann aus dem Elsaß wahrscheinlich zu machen — da es dort zwei Dörfer Allmannsdorf bezw. Allmannsweiler gäbe —, wird man freilich im besten Falle als eine unbeweisbare Hypothese einschätzen können; v. A. selbst ist seiner Sache nicht recht sicher. Von 1281 an jedoch fließen die Quellen für die Chronik der 1602 von Kaiser Rudolf II. in den Reichsadelsstand erhobenen Familie immer reichlicher. Dankenswert ist, daß der Verf. überall am Rande die Belegstellen für die mitgeteilten Tatsachen, wenn auch in abgekürzter und nicht immer eindeutiger Form, vermerkt. Ebenso, daß er sich an zwei Stellen seines Werkes, S. 204 ff. und S. 423 f., ausführlich über seine Quellen verbreitet. Dabei sind ihm aber einige Versehen untergelaufen; z. B. ist in dem wiederholt von ihm Hüllsen genannten Mitarbeiter an der Magdeburger Stadtgeschichte zweifelsohne Hülße zu verstehen. Noch wichtiger und notwendiger ist jedoch eine andere Richtigstellung: Das Alemannsche Familienarchiv und das Kopialbuch des Hans Gericke werden nicht im Staats-, sondern im Stadtarchiv zu Magdeburg aufbewahrt. Vom 30jährigen Kriege an, der wie viele Familien so auch die Alemann um den größten Teil ihres Wohlstandes brachte, hätte die Erzählung vielleicht etwas knapper gefaßt werden können. — Ungeachtet der bezeichneten Mängel wissen wir dem Verfasser Dank für die Bewältigung der schwierigen Aufgabe; niemand, der sich mit der Geschichte Magdeburgs befaßt, wird achtlos an dem Buche vorüber gehen können, das auch für die allgemeine Geschichte vieles bietet. Orientierende Tabellen, Stammbäume, ein alphabetisches Register aller nachweisbaren Alemann, sowie endlich die zusammenfassenden Rückblicke S. 69 ff., 132 ff., 200 ff. und 404 ff., erleichtern seine Brauchbarkeit sehr. Israël.

---

Digitized by Google

W. Mück, Dr. jur. Der Mansfelder Kupferschieferbergbau in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Bd. 1 Geschichte des Mansfelder Bergregals. Bd. 2 Urkundenbuch. Eisleben. 1910. Selbstverlag in Kommission der Kuhntschen Buchhandlung. Mk. 36.

Das im Auftrage des Fürsten zu Colloredo-Mansfeld bearbeitete Werk, dessen Widmung der Kaiser angenommen hat, füllt eine seit lange fühlbare Lücke aus, da unter den wichtigen Bergwerksbetrieben Deutschlands allein der Mansfelder noch nicht Gegenstand geschichtlicher Forschung geworden ist. Aus der Fülle seiner Beziehungen zu den mannigfachsten Seiten des nationalen Lebens haben hier die rechtsgeschichtlichen eine Darstellung gefunden, die hinsichtlich der gründlichen und kritischen Bearbeitung des so zerstreuten Materials und der klaren Erkenntnis der überaus verwickelten Verhältnisse hohe Anerkennung verdient. Der seit dem 13. Jahrhundert betriebene Bergbau war durch kaiserliche Beleihung — zuerst 1364 — den Grafen von Mansfeld als Regal übertragen. Die eigentlichen Betriebsunternehmer waren die Hüttenmeister bis 1536, wo eine Teilung des bis dahin gemeinsamen Bergeigentums unter die fünf gräflichen Linien stattfand, die jetzt den Eigenbetrieb einführten. Die Folge waren zahlreiche Mißstände, denen man durch erneute Zusammenlegung 1564 vergeblich zu begegnen suchte. Mangels Kapital waren die Grafen zu Anleihen bei den Kupferhändlern genötigt und ihre steigende Verschuldung führte zur Sequestration 1570, der der völlige Verfall im dreißigjährigen Kriege folgte. Als Mittel zur Wiederbelebung erschien dem Kurfürsten von Sachsen als Landesfürsten und Lehnherrn die Freilassung des Betriebes an die Gewerkschaften 1671. Als kollegiale Behörde wurde das Bergamt zu Eisleben eingesetzt, in dessen Hand die Verwaltung lag. Die Nutznießung des Regals verblieb den Grafen, bis es durch deren Aussterben 1780 als erledigtes Lehen an Sachsen fiel. Im Königreich Westfalen wurde das Bergregal mit der Landeshoheit vereinigt, um nach den Befreiungskriegen an Preußen überzugehen. Die Rechtsstellung des Bergbaus erlitt gegen die kursächsische Zeit keine Änderung.

Das Material für seine Darstellung legt der Verfasser in einem Urkundenbuche vor, das nach sachlichen Abteilungen geordnet Belehnungen,



Digitized by Google

Ordnungen, Verträge, Berichte u. a. bringt, was auf die Verwaltungs- und Handelsgeschäfte mit Ausschluß des rein Technischen Bezug hat. Die Anwendung verschiedener Editionsgrundsätze befremdet zunächst, dürfte sich aber durch die ungewöhnliche zeitliche Ausdehnung (1215 bis 1862) und durch den nicht rein diplomatischen Charakter rechtfertigen lassen. Wertvolle Beilagen sind die Abdrücke der alten Gerichts- und Handelsbücher aus dem ersten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts, zahlreicher Aktenauszüge, sowie mehrerer älterer Karten. Die photographischen Reproduktionen einzelner wichtiger Urkunden sind wohl gelungen. Urkundenzeittafeln und eingehende Register zeugen von der Sorgfalt der Bearbeitung. Möge dem Werke, das einen so großen Aufwand von Mühe und Kosten erfordert hat, die verdiente Anerkennung werden. Liebe.

---

G. Liebe, Die französische Besatzung im Herzogtum Magdeburg 1808—1811. Halle. Hendel. 1911. (Neujahrsblätter der Histor. Kommission für die Provinz Sachsen u. Anhalt.) 44 S.

Die Schrift will auf Grund der Akten des Magdeburger Staatsarchivs eine Darstellung der übermütig-rohen Gewaltherrschaft geben, unter der zur Zeit des Königreichs Westfalen das Magdeburger Land gelitten hat. Liebe.

---

Digitized by Google

# Kleine Mitteilungen.

Zu dem im vorigen Band der Geschichtsblätter S. 29 ff. erschienenen Neudrucke von Meineckes Heermesse sei noch bemerkt, daß es inzwischen gelungen ist zwei Exemplare der zweiten Auflage dieses Gedichtes aufzufinden. Das eine befindet sich auf der Hof- und Staatsbibliothek zu München, das andere auf der Stadtbibliothek in Braunschweig. Diese zweite Fassung, im wesentlichen mit der ersten übereinstimmend, enthielt einige dichterische, vornehmlich aber orthographische „Verbesserungen" die im allgemeinen die Konjekturen in meinen Anmerkungen bestätigt haben. Ich habe ein Exemplar des Neudruckes der Auflage von 1772 nach der Auflage von 1780 durchkorrigiert und es der Stadtbibliothek übergeben. Zur Ergänzung der Litteratur über die „Heermesse" vgl. noch Hertel: Magdeburgische Feste und Belustigungen Montagsbl. 1883 Nr. 7 ff. und Liebe: Ein kursächsischer Bericht über die Magdeburger Herrenmesse Geschichtsbl. 1907, 230 ff.

Friedrich Andreae.

---

Archivrat Dr. Liebe hat seine Ämter als 2. Vorsitzender und als Schriftleiter niedergelegt. Im ersteren ist Herr Stadtarchivar Dr. Neubauer, im zweiten Herr Pastor Lic. Riemer-Badeleben an seine Stelle getreten, an welchen man fortan Sendungen von Beiträgen gefälligst richten wolle.

---

Digitized by Google

Digitized by Google

# Jahresbericht

## für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1911.

## I. Sitzungsberichte.

### Sitzung am 5. Januar.

Nach einem Nachruf des Vorsitzenden für den heimgegangenen Stadtrat Wolter hielt Herr Pastor Leppien-Barleben Vortrag über einen Pfarrbesetzungsstreit zu B. 1677, der für die Zustände nach dem dreißigjährigen Kriege belehrend war. Herr Stadtarchivar Dr. Neubauer legte mehrere neue Bücher vor, die zur Geschichte der Stadt in Beziehung stehen.

### Sitzung vom 11. Februar.

In der zahlreich besuchten öffentlichen Sitzung sprach Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu-Berlin über Prinz Wilhelm von Preußen und Prinzessin Elise Radziwill auf Grund noch ungedruckter Briefe und entrollte mit feiner Vortragskunst ein ergreifendes Seelengemälde.

### Sitzung am 2. März.

Der Vortrag des Herrn Pastor Lic. Riemer-Badeleben behandelte die Kalande, im 12. Jahrhundert zuerst im Halberstädtischen gegründete Vereine von Landpfarrern mit sozialen Zwecken. Später traten Laien hinzu und im 15. Jahrhundert arteten die Vereine aus, da bei den Sitzungen die Mahlzeiten zur Hauptsache wurden, bis die Reformation die Auflösung herbeiführte.

### Sitzung am 6. April.

Herr Kgl. Archivar Dr. Heinemann wurde zum Schatzmeister gewählt. Der Vorschlag des Thüringisch-Sächsischen Geschichtsvereins, sich ihm als dem Zentralverein der Provinz als Ortsgruppe anzuschließen, wurde abgelehnt. Herr Geh. Archivrat Dr. Winter berichtete über eine nach Leitzkau zur Besichtigung des Münchhausenschen Archivs unternommene Dienstreise.

Digitized by Google

## Ausflug am 6. Juni.

Der unter reger Beteiligung nach Calbe a. S. zur Besichtigung der dortigen Sehenswürdigkeiten unternommene Ausflug verlief in angenehmster Weise, besonders durch die Bemühungen unseres verehrten Mitgliedes Herrn Majors Nicolai.

## Sitzung am 19. Oktober.

In der Hauptversammlung wurde an Stelle des Archivrats Dr. Liebe zum 2. Vorsitzenden Herr Stadtarchivar Dr. Neubauer, zum Schriftleiter Herr Pastor Lic. Riemer-Badeleben gewählt. Herr Dr. Neubauer berichtete von einer erfreulichen Zunahme der Mitgliederzahl, Herr Dr. Heinemann erstattete den Kassenbericht. Der Antrag des Vorstandes, an die zuständigen Minister eine Eingabe zur Erhaltung der fiskalischen Waldungen bei Marienborn, die zahlreiche vorgeschichtliche Denkmäler bergen, zu richten, fand lebhaften Beifall. — Herr Dr. Neubauer hielt Vortrag über Erinnerungen zur Geschichte der Franzosenzeit an der Hand der ziemlich umfangreichen Memoirenliteratur. — Eine Anfrage des Herrn Pastor Schönian über das Totenkreuz bei Fermersleben gab Anlaß zu einer Besprechung. — Herr Arzt Dr. Rieger-Staßfurt legt Ansichten dortiger historischer Gebäude vor.

## Sitzung am 16. November.

Herr Dr. Neubauer brachte die Antwort des Ministeriums für Landwirtschaft auf die Eingabe des Vereins zur Kenntnis, wonach die Waldteile, die vorgeschichtliche Grabstätten bergen, erhalten bleiben. — Herr Archivassistent Dr. F. Schultz sprach über den Zeremonienstreit im Herzogtum Magdeburg, den die Erlasse Friedrich Wilhelms I. 1733, 1736 zur Folge hatten. Dem Vortrage schloß sich eine lebhafte Besprechung an. — Herr Arzt Dr. Rieger-Staßfurt berichtete über die Geschichte von Aschersleben unter Vorlegung von Bildern.

## Sitzung am 21. Dezember.

Herr Archivassistent Dr. Israël berichtete über das Archiv der ehemaligen Universität Wittenberg, seine Geschichte und seine Bestände. Das bereits im 16. Jahrhundert nachweisbare, später im Turm der Schloßkirche untergebrachte Archiv erlitt bei der Belagerung von 1813 schwere Verluste. 1838 zum größten Teil nach Halle überführt, erfuhr es dort eine Neuordnung durch den Vortragenden, der an einer Anzahl Beispiele die Bedeutung für die Geschichte der Universität klarlegte. — Herr Lehrer Müller-Großsalze gab interessante Ergänzungen zum Vortrage des Herrn Dr. Schultz.

---

Digitized by Google

# II. Kassenbericht.

## Gruppierung des Rechnungs-Abschlusses vom Jahre 1910.

### Einnahmen:

| | | |
|---|---|---|
| Bestand aus dem Jahre 1909 einschließlich Bestandes des Sparkassenbuches | Mk. | 423,18 |
| Beiträge für das Jahr 1910: | | |
| a) 152 Mitglieder à 6,00 . . . . . Mk. 912,00 | | |
| b) Beitrag der Stadt Magdeburg . . „ 600,00 | | |
| c) „ „ Handelskammer . . . „ 30,00 | | |
| d) „ von 6 Kreisausschüssen . . „ 100,00 | „ | 1642,00 |
| Korrespondenzblätter und Porti | „ | 14,00 |
| Von den Mitgliedern miteingesandte Bestellgelder und Porti bei Nachnahmen mitentnommen | „ | 4,55 |
| Zinsen für 1910 auf Sparkassenbuch Nr. 56995 | „ | 35,71 |
| | Mk. | 2119,44 |

### Ausgaben:

| | | |
|---|---|---|
| Insertionsrechnungen | Mk. | 22,33 |
| Drucksachen | „ | 569,73 |
| Autorenhonorare für die Herren Mitarbeiter | „ | 376,15 |
| Porti und Bestellgelder | „ | 17,20 |
| Korrespondenzblätter | „ | 18,00 |
| Beitrag an den Gesamtverein | „ | 10,00 |
| „ „ das Germanische Museum | „ | 10,00 |
| Verschiedene Ausgaben, wie Reisegelder, Lichtbildervorträge 2c. | „ | 76,00 |
| Saldo für 1911 | „ | 1020,03 |
| | Mk. | 2119,44 |

Digitized by Google

## III. Mitglieder und Vorstand.

Die Anzahl der Mitglieder betrug bei Beginn des Jahres 1911: 152.

Neu hinzugetreten sind:

Herr Bankvorsteher P. Akemann, hier,
„ Polizeipräsident K. v. Alten, hier,
„ Fabrikant O. Bischoff, hier,
„ Oberstabsarzt Dr. med. Boether, Duisburg,
„ Maurer- und Zimmermeister B. Brandt, hier,
„ Rentner P. Burchardt, hier,
„ Fabrikant E. Cardinal, hier,
„ Kgl. Einfahrer Clauß, hier,
„ Kaufmann K. Cordes, hier,
„ „ F. Dröscher, hier,
„ Generaldirektor, Reg.-Baumeister a. D. J. A. Duvigneau, hier,
Frau Kaufmann Fölsche, hier,
Herr Oberlehrer E. Forchhammer, hier,
„ Rechnungsrat C. Franck, hier,
„ Buchdruckereibesitzer M. Franz, Grunewald b. Berlin,
„ stud. phil. H. Giesau, hier,
„ Fabrikbesitzer H. Grienke, Calbe a. S.,
„ Justizrat H. Grobe, Calbe a. S.,
„ Schriftsteller H. Haebe, Berlin,
„ Dr. W. Hoppe, Berlin,
„ Archivassistent Dr. F. Israël, hier,
Kreissynodalvorstand, Calbe a. S.,
Herr Kaufmann K. Kühne, hier,
„ Dr. phil. K. Lampe, Jena,
„ Fabrikdirektor C. Laval, hier,
„ Bürgerschullehrer A. Lichtenberg, hier,
„ Kaufmann Kurt Lindau, hier,
„ Konsistorialsekretär E. Machholz, hier,
„ Reg.-Assessor Dr. jur. H. Nicolai, hier,
Fürstl. Putbussches Rentamt, Harbke,
Herr Kaufmann W. Riebe, hier,
„ Verwaltungsdirektor F. Schiele, Leipzig,
„ Maurer- und Zimmermeister P. Schuster, hier,
„ Kaufmann F. Schwartzkopff, hier,
„ Oberpostdirektor E. Spranger, hier,

Digitized by Google

Herr wissenschaftl. Lehrer E. Stegmann, hier,
„ 2. Stadtbibliothekar Dr. jur. A. Ritter von Vincenti, hier,
„ Provinzialschulrat Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. B. Wege, hier,
„ Kaufmann A. Weichsel, hier,
„ ao. Univ.-Professor Dr. R. Weißenfels, Göttingen,
„ Landgerichtsdirektor R. Wieser, hier.

Ausgeschieden sind:

| | |
|---|---|
| Herr Rentner P. Burchardt, hier, | durch Tod. |
| „ Amtsrat A. v. Dietze, Barby, | |
| „ Kgl. Archivdirektor a. D., Geh. Archivrat Dr. G. Hille, Schleswig, | |
| „ Zahnarzt Dr. med. M. Kempfe, hier, | |
| „ Brauereibesitzer W. Schneidewin, Fermersleben, | |
| „ Stadtrat a. D. F. A. Wolter, Groß-Salze, | |
| „ Oberpfarrer W. Zahn, Tangermünde | |
| „ Domprediger a. D. Konsistorialrat B. Armstroff, | durch Austritt. |
| „ Kaufmann F. Becherer, Staßfurt | |
| „ Archivassistent Dr. H. Bier, Osnabrück, | |
| „ Buchdruckereibesitzer J. Friese, hier, | |
| „ Hauptlehrer F. Kühne, Ochtmersleben, | |
| „ Kaufmann R. Steffens, Braunschweig, | |
| „ Fabrikbesitzer G. Wermser, Dessau, | |
| „ Oberlehrer Dr. Zeidler, Peine | |

Vorstand:

Herr Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. G. Winter, I. Vorsitzender,
„ Stadtbibliothekar und -archivar Dr. E. Neubauer, II. Vorsitzender und Schriftführer,
„ Kgl. Archivar Dr. O. Heinemann, Schatzmeister,
„ Pastor Lic. M. Riemer, Badeleben, Schriftleiter,
„ Archivrat Dr. G. Liebe,
„ Oberlehrer a. D. Prof. R. Setzepfandt.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Register.

Die Ziffern bedeuten die durchlaufenden Seitenzahlen.

M. = Magdeburg. Bm. = Bürgermeister. Kl. = Kloster. w. = wüst.


Alleringersleben, Hospital 60.
—, Patron der Pfarre 60.
—, Patronat 60.
—, Pfarrer: Heinrich Brandes 61. Johann Christian Dietrich Anton Brinkmann 63, Johann Georg Büchner 63, Johannes Choräander 61, Just Friedrich Erdmann Fabricius 62, Johann Rudolf Heise 62, Christophorus Klober 61, Johannes Wilhelm Markgraf 63, Joachim Rüthmann 61, Dietrich Rupert 61, Joachim Schultz 61, 62, Bartholomäus Sprokhoff 61, Johann Heinrich Werner 62.
Alemann D. 99.
Altenburg, Rat von 212.
Altenweddingen 8, 21.
Altona, Filial von Warsleben 98.
Anderbeck 47.
Anhalt, Fürsten v. 333.
—, Fürst Adolf 251.
Appelt, Joh. 332.
Arnold, Steffen 47.
Aschersleben, Juden in 332.
Ausleben, Patron 63.
— Pfarrer: Andreas Barde 64, Simon Matthäus Barde 65, Caspar Bölsche 64, M. Christian Breithaupt 64, Johann Karl Heinrich Feuerstak 65, Jonas Pirner 64, Matthias Pirner 64, Elias Rödiger 64, Johann Martin Sieckel 65, Substitut: Felician Meier 64.

Badeleben 47, Patronat 65.
—, Pfarrer: Thomas Agrikola 66, Gerhard Friese 65, Johann Christian Krüger 67, Peter Krull 66, Johannes Leopoldus 66, Konrad Georg Mevius 66, Ludwig Mevius 66.
—, Malereien in der Kirche 324 ff.
Barby, Albrecht von 332.
—, Juden 331.
Barneberg, Patronat 67.
—, Pfarrer: Johannes Stephan Bildzing 69, Andreas Gottlieb Nathanael Evers 69, Jakob Herbst 67, Johannes Lindemann 67, Valentin Marquard 68, Tobias Müller 69, M. Balthasar Posewitz 68, Christoph Rakenius 68, Ludwig Wolf 67.
Barnim, Wendenherzog 376.
Bautzen, Salzschankprivileg 181.
Bedau 16, Claus 18, Jochims Witwe 18.
Beendorf, Patron 69.
—, Pfarrer: Georg Heinrich Baebenroth 71, Johann Christian Dietrich Anton Brinkmann 72, Johann Coerber 70, Heinrich Decker 70, Christian Deleken 70, Peter Engelbrecht 70, Josias Fabricius 70, Johann Heinrich Heine 70, Josias Daniel Lüders 71, Johannes Daniel Müller 70, Christian Heinrich Theophil Rhode 72, Bartholomäus Sprockhoff 70, Karl Christian Konrad Ludolf Vattke 72, Gottfried David Vattke 71, Nikolaus Werner 70.
Belsdorf, Patronat 72.
—, Pfarrer: Johann Heinrich Achilles 74, Wilhelm Achilles 74, Heinrich Decker 73, Johannes Drepper 74, Henning Gordian 73, Heinrich Anton Franz Horn 75, Gotthilf


Digitized by Google

Gottfried Moldenhauer 75, Christian Daniel Otto Pohlmann 75, Stephan Schneider 73, Justus Heinrich Stoeter 75, Heinrich Nikolaus Trier 74.
Belzig, Salzgeleit 223.
Bernstädtel 181.
Bette, Bartold 252, Hans 252, Lentzen 252, Meveß 252.
Bezow, Ritter v. 372.
Biermann, Tile 48.
Bismark, Klaus v. 339.
Blankenburg, Klosterjungfrauen 371.
Bode, Heydike 9.
Bögelsack, Michel 48.
Bole, Peter 5.
Bonkenbeke, Claus 9, Nicolaus 9.
Bornstedt 8, Henning Rusche in 17.
Brandenburg, Kurfürst Joachim v. 147.
—, Markgraf Hermann 164, Ludwig d. ältere 333, Bischof von 372.
Braunschweig, Juden 330.
Breslau, Bischof v. 372, Synode 367.
Bürger, Joh. Christ. 218.
Buhmann, Hans 48.
Burchardi, J. 215.

Callenberg, Landvogt Reinicke v. 184.
Cammermeister, Hartung 369.
Claus, Ebeling 243.
Crell, Christoph 185.
Cruse, Henning 9, Heyne 9.
Cusa, Nicolaus v. 153, 367.

Dedeleben 47.
Degen, Joachim 48.
Delitzsch, Zollstation 225.
Denhard, Familie 113.
Dieskau, v. 213.
Dingelstedt 47.
Dionysius, Ambrosius 318, Friedrich 318.
Dodeleben, Familie 106, 117.
—, Berthold v. 29, Hans v. 29.
Dregow, Hans 30, Tamme 30.
Dreileben, Volrad v. 30.
Düben, Salzgebiet 222.

Ebeling, Ambrosius 253, Ebeling 253, Steffen 253.
Eckmannsdorf 210.
Eger, Burggrafen v. 332.
Eggherdes, Cone 30, Fritze 31, Henning 31, Tile 30.
Eilenburg 213, Salzgeleit 222.
Eilenstedt 47.
Eilichsdorff 47.
Eilsleben, Hospital 76, Patron 76.
—, Pfarrer: Melchior Becker 77, Jakob Bulderberg 76, Christian Engel 77, Friedrich Engel 78, Martin Fabricius 76, Lothar Fehrmann 77, Georg Friedrich Gündel 77, Konrad Heinemann 76, Anton Holdefreund 76, Johann Jakob Schulz 77, Friedrich Wilhelm Zierold 78.
Elster 181.
Einsiedel 206.
Erfurt, Juden in 330 ff., Judenschule 332.
Ettmüller, C. Gottlieb 319.

Finger, Hans Michael 198.
Fleischer, Heier 198.
Frauenstein 212.
Fricke, Hans 250, Heinze 250, Peter 250.
Friedrich, Jan 28.

Gehringsdorf, Filial 101.
Georgenberg, Stift St. 356.
Gernrode, Äbtissin v. 371.
Gisecke, M. Hermann 99.
Gleichen, Edle v. 372.
Gorlitz, Salzschankprivileg 181.
Goslar, Juden in 330.
Gottesgnaden, Kl. St. Victor 359.
Gräfenhainichen 206, Salzgeleit 223.
Grelle, Hinrik 243.
Grellen, Tile 243.
Griesemann, Hermann 10, Ludeke 10, Lucaß 254, Thiele 254.
Grimma, Salzgeleit 223.
Grope, Nicolao 245.
Groß-Bartensleben, Patron 78.
—, Pfarrer: M. Johann Bodenburg 79, Johann Christian Valentin Dill 80, Ludwig Fabricius 78, Theodorikus Lubertus 78, Daniel Meyer 79, Johann Daniel Müller 79, Johannes Nigrinus 78, M. Johannes Reß 79, Gebhardt Werner Schröter 79, Sigibert Seibel 79.
Großenhain, Salzgeleit 222.

Digitized by Google

Groß-Ottersleben 8, 21, Hekonigk 21.
Groß-Salze, Schloß 370.
Grünhain 206, 212.
Gumprecht, Jeremias 187.
Günther, Hans 48.

Hackeborn, Arnold v. 29, Bartholomäus 30, Burchard v. 29 f., Caspar 30, Christoph 30, Johannes v. 29.
Hadmersleben, Otto v., Herr zu Egeln 29.
Halberstadt, Bistum 13, 348. Bischof v. 332 ff.
—, Bischöfe: Albrecht 44, 349, Burchard III. 347, Ernst 44, Ludwig 13, Rudolph 46.
—, Liebfrauenkirche 370.
—, Juden in 330.
Halle 181, Judendorf 332, Judenmeister Moses 338, Judenschule 332.
Hamersleben, Kl. 78.
Hanten, Heyne 10, Ludeke 10.
Harbke, Hospital 80, Patron 80.
—, Pfarrer: Johannes Rudolf Ernsting 81, Gottfried Gruner 81, Johann Heinrich Hünecke 81, Wilhelm Gottfried Langenheiner 82, Friedrich Lustmann 80, Theodor Meier 80, Gebhardt Johann Friedrich Müller 82, Valentin Mylius 80, Johann Heinrich Schmidt 81, Joachim Schulze 80, Johannes Stiehr 80.
Harkstroh, Familie 31, 117, Tile 26.
Hartsrode, Ludolfus de 369.
Harttig, Floßschreiber zu Kösen 232.
Hauptwitz, v, 189.
Heldrungen, Edle v. 372.
Helmstedt, Ludgerikl. 60, Kl. Marienberg 69.
Henneberg, Grafen v. 372.
Hermann, Dechant, päpstl. Legat 372.
Hermsdorf 21, Hennig 10.
Heydike, Anthon 250.
Hesse, Claus 248.
Heydiken, Hans 250, Henning 250, Mathium 250.
Heyse, Henning 47.
Hildesheim, Bischof v. 86, Domkapitel 63, Juden in 330.
Hillersleben, Kl. 76.
Hötensleben, Hospital 82, Patronat 82.
—, Pfarrer: Ernst Hartzius 83, Bernhard Cantoris 84, Johann Julius Held 84, August Friedrich Nolte 84, Heinrich Oldenburg 82, Jakob Starcke 83, Christoph Friedrich Timäus 83, Heinrich Wenthenius 83, Adolf Windhorn 83, Theoderich Zedovius 83.
Hogenboden, Familie 106 ff.
Hohendodeleben 8, 17.
Honstein, Grafen v. 372.
Hoyerswerda 181, 187.
Hoym, Gebehardus de 13.
Huysburg, Abt 371.
Hwas, Christian v. 112.

Jacobs, Fricke 243.
Jerichow, Flurnamen u. Forstorte 263—317.

Kaiser: Friedrich II. 130, III. 300, 347.
—, Heinrich IV. 354, Karl IV. 131.
—, Ludwig 380, Otto I. 336, II. 336, IV. 331.
—, Sigismund 329 ff.
Kalbe, Juden in 338 ff.
Kaldenove, Hinricus 243, 244.
Kamenz, Salzschankprivileg 181.
Katzenelnbogen, Graf v. 331.
Kawernburg, Edle v. 372.
Keferstein, Johann Rudolf 215.
Kegel, Hans 243.
Keller, v. dem 106 ff., Stammbaum 107 f.
Kettrer, Conrad 48.
Klein Ammensleben 8.
—, Johann Bulstrung 22.
Klein Bartensleben, Patron 78.
Knauthayn, s. Pflugk v. 332.
Koch, Tile 245.
König, Adolf 331, Wilhelm 354.
Köhler, Amtsschreiber zu Tennstädt 231.
Könnecke, Henning 48.
Königsbrück 187.
Königswartha 181.
Könnern, Juden 338.
Kons, Hans 249.
Kropf, Valtin 47.
Kuster, Hans 47.

Digitized by Google

Kurt, Kersten 247 f., Merten 247, Paul 247.

Langenweddingen 21.
Lauben, Salzschankprivilig 181.
Lauchstädt, Zollstation 225.
Lehmann, M. Chr. 205.
Leipitz 206.
Leipzig, Salzgeleit 223.
Lemstorp, Claus 243, Valentin 243.
Lene, Ciliacus 246, Hans 246, Merten 246.
Linen, v. 48.
Lobau, Salzschankprivileg 181.
Lönau, Hans 47.
Ludeken, Hans 10.

Magdeburg, Erzbischöfe: Albrecht III. 26, 339, IV. 26, 150, 338, 366, Burchard 5, III. 14 f., Dietrich 23 ff., 339, Ernst 143, Friedrich 13, Günther 140, 149, 363, Johann 338, Konrad 136, Otto 139, 332, Peter 139, 339, Ruprecht 136, Wichmann 332.
—, Domkapitel 5, 15, 332. 337.
—, — Voigt, Heinrich v. Randau 16.
—, Dompropstei 242.
—, Dompropst: 15, 245, 369.
—, Dompröpste: Fürst Adolf v. Anhalt 251, Melchior v. Meckau 250, Herzog Joachim Friedrich v. Schlesien 253, Arnd v. Treßkow 6, 242, Tileman v. Trotha 19, 250, Hermann v. Werberg 7, 242.
—, Domprediger Bake 99.
—, Möllenhof 347.
—, Möllenvogt 344 f.
—, Moritzstift 336.
—, Kl. Berge 5, 370, Äbte: Andreas 6, Bodo 370, Heidolf 370, Johannes 370.
—, Kl. auf dem Petersberg 370.
—, Klosterhof des Domkapitels in der Sudenburg 5.
—, Burggraf v. 337.
—, Ratsgeschlechter 103 ff.
—, Stadt 14.
—, Juden in 330, Judendorf 332.
Mainz, Erzbischöfe 331.
—, Juden in 331.
Marienborn, Kl. 61, Patronat 85.
Marienborn, Pfarrer: Albert Bergmann 85, Heinrich Decker 85, Heinrich Christoph Delbrügge 85, Johannes Förster 85, Johann Lewin Guthe 86, Heinrich 85, Gottfried Ludwig Kahn 86, Johann Gallus David Köppen 86, Heinrich Matthias 85, Christian Friedrich Neuhaus 85, M. Johannes Thomä 85, Johann Heinrich Werner 85.
Marretig, v. 48.
Matten, Ambrosius 249, Erasmus 249, Hans 249, Henning 249, Tile 249, Werner 249.
Meckau (Meggau), Melchior v. 20, 250.
Meyendorf, Kl. 101, Andreas v. 76.
Merseburg, Zollstation 225.
Michaelsteln, Kl. 371.
Micheill, Christoph 48.
Mischke, Henning 47.
Möschel, Hans 214.
Moldenhauer, Jakob Friedrich 92.
Morsleben, Patronat 61.

Naumburg, Bischof v. 372.
—, Juden in 341.
Neustadt, Kl. St. Lorenz 369.
Niederndodeleben 366.
Nürnberg, Burggraf Friedrich v. 330.

Odenburg, Arno 243, Hans 243, Valentin 243.
Ohrsleben, Patronat 88.
—, Pfarrer: Lothar Günther 87, Ulrich Günther 87, Heinrich Koch 87, Johann Krüger 86, Gebhard Gottlob Meyer 88, Friedrich Valentin Meyer 88, Johann August Reinicke 88, Heinrich Ulrich Schröter 87, Stephan Schröter 87, Johann Weddenius 87.
Olmütz, Bischof v. 372.
Olvenstedt 8.
—, Albert v. 29, Marquard v. 29, Oltze v. 29, Rantwicus v. 29.
Oppenheim, Juden in 331.
Orlamünde, Edle v. 372.
Oschatz, Salzgeleit 222.
Ottersleve, Heinrich 5, Johann 5, Ulrich 5.
Ottleben, Filial von Ausleben 63.
Ovelgünne, Filial von Eilsleben 76.

Digitized by Google

Papsdorf 47.
Papst: Clemens VI. 131, Gregor IX. 372, XI. 139, Innozenz III. 128, 135, 367, IV. 130, Nikolaus III. 128.
Pauls, Anton 251, Hans 251, Mathias 251.
Peters, Tile 10.
Pflugk v. Knauthayn, Amtmann 332.
Pfuhle, Edle v. 371.
Pirna 210.
Prag, Bischof v. 364.
Preußen, Friedrich I. König 339.

Quedlinburg, Äbtissin 333, 349, 371.
—, —, Hedwig v. Sachsen 350.
—, Rat 330 f.
Querfurt, Burggraf Burchard v. 348.

Rabenswalt, Edle v. 372.
Randau, Heinrich v. 16.
Rausche s. Rusche.
Regenstein, Graf v. 371.
—, Grafen v.: Heinrich 348, Ulrich d. J. 363.
Reichenbach 181.
Reinstein, Ulrich v. 349.
Riedel, Adolf Friedrich 319.
Rode, Familie 106 ff.
Roth, Joh. Joach. 214.
Rothenburg 181.
Rügen, Fürst Wizlaw v. 369.
Ruhland 187.
Rüpitz, Familie 114 ff.
Rusche 6, 17, Hans 17, 247, Henningh 247, Jacob 247, Mathen 247, Tile 17, 247.
Ruther, Heydike 28, Konrad 28.

Saaleck, Konrad Schenk v. 372.
Sachsen, Herzöge v. 362.
—, Kurfürsten: Johann Georg II. 193, III. 214.
Schaffer, Baltin 47.
Scheffer, Hennings Witwe 48.
Scheyring, Familie 114 ff.
Schkopau, Zollstation 225.
Schlaf (slap) Rolef 10.
Schlanstedt 47.
Schlesien, Joachim Friedrich Herzog v. 20, 253.
Schletten 212.
Schmidt, Joachim 48.
Schnarsleben 8, 17, 21, Kruse in 21.
Schöningen, Kl. St. Lorenz 82, 86.
Schonebudel, Claus 243, Heydek 243, Tile 243.
Schütze, Schuthe, Schütthe 28.
Schultheiß, M. Paul 145.
Schwanefeld, Patron 69.
Schweinitz 260, Salzgeleit 223.
Seeburg, Propstei 333.
Seyffart, Auditeur 214.
Siegersleben, Filial 76, 101.
Sommerschenburg, Patronat 88.
—, Pfarrer: Albertus Alberti 89, Johann Samuel Finen 90, Andreas Heseler 91, Martin Lamprecht 90, Christoph Wilhelm Meyander 90, Georg Christof Meybring 91, Gotthilf Moldenhauer 92, Achatius Mylius 89, Elias Norikus 89, Johannes Rudorf 89, Bernhard Sebastian Stelzer 91, Simon Warnecke 89, Christian Friedrich Wisliceni 92,
—, Adjunkt: Heinrich Lohmann 90.
Spangenberg, Henning 47, Steffen 47.
Staßfurt, Juden in 332.
Steden, Fricke 248.
Stemmern, Cirolt Snok in 6.
Sternberg, Konrad v. 136.
Stöltingk 48.
Stötterlingenburg, Kl. 363.
Stolberg, Grafen v. 372.
Straßberger, Christoph 198.
Strumpe 16 ff., Christians Witwe 18, Hans 17, 41, Simon 17, 41.
Strumpelwit, Drewes 13, Fricke 13, Hans 13, Simon 13.
Strumpelwig, Symon 249.
Sudenburg 341.

Thüringen, Landgraf Friedrich III. v. 379, Philipp v. 352.
Treskow, Arndt v. 17.
Trient, Simon v. 137.
Trotha, Tile v. 250, Tilemann v. 19.

Üpplingen, Hof 98.
Ummendorf, Hospital Kaland 92.
—, Patronat 92.
—, Pfarrer: Karl Ludwig Baldamus 94, Balthasar Andreas Cupeiz 93, Martin Fabricius 93, Michael Zacharias Gottfried 94, Wolfgang Kropf 92, Augustin Christian Pfund 94, David Picht 93,

Digitized by Google

Johann Jakob Schulze 93, M. Konrad Heinrich Viebing 93.

Baldorp, Heyne 246, Michel 246, Tile 246.
Beltheim, v. zu Groß-Bartensleben 60 ff., Matthias v. 80.
Bölpke, Patronat 94.
—, Pfarrer: Georg Bartholdi 95, Valentin Benecke 94, Ernst Friedrich Braune 96, Conrad Heinrich Denecke 95, Heinrich Ludwig Hemmelmann 95, Johann Balthasar Nitzsche 96, Paul Norikus 95, Ernst Christian Pyrmann 95, Anton Samuel Schindler 95, M. Thomä 95, Johannes Voigt 94.
Branke, Hans 10, Johannes 10.

Wackersleben, Patronat 96.
—, Pfarrer: Daniel Agricola 96, Daniel Albrecht Cherubin 97, Caspar Heidt 97, Johann Gottlieb Matthisius 98, Johannes Modeler 96, Hermann Nolte 97, Wilhelm Rosenmeyer 96, Hermann Georg Schwarz 97.
Wallhausen 365.
Warberg, v. 72, Heinrich Julius v. 73, Wolf Gebhard v. 73.
Warsleben, Patronat 98.
—, Pfarrer: Johann Crinerus 99, Johannes Kiehne 99, M. Johannes Ludolf Martens 100, Johann Mevesius 99, Hermann Christian Scheidemann 99, Stephan Schröter 99, Johann Arnold Stempel 99, Johannes Stieger 98, Johann Friedrich Wittschiebe 99, Georg Friedrich Woldmann 100, Johann Andreas Woldmann 100.
Wedding, v. 27, Henryk v 27, Luder v. 27.
Wefensleben, Patronat 72.
Wegeleben 45.
Weinsberg, Erbkämmerer Konrad v. 330.
Welsleben, Levin Snok 6.
Werberg, Hermann 9, 241 ff
Werben, Abt, Patron der Kirche zu Alleringersleben 60.
Wernigerode, Grafen v. 333, 370.
—, Rat 370.
Wesener, Hans Carl 214.
Westen, Cone der 245, Tile der 245.
Wiesener, Caspar 187.
Windhorn, M. Johann Wilhelm 83.
Winnigut, Conrad 26, 31, Friedrich 26, 31.
Wittekop, Familie 116.
Wittenberg, Salzgeleite 223.
Wittgenau 181.
Wolfenstein 212.
Wolmer, Bernard 244.
Wormsdorf, Patronat 101.
—, Pfarrer: Christian Friedrich Böttticher 102, Ernst Gotthilf Böttticher 102.
Wormsdorf, Pfarrer: Andreas Heinicke 101, Friedrich Ulrich Norre 102, Konrad Schaar 101, Wolfgang Konrad Schaar 102, Georg Schösser 101, M. Johann Thomae 101, Kaspar Winter 101.
Wurzen, Salzgeleit 222.

Zamae, Friedrich de 245.
Zittau, Salzschankprivileg 181.
Zwochau, Zollstation 225.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Inhalt.


6. Kursachsen und der Salzhandel mit Halle und Staßfurt. Von Dr. Otto Fürsen. . . . . Seite 179—233.
7. Die bäuerlichen Ministerialen des 14. bis 16. Jahrhunderts im Erzbistum Magdeburg. Von Dr. phil. Karl Heinrich Lampe. (Fortsetzung.) . . . . „ 234—262.
8. Flurnamen und Forstorte im Lande Jerichow. Von W. Schmidt, Mesenberg, (Altmark) . . . „ 263—317.
9. Notizen des 16. und 17. Jahrhunderts aus dem Liber Quodlibeticus des Pfarrers Dionysius. Von Dr. Wilhelm Hoppe. . . . . „ 318—323.
10. Gothische Wandmalereien in der Dorfkirche zu Badeleben. Von Dr. G. Deneke. . . . . „ 324—327.
11. Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden mit besonderer Beziehung auf Magdeburg und die benachbarte Gegend. Von Oberlehrer E. Forchhammer. „ 328—408.
12. Zur Baugeschichte des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg. Von Professor Dr. P. J. Meier. „ 409—416.
13. Literatur. . . . . „ 417—422.
14. Kleine Mitteilungen. . . . . „ 423.
15. Jahresbericht. . . . . „ 425—429.
16. Register. . . . . „ 431—436.


Zusendungen für den Verein sind an den I. Vorsitzenden, Geldsendungen an den Kassenführer, Archivar Dr. Heinemann, Augustastr. 25, zu richten.

Die Vereinsbibliothek ist seit April 1908 in der **Stadtbibliothek, Hauptwache 4,** aufgestellt und ihre Verwaltung demgemäß an den Stadtbibliothekar Dr. E. Neubauer übergegangen. Aus der Bibliothek können werktäglich von 10—2 u. 4—8 Bücher entliehen oder in den Lesezimmern benutzt werden.

Unsere Tauschvereine bitten wir, alle Tauschschriften künftig unter der Adresse „An den Magdeburger Geschichtsverein, Magdeburg, Hauptwache 4, Stadtbibliothek" senden zu wollen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google